Entwurf

Entwurf

eines

Einführungsgesetzes

zum

Bürgerlichen Gesetzbuche

für das Deutsche Reich.

Erste Lesung.

Ausgearbeitet durch die von dem Bundesrathe
berufene Kommission.

Nebst Motiven.

Amtliche Ausgabe.

Berlin und Leipzig.
Verlag von J. Guttentag
(D. Collin).
1888.

Inhaltsübersicht.

		Motive Seite
	Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften.	
Artikel 1.	Zeit der Einführung des Gesetzbuches	63
» 2.	Gesetz als Rechtsnorm jeder Art	64
» 3.	Fassung der Vorbehalte für das Landesrecht	64
» 4.	Verweisung in Kraft bleibender Gesetze auf aufgehobene Gesetze	64
» 5.	Elsaß-Lothringen den Bundesstaaten gleichgestellt	65
» 6.	Wohnsitz einer Ehefrau im Falle der beständigen Trennung von Tisch und Bett	65
» 7.	Veräußerungsverbote nichtrichterlicher Behörden	66
» 8.	Aktien, welche auf Inhaber lauten	66
	Zweiter Abschnitt. Verhältniß des Gesetzbuches zu den Reichsgesetzen.	
Artikel 9.	Allgemeiner Grundsatz	67
» 10.	Die Begriffe der Verwandtschaft und Schwägerschaft in einzelnen Reichsgesetzen	69
» 11.	Civilprozeßordnung.	
§. 14.	Gerichtsstand des Wohnsitzes	70
§. 28.	Gerichtsstand der Erbschaft	71
§. 136.	Trennung der Verhandlung über eine zur Aufrechnung gebrachte Gegenforderung	73
§. 139.	Aussetzung der Verhandlung bei Ehesachen	74
§. 200.	Fristenberechnung	75
§. 220.	Unterbrechung des Verfahrens durch Tod einer Partei	75
§. 238.	Veräußerung der in Streit befangenen Sache oder des geltend gemachten Anspruches an einen gutgläubigen Dritten &c.	76
§. 274.	Urtheil mit Vorbehalt der Entscheidung über die Aufrechnung	73
§. 293.	Umfang der Rechtskraft in Ansehung des Einwandes der Aufrechnung	73
§. 435.	Eideszuschiebung an Nicht-Prozeßfähige	76
§. 491.	Zurückweisung des Einwandes der Aufrechnung in der Berufungsinstanz	74

	Motive Seite
§§. 568—592. Verfahren in Ehesachen	76
§. 568. Begriff der Ehesachen. Zuständiges Gericht	77
§. 573a. Prozeßvollmacht	80
§. 575. Verbindung verschiedener Klagen	80
§. 575a. Zurücknahme der Anfechtungsklage	80
§. 576. Ausschließung der Geltendmachung von Thatsachen in einem späteren Rechtsstreite	80
§. 577. Beschränkung der Verhandlungsmaxime und Parteidisposition	81
§. 581. Berücksichtigung von Thatsachen von Amtswegen	82
§. 582. Zustellung der Urtheile	82
§. 584a. Tod eines Ehegatten vor Rechtskraft des Endurtheiles	82
§. 587. Verbindung von Klagen mit der Nichtigkeitsklage	82
§. 589a. Versäumnißurtheil gegen den Kläger	83
§. 591a. Klagenverbindung und Versäumnißurtheil im Ehefeststellungsstreite	83
§. 592. Trennung von Tisch und Bett unter Scheidung mitbegriffen	83
§§. 593—627. Verfahren in Entmündigungssachen.	
§. 593. Entmündigung wegen Geisteskrankheit	84
§. 594. Zuständiges Gericht	84
§. 595. Antragsrecht	84
§. 603. Zustellung und Wirksamwerden des Entmündigungsbeschlusses	86
§. 605. Anfechtungsklage	88
§. 607. Anfechtungsgegner	88
§. 613. Aufhebung des Entmündigungsbeschlusses	88
§. 616. Wiederaufhebung der Entmündigung. Antragsrecht	89
§. 617. Zuständiges Gericht für die Wiederaufhebung	84, 89
§. 620. Klage auf Wiederaufhebung	89
§. 621. Entmündigung wegen Verschwendung	89
§§. 625, 626. Wiederaufhebung derselben	90
§. 627a. Anfechtung der Ehelichkeit	90
§. 627b. Anfechtung der Anerkennung der Ehelichkeit	91
§. 627c. Feststellungsstreit über Eltern- und Kindesverhältniß und über elterliche Gewalt	92
§. 658. Eintragungen in das Grundbuch aus vorläufig vollstreckbaren Urtheilen	92
§. 664. Vollstreckbare Ausfertigungen bei Verurtheilung zur Leistung Zug um Zug oder zur Leistung gegen Vorleistung	93

Motive
Seite

§. 665. Vollstreckbare Ausfertigung für und gegen Rechtsnachfolger ɩc. . . . 94
§. 671. Beginn der Zwangsvollstreckung . . . 94
§§. 676a, 684. Voraussetzung des Beginnes insbesondere bei Verurtheilung zur Leistung Zug um Zug . . . 95
§. 687. Einwendungen gegen Ertheilung der Vollstreckungsklausel 96
§§. 693, 694. Zwangsvollstreckung nach dem Tode des Schuldners 96
§§. 695, 696. Geltendmachung des Inventarrechtes bei der Zwangsvollstreckung . . . 97
§§. 717, 718. Versteigerung . . . 98
§. 731. Pfändung einer durch Hypothek gesicherten Forderung . . . 100
§. 747. Pfändung des Anspruches auf Auflassung . . . 100
§. 754. Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte . . . 100
§. 755. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen . . . 101
§. 774. Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen . . . 102
§. 811. Immobiliararrest . . . 102
§§. 837—850a. Aufgebotsverfahren zwecks Kraftloserklärung von Urkunden.
§. 837. Erstreckung auf Schuldverschreibungen und Aktien auf Inhaber . . . 103
§. 839a. Verbindung mehrerer Aufgebote . . . 104
§. 842. Bekanntmachung des Aufgebotes . . . 104
§§. 843—845, 847. Bestimmung des Aufgebotstermines . 105
§. 848. Ausschlußurtheil . . . 106
§. 850a. Vorläufiges Leistungsverbot . . . 106
§. 850b. Vorbehalt für die Landesgesetze in Ansehung der Aufgebote von Grundstücken ɩc. . . . 107
Artikel 12. Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung . . . 107
Artikel 13. Konkursordnung.
§. 1. Konkursmasse . . . 108
§. 6. Rechtshandlungen des Gemeinschuldners nach der Konkurseröffnung . . . 109
§. 12. Erwerb von Rechten an Gegenständen der Konkursmasse nach der Konkurseröffnung . . . 110
§. 20. Einfluß des Konkurses auf die durch die §§. 16—19 der Konkursordnung nicht betroffenen Rechtsverhältnisse . . . 111
§. 34a. Anfechtung von Rechtshandlungen, welche nach der Konkurseröffnung vom Gemeinschuldner vorgenommen sind . . . 111
§. 39. Absonderung in Ansehung der Immobiliarmasse . . . 112
§. 41. Den Faustpfandgläubigern gleichstehende Gläubiger . . . 112
§. 43. Stellung der Nachlaßgläubiger . . . 114

	Motive Seite
§. 98. Gerichtliche Sicherheitsmaßregeln	114
§. 106. Eintragung der Eröffnung und Aufhebung des Konkurses in das Grundbuch	114
§. 178. Wirkung des Zwangsvergleiches	116
§. 180. Sicherungshypothek auf Grund des Zwangsvergleiches	117
§§. 205—206. Nachlaßkonkurs	117
Artikel 14. Einführungsgesetz zur Konkursordnung	120
» 15. Ausdehnung des §. 41 Abs. 2 der Konkursordnung	122
» 16. Strafgesetzbuch.	
§. 55. Zwangserziehung ꝛc. von Kindern	123
§. 65. Strafantrag des Verletzten und des gesetzlichen Vertreters	125
§. 170a. Strafen wegen verbotener Eheschließung	126
§. 195. Antragsrecht bei Beleidigung von Hauskindern ꝛc.	126
§. 237. Entführung einer Minderjährigen	127
Artikel 17. Strafprozeßordnung	128
» 18. Gewerbeordnung.	
§. 11. Frauen als Gewerbetreibende	129
§. 108. Ausstellung des Arbeitsbuches	130
§. 131 Abs. 1. Auflösung des Lehrlingsverhältnisses	131
§. 133 Abs. 2. Mithaftung des Vaters ꝛc. bei unbefugtem Verlassen der Lehre	131
§. 137 Abs. 2, 3. Arbeitskarten	131
Artikel 19. Gesetz über die Freizügigkeit v. 1. November 1867	131
» 20. Gesetz, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate u. s. w., v. 8. November 1867	132
» 21. Gesetz, betreffend die vertragsmäßigen Zinsen, v. 14. November 1867	134
» 22. Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, v. 4. Mai 1870	134
» 23. Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870	134
» 24. Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadensersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen, v. 7. Juni 1871	136
» 25. Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, v. 31. März 1873	138
» 26, 27. Reichsmilitärgesetz v. 2. Mai 1874	138
» 28. Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875	139

		Motive Seite
Artikel 29.	Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung, v. 20. April 1881	142
» 30.	Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, v. 17. Juni 1887	142
» 31.	Enteignung und ähnliche Fälle	143

Dritter Abschnitt. Verhältniß des Gesetzbuches zu den Landesgesetzen.

Artikel 32.	Allgemeiner Grundsatz	146
» 33.	Landesherren und landesherrliche Familien	154
» 34.	Ehemalige reichsständische Häuser und ehemaliger Reichsadel	155
» 35.	Familienfideikommisse, Lehen, Stammgüter	157
» 36.	Beschränkte Hypothek an Grundstücken	159
» 37.	Belastung und Veräußerung von Grundstücken gegen Verbot	160
» 38.	Bergrecht	161
» 39.	Wasserrecht	161
» 40.	Deich- und Sielrecht	161
» 41.	Agrarrecht	162
» 42.	Enteignung	162
» 43.	Jagd und Fischerei	164
» 44.	Zwangsrechte. Bannrechte. Realgewerbeberechtigungen	165
» 45.	Regalien	165
» 46.	Gesinderecht	166
» 47.	Pfandleihgewerbe. Pfandleihanstalten	167
» 48.	Erwerbsfähigkeit der Mitglieder religiöser Orden und ordensähnlicher Kongregationen	168
» 49.	Beaufsichtigung juristischer Personen. Erwerbsfähigkeit derselben.	170
» 50.	Konkurs juristischer Personen	177
» 51.	Privatrechtliche Vorschriften der Civilprozeßordnung als landesgesetzliche Vorschriften	177
» 52.	Rechtshängigkeit in Rechtsstreitigkeiten, welche nicht nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung zu erledigen sind	179
» 53.	Sicherheitsleistung von Beamten und Gewerbetreibenden	179
» 54.	Ansprüche und Verbindlichkeiten der Beamten aus dem Amtsverhältnisse	180
» 55.	Haftung der Beamten wegen fahrlässiger Verletzung ihrer Amtspflichten	184
» 56.	Haftung des Staates und der Kommunalverbände für den von ihren Beamten zugefügten Schaden	185

		Motive Seite
Artikel 57.	Staatsschuldbücher. Umschreibung von Staatsschuldverschreibungen	185
» 58.	Räumungsfristen bei der Miethe von Wohnungen	186
» 59.	Leibgedingsvertrag	186
» 60.	Anspruch aus verlorenen Zinsscheinen	187
» 61.	Kraftloserklärung von Urkunden und Zahlungssperre	187
» 62.	Pfändung. Pfandgeld. Ersatzgeld	187
» 63.	Ersatz des an Grundstücken entstandenen Schadens	190
» 64.	Ersatz des bei einer Zusammenrottung u. s. w. entstandenen Schadens	191
» 65.	Rückerstattung öffentlicher Abgaben und Kosten eines Verfahrens	191
» 66.	Eigenthumsbeschränkung im öffentlichen Interesse	192
» 67.	Nachbarrecht bei Waldgrundstücken	193
» 68.	Uebertragung des Eigenthumes durch Gesetz	193
» 69.	Zueignung von Tauben	194
» 70.	Theilung und Belastung von Grundstücken	194
» 71.	Abbau nichtbergrechtlicher Mineralien	195
» 72.	Gottesdienstliche Gebäude. Begräbnißstätten	196
» 73.	Miteigenthumsrechte an Gebäuden	197
» 74.	Hypothekentitel des Fiskus	199
» 75.	Vorrang für Meliorationsdarlehen	199
» 76.	Unschädliche Befreiung belasteter Grundstücke	200
» 77.	Herstellung zerstörter Gebäude	202
» 78.	Eintragungen im Wege der Zwangsvollstreckung	203
» 79.	Bevormundung durch den Vorstand einer Verpflegungsanstalt	203
» 80.	Gemeindewaisenrath	204
» 81.	Rechte des Fiskus und anderer juristischer Personen an dem Nachlasse verpflegter Personen	204
» 82.	Gesetzliches Erbrecht des Fiskus	205
» 83—87.	Anerbenrecht. Vorbemerkung	205
Artikel 83.	Rechtliche Natur. Inhalt und Gegenstand des Anerbenrechtes. Testirfreiheit des Erblassers	212
» 84.	Werthsermittelung. Voraus des Anerben. Abfindungen der Miterben. Veräußerungsverbot	217
» 85.	Verhältniß zum Pflichttheilsrechte	220
» 86.	Schuldenhaftung	222
» 87.	Anerbenrecht bei Gütergemeinschaft	224
Artikel 88.	Fürsorge des Nachlaßgerichtes	230
» 89.	Vermittelung der Erbtheilung ohne Antrag	230
» 90.	Testamentsvollstreckung durch Notare	232
» 91.	Nichtstreitige Rechtspflege	232

Motive
Seite

Vierter Abschnitt. Uebergangsvorschriften.

Artikel 92—102. Allgemeiner Theil.

Artikel 92—94. Todeserklärung 2c. 236
» 95. Volljährigkeitserklärung und gleichstehende Vorgänge . 242
» 96. Emanzipation des französischen u. badischen Rechtes . . 244
» 97. Entmündigung wegen Geisteskrankheit 245
» 98. Entmündigung wegen Verschwendung 247
» 99. Schutzbedürftigkeitserklärung 248
» 100. Erwählter Wohnsitz des französischen u. badischen Rechtes 249
» 101. Verfügungsbeschränkungen 250
» 102. Anspruchsverjährung 250

Artikel 103—105. Recht der Schuldverhältnisse.

Artikel 103. Schuldverhältnisse im Allgemeinen 255
» 104. Mieth- und Pachtverhältnisse 257
» 105. Schuldverschreibungen und Aktien auf Inhaber 261

Artikel 106—116. Sachenrecht.

Artikel 106. Eigenthum. Sonstige dingliche Rechte. Besitz und Inhabung 264
» 107. Ersitzung 266
» 108—109. Anlegung des Grundbuches 266
» 110. Rechtszustand zwischen dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches und der später erfolgten Anlegung des Grundbuches 269
» 111. Besitzschutz bei Grunddienstbarkeiten in dieser Zwischenzeit 273
» 112—113. Anpassung der Hypotheken und Grundschulden an das neue Recht 273
» 114. Vervollständigung neu angelegter Grundbücher 276
» 115. Selbständige Buchung von Nutzungsrechten 276
» 116. Befugniß der Landesgesetzgebung zur Abänderung bestehen bleibenden Landesrechtes 277

Artikel 117—128. Familienrecht.

Artikel 117. Gültigkeit bestehender Ehen 278
» 118. Persönliche Rechtsbeziehungen der Ehegatten 279
» 119. Eheliches Güterrecht 280
» 120. Ehescheidung, Trennung von Tisch und Bett 288
» 121. Eltern- und Kindesverhältniß 291
» 122. Beschränkungen in der Ausübung der elterlichen Gewalt 293

		Motive Seite
Artikel 123.	Anordnungen des Vaters gegenüber der Mutter in dieser Richtung	294
» 124.	Kinder aus geschiedenen Ehen	294
» 125.	Kinder aus ungültigen Ehen	295
» 126.	Uneheliche Kinder	296
» 127.	Legitimation und Adoption	302
» 128.	Vormundschaft. Pflegschaft	303
Artikel 129.	Erbrecht	305

Bemerkung. Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich ist in den Motiven der Kürze halber mit B. G. B. bezeichnet.

Entwurf

eines

Einführungsgesetzes

zum

Bürgerlichen Gesetzbuche.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Vorschriften.

Artikel 1.

Das Bürgerliche Gesetzbuch tritt mit dem .... in Kraft.

Artikel 2.

Gesetz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und dieses Gesetzes ist jede Rechtsnorm.

Artikel 3.

Soweit in dem Bürgerlichen Gesetzbuche oder in diesem Gesetze die Regelung den Landesgesetzen vorbehalten oder bestimmt ist, daß die Landesgesetze unberührt bleiben oder daß landesgesetzliche Vorschriften erlassen werden können, bleiben die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft und können neue landesgesetzliche Vorschriften erlassen werden; ein neben dem Bürgerlichen Gesetzbuche und diesem Gesetze in Kraft bleibendes Reichsgesetz kann jedoch durch Landesgesetz nicht aufgehoben oder geändert werden.

Artikel 4.

Wenn in Reichsgesetzen oder in Landesgesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch das Bürgerliche Gesetzbuch oder dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, so treten die entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches oder dieses Gesetzes an die Stelle jener Vorschriften.

Artikel 5.

Als Bundesstaat im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und dieses Gesetzes gilt auch das Reichsland Elsaß-Lothringen.

Artikel 6.

Eine Ehefrau theilt nicht den Wohnsitz des Ehemannes, wenn auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkannt ist.

Artikel 7.

Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Wirkungen eines gerichtlichen Veräußerungsverbotes finden auf ein Ver-

äußerungsverbot, welches von einer anderen Behörde als einem Gerichte innerhalb der Grenzen der Zuständigkeit derselben erlassen ist, entsprechende Anwendung.

Artikel 8.

Die Vorschriften der §§. 692 bis 700 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden auf Aktien, welche auf Inhaber lauten, entsprechende Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Verhältniß des Bürgerlichen Gesetzbuches zu den Reichsgesetzen.[1])

Artikel 9.[2])

Die Vorschriften der Reichsgesetze bleiben in Kraft. Sie treten jedoch insoweit außer Kraft, als aus dem Bürgerlichen Gesetzbuche oder aus diesem Gesetze die Aufhebung sich ergiebt.

Artikel 10.

Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Verwandtschaft und Schwägerschaft finden auch insoweit Anwendung,

---

[1]) Die durch das Bürgerliche Gesetzbuch nöthig werdenden Aenderungen der Wechselordnung und des Handelsgesetzbuches sowie verschiedener mit denselben im Zusammenhange stehender Reichsgesetze sind zufolge der Beschlüsse des Bundesrathes der späteren Revision jener Gesetze vorbehalten. In Gemäßheit dieser Beschlüsse ist zugleich davon ausgegangen, daß bei der gedachten Revision das Handelsgesetzbuch durch Vorschriften über die Binnenschifffahrt, die Versicherung und den Verlagsvertrag zu vervollständigen sein werde und daß das neue Wechselrecht und Handelsrecht gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche in Kraft trete. Sollten die Voraussetzungen sich nicht verwirklichen, so würden die Aenderungen und die Ergänzungen, welche die nach dem Obigen besonders zu revidirenden Gesetze in Folge der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches nothwendig erleiden müssen, im Einführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu bestimmen und in dem letzteren zugleich vorzuschreiben sein, daß die in den §§. 2 bis 4 des Reichsgesetzes, betreffend die Einführung der Allgemeinen Wechselordnung u. s. w., vom 5. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 379) vorbehaltenen Landesgesetze sowie innerhalb gewisser Grenzen die Vorschriften der Landesgesetze über die Binnenschifffahrt, die Versicherung und den Verlagsvertrag unberührt bleiben.

[2]) Durch die Vorschrift des Art. 9 wird die in der Anmerkung zum §. 747 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorbehaltene Vorschrift entbehrlich; ein Gleiches gilt von der Vorschrift, welche in der Anmerkung zum §. 1929 des Bürgerlichen Gesetzbuches Satz 2 vorbehalten ist.

als Wirkungen der Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch das Gerichtsverfassungsgesetz, die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung, die Konkursordnung oder das Gesetz, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens, vom 21. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 277) bestimmt sind.

Artikel 11.

Die Civilprozeßordnung erleidet folgende Aenderungen und Ergänzungen:

I. Die Vorschriften der Civilprozeßordnung werden durch die nachfolgenden Vorschriften nach Maßgabe der den letzteren gegebenen Bezeichnungen ersetzt und ergänzt:

§. 14 (für die §§. 14 bis 17).

Der Wohnsitz einer Person bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes. Ist im Falle des §. 38 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird der in Ansehung des Gerichtsstandes als Wohnsitz geltende Bezirk im Wege der Justizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt.

§. 28.

Klagen, welche Erbrechte, Pflichttheilsansprüche gegen den Erben, die Theilung der Erbschaft, Ausgleichungsansprüche unter Miterben oder Ansprüche aus Vermächtnissen oder aus anderen Verfügungen von Todeswegen zum Gegenstande haben, können vor dem Gerichte erhoben werden, bei welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes den allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat.

In dem Gerichtsstande der Erbschaft können auch Klagen wegen anderer als der im ersten Absatze bezeichneten Nachlaßverbindlichkeiten von den Gläubigern erhoben werden, wenn der Nachlaß noch ganz oder theilweise im Bezirke des Gerichtes sich befindet, oder wenn mehrere Erben vorhanden sind und der Nachlaß noch nicht getheilt ist.

§. 136.

Das Gericht kann anordnen, daß mehrere in einer Klage erhobene Ansprüche in getrennten Prozessen verhandelt werden.

Dasselbe gilt, wenn der Beklagte eine Widerklage erhoben hat, welche mit der in der Klage geltend gemachten Forderung nicht in rechtlichem Zusammenhange steht.

Artikel 11. Macht der Beklagte die Aufrechnung mit einer solchen Gegenforderung geltend, welche mit der in der Klage geltend gemachten Forderung nicht in rechtlichem Zusammenhange steht, so kann das Gericht anordnen, daß über die Klage und über die zur Aufrechnung gebrachte Gegenforderung getrennt verhandelt werde; die Vorschriften des §. 274 finden Anwendung.

§. 139.

Das Gericht kann, wenn die Entscheidung des Rechtsstreites ganz oder zum Theil von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, welches den Gegenstand eines anderen anhängigen Rechtsstreites bildet oder von einer Verwaltungsbehörde festzustellen ist, anordnen, daß die Verhandlung bis zur Erledigung des anderen Rechtsstreites oder bis zur Entscheidung der Verwaltungsbehörde auszusetzen sei.

Ist die Entscheidung eines Rechtsstreites davon abhängig, ob eine in Ansehung der Form der Eheschließung gültige Ehe nichtig ist, so hat das Gericht auf Antrag das Verfahren auszusetzen und, wenn die Nichtigkeitsklage noch nicht erhoben ist, eine Frist zur Erhebung derselben zu bestimmen; ist die Nichtigkeitsklage erledigt oder innerhalb der bestimmten Frist nicht erhoben, so findet die Aufnahme des ausgesetzten Verfahrens statt.

Wird im Laufe eines Rechtsstreites streitig, ob zwischen den Parteien eine formgültige Ehe bestehe oder nicht bestehe, und ist von der Entscheidung dieser Frage die Entscheidung des Rechtsstreites abhängig, so hat das Gericht das Verfahren bis dahin auszusetzen, daß der Streit über das Bestehen oder Nichtbestehen der Ehe im Wege der Feststellungsklage erledigt ist.

§. 200.

Eine Frist, welche nach Wochen, Monaten oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume — Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr — bestimmt ist, endigt, wenn für den Anfang derselben ein Ereigniß oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend ist, mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monates, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat; fehlt bei einer Monatsfrist dieser Tag in dem letzten Monate, so endigt die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monates.

Artikel 11. Bildet der Beginn eines Tages den für den Anfang der Frist maßgebenden Anfangspunkt, so endigt die Frist mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monates, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Benennung oder Zahl dem Anfangstage entspricht; fehlt bei einer Monatsfrist dieser Tag in dem letzten Monate, so endigt die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monates.

Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

§. 220.

Wenn im Falle der Unterbrechung des Verfahrens durch den Tod einer Partei ein Nachlaßpfleger bestellt wird oder ein zur Vertretung des Erben berechtigter Testamentsvollstrecker vorhanden ist, so kommen die Vorschriften des §. 219 und, wenn über den Nachlaß der Konkurs eröffnet wird, die Vorschriften des §. 218 in Betreff der Aufnahme des Verfahrens zur Anwendung.

§. 238.

Die Bestimmungen des §. 236 Absatz 3 und des §. 237 kommen insoweit nicht zur Anwendung, als ihnen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, entgegenstehen. In einem solchen Falle kann dem Kläger, welcher veräußert oder zedirt hat, der Einwand der nunmehr mangelnden Sachlegitimation entgegengesetzt werden.

§. 274.

Ist von dem Beklagten die Aufrechnung mit einer solchen Gegenforderung geltend gemacht, welche mit der in der Klage geltend gemachten Forderung nicht in rechtlichem Zusammenhange steht, so kann, wenn nur die Verhandlung über die Forderung zur Entscheidung reif ist, diese unter Vorbehalt der Entscheidung über die Aufrechnung erfolgen.

Enthält das Urtheil keinen Vorbehalt, so kann die Ergänzung des Urtheiles nach Vorschrift des §. 292 beantragt werden.

Das Urtheil, welches unter Vorbehalt der Entscheidung über die Aufrechnung ergeht, ist in Betreff der Rechtsmittel und der Zwangsvollstreckung als Endurtheil anzusehen.

Artikel 11. In Betreff der Aufrechnung, über welche die Entscheidung vorbehalten ist, bleibt der Rechtsstreit anhängig. Insoweit sich in dem weiteren Verfahren ergiebt, daß der klagend geltend gemachte Anspruch unbegründet war, ist das frühere Urtheil aufzuheben, der Kläger mit dem Anspruche abzuweisen und auf Antrag zur Erstattung des von dem Beklagten auf Grund des Urtheiles Gezahlten oder Geleisteten zu verurtheilen, sowie über die Kosten anderweit zu entscheiden.

§. 293.

Urtheile sind der Rechtskraft nur insoweit fähig, als über den durch die Klage oder durch die Widerklage erhobenen Anspruch entschieden ist.

Die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen einer zur Aufrechnung gebrachten Gegenforderung ist der Rechtskraft fähig, jedoch nur bis zur Höhe desjenigen Betrages, für welchen die Aufrechnung geltend gemacht ist.

§. 435.

Ist eine Partei nicht prozeßfähig, so ist die Zuschiebung oder Zurückschiebung des Eides nur an ihren gesetzlichen Vertreter und nur insoweit zulässig, als die vertretene Partei, wenn sie den Prozeß in Person führte, oder der Vertreter, wenn er selbst Partei wäre, dieselbe zulassen müßte.

Minderjährigen, welche das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, sowie Volljährigen, welche wegen Verschwendung entmündigt oder nach Maßgabe des §. 1727 des Bürgerlichen Gesetzbuches des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt sind, kann über Thatsachen, welche in Handlungen derselben bestehen oder Gegenstand ihrer Wahrnehmung sind, der Eid zugeschoben oder zurückgeschoben werden, sofern dies von dem Gerichte auf Antrag des Gegners nach den Umständen des Falles für zulässig erklärt wird.

Auf Volljährige, über welche nach Maßgabe des §. 1737 des Bürgerlichen Gesetzbuches eine vorläufige Vormundschaft angeordnet ist, finden in Ansehung der Zuschiebung oder Zurückschiebung des Eides diejenigen Vorschriften Anwendung, welche nach dem ersten und zweiten Absatze gelten würden, wenn die Entmündigung bereits erfolgt wäre.

Artikel 11. §. 491.

Die Parteien können Angriffs- und Vertheidigungsmittel, welche in erster Instanz nicht geltend gemacht sind, insbesondere neue Thatsachen und Beweismittel vorbringen.

Neue Ansprüche dürfen, abgesehen von den Fällen des §. 240 Nr. 2, 3, nicht erhoben werden. Wird von dem Beklagten die Aufrechnung mit einer Gegenforderung geltend gemacht, so ist die hierauf gegründete Einwendung zurückzuweisen, wenn der Beklagte nicht glaubhaft macht, daß er ohne sein Verschulden außer Stande gewesen ist, dieselbe in erster Instanz geltend zu machen. Im Falle einer solchen Zurückweisung finden die Vorschriften der §§. 502, 503 Anwendung.

§. 568.

Für die Rechtsstreitigkeiten, welche die Scheidung, Nichtigkeit oder Anfechtung einer Ehe oder die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien oder die Herstellung des ehelichen Lebens zum Gegenstande haben (Ehesachen), ist das Landgericht, bei welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ausschließlich zuständig.

Ist der Ehemann ein Deutscher und hat er im Inlande keinen allgemeinen Gerichtsstand, so kann die Klage bei dem Landgerichte erhoben werden, in dessen Bezirke er den letzten Wohnsitz im Inlande gehabt hat, und in Ermangelung eines solchen Gerichtes bei dem Landgerichte der Hauptstadt des Bundesstaates, welchem der Ehemann angehört; die Vorschrift des §. 14 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

Auf Klagen einer Ehefrau, welche von ihrem Ehemanne zu einer Zeit verlassen worden ist, in der die Ehegatten Deutsche waren, finden, wenn der Ehemann zur Zeit der Klagerhebung nicht mehr Deutscher ist, die Vorschriften des zweiten Absatzes entsprechende Anwendung, sofern die Ehefrau zur Zeit der Klagerhebung Deutsche ist.

§. 573a.

Zur Führung des Rechtsstreites bedarf der Bevollmächtigte des klagenden Ehegatten einer besonderen, auf diesen Rechtsstreit gerichteten Vollmacht. Das Gericht hat den Mangel einer solchen Vollmacht von Amtswegen zu berücksichtigen.

Artikel 11.

§. 575.

Die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens, die Scheidungsklage und die Anfechtungsklage können verbunden werden.

Die Verbindung einer anderen Klage mit den erwähnten Klagen sowie die Erhebung einer Widerklage anderer Art ist unstatthaft.

§. 575a.

Die Anfechtungsklage kann von dem Kläger zu jeder Zeit auch ohne Einwilligung des Beklagten zurückgenommen werden. Der Bevollmächtigte des Klägers bedarf zu der Zurücknahme einer besonderen, hierauf gerichteten Vollmacht. Das Gericht hat den Mangel einer solchen Vollmacht von Amtswegen zu berücksichtigen.

§. 576.

Der Kläger, welcher mit der Scheidungsklage oder der Anfechtungsklage abgewiesen ist oder die Anfechtungsklage zurückgenommen hat, kann das Recht, die Scheidung zu verlangen oder die Ehe anzufechten, nicht mehr auf Thatsachen gründen, welche er in dem früheren Rechtsstreite geltend gemacht hat oder welche er in dem früheren Rechtsstreite oder durch Verbindung der Klagen hätte geltend machen können. Ein Gleiches gilt im Falle der Abweisung der Scheidungsklage oder der Anfechtungsklage für den Beklagten in Ansehung der Thatsachen, auf welche er eine Widerklage zu gründen im Stande war.

Die Vorschriften des ersten Absatzes finden jedoch auf solche Thatsachen, welche nach den Vorschriften des §. 1259 Nr. 3, 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Anfechtbarkeit einer Ehe begründen, nur insoweit Anwendung, als die auf jene Thatsachen sich gründende Anfechtungsklage abgewiesen ist oder der Anfechtungsberechtigte zu der Zeit, in welcher die Anfechtungsklage zurückgenommen ist, oder in welcher jene Thatsachen in dem früheren Rechtsstreite hätten geltend gemacht werden können, im Falle des §. 1259 Nr. 3 ehemündig geworden war oder im Falle des §. 1259 Nr. 4 die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit erlangt hatte.

§. 577.

Die Vorschriften über die Folgen der unterbliebenen oder verweigerten Erklärung über Thatsachen oder über

Artikel 11. die Echtheit von Urkunden, die Vorschriften über den Verzicht der Parteien auf die Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen, die Vorschriften über die Wirkung eines Anerkenntnisses, eines gerichtlichen Geständnisses und der Erlassung eines Eides sowie die Vorschriften über die Eideszuschiebung und den Antrag, dem Gegner die Vorlegung einer Urkunde aufzugeben, finden in Ansehung solcher Thatsachen, welche die Scheidung oder die Anfechtung der Ehe oder das Recht, die Herstellung des ehelichen Lebens zu verweigern, begründen sollen, keine Anwendung.

Auf den Rechtsstreit, welcher die Nichtigkeit der Ehe oder die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien zum Gegenstande hat, finden die im ersten Absatze bezeichneten Vorschriften sowohl in Ansehung solcher Thatsachen, welche die Nichtigkeit oder das Nichtbestehen der Ehe, als auch in Ansehung solcher Thatsachen, welche die Gültigkeit oder das Bestehen der Ehe begründen sollen, keine Anwendung.

§. 581.

Zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Ehe kann das Gericht Thatsachen, welche von den Parteien nicht vorgebracht sind, berücksichtigen und die Aufnahme von Beweisen von Amtswegen anordnen. Vor der Entscheidung sind die Parteien zu hören.

Die Vorschriften des ersten Absatzes finden im Falle der Nichtigkeitsklage sowie im Falle eines Rechtsstreites, welcher die Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien zum Gegenstande hat, auch zum Zwecke der Ermittelung, ob die Ehe nichtig sei oder nicht bestehe, Anwendung.

§. 582.

Urtheile, durch welche auf Scheidung oder auf Ungültigkeit der Ehe erkannt ist, sind den Parteien von Amtswegen zuzustellen.

§. 584a.

Stirbt einer der Ehegatten vor der Rechtskraft des Endurtheiles, so ist der Rechtsstreit in Ansehung der Hauptsache als erledigt anzusehen.

§. 587.

Mit der Nichtigkeitsklage kann eine andere Klage als diejenige, welche die Feststellung des Bestehens oder des

Artikel 11. Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien zum Gegenstande hat, nicht verbunden werden.

Eine Widerklage ist nur statthaft, wenn sie eine Nichtigkeitsklage oder eine Feststellungsklage der im ersten Absatze bezeichneten Art ist.

§. 589a.

Das Versäumnißurtheil gegen den im Termine zur mündlichen Verhandlung nicht erschienenen Kläger ist dahin zu erlassen, daß die Klage als zurückgenommen gelte.

§. 591a.

Die Vorschriften der §§. 587, 589a finden auf die Klage, welche die Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien zum Gegenstande hat, entsprechende Anwendung.

§. 592.

Im Sinne dieses Abschnittes ist unter Scheidung auch die Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett zu verstehen.

§. 593.

Eine Person kann wegen Geisteskrankheit nur durch Beschluß des Amtsgerichtes entmündigt werden.

Der Beschluß wird nur auf Antrag erlassen.

§. 594.

Das Amtsgericht, bei welchem der zu Entmündigende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ist ausschließlich zuständig.

Gegen einen Deutschen, welcher im Inlande keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, kann der Antrag bei dem Amtsgerichte gestellt werden, in dessen Bezirke der zu Entmündigende den letzten Wohnsitz im Inlande gehabt hat, und in Ermangelung eines solchen Gerichtes bei dem Amtsgerichte der Hauptstadt des Bundesstaates, welchem er angehört; die Vorschrift des §. 14 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§. 595.

Der Antrag kann von dem Ehegatten, einem Verwandten oder demjenigen gesetzlichen Vertreter des zu Entmündigenden gestellt werden, welcher die Sorge für die Person hat. Von einem Verwandten kann der Antrag gegen eine Person, welche unter elterlicher Gewalt oder unter

Artikel 11. Vormundschaft steht, nicht gestellt werden, gegen eine Ehefrau nur dann gestellt werden, wenn auf Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett erkannt ist, oder wenn der Ehemann die Ehefrau verlassen hat, oder wenn der Ehemann abwesend ist und über dessen Leben oder Tod keine Gewißheit besteht.

In allen Fällen ist auch der Staatsanwalt bei dem vorgesetzten Landgerichte zur Stellung des Antrages befugt.

§. 603.

Der die Entmündigung aussprechende Beschluß ist, sofern das Gericht, welches die Entmündigung ausgesprochen hat, für die Anordnung der Vormundschaft über den Entmündigten nicht zuständig ist, von Amtswegen der Vormundschaftsbehörde mitzutheilen und, wenn der Entmündigte unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, demjenigen gesetzlichen Vertreter desselben zuzustellen, welcher die Sorge für die Person hat.

Die Entmündigung tritt in Wirksamkeit, falls der Entmündigte unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, mit der Zustellung des Beschlusses an denjenigen gesetzlichen Vertreter desselben, welcher die Sorge für die Person hat, anderenfalls mit der Bestellung des Vormundes.

§. 605.

Der die Entmündigung aussprechende Beschluß kann im Wege der Klage binnen der Frist eines Monates angefochten werden.

Das Recht zur Erhebung der Klage steht dem Entmündigten selbst, demjenigen gesetzlichen Vertreter desselben, welcher die Sorge für die Person hat, und den übrigen im §. 595 bezeichneten Personen zu.

Die Frist beginnt für den Entmündigten mit Ablauf des Tages, an welchem er von der Entmündigung Kenntniß erlangt hat, für die übrigen Personen mit dem Zeitpunkte, in welchem die Entmündigung in Wirksamkeit getreten ist.

§. 607.

Die Klage ist gegen den Staatsanwalt zu richten.

Erhebt der Staatsanwalt die Klage, so ist dieselbe gegen denjenigen gesetzlichen Vertreter des Entmündigten, welcher die Sorge für die Person hat, als Vertreter desselben zu richten.

Artikel 11. Hat eine der im §. 595 Abs. 1 bezeichneten Personen die Entmündigung beantragt, so ist dieselbe unter Mittheilung der Klage zum Termine zur mündlichen Verhandlung zu laden. Dieselbe gilt im Falle des Beitrittes im Sinne des §. 59 als Streitgenosse der Hauptpartei.

§. 613.

Wird die Anfechtungsklage für begründet erachtet, so ist der die Entmündigung aussprechende Beschluß aufzuheben. Die Aufhebung tritt erst mit der Rechtskraft des Urtheiles in Wirksamkeit. Auf Antrag können jedoch zum Schutze der Person oder des Vermögens des Entmündigten einstweilige Verfügungen nach Maßgabe der §§. 815 bis 822 getroffen werden.

Die Aufhebung hat zur Folge, daß die Gültigkeit der bisherigen Handlungen des Entmündigten auf Grund des Beschlusses, welcher die Entmündigung ausgesprochen hatte, nicht in Frage gestellt werden kann. Auf die Gültigkeit der bisherigen Handlungen des gesetzlichen Vertreters hat die Aufhebung keinen Einfluß.

§. 616.

Die Wiederaufhebung der Entmündigung erfolgt auf Antrag des Entmündigten oder desjenigen gesetzlichen Vertreters desselben, welcher die Sorge für die Person hat, oder des Staatsanwaltes durch Beschluß des Amtsgerichtes.

§. 617.

Für die Wiederaufhebung der Entmündigung ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, bei welchem der Entmündigte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Ist der Entmündigte ein Deutscher und hat er im Inlande keinen allgemeinen Gerichtsstand, so kann der Antrag, sofern die Entmündigung von einem Deutschen Gerichte ausgesprochen ist, bei dem Amtsgerichte gestellt werden, in dessen Bezirke der Entmündigte den letzten Wohnsitz im Inlande gehabt hat, und in Ermangelung eines solchen Gerichtes bei dem Amtsgerichte der Hauptstadt des Bundesstaates, welchem er angehört; die Vorschrift des §. 14 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

Die Bestimmungen der §§. 596 bis 599 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 11. §. 620.

Wird der Antrag auf Wiederaufhebung von dem Amtsgerichte abgelehnt, so kann dieselbe im Wege der Klage beantragt werden.

Zur Erhebung der Klage ist derjenige gesetzliche Vertreter des Entmündigten, welcher die Sorge für die Person hat, und der Staatsanwalt befugt.

Will der im zweiten Absatze bezeichnete gesetzliche Vertreter die Klage nicht erheben, so kann der Vorsitzende des Prozeßgerichtes dem Entmündigten einen Rechtsanwalt als Vertreter beiordnen.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§. 606 bis 615 entsprechende Anwendung.

§. 621.

Eine Person kann wegen Verschwendung nur durch Beschluß des Amtsgerichtes entmündigt werden.

Der Beschluß wird nur auf Antrag erlassen.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des §. 594, des §. 595 Abs. 1, des §. 596, des §. 597 Abs. 1, 4 und des §. 604 entsprechende Anwendung.

Gegen denjenigen, welcher einen Vertragserben eingesetzt hat, kann der Antrag auch von dem anderen Vertragschließenden gestellt werden.

Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet nicht statt.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen eine Gemeinde oder ein der Gemeinde gleichstehender Verband oder ein Armenverband antragsberechtigt ist, bleiben unberührt.

§. 625.

Die Wiederaufhebung der Entmündigung erfolgt auf Antrag des Entmündigten oder desjenigen gesetzlichen Vertreters desselben, welcher die Sorge für die Person hat, unter entsprechender Anwendung der §§. 616 bis 619.

Eine Anfechtung des Beschlusses, durch welchen die Entmündigung aufgehoben wird, findet nicht statt.

§. 626.

Wird der Antrag auf Wiederaufhebung von dem Amtsgerichte abgelehnt, so kann dieselbe im Wege der Klage beantragt werden.

Zur Erhebung der Klage ist derjenige gesetzliche Vertreter des Entmündigten, welcher die Sorge für die Person

Artikel 11. hat, befugt. Will dieser die Klage nicht erheben, so kann der Vorsitzende des Prozeßgerichtes dem Entmündigten einen Rechtsanwalt als Vertreter beiordnen.

Die Klage ist gegen denjenigen, welcher die Entmündigung beantragt hatte, falls aber dieser verstorben oder sein Aufenthalt unbekannt oder im Auslande ist, gegen den Staatsanwalt zu richten.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§. 606, 608, 610, 611, 613 bis 615 entsprechende Anwendung.

§. 627 a.

Ist die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes von Seiten des Ehemannes nach Maßgabe des §. 1475 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches durch Erhebung der Anfechtungsklage gegen das Kind erfolgt, so finden auf den Rechtsstreit die Vorschriften der §§. 569, 573 a, 575 a, des §. 577 Abs. 1, der §§. 578, 579 und des §. 581 Abs. 1 entsprechende Anwendung, die Vorschriften des §. 573 a jedoch nur in Ansehung des Ehemannes. Stirbt eine der Parteien vor der Rechtskraft des Urtheiles, so ist der Rechtsstreit in Ansehung der Hauptsache als erledigt anzusehen.

Mit der Anfechtungsklage kann eine andere Klage als diejenige, mit welcher die Anerkennung der Ehelichkeit des Kindes angefochten wird, nicht verbunden, gegen dieselbe eine Widerklage nicht erhoben werden.

§. 627 b.

Hat der Ehemann, welcher das Kind als das seinige anerkannt hat, die Anerkennung nach Maßgabe des §. 1478 des Bürgerlichen Gesetzbuches durch Erhebung der Anfechtungsklage gegen das Kind angefochten, so finden auf den Rechtsstreit die Vorschriften des §. 627 a entsprechende Anwendung.

§. 627 c.

Wird die Klage auf Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens eines Eltern- und Kindesverhältnisses zwischen den Parteien oder auf Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens der elterlichen Gewalt der einen Partei über die andere erhoben, so finden auf den Rechtsstreit die Vorschriften der §§. 569, 573 a, des §. 577 Abs. 2, der §§. 578, 579, 581, 589 a und des §. 627 a Abs. 1 Satz 2 entsprechende Anwendung.

Artikel 11. Mit der Feststellungsklage kann eine andere Klage nicht verbunden, gegen dieselbe eine Widerklage anderer Art nicht erhoben werden.

Die Vorschriften des ersten und zweiten Absatzes finden keine Anwendung auf den Rechtsstreit, welcher die Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens der unehelichen Vaterschaft zum Gegenstande hat.

§. 658.

Ist auf Bewilligung einer Eintragung oder Löschung im Grundbuche oder Schiffsregister erkannt, so darf das für vorläufig vollstreckbar erklärte Urtheil nur nach Maßgabe des §. 833 Abs. 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches vollzogen werden.

§. 664.[1])

Von Urtheilen, deren Vollstreckung nach ihrem Inhalte von dem durch den Gläubiger zu beweisenden Eintritte einer anderen Thatsache als einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung abhängt, darf eine vollstreckbare Ausfertigung nur ertheilt werden, wenn der Beweis durch öffentliche Urkunden geführt wird.

Ist die Vollstreckung von einer Zug um Zug oder vorher zu bewirkenden Leistung des Gläubigers an den Schuldner abhängig, so kann der Gläubiger auch ohne den Beweis, daß der Schuldner in Ansehung der ihm gebührenden Leistung befriedigt ist oder sich im Verzuge der Annahme befindet, die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung verlangen, es sei denn, daß die dem Schuldner obliegende Leistung in der Abgabe einer Willenserklärung besteht.

§. 665.

Eine vollstreckbare Ausfertigung kann für den Rechtsnachfolger des in dem Urtheile bezeichneten Gläubigers sowie gegen die allgemeinen Rechtsnachfolger des in dem Urtheile bezeichneten Schuldners und unter Berücksichtigung der §§. 236,

---

[1]) Sollte der von der Kommission beschlossene Abschnitt über die räumliche Herrschaft der Rechtsnormen in das Gesetzbuch aufgenommen werden, so wird der §. 661 der Civilprozeßordnung dahin zu ändern sein:

Das Vollstreckungsurtheil ist ohne Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung zu erlassen.

Dasselbe ist nicht zu erlassen, wenn die Anerkennung des Urtheiles des ausländischen Gerichtes nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes ausgeschlossen ist.

Artikel 11. 238 gegen denjenigen ertheilt werden, welcher während der Rechtshängigkeit oder nach Beendigung des Rechtsstreites Rechtsnachfolger des Schuldners in Ansehung des in Streit befangenen Gegenstandes oder Inhaber dieses Gegenstandes für den Schuldner geworden ist, sofern die Rechtsnachfolge oder Inhabung bei dem Gerichte offenkundig ist oder durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird.

Ist die Rechtsnachfolge oder Inhabung bei dem Gerichte offenkundig, so ist dies in der Vollstreckungsklausel zu erwähnen.

§. 671.

Die Zwangsvollstreckung darf nur beginnen, wenn die Personen, für und gegen welche sie stattfinden soll, in dem Urtheile oder in der demselben beigefügten Vollstreckungsklausel namentlich bezeichnet sind und das Urtheil bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird.

Handelt es sich um die Vollstreckung eines Urtheiles, dessen vollstreckbare Ausfertigung nach der Vorschrift des §. 664 Abs. 1 ertheilt worden ist, oder um die Vollstreckung eines Urtheiles für oder gegen die im §. 665 Abs. 1 bezeichneten Rechtsnachfolger oder gegen die daselbst bezeichneten Inhaber, so muß außer dem zu vollstreckenden Urtheile auch die demselben beigefügte Vollstreckungsklausel und, sofern die Vollstreckungsklausel auf Grund öffentlicher Urkunden ertheilt ist, auch eine Abschrift dieser Urkunden vor Beginn der Zwangsvollstreckung zugestellt sein oder gleichzeitig mit Beginn derselben zugestellt werden.

§. 676a.

Ist die Vollstreckung des Urtheiles nach dessen Inhalte von einer Zug um Zug zu bewirkenden Leistung des Gläubigers an den Schuldner abhängig und die vollstreckbare Ausfertigung des Urtheiles nicht auf Grund des Beweises ertheilt, daß der Schuldner in Ansehung der ihm gebührenden Leistung befriedigt ist oder sich im Verzuge der Annahme befindet, so darf der Gerichtsvollzieher die Zwangsvollstreckung nicht beginnen, ohne dem Schuldner die demselben gebührende Leistung in einer den Verzug der Annahme begründenden Weise anzubieten.

§. 684.

Die den Gerichten zugewiesene Anordnung von Vollstreckungshandlungen und Mitwirkung bei solchen gehört zur Zuständigkeit der Amtsgerichte als Vollstreckungsgerichte.

Artikel 11. Als Vollstreckungsgericht ist, sofern nicht das Gesetz ein anderes Amtsgericht bezeichnet, dasjenige Amtsgericht anzusehen, in dessen Bezirke das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat.

Die Entscheidungen des Vollstreckungsgerichtes können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Ist die Vollstreckung des Urtheiles nach dessen Inhalte von einer Zug um Zug zu bewirkenden Leistung des Gläubigers an den Schuldner abhängig, so darf das Vollstreckungsgericht eine Vollstreckungsmaßregel nur anordnen, wenn die vollstreckbare Ausfertigung auf Grund des Beweises ertheilt worden ist, daß der Schuldner in Ansehung der ihm gebührenden Leistung befriedigt ist oder sich im Verzuge der Annahme befindet.

§. 687.

Die Vorschriften des §. 686 Abs. 1, 3 finden entsprechende Anwendung, wenn in den Fällen der §§. 664, 665 der Schuldner den bei Ertheilung der Vollstreckungsklausel als bewiesen angenommenen Eintritt der Thatsache, von welcher das Urtheil die Vollstreckung abhängig macht, oder die als eingetreten angenommene Rechtsnachfolge oder Inhabung bestreitet, unbeschadet der Befugniß des Schuldners, in diesen Fällen Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel in Gemäßheit des §. 668 zu erheben.

§. 693.

Eine Zwangsvollstreckung, welche zur Zeit des Todes des Schuldners gegen diesen bereits begonnen hatte, wird in den Nachlaß desselben fortgesetzt.

§. 694.

Ist bei einer Zwangsvollstreckung die Zuziehung des Schuldners erforderlich und dieser gestorben, so ist für denselben nach Maßgabe der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches der Erbe oder der Nachlaßpfleger zuzuziehen.

§. 695.

Der als Erbe des Schuldners verurtheilte Beklagte kann das Inventarrecht nur geltend machen, wenn ihm dasselbe im Urtheile vorbehalten ist; die Vorschriften des §. 1974 Abs. 3 und des §. 2063 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleiben unberührt.

Artikel 11.

§. 696.

Bei der Zwangsvollstreckung gegen einen Schuldner, welcher als Erbe haftet, bleibt das Inventarrecht unberücksichtigt, bis auf Grund dieses Rechtes gegen die Zwangsvollstreckung von dem Erben Einwendungen erhoben werden.

Inwieweit der Inventarerbe berechtigt ist, auf Grund des Inventarrechtes die Aussetzung, Aufhebung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung zu verlangen, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

Die Erledigung der Einwendungen erfolgt nach den Bestimmungen der §§. 686, 688, 689.

§. 717.

Die Versteigerung der gepfändeten Sachen darf nicht vor Ablauf einer Woche seit dem Tage der Pfändung geschehen, sofern nicht der Gläubiger und der Schuldner über eine frühere Versteigerung sich einigen oder dieselbe erforderlich ist, um die Gefahr einer beträchtlichen Werthverringerung der zu versteigernden Sache abzuwenden oder um unverhältnißmäßige Kosten einer längeren Aufbewahrung zu vermeiden.

Die Versteigerung erfolgt in der Gemeinde, in welcher die Pfändung geschehen ist, sofern nicht der Gläubiger und der Schuldner über einen anderen Ort sich einigen.

Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sachen öffentlich bekannt zu machen.

Bei der Versteigerung finden die Vorschriften des §. 1173 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

§. 718.

Dem Zuschlage an den Meistbietenden muß ein dreimaliger Aufruf vorausgehen; die Vorschriften des §. 90 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden Anwendung.

Die Ablieferung einer zugeschlagenen Sache darf nur gegen baare Zahlung geschehen.

Hat der Meistbietende nicht zu der in den Versteigerungsbedingungen bestimmten Zeit oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung nicht vor dem Schlusse des Versteigerungstermines die Ablieferung gegen Zahlung des Kaufgeldes verlangt, so wird die Sache anderweit versteigert. Der Meistbietende wird zu einem weiteren Gebote

Artikel 11. nicht zugelassen; er haftet für den Ausfall; auf den Mehrerlös hat er keinen Anspruch.

Wird dem die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubiger der Zuschlag ertheilt, so ist der Gläubiger von der Verpflichtung zur baaren Zahlung insoweit befreit, als der Erlös nach Abzug der Kosten der Zwangsvollstreckung zu seiner Befriedigung zu verwenden ist, sofern nicht dem Schuldner nachgelassen ist, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden. Insoweit der Gläubiger von der Verpflichtung zur baaren Zahlung befreit ist, gilt der Betrag als von dem Schuldner an den Gläubiger gezahlt.

§. 731.

Zur Pfändung der durch eine Hypothek gesicherten Forderung ist außer dem Pfändungsbeschlusse und der Zustellung desselben an den Drittschuldner die Eintragung der Pfändung in das Grundbuch, wenn aber die Hypothek eine Briefhypothek ist, an Stelle der Eintragung die Uebergabe des Hypothekenbriefes an den Gläubiger erforderlich. Die Uebergabe des Hypothekenbriefes gilt im Falle der Zwangsvollstreckung mit dem Zeitpunkte als bewirkt, in welchem der Hypothekenbrief von dem Gerichtsvollzieher behufs Ablieferung an den Gläubiger weggenommen ist.

§. 747.

Bei Pfändung eines Anspruches, welcher eine unbewegliche Sache betrifft, ist anzuordnen, daß die Sache an einen auf Antrag des Gläubigers vom Amtsgerichte der belegenen Sache zu bestellenden Sequester herauszugeben sei.

Hat der Anspruch die Uebertragung des Eigenthumes an der unbeweglichen Sache zum Gegenstande, so ist anzuordnen, daß die Uebertragung nur an den Sequester als Vertreter des Schuldners erfolge. Der Sequester ist zu ermächtigen und anzuweisen, daß er an Stelle des Schuldners die zu dem Erwerbe erforderlichen Erklärungen abgebe und zugleich die Eintragung einer Sicherungshypothek für die Forderung des Gläubigers bewillige und beantrage. Ist der Anspruch für mehrere Gläubiger gepfändet, so hat der Sequester zu beantragen, daß die Hypotheken in der durch die Zeit der Pfändungen bestimmten Reihenfolge eingetragen werden; wenn ein Gläubiger eine andere Reihenfolge verlangt oder die Zeit der Pfändungen nicht erhellt, so hat der Sequester die Eintragung der Hypotheken zu gleichen

Artikel 11. Rechten unter dem miteinzutragenden Vorbehalte einer anderweiten Feststellung des Ranges zu beantragen.

Die Zwangsvollstreckung in die Sache wird nach den für die Zwangsvollstreckung in unbewegliche Sachen geltenden Vorschriften bewirkt.

§. 754.

Auf die Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte, welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind, finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Ist ein Drittschuldner nicht vorhanden, so ist die Pfändung mit dem Zeitpunkte als bewirkt anzusehen, in welchem dem Schuldner das Gebot, sich jeder Verfügung über das Recht zu enthalten, zugestellt ist.

Zur Pfändung des Nießbrauches an einem Grundstücke ist außer der nach den Vorschriften des ersten und zweiten Absatzes erforderlichen Zustellung des Pfändungsbeschlusses die Eintragung der Pfändung in das Grundbuch erforderlich. Dasselbe gilt von der Pfändung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit und einer Reallast, soweit diese Rechte der Pfändung unterliegen.

Das Gericht kann bei der Zwangsvollstreckung in unveräußerliche Rechte, deren Ausübung einem Anderen überlassen werden kann, besondere Anordnungen erlassen. Es kann insbesondere bei der Zwangsvollstreckung in Nutzungsrechte eine Verwaltung anordnen; in diesem Falle wird die Pfändung durch Uebergabe der zu benutzenden Sache an den Verwalter bewirkt, sofern sie nicht durch Zustellung des Beschlusses bereits vorher bewirkt ist.

Ist die Veräußerung des Rechtes selbst zulässig, so kann auch diese Veräußerung von dem Gerichte angeordnet werden.

In Ansehung der Zwangsvollstreckung in eine Eigenthümerhypothek oder eine Grundschuld finden die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in eine Forderung, welche durch Hypothek gesichert ist, entsprechende Anwendung.

§. 755 (für die §§. 755 bis 757).[1]

Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen bestimmt sich nach dem dieselbe betreffenden besonderen Gesetze.

---

[1]) Es ist vorausgesetzt, daß ein besonderes Reichsgesetz über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen u. s. w. nicht später als das Bürgerliche Gesetzbuch in Kraft treten werde. Sollte diese Voraus-

Artikel 11. Nach diesem besonderen Gesetze bestimmt sich auch, welche Gegenstände in Ansehung der Zwangsvollstreckung zum unbeweglichen Vermögen gehören.

§. 774.

Kann eine Handlung durch einen Dritten nicht vorgenommen werden, so ist, wenn sie ausschließlich von dem Willen des Schuldners abhängt, auf Antrag von dem Prozeßgerichte erster Instanz zu erkennen, daß der Schuldner zur Vornahme der Handlung durch Geldstrafen bis zum Gesammtbetrage von fünfzehnhundert Mark oder durch Haft anzuhalten sei.

Diese Bestimmung kommt im Falle der Verurtheilung zur Eingehung einer Ehe sowie im Falle der Verurtheilung zur Herstellung des ehelichen Lebens nicht zur Anwendung.

§. 811.[1])

Die Vollziehung des Arrestes in das unbewegliche Vermögen bestimmt sich nach dem die Zwangsvollstreckung in dasselbe betreffenden besonderen Gesetze.

§. 837.

Ist ein Wechsel oder eine der in den Artikeln 301, 302 des Handelsgesetzbuches bezeichneten Urkunden oder eine Schuldverschreibung auf Inhaber oder eine Aktie auf Inhaber abhanden gekommen oder vernichtet, so finden auf das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung

---

setzung nicht zutreffen, so würden die §§. 755—757 mit folgenden Aenderungen aufrecht zu erhalten sein:

I. Im §. 755 Abs. 1 ist das Zitat »§. 36« zu ändern in das Zitat »§. 37«.

II. Der zweite Absatz des §. 756 erhält folgende Fassung:

Dieselbe Anordnung kann getroffen werden, wenn die Zwangsvollstreckung in mehrere Grundstücke desselben Schuldners oder wegen des Anspruches aus einer Hypothek oder Grundschuld in mehrere mit derselben belastete Grundstücke beantragt wird und die Grundstücke in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken liegen.

III. Dem §. 757 Absatz 1 wird am Ende hinzugefügt:

soweit nicht das Bürgerliche Gesetzbuch Vorschriften enthält.

IV. Im §. 757 Abs. 2 wird der zweite Halbsatz von dem Worte »inwiefern« an gestrichen.

[1]) Es ist von der in der Anmerkung zum §. 755 gedachten Voraussetzung ausgegangen. Sollte diese Voraussetzung nicht zutreffen, so wird der §. 811 aufrecht zu erhalten sein mit dem Zusatze:

soweit nicht das Bürgerliche Gesetzbuch Vorschriften enthält.

Artikel 11. (Amortisation) der Urkunde die nachfolgenden besonderen Bestimmungen Anwendung.

Die Bestimmungen finden in Betreff anderer Urkunden, bezüglich welcher das Gesetz das Aufgebotsverfahren zuläßt, insoweit Anwendung, als in dem Gesetze nicht besondere Vorschriften enthalten sind.

§. 839a.

Die Erledigung der Anträge auf Erlassung des Aufgebotes zum Zwecke der Kraftloserklärung von Schuldverschreibungen auf Inhaber oder von Aktien auf Inhaber kann durch die Landesjustizverwaltung für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte desselben Landgerichtsbezirkes einem dieser Amtsgerichte übertragen werden. Auf Verlangen des Antragstellers erfolgt die Erledigung durch das nach dem §. 839 zuständige Gericht.

Wird das Aufgebot durch ein anderes Gericht als das nach dem §. 839 zuständige Gericht erlassen, so ist die öffentliche Bekanntmachung auch durch Anheftung an die Gerichtstafel des letzteren Gerichtes zu bewirken.

§. 842.

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebotes erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel und in dem Lokale der Börse, wenn eine solche am Sitze des Aufgebotsgerichtes besteht, sowie durch dreimalige Einrückung in die im §. 187 Abs. 2 bezeichneten Blätter.

Das Gericht kann anordnen, daß die Einrückung noch in andere Blätter und zu mehreren Malen erfolge.

Betrifft das Aufgebot eine Schuldverschreibung auf Inhaber oder eine Aktie auf Inhaber, für deren Aufgebot die öffentliche Bekanntmachung durch bestimmte andere Blätter landesgesetzlich oder in der Urkunde besonders bestimmt ist, so erfolgt die Bekanntmachung auch durch Einrückung in diese Blätter.

§. 843.

Bei Werthpapieren, für welche von Zeit zu Zeit Zinsscheine, Rentenkupons oder Gewinnantheilscheine ausgegeben werden, ist der Aufgebotstermin so zu bestimmen, daß bis zu demselben der erste einer seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes ausgegebenen Reihe von Zinsscheinen, Rentenkupons oder Gewinnantheilscheinen fällig geworden ist und seit der Fälligkeit desselben sechs Monate abgelaufen sind.

Artikel 11. Vor Erlassung des Ausschlußurtheiles hat der Antragsteller ein nach Ablauf dieser sechsmonatigen Frist ausgestelltes Zeugniß der betreffenden Behörde, Kasse oder Anstalt beizubringen, daß die Urkunde seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes ihr zur Ausgabe neuer Scheine nicht vorgelegt sei und daß die neuen Scheine an einen Anderen als den Antragsteller nicht ausgegeben seien.

§. 844.

Bei Werthpapieren, für welche Zinsscheine, Rentenkupons oder Gewinnantheilscheine zuletzt für einen längeren Zeitraum als vier Jahre ausgegeben sind, genügt es, wenn der Aufgebotstermin so bestimmt wird, daß bis zu demselben seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes von den zuletzt ausgegebenen Scheinen solche für vier Jahre fällig geworden und seit der Fälligkeit des letzten derselben sechs Monate abgelaufen sind. Scheine für Zeitabschnitte, für welche keine Zinsen, Renten oder Gewinnantheile bezahlt werden, kommen nicht in Betracht.

Vor Erlassung des Ausschlußurtheiles hat der Antragsteller ein nach Ablauf dieser sechsmonatigen Frist ausgestelltes Zeugniß der betreffenden Behörde, Kasse oder Anstalt beizubringen, daß die für die bezeichneten vier Jahre und später etwa fällig gewordenen Scheine ihr von einem Anderen als dem Antragsteller nicht vorgelegt seien. Hat in der Zeit seit der Erlassung des Aufgebotes eine Ausgabe neuer Scheine stattgefunden, so muß das Zeugniß auch die im §. 843 Abs. 2 bezeichneten Angaben enthalten.

§. 845.

Bei Werthpapieren, für welche Zinsscheine, Rentenkupons oder Gewinnantheilscheine ausgegeben sind, aber nicht mehr ausgegeben werden, ist, wenn nicht die Voraussetzungen der §§. 843, 844 vorhanden sind, der Aufgebotstermin so zu bestimmen, daß bis zu demselben seit der Fälligkeit des letzten ausgegebenen Scheines sechs Monate abgelaufen sind.

§. 847.

Zwischen dem Tage, an welchem die erste Einrückung des Aufgebotes in den Deutschen Reichsanzeiger erfolgt ist, und dem Aufgebotstermine muß ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten liegen. Der Aufgebotstermin darf nicht über ein Jahr hinaus bestimmt werden; solange ein so

Artikel 11. naher Termin nicht bestimmt werden kann, findet das Aufgebot nicht statt.

§. 848.

In dem Ausschlußurtheile ist die Urkunde für kraftlos zu erklären.

Das Ausschlußurtheil ist seinem wesentlichen Inhalte nach durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen. Betrifft das Aufgebot eine Schuldverschreibung auf Inhaber oder eine Aktie auf Inhaber, für welche die Bekanntmachung des Ausschlußurtheiles durch bestimmte andere Blätter landesgesetzlich oder in der Urkunde besonders bestimmt ist, so erfolgt die Bekanntmachung auch durch diese Blätter.

In gleicher Weise hat nach eingetretener Rechtskraft die Bekanntmachung des auf die Anfechtungsklage ergangenen Urtheiles, soweit dadurch die Kraftloserklärung aufgehoben wird, zu erfolgen.

§. 850 a.

Auf den Antrag, vor Einleitung des Aufgebotsverfahrens zum Zwecke der Kraftloserklärung einer Schuldverschreibung auf Inhaber oder einer Aktie auf Inhaber das im §. 693 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichnete Leistungsverbot zu erlassen, finden die Vorschriften des §. 824 Abs. 1 Anwendung.

Wird das Aufgebotsverfahren nach öffentlicher Bekanntmachung des Aufgebotes oder des im §. 693 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Leistungsverbotes ohne Erlassung eines Ausschlußurtheiles erledigt, so ist von Amtswegen das erlassene Verbot aufzuheben und die Erledigung des Verfahrens sowie die Aufhebung des Verbotes durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen. Das Gleiche gilt, wenn nach öffentlicher Bekanntmachung des vor Einleitung des Aufgebotsverfahrens erlassenen Leistungsverbotes die Einleitung des Verfahrens nicht binnen sechs Monaten von dem Zeitpunkte an beantragt wird, in welchem das der Einleitung entgegenstehende Hinderniß beseitigt war.

§. 850 b.

In Ansehung der Aufgebote von Grundstücken, Hypotheken und Grundschulden sowie von abhanden gekommenen oder vernichteten Hypothekenbriefen und Grundschuldbriefen (§§. 873, 1103, 1104, 1123, 1136 des Bürgerlichen Gesetzbuches) können die Art der Bekanntmachung des Aufgebotes und die Aufgebotsfristen durch Landesgesetz

Artikel 11. anders bestimmt werden als in den §§. 825, 827 vorgeschrieben ist.

II. Das sechste Buch erhält die Ueberschrift:

Ehesachen, Entmündigungssachen und Feststellung familienrechtlicher Verhältnisse.

III. Vor dem §. 627a wird die Ueberschrift eingeschaltet:

Dritter Abschnitt.

Verfahren in Rechtsstreitigkeiten, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern zum Gegenstande haben.

Artikel 12.

Der §. 15 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung wird dahin geändert:

Unberührt bleiben:

1. die landesgesetzlichen Vorschriften über die Einstellung des Verfahrens für den Fall, daß ein Kompetenzkonflikt zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten entsteht;
2. die landesgesetzlichen Vorschriften über das Verfahren bei Streitigkeiten, welche die Zwangsenteignung und die Entschädigung wegen derselben betreffen;
3. die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Fiskus, Gemeinden und andere Kommunalverbände (Provinzial-, Kreis-, Amtsverbände), sowie gegen solche Korporationen, deren Vermögen von Staatsbehörden verwaltet wird, insoweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden.

Artikel 13.[1])

Die Vorschriften der Konkursordnung werden durch die nachfolgenden Vorschriften nach Maßgabe der den letzteren gegebenen Bezeichnungen ersetzt und ergänzt:

§. 1.

Das Konkursverfahren umfaßt das gesammte, einer Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen des Gemeinschuldners, welches ihm zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört (Konkursmasse).

Die im §. 715 Nr. 5, 8 der Civilprozeßordnung und im §. 20 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen

---

[1]) Die in den Anmerkungen zu den §§. 1314, 1327, 1375 des Entwurfes des Bürgerlichen Gesetzbuches angeregten Aenderungen der Konkursordnung sind der Revision der Konkursordnung vorbehalten.

Artikel 13. Reiches vom 28. Oktober 1871 vorgesehenen Beschränkungen kommen im Konkursverfahren nicht zur Anwendung.

§. 6.

Rechtshandlungen, welche der Gemeinschuldner nach der Eröffnung des Verfahrens vorgenommen hat, sind den Konkursgläubigern gegenüber nichtig; die Vorschriften der §§. 837, 838 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden jedoch in Ansehung solcher Rechtshandlungen Anwendung.

Dem anderen Theile ist die Gegenleistung aus der Masse zurückzugewähren, soweit letztere durch dieselbe bereichert ist.

Hat der Gemeinschuldner Rechtshandlungen am Tage der Eröffnung des Verfahrens vorgenommen, so wird vermuthet, daß sie nach der Eröffnung vorgenommen worden sind.

§. 12.

Rechte an den zur Konkursmasse gehörenden Gegenständen sowie Vorzugsrechte und Zurückbehaltungsrechte in Ansehung solcher Gegenstände können nach der Eröffnung des Konkursverfahrens mit Wirksamkeit gegenüber den Konkursgläubigern nicht begründet werden; die Vorschrift des §. 831 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet jedoch Anwendung. Die Vorschriften des §. 6 Abs. 1 bleiben unberührt.

§. 20.

Soweit rücksichtlich einzelner, durch die §§. 16 bis 19 nicht betroffener Rechtsverhältnisse das bürgerliche Recht besondere Bestimmungen über die Wirkung der Eröffnung des Konkursverfahrens enthält, kommen diese Bestimmungen zur Anwendung.

§. 34a.

Die Vorschriften über die Anfechtung der vor der Eröffnung des Konkursverfahrens vorgenommenen Rechtshandlungen finden auch Anwendung auf Rechtshandlungen, welche nach Eröffnung des Konkursverfahrens vorgenommen sind, sofern dieselben nach dem §. 6 Abs. 1 den Konkursgläubigern gegenüber nicht nichtig sind. Die Verjährung des Anfechtungsrechtes beginnt in einem solchen Falle mit der Vornahme der Rechtshandlung.

§. 39.[1])

Zur abgesonderten Befriedigung dienen die Gegenstände,

[1]) Sollte die Voraussetzung nicht zutreffen, welche in der Anmerkung

Artikel 13. welche nach dem die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betreffenden besonderen Gesetze in Ansehung der Zwangsvollstreckung zum unbeweglichen Vermögen gehören, insoweit ein dingliches oder sonstiges Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus denselben besteht.

Nach diesem besonderen Gesetze bestimmen sich auch der Umfang der Immobiliarmasse sowie der Umfang und die Rangordnung der aus derselben zu berichtigenden Ansprüche.

§. 41.

Den Faustpfandgläubigern im Sinne des §. 40 stehen gleich:

1. die Reichskasse, die Staatskassen und die Gemeinden sowie die Amts-, Kreis- und Provinzialverbände wegen öffentlicher Abgaben in Ansehung der zurückgehaltenen oder in Beschlag genommenen zoll- und steuerpflichtigen Sachen;
2. diejenigen, welchen an gewissen Gegenständen ein gesetzliches oder ein durch Pfändung erlangtes Pfandrecht zusteht; das nach Maßgabe des §. 521 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestehende Pfandrecht kann wegen desjenigen Miethzinses oder Pachtzinses nicht geltend gemacht werden, welcher auf eine frühere Zeit als das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens entfällt;
3. diejenigen, welche etwas zum Nutzen einer Sache verwendet haben, wegen des den noch vorhandenen Vortheil nicht übersteigenden Betrages ihrer Forderung aus der Verwendung in Ansehung der zurückbehaltenen Sache;
4. diejenigen, welchen nach dem Handelsgesetzbuche an gewissen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht zusteht.

Die im ersten Absatze unter Nr. 1 bezeichneten Rechte gehen den unter Nr. 2 bis 4 und den im §. 40 bezeichneten Rechten vor.

§. 43.

Ist der Konkurs über das Vermögen eines Erben eröffnet, so bestimmen sich die Rechte der Nachlaßgläubiger nach den Vorschriften des §. 2150 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§. 98.

Das Gericht kann die zwangsweise Vorführung und

---

zu der die Aenderung des §. 755 der Civilprozeßordnung betreffenden Vorschrift des Artikel 11 bezeichnet ist, so würde der §. 39 der Konkursordnung unverändert aufrecht zu erhalten sein.

Artikel 13. die Haft des Schuldners anordnen. Dasselbe kann alle zur Sicherung der Masse dienenden einstweiligen Anordnungen treffen. Es kann insbesondere ein allgemeines Veräußerungsverbot an den Schuldner erlassen. Wird das Verbot öffentlich bekannt gemacht, so finden auf Pfand- und Hypothekenrechte, welche im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes nach der Bekanntmachung des Verbotes erworben oder eingetragen worden sind, die Bestimmungen des §. 12 entsprechende Anwendung.

Bei der Abweisung des Eröffnungsantrages sind die angeordneten Sicherheitsmaßregeln aufzuheben.

§. 106.

Ein von dem Konkursgerichte in Gemäßheit des §. 98 erlassenes allgemeines Veräußerungsverbot sowie die Eröffnung des Konkursverfahrens ist in das Grundbuch einzutragen:

1. bei denjenigen Grundstücken, als deren Eigenthümer der Gemeinschuldner im Grundbuche eingetragen ist;
2. bei den für den Gemeinschuldner eingetragenen Rechten an Grundstücken oder eingetragenen Rechten, wenn nach der Art des Rechtes und den obwaltenden Umständen durch die Unterlassung der Eintragung eine Beeinträchtigung der Konkursgläubiger zu besorgen ist.

Das Konkursgericht hat, soweit ihm solche Grundstücke oder Rechte bekannt sind, das Grundbuchamt von Amtswegen um die Eintragung zu ersuchen.

Die Eintragung kann auch von dem Konkursverwalter bei dem Grundbuchamte beantragt werden.

§. 178.

Der rechtskräftig bestätigte Zwangsvergleich ist wirksam für und gegen alle nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger, auch wenn dieselben an dem Konkursverfahren oder an der Beschlußfassung über den Vergleich nicht Theil genommen oder gegen den Vergleich gestimmt haben. Die Rechte der Gläubiger gegen Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners werden nicht berührt; auch kann der Zwangsvergleich gegen den Anspruch aus einem Pfandrechte von einem Dritten nicht geltend gemacht werden.

§. 180.

Für die Forderungen aus dem Vergleiche kann eine Hypothek in Ermangelung einer Eintragungsbewilligung nur

Artikel 13. nach den Vorschriften über die Zwangshypothek und die Arresthypothek begründet werden.

§. 205.

Zu dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens ist der Erbe oder Nachlaßpfleger sowie jeder Nachlaßgläubiger berechtigt.

§. 205a.

Die in dem Verfahren wegen des Aufgebotes der Nachlaßgläubiger angemeldeten und nicht ausgeschlossenen Forderungen gelten als auch im Nachlaßkonkurse angemeldet, sofern das Aufgebot von demselben Gerichte, bei welchem der Konkurs anhängig wird, erlassen und das Verfahren nicht vor der Eröffnung des Konkursverfahrens ohne Erlassung des Ausschlußurtheiles erledigt ist.

§. 206.

Sind mehrere Erben vorhanden, so finden die Vorschriften der §§. 202 bis 205a in Ansehung des Erbtheiles eines jeden Erben entsprechende Anwendung.

Artikel 14.

Die Vorschriften des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung erleiden folgende Aenderungen:

I. Die Vorschriften der §§. 14 bis 16 werden aufgehoben.

II. Der §. 17 wird dahin geändert:

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, Bestimmungen zu treffen, nach welchen den Inhabern von Schuldverschreibungen, welche von Gemeinden oder anderen Verbänden, von Korporationen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Genossenschaften über eine Anleihe ausgestellt sind, ein Vorrecht vor nicht bevorrechtigten Konkursgläubigern, deren Forderungen später entstehen, dadurch gewährt werden kann, daß die zu bevorrechtigenden Forderungen in ein öffentliches Schuldenbuch eingetragen werden.

Artikel 15.

Die Vorschrift des §. 41 Abs. 2 der Konkursordnung findet auch außerhalb des Konkurses Anwendung.

Artikel 16.

Die Vorschriften des Strafgesetzbuches werden durch die nachfolgenden Vorschriften nach Maßgabe der den letzteren gegebenen Bezeichnungen ersetzt und ergänzt:

Artikel 16.

§. 55.

Wer bei Begehung der Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden. Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Die Unterbringung in eine Familie, Erziehungsanstalt oder Besserungsanstalt kann nur erfolgen, nachdem durch Beschluß des Vormundschaftsgerichtes die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist.

§. 65.

Der Verletzte, welcher das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist selbständig zu dem Antrage auf Bestrafung berechtigt.

Solange der Verletzte minderjährig oder, nachdem er nach Maßgabe des §. 1727 des Bürgerlichen Gesetzbuches des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt worden, die Vormundschaft nicht beendigt ist, hat der gesetzliche Vertreter desselben, unabhängig von der eigenen Befugniß des Verletzten, das Recht, den Antrag zu stellen.

Bei Personen, welche wegen Geisteskrankheit entweder entmündigt oder nach Maßgabe des §. 1737 des Bürgerlichen Gesetzbuches unter eine vorläufige Vormundschaft gestellt sind, ist der gesetzliche Vertreter der zur Stellung des Antrages Berechtigte.

§. 170 a.

Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre wird bestraft:

1. wer gegen das Verbot des §. 1237 des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Ehe schließt;
2. die Frau, welche gegen das Verbot des §. 1241 des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Ehe schließt, sowie derjenige, welcher mit ihr die Ehe schließt, wenn er bei der Eheschließung von dem Hindernisse Kenntniß hatte.

§. 195.

Sind Ehefrauen beleidigt worden, so haben sowohl die Beleidigten als deren Ehemänner das Recht, auf Bestrafung anzutragen.

§. 237.

Wer eine minderjährige, unverehelichte Frauensperson mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung des gesetzlichen

Artikel 16. Vertreters oder desjenigen Elterntheiles, dessen Einwilligung zur Eheschließung erforderlich ist, entführt, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, wird mit Gefängniß bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Artikel 17.

Der §. 149 Abs. 2 der Strafprozeßordnung wird dahin geändert:

Dasselbe gilt von dem gesetzlichen Vertreter eines Angeklagten.

Artikel 18.

Die Vorschriften der Gewerbeordnung werden durch die nachfolgenden Vorschriften nach Maßgabe der den letzteren gegebenen Bezeichnungen ersetzt:

§. 11.

Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Befugniß zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes keinen Unterschied.

Frauen, welche selbständig ein Gewerbe betreiben, können in Angelegenheiten ihres Gewerbes selbständig Rechtsgeschäfte abschließen und vor Gericht auftreten, gleichviel ob sie verheirathet oder unverheirathet sind. Sie können sich in Betreff der Geschäfte aus ihrem Gewerbebetriebe auf die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Rechtswohlthaten der Frauen nicht berufen. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie das Gewerbe allein oder in Gemeinschaft mit anderen Personen, ob sie dasselbe in eigener Person oder durch einen Stellvertreter betreiben.

In Ansehung des von einer Ehefrau selbständig betriebenen Gewerbes finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über das von einer Ehefrau selbständig betriebene Erwerbsgeschäft Anwendung.

§. 108.

Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, wenn aber ein solcher im Gebiete des Deutschen Reiches nicht stattgefunden hat, von der Polizeibehörde des von ihm zuerst erwählten Deutschen Arbeitsortes kosten- und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Ist der Inhaber der elterlichen Gewalt der gesetzliche Vertreter und ist dessen Erklärung nicht zu

Artikel 18. beschaffen oder wird dessen Zustimmung ohne genügenden Grund und zum Nachtheile des Arbeiters verweigert, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzen. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

§. 131 Abs. 1.

Wird von dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings oder, sofern der letztere großjährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder anderen Berufe übergehen werde, so gilt das Lehrverhältniß, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst. Den Grund der Auflösung hat der Lehrherr in dem Arbeitsbuche zu vermerken.

§. 133 Abs. 2.

Für die Zahlung der Entschädigung sind als Selbstschuldner mitverhaftet der Vater des Lehrlings, sofern er die Sorge für die Person des Lehrlings hat, sowie derjenige Arbeitgeber, welcher den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet oder welcher ihn in Arbeit genommen hat, obwohl er wußte, daß der Lehrling zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses noch verpflichtet war. Hat der Entschädigungsberechtigte erst nach Auflösung des Lehrverhältnisses von der Person des Arbeitgebers, welcher den Lehrling verleitet oder in Arbeit genommen hat, Kenntniß erhalten, so erlischt gegen diese der Entschädigungsanspruch erst, wenn derselbe nicht innerhalb vier Wochen nach erhaltener Kenntniß geltend gemacht ist.

§. 137 Abs. 2, 3.

Die Arbeitskarten werden auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch die Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei ausgestellt; ist der Inhaber der elterlichen Gewalt der gesetzliche Vertreter und ist dessen Erklärung nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzen. Die Arbeitskarten haben den Namen, Tag und Jahr der Geburt sowie die Religion des Kindes, den Namen, Stand und letzten Wohnort des gesetzlichen Vertreters und außerdem die zur Erfüllung der

Artikel 18. gesetzlichen Schulpflicht (§. 135) getroffenen Einrichtungen anzugeben.

Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen und am Ende des Arbeitsverhältnisses dem gesetzlichen Vertreter wieder auszuhändigen. Ist der Inhaber der elterlichen Gewalt der gesetzliche Vertreter und ist dessen Wohnung nicht zu ermitteln, so erfolgt die Zustellung der Arbeitskarte an den anderen Elterntheil oder den sonstigen nächsten Angehörigen des Kindes.

Artikel 19.

Der §. 2 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 55) wird dahin geändert:

Wer die aus der Reichsangehörigkeit folgenden Befugnisse in Anspruch nimmt, hat auf Verlangen den Nachweis seiner Reichsangehörigkeit und, sofern er unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, den Nachweis der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters zu erbringen.

Eine Ehefrau bedarf der Genehmigung des Ehemannes.

Artikel 20.

Die Vorschriften der §§. 16, 17 des Gesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 137) werden wie folgt ergänzt:

Einem Wahlkonsul steht in Ansehung der Errichtung einer Verfügung von Todeswegen das im §. 16 bezeichnete Recht der Notare nur dann zu, wenn dasselbe ihm von dem Reichskanzler besonders beigelegt ist.

Auf die Errichtung einer Verfügung von Todeswegen finden nicht die Vorschriften des §. 17, sondern die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

Artikel 21.

Das Gesetz, betreffend die vertragsmäßigen Zinsen, vom 14. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 159) wird aufgehoben.

Artikel 22.

Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599) werden durch die nachfolgenden Vorschriften nach Maßgabe der den letzteren gegebenen Bezeichnungen ersetzt und ergänzt:

§. 7.

Zur Eheschließung ist erforderlich, daß die Verlobten vor dem Beamten bei gleichzeitiger Anwesenheit persönlich und in Gegenwart von zwei Zeugen den Willen der Eheschließung erklären und daß hierauf die Ehe von dem Beamten für geschlossen erklärt wird.

Die Erklärungen können nicht unter Beifügung einer Bedingung oder Zeitbestimmung erfolgen.

§. 7a.

Der Beamte soll bei der Eheschließung an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage richten:

ob sie erklären, daß sie die Ehe mit einander eingehen wollen,

und, nachdem diese Frage von den Verlobten bejaht ist, aussprechen, daß er kraft des Gesetzes sie nunmehr für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

Als Zeugen sollen bei der Eheschließung Personen, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, während der für den Verlust dieser Rechte im Urtheile bestimmten Zeit sowie Minderjährige nicht zugezogen werden. Personen, welche mit einem der Verlobten, dem Beamten oder mit einander verwandt oder verschwägert sind, dürfen als Zeugen zugezogen werden.

§. 8.

Die Ehe erlangt mit dem Abschlusse vor dem Beamten bürgerliche Gültigkeit.

Wenn ein Beamter außerhalb seines Amtsbezirkes oder bei der Schließung seiner eigenen Ehe als Beamter handelt, so gilt er nicht als ein nach dem §. 1 zur Vornahme einer Eheschließung ermächtigter Beamter.

§. 8a.

Eine Ehe, welche vor einem nach Maßgabe des §. 1 zur Vornahme von Eheschließungen ermächtigten Beamten geschlossen worden ist, ist wegen Formmangels nur dann nichtig, wenn die Eheschließung nicht unter Beobachtung der Vorschriften der §§. 7, 8 erfolgt ist.

Artikel 23.

Die Vorschriften des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 355) werden durch die nachfolgenden Vor-

schriften nach Maßgabe der den letzteren gegebenen Bezeichnungen ersetzt:

§. 11.

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen minderjährigen Kinder, in Ansehung deren dem Aufgenommenen oder Naturalisirten die gesetzliche Vertretung kraft elterlicher Gewalt zusteht, auf Töchter jedoch nur dann, wenn sie weder verheirathet sind noch verheirathet waren.

§. 19.

Die Entlassung erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, in Ansehung deren dem Entlassenen die gesetzliche Vertretung kraft elterlicher Gewalt zusteht, auf Töchter jedoch nur dann, wenn sie weder verheirathet sind noch verheirathet waren.

Auf Kinder, welche unter elterlicher Gewalt der Mutter stehen, findet die Vorschrift des ersten Absatzes keine Anwendung, wenn zu dem Antrage der Mutter auf Entlassung der Kinder die Genehmigung eines Beistandes erforderlich sein würde.

§. 21 Abs. 2.

Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, in Ansehung deren dem Ausgetretenen die gesetzliche Vertretung kraft elterlicher Gewalt zusteht, soweit dieselben bei dem Ehemanne beziehungsweise dem Elterntheile sich befinden, auf Töchter jedoch nur dann, wenn sie weder verheirathet sind noch verheirathet waren.

Artikel 24.

Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadensersatze für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen, vom 7. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 207) werden durch die nachfolgenden Vorschriften nach Maßgabe der den letzteren gegebenen Bezeichnungen ersetzt:

§. 3.

Der Schadensersatz (§§. 1 und 2) ist zu leisten:

1 im Falle der Tödtung durch Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung und der Beerdigung sowie des Ver-

mögensnachtheiles, welchen der Getödtete während der Krankheit durch Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erlitten hat; außerdem finden die Vorschriften des §. 723 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung;

2. im Falle einer Körperverletzung durch Ersatz der Heilungskosten und des Vermögensnachtheiles, welchen der Verletzte durch eine in Folge der Verletzung eingetretene zeitweise oder dauernde Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erleidet.

§. 7.

Auf die Entschädigung finden die Vorschriften des §. 724 und des §. 726 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

§. 8.

Die Forderungen auf Schadensersatz (§§. 1 bis 3) verjähren in zwei Jahren vom Tage des Unfalles an. Gegen denjenigen, welchem der Getödtete Unterhalt zu gewähren hatte (§. 3 Nr. 1), beginnt die Verjährung mit dem Todestage. Im Uebrigen finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Verjährung Anwendung.

§. 9.

Die gesetzlichen Vorschriften, nach welchen außer den in diesem Gesetze vorgesehenen Fällen der Unternehmer einer in den §§. 1, 2 bezeichneten Anlage oder eine andere Person, insbesondere wegen eines eigenen Verschuldens, für den bei dem Betriebe der Anlage durch Tödtung oder Körperverletzung eines Menschen entstandenen Schaden haftet, bleiben unberührt.

Artikel 25.

Der §. 6 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) wird dahin geändert:

Die Vorschrift des §. 311 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet Anwendung.

Artikel 26.

Die Vorschriften des §. 44 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 45) finden entsprechende Anwendung auf die Personen, welche zur Besatzung eines in Dienst ge-

stellten Schiffes oder Fahrzeuges der Kaiserlichen Marine gehören, solange das Schiff oder Fahrzeug außerhalb eines inländischen Hafens sich befindet oder die Personen als Kriegsgefangene oder Geißeln in der Gewalt des Feindes sind, ingleichen auf andere an Bord eines solchen Schiffes oder Fahrzeuges genommene Personen, solange dasselbe außerhalb eines inländischen Hafens sich befindet und die Personen an Bord sind. Die Frist, mit deren Ablaufe die letztwillige Verfügung ihre Gültigkeit verliert, beginnt von dem Tage, an welchem das Schiff oder Fahrzeug in einen inländischen Hafen zurückgekehrt ist oder der Verfügende aufgehört hat, zu jenem zu gehören, oder als Kriegsgefangener oder Geißel aus der Gewalt des Feindes entlassen ist.

Artikel 27.

Die Vorschrift des §. 45 Abs. 2 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 45) wird dahin geändert:

Den Anspruch auf Zahlung von Diensteinkünften, Wartegeldern oder Pensionen können die Militärpersonen mit rechtlicher Wirkung nur insoweit abtreten, verpfänden oder sonst übertragen, als eine Beschlagnahme im Falle einer Zwangsvollstreckung zulässig gewesen wäre. Die Vorschrift des §. 311 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet Anwendung.

Artikel 28.

Die Vorschriften des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) werden durch die nachfolgenden Vorschriften nach Maßgabe der den letzteren gegebenen Bezeichnungen ersetzt und ergänzt:

§. 28 (für die §§. 28 bis 40).

In Ansehung der Erfordernisse der Eheschließung und in Ansehung der rechtlichen Folgen einer gegen die gesetzlichen Vorschriften vorgenommenen Eheschließung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

§. 41 (für die §§. 41 bis 43).

In Ansehung der Mitwirkung des Standesbeamten bei der Eheschließung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

§. 44.

Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorangehen.

Für die Anordnung desselben ist jeder Standesbeamte zuständig, vor welchem nach dem §. 1246 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Ehe geschlossen werden kann.

§. 50.

Die Befugniß zur Dispensation von dem Aufgebote steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniß haben die Landesregierungen zu bestimmen.

Wird eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt, so kann der Standesbeamte (§. 1246 des Bürgerlichen Gesetzbuches) auch ohne Aufgebot die Eheschließung vornehmen.

§. 52 (für die §§. 52, 53).

In Ansehung der Vornahme der Eheschließung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

§. 55.

Ist eine Ehe für ungültig erklärt oder ist in einem Rechtsstreite, welcher die Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien zum Gegenstande hat, das Nichtbestehen der Ehe festgestellt oder ist eine Ehe vor dem Tode eines der Ehegatten aufgelöst, so ist dies am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken.

Artikel 29.

Der §. 16 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung, vom 20. April 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 85) wird dahin geändert:

„Nicht abgehobene Theilbeträge des Wittwen- und Waisengeldes verjähren binnen vier Jahren; die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Theilbeträge fällig geworden sind.

Artikel 30.

Der §. 18 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, vom 17. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 237) wird dahin geändert:

Nicht abgehobene Theilbeträge des Wittwen- und Waisengeldes verjähren binnen vier Jahren; die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Theilbeträge fällig geworden sind.

Artikel 31.

Ist auf Grund eines Reichsgesetzes dem Eigenthümer einer Sache wegen der im öffentlichen Interesse erfolgenden Entziehung,

Beschädigung oder Benutzung der Sache oder wegen Beschränkung des Eigenthumes eine Entschädigung zu gewähren und steht zur Zeit der Entstehung des Entschädigungsanspruches einem Dritten ein Recht an der Sache zu, für welches nicht eine besondere Entschädigung gewährt wird, so wird diesem Rechte auch der Entschädigungsanspruch unterworfen. Besteht das Recht in einer Hypothek, Grundschuld oder Reallast und ist die Entschädigung wegen Benutzung des Grundstückes oder wegen Entziehung oder Beschädigung der Früchte zu gewähren, so finden die Vorschriften des §. 1069 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung. Besteht das Recht in einem Nießbrauche, so finden die Vorschriften über den Nießbrauch an einer auf Zinsen ausstehenden Forderung Anwendung.

Wird durch die den Entschädigungsanspruch begründende Maßregel ein Recht an der Sache beeinträchtigt, welches an einer Forderung nicht bestehen kann, so hat der Eigenthümer aus der ihm zu gewährenden Entschädigung dem Berechtigten wegen der Beeinträchtigung verhältnißmäßigen Ersatz zu leisten. Dem Berechtigten steht wegen dieses Ersatzanspruches ein gesetzliches Pfandrecht an dem Entschädigungsanspruche des Eigenthümers mit dem Range des beeinträchtigten Rechtes zu.

Die Vorschrift des §. 36 Abs. 4 des Gesetzes, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 459) bleibt unberührt. Die Vorschrift des §. 37 desselben Gesetzes wird aufgehoben.

Dritter Abschnitt.
Verhältniß des Bürgerlichen Gesetzbuches zu den Landesgesetzen.

Artikel 32.

Die privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze treten außer Kraft, soweit nicht in dem Bürgerlichen Gesetzbuche oder in diesem Gesetze bestimmt ist, daß sie in Kraft bleiben sollen.

Artikel 33.

In Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten.

Artikel 34.

In Ansehung der Familienverhältnisse und der Güter der ehemals reichsständischen seit 1806 mittelbar gewordenen Häuser sowie des ehemaligen Reichsadels bleiben die Vorschriften der Landesgesetze sowie nach Maßgabe der Landesgesetze die Vorschriften der Hausverfassungen unberührt.

Artikel 35.

Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über Familienfideikommisse und Lehen, einschließlich der allodifizirten Lehen, sowie über die Stammgüter.

Artikel 36.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Beschränkung einer Hypothek oder Grundschuld an einem Grundstücke, dessen Belastung nach den in den Artikeln 33 bis 35 bezeichneten Vorschriften unzulässig oder nur beschränkt zulässig ist, dahin gestatten, daß der Gläubiger Befriedigung aus dem Grundstücke nur im Wege der Zwangsverwaltung verlangen kann.

Artikel 37.

Wenn die Veräußerung oder Belastung eines Gegenstandes nach den in den Artikeln 33 bis 35 bezeichneten Vorschriften unzulässig oder nur beschränkt zulässig ist, so finden gleichwohl die zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, im Bürgerlichen Gesetzbuche enthaltenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

Artikel 38.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Bergrechte angehören.

Artikel 39.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Wasserrechte angehören, mit Einschluß des Mühlenrechtes, des Flötzrechtes und des Flößereirechtes sowie der Vorschriften zur Beförderung der Bewässerung und Entwässerung der Grundstücke und der Vorschriften über Anlandungen, entstehende Inseln und verlassene Flußbetten.

Artikel 40.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Deich- und Sielrechte angehören.

Artikel 41.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Gemeinheitstheilung, die Zusammenlegung von Grundstücken,

die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und die Ablösung von Dienstbarkeiten und Reallasten betreffen, insbesondere auch insoweit, als die Vorschriften auf die Erwerbung des Eigenthumes, die Begründung und Aufhebung von anderen Rechten an Grundstücken und die Berichtigung des Grundbuches sich beziehen.

Die auf die Ablösung sich beziehenden landesgesetzlichen Vorschriften finden keine Anwendung auf die in den §§. 857 bis 860, 863 und im §. 971 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Rechte.

Artikel 42.

Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über die Zwangsenteignung.

Ist auf Grund einer landesgesetzlichen Vorschrift dem Eigenthümer einer Sache wegen der im öffentlichen Interesse erfolgenden Entziehung, Beschädigung oder Benutzung der Sache oder wegen Beschränkung des Eigenthumes eine Entschädigung zu gewähren, so finden, soweit nicht die Landesgesetze ein Anderes bestimmen, die Vorschriften des Artikel 31 Abs. 1, 2 entsprechende Anwendung.

Artikel 43.

Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über Jagd und Fischerei, mit Einschluß der Vorschriften über den Ersatz des Wildschadens.

Artikel 44.

Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über Zwangsrechte, Bannrechte und Realgewerbeberechtigungen.

Artikel 45.

Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über die Regalien.

Artikel 46.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Gesinderechte angehören, unbeschadet der Vorschriften der §§. 64 bis 71, des §. 224 Abs. 2, der §§. 564, 711 bis 713, 1277 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Unberührt bleiben insbesondere auch die Vorschriften der Landesgesetze über die Schadensersatzpflicht desjenigen, welcher Gesinde zum widerrechtlichen Verlassen des Dienstes verleitet oder in Kenntniß eines noch bestehenden Gesindedienstverhältnisses in Dienst nimmt oder welcher ein unrichtiges Gesindedienstzeugniß ertheilt.

Artikel 47.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher und der Pfandleihanstalten betreffen.

Artikel 48.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Wirksamkeit von Schenkungen an Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen von staatlicher Genehmigung abhängig machen.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche bestimmen, daß Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen von Todeswegen nur mit staatlicher Genehmigung erwerben können. Wird die Genehmigung ertheilt, so gilt sie als schon vor dem Erbfalle ertheilt; wird die Genehmigung versagt, so ist die zum Erwerbe berufene Person als vor dem Erblasser gestorben anzusehen; der §. 2154 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet entsprechende Anwendung.

Artikel 49.

Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über die Verwaltung und Beaufsichtigung juristischer Personen.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Erwerb von Rechten durch juristische Personen beschränken oder von staatlicher Genehmigung abhängig machen. Ist zu einem Erwerbe von Todeswegen staatliche Genehmigung erforderlich, so finden die Vorschriften des Artikel 48 Abs. 2 Satz 2 entsprechende Anwendung.

Auf juristische Personen, deren juristische Persönlichkeit auf besonderer reichsgesetzlicher Vorschrift beruht, finden die Vorschriften des zweiten Absatzes keine Anwendung.

Artikel 50.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Zulässigkeit des Konkurses über das Vermögen der im §. 15 Nr. 3 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung bezeichneten juristischen Personen beschränken oder ausschließen.

Artikel 51.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen die privatrechtlichen Vorschriften der Civilprozeßordnung auf die nicht nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung zu erledigenden Rechtsstreitigkeiten Anwendung finden.

Artikel 52.

Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze, sofern sie bestimmen, von welchen Vorgängen in den nicht nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung zu erledigenden Rechtsstreitigkeiten die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches an die

Klagerhebung und an die Rechtshängigkeit geknüpften Wirkungen abhängen. In Ermangelung solcher landesgesetzlicher Vorschriften finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Artikel 53.

Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über die Rechtsverhältnisse aus einer Sicherheitsleistung, welche auf Grund einer im öffentlichen Rechte beruhenden Verpflichtung wegen der Führung eines Amtes oder wegen des Betriebes eines Gewerbes erfolgt.

Artikel 54.

Unberührt bleiben, soweit nicht durch das Bürgerliche Gesetzbuch eine besondere Bestimmung getroffen ist, die Vorschriften der Landesgesetze über die vermögensrechtlichen Ansprüche und Verbindlichkeiten der Beamten aus dem Amtsverhältnisse, mit Einschluß der Ansprüche der Hinterbliebenen.

Artikel 55.

Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze, welche bestimmen, daß ein Beamter wegen des aus fahrlässiger Verletzung einer Amtspflicht entstandenen Schadens erst dann in Anspruch genommen werden kann, wenn der Beschädigte auf andere Weise Ersatz des Schadens nicht zu erlangen vermag.

Artikel 56.

Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über die Haftung des Staates, der Gemeinden und anderer Kommunalverbände (Provinzial-, Kreis-, Amtsverbände) für den von ihren Beamten zugefügten Schaden, unbeschadet der Vorschriften der §§. 46, 63 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Artikel 57.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Eintragung gewisser Gläubiger des Bundesstaates in ein Staatsschuldbuch und die Verpflichtung des Bundesstaates zur Umschreibung der von demselben auf den Inhaber ausgestellten Schuldverschreibungen in Schuldverschreibungen auf den Namen eines bestimmten Berechtigten sowie die aus einer solchen Eintragung oder Umschreibung sich ergebenden Rechtsverhältnisse regeln.

Artikel 58.

Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über die Fristen, binnen welcher eine gemiethete Wohnung bei Beendigung des Miethverhältnisses von dem Miether zu räumen ist.

Artikel 59.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für den mit der Ueberlassung eines Gutes in Verbindung stehenden Leibgedingsvertrag, Leibzuchtsvertrag, Altentheilsvertrag oder Auszugsvertrag das Schuldverhältniß zwischen den Vertragschließenden insoweit regeln, als eine besondere Vereinbarung nicht getroffen wird.

Artikel 60.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen in Ansehung der von dem Bundesstaate zu Schuldverschreibungen auf Inhaber ausgestellten Zinsscheine oder Rentenkupons der im §. 697 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichnete Anspruch ausgeschlossen ist, auch wenn die Ausschließung in dem Zinsscheine oder Rentenkupon nicht erklärt ist.

Artikel 61.

Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über Kraftloserklärung und Zahlungssperre in Ansehung der in den §§. 702, 703 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Urkunden.

Artikel 62.

Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über das zum Schutze von Grundstücken und deren Erzeugnissen gestattete Recht der Pfändung von Sachen und über die Entrichtung von Pfandgeld oder Ersatzgeld.

Artikel 63.

Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über die Schadensersatzpflicht in den Fällen des Zuwiderhandelns gegen die zum Schutze von Grundstücken erlassenen Strafgesetze.

Artikel 64.

Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über den Ersatz des Schadens, welcher bei einer Zusammenrottung, einem Auflaufe oder einem Aufruhre entstanden ist.

Artikel 65.

Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über den Anspruch auf Rückerstattung von öffentlichen Abgaben und Kosten eines Verfahrens, zu deren Entrichtung eine Verpflichtung nicht bestanden hat.

Artikel 66.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche das Eigenthum in Ansehung thatsächlicher Verfügungen im öffentlichen Interesse beschränkt wird.

Artikel 67.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche die Rechte des Eigenthümers des einem Waldgrundstücke benachbarten Grundstückes in Ansehung der auf der Grenze oder auf dem Waldgrundstücke stehenden Bäume und Sträucher anders als im §. 855 Abs. 2 und im §. 861 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt werden.

Artikel 68.

Durch Landesgesetz kann das dem Staate zustehende Eigenthum an einem Grundstücke einer Gemeinde oder einem anderen Kommunalverbande (Provinzial-, Kreis-, Amtsverbande) und das einem Kommunalverbande zustehende Eigenthum an einem Grundstücke dem Staate oder einem Kommunalverbande übertragen werden.

Artikel 69.

Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über die Zueignung der im Freien betroffenen nicht herrenlosen Tauben.

Artikel 70.

Unberührt bleiben:

1. die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Theilung von Grundstücken untersagen oder beschränken;
2. die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen die Belastung eines Grundstückes mit gewissen Grunddienstbarkeiten oder beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten oder mit Reallasten ausgeschlossen oder beschränkt oder in Ansehung gewisser Grunddienstbarkeiten oder beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten Inhalt und Maß derselben näher bestimmt sind;
3. die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen die Belastung eines Grundstückes mit einer unkündbaren Hypothek oder Grundschuld oder die Ausschließung des Kündigungsrechtes über eine bestimmte Zeit hinaus untersagt ist.

Die Vorschrift des ersten Absatzes unter Nr. 2 findet keine Anwendung auf die in den §§. 857 bis 860, 863 und im §. 971 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Rechte.

Artikel 71.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Belastung eines Grundstückes mit dem vererblichen und veräußerlichen Rechte zur Gewinnung eines den bergrechtlichen Vorschriften nicht unterliegenden Minerales gestatten und den Inhalt dieses Rechtes näher bestimmen. Die Vorschriften der §§. 962, 964, 965 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden entsprechende Anwendung.

Artikel 72.

Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über das Recht zur Benutzung eines Platzes in einem dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Gebäude oder eines Platzes auf einer öffentlichen Begräbnißstätte.

Artikel 73.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen bei einem im Miteigenthume stehenden, mit einem Gebäude versehenen Grundstücke die Antheile der Miteigenthümer in der Weise belastet werden können, daß einem Jeden der jeweiligen Miteigenthümer das Recht zusteht, bestimmte Theile des Gebäudes ausschließlich zu benutzen, und durch welche für den Fall einer solchen Belastung die Anwendung der Vorschriften des §. 767 Abs. 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgeschlossen und das Gemeinschaftsverhältniß der Miteigenthümer näher bestimmt wird.

Artikel 74

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen dem Fiskus oder einer anderen juristischen Person das Recht zusteht, zur Sicherung gewisser Forderungen die Eintragung einer Hypothek an den Grundstücken des Schuldners in das Grundbuch zu verlangen, und nach welchen die Eintragung dieser Hypothek auf das Ersuchen einer bestimmten Behörde zu erfolgen hat. Die Hypothek kann nur als Sicherungshypothek eingetragen werden. Die Vorschriften des §. 1130 Abs. 2 und des §. 1131 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden entsprechende Anwendung.

Artikel 75

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen, wenn eine öffentliche Kreditanstalt zur Verbesserung eines Grundstückes ein Darlehen gegeben hat, der wegen dieses Darlehens an dem Grundstücke begründeten Geldrente, Hypothek oder Grundschuld der Vorrang vor anderen Belastungen des Grundstückes zustehen soll, sofern der Vorrang in das Grundbuch eingetragen ist, und nach welchen, wenn durch die Aenderung des Ranges eine Briefhypothek oder eine Grundschuld betroffen wird, zu der Eintragung die Vorlegung des Hypothekenbriefes oder Grundschuldbriefes nicht erforderlich ist.

Artikel 76.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen

1. im Falle der Veräußerung eines Theiles eines Grundstückes dieser Theil von den Belastungen des Grundstückes befreit wird,

2. im Falle der Theilung eines mit einer Reallast belasteten Grundstückes die Reallast auf die einzelnen Theile des Grundstückes vertheilt wird,
3. im Falle des Verzichtes auf ein dem jeweiligen Eigenthümer eines Grundstückes zustehendes Recht an einem anderen Grundstücke dieses Grundstück von der Belastung auch ohne Einwilligung derjenigen befreit wird, für welche das erstere Grundstück belastet ist,
4. im Falle des Artikel 31 der dem Eigenthümer zustehende Entschädigungsanspruch von dem einem Dritten in Ansehung desselben zustehenden Rechte befreit wird,

wenn von der zuständigen Behörde festgestellt wird, daß die Befreiung den Berechtigten unschädlich ist, und nach welchen in solchen Fällen zur Löschung einer Briefhypothek oder Grundschuld die Vorlegung des Hypothekenbriefes oder Grundschuldbriefes nicht erforderlich ist.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen im Falle der Theilung eines für den Fiskus mit einer Reallast belasteten Grundstückes nur ein Theil des Grundstückes mit der Reallast belastet bleibt und die übrigen Theile des Grundstückes mit Reallasten für den jeweiligen Eigenthümer des ersteren Theiles belastet werden.

Artikel 77.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für den Fall, daß zerstörte Gebäude in anderer Lage wiederhergestellt werden, die Rechte an den betheiligten Grundstücken regeln.

Artikel 78.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen die im §. 846 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Eintragungen und Löschungen nur auf Ersuchen des Vollstreckungsgerichtes erfolgen.

Artikel 79.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Vorstand einer unter Verwaltung des Staates oder einer Gemeindebehörde stehenden Verpflegungsanstalt in Ansehung eines in die Anstalt aufgenommenen Minderjährigen die Rechte und Pflichten eines Vormundes bis zur Volljährigkeit des Mündels hat, unbeschadet der Befugniß des Vormundschaftsgerichtes, statt des Vorstandes einen Anderen zum Vormunde zu bestellen, und nach welchen im Falle einer solchen Bevormundung durch den Anstaltsvorstand ein Gegenvormund nicht zu bestellen ist und dem Anstaltsvorstande die nach den Vorschriften des §. 1690 des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässigen Befreiungen zustehen.

Artikel 80.

Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über die Einrichtung des Gemeindewaisenrathes.

Artikel 81.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen dem Fiskus oder einer anderen juristischen Person in Ansehung des Nachlasses einer verpflegten oder unterstützten Person ein Erbrecht, ein Pflichttheilsanspruch oder ein Recht auf bestimmte Sachen zusteht.

Artikel 82.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen das gesetzliche Erbrecht des Fiskus anderen Personen als dem Fiskus zusteht.

Artikel 83.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen, wenn zu einem Nachlasse ein zum Betriebe der Landwirthschaft oder Forstwirthschaft bestimmtes Grundstück gehört und mehrere Erben vorhanden sind, einer der Erben (Anerbe) von den übrigen Miterben verlangen kann, daß ihm bei der Auseinandersetzung das Grundstück mit Zubehör (Anerbengut) gegen Ersatz eines gewissen Werthes überlassen werde (Anerbenrecht).

Dem Erblasser kann jedoch durch Landesgesetz nicht das Recht entzogen werden:

1. das Anerbenrecht durch Verfügung von Todeswegen auszuschließen oder zu beschränken;
2. an Stelle der im Gesetze als Anerbe bestimmten Person einen Anderen aus dem im Gesetze bestimmten, jene Person einschließenden Kreise von Personen als Anerben zu ernennen.

Artikel 84.

Unberührt bleiben ferner:

1. die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche die für die Ermittelung des Werthes des Anerbengutes maßgebenden Grundsätze bestimmt werden;
2. die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen dem Anerben aus dem Gutswerthe ein Voraus gebührt;
3. die landesgesetzlichen Vorschriften, welche in Ansehung der den übrigen Erben wegen der Uebernahme des Anerbengutes gegen den Anerben zustehenden Forderungen die Fälligkeit, die Verzinslichkeit und das Erlöschen durch den Tod des Gläubigers regeln oder dem Anerben besondere

Verpflichtungen gegen die übrigen Erben, insbesondere in Ansehung der Sicherstellung, auferlegen;

4. die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen im Falle des Eintrittes des Anerbenrechtes bis zur Auseinandersetzung der Antheil eines Erben an dem Anerbengute ohne Zustimmung der übrigen Erben nicht veräußert oder belastet werden kann, unbeschadet der Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung wegen einer Nachlaßverbindlichkeit. Die Uebertragung des Anspruches eines Erben auf Auseinandersetzung und auf Abfindung aus dem Anerbengute kann durch Landesgesetz nicht für unzulässig erklärt werden.

Artikel 85.

Gehört ein Grundstück, bei welchem nach den Landesgesetzen das Anerbenrecht eintreten kann, zum Nachlasse, so bestimmt sich das Pflichttheilsrecht nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, wie wenn das Grundstück nicht von der bezeichneten Beschaffenheit wäre. Die Vorschriften des §. 1981 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden im Falle des Eintrittes des Anerbenrechtes entsprechende Anwendung.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen bei Bestimmung des Pflichttheiles das Grundstück mit Zubehör nur zu dem von dem Anerben zu ersetzenden Werthe unter Abzug des dem Anerben gebührenden Voraus zu berücksichtigen ist.

Artikel 86.

Der Anerbe, welcher das Anerbengut übernimmt, ist gegenüber jedem der übrigen Erben verpflichtet, die demselben obliegenden Nachlaßverbindlichkeiten insoweit zu tragen, als zur Berichtigung der letzteren der Antheil des Erben an dem von dem Anerben nach Abzug des Voraus zu ersetzenden Werthe des Anerbengutes und an den außer dem Anerbengute vorhandenen Nachlaßgegenständen nicht hinreicht.

Artikel 87.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen, wenn zu dem Gesammtgute einer durch den Tod eines der Ehegatten aufgelösten allgemeinen Gütergemeinschaft oder Errungenschaftsgemeinschaft oder Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft oder zu dem Gesammtgute einer aufgelösten fortgesetzten Gütergemeinschaft ein dem Anerbenrechte unterliegendes Grundstück gehört, der nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Uebernahme des Grundstückes Berechtigte und, sofern Mehrere gemeinschaftlich zur Uebernahme be-

rechtigt sind, einer derselben, sofern aber ein zur Uebernahme Berechtigter nicht vorhanden ist, einer der Theilhaber am Gesammtgute von den übrigen Theilhabern verlangen kann, daß ihm bei der Auseinandersetzung das Grundstück mit Zubehör gegen Ersatz eines gewissen Werthes überlassen werde.

Ist der überlebende Ehegatte zur Uebernahme berechtigt, so finden die Vorschriften des Artikel 84 Nr. 1 bis 3, in anderen Fällen die Vorschriften des Artikel 83 Abs. 2 und der Artikel 84 bis 86 entsprechende Anwendung.

Das Recht der Ehegatten, durch Ehevertrag ein Anderes zu bestimmen, kann durch Landesgesetz nicht ausgeschlossen werden.

Artikel 88.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen das Nachlaßgericht auch unter anderen Voraussetzungen als unter den im §. 2058 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten, unbeschadet der Vorschrift des §. 2058 Abs. 2, die Anfertigung eines Nachlaßverzeichnisses sowie bis zu dessen Vollendung die erforderlichen Sicherungsmaßregeln, insbesondere die Anlegung von Siegeln, von Amtswegen anordnen kann.

Artikel 89.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen, wenn Miterben binnen einer bestimmten Frist die Auseinandersetzung in Ansehung des Nachlasses nicht bewirkt haben, die nach dem §. 2156 des Bürgerlichen Gesetzbuches dem Nachlaßgerichte obliegende Vermittelung auch ohne Antrag eines Miterben eintreten soll.

Artikel 90.

Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über die Verpflichtung der Notare zur Annahme des Amtes eines Testamentsvollstreckers.

Artikel 91.[1])

Unberührt bleiben, soweit nicht durch das Bürgerliche Gesetzbuch oder durch dieses Gesetz eine besondere Bestimmung getroffen ist, die Vorschriften der Landesgesetze über die Zuständigkeit der Behörden und Beamten in Angelegenheiten der nichtstreitigen Rechtspflege und über das in solchen Angelegenheiten einzuhaltende Verfahren.

---

[1]) Durch den Artikel 91 wird den Vorschriften der Grundbuchordnung nicht vorgegriffen. Wird ein Reichsgesetz über Angelegenheiten der nichtstreitigen Rechtspflege erlassen, so bedarf der Artikel 91 der Umgestaltung.

Unberührt bleiben insbesondere die Vorschriften der Landesgesetze über die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Behörden und Beamten, mit Einschluß der Notare, in Ansehung der Errichtung der Verfügungen von Todeswegen und anderer öffentlicher Urkunden sowie der öffentlichen Beglaubigung von Urkunden und über die Folgen der Unzuständigkeit.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen, wenn in Gemäßheit der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches eine gerichtliche oder notarielle Beurkundung erforderlich ist, in dem Bundesstaate entweder nur die Gerichte oder nur die Notare für die Beurkundung zuständig sind.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die nach Maßgabe des §. 2156 des Bürgerlichen Gesetzbuches dem Nachlaßgerichte zustehende Vermittelung Notaren übertragen.

Legen die Landesgesetze die Verrichtungen des Nachlaßgerichtes einer anderen Behörde als dem Amtsgerichte bei, so ist für das Aufgebot der Nachlaßgläubiger das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke die Nachlaßbehörde ihren Sitz hat.

Die Vorschriften der Artikel 33, 34 finden in Ansehung der im ersten Absatze bezeichneten besonderen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

Vierter Abschnitt.
Uebergangsvorschriften.

Artikel 92.

Die Wirkungen einer vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches erfolgten Todeserklärung bestimmen sich nach den bisherigen Gesetzen. Auch bei einer solchen Todeserklärung treten jedoch die in den §§. 1235, 1464, 1543, 1557, 1560, 1587, 1611, 1703, 1704, 1710, 1723, 1728, 1735, 1737, 1748 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Wirkungen ein.

Artikel 93.

Ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches anhängiges Verfahren, welches eine Todeserklärung oder Verschollenheitserklärung oder die Einweisung der muthmaßlichen Erben eines Verschollenen in den Besitz oder Genuß des Vermögens desselben bezweckt, ist nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen. Auch die Wirkungen der Entscheidung bestimmen sich nach den bisherigen Gesetzen und im Falle der Todeserklärung nach den Vorschriften des Artikel 92.

Artikel 94.

Ist nach den bisherigen Gesetzen eine Verschollenheitserklärung oder eine vorläufige Einweisung der muthmaßlichen Erben des Verschollenen in den Besitz oder Genuß des Vermögens desselben erfolgt, so sind die bisherigen Gesetze auch für die Todeserklärung sowie für die endgültige Einweisung maßgebend; im Falle der Todeserklärung findet die Vorschrift des Artikel 92 Satz 2 entsprechende Anwendung.

Artikel 95.

Auf eine Person, welche das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt, aber vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches die rechtliche Stellung einer volljährigen oder für volljährig erklärten Person erlangt hat, finden von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches an dessen Vorschriften über die Volljährigen Anwendung.

Artikel 96.

Auf eine Person, welche vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches nach den Vorschriften des Französischen oder des Badischen Rechtes emanzipirt oder der Gewalt entlassen ist, finden von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches an, wenn die Person zu dieser Zeit das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Volljährigen, anderenfalls die Vorschriften desselben über die Minderjährigen Anwendung.

Artikel 97.

Auf eine Person, welche vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches wegen Geisteskrankheit entmündigt ist, finden von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches an dessen Vorschriften über die entmündigten Geisteskranken Anwendung.

Die nach den Vorschriften des Französischen oder des Badischen Rechtes für einen Geistesschwachen angeordnete Bestellung eines Beistandes verliert von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches an ihre Wirkung.

Artikel 98.

Auf eine Person, welche vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches wegen Verschwendung entmündigt oder für welche nach den Vorschriften des Französischen oder des Badischen Rechtes wegen Verschwendung die Bestellung eines Beistandes angeordnet ist, finden von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches an dessen Vorschriften über die entmündigten Verschwender Anwendung

Artikel 99.

Auf eine Person, über welche, weil sie taub, blind oder stumm ist, vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Vormundschaft angeordnet ist, finden von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches an dessen Vorschriften über die des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärten Personen Anwendung.

Artikel 100.

In Ansehung eines Rechtsverhältnisses, für welches das Französische oder das Badische Recht maßgebend ist, bleiben, sofern vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches ein Wohnsitz erwählt ist, die Vorschriften des Französischen und des Badischen Rechtes über den erwählten Wohnsitz unberührt.

Artikel 101.

Die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches bestehenden Verfügungsbeschränkungen bleiben in Kraft, unbeschadet der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten.

Artikel 102.

Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Anspruchsverjährung finden auch auf die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches entstandenen, noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung. Der Beginn sowie die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung bestimmen sich jedoch für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches nach den bisherigen Gesetzen.

Ist die Verjährungsfrist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche kürzer als nach den bisherigen Gesetzen, so wird die kürzere Frist von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches an berechnet. Wenn jedoch die in den bisherigen Gesetzen bestimmte und in Ansehung des Beginnes nach diesen Gesetzen zu berechnende längere Frist früher abläuft als die im Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmte kürzere Frist, so ist die Verjährung mit jenem früheren Zeitpunkte vollendet.

Artikel 103.

Ein Schuldverhältniß, welches vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches entstanden ist, wird nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt.

Artikel 104.

Ein Miethvertrag oder Pachtvertrag, welcher vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches über ein Grundstück geschlossen

ist, wird in Ansehung der Wirksamkeit gegen denjenigen, welcher nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches das Eigenthum oder ein anderes, den vertragsmäßigen Gebrauch oder die vertragsmäßige Nutzung des Miethers oder Pächters aufhebendes oder beschränkendes Recht an dem Grundstücke erwirbt, nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt.

Ein Gleiches gilt von dem aus einem anderen Schuldverhältnisse entstandenen Anspruche, sofern dieser nach den bisherigen Gesetzen durch Eintragung in ein öffentliches Buch Wirksamkeit gegen Dritte erlangt hat.

Artikel 105.

Auf die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgestellten Schuldverschreibungen auf Inhaber und Aktien auf Inhaber finden von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches an die Vorschriften der §§. 692 bis 696, 699, 700 desselben Anwendung. Die bisherigen Gesetze sind jedoch maßgebend in Ansehung der Verpflichtung des Ausstellers zur Umschreibung eines solchen Papieres auf den Namen eines bestimmten Berechtigten und in Ansehung der Wirkungen dieser Umschreibung. Bei Papieren der im §. 692 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Art, bei Erneuerungsscheinen und bei den auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umgeschriebenen Papieren sind die bisherigen Gesetze auch maßgebend in Ansehung der Kraftloserklärung und der Zahlungssperre.

Die Außerkurssetzung findet nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht mehr statt; in Ansehung der Wirkungen einer vor dem Inkrafttreten desselben erfolgten Außerkurssetzung und in Ansehung der Wiederinkurssetzung sind die bisherigen Gesetze maßgebend.

Die Verjährung der Ansprüche aus den vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgestellten Inhaberpapieren und aus Zinsscheinen, Rentenkupons und Gewinnantheilscheinen, welche zu solchen Inhaberpapieren nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgegeben werden, wird, unbeschadet der Vorschriften des §. 694 des Bürgerlichen Gesetzbuches, nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt.

Ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches anhängiges, die Kraftloserklärung oder Zahlungssperre bezweckendes Verfahren ist nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen; auch die Wirkungen des Verfahrens bestimmen sich nach den bisherigen Gesetzen.

Soweit nach den Vorschriften des ersten bis vierten Absatzes die bisherigen Gesetze Anwendung finden, können diese auch nach

dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches durch Landesgesetz geändert werden.

Artikel 106.

Auf Eigenthum, Besitz und Inhabung, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches bestehen, finden von diesem Zeitpunkte an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

Die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches an Sachen und Rechten bestehenden Rechte mit Ausnahme des Eigenthumes bleiben mit dem aus den bisherigen Gesetzen sich ergebenden Inhalte bestehen.

Artikel 107.

Auf die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches noch nicht vollendete Ersitzung einer beweglichen Sache finden die Vorschriften des Artikel 102 entsprechende Anwendung.

Artikel 108.

Das zum Zwecke der Anlegung der Grundbücher einzuhaltende Verfahren wird für jeden Bundesstaat durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

Durch landesherrliche Verordnung wird auch bestimmt, ob bisher geführte Bücher als Grundbücher im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten sollen und in welchem Zeitpunkte das Grundbuch für einen Bezirk als angelegt anzusehen ist.

Ist das Grundbuch für einen Bezirk als angelegt anzusehen, so ist die Anlegung auch für solche zu dem Bezirke gehörende Grundstücke, welche noch kein Blatt im Grundbuche erhalten haben, als erfolgt anzusehen, soweit nicht bestimmte Grundstücke durch besondere Anordnung ausgenommen sind.

Artikel 109.

Durch landesherrliche Verordnung kann bestimmt werden, daß die zu der Zeit, in welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bestehenden Grunddienstbarkeiten, mit welchen das Halten einer dauernden Anlage verbunden ist, solange diese Anlage besteht, andere zu jener Zeit bestehende Grunddienstbarkeiten sowie die zu jener Zeit bestehenden gesetzlichen Pfandrechte binnen einer zehn Jahre nicht übersteigenden, von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches an zu berechnenden Frist und die zu jener Zeit als Rechte an einem Grundstücke bestehenden Miethrechte und Pachtrechte überhaupt der Eintragung in das Grundbuch zur Erhaltung der vollen Wirksamkeit gegen Dritte nicht bedürfen.

Artikel 110.

Der Erwerb und Verlust des Eigenthumes sowie die Begründung, Uebertragung, Belastung und Aufhebung eines anderen Rechtes an einem Grundstücke oder eines Rechtes an einem solchen Rechte erfolgen auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches solange nach Maßgabe der bisherigen Gesetze, bis das Grundbuch für das Grundstück als angelegt anzusehen ist.

Nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches kann ein nach dessen Vorschriften unzulässiges Recht nicht mehr begründet werden.

Auf die Aufhebung eines zu der Zeit, in welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, an einem Grundstücke oder an einem Rechte an einem Grundstücke bestehenden Rechtes finden auch für die spätere Zeit die bisherigen Gesetze solange Anwendung, bis das Recht in das Grundbuch eingetragen ist. Wenn das eingetragene Recht nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht zulässig ist, so finden auf die Aufhebung des Rechtes durch Rechtsgeschäft die Vorschriften des §. 977 und, sofern das Recht mit dem Rechte eines Dritten belastet ist, die Vorschriften des §. 965 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

Artikel 111.

Die bisherigen Gesetze über den Schutz im Besitze einer Grunddienstbarkeit oder einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit finden auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches solange Anwendung, bis das Grundbuch für das dienende Grundstück als angelegt anzusehen ist.

Artikel 112.

Ein zu der Zeit, in welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, an einem Grundstücke bestehendes Pfandrecht wird für die spätere Zeit als Hypothek ohne Hypothekenbrief und, wenn der Betrag der Forderung, für welche das Pfandrecht besteht, nicht bestimmt ist, als Sicherungshypothek im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches beurtheilt.

Ist das Pfandrecht dahin beschränkt, daß der Gläubiger Befriedigung aus dem Grundstücke nur im Wege der Zwangsverwaltung verlangen kann, so bleibt diese Beschränkung bestehen.

Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß ein nach dem ersten Absatze als Hypothek ohne Hypothekenbrief zu beurtheilendes Pfandrecht als Briefhypothek oder als Sicherungshypothek und eine über das Pfandrecht früher ertheilte Urkunde als Hypothekenbrief im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches zu beurtheilen seien.

Artikel 113.

Eine zu der Zeit, in welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, an einem Grundstücke bestehende Grundschuld wird für die spätere Zeit als Grundschuld und eine über die Grundschuld früher ertheilte Urkunde als Grundschuldbrief im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches beurtheilt.

Die Vorschrift des Artikel 112 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Artikel 114.

Ist bei der Anlegung des Grundbuches ein bestehendes Recht in das Grundbuch nicht eingetragen, so kann der Berechtigte die Eintragung verlangen; die Vorschriften des §. 843 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden entsprechende Anwendung.

Artikel 115.

Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß ein an einem Grundstücke bestehendes veräußerliches und vererbliches Nutzungsrecht, wenn es bei dem belasteten Grundstücke eingetragen ist, ein Blatt im Grundbuche erhalte.

Artikel 116.

Soweit nach den Artikeln 106 bis 115 für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches die bisherigen Gesetze maßgebend sind, können diese auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches durch Landesgesetz geändert werden.

Artikel 117.

Die Gültigkeit einer vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches geschlossenen Ehe wird nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt.

Artikel 118.

In Ansehung einer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches bestehenden Ehe bestimmen sich für die spätere Zeit die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zu einander, insbesondere die gegenseitige Unterhaltspflicht, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Artikel 119.

Der Güterstand einer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches bestehenden Ehe bestimmt sich auch für die spätere Zeit nach den bisherigen Gesetzen. Dies gilt insbesondere von der in Folge des Güterstandes eintretenden Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau, von der Zulässigkeit und Wirksamkeit eines

Ehevertrages und von den erbrechtlichen Wirkungen des Güterstandes. Die bisherigen Gesetze können auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches durch Landesgesetz geändert werden.

Soweit in Gemäßheit des ersten Absatzes für den ehelichen Güterstand das Französische oder das Badische Recht maßgebend ist, bleiben auch die Vorschriften des Französischen und des Badischen Rechtes über das Verfahren bei Vermögensabsonderungen unter Ehegatten unberührt.

Artikel 120.

Für die Ehescheidung und für die Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett sind nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches dessen Vorschriften maßgebend. Eine Thatsache, welche vorher sich ereignet hat, kann als Scheidungsgrund oder Trennungsgrund nur geltend gemacht werden, wenn die Thatsache auch nach den bisherigen Gesetzen ein Scheidungsgrund oder Trennungsgrund ist.

Artikel 121.

Das Rechtsverhältniß zwischen Eltern und ehelichen Kindern bestimmt sich von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches an nach dessen Vorschriften auch dann, wenn das Kind vorher geboren ist. Dies gilt auch in Ansehung des Vermögens, welches von dem Kinde vorher erworben ist.

Artikel 122.

Ist der Vater oder die Mutter vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches in Ansehung der Sorge für die Person oder der Sorge für das Vermögen des Kindes durch eine Anordnung der zuständigen Behörde beschränkt, so bleibt diese Beschränkung auch für die spätere Zeit in Kraft; in Ansehung der Aufhebung der Anordnung finden die Vorschriften des §. 1551 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

Artikel 123.

Hat der Vater vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches in zulässiger Weise die Mutter von der Vormundschaft über das Kind ausgeschlossen oder der Mutter einen Beistand zugeordnet, so wird die Anordnung des Vaters für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches als Anordnung der Bestellung eines Beistandes für die Mutter im Sinne des §. 1538 des Bürgerlichen Gesetzbuches beurtheilt.

Artikel 124.

Ist nach Maßgabe der bisherigen Gesetze eine Ehe geschieden oder in Folge Todeserklärung aufgelöst oder auf Trennung der

Ehegatten von Tisch und Bett erkannt, so sind für die Beurtheilung, welchem Elterntheile die Sorge für die Person der gemeinschaftlichen Kinder zusteht, die bisherigen Gesetze maßgebend; die Vorschriften des §. 1456 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und des §. 1457 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden jedoch Anwendung.

Artikel 125.

Inwieweit die Kinder aus einer vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches geschlossenen ungültigen Ehe als eheliche Kinder anzusehen sind und inwieweit der Vater und die Mutter die Pflichten und Rechte ehelicher Eltern haben, bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen.

Artikel 126.

Das Rechtsverhältniß der unehelichen Kinder bestimmt sich von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches an auch in Ansehung der vorher geborenen Kinder, mit Einschluß derjenigen, welche nach den Vorschriften des Französischen oder des Badischen Rechtes anerkannt sind, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. In Ansehung der vorher geborenen Kinder bestimmt sich jedoch das Recht, den Familiennamen des Vaters zu führen, sowie die Unterhaltsverpflichtung des Vaters nach den bisherigen Gesetzen.

Inwieweit uneheliche, vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches empfangene Kinder, auch wenn sie nicht legitimirt sind, die rechtliche Stellung ehelicher Kinder und inwieweit der Vater und die Mutter solcher Kinder die Pflichten und Rechte ehelicher Eltern haben, bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen.

Artikel 127.

Inwieweit die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches legitimirten Kinder oder an Kindesstatt angenommenen Personen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder und inwieweit der Vater und die Mutter die Pflichten und Rechte ehelicher Eltern haben, bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen.

Artikel 128.

Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Vormundschaften und Pflegschaften finden von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches an auch auf die bestehenden Vormundschaften und Pflegschaften Anwendung.

Die bisherigen Vormünder und Pfleger verbleiben in ihrem Amte, sofern nicht die Vormundschaft oder Pflegschaft mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches nach dessen Vorschriften

beendigt wird. Das Gleiche gilt im Geltungsbereiche der Preußischen Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 in Ansehung der bestehenden Familienräthe und deren Mitglieder.

Artikel 129.

Die erbrechtlichen Verhältnisse, mit Einschluß der erbrechtlichen Schuldverhältnisse, werden, wenn der Erblasser vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches gestorben ist, nach den bisherigen Gesetzen, wenn der Erblasser später gestorben ist, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches beurtheilt. Für den ersten Fall bleiben auch die Vorschriften der Landesgesetze über das erbschaftliche Liquidationsverfahren unberührt.

Die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches erfolgte Errichtung oder Aufhebung einer Verfügung von Todeswegen wird nach den bisherigen Gesetzen auch dann beurtheilt, wenn der Erblasser nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches gestorben ist. Dies gilt auch in Ansehung der Bindung des Erblassers bei einem Erbvertrage oder bei einer wechselseitigen letztwilligen Verfügung.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Motive

zu dem

Entwurfe eines Einführungsgesetzes

zum

Bürgerlichen Gesetzbuche

für das Deutsche Reich.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

Artikel 1.

Inkrafttreten des B. G. B.

Nicht hinzugefügt: „im Umfange des Reichs“.

In Ansehung verschiedener Reichsgesetze, insbesondere der die Einheitlichkeit des Verfahrens in Zivil- und Strafsachen begründenden Gesetze, ist anläßlich der Einführung ausgesprochen worden daß die betreffenden Gesetze mit dem Zeitpunkte ihres Geltungsbeginnes „in dem ganzen Umfange des Reichs“ in Kraft treten (Einf. Ges. zum Str. G. B., zum G. V. G., zur C. P. O., zur Str. P. O., zur Konk. O. § 1 Gerichtskostengesetz v. 18. Juni 1878 § 102, Rechtsanwaltsordnung v. 1. Juli 1878 § 103, u. s. w.). Der Zusatz ist entbehrlich. Es versteht sich von selbst, daß das örtliche Geltungsgebiet des B. G. B. das Deutsche Reich ist und daß das B. G. B., soweit nicht besondere Schranken gezogen werden, in dem ganzen Umfange des Reiches in Kraft tritt. Der Zusatz ist aber insofern auch nicht unbedenklich, als das örtliche Geltungsgebiet des B. G. B. mit dem internationalen Anwendungsbereiche der Vorschriften desselben sich nicht deckt, der Herrschaftskreis dieser Vorschriften vielmehr mannigfach über das Gebiet des Reiches hinausreicht und das B. G. B. auch insoweit mit dem Eintritte des noch festzusetzenden Termines Geltung erlangen muß. Dazu kommt, daß das B. G. B. nicht blos im Deutschen Reiche, sondern auch in den Konsulargerichtsbezirken in Kraft zu treten hat. Nach § 47 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit v. 10. Juli 1879 (R. G. Bl. S. 179) erlangen neue Gesetze, soweit nicht reichsgesetzlich etwas Anderes bestimmt wird, in den Konsulargerichtsbezirken nach Ablauf von vier Monaten, von dem Tage gerechnet, an welchem das betreffende Stück des Gesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist, verbindliche Kraft. Wird der Termin des Inkrafttretens des B. G. B. nach dem Vorgange der bezeichneten Gesetze für den Umfang des Reiches festgesetzt, so fehlt es strenggenommen für die Konsulargerichtsbezirke an einer die Regel des erwähnten § 47 ausschließenden besonderen Bestimmung. Eine richtige Auslegung des § 47 wird zwar auch solchenfalls dazu führen, daß das B. G. B. in den Konsulargerichtsbezirken nicht bereits nach Ablauf jener vier Monate, sondern erst mit dem für das Reichsgebiet zu bestimmenden späteren Termine Geltung erlangt. Immerhin würde mit Rücksicht auf die Fassung des § 47 eine Unebenheit sich ergeben, die besser vermieden wird.

Artikel 2.

Gesetz als Rechtsnorm jeder Art.

Die Vorschrift ist in den Mot. zum B. G. B. Bd. 1 S. 2 gerechtfertigt. Wenn in § 2 des B. G. B. bestimmt ist, daß Gewohnheiten die Kraft von Rechtssätzen nur insoweit erlangen können, als das Gesetz auf Gewohnheitsrecht verweist, so giebt die Gegenüberstellung von Gesetz und Gewohnheitsrecht in jener Vorschrift von selbst an die Hand, daß unter Gesetz nur das geschriebene Gesetz gemeint sein kann.

Im Einklange mit Art. 2 wird in diesem Entw. wie in dem B. G. B. nicht von Landesrecht, sondern von Landesgesetzen gesprochen. Der letztere Ausdruck umfaßt auch das gemeine Recht, soweit dasselbe in einzelnen Rechtsgebieten Geltung hat.

Artikel 3.

Fassung der Vorbehalte für das Landesrecht.

Die Vorschrift soll die Bedeutung der Formeln außer Zweifel stellen, welche in dem B. G. B. und in diesem Entw. bei Aufstellung der Vorbehalte zu Gunsten der Landesgesetze verwendet worden sind. Die bisherigen Reichsgesetze bedienen sich der betreffenden Redewendungen zum Theil zwar ebenfalls, ohne daß eine besondere Verdeutlichung für erforderlich erachtet worden wäre. Mißverständnisse sind aber nicht ausgeblieben; insbesondere hat das Reichsgericht wiederholt Veranlassung gehabt, mit dem Sinne der Ausdrucksweise, daß landesgesetzliche Vorschriften „unberührt bleiben", sich zu befassen (Entsch. in Civils. VII Nr. 105 S. 348, Nr. 121 S. 399 ff.).

Der Schlußsatz soll keinen Zweifel darüber lassen, daß die in dem B. G. B. und in diesem Entw. ausgesprochenen Vorbehalte nur das Verhältniß des B. G. B. und des Einf. Ges. zu den Landesgesetzen betreffen, die Vorbehalte mithin nicht zur Durchbrechung anderer reichsgesetzlicher Normen ermächtigen.

Artikel 4.

Verweisung in Kraft bleibender Gesetze auf aufgehobene Rechtssätze.

Eine ähnliche Bestimmung findet sich in dem Einf. Ges. zum Str. G. B. § 3; vergl. auch die Seemannsordnung v. 27. Dezember 1872 (R. G. Bl. S. 409) § 111. Soweit der Landesgesetzgebung die Regelung einer Materie überlassen ist, findet die Vorschrift selbstverständlich dann keine Anwendung, wenn die in dem einschlagenden Landesgesetze enthaltene Verweisung auf einen allgemeinen Satz des bisherigen Privatrechtes die Bedeutung hat, daß der Satz einen Bestandtheil des betreffenden Spezialrechtes bilden soll.

Ergänzung des öffentlichen Rechtes.

Die Eigenart des öffentlichen Rechtes, daß dasselbe vielfach der Ergänzung aus dem bürgerlichen Rechte bedarf, kann nicht zu einer Bestimmung des Inhaltes führen, daß diese Ergänzung künftig aus dem Reichsprivatrechte zu erfolgen habe. Bei dem öffentlichen Rechte des Reiches ergiebt die entsprechende Ergänzung aus dem letzteren sich von selbst. Bei dem öffentlichen Rechte der einzelnen Bundesstaaten wird eine ähnliche Ergänzung in der Regel dem Sinne und der Absicht des betreffenden Rechtes entsprechen; die

Entscheidung hierüber ist aber nicht Sache der bürgerlichen Gesetzgebung des Reiches, sondern fällt in das Gebiet des partikularen öffentlichen Rechtes. Abstand ist deshalb insbesondere auch genommen, die Vorschriften des B. G. B. über Schuldverhältnisse auf die Schuldverhältnisse für anwendbar zu erklären, welche öffentliche Lasten und Abgaben zum Gegenstande haben (vergl. dazu Art. 65).

Artikel 5.

Elsaß-Lothringen wie Bundesstaat behandelt.

Die Ausdrucksweise der Reichsgesetze trägt dem zwischen dem Reichslande Elsaß-Lothringen und den Bundesstaaten bestehenden staatsrechtlichen Unterschiede nur vereinzelt Rechnung. Das Gesetz, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, v. 15. Juni 1883 (R. G. Bl. S. 73) § 40 Abs. 4, die Unfallversicherungsgesetze v. 6. Juli 1884 (R. G. Bl. S. 69) § 76 Abs. 2, v. 5. Mai 1886 (R. G. Bl. S. 132) § 85 Abs. 2, v. 13. Juli 1887 (R. G. Bl. S. 329) § 88 Abs. 2 erwähnen neben den Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche oder einem deutschen Bundesstaate ausgestellt oder in Ansehung der Verzinsung garantirt sind, die Schuldverschreibungen, welche von dem Reichslande Elsaß-Lothringen ausgestellt bezw. in Ansehung der Verzinsung garantirt sind. Das Gesetz, betr. die Einf. des Str. G. B. für das Deutsche Reich in Elsaß-Lothringen, v. 30. August 1871 (G. Bl. f. Els.-Lothr. S. 255) ordnet in Art. 1 Abs. 2 an: „Die Bestimmungen dieses Gesetzbuches, in welchen von Bundesstaaten oder deren Beziehungen die Rede ist, finden auch auf Elsaß-Lothringen und dessen entsprechende Beziehungen Anwendung". Soweit die Reichsgesetze bisher bei Bestimmungen, welche die Bundesstaaten betreffen, des Reichslandes nicht gedacht haben, ist man genöthigt gewesen, bezüglich des letzteren die Analogie zu Hülfe zu nehmen. Es erscheint angemessen, die Jurisprudenz der Nothwendigkeit zu entheben, bei Anwendung der einschlagenden Vorschriften des B. G. B. und des Einf. Ges. zu diesem Auskunftsmittel zu greifen.

Artikel 6.

Wohnsitz bei beständiger Trennung von Tisch und Bett.

Nach § 39 Abs. 1 des B. G. B. theilt die Ehefrau den Wohnsitz des Ehemannes. Die C. P. O. geht in Ansehung des Gerichtsstandes von dem gleichen Grundsatze aus, macht aber eine Ausnahme für den Fall, daß auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett erkannt ist (§ 17 Abs. 1). Die Ausnahme ist für den privatrechtlichen Wohnsitz gleichfalls begründet, in dem B. G. B. aber übergangen, weil das deutsche Recht die beständige Trennung von Tisch und Bett seit dem Gesetze v. 6. Februar 1875 (§ 77 Abs. 1) nicht mehr kennt (vergl. § 1440 Abs. 3 des B. G. B.). Die zu berücksichtigenden Fälle sind demnach an Zahl nur gering. Es sind dies solche, in welchen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes v. 6. Februar 1875 auf beständige Trennung erkannt und eine nachträgliche Scheidung nicht herbeigeführt worden ist (§ 77 Abs. 2 des letzterwähnten Gesetzes); ferner solche, in welchen die Statthaftigkeit der Trennung unter ausländischem Rechte steht, auf Grund dieses

Rechtes beständige Trennung ausgesprochen, die Domizilfrage aber nach deutschem Rechte zu beurtheilen ist.

Artikel 7.

Veräußerungsverbote nicht-richterlicher Behörden.

Die Erstreckung der für die Wirkungen eines gerichtlichen Veräußerungsverbotes maßgebenden Grundsätze (vergl. § 107; §§ 286, 831, 837 des B. G. B.) auf Veräußerungsverbote, welche von einer anderen Behörde als einem Gerichte innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit erlassen sind, entspricht dem Bedürfnisse und ist ohne Bedenken (Anm. zu § 107 des B. G. B.; Mot. Bd. 1 S. 216).

Artikel 8.

Aktien, welche auf Inhaber lauten.

Die Gleichstellung der Aktien, welche auf Inhaber lauten, mit den Schuldverschreibungen auf Inhaber in den durch die §§ 692—698 des B. G. B. geregelten Beziehungen beruht im Wesentlichen auf denselben Gründen, welche für die letzteren Vorschriften in Ansehung der Schuldverschreibungen auf Inhaber maßgebend gewesen sind. Die Zulässigkeit der Amortisation insbesondere (vergl. B. G. B. § 692) ist für die Aktien auf Inhaber in Deutschland nahezu überall anerkannt und gesetzlich oder statutarisch geordnet. Ferner ist die Verpflichtung des Ausstellers zur Ertheilung eines neuen Papieres an Stelle des in Folge von Beschädigung oder Verunstaltung zum Umlaufe nicht mehr geeigneten alten Papieres (B. G. B. § 699) für den Verkehr mit Aktien auf Inhaber von nicht minderer Bedeutung, als für den Verkehr mit Inhaberschuldverschreibungen. Auch die Umschreibung einer auf den Inhaber lautenden Aktie auf den Namen eines bestimmten Berechtigten kann nur in gleicher Weise geordnet werden, wie für Schuldverschreibungen auf Inhaber (B. G. B. § 700). Die Erwägungen endlich, welche zur Verwerfung des Institutes der sog. Außerkurssetzung (Vinkulirung) geführt haben, treffen bei auf Inhaber lautenden Aktien ebenfalls in vollem Maße zu (vergl. Mot. zum B. G. B. Bd. 2 S. 713 ff.)

Die Aufstellung einer dem Art. 8 entsprechenden Vorschrift der Revision des H. G. B. zu überlassen, besteht kein Anlaß. Es handelt sich um Normen, welche nicht unter dem Einflusse von besonderen Bedürfnissen des Handelsverkehres stehen, mithin nicht als Handelsspezialrecht zu betrachten sind.

Zweiter Abschnitt.

Verhältniß des bürgerlichen Gesetzbuches zu den Reichsgesetzen.

Artikel 9.

Allgemeine Erwägungen.

Die Kodifizirung des bürgerlichen Rechtes ist nicht erstreckt auf das Wechsel- und Handelsrecht und das dazu gehörige Rechtsgebiet (Binnenschifffahrt, Versicherung, Verlagsvertrag, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften), ingleichen nicht auf das Urheberrecht, das Recht des Patent-, Marken- und Musterschutzes. In Ansehung der privatrechtlichen Bestimmungen der Reichsgesetze, welche nicht zu diesen ausgeschiedenen Materien gehören, mag der Grundsatz der Kodifikation den Gedanken nahe legen, daß diese Bestimmungen sammt und sonders aufzuheben und diejenigen von ihnen, welche auch künftig einen Bestandtheil der Rechtsordnung bilden sollen, als formell neue Normen in das B. G. B. einzustellen gewesen wären. Eine nähere Betrachtung zeigt indessen, daß ein derartiges Vorgehen zu erheblichen Uebelständen geführt hätte. Von anderen Erwägungen abgesehen, würde die Ausscheidung privatrechtlicher Bestimmungen aus den Spezialgesetzen in manchen Fällen nicht nur das Verständniß der übrig bleibenden Theile des Einzelgesetzes erschwert, sondern auch die wahre Bedeutung der aus ihrem natürlichen Zusammenhange losgelösten Normen verdunkelt haben. Der Vortheil, daß das gesammte Reichsprivatrecht, mit Ausnahme der ausgeschiedenen Materien, in einem Gesetze vereinigt wäre, würde zudem nur ein vorübergehender gewesen sein, da der weitere Ausbau des Reichsrechtes nothwendig auch neue privatrechtliche Normen zeitigt. So angemessen es zweifelsohne ist, privatrechtliche Bestimmungen von allgemeiner Bedeutung, welche den ausschließlichen Inhalt eines Einzelgesetzes bilden, wie beispielsweise die Feststellung des Volljährigkeitstermines in dem Gesetze v. 17. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 71), oder solche privatrechtliche Bestimmungen, welche mit dem sonstigen Inhalte des Einzelgesetzes nur in losem, äußerem Zusammenhange stehen, in das B. G. B. zu übernehmen, so hat doch als Regel festgehalten werden müssen, daß die in den Reichsgesetzen sich findenden privatrechtlichen Bestimmungen, soweit dieselben ihrer materiellen Seite nach beibehalten werden sollen, in formeller Hinsicht in den Gesetzen zu belassen sind, in welchen sie Aufnahme gefunden haben. Die dem Grundsatze der Kodifikation entsprechende Vollständigkeit und Geschlossenheit wird sachlich schon dadurch zur Genüge erzielt, daß die privatrechtlichen Bestimmungen der Reichsgesetze

im Wege einer besonderen Vorschrift, vorbehaltlich der zu machenden Ausnahmen, in Kraft erhalten und damit in gewissem Sinne der Kodifikation einverleibt werden. In ähnlicher Weise ist bei Einführung der Reichsprozeßgesetze verfahren worden (Einf. Ges. zur C. P. O. § 13, zur Konk. O. § 3, zur Str. P. O. § 5).

Regel. Die entsprechende Bestätigung der privatrechtlichen Bestimmungen der Reichsgesetze in Satz 1 hat die besondere Folge, daß das B. G. B. diesen Bestimmungen gegenüber sich nicht schlechthin als das jüngere Gesetz darstellt. Der Grundsatz, daß das ältere Gesetz bei einem sich ergebenden Widerspruche dem jüngeren Gesetze zu weichen hat, kann demgemäß auf das Verhältniß der Bestimmungen der Reichsgesetze zu dem B. G. B. nicht zur Anwendung gebracht werden. Jene Bestätigung deutet eher auf eine gegentheilige Gestaltung hin. Jedenfalls schafft sie eine Gleichberechtigung zwischen den bisher ergangenen Bestimmungen und den Vorschriften des B. G. B. mit der Wirkung, daß eine ältere Norm durch das B. G. B. nur dann als aufgehoben gelten kann, wenn der Aufhebungswille besonders hervortritt; der spätere Erlaß des B. G. B. ist nicht entscheidend. Bei Einführung der Reichsprozeßgesetze hat man diesen Aufhebungswillen in Ansehung der einzelnen älteren Normen, welche beseitigt sein sollten, ausdrücklich erklärt. Die Vorzüge einer solchen Regelung sind augenfällig; für die Rechtsanwendung ist volle Klarheit gegeben. Die Regelung setzt aber voraus, daß die Bestimmungen, welche mit dem neuen Gesetze unvereinbar und daher für aufgehoben zu erklären sind, mit Sicherheit sich übersehen lassen. Dies mochte bei den Reichsprozeßgesetzen, gegenüber der verhältnißmäßig geringen Anzahl der in früheren Reichsgesetzen enthaltenen prozeßrechtlichen Vorschriften, ausführbar erscheinen. Auf dem Gebiete des Privatrechtes fehlt die Gewähr, daß die Aufzählung der aufzuhebenden Normen in der erforderlichen Vollständigkeit gelingt. Die in den Einzelgesetzen zerstreuten privatrechtlichen Bestimmungen sind nicht nur ziemlich zahlreich; die Ermittelung und Feststellung derselben ist auch vielfach wegen der Art und Weise, in welcher sie in andere Normen eingehüllt und mit ihnen verwoben sind, mit Schwierigkeiten verbunden. Die Gefahr, daß Vorschriften des älteren Rechtes, welche zu beseitigen gewesen wären, der Aufhebung sich entziehen und in Folge dessen in Geltung bleiben, überwiegt. Jedenfalls müßte die Möglichkeit einer mittelbaren Aufhebung offen gelassen werden. Hat dies aber zu geschehen, so bleibt, in Ermangelung von Merkmalen, welche die mittelbare Aufhebung in zweifelsfreier Weise zu kennzeichnen vermögen, nichts übrig, als den leitenden Gedanken in dem Satze zum Ausdrucke zu bringen,
Ausnahme. daß die privatrechtlichen Bestimmungen der Reichsgesetze außer Kraft treten, soweit aus dem B. G. B. oder aus dem Einf. Ges. sich ergiebt, daß die Bestimmungen, der allgemeinen Bestätigung des Satzes 1 ungeachtet, aufgehoben sein sollen (Satz 2). Die Hauptaufgabe ist damit der Auslegung des B. G. B. zugewiesen. Die sich bietenden Schwierigkeiten werden nicht unwesentlich dadurch gemindert, daß in den Art. 10—31 des Einf. Ges. zahlreiche Zweifelsfälle ausdrücklich entschieden sind. Für die verbleibenden Fälle wird das Verhältniß von besonderer Bedeutung, in welchem allgemeine Rechtssätze zu den für die Regelung eines bestimmten engeren Kreises von

Rechtsverhältnissen gegebenen Rechtssätzen stehen. Die Bestimmungen der Reichsgesetze gehören überwiegend der letzteren Klasse von Rechtssätzen an; zumeist enthalten sie fragmentarische Regelungen einzelner dem Kreise des Privatrechtes entnommener Verhältnisse. Es wird daher der Regel nach kein Anlaß sein, den allgemeinen Normen des B. G. B. Einfluß auf die Bestimmungen der Reichsgesetze zuzugestehen. Anders verhält es sich, soweit das B. G. B. Vorschriften über besondere Rechtsverhältnisse aufstellt, welche durch Reichsgesetze gleichfalls besonders und abweichend von dem B. G. B. geregelt sind; so z. B. über die Zugehörigkeit des Gesammtgutes der ehelichen Gütergemeinschaft zur Konkursmasse im Falle des über das Vermögen des Ehemannes eröffneten Konkurses, über den Nachlaßkonkurs u. s. w. Das Ueberwiegen des B. G. B. kann solchenfalls nicht zweifelhaft sein.

Der Art. 9 spricht schlechthin von Vorschriften der Reichsgesetze, nicht von den privatrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze. Eine Beschränkung des Artikels auf die privatrechtlichen Vorschriften ist nicht nöthig und könnte zu Mißverständnissen Anlaß geben. Die neue Gesetzgebung greift in einigen Beziehungen über das Gebiet des materiellen Privatrechtes insofern hinaus, als sie auch das Verfahren u. s. w. in den Bereich der Regelung gezogen hat. Das in dieser Hinsicht etwa bereits bestehende Reichsrecht soll, abgesehen von dem Falle, daß der Satz 2 der Vorschrift Platz greift, keineswegs verdrängt sein.

Der Fassung nach werden von der Vorschrift auch die oben (S. 67) als ausgeschieden bezeichneten Materien getroffen. Ueber die Vorbehalte, welche für den Fall, daß das B. G. B. vor der Revision des Wechsel- und Handelsrechtes in Kraft tritt, zu machen sind, vergl. die dem Art. 9 in dem Entw. beigefügte Anmerkung.

Artikel 10.

Die Reichsgesetze knüpfen in verschiedenen Richtungen Wirkungen an die Verwandtschaft und Schwägerschaft, ohne diese Begriffe näher zu bestimmen. Die Tragweite der beiden Begriffe kann künftig nicht ohne Weiteres nach den Vorschriften des B. G. B. bemessen werden. Die Reichsgesetze sind zunächst aus sich selbst auszulegen. Das B. G. B. erlangt nur insoweit Bedeutung, als die Auslegung des einzelnen Gesetzes ergiebt, daß dieses nicht einen Begriff mit selbständigem Inhalte einzuführen beabsichtigt hat, sondern Sinn und Bedeutung dem allgemeinen bürgerlichen Rechte entnommen wissen will. Zu den Gesetzen der letzteren Art dürfen gezählt werden das G. V. G. (§ 156 I Nr. 3), die C. P. O. (§ 41 Nr. 3, § 348 Abs. 1 Nr. 3), die Str. P. O. (§ 22 Nr. 3, § 51 Abs. 1 Nr. 3, § 401 Abs. 2; vergl. §§ 24, 31, 32, 54, 57, 74, 76, 85, 95 Abs. 2, § 97), die Konk. O. (§ 24 Nr. 2) und das Gesetz, betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens, v. 21. Juli 1879 (§ 3 Nr. 2). Die Feststellung, daß unter Verwandten und Verschwägerten im Sinne dieser Gesetze künftig diejenigen Personen zu verstehen seien, welche nach dem B. G. B. Verwandte oder Verschwägerte sind oder als solche gelten, ist unbedenklich und liegt im

Verwandtschaft und Schwägerschaft.

Interesse der Rechtssicherheit. Bereits in den Mot. zu § 41 der C. P. O. ist hervorgehoben, daß die Berechnung der Nähe der Verwandtschaft nach den Regeln des bürgerlichen Rechtes zu erfolgen habe. Der Umstand jedoch, daß bei dieser Verweisung auf das bürgerliche Recht des Begriffes der Verwandtschaft nicht gedacht worden ist, hat zu Meinungsverschiedenheiten darüber geführt, ob das bürgerliche Recht insoweit als maßgebend anzuerkennen sei. Mehrfach wird dies verneint und insbesondere angenommen, daß unter der Verwandtschaft im Sinne der C. P. O. auch das auf unehelicher Abstammung beruhende Verhältniß zwischen dem Erzeuger und dem Kinde bezw. den Verwandten derselben zu verstehen sei. Bei der praktischen Bedeutung der Frage dürfen Zweifel hierüber nicht gelassen werden. Daß aus der Vorschrift unzutreffende Folgerungen für die Auslegung anderer Reichsgesetze gezogen werden könnten, ist nicht zu besorgen.

Soweit in den bezeichneten Gesetzen neben den Verwandten und Verschwägerten die durch Annahme an Kindesstatt Verbundenen besonders erwähnt sind, wird der betreffende Zusatz gegenstandslos; die durch Annahme an Kindesstatt Verbundenen haben nach dem B. G. B. die rechtliche Stellung von Verwandten (Mot. zum B. G. B. Bd. 1 S. 65, 66).

Artikel 11.

Aenderungen der C. P. O.

Der Artikel faßt die durch das B. G. B. gebotenen Aenderungen und Ergänzungen der C. P. O. zusammen. Die im Anschlusse an das Gesetz, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, v. 11. Juni 1870 (B. G. Bl. S. 375) gewählte Eingangsformel stellt klar, daß der C. P. O. die neuen Vorschriften an der der Bezifferung entsprechenden Stelle als Theil des Ganzen eingefügt werden und mit den übrigen Vorschriften der C. P. O. ein systematisches Ganze bilden sollen. Damit erlangen die neuen Vorschriften die aus ihrer örtlichen Stellung in dem alten Gesetze und aus dem Zusammenhange mit den übrigen Vorschriften desselben sich ergebende Bedeutung, während andererseits die letzteren Vorschriften künftig im Zusammenhange mit den neuen Vorschriften auszulegen sind und dadurch unter Umständen eine andere Bedeutung als bisher gewinnen können. Bei der in den folgenden Artikeln vorgenommenen weiteren Aenderung und Ergänzung von Reichsgesetzen ist in der gleichen Weise vorgegangen worden.

An die Stelle der §§ 14—17 der C. P. O. soll als

§ 14

Gerichtsstand des Wohnsitzes.

eine Vorschrift treten, durch welche, vorbehaltlich der in Satz 2 aufgenommenen prozeßrechtlichen Besonderheit des § 16 Abs. 1 Satz 3 der C. P. O., die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über den Wohnsitz (§§ 34—40 des B. G. B., Art. 6 dieses Entw.) für maßgebend erklärt werden. Die C. P. O. (Mot. zu § 13) geht davon aus, daß der prozeßrechtliche Wohnsitz mit dem zivilrechtlichen Wohnsitze identisch sei, und verweist bezüglich des Begriffes des Wohnsitzes sowie der Voraussetzungen, unter denen der Wohnsitz begründet und

aufgehoben wird, auf das bürgerliche Recht. Die Vorschriften der §§ 34—36 des B. G. B. haben daher schon an sich Platz zu greifen. Die Bestimmungen aber, welche die C. P. O. in den §§ 14—17 über den Wohnsitz gewisser Personen in Ansehung des Gerichtsstandes getroffen hat, weichen von den §§ 37 bis 40 des B. G. B. verbunden mit Art. 6 dieses Entw. nur unerheblich ab. Die in den Motiven zum B. G. B. Bd. 1 S. 73, 75, 76 näher begründeten Verschiedenheiten sind, abgesehen von der Nichtaufnahme des bereits erwähnten § 16 Abs. 1 Satz 3 der C. P. O. in das B. G. B., lediglich folgende:

1. Die dem § 15 der C. P. O. entsprechende Bestimmung ist nicht als selbständiger Paragraph gefaßt, sondern mit der den § 14 Abs. 1 der C. P. O. verallgemeinernden Vorschrift in § 37 Abs. 1 des B. G. B. vereinigt, so daß der Abs. 2 des § 37 sich zweifellos auch auf den in jener Bestimmung behandelten Fall bezieht.

2. Die in Abs. 2 und 3 des § 39 des B. G. B. enthaltenen Bestimmungen finden sich in § 17 Abs. 1 der C. P. O. nicht.

3. Der § 40 Abs. 1 des B. G. B. spricht nicht, wie § 17 Abs. 2 der C. P. O., von ehelichen und diesen gleichgestellten Kindern, sondern gedenkt, dem von dem B. G. B. festgehaltenen Sprachgebrauche gemäß, nur der ehelichen Kinder. Besonders berücksichtigt sind die an Kindesstatt angenommenen Personen. Neu ist der Abs. 2 des § 40.

Ein ausreichender Grund, diese Verschiedenheiten bestehen zu lassen, liegt nicht vor. Den Ausführungen der Mot. zu § 17 der C. P. O. kann im Besonderen ein durchschlagendes Bedenken gegen die Uebertragung des § 39 Abs. 2 des B. G. B. auf den prozeßrechtlichen Wohnsitz nicht entnommen werden.

Für die in der Prozeßwissenschaft vertretene Ansicht, daß bei Militärpersonen, welche nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen oder welche selbständig einen Wohnsitz nicht begründen können, dann, wenn dieselben zu einem Truppentheile gehören, der im Deutschen Reiche keinen Garnisonort hat, als Garnisonort im Sinne des § 21 Abs. 2 der C. P. O. der letzte deutsche Garnisonort (§ 15 der C. P. O.) zu gelten habe, ist gegenüber der Fassung des § 37 des B. G. B. kein Raum. Sollte eine Aenderung der C. P. O. hierin zu finden sein, so würde sich daraus eine schädliche Erschwerung der Rechtsverfolgung nicht ergeben, da der allgemeine Gerichtsstand, welchen diese Personen regelmäßig im Inlande haben, den Mangel des in § 21 Abs. 2 der C. P. O. geordneten besonderen Gerichtsstandes zur Genüge ersetzt.

§ 28.

Die Fassung des § 28 Abs. 1 der C. P. O. läßt dem Zweifel Raum, ob der Gerichtsstand der Erbschaft für die Geltendmachung von Pflichttheilsansprüchen auch dann offen stehe, wenn diese Ansprüche, wie nach den §§ 1975, 1976 Abs. 2 des B. G. B. der Fall, lediglich obligatorischer Natur sind. Der Zweifel ist schon bisher für einige Rechtsgebiete, in welchen den Pflichttheilsberechtigten ein Erbrecht nicht zustand (Mot. zum B. G. B. Bd. 5 S. 386), nicht Gerichtsstand der Erbschaft.

ohne Belang gewesen; derselbe gewinnt aber mit dem Inkrafttreten des B. G. B. erhöhte Bedeutung und wird angemessen dadurch beseitigt, daß die Pflichttheilsansprüche in dem Abs. 1 besondere Erwähnung finden. Die Beifügung der Worte „gegen den Erben" giebt an die Hand, daß die nach den §§ 2014 bis 2016 des B. G. B. gegen dritte Personen sich richtenden Ansprüche auf den außerordentlichen Pflichttheil ausscheiden.

Klargestellt ist in dem § 28 Abs. 1 neuer Fassung des Weiteren, daß die Ausgleichungsansprüche unter Miterben (§§ 2157 ff. des B. G. B.) ebenfalls in dem Gerichtsstande der Erbschaft geltend gemacht werden können. Diese Ansprüche den Theilungsansprüchen gleichzustellen, ist innerlich gerechtfertigt; die denselben in den §§ 2163, 2164 des B. G. B. zu Theil gewordene Behandlung aber könnte, wenn es bei der Fassung der C. P. O. verbliebe, eine abweichende Beurtheilung nahe legen.

Unter den Klagen, welche Erbrechte zum Gegenstande haben, werden im Sinne des § 28 Abs. 1 außer dem Erbschaftsanspruche (§§ 2080 ff. des B. G. B.) auch diejenigen Ansprüche zu verstehen sein, welche auf die Feststellung des Erbrechtes (C. P. O. §§ 231, 253) sich beziehen.

Die Aenderung des Abs. 2 des § 28 ist keine sachliche; sie bezweckt lediglich, die Beziehungen zu dem bürgerlichen Rechte, wie dasselbe nach dem B. G. B. sich gestalten wird, zu verdeutlichen. Zu berücksichtigen war namentlich, daß nach § 2092 des B. G. B. auch die im Abs. 1 des § 28 der C. P. O. bezeichneten Verbindlichkeiten zum Theil Nachlaßverbindlichkeiten sind.

Zu sonstigen Aenderungen des § 28, welche etwa in Frage kommen möchten, giebt das neue Gesetzgebungswerk keinen hinreichenden Anlaß.

C. P. O. § 51.

Von der Streichung des Abs. 2 und des Abs. 3 des § 51 der C. P. O. ist abgesehen. Das B. G. B. kennt zwar weder eine elterliche Gewalt über Volljährige, noch eine Geschlechtsvormundschaft, und die Ehefrau ist als solche in der Geschäftsfähigkeit überhaupt nicht beschränkt. Eine Unebenheit ergiebt sich aber daraus, daß der zweite und dritte Absatz stehen bleiben, nicht. Soweit die Bestimmungen gegenstandslos werden, erledigen sie sich von selbst. Andererseits kann die Vorschrift, daß die Prozeßfähigkeit einer Frau durch ihre Eigenschaft als Ehefrau nicht beschränkt wird, gegenüber partikularen Gesetzen immerhin noch Bedeutung haben. Die Bestimmungen in § 1302 des B. G. B. werden durch diesen Satz nicht berührt.

C. P. O. § 72.

Wenn in § 72 der C. P. O. von gerichtlicher Hinterlegung gesprochen wird, so ist das Beiwort „gerichtlich" im Hinblicke auf die sonstige Ausdrucksweise der Reichsprozeßgesetze ungewöhnlich. Die Praxis legt auch überwiegend auf das Beiwort kein Gewicht. Eine Aenderung der Fassung liegt außerhalb der Aufgabe des gegenwärtigen Entwurfes. Ebensowenig gehört zu dieser Aufgabe eine nähere Bestimmung über die Natur der Hinterlegung im Sinne des § 72. Insbesondere ist Anstand genommen, das Wort „gerichtlich" mit „öffentlich" (§ 272 Abs. 1 des B. G. B.) zu vertauschen. Es handelt sich zunächst um einen prozessualen Akt mit prozessualen Folgen. Auch könnten andere Vorschriften der Reichsprozeßgesetze, welche der Hinterlegung gedenken, durch ein Eingreifen in dieser Richtung eine Verdunkelung erfahren.

Die Aenderungen der

§§ 136, 274, 293, 491

Behandlung der Aufrechnung im Prozesse.

der C. P. O. stehen im Zusammenhange mit den in dem B. G. B. angenommenen Grundsätzen über die Aufrechnung.

Bei Erlassung der C. P. O. war man nicht in der Lage, mit einer einheitlichen und klaren Regelung der Voraussetzungen und Wirkungen der Kompensation zu rechnen, vielmehr genöthigt, die Vorschriften über die prozessuale Behandlung der Gegenforderungen den in Deutschland geltenden verschiedenen Rechten anzupassen. Die C. P. O. hat deshalb die Aufrechnung wesentlich nur als Geltendmachung einer Gegenforderung im Prozesse behandelt. Nach dem B. G. B. ist die Aufrechnung ein einseitiges Rechtsgeschäft, dessen Vornahme bewirkt, daß die beiderseitigen Forderungen in dem sich deckenden Betrage mit dem Zeitpunkte als erloschen gelten, in welchem sie als zur Aufrechnung geeignet sich gegenüber getreten sind (§ 283); ob die Forderungen liquid oder illiquid sind, kommt dabei nicht in Betracht. Die Geltendmachung einer Gegenforderung im Prozesse zum Zwecke der Aufrechnung hat hiernach stets die Bedeutung des Einwandes, daß durch eine frühere oder durch die gegenwärtige Erklärung die mit der Klage geltend gemachte Forderung aufgehoben worden sei. Diesem Sachverhalte entsprechend ist in den §§ 136, 274, 293, 491 der C. P. O. fortan nicht von der Geltendmachung einer Gegenforderung oder der Absicht, zu kompensiren, sondern von der Geltendmachung der erfolgten Aufrechnung zu sprechen.

Neben dieser Berichtigung der Ausdrucksweise führt die dem B. G. B. zu Grunde liegende Auffassung der Aufrechnung zu weiteren, aufgetauchte Streitfragen beseitigenden, das prozessuale Verhältniß sachgemäß gestaltenden Aenderungen der erwähnten Paragraphen. Ist davon auszugehen, daß nicht die Gegenforderung als eine bestehende geltend gemacht, sondern das Erloschensein der eingeklagten Forderung behauptet wird, so kann, wenn die Voraussetzungen des § 274 der C. P. O. vorhanden sind, über die mit der Klage geltend gemachte Forderung nicht ein Theilurtheil erlassen werden; es kann nur ein Urtheil mit Vorbehalt der späteren Entscheidung über den von dem Beklagten erhobenen Einwand des Nichtmehrbestehens der eingeklagten Forderung ergehen, und auf dieses vorläufige Erkenntniß, welches an sich die Natur eines Zwischenurtheiles hat, ausnahmsweise aber in Betreff der Rechtsmittel und der Zwangsvollstreckung einem Endurtheile gleichgestellt ist, haben die Bestimmungen der §§ 502, 503 der C. P. O. Anwendung zu finden. Auf diesem Wege wird der Zweck, die Entscheidung in Ansehung der Klageforderung rascher Erledigung zuzuführen, erreicht, zugleich aber dem Beklagten, im Anschlusse an verwandte Prozedurvorgänge, die der Rechtslage entsprechende Möglichkeit gesichert, ein Urtheil zu erlangen, welches rückwärts wirkend das frühere vorläufig erlassene Urtheil aufhebt.

Macht der Beklagte die Aufrechnung mit einer Gegenforderung geltend, welche mit der in der Klage geltend gemachten Forderung nicht in rechtlichem Zusammenhange steht, und ist der Zeitpunkt noch nicht gekommen, in welchem die Verhandlung über die Forderung zur Entscheidung reif ist, liegen somit

nicht die Voraussetzungen des § 274, sondern diejenigen des § 136 der C. P. O. vor, so ist die Sachlage dieselbe; die Verhandlung über die Klage kann von der Verhandlung über die zur Aufrechnung gebrachte Gegenforderung getrennt und in der Folge über die Forderung unter Vorbehalt der Entscheidung über die Aufrechnung erkannt werden. Nach den Vorschriften des B. G. B. über die Aufrechnung wird nicht die Geltendmachung der zur Ausgleichung aufgebrauchten Gegenforderung in einem Sonderprozesse, sondern eine Berichtigung des ergangenen Urtheiles zu Gunsten des Beklagten vorbehalten. Die durch die bisherige Fassung des § 136 Abs. 2 mitbetroffene Widerklage mußte in Folge der Aenderung besondere Erwähnung finden.

Endlich war vorzusehen, daß auch im Falle des § 491 der C. P. O. die Zurückweisung des verspätet vorgebrachten Einwandes der Aufrechnung nur in gleicher Weise wie die Zurückweisung anderer verspätet vorgebrachter Vertheidigungsmittel (§§ 502, 503) erfolgt. Denn die Zurückweisung des Einwandes ist an sich nicht geeignet, die durch die Aufrechnung erloschene Gegenforderung wieder ins Leben zu rufen.

In den §§ 178, 746 des B. G. B. sind die Aenderungen der C. P. O. bereits berücksichtigt (vergl. Mot. Bd. 1 S. 339, Bd. 2 S. 848).

§ 139.

Aussetzung der Verhandlung.

Der erste Absatz entspricht dem bisherigen § 139 der C. P. O. Der zweite und dritte Absatz sind neu.

Die Vorschrift des Abs. 2, welche gegenüber dem § 1252 Abs. 1 des B. G. B. dem materiellen Rechte Rechnung zu tragen bezweckt, hat bereits in den Mot. zu § 1252 (Bd. 4 S. 57) ihre Begründung gefunden. Sie stimmt mit der in der Anm. zu Buch IV Abschn. 1 Tit. 1 Nr. IV „Ungültigkeit der Ehe" §§ 1250 ff. des B. G. B. unter III Abs. 1 mitgetheilten, für das Einf. Ges. in Aussicht genommenen Vorschrift sachlich im Wesentlichen überein. Abgewichen ist nur insofern, als auch dann, wenn die Nichtigkeitsklage bereits erhoben ist, das Gericht das Verfahren nicht von Amtswegen, sondern lediglich auf Antrag aussetzen soll; ein genügender Grund, dem Gerichte solchenfalls die Aussetzung von Amtswegen zur Pflicht zu machen, liegt nicht vor. Hat in dem Falle, wenn die Nichtigkeitsklage noch nicht erhoben ist, die Erhebung der letzteren innerhalb der von dem Gerichte bestimmten Frist nicht stattgefunden und ist in Folge dessen das ausgesetzte Verfahren aufgenommen, so bleibt gemäß § 1252 Abs. 1 des B. G. B. der Einwand der Nichtigkeit der Ehe in diesem Verfahren unberücksichtigt.

Der Abs. 3 des § 139 (vergl. die in der oben bezeichneten Anmerkung unter III Abs. 2 mitgetheilte Bestimmung) steht mit der Vorschrift des § 1271 des B. G. B. im Zusammenhange, nach welcher, wenn ein Rechtsstreit die Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien zum Gegenstande hat, das auf die Feststellungsklage erlassene, noch während der Lebenszeit beider Parteien rechtskräftig gewordene Urtheil für und gegen Alle wirkt. Die Vorschrift dient dazu, eine einheitliche Feststellung aller durch das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe zwischen den Parteien bedingten

Verhältnisse zu sichern. Die Vorschrift des bisherigen § 139 der C. P. O. reicht aus denselben Gründen nicht aus, welche zu der Aufnahme des zweiten Absatzes des neuen § 139 geführt haben. Da die Feststellungsklage sowohl von der einen als der anderen Partei erhoben werden kann, so braucht in diesem Falle von dem die Aussetzung des Verfahrens anordnenden Gerichte eine Frist zur Erhebung der Feststellungsklage nicht bestimmt zu werden.

§ 200.

Der Abs. 1 des § 200 ist mit dem § 149 Abs. 1 des B. G. B. in Einklang gesetzt. Der Grund, welcher dazu geführt hat, von einer Bestimmung über die Berechnung der mehrere Monate umfassenden Zeiträume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) in der C. P. O. abzusehen, ist den Mot. der letzteren nicht zu entnehmen. Nach Jahren bemessene Zeiträume finden sich in § 212 Abs. 3, § 549 Abs. 2, § 580 Abs. 2, § 835 Abs. 2, § 870 Abs. 2 der C. P. O. Nach Bruchtheilen eines Jahres bemessene Fristen können bei den in das richterliche Ermessen gestellten Fristen vorkommen. Die als Abs. 2 eingefügte Vorschrift entspricht dem § 149 Abs. 2 des B. G. B.; sie wird u. a. für die Fristberechnung in Gemäßheit des § 201 Abs. 1 und des § 212 Abs. 3 der C. P. O. von Bedeutung. Der Abs. 3 ist der unverändert übernommene bisherige Abs. 2 des § 200 der C. P. O. Fristberechnung.

Der § 199 der C. P. O. stimmt mit dem § 148 Abs. 1 des B. G. B. sachlich überein. Handelt es sich um eine nach Tagen bemessene Frist, für deren Anfang der Beginn eines Tages maßgebend ist, so wird der erste Tag, da er solchenfalls kein Stücktag ist, wie nach § 148 Abs. 1 des B. G. B., so auch nach § 199 der C. P. O. in die Frist eingerechnet. Der Abs. 2 des § 148 fehlt in § 199 der C. P. O. nur deshalb, weil die ausdrückliche Feststellung seines Inhaltes für überflüssig erachtet worden ist. C. P. O. § 199.

§ 220.

Die für den Fall der Unterbrechung des Verfahrens durch den Tod einer Partei in § 220 der C. P. O. getroffene Bestimmung knüpft an die Voraussetzung an, daß ein Kurator für den Nachlaß bestellt wird. Dem B. G. B. ist die Nachlaßkuratel fremd; es kann nur eine Nachlaßpflegschaft für denjenigen, welcher der Erbe sein wird, mithin eine Personalkuratel angeordnet werden (§§ 2059 ff.; Mot. Bd. 5 S. 545, 548). Der § 220 ist dementsprechend geändert. Zugleich wird mit Rücksicht auf § 2058 Abs. 2 verb. mit §§ 1899, 1903 Abs. 1, § 1905 des B. G. B. der Fall einbezogen, daß dem Erben durch Anordnung einer Testamentsvollstreckung die Verfügungsbefugniß in Ansehung des Nachlasses entzogen und einem Testamentsvollstrecker als gesetzlichem Vertreter des Erben übertragen ist. Unterbrechung des Verfahrens durch Tod einer Partei.

Eine Aenderung des § 236 der C. P. O. ist nicht vorgenommen, obwohl der Inhalt desselben sowie sein Verhältniß zu § 237 der C. P. O. zu Zweifeln Anlaß giebt und manches Mißverständniß hervorgerufen hat. Neuerungen gegenüber dem bisherigen bürgerlichen Rechte, welche eine Korrektur C. P. O. § 236.

des § 236 zur unbedingten Nothwendigkeit machten, sind in dem B. G. B. nicht enthalten. Abgesehen ist auch von einer Begriffsbestimmung der in Streit befangenen Sache im Sinne des § 236 Abs. 1. Eine solche Begriffsbestimmung an dieser Stelle zu geben, ist namentlich mit Rücksicht auf den verschiedener Auffassung zugänglichen § 237 der C. P. O. bedenklich. Zu § 236 Abs. 3 der C. P. O. vergl. Mot. zum B. G. B. Bd. 1 S. 377, 380.

§ 238.

Veräußerung der in Streit befangenen Sache u. s. w. an gutgläubige Dritte u. s. w.

Die Vorschrift des § 238 Satz 1 der C. P. O. beruht den Mot. der C. P. O. zufolge in Ansehung des § 236 Abs. 3 auf der Erwägung, daß, soweit es für den rechtsgültigen Erwerb beweglicher oder unbeweglicher Sachen nach dem bürgerlichen Rechte auf einen Mangel in dem Rechte des Autors nicht ankomme, dem Erwerber auch der Umstand nicht entgegenstehen könne, daß der veräußerte Gegenstand oder zedirte Anspruch im Streite befangen gewesen sei. Es wird somit nur der für jedes rechtskräftige Urtheil maßgebende Grundsatz zum besonderen Ausdrucke gebracht, daß die Wirksamkeit des Urtheiles gegenüber Dritten nothwendig versagt, soweit diesem selbständige, von dem Rechte des Veräußerers unabhängige Rechte zur Seite stehen. Die Aufzählung der in dieser Hinsicht einschlagenden Normen seitens des § 238 ist nicht erschöpfend. Außerdem ist schon an sich geboten, diese Vorschrift mit dem § 192 Abs. 2 des B. G. B. in Einklang zu bringen.

C. P. O. §§ 274, 293.

Bezüglich der Aenderung des § 274 und des § 293 der C. P. O. vergl. S. 73, 74.

C. P. O. §§ 380—384.

Die Vorschriften der C. P. O. über den Urkundenbeweis (§§ 380—384) durch Bestimmungen über die materielle Beweiskraft des außergerichtlichen schriftlichen Geständnisses, entsprechend dem nordd. Entw. § 563 Abs. 1, § 564 und dem Entw. einer deutschen C. P. O. von 1871 § 352, zu ergänzen (Mot. des B. G. B. Bd. 1 S. 385, 386), ist Abstand genommen. Die Regelung der bezeichneten Entwürfe, welche darauf hinausläuft, daß das außergerichtliche schriftliche Geständniß, sofern dasselbe gegenüber demjenigen, zu dessen Gunsten es gereicht, abgelegt ist, dem gerichtlichen Geständnisse (C. P. O. §§ 261, 263) gleichsteht, ist prinzipiell nicht unbedenklich und durch ein dringendes Bedürfniß nicht geboten.

§ 435.

Eideszuschiebung an Nicht-Prozeßfähige. C. P. O. § 491.

Die Aenderung des § 435 der C. P. O. ist bereits bei der Begründung des § 71 des B. G. B. (Mot. Bd. 1 S. 151, 152) gerechtfertigt.

Hinsichtlich der Aenderung des § 491 der C. P. O. vergl. S. 73, 74.

§§ 568—592.

Verfahren in Ehesachen.

Die den Vorschriften der §§ 568—592 der C. P. O. zum Theil gegebene neue Fassung bezweckt einerseits die Vorschriften über das Verfahren in Ehesachen in Ansehung des Sprachgebrauches (Trennung, Ungültigkeit der Ehe, Ehescheidungsklage, Ungültigkeitsklage) mit dem Sprachgebrauche des B. G. B.

(Scheidung, Trennung von Tisch und Bett, Anfechtung der Ehe, Scheidungsklage, Anfechtungsklage) in Einklang zu bringen, andererseits diese Vorschriften in solchen Richtungen zu ändern und zu ergänzen, in welchen Mängel oder Lücken der C. P. O. hervorgetreten sind.

Die im § 16 Nr. 5—8 des Einf. Ges. zur C. P. O. sich findenden, landesgesetzlichen Vorbehalte bezüglich des Ehescheidungsrechtes verlieren in Folge des Kodifikationsprinzipes (vergl. Art. 32) mit dem Inkrafttreten des B. G. B. von selbst ihre Bedeutung.

§ 568.

1. Der Abs. 1 des § 568 unterscheidet sich von dem ersten Absatze des bisherigen § 568 der C. P. O., abgesehen davon, daß die Ausdrücke „Trennung, Ungültigkeit einer Ehe" durch die Ausdrücke „Scheidung, Anfechtung einer Ehe" ersetzt sind (vergl. den neuen § 592), dadurch, daß auch ein solcher Rechtsstreit, welcher die Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien zum Gegenstande hat, für eine Ehesache im Sinne der C. P. O. erklärt wird. Die Folge davon ist, daß auf einen solchen Rechtsstreit die allgemeinen Vorschriften der C. P. O. über das Verfahren in Ehesachen und namentlich das dieses Verfahren beherrschende Offizialprinzip ebenmäßig Anwendung finden, soweit nicht besondere Vorschriften (vergl. § 577 Abs. 2, § 581 Abs. 2, § 587 Abs. 2, § 591 a) Platz greifen. Die besonderen Vorschriften entsprechen denjenigen, welche für den Fall gelten, wenn ein Ehegatte gegen den anderen die Klage wegen Nichtigkeit der Ehe erhebt. Die Gründe für diese Ergänzung der C. P. O. sind bereits in den Mot. zu § 1271 des B. G. B. (Bd. 4 S. 103 ff.) dargelegt. Begriff der Ehesachen;

2. Die als Abs. 2 des § 568 aufgenommene Vorschrift bezweckt, deutschen Ehegatten für den Fall, daß der Ehemann im Inlande keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, in Ehesachen den Rechtsschutz vor deutschen Gerichten in weiterem Umfange zu gewähren, als dies gegenwärtig der Fall ist. Es kommen dabei namentlich solche Deutsche in Betracht, welche im Auslande domizilirt sind. Nach den Vorschriften der C. P. O. (§ 568 Abs. 1, §§ 13, 18) wird denselben, abgesehen von dem besonderen Falle des § 568 Abs. 2, rechtliches Gehör in Ehesachen vor deutschen Gerichten nicht zu Theil. Es ist dies ein Satz, welcher für die davon Betroffenen vielfach gleichbedeutend ist mit Rechtlosigkeit in Ehesachen. Verschiedene Gründe wirken in dieser Beziehung zusammen. Es giebt Staaten, welche mit Rücksicht auf die staatsrechtliche Bedeutung der Ehe jede Mitwirkung zur Lösung von Ehen Nichtstaatsangehöriger ablehnen. Dahin gehört Schweden (Journal de droit international privé 1883 S. 359 ff.); ferner Italien, — wenigstens spricht hier die herrschende Meinung den Gerichten die Zuständigkeit für Ehesachen von Ausländern ab (Revue de droit international et de législation comparée VIII S. 648 ff.; anders das Urtheil des Appellationshofes zu Ankona v. 15. März 1884 in Sachen v. Bremen/Salvini). In Frankreich, wo früher ebenfalls die Lösung der Ehen von Ausländern für unzulässig erachtet wurde (Foelix, traité du droit international privé, 4. ed., I No. 158), hat neuerdings die Ansicht Zuständiges Gericht;

sich entwickelt, daß die französischen Gerichte nicht verpflichtet, wohl aber berechtigt seien, Ehesachen von Ausländern zu verhandeln, sofern die letzteren in Frankreich einen Wohnsitz haben und der französischen Gerichtsbarkeit sich unterwerfen; die Fälle der Ablehnung sind dabei nicht selten (Aubry und Rau VIII § 748b S. 143 ff., 148 ff.; Feraud-Giraud im Journal 1850 S. 148 ff.; ingleichen die Entscheidungen im Journal 1875 S. 274, 356; 1880 S. 194; 1881 S. 262; 1882 S. 627 ff.; 1883 S. 295, 314, 398)[1]. In anderen Staaten, wie in der Schweiz, ist die Zuständigkeit der Gerichte für Ehesachen von Ausländern zwar grundsätzlich anerkannt, aber von Voraussetzungen abhängig gemacht, denen schwer entsprochen werden kann. Des Weiteren verwerfen große Rechtsgebiete, insbesondere streng katholische Staaten, das Institut der Ehescheidung; sie gestatten daher auch die Scheidung von Ausländern nicht, obwohl dieselbe nach dem Rechte der letzteren zulässig ist; Spanien (Gesetz v. 18. Juni 1870 Art. 83, 89; Gesetz v. 9. Februar 1875 Art. 7), Oesterreich (G. B. § 115, falls ein Theil katholisch ist) u. s. w. Ferner werden nicht wenige Ehen von im Auslande domizilirten Deutschen eingegangen, welche von den Gesetzen ihres Wohnsitzes als gültig nicht anerkannt werden. Es ist dies der Fall bei Ehen, welche in Gemäßheit des Gesetzes, betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande v. 4. Mai 1870 (B. G. Bl. S. 599), vor einem diplomatischen Vertreter oder Konsul des Reiches geschlossen werden. Die Reichsregierung hat sich angelegen sein lassen, die Anerkennung der Rechtsgültigkeit dieser Eheschließungen durch Verträge mit den betreffenden ausländischen Staaten zu sichern. Allseitig erreicht ist dies nicht. Soweit die Anerkennung fehlt, können die Gerichte des betreffenden Staates, auch wenn sie an sich zuständig sind, Klagen, welche eine für sie nicht vorhandene Ehe zum Gegenstande haben, nicht zulassen (vergl. Entsch. d. R. G. in Civils. IX Nr. 116 S. 397, 398).

Deutsche, welche aus dem einen oder anderen der angeführten Gründe in dem fremden Staate, in welchem sie leben, rechtliches Gehör nicht oder doch nicht genügend finden, vermögen gegenüber dem § 568 Abs. 1 der C. P. O. zu einer Lösung des ehelichen Bandes durch Richterspruch nur zu gelangen, wenn sie ihren Wohnsitz nach Deutschland verlegen oder den ausländischen Wohnsitz aufgeben und im Deutschen Reiche den Aufenthalt nehmen. Für diejenigen, deren wirthschaftliche Existenz an die Beibehaltung des im Auslande aufgeschlagenen Wohnsitzes geknüpft ist — und diese bilden die Mehrzahl —, ist die Verlegung des Wohnsitzes thatsächlich unmöglich. Bei günstigen äußeren Lebensverhältnissen aber, welche die Verlegung des Wohnsitzes zu vorübergehenden Zwecken gestatten, hängt die Verlegung von der einseitigen Willensbestimmung des Ehemannes ab, und wenn der letztere die Durchführung eines begründeten Anspruches der Ehefrau auf Lösung der Ehe vereiteln will, so ist der Ehefrau die Verfolgung des Anspruches abgeschnitten. In der letzteren Hinsicht bietet allerdings der bisherige Abs. 2 des § 568 eine gewisse Abhülfe, sofern diese Vorschrift mit dem Reichsgerichte dahin zu verstehen ist, daß der

---

[1] Personen, welche mit Autorisation der Regierung in Frankreich domizilirt sind, werden den Franzosen völlig gleichgestellt (Journal 1876 S. 185, 362).

von ihrem deutschen Ehemanne verlassenen Ehefrau ein Gerichtsstand im Deutschen Reiche gewährt werden soll, ohne Rücksicht darauf, ob ein Ehedomizil in Deutschland bestanden und ob der Ehemann die Ehefrau in Deutschland oder im Auslande verlassen hat (Entsch. d. R. G. in Civils. a. a. O. S. 393 ff.). Diese Abhülfe genügt aber nicht. Die im Auslande lebende deutsche Ehefrau muß einen Gerichtsstand im Deutschen Reiche finden nicht blos, wenn sie von ihrem Ehemanne verlassen worden ist, sondern auch dann, wenn der Ehemann, ohne daß er sie verläßt, ihr Grund zur Ehetrennung giebt, oder wenn Umstände hervortreten, welche ein Recht nicht auf Trennung, sondern auf Ungültigkeitserklärung der Ehe begründen. Ebenso müssen dem im Auslande lebenden deutschen Ehemanne, wenn er gegen seine Ehefrau klagend vorgehen will, die deutschen Gerichte zugänglich sein.

Dieses Ziel wird durch den neuen Abs. 2 des § 568 erreicht. Derselbe trifft für alle Fälle Vorsorge, in welchen der Ehemann im Inlande keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, sei es, daß er den Wohnsitz nur im Auslande hat oder daß er einen Wohnsitz überhaupt nicht hat, weder im Inlande noch im Auslande, auch früher einen Wohnsitz im Inlande nicht gehabt hat und im Auslande sich aufhält (vergl. §§ 13, 18 der C. P. O.) Es läßt sich nicht verkennen, daß die in Rede stehende Vorschrift eine wesentliche Modifikation des von der C. P. O. bei der Regelung der örtlichen Zuständigkeit festgehaltenen Prinzipes in sich schließt. Allein die Aenderung ist nothwendig. Die in den Mot. zu § 13 der C. P. O. ausgesprochene Erwartung, daß jenes Prinzip zu einer Gefährdung deutscher Interessen nicht führen werde, hat in Ansehung der Ehesachen sich nicht bewahrheitet. Die neue Vorschrift wird auch allein der bereits zur Begründung des § 568 Abs. 2 in den Mot. der C. P. O. geltend gemachten Erwägung gerecht, „daß die Reichsgesetzgebung thunlichst verhüten muß, daß Angehörige des Reiches rechtlos gemacht werden, daß sie mithin wegen der Möglichkeit von Konflikten mit dem Rechte des Auslandes keine Bestimmungen treffen darf, welche Reichsangehörigen, wenn auch nur faktisch, die Möglichkeit entziehen, Ansprüche, welche ihnen das Recht des Inlandes gewährt, vor Gericht zum Austrag zu bringen“.

Der in dem neuen Abs. 2 des § 568 anerkannte Gerichtsstand besteht neben demjenigen, welchen die Ehegatten möglicherweise im Auslande haben. Jenen Gerichtsstand für einen nur subsidiären zu erklären, ist weder angemessen noch erforderlich. Ohne Noth werden die im Auslande befindlichen Deutschen von demselben keinen Gebrauch machen, während im Falle der Subsidiarität die danach eventuell gebotene Beweisführung, daß im Auslande Recht nicht zu finden sei, ohne ausreichenden Grund zu erheblichen Weiterungen und Kosten führen könnte.

3. Durch die als Abs. 2 des § 568 aufgenommene Vorschrift wird der bisherige Abs. 2 des § 568 nicht entbehrlich. Der letztere behält neben dieser Vorschrift seine praktische Bedeutung, der verlassenen deutschen Ehefrau Schutz vor deutschen Gerichten zu gewähren, für den Fall, wenn der Ehemann zur Zeit der Klagerhebung seitens der Ehefrau nicht mehr Deutscher ist. Durch die Fassung des entsprechenden dritten Absatzes wird der Schutz der verlassenen deutschen Ehefrau einerseits insofern erweitert, als derselben die Möglichkeit, die deutschen Gerichte

anzugehen, auch dann gewährt wird, wenn der Ehemann im Deutschen Reiche einen Wohnsitz niemals gehabt hat; andererseits wird verdeutlicht, daß der Ehefrau der besondere Schutz nur dann zu Theil werden soll, wenn sie zur Zeit der Klagerhebung Deutsche ist und auch zu der Zeit bereits Deutsche gewesen ist, in welcher der Ehemann sie verlassen hat. Nur unter diesen Voraussetzungen ist ein besonderer Schutz der Ehefrau angezeigt. Die Fassung stellt ferner klar, daß es keinen Unterschied macht, ob der Ehemann die Ehefrau im Auslande oder im Inlande verlassen hat und ob die Ehegatten ein Ehedomizil im Inlande gehabt haben oder nicht (vergl. Entsch. d. R. G. a. a. O.).

C. P. O. § 571;

Der Abs. 2 des § 571 der C. P. O., nach welchem die Verjährung der Ehescheidungsklage und der Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens (§ 570) durch die Zustellung der Ladung zum Sühnetermine unterbrochen wird, erledigt sich (Mot. zum B. G. B. Bd. 1 S. 329, 330). Eine besondere Aufhebung der Vorschrift erscheint nicht erforderlich und würde mit Rücksicht auf die Uebergangszeit vielleicht auch nicht unbedenklich sein.

§ 573a.

Prozeßvollmacht;

Der § 573a beruht auf der höchstpersönlichen Natur der Ehesachen und entspricht den §§ 1254, 1267, 1271, 1276, 1451 des B. G. B. Der zweite Satz soll dazu dienen, den Zweck des ersten Satzes, daß die Klage von einem Bevollmächtigten nur auf Grund einer besonderen, auf diesen Rechtsstreit gerichteten Vollmacht erhoben werde, vollständig zu erreichen. Der Grund der Vorschriften trifft gleichmäßig bei allen Ehesachen (§ 568 Abs. 1) zu.

§ 575.

Klagenverbindung;

Die neue Fassung beschränkt sich darauf, die Ausdrücke „Ehescheidungsklage" und „Ungültigkeitsklage" entsprechend dem Sprachgebrauche des B. G. B. durch die Ausdrücke „Scheidungsklage" und „Anfechtungsklage" zu ersetzen.

§ 575a.

Zurücknahme der Anfechtungsklage;

Wegen des mit dem § 1268 des B. G. B. in engem Zusammenhange stehenden § 575a Satz 1 wird auf die Mot. zu § 1268 (Bd. 4 S. 97 ff.) Bezug genommen. Der zweite und dritte Satz schließen sich dem neuen § 573a der C. P. O. an. Sie beruhen auf der höchstpersönlichen Natur des Aktes der Zurücknahme der Anfechtungsklage, welcher nach § 1268 des B. G. B. in Verbindung mit dem neuen § 576 der C. P. O. bewirkt, daß die Anfechtung als nicht erfolgt anzusehen ist und das Anfechtungsrecht erlischt.

Ausschließung der Geltendmachung von Thatsachen in einem späteren Rechtsstreite.

§ 576.

Die sachlichen Aenderungen, welche der bisherige § 576 der C. P. O. erfahren hat, sind wegen ihres Zusammenhanges mit dem § 1268 des B. G. B. bereits in den Mot. zu dem § 1268 (Bd. 4 S. 97 ff.) gerechtfertigt.

Die Vertauschung der Ausdrücke „Ehescheidungsklage" und „Ungültigkeitsklage" mit den Ausdrücken „Scheidungsklage" und „Anfechtungsklage" entspricht dem Sprachgebrauche des B. G. B.

§ 577.

Der neue § 577 weicht — abgesehen von einigen redaktionellen Aenderungen („Scheidung, Anfechtung der Ehe" statt „Trennung, Ungültigkeit der Ehe"; „der Erlassung des Eides" statt „die Erlassung des Eides") — von dem bisherigen § 577 der C. P. O. zunächst darin ab, daß er (in Konsequenz der Gründe, welche zu dem im zweiten Absatze des bisherigen § 577 sich findenden Zusatze „soweit es sich um Thatsachen handelt, welche die Trennung, Ungültigkeit — der Ehe begründen sollen" geführt haben), in Ansehung solcher Rechtsstreitigkeiten, welche die Scheidung oder die Anfechtung einer Ehe oder die Herstellung des ehelichen Lebens zum Gegenstande haben), einerseits die Nichtanwendung der im bisherigen § 577 Abs. 1 bezeichneten Vorschriften auf solche Thatsachen beschränkt, welche die Scheidung oder die Anfechtung der Ehe oder das Recht, die Herstellung des ehelichen Lebens zu verweigern, begründen sollen, andererseits die Vorschrift des bisherigen § 577 Abs. 2 auf solche Thatsachen ausdehnt, welche das Recht, die Herstellung des ehelichen Lebens zu verweigern, begründen sollen (Abs. 1). Darüber hinaus ist eine Durchbrechung der Verhandlungsmaxime in den hier fraglichen Richtungen bei den bezeichneten Rechtsstreitigkeiten im öffentlichen Interesse wegen der besonderen Natur der Ehesachen nicht geboten. Der Staat hat nur ein Interesse daran, daß die Verhandlungsmaxime nicht dazu mißbraucht werde, im Wege des Prozesses eine in Wahrheit nicht begründete Auflösung oder Ungültigkeitserklärung der Ehe herbeizuführen oder ein nicht begründetes Recht, die Herstellung des ehelichen Lebens zu verweigern, durchzusetzen.

Beschränkung der Verhandlungsmaxime und Parteidisposition;

Eine weitere Abweichung des neuen § 577 von dem bisherigen § 577 besteht in Folgendem. Während der bisherige § 577 bei dem Rechtsstreite, welcher die Nichtigkeit der Ehe zum Gegenstande hat, die Eideszuschiebung und den Antrag, dem Gegner die Vorlegung einer Urkunde aufzugeben, im Gegensatze zu dem allgemein lautenden Abs. 1, im Abs. 2 nur insoweit als unzulässig bezeichnet, als es sich um Thatsachen handelt, welche die Nichtigkeit der Ehe begründen sollen, erklärt der neue § 577 Abs. 2 auf einen solchen Rechtsstreit nicht nur die im ersten Absatze des bisherigen § 577 bezeichneten Vorschriften, sondern auch die Vorschriften über die Eideszuschiebung und den Antrag, dem Gegner die Vorlegung einer Urkunde aufzugeben, sowohl in Ansehung solcher Thatsachen, welche die Nichtigkeit der Ehe, als auch in Ansehung solcher, welche die Gültigkeit der Ehe begründen sollen, für nicht anwendbar. Das öffentliche Interesse erheischt, auch nach der Richtung hin Vorsorge zu treffen, daß nicht die Parteien durch das Mittel der Eideszuschiebung oder des Antrages, dem Gegner die Vorlegung einer Urkunde aufzugeben, die Zurückweisung einer wirklich begründeten Nichtigkeitsklage herbeiführen und auf diesem Wege eine nichtige Ehe zu einer gültigen machen können (vergl. § 1256 des B. G. B.). Die Vorschriften der C. P. O. über die

Mitwirkung der Staatsanwaltschaft bei Ehesachen (§§ 569, 586, 589) reichen in dieser Beziehung nicht aus, da die Mitwirkung keine obligatorische ist.

Eine dritte sachliche Abweichung von dem bisherigen § 577 der C. P. O. enthält der zweite Absatz des neuen § 577 insofern, als er der Nichtigkeitsklage in den hier fraglichen Beziehungen den Rechtsstreit gleichstellt, welcher die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien zum Gegenstande hat (vergl. den neuen § 568 Abs. 1 der C. P. O. und Mot. zum B. G. B. Bd. 4 S. 103). Diese durch das öffentliche Interesse gebotene Gleichstellung rechtfertigt sich durch die Analogie der Verhältnisse. Es darf den Parteien nicht die Möglichkeit eröffnet werden, im Wege des Prozesses unter Zuhülfenahme der Verhandlungsmaxime eine zwischen ihnen nicht bestehende Ehe zu einer bestehenden oder umgekehrt eine zwischen ihnen bestehende Ehe zu einer nicht bestehenden zu machen (vergl. §§ 1271, 1256 des B. G. B.).

§ 581.

Berücksichtigung von Thatsachen von Amtswegen;

Die Hinzufügung des neuen zweiten Absatzes beruht im Wesentlichen auf denselben Erwägungen, welche dahin geführt haben, in dem neuen § 577 Abs. 2 der C. P. O. die im Abs. 1 daselbst bezeichneten Vorschriften auch in Ansehung solcher Thatsachen für nicht anwendbar zu erklären, welche die Gültigkeit oder das Bestehen der Ehe begründen sollen.

§ 582.

Zustellung der Urtheile.

Der neue § 582 beschränkt sich darauf, die bisherige Fassung mit dem Sprachgebrauche des B. G. B. in Einklang zu bringen. Nach diesem Sprachgebrauche umfaßt der Ausdruck „Ungültigkeit der Ehe" sowohl die Nichtigkeit als die Anfechtbarkeit der Ehe (vergl. die Ueberschrift zu Buch IV Abschn. 1 Tit. 1 Nr. IV des B. G. B.). Aus dem neuen § 592 der C. P. O. ergiebt sich, daß im Sinne des das Verfahren in Ehesachen betreffenden Abschnittes der C. P. O. unter Scheidung auch die Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett zu verstehen ist.

§ 584a.

Tod eines Ehegatten vor Rechtskraft des Endurtheiles;

Die Gründe, welche zu der Vorschrift des § 584a geführt haben, sind, soviel den Rechtsstreit betrifft, welcher die Nichtigkeit der Ehe zum Gegenstande hat, bereits in den Mot. zu § 1256 des B. G. B. (Bd. 4 S. 63) dargelegt. Dieselben Gründe treffen auch bei den übrigen in dem neuen § 568 Abs. 1 der C. P. O. bezeichneten Ehesachen zu (vergl. §§ 1256, 1269, 1271 des B. G. B.).

§ 587.

Verbindung von Klagen mit der Nichtigkeitsklage;

Die Modifikation des bisherigen § 587 der C. P. O., daß mit der Nichtigkeitsklage die in dem neuen § 587 Abs. 1 bezeichnete Feststellungsklage soll verbunden werden können und eine Widerklage auch dann statthaft sein soll, wenn sie eine Feststellungsklage jener Art ist, empfiehlt sich aus praktischen

Gründen zur Vermeidung verschiedener Prozesse und ist im Hinblicke darauf unbedenklich, daß nach § 568 Abs. 1, § 577 Abs. 2, § 581 Abs. 2 und § 591a der C. P. O. (in der neuen Fassung) für die Nichtigkeitsklage und die hier in Rede stehende Feststellungsklage dieselben Verfahrensvorschriften maßgebend sind.

§ 589a.

Versäumnißurtheil gegen den Kläger;

Durch die besonderen Vorschriften der C. P. O. über das Verfahren in Ehesachen (§§ 568 ff.) ist die Anwendung des § 295 der C. P. O. auch bei der Nichtigkeitsklage nicht ausgeschlossen. Wenn derjenige, welcher die Nichtigkeitsklage erhoben hat, im Termine zur mündlichen Verhandlung nicht erscheint, wird, wenn der § 295 anwendbar ist, auf Antrag des Beklagten der Kläger mit der Nichtigkeitsklage abgewiesen. Die Folge dieser Abweisung ist, daß einer neuen, auf denselben Nichtigkeitsgrund gestützten Nichtigkeitsklage die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache entgegenstehen würde (§ 293 der C. P. O.; § 1256 des B. G. B.). Es liegt zu Tage, daß die Anwendung des § 295 der C. P. O. den Parteien ein bequemes Mittel zu Kollusionen bietet. Die Anwendung des § 295 auf die Nichtigkeitsklage ist aber auch prinzipiell mit dem das Verfahren in einem solchen Rechtsstreite beherrschenden Offizialprinzipe nicht vereinbar. Auf diesen Erwägungen beruht der neue § 589a. Es läßt sich nicht verkennen, daß diese Art der Regelung, hingesehen auf den Grundsatz der Einheitlichkeit der mündlichen Verhandlung, dann zu Unzuträglichkeiten führen kann, wenn der beweisfällige Kläger am Schlusse der ganzen Verhandlung ausbleibt (vergl. Prot. der Reichstagskommission S. 109—112, 119—123); allein eine andere Gestaltung ist, wenn das Präjudiz des § 295 vermieden werden soll, ohne Durchbrechung des Grundsatzes der Mündlichkeit nicht durchführbar. Einigermaßen werden die gegen die Vorschrift des § 589a sich erhebenden praktischen Bedenken auch dadurch gemindert, daß der Beklagte geeignetenfalls seinerseits im Wege der Widerklage die Feststellung, daß die Ehe nicht materiell nichtig sei, beantragen kann (vergl. den neuen § 587 der C. P. O.; Mot. zum B. G. B. Bd. 4 S. 103).

§ 591a.

Klagenverbindung und Versäumnißurtheil im Ehefeststellungsstreite;

Die Vorschrift des § 591a beruht auf der Analogie zwischen der Nichtigkeitsklage und der im § 591a bezeichneten Feststellungsklage (vergl. auch § 577 Abs. 2, § 581 Abs. 2 der C. P. O. in der neuen Fassung).

§ 592.

Bedeutung der Scheidung im Sinne des Abschnittes.

Der Inhalt des bisherigen § 592 der C. P. O. ist bis auf die Vorschrift des neuen § 592 (vergl. § 1444 des B. G. B.) dadurch entbehrlich geworden, daß die in den Vorschriften der C. P. O. über das Verfahren in Ehesachen vorkommenden Ausdrücke „Ehescheidungsklage“, „Ungültigkeitsklage“ durch die entsprechenden Ausdrücke des B. G. B. „Scheidungsklage“, „Anfechtungsklage“

(vergl. §§ 1440, 1266 des B. G. B.) ersetzt sind und der Begriff der Nichtigkeitsklage sich aus § 1253 des B. G. B. ergiebt.

§ 593.

Entmündigung wegen Geisteskrankheit:

Die in § 593 Abs. 1 der C. P. O. eingeklammerten Worte „wahnsinnig, blödsinnig u. s. w." haben seinerzeit Aufnahme gefunden, weil die Landesrechte zum Theil der Artverschiedenheit der Geisteskrankheiten Einfluß auf die Rechtsfolgen einräumten. Mit dem Inkrafttreten des B. G. B. fällt letzteres fort (§§ 28, 64 Abs. 2; Mot. Bd. 1 S. 61, 130); die Worte sind daher gestrichen. Außerdem ist dem Abs. 1 eine den bezeichneten Vorschriften des B. B. G. sich mehr anschließende Fassung gegeben.

§§ 594, 617.

Zuständiges Gericht;

Die Vervollständigung des § 594 Abs. 2 und des § 617 Abs. 2 der C. P. O. entspricht derjenigen des § 568 Abs. 2 der C. P. O. (neue Fassung). Einbezogen sind die Fälle, daß die betreffende Person den Wohnsitz nur im Auslande hat und früher einen Wohnsitz im Inlande nicht gehabt hat oder daß dieselbe einen Wohnsitz überhaupt nicht hat, weder im Inlande noch im Auslande, auch früher einen Wohnsitz im Inlande nicht gehabt hat und im Auslande sich aufhält.

§ 595.

Antragsrecht;

Die dem Abs. 1 des § 595 der C. P. O. gegebene neue Fassung zeigt verschiedene Abweichungen von der bisherigen Fassung.

1. Im ersten Satze ist an Stelle des Vormundes des zu Entmündigenden als antragsberechtigt bezeichnet derjenige gesetzliche Vertreter des zu Entmündigenden, welcher die Sorge für die Person hat. Da die Entmündigung auf den persönlichen Rechtszustand einwirkt, muß, wenn der zu Entmündigende unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht und die Sorge für die Person und die Sorge für das Vermögen desselben in den Händen verschiedener Vertreter ruht, das Antragsrecht demjenigen Vertreter zustehen, welchem die Sorge für die Person obliegt.

Die Frage, ob der Entmündigungsantrag von einem Pfleger gestellt werden könne, bedarf gegenüber den Vorschriften des B. G. B. keiner besonderen Entscheidung. Handelt es sich um einen Minderjährigen, um einen bevormundeten oder um einen auf Grund einer bereits vorhandenen causa tutelae zu bevormundenden Volljährigen, so ist demselben nach § 1738 Abs. 1 Satz 1 des B. G. B. für Angelegenheiten, bei welchen die erforderliche Fürsorge des Inhabers der elterlichen Gewalt oder des Vormundes aus einem thatsächlichen oder rechtlichen Grunde nicht gewährt werden kann, ein Pfleger zu bestellen. Eine solche Angelegenheit kann auch die Erwägung der Nothwendigkeit der Entmündigung und die Betreibung der letzteren bilden. Es ist somit nicht ausgeschlossen, daß unter den bezeichneten Voraussetzungen ein zur Betreibung der Entmündigung legitimirter Pfleger bestellt wird. Ein solcher Pfleger nimmt hinsichtlich der

Entmündigung die Stellung ein, welche dem Vormunde zukommt (§ 1743 des B. G. B.). Der Umstand, daß die ausgesprochene Entmündigung die Rechtsstellung der Person im Ganzen ergreift, entzieht in dem fraglichen Falle, wenn die dem Inhaber der elterlichen Gewalt oder dem Vormunde obliegende Fürsorge durch den Eintritt einer Hülfsperson ersetzt werden soll, die Betreibung der Entmündigung dem Kreise der Angelegenheiten nicht, für welche ein Pfleger begrifflich bestellt werden kann. Fehlt es dagegen in Ansehung einer Person an einem bereits vorhandenen Bevormundungsgrunde, so ist die Anordnung einer Pflegschaft zu dem Ende, um die Entmündigung dieser Person herbeizuführen, unstatthaft. Die Vorschriften des B. G. B., welche neben dem § 1738 eine selbständige Pflegschaft zulassen, gewähren für die Bestellung eines Pflegers zu einem solchen Zwecke keinen Raum. Auch der Geschäftskreis desjenigen Pflegers, welcher auf Grund des § 1739 bestellt wird, beschränkt sich grundsätzlich auf die Besorgung von Vermögensangelegenheiten.

2. Der Abs. 1 Satz 2 des bisherigen § 595 der C. P. O. hat zu einer Meinungsverschiedenheit darüber Anlaß gegeben, ob die Entmündigung einer unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehenden Ehefrau nur von dem Ehemanne oder auch von dem Vater bezw. Vormunde beantragt werden könne. Das B. G. B. theilt die Pflicht und das Recht der Sorge für die Person einer unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehenden Ehefrau zwischen dem Inhaber der elterlichen Gewalt bezw. dem Vormunde und dem Ehemanne in der Weise, daß den ersteren Personen die gesetzliche Vertretung der Ehefrau in Ansehung der die persönlichen Angelegenheiten derselben betreffenden Rechtsgeschäfte und Rechtsstreitigkeiten, dem Ehemanne dagegen die thatsächliche Fürsorge zugewiesen wird (§§ 1509, 1655, 1728). Diese Gestaltung nöthigt dazu, auch dem Inhaber der elterlichen Gewalt oder Vormunde das Antragsrecht, selbst wenn es ihnen nach der C. P. O. nicht zustehen sollte, einzuräumen; das Schutzrecht und die Schutzpflicht des Vertreters kann in der für die Schutzbefohlene so wichtigen persönlichen Angelegenheit der Entmündigung nicht ausgeschlossen sein.

3. Der § 595 Abs. 1 Satz 2 der C. P. O. gestattet die Annahme, daß eine Ehefrau den Antrag auf Entmündigung ihres Ehemannes zu stellen nicht befugt sei, wenn der Ehemann unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht. Es fehlt an einem genügenden Grunde, die Ehefrau in Ansehung des Antragsrechtes anders zu stellen als den Ehemann, und dieses Recht auf den Fall zu beschränken, daß der Ehemann der elterlichen Gewalt oder der Vormundschaft nicht unterworfen ist. Die Vorschriften des B. G. B. bieten für eine solche verschiedene Behandlung der Ehegatten keinen Anhalt. Außerdem kann die Ehefrau auch dann, wenn der Ehemann unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, ein eigenes Interesse an der rechtzeitigen Entmündigung des Ehemannes haben (§ 1328 Nr. 4, § 1429 Abs. 3 des B. G. B.).

4. Das Recht, die Entmündigung einer Ehefrau zu beantragen, soll nach der neuen Fassung den Verwandten der Ehefrau ausnahmsweise dann zustehen, wenn auf Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett erkannt ist oder wenn der Ehemann die Ehefrau verlassen hat oder wenn der Ehemann abwesend und über dessen Leben oder Tod keine Gewißheit vorhanden ist.

Voraussetzung ist dabei, wie die Fassung zur Genüge erkennen läßt, daß die Ehefrau nicht unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht. Die Einräumung des Antragsrechtes an die Verwandten der Ehefrau im Falle der nachrichtslosen Abwesenheit des Ehemannes rechtfertigt sich von selbst. Bei der Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett legt die mit derselben verbundene gegenseitige Entfremdung die Gefahr nahe, daß der Ehemann die Ehefrau ihrem Schicksale überläßt; auf der anderen Seite mindert die eingetretene Lockerung des Ehebandes das Gewicht der Gründe, welche bei regelrechtem ehelichen Verhältnisse für die Ausschließung der Verwandten sprechen. Das Eine wie das Andere tritt in noch erhöhtem Maße in dem Falle hervor, wenn der Ehemann die Ehefrau verlassen hat. Nicht gegeben ist dagegen das Antragsrecht den Verwandten der Ehefrau dann, wenn die Ehefrau den Ehemann verlassen hat oder wenn die Ehegatten nur thatsächlich getrennt leben. Eine so weite Ausdehnung des Antragsrechtes würde den Verwandten der Ehefrau die Möglichkeit eröffnen, auch in solchen Fällen den Antrag auf Entmündigung der Ehefrau zu stellen und dadurch in das eheliche Verhältniß einzugreifen, in welchen der Ehemann die Entfremdung nicht verschuldet hat und die Besorgniß, daß er für die Ehefrau zu sorgen unterlasse, nicht begründet ist.

5. Der dritte Satz des Abs. 1 des § 595 der C. P. O. ist gestrichen. Für landesgesetzliche Sonderbestimmungen besteht fortan kein Bedürfniß. Im Besonderen gilt dies auch von der in dem sachs. altenburg. Ausf. Ges. zur C. P. O. v. 25. März 1879 § 9 enthaltenen Vorschrift, nach welcher der Vorstand der Gemeinde, in welcher eine Person ihren Wohnsitz oder den Unterstützungswohnsitz hat, die Entmündigung der Person wegen Geisteskrankheit zu beantragen berechtigt sein soll. Dem öffentlichen Interesse wird in dieser Hinsicht durch die unverändert gelassene Vorschrift des § 595 Abs. 2 der C. P. O. genügt. Der Landesgesetzgebung bleibt selbstverständlich dabei unbenommen, die Gemeinden anzuweisen, solche Fälle, welche zu einem Einschreiten des nach § 595 Abs. 2 hierzu ermächtigten Staatsanwaltes sich eignen, dem letzteren anzuzeigen. Ein finanzielles Interesse der Gemeinden an dem Antragsrechte liegt bei der Entmündigung wegen Geisteskrankheit nicht vor.

6. Die Frage, ob ein Ehegatte oder ein Verwandter, welcher in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, der Fähigkeit zur Antragstellung ermangele, und die weitere Frage, ob Namens eines Ehegatten oder Verwandten, der in dieser Lage sich befindet oder geschäftsunfähig ist, der Antrag durch den gesetzlichen Vertreter gestellt werden kann, bietet zu einer besonderen gesetzlichen Bestimmung keinen Anlaß.

§ 603.

Zustellung und Wirksamwerden des Entmündigungsbeschlusses;

Nach § 603 Abs. 2 der C. P. O. tritt die Entmündigung wegen Geisteskrankheit mit der Mittheilung des die Entmündigung aussprechenden Beschlusses an die Vormundschaftsbehörde in Wirksamkeit. Diese Art der Regelung erweist sich für den Fall, wenn das Gericht, welches die Entmündigung ausgesprochen hat, zugleich für die Anordnung der Vormundschaft zuständig ist — was nach den reichsgesetzlich oder landesgesetzlich zu erlassenden Vorschriften

über die Zuständigkeit in Vormundschaftssachen voraussichtlich die Regel bilden wird —, nicht als zweckmäßig. Die Kommentatoren der C. P. O. nehmen an, daß in einem solchen Falle die Entmündigung mit dem Erlasse des Beschlusses in Wirksamkeit trete. Da jedoch eine Verkündigung des Beschlusses nicht stattfindet, so fehlt es in dem bezeichneten Falle an einem festen, objektiv bestimmten und äußerlich erkennbaren Merkmale dafür, in welchem Zeitpunkte die mit so wichtigen Folgen verbundene Entmündigung als in Wirksamkeit getreten anzusehen ist. Um diesem Uebelstande zu begegnen, ist der bisherige § 603 Abs. 2 durch den neuen § 603 Abs. 2 ersetzt. Steht der Entmündigte unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft (vergl. §§ 1501, 1633, 1726 verb. mit § 29, ferner §§ 1727, 1737 des B. G. B.), so ist es das Natürlichste, den Eintritt der Wirksamkeit der Entmündigung von der Zustellung des Beschlusses an denjenigen gesetzlichen Vertreter des Entmündigten abhängig zu machen, welcher die Sorge für die Person hat (vergl. § 595 Abs. 1 Satz 1 der C. P. O.). Trifft dagegen jene Voraussetzung nicht zu, so erscheint die Bestellung des Vormundes als der angemessenste Zeitpunkt für den Eintritt der Wirksamkeit der Entmündigung. Durch eine hierauf abzielende Bestimmung wird namentlich vermieden, daß die Wirkungen der Entmündigung eher eintreten, als der Entmündigte einen gesetzlichen Vertreter hat. Das gegen eine solche Regelung bei der Berathung der C. P. O. in der Reichstagskommission geltend gemachte Bedenken, daß, so lange der Entmündigungsbeschluß noch anfechtbar sei, die Möglichkeit offen gelassen werden müsse, bis zum Eintritte der Rechtskraft desselben blos provisorische Maßregeln, z. B. die Einsetzung einer Pflegschaft, anzuordnen und die Bestellung eines Vormundes bis zur entgültigen Entscheidung hinauszuschieben, kann als durchschlagend nicht erachtet werden. Da die Wirkungen der Entmündigung eintreten trotz der Möglichkeit der Anfechtung des Entmündigungsbeschlusses und da andererseits diese Wirkungen der Art sind, daß die Nothwendigkeit einer allgemeinen Fürsorge für die Person und das Vermögen des Entmündigten begründet wird, so entspricht es den Grundsätzen des B. G. B. (vergl. Mot. Bd. 4 S. 1043 ff.), daß der erforderliche Schutz durch die Anordnung einer Vormundschaft gewährt wird.

Die Aenderungen des Abs. 1 des § 603 hängen theils mit den Vorschriften des neuen Abs. 2, theils damit zusammen, daß dem B. G. B. eine gesetzliche Vormundschaft fremd ist (vergl. jedoch Art. 79). Der bisherige Abs. 1 des § 603 schreibt nur eine Mittheilung, keine Zustellung des Entmündigungsbeschlusses an den gesetzlichen Vormund vor; nach den bisherigen Vorschriften der C. P. O. ist indessen die Sachlage insofern eine andere, als die Mittheilung an den gesetzlichen Vormund — abgesehen von der Schlußbestimmung des § 605 Abs. 3 — nicht wesentlich ist, während nach der neuen Fassung des § 603 Abs. 2 der Eintritt der Wirksamkeit der Entmündigung von der Mittheilung des Beschlusses an den gesetzlichen Vertreter abhängig sein soll. Unter diesen Umständen kann bei der Wichtigkeit der Angelegenheit eine einfache Mittheilung nicht genügen, vielmehr muß eine förmliche Zustellung vorgeschrieben werden.

Wenngleich nach dem neuen § 603 Abs. 1 die Mittheilung des Beschlusses an die Vormundschaftsbehörde nur noch die Bedeutung einer Ordnungsvorschrift

hat, so ist doch die Beibehaltung dieser Vorschrift für den Fall, wenn das Gericht, welches die Entmündigung ausgesprochen hat, für die Anordnung der Vormundschaft über den Entmündigten nicht zuständig ist, im Hinblicke auf das Aufsichtsrecht der Vormundschaftsbehörde angemessen bezw., soweit erst in Folge der Entmündigung die Anordnung einer Vormundschaft erforderlich wird, nicht zu entbehren.

§ 605.

Anfechtungsklage;

Der Abs. 1 stimmt mit dem bisherigen Abs. 1 überein. Die Aenderung des Abs. 2 entspricht der neuen Fassung des § 595 Abs. 1 Satz 1 der C. P. O. (vergl. S. 84). Außerdem ist mit Rücksicht darauf, daß die im § 595 bezeichneten Personen auch den gesetzlichen Vertreter des Entmündigten umfassen, vor den Worten „im § 595 bezeichneten Personen" das Wort „übrigen" eingeschaltet. Es wird dadurch eine in der bisherigen Fassung des § 605 Abs. 2 liegende Unebenheit beseitigt. Der Abs. 3 hat durch die Worte „mit Ablauf des Tages" an Stelle der Worte „mit dem Tage" nur eine an die Vorschriften des § 149 des B. G. B. sich anschließende Verdeutlichung erfahren. Im Uebrigen ist die Aenderung durch diejenige des § 603 der C. P. O. hervorgerufen.

§ 607.

Anfechtungsgegner;

Der neue § 607 unterscheidet sich von dem bisherigen § 607 der C. P. O. nur dadurch, daß im Abs. 2, entsprechend den Aenderungen des § 595 Abs. 1 Satz 1, des § 603 und des § 605 Abs. 2, an Stelle der Worte „gegen den Vormund des Entmündigten" die Worte gesetzt sind „gegen denjenigen gesetzlichen Vertreter des Entmündigten, welcher die Sorge für die Person hat".

§ 613.

Aufhebung des Entmündigungsbeschlusses;

Die neue Fassung des § 613 der C. P. O. weicht von der bisherigen darin ab, daß in Abs. 2 die Worte „des bestellten oder gesetzlichen Vormundes" durch die Worte „des gesetzlichen Vertreters" ersetzt worden sind. Durch diese Fassung werden auch die allerdings seltenen Fälle gedeckt, in welchen eine unter elterlicher Gewalt stehende Person wegen Geisteskrankheit entmündigt ist und auf Grund der erfolgten Entmündigung der Inhaber der elterlichen Gewalt als Vertreter des Entmündigten eine Rechtshandlung vorgenommen hat, zu deren Vornahme er nicht schon auf Grund der Minderjährigkeit des Entmündigten, sondern nur auf Grund der Geschäftsunfähigkeit des letzteren befugt ist (vergl. u. a. §§ 1254, 1271 des B. G. B.). Solche Fälle können sich auch dann ergeben, wenn auf Grund des in Art. 79 enthaltenen Vorbehaltes ein wegen Geisteskrankheit entmündigter Minderjähriger landesgesetzlich unter Vormundschaft eines Anstaltsvorstandes gestellt ist. Im Uebrigen kommen, da das B. G. B. eine gesetzliche Vormundschaft nicht kennt, nur Rechtshandlungen eines bestellten Vormundes oder Pflegers in Frage. Vergl. noch Mot. zum B. G. B. Bd. 1 S. 131.

§ 616.

Wiederaufhebung der Entmündigung; zuständiges Gericht;

Die Aenderung des § 616 der C. P. O. entspricht dem § 595 Abs. 1 Satz 1.

Bezüglich der Aenderung des § 617 der C. P. O. vergl. S. 84.

§ 620.

Klage auf Wiederaufhebung.

Im Anschlusse an die neue Fassung des § 595 Abs. 1 Satz 1 sind in § 620 Abs. 2 der C. P. O. die Worte „der dem Entmündigten bestellte Vormund" durch die Worte „derjenige gesetzliche Vertreter des Entmündigten, welcher die Sorge für die Person hat", und in § 620 Abs. 3 die Worte „der Vormund" durch die Worte „der im zweiten Absatze bezeichnete gesetzliche Vertreter" ersetzt. Im Uebrigen stimmt der neue § 620 mit dem bisherigen § 620 überein.

§ 621.

Entmündigung wegen Verschwendung:

Der Abs. 1 des § 621 der C. P. O. ist mit der Sprachweise des B. G. B. (§§ 29, 70) in Einklang gesetzt.

Die Absätze 2—4 (gegenwärtig Abs. 2, 3, 5) sind unverändert geblieben. Die Verweisung in Abs. 3 auf die §§ 594, 595 Abs. 1 der C. P. O. erhält insofern eine andere Bedeutung, als diese Paragraphen in der ihnen gegenwärtig gegebenen Fassung zur Anwendung kommen. Die hinsichtlich der Zuständigkeit und der Antragsberechtigung bei der Entmündigung wegen Geisteskrankheit vorgenommenen Ergänzungen und Aenderungen der C. P. O. erscheinen auch für die Zuständigkeit und die Antragsberechtigung bei der Entmündigung wegen Verschwendung zutreffend und angemessen.

Die in dem neuen Abs. 4 enthaltene Bestimmung, daß gegen denjenigen, welcher einen Vertragserben eingesetzt hat, der Entmündigungsantrag in allen Fällen auch von dem anderen Vertragschließenden, mag dieser selbst oder ein Anderer der Vertragserbe sein, gestellt werden kann, hat bereits in den Mot. zum B. G. B. Bd. 5 S. 328 ihre Rechtfertigung gefunden. Ein gleiches Antragsrecht steht demjenigen zu, welcher ein von Todeswegen gemachtes Schenkungsversprechen angenommen hat, sofern die Schenkung nach § 1963 des B. G. B. unter den für den Erbeinsetzungsvertrag geltenden Grundsätzen steht, während es bei dem Vermächtnißvertrage sich anders verhält.

Verschiedene Landesgesetze gewähren den Gemeinden oder Armenverbänden ein Antragsrecht. Das bayr. Gesetz, die öffentliche Armen- und Krankenpflege betr., v. 29. April 1869 Art. 36 Abs. 4 erklärt den Armenpflegschaftsrath für berechtigt, die Bestellung gerichtlicher Kuratel über Personen zu beantragen, welche durch Verschwendung die Besorgniß begründen, daß sie der Armenkasse zur Last fallen werden. Das sächs. Gesetz, die Entmündigung und die Bevormundung Geisteskranker, Gebrechlicher und Verschwender betr., v. 20. Februar 1882 hat unter Ziff. I dem § 81 des sächs. G. B. als § 81b Abs. 2 eine Zusatzbestimmung gegeben, nach welcher zu dem Antrage auf Entmündigung wegen Verschwendung auch die Gemeinde befugt ist, in welcher der zu Entmündigende seinen Wohnsitz oder seinen Unterstützungswohnsitz hat. Im Wesentlichen

gleiche Vorschriften enthalten die Ausf. Gesetze zur C. P. O. für Sachsen-Weimar v. 10. März 1879 § 6, für Sachsen-Coburg-Gotha v. 7. April 1879 § 7, für Sachsen-Altenburg v. 25. März 1879 § 9, für Reuß j. L. v. 22. Februar 1879 § 7, für Schwarzburg-Rudolstadt v. 1. Mai 1879 § 5, für Schwarzburg-Sondershausen v. 17. Mai 1879 § 5. Das Ausf. Ges. zur C. P. O. für Reuß ä. L. v. 6. Mai 1879 § 21 legt das Antragsrecht nur dem Vorstande derjenigen Ortsgemeinde bei, in welcher die betreffende Person den Unterstützungswohnsitz hat. Die Vorschriften haben bisher ihre formelle Rechtfertigung in dem Vorbehalte des § 621 Abs. 3 verb. mit § 595 Abs. 1 Satz 3 der C. P. O. gefunden. Der § 595 Abs. 1 Satz 3 der C. P. O. ist gestrichen worden (S. 86); die Vorschriften sind deshalb durch den als Abs. 6 des § 621 aufgenommenen Vorbehalt besonders gedeckt. Es kann allerdings in Frage gezogen werden, ob ein solcher Vorbehalt zu Gunsten der Landesgesetze am Platze sei. Die Entmündigung wegen Verschwendung enthält einen Eingriff in die von der Rechtsordnung sonst gewährleistete Freiheit der individuellen Bewegung. Eine an sich selbständige Person wird wegen der Art und Weise, wie sie mit ihrem Vermögen schaltet und ihre Geschäfte besorgt, der bürgerlichen Selbständigkeit entkleidet, in Ansehung der Geschäftsfähigkeit einem Minderjährigen im Alter von über sieben Jahren gleichgestellt und unter Vormundschaft gesetzt. Wird das Recht, die Entmündigung zu beantragen, Gemeinden und anderen öffentlichen Verbänden eingeräumt, so erleidet das Institut eine wesentliche Verschärfung; der Vorsteher eines solchen Verbandes wird gewissermaßen zur Ueberwachung der Lebensweise und Geschäftsgebahrung der dem Verbande angehörenden Personen berufen. Andererseits kommt indessen in Betracht: Grund und Zweck der Entmündigung ist, zu verhüten, daß eine Person ihre wirthschaftliche Existenz durch Vergeudung untergräbt und sich oder ihre Familie dem Nothstande preisgiebt. Der Nothstand führt, wenn er eintritt, zu einer Inanspruchnahme der Armenpflege. Die mit der letzteren betrauten und belasteten Verbände, insbesondere die Gemeinden, haben ein unverkennbares finanzielles Interesse daran, daß sie in die Lage gesetzt werden, die vorbeugende Maßregel der Entmündigung veranlassen zu können. Dazu tritt, daß die betreffenden landesgesetzlichen Vorschriften mit dem öffentlichen Rechte im Zusammenhange stehen.

§§ 625, 626.

Wiederaufhebung der Entmündigung.

Die Aenderungen beschränken sich darauf, daß, wie in § 595 Abs. 1 Satz 1 (vergl. § 603, § 605 Abs. 2, § 607 Abs. 2, § 616, § 620 Abs. 2 neue Fassung), so auch in § 625 Abs. 1 und § 626 Abs. 2 der Ausdruck „Vormund" durch den Ausdruck „derjenige gesetzliche Vertreter, welcher die Sorge für die Person hat" ersetzt worden ist.

§ 627a.

Anfechtung a) der Ehelichkeit eines Kindes,

Die Gesichtspunkte, welche bestimmend gewesen sind, auf den Rechtsstreit, welcher die Anfechtung der Ehelichkeit des Kindes von Seiten des Ehemannes zum Gegenstande hat (§ 1475 Abs. 1 des B. G. B.), in gewissem Umfange

das Offizialprinzip nach Analogie des Verfahrens in Ehesachen zu übertragen, sind im Allgemeinen bereits in den Mot. zu § 1476 des B. G. B. (Bd. 4 S. 672 ff.) dargelegt. Im Einzelnen ist noch zu bemerken:

Da der Ehemann nach § 1471 verb. mit den §§ 1472, 1476 des B. G. B. durch Anerkennung des Kindes oder durch Zurücknahme der Anfechtungsklage die Ehelichkeit des Kindes feststellen kann, der Staat mithin kein Interesse daran hat, durch besondere, die Verhandlungsmaxime durchbrechende Vorschriften zu verhüten, daß das Kind, dem wahren Sachverhältnisse entgegen, in Folge der Verhandlungsmaxime für ein eheliches Kind erklärt werde, so ist nicht die Analogie derjenigen Vorschriften als zutreffend zu erachten, welche für den Rechtsstreit gelten, der die Nichtigkeit der Ehe, sondern derjenigen, welche für den Rechtsstreit gelten, der die Anfechtung der Ehe zum Gegenstande hat. Mit Rücksicht hierauf sind, soviel insbesondere die §§ 577, 581 der C. P. O. (neue Fassung) betrifft, durch den § 627a Abs. 1 Satz 1 nur die Vorschriften des § 577 Abs. 1 und des § 581 Abs. 1 für entsprechend anwendbar erklärt; es ist also nur in Ansehung solcher Thatsachen, welche die Unehelichkeit, nicht auch in Ansehung solcher, welche die Ehelichkeit des Kindes begründen sollen, nach Maßgabe jener Vorschriften die Verhandlungsmaxime durchbrochen.

Die entsprechende Anwendung des § 573a in Ansehung des Ehemannes beruht auf der höchstpersönlichen Natur des dem letzteren zustehenden Anfechtungsrechtes (vergl. § 1474 des B. G. B.; oben S. 80).

Die Uebertragung des § 575a steht mit den Vorschriften des § 1476 Satz 2 des B. G. B. in engem Zusammenhange und ist bereits in den Mot. zu § 1476 das. (Bd. 4 S. 672) gerechtfertigt.

Die weitere Vorschrift des § 627a Abs. 1 Satz 2 schließt sich dem neuen § 584a der C. P. O. an. Das Verhältniß ist in dem hier in Rede stehenden Falle dasselbe, wie in dem Falle, wenn im Laufe eines Rechtsstreites, welcher die Anfechtung der Ehe zum Gegenstande hat, einer der Ehegatten stirbt (vergl. §§ 1471, 1477 des B. G. B.).

Die an § 575 der C. P. O. sich anlehnende Vorschrift des § 627a Abs. 2 ist durch das besondere prozessualische Verfahren geboten, welches nach § 627a Abs. 1 und § 627b auf solche Rechtsstreitigkeiten Anwendung findet, welche die Anfechtung der Ehelichkeit oder der Anerkennung des Kindes von Seiten des Ehemannes zum Gegenstande haben. Da dieses Verfahren von dem im § 627c der C. P. O. bestimmten Verfahren in verschiedenen Richtungen abweicht, so ist gegenüber den in den §§ 627a, 627b bezeichneten Anfechtungsklagen auch eine Widerklage des Kindes auf Feststellung des Kindesverhältnisses nach Maßgabe des § 627c ausgeschlossen (vergl. §§ 587, 589a der C. P. O. in der neuen Fassung, ferner § 627c Abs. 2).

§ 627b.

Die Vorschrift des § 627b beruht auf der Erwägung, daß es in dem bezeichneten Falle sich im Grunde um die Anfechtung der Ehelichkeit des Kindes handelt (vergl. auch § 1478 des B. G. B.).

b) der Anerkennung der Ehelichkeit eines Kindes.

§ 627c.

Feststellungsstreit über Eltern und Kindesverhältniß, sowie über elterliche Gewalt.

Hinsichtlich der Gründe, aus welchen auf die im § 627c Abs. 1 bezeichneten Rechtsstreitigkeiten nach Analogie der für das Verfahren in Ehesachen geltenden Vorschriften das Offizialprinzip übertragen ist, wird im Allgemeinen auf die Ausführungen in den Mot. zum B. G. B. Bd. 4 S. 1002 ff. Bezug genommen. Nicht unter die Vorschriften des § 627c fällt der Rechtsstreit, welcher die Anfechtung der Ehelichkeit des Kindes von Seiten des Ehemannes zum Gegenstande hat; das Verfahren für diesen Rechtsstreit ist im § 627a besonders geregelt.

Nach § 627c Abs. 3 sollen die besonderen Vorschriften des § 627c Abs. 1, 2 keine Anwendung finden auf den Rechtsstreit, welcher die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der unehelichen Vaterschaft zum Gegenstande hat, da es in diesem Falle sich um die Feststellung eines nicht mit weitgehenden Wirkungen ausgestatteten, sondern nur in einzelnen Richtungen (§§ 1236, 1571, 1579, 1583 des B. G. B.) anerkannten Statusverhältnisses handelt und deshalb die Gründe, welche zu den besonderen Vorschriften des § 627c Abs. 1, 2 geführt haben, für jenen Rechtsstreit nicht zutreffen (vergl. § 1632 Abs. 2 des B. G. B.). Als Inzidentpunkt kann selbstverständlich auch in den Fällen des § 627c die uneheliche Vaterschaft in Betracht kommen, namentlich wenn es sich darum handelt, ob ein Kind durch nachfolgende Ehe legitimirt ist (§§ 1579, 1580 des B. G. B.).

Im Uebrigen ist zu den einzelnen Vorschriften des § 627c Abs. 1, 2 noch Folgendes hervorzuheben. Die entsprechende Anwendung der im § 627c Abs. 1 bezeichneten Vorschriften beruht auf der Analogie der Verhältnisse, insbesondere auf der Analogie der in Rede stehenden Rechtsstreitigkeiten mit dem Rechtsstreite, welcher die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien zum Gegenstande hat. Die Abweichungen von dem im § 627a geordneten Verfahren gründen sich darin, daß der Ehemann über die Ehelichkeit des Kindes zu disponiren berechtigt ist, während in den Fällen des § 627c Abs. 1 keine der Parteien über das den Gegenstand des Rechtsstreites bildende Verhältniß weder nach der einen noch nach der anderen Seite verfügen kann. Aus diesem Grunde sind insbesondere auch die Vorschriften des § 577 Abs. 2, des § 581 Abs. 2 und des § 589a der C. P. O. (neue Fassung) für entsprechend anwendbar erklärt.

Die Vorschrift des § 627c Abs. 2 rechtfertigt sich durch das im Abs. 1 vorgeschriebene besondere Verfahren (vergl. §§ 575, 587, 591a der C. P. O.; oben S. 91).

§ 658.

Eintragungen aus vorläufig vollstreckbaren Urtheilen im Grundbuche 2c.

Die Vorschrift des § 658 der C. P. O. soll verhüten, daß, wenn auf Grund eines für vorläufig vollstreckbar erklärten Urtheiles eine Eintragung in ein über die Rechtsverhältnisse eines Grundstückes geführtes Buch zu erfolgen hat, ein Zuviel eingetragen und der leidende Theil in Folge der Vorschriften über den Erwerb in gutem Glauben gefährdet werde. Für das Grundbuch ist einer solchen Gefahr durch § 833 Abs. 2, 3 verb. mit §§ 834, 841, 843, 1087, 1091, 1106, 1107, 1134, 1144 des B. G. B. vorgebeugt. Die

Streichung des § 658 würde deshalb zu keiner Lücke führen. Ebensowenig würde die Beibehaltung des § 658 mit seinem jetzigen Inhalte einen Widerspruch ergeben, da die Vorschrift des § 658 mit den Vorschriften des B. G. B. vereinbar ist und durch die letzteren ergänzt wird. Um indessen die Handhabung der Vorschriften der C. P. O. zu erleichtern, ist ein Hinweis auf die ergänzenden Vorschriften des B. G. B. aufgenommen. Auch das Schiffsregister hat dabei im Hinblicke auf § 1196 verb. mit § 1201 Abs. 2 des B. G. B. Berücksichtigung gefunden.

C. P. O. § 661.

Die für die räumliche Herrschaft der Rechtsnormen maßgebenden Grundsätze sind vorläufig festgestellt, in das B. G. B. aber wegen der ihnen innewohnenden politischen Bedeutung vorerst nicht aufgenommen. Sollten die Grundsätze noch Aufnahme finden, so würde, da unter ihnen auch ein solcher über die Anerkennung ausländischer Urtheile sich befindet, der § 661 der C. P. O. in der in der Anm. zu § 664 der C. P. O. bezeichneten Weise zu ändern sein. Wird von der Aufnahme endgültig abgesehen, so hat es auch bei der prozeßrechtlichen Bestimmung des § 661 Abs. 2 zu bewenden.

§ 664.

Vollstreckbare Ausfertigung bei Leistung Zug um Zug oder Vorleistungspflicht.

Der neue Abs. 2 des § 664 der C. P. O. enthält die zur Durchführung des § 365 des B. G. B. erforderliche, schon in der Anm. zu dem § 365 vorgesehene prozessuale Vorschrift (vergl. dazu §§ 676a, 684, 671 Abs. 2 der C. P. O. neuer Fassung). Dem Gläubiger wird in den Fällen, in welchen die Vollstreckung abhängig ist von einer Zug um Zug oder vorher zu bewirkenden Leistung (§ 365 Abs. 1, §§ 234, 428 Abs. 2, § 387 des B. G. B.), das Recht beigelegt, die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung auch ohne Führung des in dem nunmehrigen ersten Absatze des § 664 bezeichneten Beweises zu verlangen. Bezüglich der Verpflichtung zur Leistung Zug um Zug steht die neue Vorschrift in Uebereinstimmung mit der bereits bisher in der Theorie und Praxis überwiegend vertretenen Auffassung der C. P. O. Die konsequente Durchführung des dem § 365 des B. G. B. zu Grunde liegenden Gedankens und das praktische Bedürfniß erheischen aber eine gleiche Behandlung auch für den Fall, wenn die Vollstreckung von einer vorher zu bewirkenden Leistung des Gläubigers an den Schuldner abhängt. Nur wenn die dem Schuldner Zug um Zug oder gegen eine Vorleistung des Gläubigers obliegende Leistung in der Abgabe einer Willenserklärung (C. P. O. § 779) besteht, muß an der Ertheilung der vollstreckbaren Ausfertigung nach Maßgabe des Abs. 1 des § 664 C. P. O. festgehalten werden. Würde die Vorschrift des zweiten Absatzes auf diesen Fall erstreckt, so wäre augenscheinlich eine wesentliche Verkürzung der Rechte des Schuldners unvermeidlich.

Der Gläubiger kann, anstatt von dem im Abs. 2 des § 664 ihm eingeräumten Rechte Gebrauch zu machen, auch die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung nach Maßgabe des § 664 Abs. 1 auf Grund des Beweises verlangen, daß der Schuldner in Ansehung der ihm gebührenden Leistung befriedigt sei oder im Verzuge der Annahme sich befinde. Ist insbesondere der Schuldner verurtheilt zur Leistung nach Empfang der ihm gebührenden Leistung, so kann, da eine solche Verurtheilung nach § 365 Abs. 1 Satz 2 des

B. G. B. Annahmeverzug auf Seiten des Schuldners voraussetzt, der Gläubiger den Nachweis, daß der Schuldner im Annahmeverzuge sei, den allgemeinen Grundsätzen zufolge durch die Vorlegung des Urtheiles führen. Dies ist für den vorerwähnten Fall von besonderer Bedeutung, daß die dem Schuldner nach Empfang der ihm gebührenden Leistung obliegende Leistung in der Abgabe einer Willenserklärung besteht.

Daß der Gläubiger dann, wenn die Vollstreckungsmaßregel von dem Vollstreckungsgerichte anzuordnen ist, einer nach der Vorschrift des Abs. 1 des § 664 zu ertheilenden vollstreckbaren Ausfertigung des auf die Leistung Zug um Zug gerichteten Urtheiles bedarf, wird zu § 684 der C. P. O. zu erörtern sein (vergl. S. 95, 96).

§ 665.

Vollstreckbare Ausfertigung für und gegen Rechtsnachfolger ꝛc.

Die C. P. O. setzt die Grundsätze über den subjektiven Umfang der Rechtskraft als durch das bürgerliche Recht gegeben voraus und regelt in §§ 665 ff. nur die Vollstreckbarkeit der Urtheile für und gegen Dritte. Der subjektive Umfang der Rechtskraft ist in § 192 des B. G. B. geordnet. Der von dem § 192 Abs. 1 einbezogene Fall, daß während der Rechtshängigkeit oder nach Beendigung des Rechtsstreites ein Anderer Inhaber des in Streit befangenen Gegenstandes für den Schuldner geworden ist, hat in § 665 Abs. 1 der C. P. O. Berücksichtigung nicht gefunden. Der § 665 Abs. 1 ist dementsprechend ergänzt.

Bei dem im § 665 Abs. 1 der C. P. O. enthaltenen Hinweise auf die §§ 236, 238 der C. P. O. ist es belassen, theils im Hinblicke auf die an den § 192 Abs. 2 des B. G. B. sich anschließende neue Fassung des § 238 der C. P. O., theils mit Rücksicht darauf, daß für die sonst einschlagenden Fälle des B. G. B. durch besondere Vorschriften (§§ 1315, 1360 Abs. 2, § 1374 Abs. 2, § 1382 Abs. 2, §§ 1406, 1417, 1429 Abs. 1) Vorsorge getroffen wird.

Das abgekürzte Verfahren nach Maßgabe des § 665 der C. P. O. im Falle des § 1830 des B. G. B. eintreten zu lassen, ist Anstand genommen. Bei der Nacherbfolge ist die Sachlage eine andere wie bei der Erbfolge namentlich insofern, als nach § 1830 nicht schon der Nachweis der Nacherbfolge genügen würde, sondern der weitere Nachweis geführt werden müßte, daß das Urtheil über einen gegen den Vorerben als Erben erhobenen Anspruch oder über einen der Nacherbfolge unterliegenden Gegenstand erlassen sei. Dazu kommt, daß dem Nacherben auch im Falle des § 1830 gegenüber dem durch das Urtheil festgestellten Anspruche des Nachlaßgläubigers gemäß §§ 1835, 1836 des B. G. B. ein selbständiges Inventarrecht zusteht. Durch die Gestattung des abgekürzten Verfahrens würde derselbe in die mißliche Lage gebracht, das Inventarrecht nach § 696 der C. P. O. im Wege der Klage gegen die Zwangsvollstreckung geltend machen zu müssen.

§ 671.

Voraussetzung des Beginnes der Zwangsvollstreckung.

Die Aenderung im Eingange des § 671 Abs. 2 ist durch die dem § 664 der C. P. O. als Absatz 2 beigefügte Bestimmung geboten. Nach dieser Bestimmung kann der Gläubiger, wenn der Schuldner nach Maßgabe des

§ 365 Abs. 1 Satz 1 des B. G. B. verurtheilt ist, die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung ohne den im § 664 Abs. 1 erforderten Beweis verlangen, obwohl in dem vorausgesetzten Falle die Vollstreckung des Urtheiles seinem Inhalte nach von dem durch den Gläubiger zu beweisenden Eintritte einer Thatsache abhängt (§ 365 Abs. 2 des B. G. B.). Die Vorschrift des § 671 Abs. 2 der C. P. O. paßt nur auf den Fall, wenn die vollstreckbare Ausfertigung nach § 664 Abs. 1 ertheilt worden ist.

Die Vervollständigung des § 671 Abs. 2 bezüglich der Inhaber des in Streit befangenen Gegenstandes ist eine Folge der einschlagenden Erweiterung des § 665 Abs. 1 der C. P. O. (S. 94).

§ 676a.

Die Bestimmung des § 676a dient der weiteren Ausführung des § 365 des B. G. B. (vergl. § 664 Abs. 2 der C. P. O. neuer Fassung). Nach der Vorschrift des § 365 Abs. 1 Satz 1 des B. G. B. erfolgt die Verurtheilung des Schuldners zur Leistung Zug um Zug ohne Rücksicht auf Annahmeverzug desselben; im Falle solcher Verurtheilung kann aber der Gläubiger die ihm gebührende Leistung ohne vorherige oder gleichzeitige Bewirkung der ihm obliegenden Leistung im Wege der Zwangsvollstreckung nur fordern, wenn der Beklagte im Verzuge der Annahme sich befindet (§ 365 Abs. 2). Der Beginn der Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher hat somit für die Fälle, in welchen gemäß § 664 Abs. 2 der C. P. O. die Ertheilung der vollstreckbaren Ausfertigung des Urtheiles, ohne den Nachweis, daß der Schuldner befriedigt sei oder im Verzuge der Annahme sich befinde, erfolgt ist, zur Voraussetzung, daß dem Schuldner die ihm gebührende Leistung in einer den Verzug der Annahme begründenden Weise (B. G. B. §§ 254ff.) angeboten wird. Anderer Beurtheilung unterliegt der Fall, wenn der Schuldner auf die Klage des vorleistungspflichtigen Gläubigers nach Maßgabe des § 365 Abs. 1 Satz 2 des B. G. B. verurtheilt ist. Da solchenfalls schon die Verurtheilung Annahmeverzug des Schuldners voraussetzt, so kann der Gerichtsvollzieher nach § 365 Abs. 2 des B. G. B. die Zwangsvollstreckung beginnen, ohne dem Schuldner die demselben gebührende Leistung von Neuem anbieten zu müssen. Der Schuldner hat vielmehr gegenüber dem auf Grund seines Annahmeverzuges ergangenen Urtheile (C. P. O. § 671 Abs. 1, § 676), wenn er behauptet, daß er nicht mehr im Verzuge der Annahme sich befinde, diese Behauptung als neu entstandene Einrede gemäß § 686 C. P. O. geltend zu machen.

insbes. bei Verurtheilung zur Leistung Zug um Zug, a) für den Gerichtsvollzieher,

§ 684.

Die Absätze 1—3 des § 684 der C. P. O. sind unverändert geblieben. Die Vorschrift des neuen vierten Absatzes enthält eine nothwendige Ergänzung der als § 676a der C. P. O. aufgenommenen Bestimmung. Das Vollstreckungsgericht ist nicht in der Lage, dem Schuldner die ihm gebührende Leistung anzubieten, um den Verzug desselben festzustellen. Für die von dem Vollstreckungsgerichte anzuordnenden Vollstreckungsmaßregeln kann daher die nach dem § 664

b) für das Vollstreckungsgericht.

Abs. 2 der C. P. O. (neue Fassung) ertheilte vollstreckbare Ausfertigung eines auf die Leistung Zug um Zug gerichteten Urtheiles überhaupt nicht genügen. Das auf die Leistung nach vorgängiger Gegenleistung gerichtete Urtheil bedarf hier so wenig wie im § 676a der C. P. O. der Berücksichtigung.

§ 687.

Einwendungen im Vollstreckungsverfahren.

Die Einschaltung der Worte „oder Inhabung" steht mit der Aenderung des § 665 Abs. 1 (S. 94) im Zusammenhange.

§§ 693, 694.

Zwangsvollstreckung nach dem Tode des Schuldners.

Die Vorschrift des § 693 Abs. 1 der C. P. O., daß eine Zwangsvollstreckung, welche zur Zeit des Todes des Schuldners gegen diesen bereits begonnen hat, in den Nachlaß desselben fortgesetzt wird, ist unverändert gelassen. Die Vorschrift spricht nicht nur den durch § 2057 Abs. 1 Satz 2 des B. G. B. gedeckten materiellen Satz aus, daß die Fortsetzung einer solchen Zwangsvollstreckung in den Nachlaß zulässig sei, mag die Erbschaft angenommen sein oder nicht, sondern sie enthält zugleich die prozessuale Bestimmung, daß der Tod des Schuldners das einmal begonnene Verfahren nicht unterbricht, mithin die Aufnahme des Verfahrens durch den Erben oder Nachlaßpfleger nicht erforderlich ist.

Der § 693 Abs. 2 und der § 694 der C. P. O. befassen sich mit der Beschaffung einer Vertretung für den Nachlaß oder den Erben in den Fällen, in welchen die Erbschaft ruht oder der Erbe oder dessen Aufenthalt unbekannt ist. Der § 693 Abs. 2 hat dabei eine gegen den Schuldner bereits begonnene Zwangsvollstreckung im Auge, der § 694 dagegen den Fall, daß der Schuldner gestorben ist, bevor auf Grund des gegen ihn vorliegenden vollstreckbaren Urtheiles mit der Zwangsvollstreckung vorgegangen worden ist. Die Vorschriften bezwecken, die Beobachtung der allgemeinen Verfahrensbestimmungen, insbesondere die Zustellungen und Mittheilungen, welche an den Schuldner zu erfolgen haben, zu ermöglichen; der § 693 Abs. 2 beschränkt dabei seine Vorsorge dem § 693 Abs. 1 gemäß auf den Fall, daß überhaupt die Zuziehung des Schuldners bei einer Vollstreckungshandlung nöthig ist. An die Stelle der beiden Vorschriften, deren materiellrechtliche Natur unverkennbar ist, haben die einschlagenden Bestimmungen des B. G. B. (vergl. insbesondere § 2059) zu treten. Der Fall der ruhenden Erbschaft scheidet künftig aus, da mit demselben nach dem B. G. B. nicht zu rechnen ist. Eine Neuerung tritt insofern ein, als die im § 693 Abs. 2 der C. P. O. anerkannte Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichtes zur Bestellung eines einstweiligen besonderen Vertreters beseitigt und die dem Nachlaßgerichte zufallende Bestellung eines Nachlaßpflegers erfordert wird (B. G. B. §§ 2058, 2059, 2061). Die Lage des Gläubigers kann sich danach unter Umständen, namentlich wenn das für die Bestellung des Nachlaßpflegers zuständige Nachlaßgericht weit entfernt ist, schwieriger gestalten. Allein die Rücksicht auf den Erben gestattet nicht, von der Bestellung eines Nachlaßpflegers abzusehen, da es Sache

des betreffenden Vertreters ist, darüber zu befinden, ob er das Inventarrecht anrufen und ob er, wenn dies geschieht, die Abzugseinrede geltend machen oder die Eröffnung des Nachlaßkonkurses beantragen soll (vergl. B. G. B. § 2065 Abs. 1). Die Vorschriften des § 693 Abs. 2 und des § 694 der C. P. O. sind dem Gläubiger auch darin günstiger, daß in dem Falle, wenn der Aufenthalt des Erben unbekannt ist, ohne Unterschied, ob der letztere die Erbschaft angenommen hat oder nicht, ein einstweiliger besonderer Vertreter bezw. ein Kurator bestellt werden soll, während nach § 2059 Abs. 2 des B. G. B. in einem solchen Falle dem Erben nur vor der Annahme der Erbschaft ein Nachlaßpfleger bestellt werden kann. Steht indessen fest, wer der Erbe ist, und fehlt es nur an der Kenntniß seines Aufenthaltes, so genügen die Vorschriften über die Abwesenheitspflegschaft (B. G. B. § 1740); nöthigenfalls bleibt auch der Weg der öffentlichen Zustellung. Eine Aenderung ergibt sich endlich, namentlich gegenüber dem § 694 der C. P. O., noch insofern, als die Nachlaßpflegschaft, welche Platz zu greifen hat, eine Vertretung dessen, der Erbe sein wird, mithin eine Personalkuratel, keine Realkuratel ist.

Anstand ist genommen, den § 693 Abs. 2 und den § 694 der C. P. O. ohne Ersatz für aufgehoben zu erklären. Der Hinweis in dem neuen § 694 auf die maßgebende Bedeutung der Vorschriften des B. G. B. entspricht der auch sonst in dem Entwurfe befolgten Methode und wird geeignet sein, die praktische Handhabung der C. P. O. zu erleichtern. Außerdem gewährt die Aufnahme eines solchen Hinweises die Möglichkeit, durch eine entsprechende Fassung dem bei der Streichung nicht ausgeschlossenen Mißverständnisse zu begegnen, als solle die nach den allgemeinen Vorschriften der C. P. O. erforderliche Zuziehung des Schuldners zu einer Vollstreckungshandlung in dem besonderen Falle des § 693 Abs. 1 der C. P. O. nicht mehr erforderlich sein.

§ 695.

Geltendmachung des Inventarrechtes.

Der § 695 der C. P. O. bedarf nur insofern einer Aenderung, als das B. G. B. eine Rechtswohlthat des Inventares nicht kennt, vielmehr jedem Erben das Inventarrecht gewährt und nur vorsieht, daß der Erbe das Inventarrecht gegenüber allen Gläubigern (§§ 2094, 2095, 2106 Abs. 1) oder gegenüber einem einzelnen Gläubiger (§§ 2108, 2142) verlieren kann. Es sind daher die Worte „Rechtswohlthat des Inventars" durch die Worte „das Inventarrecht" ersetzt. Ueber das Verhältniß des § 2140 des B. G. B. zu § 695 der C. P. O. vergl. Mot. Bd. 5 S. 667. Durch die in dem § 2140 dem Erben nachgelassene Wahl, das Inventarrecht im Allgemeinen (Mot. a. a. O. S. 605, 606) sich vorzubehalten oder die Abzugseinrede sofort zu erheben, erleidet der prozessuale Gedanke des § 695 der C. P. O. keine Aenderung.

Der Vorsicht wegen ist am Schlusse des § 695 beigefügt, daß die Vorschriften des § 1974 Abs. 3 und des § 2063 des B. G. B. unberührt bleiben. Nach dem § 1974 Abs. 3 des B. G. B. kann das Inventarrecht des Fiskus nicht dadurch ausgeschlossen werden, daß dasselbe im Prozesse nicht geltend gemacht oder im Urtheile nicht vorbehalten ist. Die Vorschrift bezweckt, einer Benachtheiligung des Fiskus, welcher die Erbschaft nicht ausschlagen kann

(B. G. B. § 1974 Abs. 2), vorzubeugen. Der § 2063 des B. G. B. bestimmt, daß der Nachlaßpfleger weder auf das Inventarrecht verzichten noch den Erben durch Versäumung der Inventarfrist oder durch Nichtgeltendmachung des Inventarrechtes im Rechtsstreite des Inventarrechtes verlustig machen kann. Die Nichterwähnung dieser Ausnahmen könnte zu Mißverständnissen Anlaß geben.

§ 696.

Der § 696 der C. P. O. bedarf aus ähnlichen Gründen wie der § 695 einer Fassungsänderung.

In Abs. 1 sind die Worte „welcher als Benefizialerbe oder als Erbe unter Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventars verurtheilt ist oder gegen welchen als Erben des verurtheilten Schuldners die Zwangsvollstreckung begonnen hat, bleibt die Rechtswohlthat unberücksichtigt", mit den Worten vertauscht „welcher als Erbe haftet, bleibt das Inventarrecht unberücksichtigt". Die Aenderung verdeutlicht lediglich den Sinn der Vorschrift entsprechend der in dem B. G. B. zur Geltung gelangten Gestaltung des Inventarrechtes. Durch die Fassung werden mitgetroffen einerseits die Fälle, in welchen das Inventarrecht dadurch nicht ausgeschlossen wird, daß das Recht im Rechtsstreite nicht geltend gemacht oder in dem Urtheile nicht vorbehalten ist (B. G. B. § 1974 Abs. 3, § 2063), andererseits der Fall, in welchem zur Zeit des Todes des Schuldners die Zwangsvollstreckung gegen diesen bereits begonnen hat. Auch in dem letzteren Falle steht nach dem B. G. B. das Inventarrecht dem Erben insoweit zur Seite, als nicht der Gläubiger auf Grund einer vor dem Erbfalle erfolgten Maßregel der Zwangsvollstreckung bereits ein Pfandrecht erlangt hat (vergl. §§ 2092, 2110, 2125, 2130, 2133).

Die Vorschrift des zweiten Absatzes des § 696 ist nur insofern geändert, als dem Standpunkte des B. G. B. gemäß die Worte „Inwieweit der Benefizialerbe berechtigt ist, auf Grund der Rechtswohlthat" ersetzt sind durch die Worte „Inwieweit der Inventarerbe berechtigt ist, auf Grund des Inventarrechtes". Hinsichtlich der einschlagenden Vorschriften des bürgerlichen Rechtes vergl. §§ 2110, 2130, 2143 des B. G. B.

Der dritte Absatz des § 696 ist unverändert übernommen. Der demselben zu Grunde liegende Gedanke hat zwar auch im § 2141 des B. G. B. Ausdruck gefunden (Mot. Bd. 5 S. 669). Der § 2141 beschränkt sich aber auf die Abzugseinrede, während der Abs. 3 des § 696 auch in anderen Fällen der Geltendmachung des Inventarrechtes Bedeutung haben kann.

§ 717.

Versteigerung der Pfandsachen.

Die Absätze 1—3 des § 717 der C. P. O. sind unverändert geblieben. Der neue Abs. 4 überträgt die Vorschriften in § 1173 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 des B. G. B. auf die Versteigerung gepfändeter Sachen. Die Uebertragung ist innerlich gerechtfertigt und entspricht einem praktischen Bedürfnisse. Der nicht erwähnte Satz 2 des Abs. 1 des § 1173 ist durch den Abs. 4 des § 718 neuer Fassung ersetzt.

§ 718.

Der § 718 Abs. 1 der C. P. O. begegnet verschiedener Auslegung. Ueberwiegend wird angenommen, daß der Zuschlag an den Meistbietenden nach dem dreimaligen Aufrufe erfolgen müsse, und hieraus der Schluß gezogen, daß der Meistbietende, sobald der dritte Aufruf erfolglos bleibe, ein Recht auf Ertheilung des Zuschlages habe. Von anderer Seite verneint man ebensowohl die Nothwendigkeit des Zuschlages nach dem dreimaligen Aufrufe als das Recht des Meistbietenden auf Ertheilung des Zuschlages. Es ist dies der alte Streit über die rechtliche Natur der Versteigerung. Von der Auffassung geleitet, daß bei einer Versteigerung das Ausgebot des Versteigerers der Regel nach nicht als Vertragsantrag, sondern als die Aufforderung zur Stellung von Vertragsanträgen zu betrachten sei, geht das B. G. B. in § 90 davon aus, daß im Zweifel der Vertrag erst dann zu Stande komme, wenn auf ein Gebot der Zuschlag ertheilt worden sei, daß mithin dem Meistbietenden ein Recht auf den Zuschlag nicht zustehe (Mot. Bd. 1 S. 176, 177). Es erscheint angemessen, diese grundsätzliche Regelung auch für die Versteigerung beweglicher Sachen im Vollstreckungsverfahren zur zweifellosen Geltung zu bringen, zumal bei der Versteigerung beweglicher Pfandstücke außerhalb des Vollstreckungsverfahrens nach §§ 1169 ff. des B. G. B. die gleiche Gestaltung Platz greifen soll. Zwar wird für die gegentheilige Regelung geltend gemacht, die Zulassung einer Versteigerung, bei welcher nur der Bieter an sein Gebot gebunden sei, der Zuschlag aber beliebig ertheilt oder versagt werden könne, benachtheilige die Interessen des Schuldners, da eine Versteigerung unter so ungünstigen Bedingungen für den Bieter nicht geeignet sei, Kauflustige anzulocken. Allein diese Besorgniß hat erfahrungsgemäß wenig Grund. Mag die Versteigerung so oder anders gestaltet werden, der Regel nach erfolgt der Zuschlag, und Personen, welche in solchen Versteigerungen als Bieter auftreten, lassen sich durch die Möglichkeit der nur ausnahmsweise eintretenden Versagung des Zuschlages nicht abschrecken. Andererseits ist es völlig sachgemäß, wenn dem Gläubiger unbenommen bleibt, im Vereine mit dem Schuldner der Verschleuderung des gepfändeten Gegenstandes durch Widerspruch gegen den Zuschlag entgegenzutreten, und wenn zugleich der Schuldner in die Lage gesetzt wird, auch noch nach dem dritten Aufrufe den Verkauf durch Zahlung der Schuld abzuwenden. Die Fassung des entsprechend geänderten § 718 Abs. 1 gibt gleichzeitig an die Hand, daß die Vorschrift, nach welcher dem Zuschlage an den Meistbietenden ein dreimaliger Aufruf vorausgehen muß, eine solche ist, deren Nichtbefolgung die Nichtigkeit nach sich zieht. insbes. Zuschlag.

Die Absätze 2 und 3 des § 718 sind unverändert geblieben. Die als Abs. 4 hinzugefügte Bestimmung stellt sich als eine Uebertragung des § 1173 Abs. 1 Satz 2 des B. G. B. dar und steht mit dem neuen Abs. 4 des § 717 der C. P. O. im Zusammenhange. Bei der Uebertragung sind, neben der Vorschrift des § 697 der C. P. O., die Fälle berücksichtigt, in welchen die für mehrere Gläubiger gepfändete Sache dem einen Gläubiger zugeschlagen wird (C. P. O. §§ 727, 728) oder dem Schuldner nachgelassen ist, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden (C. P. O. § 659; vergl. auch § 716 Abs. 2, § 720 das.).

§ 731.

Pfändung einer durch Hypothek gesicherten Forderung.

Der dem § 731 der C. P. O. gegebene Inhalt kann vielleicht schon aus den Vorschriften des B. G. B. abgeleitet werden, welche an Stelle der in § 731 in Bezug genommenen Landesgesetze künftig maßgebend sind (vergl. § 1208 verb. mit §§ 1087, 1088, 1112, 1113). Für die Aufnahme spricht indessen die Rücksicht auf die Wahrung des Zusammenhanges und die leichtere praktische Handhabung der C. P. O.

Ist der Hypothekenbrief des Schuldners abhanden gekommen oder vernichtet, so bleibt das Recht auf Kraftloserklärung desselben und auf Ertheilung eines neuen Briefes (vergl. § 1123 des B. G. B.) pfändbar.

§ 747.

Pfändung des Anspruches auf Auflassung.

Die C. P. O. enthält in Ansehung der Pfändung eines Anspruches, welcher die Uebertragung des Eigenthumes an einer unbeweglichen Sache zum Gegenstande hat, eine Lücke. Die Ausübung des durch eine solche Pfändung entstandenen Pfandrechtes soll dem Gläubiger zu einem Pfandrechte an dem Leistungsgegenstande, der unbeweglichen Sache, in Gestalt einer Sicherungshypothek verhelfen. Die Leistung hat mittels Rechtsgeschäftes nach Maßgabe der §§ 828, 868 des B. G. B. zu erfolgen. Es bedarf aber einer Regelung des Leistungsaktes, welche gleichzeitig einem jeden Betheiligten das ihm Gebührende verschafft und bei welcher auch der Fall, daß der Anspruch für mehrere Gläubiger gepfändet ist, berücksichtigt werden muß. Für eine solche Regelung (Abs. 2) hat der § 17 des preuß. Ausf. Ges. zur C. P. O. v. 24. März 1879 ein passendes Vorbild geliefert.

Stößt die Zwangsvollstreckung in das Grundstück des Schuldners auf ein Hinderniß, weil der Schuldner nicht als Eigenthümer eingetragen ist, so muß der Gläubiger, um dieses Hinderniß zu beseitigen, den Anspruch auf Berichtigung des Grundbuches (B. G. B. § 843) nach Maßgabe des § 754 der C. P. O. sich überweisen lassen. Im § 747 ist dieser Fall nicht zu berücksichtigen.

Wenn die C. P. O. oder ein sonstiges Gesetz von „unbeweglichen Sachen" redet, so sind hierunter auch die im § 781 Abs. 2 des B. G. B. bezeichneten Berechtigungen zu verstehen, wie aus der allgemeinen Fassung dieser Vorschrift („die auf Grundstücke sich beziehenden Vorschriften") sich ergibt.

§ 754.

Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte.

Der eingefügte dritte Absatz enthält eine ergänzende Vorschrift, welche auf die Erfordernisse der Pfändung eingetragener Rechte, mit Ausnahme der im § 731 behandelten Hypotheken und der Grundschulden (vergl. Abs. 6), sich bezieht. Zu berücksichtigen sind der Nießbrauch, die Reallast und die beschränkte persönliche Dienstbarkeit. Da die beschränkte persönliche Dienstbarkeit nur ausnahmsweise, die Reallast nicht immer übertragbar und damit pfändbar ist (§§ 296, 312, 1047, 1059 B. G. B.), so ist in Ansehung dieser durch einen Zusatz darauf hingewiesen, daß die Voraussetzung der Pfändbarkeit im einzelnen Falle vorhanden sein muß. Handelt es sich um

die Pfändung eines Anspruches auf rückständige Leistungen, ein Fall, welcher ebensowohl bei einem Nießbrauche und einer Reallast, wie bei einer Hypothek und Grundschuld, vorkommen kann, so betrifft die Pfändung nicht die Substanz des eingetragenen Rechtes, sondern ein von diesem Rechte losgelöstes Forderungsrecht (vergl. §§ 1060, 1090 des B. G. B.).

Die Fassung des bisherigen dritten, jetzt vierten Absatzes ist im Anschlusse an die Redeweise des B. G. B. (§§ 312, 1047) geändert. Die allgemeine Bezeichnung: „unveräußerliche Rechte, deren Ausübung einem Anderen überlassen werden kann", umfaßt sowohl die Rechte, bei welchen der Berechtigte an seiner Stelle einen Anderen das Recht ausüben lassen darf und deshalb in der Lage ist, eine dahin gehende Verbindlichkeit zu übernehmen, als auch diejenigen Rechte, bei welchen der Berechtigte zwar nicht die Substanz des Rechtes veräußern, jedoch ein unmittelbares (dingliches) Recht auf Ausübung des Rechtes einräumen kann. Wenn auch das B. G. B. Rechte der zweiten Kategorie nicht kennt, so können doch solche nach den Vorschriften anderer, neben dem B. G. B. in Kraft bleibenden Gesetze bestehen. Der letzte Satz des Abs. 4 (bisher Abs. 3) ist von dem zweiten Satze nicht durch einen Punkt, sondern durch einen Strichpunkt getrennt, weil er nur auf den im zweiten Satze bezeichneten Fall sich bezieht.

In dem hinzugefügten letzten Absatze werden die Eigenthümerhypotheken und die Grundschulden berücksichtigt. Die Vorschrift gehört an diese Stelle, weil solche Rechte nicht Forderungen, sondern Vermögensrechte anderer Art sind.

§ 755.

Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

Trifft die in der Anm. 1 zu § 755 erwähnte Voraussetzung nicht zu, so empfiehlt sich die Streichung des gesammten Inhaltes der §§ 755—757. Insbesondere haben die Bestimmungen über die Zuständigkeit (§§ 756, 757) in dem in Aussicht genommenen Reichsgesetze Aufnahme zu finden. Die Entscheidung der Frage, welche Gegenstände in Ansehung der Zwangsvollstreckung zum unbeweglichen Vermögen gehören, wird ebenfalls in diesem Gesetze erfolgen. Die in das Schiffsregister eingetragenen Schiffe und die Schiffsparten werden dazu gerechnet werden.

Für den Fall, daß die Voraussetzung sich nicht verwirklichen sollte, müssen die §§ 755—757 der C. P. O. bestehen bleiben, jedoch werden alsdann die in der Anm. 1 unter I—IV bezeichneten Aenderungen erforderlich. Die Aenderung unter I enthält die Verbesserung eines längst erkannten Fehlers in der Fassung des § 756 Abs. 1. Die unter II bestimmte Ergänzung des § 756 Abs. 2 empfiehlt sich, um eine bei dem Grundsatze der Uebernahme der Hypotheken empfundene Lücke auszufüllen. Der Zusatz unter III zu § 757 Abs. 1 ist erforderlich, um die einschlagenden, den Landesgesetzen vorgehenden Vorschriften des B. G. B. zu wahren. Endlich rechtfertigt sich die unter IV bezeichnete Aenderung daraus, daß der zweite Halbsatz des § 757 Abs. 2 entbehrlich wird, weil die Zwangshypothek, auf welche jener Halbsatz sich bezieht, in dem B. G. B. geregelt ist und die betreffenden Vorschriften (§§ 1130, 846) durch den dem § 757 Abs. 1 gegebenen Zusatz mitgetroffen werden.

§ 774.

Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen.

Der Abs. 2 des § 774 hat eine Aenderung insofern erfahren, als im Falle der Verurtheilung zur Herstellung des ehelichen Lebens eine Erzwingung der Herstellung des ehelichen Lebens im Wege der Zwangsvollstreckung künftig auch landesgesetzlich nicht mehr zulässig sein soll (vergl. Mot. zum B. G. B. Bd. 4 S. 109 ff.).

Die Vorschrift des bisherigen Abs. 2, daß die Bestimmung des Abs. 1 im Falle der Verurtheilung zur Eingehung einer Ehe nicht zur Anwendung kommt, ist, obwohl nach § 1227 des B. G. B. künftig durch das Verlöbniß eine Verbindlichkeit der Verlobten zur Eingehung der Ehe überhaupt nicht begründet wird, beibehalten, da dieselbe, abgesehen von der Uebergangszeit, noch für solche Fälle von praktischer Bedeutung ist, in welchen es sich um die Vollstreckung ausländischer Urtheile (§ 661 Abs. 2 Nr. 2 der C. P. O.) handelt oder in welchen entgegen der Vorschrift des § 1227 eine Verurtheilung zur Eingehung der Ehe erfolgt sein sollte.

C. P. O. § 796.

Nach § 796 Abs. 2 der C. P. O. wird die Zulässigkeit des Arrestes dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Anspruch ein betagter ist. Hinsichtlich der (aufschiebend) bedingten Ansprüche findet sich ein gleicher Ausspruch in der C. P. O. nicht. Gemäß § 133 Abs. 1 des B. G. B. hat der bedingt Berechtigte einen Anspruch auf Sicherheitsleistung, wenn die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen nach §§ 796, 797 der C. P. O. Arrest stattfindet. Dieser Anspruch auf Sicherheitsleistung ist ein unbedingter; es steht nichts entgegen, daß behufs seiner Sicherung Arrest nachgesucht wird. Eigenthümlich ist nur, daß die Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Arrestes zugleich die Voraussetzungen für die Entstehung des durch den Arrest zu sichernden Anspruches sind (vergl. Mot. Bd. 1 S. 257). — Unter „betagten" Ansprüchen versteht das B. G. B. auch solche Ansprüche, bei denen nicht blos die Geltendmachung, sondern auch die Entstehung selbst bis zu dem bestimmten Termine hinausgeschoben ist (Mot. a. a. O. S. 169, 270). Nach § 141 Satz 2 des B. G. B. ist der Arrest bei einem Anspruche der letzteren Art unter den gleichen Voraussetzungen zulässig wie bei einem aufschiebend bedingten Anspruche.

§ 811.

Immobiliararrest.

Die Aenderung sowie der Inhalt der dem § 811 beigefügten Anmerkung rechtfertigen sich aus den Bemerkungen zu §§ 755—757 der C. P. O.

§§ 837—850a.

Kraftloserklärung von Schuldverschreibungen und Aktien auf Inhaber.

Die Vorschriften der C. P. O. über das Verfahren zum Zwecke der Urkundenamortisation (§§ 837 ff.) sind bisher allgemein bindend nur bezüglich der Wechsel und der in Art. 301, 302 des H. G. B. bezeichneten Urkunden. Für die Kraftloserklärung der Inhaberpapiere haben, die Zulässigkeit ihrer Amortisation nach Landesrecht vorausgesetzt, nur die Vorschriften der §§ 843 bis 848 der C. P. O., welche einige Besonderheiten enthalten, zwingenden Karakter (C. P. O. § 849 Abs. 1). Im Uebrigen sind hinsichtlich dieser

Papiere nicht nur die partikularen Vorschriften unberührt geblieben, welche für das Aufgebotsverfahren noch andere oder schwerere Voraussetzungen aufstellen (C. P. O. § 849 Abs. 2), sondern es ist auch den Landesgesetzen in § 11 des Einf. Ges. zur C. P. O. nachgelassen, die Anwendung der Bestimmungen der C. P. O. über das Aufgebotsverfahren, abgesehen von den §§ 843—848, auszuschließen oder diese Bestimmungen durch andere zu ersetzen. Anläßlich der Einführung der C. P. O. und in der Folge ist eine große Zahl von Landesgesetzen ergangen, welche mit dem Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung von Inhaberpapieren, namentlich von Schuldverschreibungen und Aktien auf Inhaber, sich befassen. Der größere Theil dieser Gesetze schließt sich eng an die Bestimmungen der C. P. O. an (vergl. u. a. das preuß. Ausf. Ges. zur C. P. O. v. 24. März 1879 §§ 20 ff.). Andere Gesetze haben die Normen der C. P. O., soweit zulässig, ergänzt oder geändert, insbesondere die Einleitung des Verfahrens von besonderen Voraussetzungen abhängig gemacht oder das Verfahren selbst nach seiner Einleitung durch eigentliche Prozedurnormen erschwert (vergl. das sächs. Ges. v. 6. März 1879, das württemb. Amortisationsges. v. 18. August 1879 und das württemb. Ges. vom gleichen Tage, betr. die auf den Inhaber lautenden Schuldscheine, das hamburg. Ges. v. 14. Juli 1879, das Gesetz für Lübeck v. 29. Mai 1850). Auf Grund des § 11 des Einf. Ges. zur C. P. O. verb. mit § 849 Abs. 2 der C. P. O. könnten auch künftig vielleicht noch Landesgesetze dieser Art bezüglich der Amortisation der Schuldverschreibungen oder Aktien auf Inhaber erlassen werden. Ein solcher Rechtszustand wäre, nachdem für diese Urkunden durch die §§ 692 ff. des B. G. B. verb. mit Art. 8 dieses Entw. das materielle Aufgebotsrecht einheitlich geregelt, nicht haltbar. Soll das materielle Aufgebotsrecht für die auf Inhaber lautenden Schuldverschreibungen und Aktien keine Beeinträchtigung auf indirektem Wege erfahren und zur Wahrheit werden, so muß auch das Aufgebotsverfahren durch Reichsgesetz im Anschlusse an die Vorschriften der C. P. O. einheitlich gestaltet werden. Diesen Zweck verfolgen die Ergänzungen und Aenderungen der C. P. O. in den §§ 837, 839a, 842, 847, 848, 850a.

§ 837.

Der Abs. 1 des § 837 der C. P. O. ist den vorstehenden Erwägungen entsprechend auf die Schuldverschreibungen auf Inhaber und die Aktien auf Inhaber erstreckt. Eine Folge der Erstreckung ist u. a., daß die Kraftloserklärung dieser Papiere künftig nur durch die Gerichte im Wege des in der C. P. O. geordneten Verfahrens (C. P. O. § 839 Abs. 1), nicht durch andere Behörden oder durch das Emissionsinstitut erfolgen kann. Es ist dies für die Erreichung des angestrebten Zweckes unerläßlich und unterliegt keinem begründeten Bedenken (vergl. das preuß. Ges. v. 24. März 1879 § 20 Abs. 1).

Die Fassung des Abs. 1 ergibt in Ermangelung eines besonderen Vorbehaltes, daß die Bestimmungen des § 849 Abs. 2 der C. P. O. und des § 11 des Einf. Ges. zur C. P. O. auf Schuldverschreibungen auf Inhaber und Aktien auf Inhaber sich nicht mehr beziehen können.

Der Abs. 2 des § 837 hat keine Aenderung erfahren.

§ 839a.

Verbindung von Aufgeboten.

Die Vorschrift des § 839a ist, wie die im § 19 des B. G. B. hinsichtlich der Todeserklärung getroffene ähnliche Bestimmung, wesentlich durch die Rücksicht auf die Kostenersparniß geboten; sie enthält, wie jene, einen allgemeinen Vorbehalt für die Landesjustizverwaltung. Auch hier ist das Recht des Antragstellers auf Erledigung durch das nach § 839 zuständige Gericht zu wahren und im Interesse der Betheiligten für den Fall, daß das Aufgebot durch ein anderes als das nach § 839 zuständige Gericht erlassen wird, Vorsorge zu treffen, daß die öffentliche Bekanntmachung auch durch Anheftung an der Gerichtstafel des letzteren Gerichtes erfolgt. Aehnliche Bestimmungen finden sich schon bisher in den Landesgesetzen; vergl. die Ausf. Gesetze zur C. P. O. für Preußen § 26, für Sachsen-Weimar § 10, für Sachsen-Meiningen § 13, für Sachsen-Altenburg § 24, für Reuß ä. L. § 66, für Waldeck Art. 1.

Landesgesetzlich ist mehrfach die ausschließliche Zuständigkeit eines bestimmten Gerichtes für das Amortisationsverfahren bezüglich gewisser Schuldverschreibungen auf Inhaber, namentlich vom Staate ausgestellter oder übernommener Schuldverschreibungen, vorgesehen (vergl. das württemb. Ges. v. 18. August 1879, das bad. Ausf. Ges. zu den Reichsjustizgesetzen Art. 106, das Gesetz für Sachsen-Weimar v. 9. April 1879 § 17 u. s. w.). Ein Bedürfniß zur Aufrechthaltung solcher Vorschriften ist nicht ersichtlich; die allgemeine Vorschrift des § 839 genügt auch für Schuldverschreibungen der erwähnten Art.

§ 842.

Bekanntmachung des Aufgebotes.

Die dem § 842 der C. P. O. als Abs. 3 angefügte Bestimmung trägt einem hervorgetretenen Bedürfnisse Rechnung, welches bereits in verschiedenen zur Regelung des Aufgebotsverfahrens ergangenen Landesgesetzen Berücksichtigung gefunden hat (vergl. das preuß. Ausf. Ges. zur C. P. O. § 20, das sächs. Ges. v. 6. März 1879 § 13, das württemb. Ges. v. 18. August 1879 Art. 17 u. s. w.). Die Entscheidung darüber, ob das Aufgebot außer in den im Abs. 1 des § 842 bezeichneten Blättern noch in anderen Blättern zu erfolgen habe, wird angemessen der Landesgesetzgebung überlassen, welche vorzugsweise im Stande ist, besonderen in Betracht kommenden lokalen Verhältnissen gerecht zu werden. Da unter Landesgesetz jede landesrechtliche Rechtsnorm zu verstehen ist (Art. 2), so genügt nach Abs. 3 auch eine hierüber bei Ertheilung der zur Ausgabe von Inhaberpapieren erforderlichen staatlichen Genehmigung (B. G. B. § 701) nach Landesrecht wirksam getroffene Bestimmung. Der landesgesetzlichen Anordnung gleichzustellen und besonders zu erwähnen ist der Fall, wenn in der Schuldverschreibung auf Inhaber oder in der Aktie auf Inhaber selbst die Bekanntmachung des Aufgebotes in gewissen anderen Blättern, außer den im Abs. 1 bezeichneten, bestimmt wird. In einer solchen Bestimmung ist eine Begrenzung der Rechte und Pflichten aus dem Inhaberpapiere zu finden.

Die landesgesetzlich bezw. in der Urkunde getroffene Bestimmung ist auch dafür maßgebend, wie oft die Einrückung in die anderen Blätter stattzufinden hat.

Im Uebrigen verbleibt es bei den Vorschriften des § 842 Abs. 1, 2 der C. P. O. Abweichende landesgesetzliche Vorschriften, namentlich auch solche, welche die hiernach erforderliche Zahl der Einrückungen des Aufgebotes von auf Inhaber lautenden Schuldverschreibungen oder Aktien in die in Abs. 1 bezeichneten Blätter herabsetzen, treten außer Kraft. Mit der einheitlichen Regelung des materiellen Aufgebotsrechtes und des Verfahrens vertragen sich solche Abweichungen nicht.

§§ 843, 844, 845.

Die Einschaltungen der Worte „Rentenkupons", „Renten" in den Text der §§ 843, 844, 845 der C. P. O. bezwecken die Herstellung der Uebereinstimmung in der Fassung mit derjenigen der §§ 692, 693 Abs. 1, 2 des B. G. B., woselbst neben den Zinsscheinen und Gewinnantheilscheinen die Rentenkupons aufgeführt sind (vergl. auch §§ 691, 697, 698 des B. G. B.). Ergänzung mit Rücksicht auf Rentenpapiere.

§ 847.

Das Aufgebot von Schuldverschreibungen auf Inhaber oder Aktien auf Inhaber untersteht künftig ausnahmslos der Vorschrift des § 847 der C. P. O., welcher zufolge zwischen dem Tage, an dem die erste Einrückung des Aufgebotes in den Deutschen Reichsanzeiger erfolgt ist, und dem Aufgebotstermine ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten liegen muß. Bestimmung des Aufgebotstermines.

Der § 847 bedarf aber einer Ergänzung. Der Antrag auf Erlassung des Aufgebotes kann nach den künftig allein maßgebenden Vorschriften des B. G. B. und der C. P. O. unmittelbar nach Eintritt des Verlustes des Papieres gestellt werden, während der Aufgebotstermin bei solchen Papieren, zu welchen Zinsscheine, Rentenkupons oder Gewinnantheilsscheine ausgegeben sind, nach §§ 843—845 der C. P. O. nicht eher stattfinden darf, als bis die in diesen Vorschriften bestimmten Fristen abgelaufen sind. Hieraus ergibt sich die bisher durch Landesgesetze ausgeschlossene Gefahr, daß die Bekanntmachung des Aufgebotstermines unverhältnißmäßig lange Zeit vor diesem erfolgt, und deshalb den Zweck, den Termin auch für Alle, welche das Papier in der Zwischenzeit erwerben könnten, zur Kenntniß zu bringen, verfehlt. Um dem zu begegnen, genügt nicht (vergl. sächs. Ges. v. 6. März 1869 § 14) die Feststellung einer Maximalgrenze für die zwischen der ersten Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger und dem Aufgebotstermine liegende Frist, sondern es muß vorgeschrieben werden, daß das Aufgebot nicht stattfinden dürfe, so lange ein hinreichend naher Termin nicht bestimmt werden kann, und muß mit dieser Vorschrift das Verbot der Bestimmung eines zu weit hinausliegenden Aufgebotstermines verbunden werden. Erzielt wird damit zugleich der Anschluß an die Vorschrift des § 693 Abs. 3 des B. G. B., in welcher die zeitige Unzulässigkeit der Einleitung des Verfahrens vorausgesetzt wird. Die Frist ist in der dem § 847 als Satz 2 beigefügten Bestimmung auf ein Jahr bemessen.

§ 848.

Ausschlußurtheil.

Die neue Bestimmung des Abs. 2 Satz 2 beruht auf den gleichen Erwägungen wie der Abs. 3 des § 842 der C. P. O. und gilt nach Maßgabe des Abs. 3 des § 848 auch dann, wenn landesgesetzlich oder in der Urkunde die Bekanntmachung des auf die Anfechtungsklage ergangenen Urtheiles durch bestimmte andere Blätter festgesetzt ist (vergl. sächs. Ges. v. 6. März 1879, württemb. Ges. v. 18. August 1879).

§ 850a.

Leistungsverbot.

Der erste Absatz enthält für den Antrag, vor Einleitung des Aufgebotsverfahrens zum Zwecke der Kraftloserklärung einer Schuldverschreibung oder Aktie auf Inhaber das in § 693 Abs. 3 des B. G. B. bezeichnete Leistungsverbot zu erlassen, die nöthige Verfahrensvorschrift. Kein Zweifel kann darüber bestehen, daß, wenn über den Antrag auf Erlassung des Leistungsverbotes bei Einleitung des Aufgebotsverfahrens (§ 693 Abs. 1 des B. G. B.) zu entscheiden ist, sowohl in Ansehung der Form, in welcher der Antrag gestellt werden kann, als des Verfahrens die Bestimmungen des § 824 Abs. 1 der C. P. O. Platz greifen. Diese Bestimmungen passen sichtbar auch für den ersterwähnten Fall, daß vor Einleitung des Aufgebotsverfahrens die Erlassung des Leistungsverbotes beantragt ist. Es muß aber die Anwendbarkeit jener Bestimmungen besonders vorgeschrieben werden. Im Uebrigen erhellt aus der Vorschrift des § 693 Abs. 3 des B. G. B., daß die allgemeinen Voraussetzungen für die Erlassung des Aufgebotes vorhanden sein müssen. Hiernach findet insbesondere auf die Begründung des Antrages der § 840 der C. P. O. Anwendung. Aus dem Wortlaute der Vorschriften in § 693 Abs. 1, 3 des B. G. B. ergibt sich ferner mit genügender Klarheit, daß das Leistungsverbot in allen Fällen von Amtswegen dem Antragsteller sowie den in der Urkunde und den von dem Antragsteller bezeichneten Zahlstellen zuzustellen ist.

Eine Schuldverschreibung oder Aktie auf Inhaber, bezüglich deren das Aufgebot oder das im § 693 des B. G. B. bezeichnete Leistungsverbot öffentlich bekannt gemacht worden, ist mit einem gewissen Makel behaftet und in ihrer Verkehrsfähigkeit gehemmt. Es muß deshalb für den Fall, daß nach solcher Bekanntmachung das Aufgebotsverfahren ohne Erlassung eines Ausschlußurtheiles sich erledigt, dafür Sorge getragen werden, daß das Papier dieses Makels wieder entkleidet wird. Dies geschieht durch die Vorschrift, daß von Amtswegen das erlassene Verbot aufzuheben und die Erledigung des Verfahrens sowie die Aufhebung des Verbotes durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen ist (Abs. 2 Satz 1). Dem Zwecke genügt die einmalige Einrückung in das bezeichnete Blatt. Die gleiche Vorschrift (Abs. 2 Satz 2) ist für den Fall Bedürfniß, wenn nach öffentlicher Bekanntmachung des vor Einleitung des Aufgebotsverfahrens in Ansehung einer Schuldverschreibung oder Aktie auf Inhaber erlassenen Leistungsverbotes die Einleitung des Verfahrens nicht binnen einer entsprechenden Frist beantragt wird, obwohl das der Einleitung des Verfahrens entgegenstehende Hinderniß beseitigt ist (vergl. sächs. Ges. v. 6. März 1879 § 12). Eine Frist von sechs Monaten von Beseitigung des Hindernisses an ist für

alle Fälle ausreichend. Das Gericht muß im Interesse des dritten Inhabers des Papieres von Amtswegen für die Aufhebung des Verbotes sorgen und diese Aufhebung bekannt machen.

§ 850 b.

Der Vorbehalt bezieht sich auf das Verhältniß der Landesgesetze zur C. P. O. und hat deshalb in letzterer seine Stelle zu finden. In Ansehung der Fälle der §§ 1103, 1104, 1123, 1136 des B. G. B. (vergl. Anm. 1 zu §§ 1105, 1123 daselbst) hat die Bestimmung ihre Begründung bereits in den Mot. Bd. 3 S. 742, 762, 763 gefunden. Der Vorbehalt ist auf das Aufgebot von Grundstücken (§ 873 des B. G. B.) ausgedehnt, weil das Aufgebot sehr kleiner Grundstücke nicht selten vorkommt und unverhältnißmäßige Kosten verursachen kann. Vorbehalt für die Landesgesetze.

Artikel 11 Nr. II, III.

Die unter II, III bestimmten Ergänzungen sind eine Folge der Aufnahme der neuen §§ 627a—627c in die C. P. O.

Artikel 12. Aenderungen des Einf. Ges. zur C. P. O.

Durch die neue Fassung des § 15 des Einf. Ges. zur C. P. O. werden die in dem bisherigen § 15 Nr. 2 Satz 1, 2 Nr. 3, 5 enthaltenen Vorbehalte landesgesetzlicher Vorschriften beseitigt.

1. Die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Fortdauer des Gerichtsstandes einer Gesellschaft, einer Genossenschaft oder eines Vereines nach Auflösung derselben bestimmen, ziehen eine Konsequenz aus der Auffassung, daß eine erloschene Körperschaft bis zur Beendigung der Liquidation insoweit, als der Liquidationszweck dies erheischt und zuläßt, als fortdauernd anzusehen ist. Das B. G. B. hat dieses Prinzip im § 51 Abs. 2 ausgesprochen, woneben eine besondere Vorschrift des Inhaltes, daß der allgemeine Gerichtsstand, welchen die Körperschaft zur Zeit ihres Erlöschens hatte, bis zur Beendigung der Liquidation bestehen bleibe, nicht für nöthig erachtet worden ist (vergl. Mot. Bd. 1 S. 116). Nach dem Inkrafttreten des B. G. B. bestimmt sich für Körperschaften der allgemeine Gerichtsstand im Stadium der Liquidation nicht mehr nach Landesrecht, sondern nach der allgemeinen Vorschrift des § 19 der C. P. O. Auch die in § 15 Nr. 2 des Einf. Ges. zur C. P. O. bezeichneten Gesellschaften, Genossenschaften und Vereine können künftig den fortgesetzten Gerichtsstand nur behalten, wenn sie als juristische Personen aufzufassen sind. Trifft diese Voraussetzung zu, so fallen sie unter das gemeine Recht der juristischen Personen. In Ermangelung der Voraussetzung kann der Vorbehalt des § 15 Nr. 2 für sie nicht aufrecht erhalten werden. Die reichsgesetzlich geordneten Gesellschaften, für welche durch das Reichsgesetz die Fortdauer ihres Gerichtsstandes nach ihrer Auflösung bestimmt wird, stehen außer Frage, da es sich hier nur um den Vorbehalt landesgesetzlicher Vorschriften handelt. Beseitigung von Vorbehalten für die Landesgesetze.

2. Die Vorschriften der Landesgesetze über das Verfahren in Betreff der Sperre der Zahlung abhandengekommener Inhaberpapiere sind in dem Einf. Ges. zur C. P. O. (§ 15 Nr. 2 Satz 2) mit Rücksicht darauf aufrechterhalten, daß das partikularrechtliche Institut der Zahlungssperre abhandengekommener Inhaberpapiere nach seiner prozessualen Seite mit dem materiellen Rechte untrennbar verknüpft ist (vergl. die württemb. Gesetze v. 17. August 1879, betr. die Kraftloserklärung von Urkunden und betr. die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine). Das materielle Aufgebotsrecht wird in Ansehung derjenigen Inhaberpapiere, bezüglich welcher eine Zahlungssperre in Betracht kommen kann, durch die §§ 692 ff., 697 ff. des B. G. B. verb. mit Art. 8 dieses Entw. einheitlich und ohne einen entsprechenden Vorbehalt für die Landesgesetze geregelt. Ein Bedürfniß für einen Vorbehalt etwa in Ansehung gewisser Inhaberpapiere läßt sich neben dem Aufgebote und den Vorschriften des § 693 des B. G. B. nicht erkennen, namentlich auch nicht für Staatsschuldscheine auf Inhaber. Mit der materiellen Voraussetzung müssen die besonderen landesgesetzlichen Verfahrensvorschriften fallen; vergl. im Uebrigen Art. 61 sowie für die Uebergangszeit Art. 105.

3. Die landesgesetzlichen Vorschriften über das erbschaftliche Liquidationsverfahren (bisher § 15 Nr. 3 des Einf. Ges. zur C. P. O.) können neben den Grundsätzen des B. G. B. über das Inventarrecht und die Auseinandersetzung der Miterben nicht bestehen bleiben (vergl. Art. 89 und für die Uebergangszeit Art. 129 Abs. 1 Satz 2). Mit der Nr. 3 erledigt sich auch der bisherige zweite Absatz des § 15.

4. Ein Bedürfniß, die Vorschriften des franz. und bad. Rechtes insoweit aufrecht zu erhalten, als sie die Befugniß feststellen, für ein Rechtsgeschäft einen Wohnsitz mit der Wirkung zu wählen, daß Zustellungen, welche auf das Rechtsgeschäft sich beziehen, auch in dem erwählten Wohnsitze gemacht werden können, besteht nicht. Das Einf. Ges. zur C. P. O. (§ 15 Nr. 5) hat die bezüglichen Bestimmungen nur wegen ihres Zusammenhanges mit dem materiellen Rechte vorbehalten. Eben dieser Zusammenhang muß gegenwärtig zur Beseitigung der Bestimmungen führen (vergl. für die Uebergangszeit Art. 100). Desgleichen verliert der Vorbehalt der Vorschriften des franz. und des bad. Rechtes über das Verfahren bei Vermögensabsonderungen unter Eheleuten gegenüber der Gestaltung des ehelichen Güterrechtes durch das B. G. B. künftig seine Bedeutung (für die Uebergangszeit vergl. Art. 119 Abs. 2).

Artikel 13.

Aenderungen der Konk. O.

Zur Rechtfertigung der Aenderungen und Ergänzungen der Konk. O. ist Folgendes zu bemerken.

§ 1.

Konkursmasse.

Der Abs. 2 des § 1 der Konk. O. ist gestrichen. Aus den §§ 1298, 1534 des B. G. B. verb. mit § 1 Abs. 1 der Konk. O. ergiebt sich, daß weder die durch die eheliche Nutznießung am Ehegute noch die durch die elterliche

Nutznießung am Vermögen des Kindes begründeten Rechte im Falle der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Ehemannes bezw. des Inhabers der elterlichen Gewalt zur Konkursmasse gehören, obwohl nach § 1327 Abs. 1 Nr. 3 des B. G. B. die eheliche Nutznießung erst mit der Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusses und nach §§ 1532, 1553 des B. G. B. die elterliche Nutznießung durch die Konkurseröffnung überhaupt nicht beendigt wird. Hieraus in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Konk. O. folgt weiter, daß auch die nach der Konkurseröffnung auf Grund der ehelichen oder elterlichen Nutznießung erworbenen Früchte nicht in die Konkursmasse fallen. Andererseits kann nicht zweifelhaft sein, daß die auf Grund der ehelichen oder der elterlichen Nutznießung vor der Konkurseröffnung erworbenen Früchte nach § 1 Abs. 1 der Konk. O. nur insoweit zur Konkursmasse zu ziehen sind, als sie nach den §§ 1299, 1535 des B. G. B. der Pfändung unterliegen (vergl. Mot. Bd. 4 zu §§ 1298, 1299 S. 219 und zu §§ 1534, 1535 S. 794ff.).

Den durch die eheliche Nutznießung begründeten Rechten des Gemeinschuldners stehen in den bezeichneten Richtungen die im Falle der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft und der Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft an dem Sondergute der Ehefrau zu Gunsten des Gesammtgutes begründeten Rechte gleich; doch gehören die auf Grund dieser Rechte dem Gesammtgute vor der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Ehemannes erworbenen Früchte ohne die im § 1299 des B. G. B. bestimmte Beschränkung zur Konkursmasse (vergl. § 1351 Abs. 2; § 1417 verb. mit §§ 1283, 1292, 1298; § 1431 Abs. 1 des B. G. B.).

§ 6.

Rechtshandlungen des Gemeinschuldners nach der Konkurseröffnung.

In den Mot. zum B. G. B. Bd. 3 S. 217 sind die Gründe dargelegt, aus welchen der mit dem Vertrauen auf das Grundbuch verbundene Schutz (§ 837) auch gegen die Wirkung der Konkurseröffnung gewährt werden muß. Der Zusatz zu § 6 Abs. 1 der Konk. O. stellt diese Gewährung klar. Selbstverständlich ist, daß der Fall des Erwerbes eines Rechtes im Wege einer nach der Konkurseröffnung gegen den Gemeinschuldner bewirkten Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung hier außer Betracht bleibt (vergl. § 11 der Konk. O.). Die Ausnahme bezieht sich deshalb nur auf solche Rechtsänderungen, welche in einer Rechtshandlung des Gemeinschuldners sich gründen. Durch die §§ 1114, 1136 des B. G. B. ist dem Vertrauen auf das Grundbuch das Vertrauen auf die den Anforderungen des § 1114 entsprechende Legitimation des Zedenten einer Briefhypothek oder Grundschuld gleichgestellt. Der Zusatz wird deshalb auch in Fällen dieser Art Anwendung finden. Zu der Besorgniß, daß in Folge der Anschließung der Bestimmung an den ersten Absatz der zweite Absatz des § 6 der Konk. O. einem Mißverständnisse ausgesetzt werde, liegt kein Anlaß vor. Der Abs. 2 ist nur auf diejenigen Fälle zu beziehen, in welchen nach der Regel des Abs. 1 die Nichtigkeit der Rechtshandlung des Gemeinschuldners gegenüber den Konkursgläubigern eintritt.

Für den Verkehr mit beweglichen Sachen einen ähnlichen Schutz des von dem Gemeinschuldner Erwerbenden nach Maßgabe der §§ 877, 878, 1018

Abs. 2, § 1147 Abs. 2 des B. G. B. eintreten zu lassen, erscheint bedenklich, wenngleich ein solcher Schutz in dem Falle der Beschränkung des Veräußerers durch ein relatives Veräußerungsverbot im § 107 Abs. 1 Satz 2 des B. G. B. vorgesehen ist. Die Eröffnung des Konkurses wirkt stärker als ein derartiges Veräußerungsverbot und ist mit demselben nicht auf eine Linie zu stellen. Die Gewährung des mit dem Vertrauen auf das Grundbuch verbundenen Schutzes im Falle der Konkurseröffnung kann auch durch die alsbaldige Eintragung der Konkurseröffnung in das Grundbuch beseitigt werden, während für den Verkehr mit beweglichen Sachen eine ähnliche Einrichtung fehlt. Daraus, daß im § 6 Abs. 1 der Konk. O. von jenen Vorschriften des Mobiliarrechtes geschwiegen wird, erhellt zur Genüge, daß dieselben auf die von dem Gemeinschuldner nach der Eröffnung des Konkurses vorgenommenen Rechtshandlungen keine Anwendung finden.

§ 12.

Erwerb von Rechten an Gegenständen der Konkursmasse nach der Konkurseröffnung.

Der § 12 der Konk. O. ist in seiner bisherigen Fassung zu eng. Bei Durchführung des dem § 12 zu entnehmenden Prinzipes muß die Vorschrift über den bisherigen Wortlaut hinaus auf Rechte an den zur Konkursmasse gehörenden Gegenständen überhaupt ausgedehnt werden. Neben diesen Rechten und den Zurückbehaltungsrechten ist, wie bisher, der Vorzugsrechte zu gedenken, weil, wenn auch deren Erwähnung hauptsächlich auf die Vorzugsrechte des franz. Rechtes sich bezieht, doch künftig noch andere Vorzugsrechte in Frage kommen können, falls die Landesgesetzgebung in Ansehung der ihrer Regelung vorbehaltenen Materien solche Rechte schafft oder zuläßt.

Die in dem Zusatze bestimmte Anwendbarkeit des § 831 des B. G. B. sichert die fortdauernde Wirksamkeit der Eintragungsbewilligung, wenn die Konkurseröffnung eintritt, ehe dem vorher eingegangenen Antrage auf Eintragung Folge gegeben ist (vergl. die Anm. zu § 831 des B. G. B.). Die Wirksamkeit der Eintragungsbewilligung allein würde aber gegenüber der Regel des § 12 der Konk. O. die Wirksamkeit der Eintragung noch nicht zur Folge haben. Um diesen Zweck für den Fall des guten Glaubens, d. h. für den Fall der Unkenntniß von der Konkurseröffnung, zu erreichen und überhaupt das Verhältniß des § 12, welcher seinem Wortlaute nach auch den Erwerb von Rechten auf Grund einer Rechtshandlung des Gemeinschuldners umfaßt, zu dem § 6 Abs. 1 der Konk. O. klarzustellen, ist am Schlusse des § 12 hinzugefügt, daß die Vorschriften des § 6 Abs. 1 unberührt bleiben. Ob nach Maßgabe des § 12 verb. mit § 6 Abs. 1 zu Gunsten eines gutgläubigen Erwerbers ein wirksamer Rechtserwerb auch dann stattfinden kann, wenn vor der Konkurseröffnung der Antrag auf Eintragung nicht auf Grund einer Eintragungsbewilligung, sondern z. B. im Wege der Zwangsvollstreckung gestellt ist, hängt davon ab, ob der Eintragungsbewilligung andere Titel zur Eintragung im Sinne des § 831 des B. G. B. gleichzustellen sind. Daß auf Grund eines ohne Eintragungsbewilligung erst nach der Konkurseröffnung gestellten Antrages eine gegenüber den Konkursgläubigern wirksame Eintragung auch zu Gunsten eines gutgläubigen Erwerbers nicht erlangt werden kann,

erhellt mit genügender Klarheit daraus, daß im § 12 nur der § 6 Abs. 1, welcher lediglich Rechtshandlungen des Gemeinschuldners im Auge hat, als unberührt bezeichnet und nur der § 831 des B. G. B. für anwendbar erklärt ist.

Die Vorschrift des § 13 Satz 2 der Konk. O., daß durch die Anmeldung einer Konkursforderung deren Verjährung unterbrochen wird, ist in das B. G. B. § 170 Abs. 2 Nr. 2 übernommen. Die Vorschrift der Konk. O. behält gleichwohl dadurch, daß sie im § 3 Abs. 3 des Einf. Ges. zur Konk. O. für die Wechselverjährung in Bezug genommen ist, eine selbständige Bedeutung. Vergl. § 176 des B. G. B. Konk. O. § 13.

Die Vorschriften der §§ 1361, 1399 Abs. 2, § 1424 Abs. 2, § 1431 des B. G. B. bieten gegenüber dem im Art. 9 aufgestellten Grundsatze keinen hinreichenden Anlaß zu einer Aenderung bezw. Einschränkung der §§ 14, 44 der Konk. O. Es wird nicht verkannt werden, daß die bezeichneten Vorschriften des B. G. B. Spezialnormen für besondere Rechtsverhältnisse enthalten, welche künftig bei der Frage der Anwendbarkeit der §§ 14, 44 der Konk. O. auf die betreffenden Rechtsverhältnisse maßgebend sein müssen. Konk. O. §§ 14, 44.

§ 20.

Der § 20 der Konk. O wahrt die Anwendbarkeit von Reichsgesetzen oder Landesgesetzen, soweit solche rücksichtlich einzelner durch die §§ 16—19 der Konk. O. nicht betroffener Rechtsverhältnisse besondere Bestimmungen über die Wirkung der Eröffnung des Konkursverfahrens enthalten. Blieben in der Fassung des § 20 die Worte „die Reichsgesetze oder die Landesgesetze“ unverändert, so wäre das Mißverständniß zu befürchten, daß mit der Erwähnung der Landesgesetze neben den Reichsgesetzen ein Vorbehalt für die Landesgesetzgebung gemeint sei. Die Landesgesetze kommen aber künftig nur noch insoweit in Betracht, als sie in Ansehung einer der ihrer Regelung vorbehaltenen Materien besondere Bestimmungen treffen, welche unter die Vorschrift des § 20 fallen. Durch die neue Fassung („das bürgerliche Recht — enthält“) welche diese Fälle mit deckt, wird jedem Zweifel in dieser Richtung vorgebeugt. Einfluß des Konkurses auf die durch die §§ 16—19 Konk. O. nicht betroffenen Rechtsverhältnisse.

§ 34 a.

Der dem § 6 Abs. 1 der Konk. O. gegebene Zusatz führt zu der Möglichkeit, daß der Gemeinschuldner auch nach der Konkurseröffnung noch Rechtshandlungen wirksam vornimmt. Die Vorschriften der Konk. O. über die Anfechtung von Rechtshandlungen des Gemeinschuldners (§§ 22 ff.) haben nur solche Rechtshandlungen im Auge, welche vor der Eröffnung des Konkursverfahrens vorgenommen sind. Nur auf solche Rechtshandlungen bezieht sich der Wortlaut der betreffenden Vorschriften. Jedoch liegt die Ausdehnung derselben auf die Fälle, in denen eine nach der Eröffnung des Konkursverfahrens vorgenommene Rechtshandlung nach Maßgabe der im § 6 Abs. 1 für anwendbar erklärten Vorschriften des § 837 oder des § 838 des B. G. B. wirksam ist, durchaus im Sinne der Konk. O. Diese Ausdehnung muß besonders ausgesprochen werden, da nicht mit Sicherheit zu erwarten ist, daß die Praxis Anfechtung nach d. Konkurseröffnung vorgenommener Rechtshandlungen d. Gemeinschuldners.

von selbst zur Anwendung jener Vorschriften auf die in Frage stehenden Fälle gelangen wird. Auch die in dem zweiten Satze des § 34a enthaltene Vorschrift über den Beginn der Verjährung deckt eine sonst vorhandene Lücke. Der Inhalt dieser Vorschrift entspricht der Sachlage des in Rede stehenden Falles. Der Ausdruck „Anfechtungsrecht" (nicht Anfechtungsanspruch) ist mit Rücksicht auf die Fassung des § 34 der Konk. O. gewählt.

§ 39.

Absonderung: Die Verweisung auf die Landesgesetze muß aus § 39 der Konk. O. ausgeschieden und die ausschließliche Geltung des Reichsrechtes durch Bezugnahme auf das in Aussicht genommene Vollstreckungsgesetz vorgeschrieben werden (vergl. dazu die dem § 39 beigefügte Anm.). Der besonderen Erwähnung der Schiffe und Schiffsparten als Gegenstände der abgesonderten Befriedigung bedarf es hier ebensowenig wie im § 755 der C. P. O. (vergl. S. 101).

Konk. O. § 40; Die Fassung des § 40 der Konk. O. ist unverändert gelassen. Die Konk. O. versteht unter Faustpfandrecht das durch Vertrag an einer beweglichen Sache oder an einem Rechte begründete Pfandrecht. In dem B. G. B. wird dagegen sowohl das vertragsmäßige als das gesetzliche Pfandrecht an einer beweglichen Sache, nicht aber auch das Pfandrecht an einem Rechte als Faustpfand bezeichnet (vergl. §§ 1145, 1206). Diese Verschiedenheit ist nur formaler Natur und ohne praktische Bedeutung; nach dem Inkrafttreten des B. G. B. wird nicht in Zweifel gezogen werden, daß ein jedes nach dessen Vorschriften an einer beweglichen Sache oder an einem Rechte durch Vertrag entstandene Pfandrecht unter den § 40 der Konk. O. fällt. Eine Aenderung dieses Paragraphen aber blos zu dem Zwecke vorzunehmen, um denselben mit der Ausdrucksweise des B. G. B. in Einklang zu bringen, erscheint nicht rathsam, weil damit in das System der Konk. O. eingegriffen und die Handhabung anderer Vorschriften, welche die gegenwärtige Fassung des § 40 zur Voraussetzung haben, erschwert werden würde.

§ 41.

Den Faustpfandgläubigern gleichstehende Gläubiger; 1. Die Fassung des Einganges des § 41: „den Faustpfandgläubigern im Sinne des § 40 stehen gleich", beseitigt jeden Zweifel, daß mit der Bezeichnung „Faustpfandgläubiger" im § 41 derselbe Begriff verbunden wird, wie in dem § 40.

2. Bezüglich der in § 41 Abs. 1 unter Nr. 1 bezeichneten Forderungen ist es bei der Fassung der Konk. O. gelassen. Man kann geneigt sein, das in Ansehung dieser Forderungen gewährte Recht auf abgesonderte Befriedigung als gesetzliches Pfandrecht zu behandeln, um auf diese Weise eine allgemeine Kategorie zu gewinnen. Es wäre indessen nicht unbedenklich, das Verhältniß des Staates oder der sonstigen öffentlichen Kassen rücksichtlich der wegen des Zoll- und Steuerinteresses nach den bestehenden öffentlichrechtlichen Vorschriften in amtlicher Verwahrung befindlichen Gegenstände durch Bezeichnung jenes Vorrechtes als gesetzlichen Pfandrechtes den Vorschriften über das Pfandrecht (vergl. insbes. §§ 1156—1159 des B. G. B.) zu unterstellen.

Das in dem neuen Abs. 2 des § 41 bestimmte Vorzugsrecht der in Abs. 1 unter Nr. 1 bezeichneten Forderungen entspricht der rechtlichen Bedeutung der Zoll- und Steuerpflichtigkeit, welche jeden Realinteressenten trifft, sowie dem überwiegend geltenden Rechte (vergl. die Ausf. Gesetze zur Konk. O. für Preußen v. 6. März 1879 § 6, für Mecklenburg-Schwerin v. 26. Mai 1879 § 5, für Mecklenburg-Strelitz v. 26. Mai 1879 § 5, für Sachsen-Altenburg v. 26. März 1879 § 3, für Sachsen-Coburg-Gotha v. 27. März 1879 § 3, für Sachsen-Meiningen v. 20. Juni 1879 § 3, für Schwarzburg-Rudolstadt v. 1. Mai 1879 § 21, für Schaumburg-Lippe v. 26. Juni 1879 § 94, für Waldeck v. 1. September 1879 Art. 1).

3. Die unter Nr. 2—6 des § 41 aufgeführten Gläubiger sind in Nr. 2 des Abs. 1 neuer Fassung zusammengefaßt, weil diese Gläubiger nach den §§ 521, 532, 536, 543, 574, 628 des B. G. B. sämmtlich ein wirkliches Pfandrecht haben. Zugleich ist neben dem gesetzlichen Pfandrechte das durch Pfändung erlangte Pfandrecht erwähnt, wodurch die bisherige Nr. 9 des § 41 sich erledigt.

Das B. G. B. beschränkt das Pfandrecht des Vermiethers an den eingebrachten Sachen des Miethers im § 521 Abs. 5, wenn es mit dem Pfändungspfandrechte eines anderen Gläubigers zusammentrifft, in ähnlicher Weise, wie der § 41 Nr. 4 der Konk. O. dasselbe für den Fall eines Zusammentreffens mit den Konkursgläubigern beschränkt. Die Vorschriften des B. G. B. sind auch im Konkurse anzuwenden. Ebenso ist gewiß, daß bei der Beschränkung des Pfandrechtes, welche außerhalb des Konkursfalles durch den Zeitpunkt der Pfändung bestimmt wird, für den Konkursfall auf den Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens abgestellt werden muß. Mit Rücksicht auf die beschränkte Fassung des Abs. 5 des angeführten § 521 ist indessen für angemessen erachtet, dies in Nr. 2 des Abs. 1 besonders auszusprechen, da nicht ohne Weiteres darauf gerechnet werden kann, daß die Praxis in der Eröffnung des Konkursverfahrens einen der Pfändung gleichstehenden Akt erblicken wird.

Neben dem Miethszinse wird der Pachtzins besonders erwähnt, weil nach § 532 des B. G. B., abweichend von dem § 41 Nr. 2, das dem Verpächter an den eingebrachten Sachen des Pächters zustehende Pfandrecht derselben zeitlichen Beschränkung unterliegt, wie gemäß § 521 Abs. 5 das Pfandrecht des Vermiethers. Daß das dem Verpächter eines landwirthschaftlichen Grundstückes beigelegte Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Pächters und an den Früchten des Grundstückes dieser Beschränkung nicht unterworfen ist, bildet eine im § 543 des B. G. B. bestimmte Ausnahme von der Regel des § 532; auf diese Ausnahme besonders hinzuweisen, erscheint entbehrlich.

4. Nach den Vorschriften des B. G. B. über die Erstattung der von dem Besitzer oder Inhaber einer Sache gemachten Verwendungen (§§ 936—938) ist dem Verwendenden nur ein Zurückbehaltungsrecht, nicht ein gesetzliches Pfandrecht gegeben (vergl. Mot. Bd. 3 S. 416, 417). Das Zurückbehaltungsrecht wirkt seiner Natur nach nicht im Konkurse; dagegen lassen die Vorschriften des B. G. B. das in der Konk. O. § 41 Nr. 7 gegebene Recht auf abgesonderte Befriedigung unberührt. Die Nr. 7 hat in der neuen Fassung als Nr. 3 des Abs. 1 ihre Stellung erhalten.

5. In Nr. 4 der neuen, Nr. 8 der alten Fassung sind die Worte „Pfandrecht oder“ als gedeckt durch Nr. 2 und die entbehrlichen Worte „in Ansehung dieser Gegenstände“ gestrichen.

§ 43.

Stellung der Nachlaßgläubiger.

Das B. G. B. hat das in § 43 der Konk. O. den Nachlaßgläubigern und Vermächtnißnehmern nach Maßgabe der Landesgesetze eingeräumte Absonderungsrecht beseitigt und dafür den Nachlaßgläubigern, zu denen nach § 2092 Abs. 2 auch die Vermächtnißnehmer gehören, das im § 2150 näher geregelte Recht auf Eröffnung des Nachlaßkonkurses gewährt (vergl. dazu Mot. Bd. 5 S. 682 ff.). Der § 43 der Konk. O. hätte hiernach gestrichen werden können. Zur Erleichterung des richtigen Verständnisses ist indessen für zweckmäßig erachtet, an dieser Stelle eine Verweisung auf den § 2150 des B. G. B. aufzunehmen.

§ 98.

Gerichtliche Sicherheitsmaßregeln.

Der Abs. 1 Satz 4 des § 98 der Konk. O. hat eine Fassungsänderung mit Rücksicht darauf erfahren, daß der neue § 12 der Konk. O. mehrere Vorschriften enthält und hiernach dieser Vorschriften in der Mehrzahl zu gedenken war (vergl. Anm. 1, II zu § 837 des B. G. B.)

§ 106.

Eintragung der Konkurseröffnung und -aufhebung in das Grundbuch.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, auf welche der § 106 der Konk. O. hinsichtlich der Buchung der Konkurseröffnung verweist, sind durch reichsgesetzliche Vorschriften ersetzt. Die Zulässigkeit der Eintragung des der Konkurseröffnung vorausgehenden Veräußerungsverbotes sowie die Statthaftigkeit der Eintragung der Konkurseröffnung selbst lassen sich schon aus der Anwendbarkeit der §§ 837, 838 des B. G. B. (vergl. § 6 der Konk. O. neue Fassung) herleiten. Es ist aber nicht nur die Zulässigkeit derartiger Eintragungen zu bestimmen, sondern auch thunlichst dafür Sorge zu tragen, daß dieselben schleunig erfolgen. Eine Vorschrift, welche auf die Legitimation des Konkursverwalters zur Stellung des Antrages hinweist (vergl. die Ausf. Gesetze zur Konk. O. für Sachsen-Coburg-Gotha v. 7. April 1879 § 8, für Reuß j. L. v. 22. Februar 1879 § 9, für Anhalt v. 10. Mai 1879 § 11 Abs. 3 — wenn die Immobilien außerhalb des Amtsbezirkes des Konkursgerichtes liegen —, für Elsaß-Lothringen v. 8. Juli 1879 § 30), genügt dem Bedürfnisse nicht, weil die Nothwendigkeit, die Eintragung zu betreiben, regelmäßig schon in einer Zeit sich ergiebt, in welcher ein Verwalter noch nicht bestellt ist. Der Abs. 2 des § 106 (neue Fassung) bestimmt daher, daß das Konkursgericht das Grundbuchamt von Amtswegen um die Eintragung zu ersuchen hat (vergl. das Ausf. Ges. zur Konk. O. für Preußen vom 6. März 1879 § 15 verb. mit §§ 13, 14, 19 des Eigenthumsges. vom 5. Mai 1872 und §§ 41, 91 der Grundb. O., die sächs. Ger. O. v. 9. Januar 1865 § 223, die Ausf. Gesetze zur Konk. O. für Mecklenburg-Schwerin v. 26. Mai 1879 § 10, für Mecklenburg-

Strelitz v. 26. Mai 1879 § 10, für Anhalt v. 10. Mai 1879 § 11 Abs. 2 — wenn die Immobilien im Amtsbezirke des Konkursgerichtes belegen sind —, für Braunschweig v. 1. April 1879 § 16, für Sachsen-Altenburg v. 26. März 1879 § 8, für Lippe v. 26. Juni 1879 § 13). Da das Konkursgericht nicht die Aufgabe hat, nach Grundstücken und eingetragenen Rechten des Gemeinschuldners zu forschen, so ist die Verpflichtung zum Einschreiten von Amtswegen auf die dem Konkursgerichte bekannten Grundstücke und Rechte beschränkt. Stellt erst nach der Konkurseröffnung sich heraus, daß solche Gegenstände vorhanden sind, so ist das Eingreifen des Verwalters am Platze. Es erscheint daher zweckmäßig, die Eintragung auch auf den Antrag des Verwalters zuzulassen (Abs. 3). Die Ermächtigung des Verwalters zu der Beantragung schließt dem § 74 der Konk. O. zufolge zugleich seine Verpflichtung zur Beantragung in sich.

Die Frage, in Ansehung welcher Gegenstände die Eintragung erfolgen soll, ist in den bestehenden Landesrechten verschieden bestimmt. Die Eintragung findet bald nur bei den dem Gemeinschuldner gehörenden Immobilien, d. h. bei den Grundstücken und den denselben gleichzuachtenden Rechten des Gemeinschuldners (vergl. das Ausf. Ges. zur Konk. O. für Preußen v. 6. März 1879 § 15 verb. mit der preuß. Konk. O. v. 8. Mai 1855 § 150, die Ausf. Gesetze für Hessen v. 4. Juni 1879 Art. 36, für Mecklenburg-Schwerin v. 26. Mai 1879 § 10, für Mecklenburg-Strelitz v. 26. Mai 1879 § 10, für Anhalt v. 10. Mai 1879 § 11, für Sachsen-Altenburg v. 26. März 1879 § 8), bald auch bei den für den Gemeinschuldner eingetragenen Rechten an fremden Grundstücken statt (vergl. die Ausf. Gesetze für Sachsen-Coburg-Gotha v. 7. April 1879 § 8, für Sachsen-Meiningen v. 20. Juni 1879 § 9, für Reuß ä. L. v. 5. Mai 1879 § 37, für Reuß j. L. v. 22. Februar 1879 § 9). Mitunter ist auch ein die Frage nicht scharf entscheidender Ausdruck gewählt (vergl. die Ausf. Gesetze für Bayern v. 23. Februar 1879 Art. 33 — „unbewegliches Vermögen" —, für Braunschweig v. 1. April 1879 § 16, für Lippe v. 26. Juni 1879 § 13). Es erhellt ohne weiteres, daß die Eintragung bei den auf fremden Grundstücken eingetragenen Rechten des Gemeinschuldners an praktischer Bedeutung hinter der Eintragung bei den dem Gemeinschuldner gehörenden Immobilien zurücksteht. Am häufigsten handelt es sich um Hypotheken des Gemeinschuldners. Bei den Briefhypotheken und Grundschulden genügt die Besitznahme des Hypothekenbriefes bezw. Grundschuldbriefes durch den Konkursverwalter, um jede Verfügung des Gemeinschuldners über die Hypothek oder die Grundschuld zu verhindern (vergl. §§ 1117, 1136, 1138 des B. G. B.). Auch bei anderen für den Gemeinschuldner eingetragenen Rechten an Grundstücken wird häufig theils mit Rücksicht auf die Art derselben, theils mit Rücksicht auf thatsächliche Verhältnisse die Eintragung der Konkurseröffnung ohne alle Gefahr für die Konkursgläubiger unterbleiben können. Es ist daher rathsam, die Eintragung nur bei den Grundstücken des Gemeinschuldners — welchen nach § 781 Abs. 2 des B. G. B. die dort bezeichneten Berechtigungen gleichstehen — in allen Fällen stattfinden zu lassen, die Eintragung bei den für den Gemeinschuldner eingetragenen Rechten an Grundstücken oder an eingetragenen Rechten aber davon abhängig zu machen, daß nach der Art des Rechtes

und den obwaltenden Umständen durch die Unterlassung der Eintragung eine Beeinträchtigung der Konkursgläubiger zu besorgen ist.

Das bayr. Ausf. Ges. zur Konk. O. v. 23. Februar 1879 Art. 33 enthält für den Fall, wenn das zur Konkursmasse gehörende unbewegliche Vermögen des Gemeinschuldners oder ein Theil dieses Vermögens im Hypothekenbuche noch nicht eingetragen ist, die besondere Vorschrift, daß der Konkursverwalter die Eintragung unter Vorlage der zur Eröffnung eines Hypothekenfoliums erforderlichen Nachweise bei dem Hypothekenamte zu veranlassen habe. Eine derartige Vorschrift ist im Hinblicke auf den § 107 der Konk. O. entbehrlich, da nach dieser Bestimmung der Konkursverwalter zur Abgabe aller in Vertretung des Gemeinschuldners erforderlichen Erklärungen bei dem Grundbuchamte, zu welchen die ordnungsmäßige Verwaltung Anlaß giebt, ermächtigt ist.

Nach § 184 Abs. 2 der Konk. O. kann nicht zweifelhaft sein, daß die Vorschriften des § 106 der Konk. O. auch auf den Fall der Wiederaufnahme des Konkurses entsprechende Anwendung finden. Eine besondere Vorschrift in dieser Richtung, wie eine solche in einzelnen Landesgesetzen sich findet (vergl. die Ausf. Gesetze für Bayern v. 23. Februar 1879 Art. 33 Abs. 3, für Hessen v. 1. Juni 1879 Art. 36, für Anhalt vom 10. Mai 1879 § 11), ist entbehrlich.

Bei der Aufhebung des Veräußerungsverbotes oder des Konkurses erscheint die Mitwirkung des Gerichtes zur Herbeiführung der Löschung der betreffenden Eintragungen im Grundbuche an sich nicht nothwendig. Hingegen entspricht diese Mitwirkung in allen Fällen, in welchen das Veräußerungsverbot, ohne daß es zum Konkurse kommt, oder die Konkurseröffnung auf erhobene Beschwerde aufgehoben wird, der billigen Rücksicht gegen den Gemeinschuldner. Besondere Bestimmungen brauchen nicht getroffen zu werden, da nach den §§ 151, 191 der Konk. O. der § 106 auf die Fälle der Aufhebung und der Einstellung des Konkursverfahrens entsprechende Anwendung findet.

§ 178.

Wirkung des Zwangsvergleiches.

Dem § 178 Satz 2 der Konk. O. ist hinzugesetzt, daß der Zwangsvergleich gegen den Anspruch aus einem Pfandrechte von einem Dritten nicht geltend gemacht werden kann. Der Einwand, daß die Forderung einem im Konkurse des persönlichen Schuldners geschlossenen Zwangsvergleiche unterliege, darf als unvereinbar mit dem Zwecke des Pfandrechtes gegen den dinglichen Anspruch des Gläubigers nicht zugelassen werden. Die besondere Hervorhebung dessen im Gesetze ist geboten, weil anderenfalls bei der Schärfe, mit welcher das B. G. B. in §§ 1084, 1160 die Regel ausspricht, daß der Eigenthümer gegen den Anspruch aus dem Pfandrechte auch die dem persönlichen Schuldner gegen die Forderung zustehenden Einwendungen geltend machen könne, die Anwendung dieser Regel auf den Einwand des Zwangsvergleiches zu besorgen ist. Diese Besorgniß liegt um so näher, als der § 178 Satz 2 die Rechte des Gläubigers gegen Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners ausdrücklich von der Wirkung des Zwangs-

vergleiches ausnimmt, mithin der Auffassung Raum läßt, als solle das Pfandrecht, sofern die Haftung des Eigenthümers nicht in den Bereich der Bürgschaft fällt, der Regel unterstellt bleiben. Uebrigens ist nicht zweifelhaft, daß der Gläubiger, wenn das Pfandrecht an einem zur Konkursmasse gehörenden Gegenstande besteht, als Absonderungsberechtigter nicht zu den Konkursgläubigern gehört und folglich von dem Vergleiche nicht betroffen wird. Nöthig ist daher nur, den Pfandgläubiger gegen die Berufung dritter Personen auf den Zwangsvergleich zu schützen. Der Frage, inwiefern die Theilnahme des Pfandgläubigers an der Schließung des Zwangsvergleiches als Verzicht auf das Pfandrecht anzusehen sei, wird durch die Bestimmung nicht vorgegriffen.

§ 180.

Sicherungshypothek auf Grund des Zwangsvergleiches.

In § 180 der Konk. O. ist die Verweisung auf die Landesgesetze beseitigt und die Vorschrift selbst mit dem B. G. B. (vergl. insbesondere §§ 1130 ff.) in Einklang gesetzt.

§§ 205, 205a, 206.

Nachlaßkonkurs.

Das B. G. B. enthält eine Anzahl Vorschriften, welche die in §§ 202 bis 206 der Konk. O. sich findende Regelung des Nachlaßkonkurses ergänzen bezw. abändern (vergl. §§ 2109—2119, 498 Abs. 3, § 1837 Abs. 2, §§ 2064, 2128, 2145, 2148 Nr. 4, § 2150). Besonders zu bestimmen, daß die Vorschriften der Konk. O., soweit sie mit den einschlagenden Vorschriften des B. G. B. nicht im Einklange stehen, außer Kraft treten, ist gegenüber dem Art. 9 kein Bedürfniß. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß durch die Abweichungen des B. G. B. von der Konk. O. eine Aenderung der letzteren bezweckt ist. Die Bestimmung würde außerdem den Grundsatz des Art. 9 in seinen sonstigen Anwendungsfällen verdunkeln. Insbesondere sind die Vorschriften über den Nachlaßkonkurs nicht die einzigen Vorschriften des B. G. B., durch welche die Konk. O. eine Aenderung erfahren soll, ohne daß hierauf besonders hingewiesen wird (vergl. §§ 1361, 1399 Abs. 2, § 1424 Abs. 2, § 1431; oben S. 111).

Die §§ 202—204 der Konk. O. sind unverändert geblieben. Daß die in § 203 geforderte Ueberschuldung des Nachlasses im Falle des § 2150 des B. G. B. nicht vorhanden zu sein braucht, geht aus der letzteren Vorschrift zur Genüge hervor. Die Bestimmung des § 204, nach welcher die Eröffnung des Verfahrens nicht dadurch gehindert wird, daß der Erbe noch eine Ueberlegungsfrist hat, wäre vielleicht dem B. G. B. (§§ 2028 ff.) entsprechender in ihrem letzten Theile dahin zu fassen, „daß der Erbe noch das Recht hat, die Erbschaft auszuschlagen". Allein, wie in anderen Fällen, so wird auch hier die Herstellung einer vollen Harmonie zwischen dem B. G. B. und der Konk. O. besser einer späteren allgemeinen Revision der letzteren vorbehalten. Ueber eine weitere Voraussetzung der Eröffnung des Nachlaßkonkurses vergl. § 2109 des B. G. B. und die Mot. Bd. 5 S. 622.

Der § 205 der Konk. O. behandelt das Recht, die Eröffnung des Nachlaßkonkurses zu beantragen. Das B. G. B. hat die Bestimmung des Abs. 1

des § 205 als gegeben vorausgesetzt und dieselbe nur in einzelnen Beziehungen ergänzt bezw. modifizirt (vergl. § 498 Abs. 3, § 1837 Abs. 2, §§ 2064, 2128, 2148 Nr. 4, § 2150). Der Abs. 1 bedarf aber einer unmittelbaren Aenderung mit Rücksicht darauf, daß der Fall des Vorhandenseins mehrerer Erben in § 206 (neuer Fassung) besonders geordnet wird. Die Worte „jeder Erbe" sind in Folge dessen durch die Worte „der Erbe" ersetzt und, da einmal eingegriffen wird, sind zugleich die Worte „Vertreter des Nachlasses" mit dem Worte „Nachlaßpfleger" (B. G. B. § 2064) vertauscht. Die neue Fassung deckt nicht den Fall, daß mehrere Nachlaßpfleger bestellt sind. Wird in einem solchen Falle der Antrag auf Eröffnung des Nachlaßkonkurses nicht von allen Nachlaßpflegern gestellt, so hat die Entscheidung darüber, ob der Antrag des einzelnen Nachlaßpflegers ausreichend sei, in Gemäßheit der §§ 1652, 1653 des B. G. B. (vergl. §§ 2060, 1743) zu erfolgen. Hinsichtlich des Abs. 2 des § 205 der Konk. O. vergl. unten.

Die als § 205a eingeschaltete Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem § 360 Abs. 3, 4 der preuß. Konk. O. v. 8. Mai 1855 und bezweckt, den Nachlaßgläubigern, welche in einem auf Antrag des Erben eingeleiteten Aufgebotsverfahren (B. G. B. §§ 2120 ff.) sich gemeldet haben, eine nochmalige Anmeldung ihrer Forderungen in dem späteren Nachlaßkonkurse zu ersparen. Voraussetzung dieser der Billigkeit entsprechenden Erleichterung ist, daß das Aufgebotsverfahren zur Zeit der Eröffnung des Nachlaßkonkurses noch schwebt (B. G. B. § 2123 Abs. 2) oder daß dasselbe vorher durch Urtheil beendigt war. Ist das Aufgebotsverfahren vor der Konkurseröffnung auf andere Weise als durch Urtheil beendigt, mithin rückgängig gemacht, so erledigen sich damit auch die in dem Verfahren erfolgten Anmeldungen. Die Vergünstigung kann des Weiteren nur Platz greifen, wenn das Aufgebot von demselben Gerichte erlassen ist, bei welchem der Konkurs anhängig wird. Der Regel nach wird das für das Aufgebotsverfahren zuständige Gericht (B. G. B. § 2121 verb. mit Art. 91 Abs. 5 dieses Entw.) auch das Konkursgericht (Konk. O. § 202) sein. Immerhin giebt es Fälle, in welchen dies nicht zutreffen kann; so u. a. bei einem mehrfachen Wohnsitze und daraus folgendem mehrfachem allgemeinen Gerichtsstande des Erblassers. Endlich können von der Vorschrift die durch das im Aufgebotsverfahren ergangene Urtheil ausgeschlossenen Forderungen nicht getroffen werden, da die Geltendmachung dieser Forderungen in dem Nachlaßkonkurse nach § 2128 des B. G. B. überhaupt nicht zulässig ist. Einer besonderen Bestimmung in der Richtung, daß die in dem Aufgebotsverfahren erfolgte Anmeldung den Vorschriften der Konk. O. entsprechen müsse, bedarf es im Hinblicke auf den mit dem § 127 der Konk. O. im Wesentlichen übereinstimmenden § 2126 Abs. 1 des B. G. B. nicht. Soweit für eine im Aufgebotsverfahren angemeldete Forderung im Konkurse ein Vorrecht beansprucht wird, muß selbstverständlich dieses für das Aufgebotsverfahren belanglose Vorrecht im Konkurse besonders angemeldet werden.

Die den Fall, daß mehrere Erben vorhanden sind, betreffenden Bestimmungen in § 205 Abs. 2 und § 206 der Konk. O. knüpfen an die Gemeinschaftlichkeit der Befugnisse der Erben in Ansehung des ungetheilten Nachlasses an (Mot. zur Konk. O. S. 456). Dem B. G. B. ist eine solche Gemeinschaft-

lichkeit fremd, vielmehr gehen nach § 2051 Satz 2 die zum Vermögen des Erblassers gehörenden Rechte und Verbindlichkeiten mit dessen Tode auf die vorhandenen mehreren Erben nach Verhältniß ihrer Erbtheile über. Die nothwendige Folge hiervon ist, daß in Ansehung des Erbtheiles eines jeden Erben der Nachlaßkonkurs besonders stattfindet und höchstens eine formale Verbindung der Konkurse über mehrere Erbtheile in einem Verfahren, wie in § 2119 geschieht, nachgelassen werden kann. Auf den Nachlaßkonkurs in Ansehung des Erbtheiles eines Miterben finden gemäß § 1750 Abs. 2 die Vorschriften, welche das B. G. B. für den Nachlaßkonkurs in Ansehung einer Erbschaft überhaupt giebt, entsprechende Anwendung, und das Gleiche muß bezüglich der §§ 202—205 a der Konk. O. (neue Fassung) der Fall sein. Es darf vielleicht erwartet werden, daß auch ohne besondere Anleitung auf Grund des Art. 9 die sich ergebende Rechtsänderung nicht verkannt werde. Immerhin wird es zur Vermeidung von Zweifeln den Vorzug verdienen, dieselbe dadurch, wie geschehen, zum besonderen Ausdrucke zu bringen, daß der § 205 Abs. 2 und der § 206 der Konk. O. in Wegfall gebracht und die in dem § 206 neuer Fassung enthaltene Vorschrift aufgenommen wird.

Nach § 214 der Konk. O. finden die Strafvorschriften der §§ 209—211 Konk. O. § 214. der Konk. O. gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft und gegen die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft, welche ihre Zahlungen eingestellt hat oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, Anwendung, wenn sie in dieser Eigenschaft die mit Strafe bedrohten Handlungen begangen haben. Die Ausdehnung der §§ 209—211 der Konk. O. auf die bezeichneten Personen beruht nach den Mot. zu § 214 auf der Erwägung, daß, falls die betreffenden Handlungen straffrei blieben, sowohl die Gläubiger der Gesellschaft oder Genossenschaft als die Aktionäre und Genossenschafter der Leichtfertigkeit und den Umtrieben der Vorstandsmitglieder und Liquidatoren preisgegeben sein würden. Die angeführten Motive heben zugleich hervor, daß ein gleiches Bedürfniß für eine Ausdehnung der §§ 209—211 in Ansehung anderer Vertreter physischer oder juristischer Personen nicht vorliege, da insoweit der § 212 der Konk. O. sowie die Bestimmungen des Str. G. B. über Betrug, Unterschlagung, strafbaren Eigennutz u. s. w. ausreichend seien. Die Konk. O. ist sonach absichtlich bei den Mitgliedern des Vorstandes einer Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft und bei den Liquidatoren einer Handelsgesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft stehen geblieben. Diesen Standpunkt der Konk. O. zu verlassen und die Vorschriften der §§ 209—211 auf die Vorstandsmitglieder und Liquidatoren aller Körperschaften zu erstrecken (Mot. zum B. G. B. Bd. 1 S. 118) ist Anstand genommen. Zu einer Aenderung des bestehenden Rechtes in dieser Richtung bieten die Vorschriften des B. G. B. keinen Anlaß, zu geschweigen, daß, wenn in der That so weit gegangen werden sollte, auch die Vorstände der Stiftungen einzubeziehen wären. Der Umstand, daß in Ansehung des Konkurses über das Vermögen einer Körperschaft oder einer Stiftung die für Aktiengesellschaften gegebenen Vorschriften der §§ 193, 194 der Konk. O. in §§ 57, 61 des B. G. B. für entsprechend anwendbar erklärt sind, kann nicht entscheiden. — Daß der § 214

der Konk. O. auf den Liquidator einer Erwerbsgesellschaft der in § 659 des B. G. B. bezeichneten Art Anwendung zu finden hat, erhellt aus der Fassung des § 659 zur Genüge.

Die in den Anmerkungen zu den §§ 1314, 1327, 1375 des B. G. B. angeregten Aenderungen der Konk. O. sind, wie in der Anm. zu Art. 13 hervorgehoben ist, der Revision der Konk. O. vorbehalten; vergl. dazu die Mot. zum B. G. B. Bd. 4 S. 198, 259, 409.

Artikel 14.

Einf. Ges. zur Konk. O. § 5.

Der Artikel enthält die Aenderungen des Einf. Ges. zur Konk. O.

Die Aufhebung des § 5 Nr. 2 des Einf. Ges. ist nicht für erforderlich erachtet. Die dort bezeichneten landesgesetzlichen Vorschriften werden, von der Uebergangszeit abgesehen, dadurch gegenstandslos, daß im B. G. B. eine Verpflichtung zur Anzeige des ehelichen Güterrechtes nicht bestimmt ist. Daß ein Bundesstaat, etwa im Wege der Polizeigesetzgebung, eine solche Verpflichtung künftig neu einführen werde, ist nicht zu besorgen; jedenfalls wird das B. G. B. durch derartige Vorschriften nicht berührt und ist deshalb das Fortbestehen des § 5 Nr. 2 unschädlich.

Einf. Ges. zur Konk. O. § 6.

Der § 6 des Einf. Ges. zur Konk. O. hat keine Aenderung erfahren. Die daselbst erwähnten Vereine sind Vereinigungen, welche nicht Erwerbszwecke, sondern Wohlthätigkeits-, Bildungs-, Unterhaltungszwecke oder sonstige ideale Tendenzen verfolgen; sie erlangen mit der gerichtlichen Anerkennung ihrer Statuten Rechtsfähigkeit und haben ihre Organe in einem Vorstande, Aufsichtsrathe und der Generalversammlung. Die daselbst gleichfalls aufgeführten registrirten Gesellschaften sind Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, bei welchen die Solidarhaft statutenmäßig ausgeschlossen ist und die Mitglieder nur mit Einlagen und wiederkehrenden Beiträgen haften. In Ansehung der registrirten Gesellschaften erweist sich eine Revision des § 6 schon deshalb nicht angezeigt, weil Gesellschaften dieser Art seit dem 1. August 1873 sich nicht mehr bilden können, somit nur die vor jenem Tage eingetragenen Gesellschaften in Betracht kommen (Ges. v. 23. Juni 1873, betr. die Einführung des Gesetzes des norddeutschen Bundes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 4. Juli 1868 im Königreiche Bayern). Anlangend die Vereine, so mag, wenn man von der wohl begründeten Annahme ausgeht, daß auch diese Assoziationen Körperschaften im Sinne der §§ 42 ff. des B. G. B. sind (vergl. übrigens Mot. des Einf. Ges. zur Konk. O. S. 469, 470), die Bestimmung, daß die §§ 193, 194 und 196 Abs. 1 der Konk. O. Anwendung finden, im Hinblicke auf die Vorschriften des B. G. B., im Besonderen der §§ 47, 50, 51, 55, 57, als entbehrlich erscheinen, während andererseits die Frage gestellt werden kann, ob die vorgeschriebene Anwendung des § 196 Abs. 2 und des § 214 der Konk. O. beibehalten zu werden verdiene. Da indessen ein praktisches Bedürfniß zu einer Aenderung des § 6 auch in dieser Richtung nicht vorliegt, ist von einer solchen abgesehen worden.

§§ 14—16.

Der Eintritt des Konkurses darf grundsätzlich bestehende Pfandrechte materiell ebensowenig beeinträchtigen, wie irgendein sonstiger zufälliger Umstand, welcher in der Person des Eigenthümers des Pfandes eintritt; nur die Art der Geltendmachung kann im Interesse der Gläubiger eine Aenderung erfahren (vergl. § 117 der Konk. O.). Bei der Einführung der Konk. O. ließ dieses Prinzip sich nicht vollständig aufrecht erhalten. Im Hinblicke auf das damalige bürgerliche Recht, welches zum Theil Pfandrechte ohne jede äußerliche Erkennbarkeit entstehen ließ, mußten die Voraussetzungen bestimmt werden, unter welchen das Pfandrecht im Konkurse wirken sollte, und konnte es dabei keinen Unterschied machen, ob das Pfandrecht bereits vorher begründet war oder nicht. Die einschlagenden Vorschriften gehörten systematisch in die Konk. O.; sie sind aber in das Einf. Ges. §§ 14—16 aufgenommen worden. Nach Kodifikation des bürgerlichen Rechtes und damit auch des Pfandrechtes ist das Prinzip durchzuführen, daß Pfandrechte im Konkurse und außerhalb des Konkurses in gleicher Weise wirksam sind, daß also die Eröffnung des Konkurses für die materielle Wirksamkeit des Pfandrechtes ein gleichgültiger Umstand ist. Damit verlieren die §§ 14—16 des Einf. Ges. ihre Bedeutung. Um jedes Mißverständniß über dieses Ergebniß des neuen Rechtes zu vermeiden, ist die ausdrückliche Aufhebung der §§ 14—16 ausgesprochen. Unter den Uebergangsvorschriften des vierten Abschnittes dieses Entw. findet sich keine besondere Vorschrift, welche auf die Wirkung der Pfandrechte im Konkurse sich bezöge. Sollte der Fall vorkommen, daß die Anforderungen an die Entstehung eines vertragsmäßigen Pfandrechtes gegenüber dem bisherigen Rechte gesteigert sind, so wird doch nach Art. 106 Abs. 2 das den früheren Anforderungen entsprechende Recht seine Wirkung im Konkurse behalten. Die Gründe für die Rückwirkungsabsicht der Konkursgesetzgebung treffen gegenwärtig nicht mehr zu. Einf. Ges. zur Konk. O. §§ 14—16.

In § 14 Abs. 2 Nr. 1 des Einf. Ges. ist das Erforderniß der Uebergabe, welches zur Begründung eines im Konkurse wirkenden Absonderungsrechtes sonst erforderlich ist, auch für den Fall erlassen, wenn die Landesgesetze die Uebergabe gewisser Verfügungspapiere der Sachübergabe gleichstellen. Reichsgesetzlich findet eine solche Gleichstellung nur statt in Ansehung der an Order lautenden Verfügungspapiere (H. G. B. Art. 302, 303, 309 Abs. 2 Nr. 2). Es sind mithin die Landesgesetze von Bedeutung geblieben, welche auf nicht an Order lautende Verfügungspapiere sich beziehen. In Frage konnte kommen, ob in dieser Richtung zu Gunsten der Landesgesetze ein Vorbehalt aufzunehmen sei. Ein solcher Vorbehalt, welcher allgemeiner zu lauten und nicht auf die Wirksamkeit der zu begründenden Rechte im Konkurse sich zu beschränken hätte, ist nicht aufgestellt. Man hat angenommen, daß, anlangend die Verpfändung eines nicht an Order lautenden Verfügungspapieres, die Verpfändung des Rechtes aus dem Papiere durch das B. G. B. in einer dem Bedürfnisse des Verkehres voraussichtlich genügenden Weise geregelt wird, wenngleich nach den einschlagenden Vorschriften die Waare selbst von der Pfandhaft nicht ergriffen wird. Auch kann bei der Revision des H. G. B. eine etwaige Lücke ausgefüllt werden.

§ 17.

Einf. Ges. zur Konk. O. § 17.

Der § 17 des Einf. Ges. zur Konk. O. enthält für gewisse Rechtsverhältnisse, welche reichsrechtlich nicht ausgestaltet werden sollten, einen Vorbehalt für die Landesgesetze. Die letzteren können dem § 17 zufolge zu Gunsten der Inhaber gewisser Schuldverschreibungen, welche von Gemeinden oder anderen Verbänden, von Korporationen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Genossenschaften ausgestellt sind, Bestimmungen treffen, nach welchen diesen Inhabern unter gewissen Voraussetzungen ein Faustpfandrecht (Nr. 1 und 2) oder ein Vorrecht im Konkurse (Nr. 3) gewährt wird.

Sollten die Vorbehalte unter Nr. 1 und 2 aufrecht erhalten bleiben, so müßten dieselben jedenfalls einen anderen Karakter annehmen. Sie dürften sich nicht auf die Wirksamkeit gewisser Pfandrechte im Konkurse beschränken, sondern hätten sich auf die Zulassung derartiger Pfandrechte im Allgemeinen zu erstrecken, würden also bürgerlichrechtlicher, nicht konkursrechtlicher Natur sein und in den das Verhältniß des B. G. B. zu den Landesgesetzen behandelnden dritten Abschnitt dieses Entw. gehören. Von der Aufnahme der Vorbehalte an der letzteren Stelle ist indessen abgesehen. Man ist davon ausgegangen, daß die betreffenden landesrechtlichen Institute mit den Vorschriften des B. G. B. über die Begründung des Pfandrechtes an beweglichen Sachen und an Rechten auskommen können (vergl. insbesondere die §§ 1112, 1136, 1138, 1225, 1226, 1208, 1147 des B. G. B.).

Der Vorbehalt unter Nr. 3 des § 17 ist und bleibt auch künftig rein konkursrechtlicher Natur und ist deshalb in Kraft erhalten.

Artikel 15.

Ausdehnung des § 41 Abs. 2 der Konk. O.

Den in § 41 Abs. 1 Nr. 1 der Konk. O. bezeichneten Rechten muß ihrem Zwecke gemäß auch außerhalb des Konkurses der im § 41 Abs. 2 (neue Fassung) ihnen beigelegte absolute Vorzug zugestanden werden (vergl. die Ausf. Gesetze z. Konk. O. für Preußen v. 6. März 1879 § 7, für Mecklenburg-Schwerin v. 26. Mai 1879 § 6, für Mecklenburg-Strelitz v. 26. Mai 1879 § 6, für Sachsen-Altenburg v. 26. März 1879 § 4, für Sachsen-Coburg-Gotha v. 27. März 1879 § 4, für Sachsen-Meiningen v. 20. Juni 1879 § 4, für Reuß ä. L. v. 5. Mai 1879 § 18, für Reuß j. L. v. 22. Februar 1879 § 5, für Schwarzburg-Rudolstadt v. 1. Mai 1879 § 22, für Schwarzburg-Sondershausen v. 20. Mai 1879 § 3, für Lippe v. 26. Juni 1879 § 7, für Schaumburg-Lippe v. 30. Juni 1879 § 95, für Waldeck v. 1. September 1879 Art. 1).

Im Uebrigen erscheint eine Entscheidung der Frage, ob die Vorschriften des § 41 der Konk. O. auch außerhalb des Konkurses Geltung haben, entbehrlich. Bei § 41 Abs. 1 Nr. 2 erledigt sich die Frage dadurch, daß die hier den Faustpfandgläubigern gleichgestellten Gläubiger nach dem B. G. B. bezw. nach dem H. G. B. und der C. P. O. ein wirkliches Pfandrecht haben. Die Vorschrift unter Nr. 3 ist überhaupt nur auf den Konkursfall berechnet. In Ansehung der Nr. 4 gehört die Frage dem Handelsrechte an.

Artikel 16.

Der Artikel behandelt die Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuches.

§ 55.

Im Anschlusse an § 55 Abs. 2 des Str. G. B. beschränken die Landesgesetze zum Theil sich darauf, Vorschriften über die Unterbringung und die Zwangserziehung solcher Kinder zu geben, welche wegen einer von ihnen begangenen, an sich strafbaren Handlung nach § 55 Abs. 1 strafrechtlich nicht verfolgt werden können (preuß. Ges., betr. die Unterbringung verwahrloster Kinder, v. 13. März 1878 nebst dem dieses Gesetz ergänzenden Gesetze v. 23. Juni 1884; sachs. altenb. Ges., betr. die Unterbringung verwahrloster Kinder, v. 20. März 1879; mecklenb. schwerin. Verordn. v. 10. Oktober 1882). Andere Landesgesetze haben bald in größerem, bald in geringerem Umfange auch solche Fälle in den Kreis der Regelung gezogen, in welchen Kinder ohne Voraussetzung einer von ihnen begangenen strafbaren Handlung sittlich verwahrlost oder der Verwahrlosung ausgesetzt sind. Zugleich ist in der Mehrzahl dieser Gesetze die Altersgrenze, bis zu welcher die Anordnung der Zwangserziehung zulässig sein soll, über das zurückgelegte zwölfte Lebensjahr hinaus ausgedehnt (sächs. Ges., das Volksschulwesen betr., v. 25. April 1873 § 5; württemb. Ges., betr. Aenderungen des Polizeistrafrechts, v. 27. Dezember 1871 Art. 12; braunschw. Ges. über polizeiliche Maßregeln gegen Kinder v. 22. Dezember 1870 § 1; anhalt. Ges. v. 29. Dezember 1873 Art. 1; oldenburg. Ges. v. 12. Februar 1880, die Zwangserziehung verwahrloster Kinder und jugendlicher Uebelthäter betr., Art. 1, 9; sachs. weimar. Ges. v. 9. Februar 1881, betr. die Unterbringung verwahrloster Kinder, §§ 1, 17; lübeck. Ges. v. 17. März 1884, betr. die Unterbringung verwahrloster Kinder, § 1; bad. Ges. v. 4. Mai 1886, die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen betr., § 1; hess. Ges. v. 11. Juni 1887, die Unterbringung jugendlicher Uebelthäter und verwahrloster Kinder betr.). Zwangserziehung ꝛc. von Kindern.

Der Entwurf geht davon aus, daß die bezeichneten landesgesetzlichen Vorschriften, soweit dieselben das Einspruchsrecht des gesetzlichen Vertreters gegen die Unterbringung des Kindes in einer Erziehungsanstalt u. s. w. beschränken, auf Grund des Art. 32, in Ermangelung eines besonderen Vorbehaltes, gegenüber den §§ 1546, 1685 des B. G. B. außer Kraft treten würden und daß es deshalb eines besonderen Hinweises darauf bedarf, inwieweit dieselben in dieser Richtung unberührt bleiben sollen. Ein Bedürfniß, neben den §§ 1546, 1685 des B. G. B. solche landesgesetzliche Vorschriften aufrechtzuerhalten, welche aus dem Gesichtspunkte der sittlichen Verwahrlosung des Kindes oder der Besorgniß einer solchen Verwahrlosung die Unterbringung des Kindes in eine Familie, Erziehungsanstalt oder Besserungsanstalt gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters ohne Rücksicht darauf gestatten, ob das Kind eine strafbare Handlung begangen hat oder wegen einer von demselben begangenen strafbaren Handlung strafrechtlich nicht verfolgt werden kann, liegt nicht vor. Ein so allgemeiner Vorbehalt würde auch bedenklich sein. Auf

Grund desselben wäre die Landesgesetzgebung in der Lage, in weitem Umfange in die elterliche Gewalt einzugreifen und die zum Schutze der letzteren im B. G. B. gezogenen Schranken zu durchbrechen. Es kann sogar in Frage kommen, ob vom Standpunkte des B. G. B. aus nicht auch für solche Fälle, in welchen das Kind wegen einer strafbaren Handlung nach § 55 Abs. 1 des Str. G. B. strafrechtlich nicht verfolgt werden kann, das Bedürfniß besonderer landesgesetzlicher Vorschriften, welche die Unterbringung eines solchen Kindes in eine Familie, Erziehungsanstalt oder Besserungsanstalt gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters ermöglichen, zu verneinen sei. Handelt es sich um ein unter Vormundschaft stehendes Kind, so reicht die Vorschrift des § 1685 des B. G. B. in der That vollkommen aus. Ebensowenig bedarf es besonderer Bestimmungen über die Zulässigkeit der Unterbringung für den Fall, wenn das Kind unter elterlicher Gewalt steht und dem Inhaber der letzteren die Verwahrlosung des Kindes zuzurechnen oder derselbe mit der Unterbringung einverstanden ist (vergl. §§ 1546, 1504 des B. G. B.). Nur für den Fall versagen die Vorschriften des B. G. B., wenn den Inhaber der elterlichen Gewalt ein Verschulden nicht trifft, derselbe mit der Unterbringung des Kindes nicht einverstanden ist und in der Weigerung, diese Maßregel zu ergreifen, nach den Umständen des Falles eine Vernachlässigung der Erziehung des Kindes nicht gefunden werden kann (vergl. Mot. zum B. G. B. Bd. 4 S. 807). In Ansehung dieses Falles gehen die im Anschlusse an § 55 des Str. G. B. erlassenen Landesgesetze insofern weiter, als sie die Zulässigkeit der Unterbringung des Kindes von dem besonderen Nachweise eines den Eltern zur Last fallenden Verschuldens nicht abhängig machen und dadurch das Eingreifen in die Elternrechte erleichtern. Da die in Rede stehenden Landesgesetze zugleich eine Reihe anderer die Durchführung der Zwangserziehung betreffender Bestimmungen enthalten, welche mit dem Verwaltungsrechte im engsten Zusammenhange stehen und deshalb jedenfalls unberührt bleiben müssen, so empfiehlt es sich, dieselben im Anschlusse an den bisherigen § 55 Abs. 2 des Str. G. B. im vollen Umfange aufrechtzuerhalten, und zwar um so mehr, als sie das Str. G. B. gewissermaßen zu ergänzen bestimmt sind und auf besonderen straf- und sozialpolitischen Gründen beruhen. Soweit dagegen die Landesgesetze, über den § 55 des Str. G. B. hinausgreifend, die Zulässigkeit der Anordnung der Zwangserziehung auf Kinder erstrecken, welche das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt oder zwar das zwölfte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt, aber eine strafbare Handlung nicht begangen haben, treten dieselben außer Kraft. Insoweit sind künftig allein die Vorschriften des B. G. B. (§§ 1546, 1685) maßgebend.

Von dem bisherigen § 55 Abs. 2 weicht die neue Fassung insofern ab, als sie klarstellt, daß der zweite Satz des § 55 Abs. 2 nur eine Beschränkung des Landesrechtes enthält und nicht eine unmittelbar anwendbare reichsgesetzliche Bestimmung ist. Ferner ist es für angemessen erachtet, im Anschlusse an §§ 1546, 1685 des B. G. B. sowie an das preuß. Ges. v. 13. März 1878 § 1 und andere Landesgesetze die Unterbringung in eine Familie einzubeziehen; doch ist dabei der Hinweis darauf, daß die Familie eine geeignete sein müsse, weggelassen, da es sich hier nicht um die Ermächtigung zu dieser

Unterbringung, sondern nur um eine nähere Bestimmung des bei derselben einzuhaltenden Verfahrens handelt.

Die Vertauschung des Ausdruckes „Vormundschaftsbehörde" mit dem Ausdrucke „Vormundschaftsgericht" ist durch die Sprachweise des B. G. B. geboten.

Neben dem § 55 Abs. 2 bleibt nach Art. 9 die Vorschrift des § 56 Abs. 2 des Str. G. B. in Kraft.

Eine besondere Regelung des Verhältnisses der Rechte und Pflichten, welche durch die Unterbringung eines Kindes in eine Familie, Erziehungsanstalt oder Besserungsanstalt für die mit der Aufsicht über die Zwangserziehung betraute Behörde oder für den Anstaltsvorstand in Ansehung der Sorge für die Person des Kindes erwachsen, zu den Pflichten und Rechten des Inhabers der elterlichen Gewalt oder des Vormundes des Kindes ist nicht erforderlich. Hinsichtlich bevormundeter Minderjähriger erledigt sich jedes Eingreifen durch die im Art. 79 vorbehaltenen Bestimmungen. Im Uebrigen genügt, daß die betreffende Behörde bezw. der Vorstand der Anstalt, wie es die Verhältnisse schon an sich mit sich bringen, der thatsächliche Pfleger ist. Selbstverständlich muß der Inhaber der elterlichen Gewalt bezw. der Vormund des Kindes dem die Zwangserziehung verfügenden Beschlusse in allen Stücken sich fügen. Andererseits verbleibt ihnen die Sorge für die Person des Kindes insoweit, als dieselbe bei der Vollziehung jenes Beschlusses noch möglich ist. In Betracht kommt in dieser Beziehung namentlich das Vertretungsrecht in den persönlichen Angelegenheiten und das Recht zur Beschwerde bei unangemessener Behandlung des Kindes.

§ 65.

Strafantrag des Verletzten und des gesetzlichen Vertreters.

Der Abs. 1 des § 65 entspricht dem bisherigen § 65 Abs. 1 des Str. G. B. Der neue zweite Absatz stellt den Minderjährigen diejenigen Personen gleich, welche nach Maßgabe des § 1727 des B. G. B. des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt sind. Diese Gleichstellung steht nicht nur mit der Vorschrift des § 71 des B. G. B. im Einklange, sondern wird auch sonst der Stellung dieser Personen gerecht. Denselben für ihre Person das Antragsrecht ganz zu entziehen, fehlt es an zureichenden Gründen. Die Aenderung des § 65 Abs. 2 des Str. G. B. schließt von selbst in sich, daß die Erwähnung der Taubstummen im § 65 Abs. 3 wegzufallen hat.

Der Ausdruck „bevormundete Geisteskranke" im § 65 Abs. 3 ist mit Rücksicht auf die nach § 1737 des B. G. B. zulässige vorläufige Vormundschaft dahin verdeutlicht, daß sowohl entmündigte Geisteskranke, als solche Personen gemeint sind, über welche in Folge eines auf Entmündigung wegen Geisteskrankheit gestellten Antrages eine vorläufige Vormundschaft angeordnet worden ist. Außerdem wird durch die neue Fassung des § 65 Abs. 3 im Anschlusse an das System des B. G. B. klargestellt, daß es nur auf die Entmündigung bezw. auf die Stellung unter vorläufige Vormundschaft, nicht darauf ankommt, ob die betreffende Person in Wirklichkeit geisteskrank ist.

Den verschiedenen Streitfragen näher zu treten, zu welchen im Uebrigen der § 65 des Str. G. B. geführt hat, liegt für das Einf. Ges. zum B. G. B.

kein Anlaß vor. Ebenso nöthigen die Vorschriften des B. G. B. nicht zu einer besonderen Entscheidung der Frage, welcher gesetzliche Vertreter für den Fall antragsberechtigt ist, wenn die Sorge für die Person und die Sorge für das Vermögen verschiedenen gesetzlichen Vertretern obliegt. Wenn auch die Bestimmungen des Str. G. B. durch den bei Erlassung desselben bestehenden Mangel der Rechtseinheit beeinflußt sind und dieser Mangel durch das B. G. B. gehoben wird, so kommt doch andererseits in Betracht, daß das Str. G. B. schon bisher mit dem Falle zu rechnen hatte, daß die Sorge für die Person und das Vermögen des Minderjährigen verschiedenen gesetzlichen Vertretern obliegt, eine gesetzliche Entscheidung der bezeichneten Frage daher auf eine Deklaration des Str. G. B. hinauslaufen würde. Zudem hat das B. G. B. der grundsätzlichen Abgrenzung der Wirkungskreise der mehreren Vertreter in einem solchen Falle (vergl. § 1653) sich enthalten, davon ausgehend, daß die konkreten Umstände zu ergeben haben und ergeben werden, welcher der Vertreter im einzelnen Falle thätig zu werden hat.

§ 170a.

Strafen wegen verbotener Eheschließung.

Im Allgemeinen besteht kein Bedürfniß, die Eheverbote des B. G. B. durch Strafbestimmungen (vergl. preuß. A. L. R. II, 1 §§ 1008—1012; code civil Art. 192, 193) zu schützen. Einerseits genügen die sonstigen gesetzlichen Vorschriften, um die Durchführung der Eheverbote zu sichern (vergl. §§ 1250, 1259, 1536, 2001 Nr. 7, § 1490 Abs. 2 des B. G. B.); andererseits ist ein ausreichendes öffentliches Interesse nicht vorhanden, welches die Verhängung einer Strafe rechtfertigen könnte. Anders liegt die Sache in den Fällen des § 170a, da insoweit nur aufschiebende Ehehindernisse vorliegen, deren Uebertretung mit sonstigen Nachtheilen nicht verbunden ist (vergl. §§ 1237, 1241 verb. mit §§ 1250, 1259 des B. G. B.), und zugleich wichtige öffentliche Interessen in Frage kommen, zu deren Schutz eine Strafbestimmung um so weniger zu entbehren ist, als, namentlich im Falle des § 170a Nr. 1, die Gefahr, daß das Eheverbot nicht zur Kenntniß des Standesbeamten gelangt, nahe liegt (vergl. auch sächs. G. B. § 1627; sächs. Ges. v. 5. November 1875 § 7).

Soll der Zweck, den Eheverboten der §§ 1237, 1241 des B. G. B. den nöthigen Nachdruck zu geben, wirklich erreicht werden, so darf die Höhe der zulässigen Strafe nicht zu niedrig gegriffen werden.

Die neuen Strafbestimmungen schließen sich dem § 170 als § 170a passend an, da der § 170 des Str. G. B. im Eingange den Fall behandelt, wenn bei Eingehung einer Ehe ein Theil dem anderen ein gesetzliches Ehehinderniß arglistig verschweigt.

§ 195.

Antragsrecht bei Beleidigung von Hauskindern 2c.

Nach § 195 des Str. G. B. haben, wenn unter väterlicher Gewalt stehende Kinder beleidigt sind, sowohl die letzteren als deren Väter das Recht, auf Bestrafung anzutragen. Dasselbe gilt nach § 232 Abs. 3 des Str. G. B. im Falle einer Körperverletzung der im § 232 Abs. 1 bezeichneten Art. Das Recht, die Bestrafung zu beantragen, steht in diesen Fällen dem Vater als ein

eigenes, mit der väterlichen Gewalt verbundenes Recht selbst dann zu, wenn er im Uebrigen nicht der gesetzliche Vertreter des verletzten Kindes ist, also namentlich auch dann, wenn das unter väterlicher Gewalt stehende Kind volljährig ist und in Folge dessen (vergl. z. B. sächs. G. B. § 1821) die Vertretungsmacht des Vaters nicht mehr besteht. Der letztere Fall kann nach dem Inkrafttreten des B. G. B. nicht mehr vorkommen; nach den §§ 1501, 1557 des B. G. B. endigt die elterliche Gewalt mit der Volljährigkeit des Kindes. Dagegen würde, wenn ein minderjähriges, unter väterlicher Gewalt stehendes Kind verletzt worden ist, der Vater auf Grund der §§ 195, 232 Abs. 3 des Str. G. B. die Bestrafung zu beantragen berechtigt sein, obwohl demselben die Vertretung nicht zusteht (vergl. §§ 1546, 1555 des B. G. B.). In den Mot. zu § 195 des Str. G. B. wird bemerkt, daß der § 195 nicht die sog. mittelbare Injurie berücksichtige, vielmehr nur die Rechte beleidigter Ehefrauen oder unter väterlicher Gewalt stehender Kinder besonders wahren wolle und deshalb auch dem Ehemanne und dem Vater der Beleidigten das Recht ertheile, die Bestrafung des Beleidigers zu beantragen. Danach ist also dem Vater kraft der väterlichen Gewalt das Antragsrecht, wenn auch als ein eigenes, in eigenem Namen auszuübendes Recht, doch im Interesse der Kinder gegeben. Von diesem Gesichtspunkte aus kann aber, namentlich bei der veränderten Gestaltung der elterlichen Gewalt, welche nach dem B. G. B. vorwiegend einen vormundschaftlichen Karakter hat, ein Bedürfniß nicht anerkannt werden, dem Vater — bezw. nach dem Systeme des B. G. B. auch der Mutter — als Inhaber der elterlichen Gewalt neben dem Rechte, nach Maßgabe des § 65 Abs. 2 des Str. G. B. als gesetzlicher Vertreter den Antrag auf Bestrafung zu stellen, ein von der Vertretungsmacht unabhängiges selbständiges Antragsrecht beizulegen. Zwar stellt sich die Beseitigung dieses Antragsrechtes als eine Aenderung des bestehenden Strafrechtes dar; dieselbe steht aber mit der veränderten Gestaltung der elterlichen Gewalt in so engem Zusammenhange, daß dieselbe nicht allein unbedenklich, sondern auch angemessen ist.

§ 237.

Entführung einer Minderjährigen.

Dem Wesen des hier fraglichen Deliktes, welches sich vornehmlich als eine Verletzung des den Eltern und dem Vormunde der Entführten zustehenden Rechtes auf Einwilligung zu der Eheschließung der letzteren darstellt, entspricht es, im Anschlusse an die Vorschriften des B. G. B. (§§ 1232, 1238, 1239) die Worte „jedoch ohne die Einwilligung ihrer Eltern oder ihres Vormundes" durch die Worte zu ersetzen „jedoch ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters oder desjenigen Elterntheiles, dessen Einwilligung zur Eheschließung erforderlich ist".

Weitergehende Aenderungen des Str. G. B., als die im Art. 16 (vergl. auch Art. 10) bestimmten, sind in Folge der Einführung des B. G. B. nicht als geboten erachtet. Die Prüfung, ob und inwieweit es angemessen sein wird, die eine oder andere Vorschrift des Str. G. B. außerdem den Vorschriften

des B. G. B., namentlich den familienrechtlichen Vorschriften des letzteren, anzupassen und die verschiedenen Zweifel zu beseitigen, welche dadurch hervorgerufen sind, daß manche Vorschriften des Str. G. B. in Folge des bei Erlassung desselben bestehenden Mangels eines einheitlichen Privatrechtes, insbesondere eines einheitlichen Familienrechtes, eine allgemeine und unbestimmte Fassung erhalten haben, bleibt besser einer späteren, zusammenhängenden Revision des Str. G. B. vorbehalten.

Artikel 17.

Aenderungen der Str. P. O.

Nach § 8 Abs. 1 der Str. P. O. ist ein Gerichtsstand auch bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirke der Angeschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz hat. Eine nähere Bestimmung über den Wohnsitz findet sich nur in Ansehung der Deutschen, welche das Recht der Exterritorialität genießen, und der im Auslande angestellten Beamten des Reiches oder eines Bundesstaates (§ 11). In welcher Weise im Uebrigen der Wohnsitz zu bestimmen ist, ob nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes oder in selbständiger Weise, bildet den Gegenstand einer Meinungsverschiedenheit. Die Entscheidung derselben liegt außerhalb der Grenzen der Aufgabe dieses Entw.

Str. P. O. § 43.

Von einer der Aenderung des § 200 Abs. 1 der C. P. O. (S. 75) entsprechenden Modifikation des § 43 Abs. 1 der Str. P. O. ist abgesehen. Fristen, welche nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume bestimmt sind, insbesondere Jahresfristen, kommen in der Str. P. O. nicht vor, und der in § 149 Abs. 2 des B. G. B. vorgesehene Fall dürfte kaum praktisch werden.

Recht des gesetzlichen Vertreters, als Beistand aufzutreten.

Während die Str. P. O. in anderen ähnlich liegenden Fällen den Ausdruck „gesetzlicher Vertreter" des Beschuldigten oder Angeklagten gebraucht und dabei zwischen minderjährigen und volljährigen Personen nicht unterscheidet (vergl. § 137 Abs. 2, § 140 Abs. 2 Nr. 2, §§ 268, 340 Abs. 1), wird in § 149 Abs. 2 das Recht, in der Hauptverhandlung als Beistand des Angeklagten zugelassen und auf Verlangen gehört zu werden, dem Vater, Adoptivvater oder Vormunde des minderjährigen Angeklagten beigelegt. Mit Rücksicht darauf, daß es sich auch hier um die Vertretung der Interessen eines schutzbedürftigen Angeklagten handelt und daß vom Standpunkte des B. G. B. aus, welches eine elterliche Gewalt der Mutter kennt und zwischen der Annahme an Kindesstatt seitens eines Mannes und derjenigen seitens einer Frau keinen Unterschied macht, es an einem hinreichenden Grunde gebricht, die leibliche Mutter und die Adoptivmutter in der hier fraglichen Beziehung anders zu stellen, als den leiblichen Vater und den Adoptivvater, erscheint es angezeigt, die Worte des § 149 Abs. 2 der Str. P. O. „von dem Vater, Adoptivvater oder Vormund" mit den Worten „von dem gesetzlichen Vertreter" zu vertauschen. Die Konsequenz gebietet ferner, wie in den anderen angeführten Vorschriften, so auch hier nicht zwischen minderjährigen und volljährigen Angeklagten zu unterscheiden (vergl. §§ 1726, 1727, 1737 verb. mit § 1730 des B. G. B.). Demgemäß ist das Wort „minderjährigen" im § 149 Abs. 2 der Str. P. O. weggelassen.

Im Uebrigen (vergl. jedoch Art. 10) ist durch die Einführung des B. G. B. eine Aenderung der Str. P. O. nicht veranlaßt. Insbesondere kann, wie in dem Falle des § 65 Abs. 2 des Str. G. B. (vergl. S. 126), so auch in den Fällen der §§ 414, 435, 443 der Str. P. O. (vergl. ferner § 137 Abs. 2, § 140 Abs. 2 Nr. 3, § 149 Abs. 2 — neue Fassung —, §§ 268, 340 Abs. 1 das.) die Frage auf sich beruhen, welchem gesetzlichen Vertreter die Befugniß, die Privatklage zu erheben oder als Nebenkläger sich anzuschließen, zukommt, wenn die Sorge für die Person und für das Vermögen des Verletzten in den Händen verschiedener gesetzlicher Vertreter ruht. Ebensowenig liegt ein hinreichender Grund vor, den § 414 Abs. 3 der Str. P. O. nach der Richtung hin zu erläutern, ob unter dem dort erwähnten gesetzlichen Vertreter nur der gesetzliche Vertreter einer geschäftsunfähigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person oder auch der Pfleger eines Gebrechlichen oder eines Abwesenden (§§ 1739, 1740 des B. G. B.) zu verstehen ist. Ablehnung weiterer Aenderungen.

Daß die Vorschriften der §§ 334, 480 der Str. P. O. über die Einleitung einer Güterpflege durch das B. G. B. nicht berührt werden, ergiebt sich aus Art. 9.

Artikel 18.

Der Artikel befaßt sich mit den durch das B. G. B. erforderlich gewordenen Modifikationen der Gewerbeordnung. Aenderungen der Gew. O.

§ 11.

Obwohl die Beschränkung der Prozeßfähigkeit einer Ehefrau als solcher durch den § 51 Abs. 2 der C. P. O. (vergl. auch § 53 das.) bereits allgemein beseitigt und dem B. G. B. eine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau als solcher unbekannt ist, werden die Vorschriften des § 11 Abs. 2 der Gew. O., abgesehen von dem zweiten Satze, durch die einschlagenden Bestimmungen des B. G. B. nicht völlig gegenstandslos. Jene Vorschriften erstrecken sich auf alle Frauen, welche in Deutschland selbständig ein Gewerbe betreiben, ohne Unterschied, ob sie Reichsangehörige oder Ausländer sind; sie haben mithin auch für diejenigen Frauen Geltung, auf welche die Bestimmungen des B. G. B. den Grundsätzen des internationalen Privatrechtes gemäß Anwendung nicht finden. Von Bedeutung sind die Vorschriften ferner für die Uebergangszeit in Ansehung derjenigen ein Gewerbe betreibenden Ehefrauen, welche in Folge des landesrechtlichen ehelichen Güterrechtes, unter welchem sie leben, grundsätzlich in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind (vergl. Art. 119 Abs. 1). Muß es aus diesen Gründen bei dem Abs. 2 des § 11 in der Hauptsache verbleiben, so erscheint auch nicht nöthig, den zweiten Satz dieses Absatzes, dessen künftige Bedeutungslosigkeit sich von selbst ergiebt, besonders aufzuheben. Frauen als Gewerbetreibende.

Der § 11 Abs. 2 der Gew. O. hat die allerdings nicht unbestrittene Auslegung erfahren, daß die von einer Ehefrau in ihrem Gewerbebetriebe ab- Ehefrauen.

geschlossenen Rechtsgeschäfte und geführten Prozesse auch dann, wenn sie das Gewerbe ohne Einwilligung oder selbst gegen den Willen des Ehemannes betreibe, ihr Vermögen in derselben Weise berührten, wie wenn die Ehe nicht bestände, daß mithin wegen der von ihr in dem Gewerbebetriebe eingegangenen Verbindlichkeiten ihr ganzes Vermögen ohne Rücksicht auf die dem Ehemanne an demselben kraft des ehelichen Güterrechtes zustehenden Rechte in Anspruch genommen werden könne und bei bestehender Gütergemeinschaft auch das gemeinschaftliche Vermögen wegen der Einheitlichkeit desselben für jene Schulden der Ehefrau in gleicher Weise hafte, wie dies nach Art. 8 des H. G. B. in Ansehung einer Handelsfrau der Fall ist. Inwieweit diese Auslegung als richtig anzuerkennen ist, kann dahingestellt bleiben. Mit den Vorschriften des B. G. B. (vergl. §§ 1307, 1310—1312, 1356, 1359, 1362, 1417, 1423, 1351 Abs. 2, § 1431 Abs. 1) steht dieselbe nicht im Einklange. Ein ausreichender Grund, künftig eine Verschiedenheit obwalten zu lassen, liegt aber nicht vor. Es kann sich daher nur fragen, ob, die Richtigkeit der angeführten Auslegung vorausgesetzt, darauf vertraut werden dürfe, daß der im Art. 9 ausgesprochene Grundsatz ohne Weiteres ergeben werde, daß das B. G. B. insoweit ändernd und ergänzend eingreift. In dieser Hinsicht lassen sich Zweifel erheben. Die Annahme liegt nicht fern, der § 11 Abs. 2 der Gew. O. erweise sich gegenüber den Vorschriften des B. G. B. als eine Spezialbestimmung, welche durch die letzteren nicht berührt werde. Diese Annahme findet insbesondere Unterstützung darin, daß das B. G. B. im Allgemeinen den Betrieb eines Erwerbsgeschäftes, zu welchem auch der Betrieb der Landwirthschaft u. s. w. gehört, ins Auge faßt, während die Gew. O. nur von einem dem Gewerbebetriebe angehörenden Erwerbsgeschäfte handelt. Unter diesen Umständen empfiehlt es sich, die maßgebende Bedeutung der Vorschriften des B. G. B. durch die dem § 11 als Abs. 3 hinzugefügte neue Bestimmung klarzustellen. Aus dieser Bestimmung ergiebt sich zugleich, daß auch die Frage, inwieweit die Ehefrau nur mit Einwilligung des Ehemannes selbständig ein Erwerbsgeschäft betreiben darf und inwieweit der Ehemann befugt ist, die Ehefrau an dem ohne seine Einwilligung begonnenen oder fortgesetzten Gewerbebetriebe zu verhindern, nach den Vorschriften des B. G. B. zu entscheiden ist (vergl. §§ 1272, 1273; Mot. zum B. G. B. Bd. 4 S. 107 ff.).

§ 108.

Ausstellung des Arbeitsbuches.

Der § 108 der Gew. O. hat nur insofern Aenderungen erfahren, als in dem ersten Halbsatze des zweiten Satzes die Worte „des Vaters oder Vormundes" durch die Worte „des gesetzlichen Vertreters" ersetzt sind und in dem zweiten Halbsatze jenes Satzes nicht blos von dem Vater, sondern von dem mit der gesetzlichen Vertretung bekleideten Inhaber der elterlichen Gewalt gesprochen wird. Diese Aenderungen schließen sich den familienrechtlichen Vorschriften des B. G. B. an und tragen insbesondere der von dem letzteren anerkannten elterlichen Gewalt der Mutter Rechnung.

§ 131 Abs. 1.

Die Ersetzung der Worte „von dem Vater oder Vormund" durch die Worte „von dem gesetzlichen Vertreter" in § 131 Abs. 1 der Gew. O. beruht auf ähnlichen Erwägungen, wie diejenigen, welche zu den Aenderungen des § 108 der Gew. O. geführt haben. Auflösung des Lehrlingsverhältnisses;

§ 133 Abs. 2.

Die im § 133 Abs. 2 der Gew. O. bestimmte selbstschuldnerische Verhaftung des Vaters des Lehrlinges bezweckt, darauf hinzuwirken, daß der Vater vermöge seines Erziehungsrechtes den Lehrling zur Rückkehr in die Lehre veranlasse, sowie zu verhindern, daß der Vater unter Mißbrauch des Erziehungsrechtes den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleite oder doch in seinem Vorhaben unterstütze. Dieser Gesichtspunkt bringt nothwendig mit sich, daß der Vater nicht schlechthin, sondern nur dann haften darf, wenn er wirklich das Erziehungsrecht, mithin die thatsächliche Sorge für die Person des Lehrlinges hat. Liegt ihm diese Sorge nicht ob, ist dieselbe ihm z. B. wegen Mißbrauches entzogen (vergl. §§ 1546, 1555, 1559 des B. G. B.), so kann die in Rede stehende Haftung ihm nicht angesonnen werden. Unerheblich ist dabei, ob der Vater neben der thatsächlichen Sorge für die Person auch das Vertretungsrecht in den persönlichen Angelegenheiten des Lehrlinges hat. Letzteres im Gesetze besonders hervorzuheben, ist kein Bedürfniß. Die neue Fassung des § 133 Abs. 2 beschränkt sich deshalb darauf, daß hinter den Worten „der Vater des Lehrlinges" eingeschaltet ist „sofern er die Sorge für die Person des Lehrlinges hat". Da das B. G. B. die Mutter dem Vater grundsätzlich gleichgestellt hat, so scheint es nahe zu liegen, die in § 133 Abs. 2 der Gew. O. vorgeschriebene Haftung des Vaters auch auf die Mutter auszudehnen, sofern derselben die Sorge für die Person des Lehrlinges selbständig obliegt (vergl. § 1501 Abs. 2, §§ 1555, 1558, 1559 Abs. 2, §§ 1456, 1461, 1462, 1465, 1564—1566, 1570 des B. G. B.). Immerhin ist es bedenklich, in dieser Richtung die Gew. O. zu ändern. Erfahrungsgemäß ist die Autorität, welche die Mutter gegenüber den Kindern auszuüben vermag, eine geringere, als diejenige, welche dem Vater zur Seite steht, so daß aus diesem Grunde auch die Zuordnung eines Beistandes für die Mutter in § 1538 des B. G. B. vorgesehen ist. Mithaftung des Vaters ꝛc bei unbefugtem Verlassen der Lehre.

§ 137 Abs. 2, 3.

Die Aenderungen entsprechen im Wesentlichen den Aenderungen des § 108 der Gew. O. und beruhen auf den gleichen Erwägungen (vergl. S. 130). Arbeitskarten.

Artikel 19.

Nach § 2 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (B. G. Bl. S. 55) hat derjenige, welcher die aus der Bundesangehörigkeit fließenden Befugnisse in Anspruch nimmt, auf Verlangen den Nachweis seiner Freizügigkeitsgesetz.

Bundesangehörigkeit und, wenn er unselbständig ist, den Nachweis der Genehmigung desjenigen, unter dessen (väterlicher, vormundschaftlicher oder ehelicher) Gewalt er steht, zu erbringen. Da das B. G. B. nicht nur eine elterliche Gewalt des Vaters, sondern auch eine derselben grundsätzlich gleichgestellte elterliche Gewalt der Mutter kennt, von einer ehelichen Gewalt aber überhaupt nicht spricht, und da andererseits die in § 2 des bezeichneten Gesetzes geforderte Genehmigung richtiger als ein Akt der Vertretung und nicht als Ausfluß der thatsächlichen Fürsorge für die Person aufgefaßt wird, so ist zur Herstellung der Uebereinstimmung mit den Vorschriften des B. G. B. der § 2 entsprechend geändert. Daß, wenn eine Ehefrau unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, neben der Genehmigung des Ehemannes (§ 2 Abs. 2; vergl. § 1273 des B. G. B.) nach § 2 Abs. 1 auch die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters erforderlich ist, entspricht dem Gesichtspunkte, daß die in § 2 geforderte Genehmigung ein Akt der Vertretung ist (vergl. §§ 1509, 1655 des B. G. B.). Die Vertauschung des Wortes „Bundesangehörigkeit" mit dem Worte „Reichsangehörigkeit" rechtfertigt sich durch die gegenwärtigen Verhältnisse.

Artikel 20.

Bundeskonsulatsgesetz. § 16.

Nach dem Gesetze, betr. die Organisation der Bundeskonsulate sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, v. 8. November 1867 (B. G. Bl. S. 137) § 16 steht den Reichskonsuln innerhalb ihres Amtsbezirkes in Ansehung der Rechtsgeschäfte, welche Reichsangehörige errichten, das Recht der Notare zu. Die Konsuln des Reiches sind darnach zur Zeit befugt, Verfügungen von Todeswegen aufzunehmen von denjenigen Reichsangehörigen, welche einem Bundesstaate angehören, dessen Gesetze die Aufnahme solcher Verfügungen durch Notare gestatten. Künftig wird die Befugniß der Reichskonsuln zur Aufnahme von Verfügungen von Todeswegen nach §§ 1914, 1943 Abs. 1, § 1962 Abs. 2, § 2020 des B. G. B. auf alle Reichsangehörige sich erstrecken, soweit nicht auf Grund des Art. 91 Abs. 3 eine Ausnahme eintritt. Die in dem gegenwärtigen Artikel enthaltene Einschränkung des § 16 des Gesetzes v. 8. November 1867 dahin, daß ein Wahlkonsul das Recht der Notare in Ansehung der Errichtung einer Verfügung von Todeswegen nur dann haben soll, wenn dasselbe ihm von dem Reichskanzler besonders beigelegt wird, ist bereits in der Anm. zu § 1929 des B. G. B. in Aussicht genommen und in den Mot. Bd. 5 S. 288 gerechtfertigt.

§ 17. In dem § 17 des Gesetzes v. 8. November 1867 sind die Formen näher bestimmt, welche ein Konsul bei Aufnahme der Urkunden, zu deren Errichtung er zuständig ist, zu wahren hat. Auf das bisherige Recht gesehen, sprechen gewichtige Gründe dafür, daß die Bestimmungen des § 17 auch für die Aufnahme einer Verfügung von Todeswegen dergestalt ausschließliche Geltung beanspruchen, daß die Gültigkeit der Beurkundung von der Beobachtung der etwaigen weiteren landesrechtlichen Formvorschriften nicht abhängig ist. Ein solcher Spezialkarakter kann den Bestimmungen des § 17 in Ansehung

der Verfügungen von Todeswegen fortan nicht mehr zugestanden werden. Wenn vermöge der Einschränkung des § 16 nur noch Berufskonsuln oder besonders qualifizirte Wahlkonsuln zur Aufnahme einer Verfügung von Todeswegen ermächtigt sind, so ist es ebenso gerechtfertigt als unbedenklich, die Beobachtung der im Allgemeinen für die Errichtung einer Verfügung von Todeswegen seitens eines Notares als nothwendig erkannten Formen (B. G. B. §§ 1915 ff., 1943 ff.) auch in Ansehung der von den Konsuln aufgenommenen Verfügungen von Todeswegen zu erfordern (Abs. 2).

Das Gesetz, betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, v. 25. Juni 1868 (B. G. Bl. S. 523) fordert in § 17 die Anmeldung gewisser Forderungen „zur Vermeidung der Verjährung" binnen einer bestimmten Frist. Das Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden v. 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52) — vergl. dazu Gesetz v. 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245) Art. II § 8 — spricht in der ähnlichen Vorschrift des § 16 davon, daß die Ansprüche erlöschen, wenn sie innerhalb der bestimmten Frist nicht angemeldet werden. Beide Gesetze enthalten außerdem die Bestimmung, daß die gesetzte Frist auch gegen Minderjährige und Bevormundete, sowie moralische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand laufen, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter. Es liegt die Annahme nahe, daß das Gesetz vom 25. Juni 1868, obwohl dasselbe des Ausdruckes Verjährung sich bedient, nicht sowohl diese, als vielmehr die Setzung einer Präklusivfrist (vergl. das Gesetz über die Kriegsleistungen v. 13. Juni 1873, R. G. Bl. S. 129, § 22) im Auge hat, eine Annahme, die zugleich, wenn sie zutrifft, die beigefügte Bestimmung bezüglich der Minderjährigen u. s. w. als selbstverständlich und daher entbehrlich erscheinen läßt. Ein hinreichender Anlaß zu einem deklaratorischen Eingreifen liegt indessen nicht vor, zumal nicht unzweifelhaft ist, ob die betreffenden Ansprüche als privatrechtliche Ansprüche anzusehen sind.

Quartierleistungsgesetz.

Naturalleistungsgesetz.

Das Gesetz, betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, v. 4. Juli 1868 (B. G. Bl. S. 415) § 63 Abs. 2 Satz 3 bestimmt in Ansehung der Verjährung der Ansprüche gegen die Genossenschaften: „Bei kündbaren Forderungen tritt die Kündigungsfrist der Verjährungsfrist hinzu, ohne daß gekündigt zu werden braucht". Die Besonderheit, welche diese Bestimmung gegenüber dem § 158 Abs. 4 Satz 2 des B. G. B. aufweist (Mot. Bd. 1 S. 309), ist zu unbedeutend, als daß eine besondere Aufhebung bezw. Aenderung der Vorschrift angemessen erscheint. Zudem enthält der dem Bundesrathe zur Zeit vorliegende, die Revision jenes Gesetzes betreffende Entwurf die Vorschrift nicht mehr. Der § 65 des Gesetzes v. 4. Juli 1868 geht über den § 166 des B. G. B. insofern hinaus, als derselbe geschäftsunfähigen und in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen sowie juristischen Personen einen Schutz bei drohendem Ablaufe der Verjährung selbst dann versagt, wenn es ihnen an der erforderlichen gesetzlichen Vertretung gebricht (Mot. Bd. 1 S. 321, 322). Der in einem solchen Falle nach § 166 des B. G. B. eintretende Schutz ist ein Gebot der Gerechtigkeit und so maßvoll gehalten, daß eine ausnahmslose Gewährung desselben unbedenklich erscheint.

Genossenschaftsgesetz.

Der angeführte § 65 entspricht indessen dem Art. 149 des H. G. B., und wenn der letztere, wie bei der Revision des H. G. B. zu prüfen sein wird, in Kraft erhalten werden sollte, dürfte es richtiger auch bei dem § 65 zu bewenden haben.

Artikel 21.

Gesetz, betr. die vertragsmäßigen Zinsen.

Die besondere Aufhebung des Gesetzes, betr. die vertragsmäßigen Zinsen, v. 14. November 1867 (B. G. Bl. S. 159) empfiehlt sich namentlich wegen der in den §§ 2, 5 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen (vergl. §§ 358, 420, 248 des B. G. B.). Der in § 4 sich findende Vorbehalt in Betreff der Vorschriften für die gewerblichen Pfandleihanstalten wird durch Art. 47 gedeckt.

Wuchergesetz.

Das Gesetz, betr. den Wucher, vom 24. Mai 1880 (R. G. Bl. S. 109) besteht dagegen neben dem B. G. B. fort. Hieran kann im Hinblicke auf den allgemeinen Vorbehalt im Art. 9 umsoweniger ein Zweifel entstehen, als der § 358 des B. G. B. auf die reichsgesetzlichen Vorschriften über den Wucher verweist (vergl. die Anm. zu Art. 9).

Artikel 22.

Gesetz, betr. die Eheschließung 2c. von Bundesangehörigen im Auslande.

Die Aenderungen und Ergänzungen des Gesetzes, betr. die Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, v. 4. Mai 1870 (B. G. Bl. S. 599) bezwecken, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Form der Eheschließung mit den einschlagenden Vorschriften des B. G. B. (§§ 1245, 1248, 1249) in Einklang zu setzen. Die Herbeiführung einer Uebereinstimmung ist umsomehr angezeigt, als die Vorschriften des B. G. B. im Wesentlichen sich als eine Deklaration des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 23) darstellen, mit welchem Gesetze das Gesetz v. 4. Mai 1870 bisher in der fraglichen Richtung übereinstimmte. Im Anschlusse an den § 1250 Nr. 1 des B. G. B. ist eine Vorschrift auch darüber (§ 8a) aufgenommen, wann eine Ehe, welche vor einem nach Maßgabe des § 1 des Gesetzes v. 4. Mai 1870 zur Vornahme von Eheschließungen ermächtigten Beamten geschlossen worden, wegen Formmangels nichtig ist, da der § 1250 Nr. 1 des B. G. B. auf im Auslande geschlossene Ehen sich nicht bezieht.

Artikel 23.

Gesetz, betr. Erwerb 2c. der Bundes- und Staatsangehörigkeit.

Wenn die §§ 11, 19, 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870 (B. G. Bl. S. 355) bei der Bestimmung des Einflusses, welchen die Verleihung bezw. der Verlust der Staatsangehörigkeit für die minderjährigen Kinder des Aufgenommenen oder Ausscheidenden hat, auf die väterliche Gewalt abstellen, die elterliche Gewalt der Mutter dagegen unberücksichtigt lassen, so hat dies sichtbar seinen Grund darin, daß zur Zeit der Erlassung jenes Gesetzes das Institut der elterlichen Gewalt der Mutter nur in einzelnen Rechtsgebieten bestanden hat, die An-

knüpfung an die elterliche Gewalt daher dem damals in dem weitaus größten Theile Deutschlands geltenden Rechte entsprach. Da das B. G. B. eine der elterlichen Gewalt des Vaters gleichstehende elterliche Gewalt der Mutter anerkannt hat, so ist es folgerecht, die angeführten Vorschriften des Gesetzes v. 1. Juni 1870 entsprechend zu erweitern und an die Stelle der väterlichen Gewalt auch insoweit die elterliche Gewalt treten zu lassen. Diese Erweiterung ist um so unbedenklicher, als die Mutter auf Grund der elterlichen Gewalt (vergl. § 1501 Abs. 2, §§ 1555, 1559 Abs. 2, § 1564 verb. mit § 1502 Nr. 1, §§ 1503, 1649 des B. G. B.) in Vertretung der Kinder die Verleihung der Staatsangehörigkeit an dieselben beantragen kann, ohne daß hierzu die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes erforderlich ist. Das Gleiche gilt von dem Antrage auf Entlassung der Kinder aus dem Staatsverbande, wenn die Mutter gleichzeitig beantragt, sie selbst aus dem Staatsverbande zu entlassen (§ 1507). Da jedoch die Mutter, wenn ihr in Gemäßheit des § 1538 des B. G. B. ein Beistand bestellt ist, nach § 1541 verb. mit § 1657 der Genehmigung dieses Beistandes zu dem Antrage auf Entlassung der Kinder aus dem Staatsverbande auch dann bedarf, wenn sie selbst zugleich ihre Entlassung beantragt, so ist dem auf die Entlassung sich beziehenden § 19 des Gesetzes v. 1. Juni 1870 in seiner neuen Fassung die aus dem Abs. 2 ersichtliche Einschränkung hinzugefügt.

Im Zusammenhange mit den entsprechenden Aenderungen der §§ 11, 19, 21 Abs. 2 des Gesetzes v. 1. Juni 1870 ist es ferner für angemessen erachtet, der Tendenz jener Vorschriften gemäß klarzustellen, daß es nicht genügt, wenn dem betreffenden Elterntheile überhaupt die elterliche Gewalt zusteht, sondern daß derselbe kraft der elterlichen Gewalt auch die gesetzliche Vertretung in Ansehung der Kinder haben muß, die elterliche Gewalt mithin nicht auf die elterliche Nutznießung und die elterliche Vermögensverwaltung beschränkt sein darf (vergl. §§ 1546, 1554 des B. G. B.). Dabei versteht sich von selbst, daß es sich um die Vertretungsbefugniß in persönlichen Angelegenheiten handelt.

Von der Regel, daß in den Fällen der §§ 11, 19, 21 Abs. 2 des Gesetzes v. 1. Juni 1870 die Verleihung bezw. der Verlust der Staatsangehörigkeit sich zugleich auf die unter elterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder erstreckt, macht die neue Fassung jener Vorschriften, gemäß dem Sinne der bisherigen Fassung, eine Ausnahme in Ansehung der verheiratheten oder verheirathet gewesenen minderjährigen Töchter, da diese, abgesehen davon, daß sie aus der Familiengemeinschaft der Eltern regelmäßig ausgeschieden sind, nach § 13 Nr. 5 des Gesetzes v. 1. Juni 1870 die Staatsangehörigkeit des Ehemannes und nicht mehr diejenige der Eltern theilen. Mit Rücksicht darauf, daß nach den Vorschriften des B. G. B. (§ 1509) die elterliche Gewalt über eine Tochter durch deren Verheirathung nicht beendigt wird, dem Inhaber der elterlichen Gewalt vielmehr die gesetzliche Vertretung der Tochter in den persönlichen Angelegenheiten der letzteren verbleibt, ist es nothwendig, jene Ausnahme ausdrücklich zu bestimmen.

Gesetz, betr. den Unterstützungswohnsitz.

Eine Aenderung der Vorschriften des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870 (B. G. Bl. S. 360) ist durch die Vorschriften des B. G. B. nicht geboten. Insbesondere liegt ein zwingendes Bedürfniß nicht vor, den § 18 jenes Gesetzes mit dem § 40 des B. G. B. (vergl. auch Art. 11

§ 14) in Einklang zu setzen. Es würde dies insofern auch nicht ohne Bedenken sein, als dadurch zugleich der Fall der Adoption durch eine Frau in den § 18 des Gesetzes einbezogen werden würde. Welche Kinder als eheliche und den ehelichen gesetzlich gleichstehende Kinder im Sinne der §§ 18, 20 des Gesetzes anzusehen sind, ist künftig nach den Vorschriften des B. G. B. (vergl. §§ 1466, 1562, 1567, 1579, 1583, 1601) zu beurtheilen.

Artikel 24.

Haftpflichtgesetz.

Der Artikel bezweckt, die Vorschriften des Haftpflichtgesetzes v. 7. Juni 1871 (R. G. Bl. S. 207) mit dem B. G. B. in Einklang zu setzen.

1. Nach § 3 Nr. 1 Satz 2 des Haftpflichtgesetzes kann im Falle der Tödtung, wenn der Getödtete zur Zeit seines Todes vermöge Gesetzes verpflichtet war, einem Anderen Unterhalt zu gewähren, dieser insoweit Ersatz fordern, als ihm in Folge des Todesfalles der Unterhalt entzogen worden ist. Künftig finden auf diesen Fall die Vorschriften des B. G. B. entsprechende Anwendung; im § 723 des B. G. B. ist der Ersatzanspruch wegen Erlöschens eines gesetzlichen Unterhaltsanspruches gegen den Getödteten besonders geregelt. Demgemäß ist der zweite Satz unter Nr. 1 durch den Hinweis auf die maßgebende Bedeutung des § 723 ersetzt. Der Kreis der unterhaltsberechtigten Personen bemißt sich der letzteren Vorschrift zufolge nach dem Zeitpunkte der Beibringung der tödtlichen Verletzung, vorbehaltlich der in § 723 Abs. 1 Satz 2 zu Gunsten der zu dieser Zeit zwar noch nicht Geborenen aber bereits Empfangenen gemachten Ausnahme. Klargestellt wird durch die Bezugnahme auf den § 723 desgleichen, daß ein Anspruch auf Ersatz wegen Erlöschens des Rechtes auf den Unterhalt nicht nur denjenigen Personen zusteht, welche zu jener Zeit einen gesetzlichen Anspruch auf Unterhalt gegen den Getödteten bereits erworben hatten, sondern auch denjenigen, welche zwar zu der entscheidenden Zeit zu den im Gesetze als unterhaltsberechtigt anerkannten Personen gehörten, damals aber einen Anspruch auf Verabreichung des Unterhaltes noch nicht zu erheben vermochten, weil ein durch das Gesetz vorgeschriebenes Erforderniß noch nicht erfüllt war, sofern nachträglich dieses Erforderniß eintritt, sowie ferner, daß es sich um einen Schadensersatzanspruch handelt (vergl. Mot. zum B. G. B. Bd. 2 S. 779—781). Auch die Bestimmung des § 723 Abs. 2 des B. G. B., nach welcher der Ersatzanspruch dadurch nicht ausgeschlossen wird, daß ein Anderer an Stelle des Getödteten den Unterhalt zu gewähren hat oder daß bei Begehung der unerlaubten Handlung deren Folgen für das Recht auf den Unterhalt nicht vorauszusehen waren, entspricht dem Sinne bezw. der durch die Praxis festgestellten Auffassung des Haftpflichtgesetzes (vergl. Mot. a. a. O. S. 778, 782).

2. An Stelle des § 7 des Haftpflichtgesetzes, welcher insbesondere hinsichtlich der Ersatzleistung für den zukünftigen Unterhalt und Erwerb als Regel das Rentensystem einführt, ferner das Recht auf Berichtigung des zur Entrichtung der Rente verurtheilenden Erkenntnisses wegen Aenderung der maßgebend gewesenen Verhältnisse und das Recht des Berechtigten auf Sicherheitsleistung regelt, haben die Vorschriften des § 724 und des § 726

Abs. 1 des B. G. B. zur entsprechenden Anwendung zu gelangen. Diese Vorschriften schließen sich eng an die Grundsätze des Haftpflichtgesetzes an, indem sie zugleich in einzelnen wichtigen Beziehungen eine Verdeutlichung und Ergänzung oder einen weiteren Ausbau dieses Gesetzes meist im Sinne der demselben durch die Praxis zu Theil gewordenen Auffassung enthalten (Mot. a. a. O. S. 784—791, 792—794).

3. Der § 8 des Haftpflichtgesetzes behandelt die Verjährung. Nach Satz 3 läuft die Verjährung der Schadensersatzansprüche auch gegen Minderjährige und diesen gleichgestellte Personen mit Ausschluß der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Soweit diese Vorschrift Privilegien beseitigt, welche Minderjährigen oder den Minderjährigen gleichgestellten Personen, obwohl sie einen gesetzlichen Vertreter haben, hinsichtlich des Laufes der Verjährung landesgesetzlich eingeräumt sind, und zugleich den Rechtsbehelf der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausschließt, verliert sie mit dem Inkrafttreten des B. G. B., welches derartige Privilegien so wenig als das Institut der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kennt, den Grund ihres Bestandes. Soweit dagegen die Vorschrift über dieses Ziel hinausgehend den bezeichneten Personen auch den Schutz versagt, welchen der § 166 des B. G. B. denselben für den Fall gewährt, wenn sie keinen gesetzlichen Vertreter haben, enthält sie gegenüber dem B. G. B. eine Besonderheit, deren fernere Aufrechterhaltung durch keinen genügenden Grund, insbesondere nicht durch die Materie, welche das Haftpflichtgesetz behandelt, gerechtfertigt wäre. Der § 166 muß vielmehr voll zur Anwendung kommen. Auch im Uebrigen haben, soweit nicht § 8 Satz 1 und 2 etwas Besonderes enthalten, die Vorschriften des B. G. B. über die Verjährung Platz zu greifen. Dies spricht Satz 3 des § 8 in seinem neuen Wortlaute aus.

4. In § 9 Abs. 1 des Haftpflichtgesetzes sind die Bestimmungen der Landesgesetze aufrechterhalten, nach welchen außer den in diesem Gesetze vorgesehenen Fällen der Unternehmer einer in den §§ 1 und 2 des Gesetzes bezeichneten Anlage oder eine andere Person, insbesondere wegen eines eigenen Verschuldens für den bei dem Betriebe der Anlage durch Tödtung oder Körperverletzung eines Menschen entstandenen Schaden haftet. Solche landesgesetzlichen Vorschriften werden mit dem Inkrafttreten des B. G. B. hinfällig. Es kommen nur noch Reichsgesetze, darunter die Unfallversicherungsgesetze und namentlich das B. G. B., in Betracht. Dem entspricht die Ersetzung der Eingangsworte „die Bestimmungen der Landesgesetze" durch den allgemeinen Ausdruck „die gesetzlichen Vorschriften".

Der Abs. 2 des § 9, nach welchem die Vorschriften der §§ 3, 4, 6—8 auch in den im Abs. 1 des § 9 bezeichneten Fällen Anwendung finden, unbeschadet derjenigen Bestimmungen der Landesgesetze, welche dem Beschädigten einen höheren Ersatzanspruch gewähren, hat nur für die im Abs. 1 des § 9 erwähnten, aufrecht erhaltenen Landesgesetze Bedeutung, welchen er eine nicht unwichtige Schranke zieht. Die Tragweite der einschlagenden reichsgesetzlichen Bestimmungen und insbesondere der Vorschriften des B. G. B. kann fortan schlechterdings nicht durch die im Abs. 2 aufgeführten Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes eingeengt werden. Der zweite Absatz kommt deshalb in Wegfall.

Artikel 25.

Reichsbeamtengesetz.

Der § 6 Abs. 2 des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, v. 31. März 1873 (R. G. Bl. S. 61) bestimmt für den Fall einer (zulässigen) Uebertragung oder Verpfändung des einem Reichsbeamten zustehenden Anspruches auf die Zahlung von Diensteinkünften, Wartegeldern oder Pensionen, daß die Benachrichtigung an die auszahlende Kasse durch eine der Kasse auszuhändigende öffentliche Urkunde geschehe. Der § 311 des B. G. B. spricht im Wesentlichen dasselbe für Beamte allgemein aus, was § 6 Abs. 2 für die Reichsbeamten vorsieht. Bei der Verschiedenheit des Wortlautes und da der Sinn des § 6 nicht außer Zweifel steht, könnte, wenn es bei dem Wortlaute des § 6 verbliebe, eine Abweichung angenommen und das Verhältniß unrichtig aufgefaßt werden. Es empfiehlt sich deshalb, den jetzigen Abs. 2 des § 6 des Gesetzes v. 31. März 1873 durch eine Verweisung auf den § 311 des B. G. B. zu ersetzen.

Artikel 26.

Reichsmilitärgesetz: Marinetestament,

Das Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 (R. G. Bl. S. 45) erstreckt seine Geltung nicht auf die Kaiserliche Marine. In Ansehung der letzteren hat das Bedürfniß sich herausgestellt, eine gleiche privilegirte Testamentsform, wie die im § 44 des Reichsmilitärgesetzes geordnete, einzuführen (vergl. das preuß. Ges. v. 8. Juni 1860 § 12). Eine entsprechende Ausdehnung des genannten § 44 ist bereits in der Anm. zu § 1929 des B. G. B. vorbehalten und der § 1929 selbst in Folge dessen auf Personen beschränkt, welche an Bord eines nicht zur Kaiserlichen Marine gehörenden deutschen Schiffes sind (Mot. Bd. 5 S. 286, 287).

Die privilegirte Testamentsform ist in Satz 1, analog den Voraussetzungen des § 44 des Reichsmilitärgesetzes, gewährt den zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes oder Fahrzeuges der Kaiserlichen Marine gehörenden Personen, solange das Schiff oder Fahrzeug außerhalb eines inländischen Hafens sich befindet oder die Personen als Kriegsgefangene oder Geiseln in der Gewalt des Feindes sind. Die privilegirte Form ist aber mit Rücksicht auf gemachte Erfahrungen auch solchen Personen nachgelassen, welche an Bord eines in Dienst gestellten Schiffes oder Fahrzeuges der Kaiserlichen Marine genommen worden sind, ohne daß sie zu der letzteren gehören, und zwar diesen Personen so lange, als das Schiff oder Fahrzeug außerhalb eines inländischen Hafens sich befindet und sie an Bord sind. Bei den zur Besatzung gehörenden Personen kann der Aufenthalt an Bord nicht zur Voraussetzung gemacht werden, weil auch die Fälle der dienstlichen Verwendung am Lande, das Ausschiffen zum Zwecke eines Kampfes u. s. w., zu berücksichtigen sind. Der Beginn der einjährigen Frist, mit deren Ablauf die unter der erleichterten Form errichtete letztwillige Verfügung ihre Gültigkeit verliert (§ 44 Nr. 5 des Reichsmilitärgesetzes), ist im Satz 2 entsprechend dem Wegfallen der im Satz 1 aufgestellten Voraussetzungen geordnet. Hinsichtlich der Hemmung der Frist und der Folgen, welche an den Fall sich knüpfen, daß

der Verfügende innerhalb des Jahres vermißt wird, bewendet es bei dem § 44 Nr. 5 Abs. 2, 3 des Reichsmilitärgesetzes.

Von einer Ausdehnung des die Uebernahme von Vormundschaften behandelnden § 41 des Reichsmilitärgesetzes auf die Angehörigen der Kaiserlichen Marine ist abgesehen; vergl. S. 153.

Artikel 27.

Abtretung 2c. der Diensteinkünfte 2c. von Militärpersonen.

Die Ersetzung des § 45 Abs. 2 Satz 2 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 verfolgt den gleichen Zweck, wie die entsprechende Aenderung des § 6 Abs. 2 des Reichsbeamtengesetzes (vergl. S. 138).

Das Reichsmilitärgesetz in sonstiger Hinsicht zu ändern oder zu ergänzen ist Abstand genommen. Im Besonderen bietet der Umstand, daß die den Wohnsitz betreffenden §§ 14—17 der C. P. O. im Art. 11 durch den in der Hauptsache auf die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes verweisenden § 14 neuer Fassung ersetzt worden sind, keinen Anlaß, das Verhältniß des § 39 Abs. 2 des Reichsmilitärgesetzes zu den §§ 15, 21 Abs. 2 der C. P. O. zu erläutern. Des Weiteren entfällt auch die Nothwendigkeit, den § 39 Abs. 3 des Reichsmilitärgesetzes (vergl. die Anm. zu § 1929 des B. G. B. und Mot. Bd. 5 S. 286) dahin zu verdeutlichen, daß landesgesetzliche Vorschriften der im Abs. 3 bezeichneten Art künftig noch ergehen können. Wenngleich der Art. 3 dieses Entw. auf die bestehenden Reichsgesetze sich nicht bezieht, so wird durch denselben doch ein reichsgesetzlicher Sprachgebrauch sanktionirt, und es darf darauf vertraut werden, daß auch der § 39 Abs. 3 eine dem Art. 3 sich anschließende Auslegung erfahren werde.

Artikel 28.

Personenstandsgesetz.

Entsprechend dem im Uebrigen gegenüber den bestehenden Reichsgesetzen befolgten Verfahren ist davon abgesehen, das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 23) im Ganzen aufzuheben und einer vollständigen Revision zu unterziehen. Der Entw. beschränkt sich vielmehr auf die durch die Einführung des B. G. B. nothwendig werdenden Aenderungen. Ueber das Verhältniß des B. G. B. zu dem Gesetze v. 6. Februar 1875 im Allgemeinen vergl. die Mot. Bd. 4 S. 8ff.

An die Stelle der §§ 28—43, 52, 53 des Ges. v. 6. Februar 1875 treten künftig die entsprechenden Vorschriften des B. G. B. (vergl. §§ 1231—1270, 1536, 2001 Nr. 7, § 1490 Abs. 2). Im Anschlusse an die auch sonst in dem Entw. eingehaltene Methode sind die bezeichneten Vorschriften nicht einfach aufgehoben, sondern durch Hinweise auf die Vorschriften des B. G. B. ersetzt (vergl. die §§ 28, 41, 52 dieses Artikels). Statt des bisherigen § 39 des Ges. v. 6. Februar 1875 eine besondere Bestimmung des Inhaltes aufzunehmen, daß alle Vorschriften, welche das Recht der Eheschließung weiter beschränken, als durch das B. G. B. geschieht, aufgehoben seien, ist nicht erforderlich. In

Ansehung der bürgerlichen Beschränkung der Eheschließung genügt die Verweisung auf die Vorschriften des B. G. B. im § 28; in Ansehung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung erledigt sich jedes aus der Aufhebung des § 39 etwa herzuleitende Bedenken durch das Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung v. 4. Mai 1868 (B. G. Bl. S. 55).

Die neue Fassung der §§ 44, 50 unterscheidet sich von der bisherigen Fassung nur dadurch, daß das Allegat des § 42 Abs. 1 jenes Gesetzes durch das Allegat des entsprechenden § 1246 des B. G. B. ersetzt ist.

Die Aenderungen des § 55 Abs. 1 sind theils durch den Sprachgebrauch des B. G. B. hervorgerufen, nach welchem der Ausdruck „Ungültigkeit" auch die Nichtigkeit begreift, theils durch die Vorschriften des § 1271 verb. mit § 1256 und des § 1464 des B. G. B. Der Abs. 2 des § 55 ist im Hinblicke auf die Vorschriften des § 1440 Abs. 1 und des § 1452 des B. G. B. für die Zukunft gegenstandslos.

Weitere Aenderungen oder Ergänzungen der Vorschriften des Ges. v. 6. Februar 1875 sind nicht vorgenommen. Bei dem auf die Vorschriften des B. G. B. verweisenden Inhalte der §§ 28, 41, 52 dieses Artikels ist es insbesondere entbehrlich, im § 69 jenes Gesetzes hinter den Worten „in diesem Gesetze" einzuschalten „und in den §§ 1231—1249 des bürgerlichen Gesetzbuches". Aus dem gleichen Grunde bedarf es der besonderen Bezugnahme auf die Vorschriften des B. G. B. in dem Vorbehalte des § 75 Abs. 1 nicht. Auch hinsichtlich der §§ 25, 26 sind durch die Einführung des B. G. B. Aenderungen nicht veranlaßt. Der § 25 wird zwar künftig an praktischer Bedeutung erheblich verlieren, da dem B. G. B. die dem franz. und bad. Rechte eigene Anerkennung der Vaterschaft und der Mutterschaft in Ansehung eines unehelichen Kindes fremd ist und überhaupt der Anerkennung der unehelichen Vaterschaft, soweit an die letztere rechtliche Wirkungen geknüpft sind (vergl. §§ 1236, 1571, 1579, 1583, 1703 Abs. 2 des B. G. B.), abgesehen von dem im § 1585 das. (vergl. auch § 1593) erwähnten Bekenntnisse der unehelichen Vaterschaft, die Bedeutung einer dispositiven Willenserklärung nicht zukommt, mithin die Anerkennung in den bezeichneten Richtungen nur als Beweismittel von Belang sein kann. Gleichwohl fehlt es vom Standpunkte des Einf. Ges. aus, welches auf die Vornahme der durch die Einführung des B. G. B. nothwendig werdenden Aenderungen sich zu beschränken hat, an einem genügenden Grunde, den § 25 aufzuheben oder ändernd in denselben einzugreifen, zumal der § 25 dahin ausgelegt wird, daß er sich auch auf die Anerkennung der Mutterschaft zu Findelkindern beziehe und analog auf die Anerkennung eines ehelichen Findelkindes anzuwenden sei. Ob und inwieweit derselbe durch die Vorschriften des B. G. B. gegenstandslos werden sollte, ist der Auslegung zu überlassen.

Die Aufnahme einer ausdrücklichen Vorschrift über das Verhältniß des B. G. B. zu dem bayr. Vorbehalte, das Verehelichungswesen betr., ist nicht für erforderlich erachtet. Jener Vorbehalt bleibt nach Maßgabe des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 unter III § 1 Abs. 1 und des Schlußprotokolles von demselben Tage unter I selbstverständlich unberührt, da, soweit jener Vorbehalt reicht, Bayern überhaupt außerhalb der Reichsgesetzgebung steht. Aus

diesem Grunde ist auch seinerzeit in das Gesetz v. 6. Februar 1875 ein besonderer Vorbehalt nicht aufgenommen worden.

Das Gesetz, betr. die Großjährigkeit, v. 17. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 71) wird durch § 25 des B. G. B. und Art. 33 dieses Entw. inhaltlich ersetzt. Eine besondere Aufhebung des Gesetzes ist gegenüber dem Art. 9 Satz 2 nicht erforderlich. Sofern übrigens das Gesetz zugleich die Bedeutung hat, daß die ehemals reichsständischen, seit 1806 mittelbar gewordenen Häuser sowie der ehemalige Reichsadel hinsichtlich des Volljährigkeitstermines dem gemeinen Rechte unterstellt sind, behält das Gesetz auch künftig seine Bedeutung (vergl. S. 156). Ges. betr. die Großjährigkeit.

In den Mot. zum B. G. B. Bd. 1 S. 307 ist der Prüfung bei Entwerfung des Einf. Ges. vorbehalten, ob bezw. inwieweit eine kurze, insbesondere eine vierjährige Verjährung zu bestimmen sei für die Ansprüche des Reichsfiskus wegen der Kosten eines vor einer Reichsbehörde stattfindenden Verfahrens, sowie für die Ansprüche des Fiskus eines Bundesstaates wegen Gerichtskosten und ähnlicher Kosten, soweit solche reichsgesetzlich geregelt sind. Zugleich ist daselbst bemerkt, daß, wenn ungeachtet des öffentlichrechtlichen Karakters dieser Ansprüche ein Eingreifen für geboten erachtet werden sollte, dasselbe angemessen unter dem Gesichtspunkte der Ergänzung des Gerichtskostengesetzes u. s. w. zu erfolgen habe. Gerichtskostengesetz.

Von einem Eingreifen in dieser Richtung ist abgesehen.

1. Die dem Fiskus eines Bundesstaates zustehenden Gerichtskostenansprüche sind öffentlichrechtlicher Natur. Dies gilt nicht blos von den Gebühren, deren Erhebungsgrund im Besteuerungsrechte liegt, sondern auch von den zu erstattenden Auslagen. Hat diese Erwägung dazu geführt, Vorschriften über die Verjährung der Gerichtskostenansprüche in das B. G. B. selbst nicht aufzunehmen, so kann auch im Einf. Ges. eine hierauf bezügliche Bestimmung nicht getroffen werden. Die Reichsgesetzgebung hat allerdings das Gerichtskostenwesen für die vor die ordentlichen Gerichte gehörenden Rechtssachen, auf welche die C. P. O., die Str. P. O. und die Konk. O. Anwendung finden, geregelt. Es ist dies geschehen, weil der Prozeß, um zu einer wahrhaft einheitlichen Durchführung zu gelangen, der Ordnung des mit demselben verbundenen Kostenwesens nach einem einheitlichen Systeme nicht entbehren konnte. Das Gerichtskostengesetz hat aber nicht für nöthig erachtet, auch die Verjährung der Kostenansprüche in den Bereich seiner Regelung zu ziehen; dasselbe beschränkt sich bezüglich der Nachforderung von Gerichtskosten wegen irrigen Ansatzes auf die im § 5 gegebene Bestimmung, daß eine solche Nachforderung nur zulässig sei, wenn der berichtigte Ansatz vor Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach rechtskräftiger oder endgültiger Erledigung des Verfahrens dem Zahlungspflichtigen eröffnet worden sei. Bedingt der Zweck, zu dessen Erreichung das Gerichtskostenwesen einheitlich geregelt worden ist, eine gleiche Regelung der Verjährung der Kostenansprüche nicht, so liegt auch zu einer Ergänzung des Gerichtskostengesetzes kein Grund vor.

Auf dem Gebiete der Beurkundung des Personenstandes hat die reichsgesetzliche Regelung des Gebührenwesens — Ges. v. 6. Februar 1875 — ebenfalls nicht zur Regelung der Verjährung der Gebührenansprüche geführt.

Ein etwaiges Eingreifen könnte sich zudem nicht auf die Festsetzung der Verjährungsfrist und des Beginnes derselben beschränken, sondern müßte, um vollständig zu sein, auch die Regelung der Hemmung, Unterbrechung und Wirkung der Verjährung ins Auge fassen. In der letzteren Hinsicht würden die einschlagenden Vorschriften des B. G. B. nicht ohne Weiteres übertragbar sein. Es kommt in Betracht, daß das Gerichtskostengesetz die Art und Weise der Kostenerhebung der landesgesetzlichen Ordnung überlassen hat. Die Kosten werden im Wege der Administrativexekution beigetrieben. Bei Anwendung der Vorschriften des B. G. B. würde sich ergeben, daß die Verjährung durch Vornahme einer Vollstreckungshandlung unterbrochen wird (§ 170), — nicht aber, daß sie, wie nach einzelnen Landesrechten der Fall, auch unterbrochen wird durch eine von der beitreibenden Behörde an den Pflichtigen erlassene Zahlungsauflage, durch Behändigung einer das Beitreibungsverfahren einleitenden Verfügung, durch Mahnung u. s. w. Diese mit der Art und Weise der Vollstreckung im Zusammenhange stehenden Besonderheiten könnten nicht schlechthin unberücksichtigt bleiben.

2. Daß die Verjährung der dem Reichsfiskus zustehenden Ansprüche auf Erstattung von Kosten, welche in einem vor einer Reichsbehörde (Reichsgericht, Konsulat u. s. w.) stattfindenden Verfahren erwachsen, reichsgesetzlich nicht geregelt ist, mag eine Lücke genannt werden. Hält man aber daran fest, daß es sich auch hier um öffentlichrechtliche Ansprüche handelt, so muß die Vorkehrung desjenigen, was in dieser Hinsicht erforderlich sein mag, der Reichsspezialgesetzgebung überlassen werden. Die Kodifikation des bürgerlichen Rechtes ergreift diese Ansprüche nicht, wohl aber schafft sie eine Grundlage, auf welcher die Verjährung derselben im Anschlusse an die Vorschriften des B. G. B. unschwer geregelt werden kann.

Artikel 29, 30.

Gesetze, betr. die Fürsorge für Wittwen 2c. der Reichscivilbeamten und Angehörigen des Reichsheeres 2c.

Gemäß §§ 157, 159 des B. G. B. verjähren Ansprüche auf Rückstände von Renten, Auszugsleistungen, Besoldungen, Wartegeldern, Pensionen, Unterhaltsbeiträgen und allen sonstigen Leistungen, welche in regelmäßig wiederkehrenden Zeiten zu entrichten sind, mit Ablauf von vier Jahren, gerechnet von dem Schlusse des Jahres, in welchem die Befriedigung rechtlich verlangt werden kann. Nach § 16 Abs. 2 des Gesetzes, betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung, v. 20. April 1881 (R. G. Bl. S. 85) und nach § 18 Abs. 2 des Gesetzes, betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, v. 17. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 237) verjähren nicht abgehobene Theilbeträge des Wittwen- und Waisengeldes binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheile der Reichskasse. Die zwischen diesen Bestimmungen und dem B. G. B. bestehende Verschiedenheit kann nicht aufrecht erhalten werden. Weder das Gesetz, betr. die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen u. s. w., v. 27. Juni 1871 (R. G. Bl. S. 275) noch das Gesetz, betr. die Rechts-

verhältnisse der Reichsbeamten, v. 31. März 1873 (R. G. Bl. S. 61) regeln die Verjährung der Ansprüche auf Rückstände von Besoldungs-, Wartegeld- und Pensionsbezügen; es greifen mithin insoweit die Bestimmungen der §§ 157, 159 des B. G. B. Platz. Ein ausreichender Grund, die Ansprüche auf Wittwen- und Waisengeld hinsichtlich des Beginnes der Verjährung einer anderen, abweichenden Regelung zu unterstellen, liegt nicht vor. Die Mot. zu dem Entw. des Gesetzes v. 20. April 1881 (Verhdl. des Reichstages IV. Session 1881 Anl. Nr. 28 III S. 141) enthalten die Bemerkung: „Da es an einheitlichen Bestimmungen über die Verjährungsfristen in Deutschland zur Zeit noch fehlt, erschien es zweckmäßig, eine die Verjährung nicht abgehobener Raten des Wittwen- und Waisengeldes regelnde Vorschrift in den Entwurf aufzunehmen, wobei die analogen Bestimmungen früherer Reichsgesetze (vergl. §§ 3, 8 Ges. v. 9. November 1867 B. G. Bl. S. 157; — § 5 Ges. v. 6. April 1870 B. G. Bl. S. 65; — § 24 des Bankges. v. 14. März 1875 R. G. Bl. S. 177; — § 6 Ges. v. 26. März 1880 R. G. Bl. S. 27) als Vorbild gedient haben". Die in Bezug genommenen reichsgesetzlichen Bestimmungen behandeln die Verjährung von Ansprüchen auf rückständige Zinsen bezw. Dividenden. Der in den beiden Gesetzen enthaltene Zusatz „zum Vortheil der Reichskasse" ist in der neuen Fassung als selbstverständlich unterdrückt.

Nach § 7 des Gesetzes, betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, v. 15. März 1886 (R. G. Bl. S. 53) finden die Vorschriften des Gesetzes v. 20. April 1881 über Fälligkeit und Verjährung des Wittwen- und Waisengeldes auch auf die nach § 2 jenes Gesetzes zu gewährenden Renten Anwendung (Mot. zu § 6 des Entw. des Ges. v. 15. März 1886 S. 13). Gesetz v. 15. März 1886.

Artikel 31.

Das Gesetz, betr. die Beschränkungen des Grundeigenthumes in der Umgebung von Festungen, v. 21. Dezember 1871 (R. G. Bl. S. 459) und das Gesetz über die Kriegsleistungen v. 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 129) bestimmen eine staatliche Entschädigungspflicht lediglich gegenüber dem Eigenthümer, dessen Sachen in Benutzung genommen, beschädigt oder entzogen sind. Die Frage, welche Rechte anderen Realberechtigten außer dem Eigenthümer an der dem letzteren wegen des Eingriffes zu gewährenden Entschädigung zustehen, fällt in den Bereich des Privatrechtes (vergl. Anm. 1, II zur Ueberschrift des Buches III des B. G. B.). Daß auch das Gesetz v. 21. Dezember 1871 hiervon ausgeht, ergiebt der § 37 desselben, welcher bezüglich des Verhältnisses des entschädigungsberechtigten Eigenthümers zu anderen Realberechtigten ausdrücklich auf die Vorschriften der Landesgesetze verweist. An die Stelle der Landesgesetze tritt fortan das B. G. B. Das letztere enthält für den Fall, daß dem Eigenthümer einer Sache wegen eines im öffentlichen Interesse erfolgenden Eingriffes in das Eigenthum eine Entschädigung zu gewähren ist, keine allgemeine Vorschrift darüber, wie die Rechte anderer Realberechtigter an der dem Eigenthümer zu entrichtenden Entschädigung sich gestalten. Für Enteignung und ähnliche Fälle.

eine Reihe einzelner Fälle ist allerdings das Surrogationsprinzip anerkannt (vergl. B. G. B. §§ 238, 1002, 1029, 1067 Nr. 5, §§ 1070, 1183—1185, 1219, 1226, 1290, 1349, 1373 Abs. 2, §§ 1414, 1510 Satz 2, §§ 1519, 2081 Nr. 2). Allein ob auf Grund dieser speziellen Vorschriften die Rechtswissenschaft etwa in Verb. mit § 1 des B. G. B. oder an der Hand allgemeiner Rechtsgrundsätze zu einer angemessenen Beurtheilung der in Rede stehenden Fälle gelangen könne und werde, unterliegt begründeten Zweifeln, und zwar umsomehr, als für den Fall eines an dem Gegenstande eines Nießbrauches begangenen Deliktes die Anerkennung des Grundsatzes der Surrogation ausdrücklich abgelehnt ist (vergl. Mot. zum B. G. B. Bd. 3 S. 509 unter Nr. 2). Namentlich ist auch in Ermangelung besonderer Vorschriften eine richtige Entscheidung für den Fall nicht zu erwarten, daß das Realrecht ein solches ist, welches, wie z. B. eine Grunddienstbarkeit, an einer Forderung nicht bestehen kann. Entschließt man sich aber mit Rücksicht hierauf zu einer besonderen Regelung, so ist es angemessener, dieselbe nicht auf das Ges. v. 21. Dezember 1871 bezw. auf das Gesetz v. 13. Juni 1873 zu beschränken, sondern eine allgemeine alle einschlagenden Reichsgesetze (Gew. O. § 51, Ges. v. 13. Februar 1875 §§ 14, 16 u. s. w.) umfassende Vorschrift zu geben. Die Sachlage ist in den sonstigen Fällen, in welchen dem Eigenthümer einer Sache wegen eines im öffentlichen Interesse erfolgenden Eingriffes kraft reichsrechtlicher Bestimmung eine Entschädigung zu gewähren ist, im Wesentlichen die gleiche. Nicht minder ist für künftige einschlagende Reichsgesetze Vorsorge zu treffen.

Bei der Art der Regelung muß zwischen solchen Realrechten, welche an einer Forderung bestehen können, und solchen, deren Gegenstand eine Forderung nicht sein kann, unterschieden werden.

In Ansehung der ersteren Kategorie von Rechten führt die Anerkennung des Surrogationsprinzipes zu einem sachgemäßen Ergebnisse. Für den Fall, daß das Recht in einer Hypothek, Grundschuld oder Reallast besteht und die Entschädigung wegen Benutzung des Grundstückes oder wegen Entziehung oder Beschädigung der Früchte zu gewähren ist, empfiehlt es sich, wegen der Analogie zwischen jener Entschädigung und den Mieth- oder Pachtzinsen die Vorschriften des § 1069 Abs. 1 des B. G. B. zur entsprechenden Anwendung zu bringen. Dagegen trifft diese Analogie bei Entschädigungen wegen Eingriffes in die Substanz oder wegen Beschränkung des Eigenthumes nicht zu. Eine Erstreckung des § 1069 Abs. 1 auch auf diese Fälle würde das Interesse der Realberechtigten in hohem Maße gefährden. Andererseits fehlt es im Hinblicke auf den Schutz, welchen der § 838 des B. G. B. dem Entschädigungspflichtigen gegenüber einem nicht eingetragenen Realberechtigten gewährt, an einem Bedürfnisse, im Anschlusse an die Vorschrift des § 1070 Abs. 2 Satz 2 den weitergehenden Schutz der §§ 303—306 des B. G. B. eintreten zu lassen. Anlangend den Fall, wenn das Realrecht in einem Nießbrauche besteht, so würde in Ermangelung einer besonderen Vorschrift nach § 1028 des B. G. B. der Nießbraucher berechtigt sein, die Forderung allein einzuziehen. Im Interesse der Sicherung des Eigenthümers ist es indessen angemessener, nach Analogie des § 1002 des B. G. B., die Vorschriften über den Nießbrauch an einer auf Zinsen ausstehenden Forderung (§§ 1033 ff.) zur Anwendung zu bringen.

Aus den Vorschriften über den Nießbrauch an einer Forderung (§ 1023) ergiebt sich zugleich von selbst die entsprechende Anwendung der §§ 303—306 des B. G. B., so daß es auch hier besonderer Vorschriften zum Schutze des Entschädigungspflichtigen nicht bedarf. Eine Konsequenz des Surrogationsprinzipes ist es, daß die Natur des beeinträchtigten Realrechtes an dem Entschädigungsanspruche nicht geändert wird. Insbesondere behält eine Hypothek diesen Karakter auch in Ansehung des haftenden Entschädigungsanspruches, was namentlich wegen des Ranges und der Art der Geltendmachung des Rechtes von Bedeutung ist.

Wird durch die den Entschädigungsanspruch begründende Maßregel ein Recht an der Sache beeinträchtigt, welches an einer Forderung nicht bestehen kann, so läßt der Gedanke des Surrogationsprinzipes sich nur in der Art verwirklichen, daß dem Berechtigten ein Anspruch auf Leistung verhältnißmäßigen Ersatzes aus der Entschädigung gegenüber dem Eigenthümer gewährt und zugleich wegen dieses Ersatzanspruches ein gesetzliches Pfandrecht an dem Entschädigungsanspruche des Eigenthümers nach dem Range des beeinträchtigten Rechtes beigelegt wird. Im Hinblicke auf § 1208 des B. G. B. sind besondere Vorschriften zum Schutze des Entschädigungspflichtigen nicht erforderlich.

Eine besondere Regelung des Falles, wenn die Entschädigung in einer Rente gewährt wird, ist durch ein Bedürfniß nicht geboten. Nur die Vorschriften des § 36 des Ges. v. 21. Dezember 1871 könnten zu einer solchen Regelung Anlaß geben, und zwar würde es sich dabei um eine Deklaration des Abs. 4 des § 36 handeln. Von einer solchen darf aber umsomehr abgesehen werden, als das Reichsgericht (Entsch. in Civils. XVII Nr. 8 S. 33 ff.) bereits zu der Frage, wie der angeführte Abs. 4 zu verstehen ist, Stellung genommen hat. Es genügt, diesen Abs. 4 als Spezialvorschrift ausdrücklich aufrecht zu erhalten.

Ueber die Befreiung des dem Eigenthümer zustehenden Entschädigungsanspruches in Folge der Ausstellung eines den landesgesetzlichen Vorschriften entsprechenden Unschädlichkeitszeugnisses vergl. Art. 76 Abs. 1 Nr. 4; über die Behandlung der Fälle, in welchen auf Grund eines Landesgesetzes ein Eingriff in das Eigenthum erfolgt, vergl. Art. 42 Abs. 2.

Dritter Abschnitt.

Verhältniß des bürgerlichen Gesetzbuches zu den Landesgesetzen.

Artikel 32.

Durchführung des Kodifikationsprinzipes.

Gegenüber dem Landesrechte hat das B. G. B. den Karakter einer Kodifikation, welche den ihr angehörigen Rechtsstoff ausschließlich, d. h. dergestalt regelt, daß neben ihr keine anderweiten Rechtsnormen Geltung haben oder künftig Geltung erlangen. Das Landesprivatrecht wird in seiner Gesammtheit aufgehoben und ausgeschlossen, mag es mit dem im B. G. B. enthaltenen Rechte inhaltlich übereinstimmen, diesem Rechte widerstreiten oder Lücken seiner Satzungen ergänzen. Jede privatrechtliche Bestimmung des Landesrechtes muß, wenn sie ausnahmsweise in Geltung bleiben soll, durch einen Vorbehalt geschützt, jedes Institut, welches ausnahmsweise partikularrechtlicher Regelung überlassen bleiben soll, als solches bezeichnet sein. Die Reichsprozeßgesetze sind gegenüber dem Landesprozeßrechte in gleicher Weise vorgegangen — Einf. Gesetze zur C. P. O. § 14, zur Konk. O. § 4, zur Str. P. O. § 6.

Gegenstand der Kodifikation ist das bürgerliche Recht. Rechtstheile, welche dem bürgerlichen Rechte nicht angehören, werden grundsätzlich nicht berührt. Wenn das B. G. B., aus besonderen Gründen über den ihm gezogenen Kreis hinausgreifend, Vorschriften aufgenommen hat, welche einem fremden Rechtszweige angehören, so beschränkt die Wirkung solchen Eingreifens sich darauf, daß die für den fremden Rechtszweig geltenden Normen ihre Geltung insoweit verlieren, als sie von den übergreifenden Vorschriften verdrängt werden. Enthalten Landesgesetze, welche ihrem Hauptgegenstande nach Materien betreffen, die dem bürgerlichen Rechte nicht angehören, zugleich privatrechtliche Bestimmungen, so unterstehen die letzteren dem Kodifikationsprinzipe. Die Kodifikation erstreckt sich auch auf Vorschriften, die zwar insofern einen öffentlichrechtlichen Karakter aufweisen, als sie, aus Bedürfnissen des inneren Staatsrechtes hervorgegangen, ihrem Grunde und Zwecke nach darauf gerichtet sind, Institutionen des öffentlichen Rechtes vor Verfall zu schützen, zu pflegen und zu fördern, die aber ihrem Inhalte nach gleichwohl einen Theil der Regelung des bürgerlichen Verkehres ausmachen und deshalb den Normen des bürgerlichen Rechtes zugezählt werden müssen.

Eine Begriffsbestimmung des bürgerlichen Rechtes ist nicht gegeben (Mot. zum B. G. B. Bd. 1 S. 1). So unentbehrlich eine feste Umgrenzung dieses die Tragweite der Kodifikation bedingenden und beherrschenden Begriffes bei dem gegenüber dem Landesprivatrechte eingenommenen Standpunkte zu sein scheint, so muß doch angesichts der Schwierigkeiten, welche einer nach allen Seiten zutreffenden, erschöpfenden Lösung sich entgegenstellen, auf einen in dieser Richtung sich bewegenden Versuch verzichtet werden. Die Schwierigkeiten liegen namentlich auf dem Gebiete der Abgrenzung gegenüber dem öffentlichen Rechte. Die Grenze gegenüber diesem läßt sich nicht aprioristisch, sondern nur an der Hand der Rechtsentwickelung, die in den einzelnen Bundesstaaten zum Theil sich verschieden gestaltet hat, in befriedigender Weise bestimmen. Es erübrigt nichts, als der Jurisprudenz die Aufgabe zuzuweisen, da, wo es fraglich sein mag, ob eine Vorschrift dem bürgerlichen oder öffentlichen Rechte angehört, die der Sachlage entsprechende Entscheidung im Einklange mit der Verfassung und den öffentlichen Einrichtungen der einzelnen Bundesstaaten zu treffen. Die in der Sache liegenden Bedenken mindern sich übrigens durch die aufgestellten Einzelvorschriften. Diese überweisen nicht nur verschiedene dem Grenzgebiete angehörende Materien ausdrücklich der landesgesetzlichen Regelung, sondern bezwecken zum Theil auch unmittelbar, die Abgrenzung erkennbar zu machen, soweit dies in einer die Rechtssicherheit fördernden Weise geschehen kann. Ueber den mit dem Umfange des Begriffes des bürgerlichen Rechtes im Zusammenhange stehenden Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, von dessen Feststellung in dem G. V. G. gleichfalls Abstand genommen worden ist, vergl. Mot. zu §§ 2, 3 des Entw. des G. V. G., Prot. der Reichstagskommission S. 469—480.

Beschränkung auf das materielle Landes-Privatrecht.

Die Vorschrift des Art. 32 erstreckt und beschränkt sich auf das materielle Landesprivatrecht. Das Verhältniß des B. G. B. zu dem Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege ist im Art. 91 geordnet. Getroffen werden von der Außerkraftsetzung auch diejenigen landesgesetzlichen Bestimmungen, welche von bereits erlassenen Reichsgesetzen in Bezug genommen sind. Der Umstand, daß die Absicht des verweisenden Reichsgesetzes möglicherweise dahin gegangen ist, der partikularrechtlichen Vorschrift Geltung kraft Reichsrechtes zu sichern, kann nicht entscheiden. Die betreffenden Vorbehalte sind ohne Rücksicht auf das dem B. G. B. zu Grunde liegende Kodifikationsprinzip gemacht; den einschlagenden Reichsgesetzen hat die Entscheidung darüber, ob die in Bezug genommenen partikularrechtlichen Vorschriften neben dem B. G. B. Geltung haben sollen, fern gelegen. Ausnahmen treten nur insoweit ein, als landesgesetzlichen Vorschriften reichsgesetzliche Kraft besonders beigelegt ist (vergl. z. B. § 75 Abs. 2 des Ges. v. 6. Februar 1875); solchenfalls handelt es sich überhaupt nicht mehr um eine landesgesetzliche, sondern um eine reichsgesetzliche Vorschrift.

Landesgesetze Elsaß-Lothringens.

Inwieweit die seitens des Reiches für Elsaß-Lothringen erlassenen Gesetze als Landesgesetze im Sinne des Art. 32 wie überhaupt dieses Entwurfes anzusehen sind, braucht nicht besonders bestimmt zu werden. Die Prüfung des einzelnen Gesetzes wird unschwer das Richtige ergeben. Bei der Einführung der C. P. O. (§ 511; Prot. der Reichstagskommission S. 263) und bei dem Erlasse des Ges., betr. die Anwendung abgeänderter Reichs-

gesetze auf landesgesetzliche Angelegenheiten Elsaß-Lothringens, v. 7. Juli 1887 (R. G. Bl. S. 377) ist eine Erläuterung in dieser Richtung gleichfalls nicht für erforderlich erachtet worden.

Staatsverträge der Bundesstaaten.

Von einer besonderen Stellungnahme zu den landesprivatrechtlichen Bestimmungen, welche in den von den einzelnen Bundesstaaten mit ausländischen Staaten abgeschlossenen Staatsverträgen enthalten sind, ist abgesehen. Die dem Bundesrathe seinerzeit vorgelegten Entwürfe der Einf. Gesetze zum G. V. G. und zur C. P. O. enthielten in Art. 4 bezw. § 14 die Vorschrift: „Unberührt bleiben die Bestimmungen der von dem Reiche oder von den einzelnen Bundesstaaten abgeschlossenen Staatsverträge. Auf diejenigen Staatsverträge, welche von den Bundesstaaten unter einander abgeschlossen worden sind, findet dieser Artikel (bezw. diese Bestimmung) keine Anwendung". Die Vorschrift ist von dem Bundesrathe gestrichen worden, weil es als selbstverständlich angesehen wurde, daß Staatsverträge, welche von dem Reiche oder von einzelnen Bundesstaaten mit ausländischen Staaten abgeschlossen seien, durch die Reichsgesetzgebung nicht berührt würden. Angesichts der Meinungsverschiedenheiten, welche hierüber bezüglich der von den Bundesstaaten geschlossenen Staatsverträge in der Jurisprudenz hervorgetreten sind, ist (vergl. Mot. zum B. G. B. Bd. 1 S. 3) beabsichtigt gewesen, die privatrechtlichen Vorschriften dieser Staatsverträge ausdrücklich in Kraft zu erhalten. Mit Rücksicht darauf jedoch, daß das internationale Privatrecht in dem B. G. B. Regelung nicht gefunden hat, ist auch die Aufnahme einer solchen Bestimmung unterblieben.

Vorbehalte für das Landesrecht.

Die Vorbehalte, durch welche in den folgenden Artikeln (33—90) dem bestehenden Landesrechte bezw. fernerer landesgesetzlicher Regelung Raum gelassen wird, beruhen, soweit sie nicht lediglich dazu dienen, für besonders zweifelhafte Fälle die Kompetenzgrenzen festzustellen, auf der Erwägung, daß einer Materie oder einem einzelnen Verhältnisse Besonderheiten eigen sind, welche der gemeinsamen reichsrechtlichen Regelung widerstreben, sei es, weil örtliche Beziehungen eine verschiedene gesetzgeberische Behandlung erheischen, oder weil der Zusammenhang, in welchem die Materie bezw. das Verhältniß mit staatlichen und politischen Einrichtungen steht, das fernere Walten der bundesstaatlichen Gesetzgebung wünschenswerth macht.

Landesgewohnheitsrecht.

Soweit das Landesrecht auf Grund der Vorbehalte maßgebend bleibt, bewendet es hinsichtlich der Geltung des Gewohnheitsrechtes und der Erfordernisse seiner Entstehung bei den bezüglichen landesgesetzlichen Vorschriften. Die grundsätzliche Beseitigung des Gewohnheitsrechtes im § 2 des B. G. B. erstreckt und beschränkt sich auf das Reichsprivatrecht. Eine besondere Klarstellung dessen (Mot. zum B. G. B. Bd. 1 S. 9) ist nicht für erforderlich erachtet worden.

Tragweite der Vorbehalte.

Die einzelnen Vorbehalte zu Gunsten der Landesgesetze sind theils allgemeiner, theils spezieller Natur. Ist dem Landesrechte generell eine Materie zugewiesen, so werden durch den Vorbehalt alle Normen getroffen, welche die Regelung der Materie zum Gegenstande haben. Zu einer Durchbrechung der allgemeinen Vorschriften des B. G. B. wird durch die Beschaffenheit der betreffenden Materie bei einem künftigen Eingreifen der Landesgesetzgebung begründeter Anlaß nicht häufig gegeben sein. An und für sich sind auch in

Ansehung der allgemeinen Vorschriften des B. G. B. auf dem vorbehaltenen Gebiete Abweichungen statthaft; es steht nichts entgegen, daß die Landesgesetzgebung Sonderbestimmungen trifft über die Formerfordernisse eines Rechtsgeschäftes, über die Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit von Bedingungen oder Zeitbestimmungen, über die Verjährung, über die Wirksamkeit des rechtskräftigen Urtheiles gegen Dritte, über die das Grundbuchrecht betreffenden Fragen u. s. w. Ebenso schließt die Beseitigung der Institute der unvordenklichen Verjährung und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch das B. G. B. nicht aus, daß landesgesetzliche Vorschriften über unvordenkliche Verjährung und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für eine vorbehaltene Materie getroffen werden können bezw. bereits getroffene derartige Vorschriften ihre Kraft behalten. In Kraft bleiben nicht minder diejenigen bestehenden Vorschriften, welche zwar inhaltlich von dem bisherigen gemeinen Privatrechte nicht abweichen, nach der Absicht des betreffenden Gesetzes aber nicht lediglich die Bedeutung einer erläuternden Wiederholung des jus commune haben, sondern einen Bestandtheil des Spezialrechtes bilden sollen.

Wie weit andere weniger allgemein gefaßte Vorbehalte tragen, muß der Fassung derselben entnommen werden.

Hinsichtlich der bereits in dem B. G. B. zu Gunsten der Landesgesetze sich findenden Bestimmungen vergl. §§ 42, 43, 49 Abs. 1, §§ 60, 62, 63, 200, 280, 851 Abs. 3, § 856 Abs. 2, §§ 866, 872 Abs. 2, §§ 1243, 1508, 1584, 1642, 1658, 1664 Abs. 3, §§ 1665, 1670 Abs. 1, § 1705 Nr. 4, §§ 1888, 1915 Abs. 1, § 1932 Abs. 2, 3 und dazu §§ 1244, 1605.

Der Erörterung der einzelnen Vorbehalte des Entw. ist noch Folgendes vorauszuschicken:

Ausgeschiedene landesrechtliche Vorschriften.

1. Die Ausscheidung des Wechsel- und Handelsrechtes sammt dem zu demselben gehörenden Rechtsgebiete aus dem Bereiche der Kodifikation (S. 67) ist für das Landesprivatrecht insofern von Bedeutung, als durch das B. G. B. nicht berührt werden die von dem Gesetze, betr. die Einführung der Allg. W. O. u. s. w., v. 5. Juni 1869 (B. G. Bl. S. 379) §§ 2—4 in Kraft erhaltenen Landesgesetze, ingleichen die landesgesetzlichen Vorschriften über das Binnenschifffahrtsrecht, über das Versicherungsrecht und über das Verlagsrecht. Von der Aufnahme eines Vorbehaltes in dieser Richtung ist vorerst abgesehen, da zufolge der Beschlüsse des Bundesrathes davon ausgegangen wird, daß vor dem Inkrafttreten des B. G. B. das Wechselrecht und das Handelsrecht einer besonderen Revision unterzogen und bei dieser Revision das H. G. B. durch Vorschriften über die Binnenschifffahrt, die Versicherung und den Verlagsvertrag vervollständigt wird, sowie daß das neue Wechsel- und Handelsrecht gleichzeitig mit dem B. G. B. in Kraft tritt. Sollte diese Voraussetzung sich nicht verwirklichen, so würde auf die in der Anm. zu Art. 9 bezeichnete Weise Vorsorge zu treffen sein.

Post- und Telegraphenrecht.

2. Ein Vorbehalt zu Gunsten landesgesetzlicher Vorschriften des Post- und Telegraphenrechtes ist nicht erforderlich. Die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten, das Posttaxwesen und die

Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz ist Sache des Reiches. Desgleichen steht dem Reiche, abgesehen von der den Einzelstaaten hinsichtlich der Anstellung der Beamten eingeräumten Antheilnahme, die unmittelbare Verwaltung der Post und Telegraphie zu. Die Staaten Bayern und Württemberg nehmen eine Ausnahmestellung ein; sie führen eigene Verwaltungen und die Gesetzgebung des Reiches erstreckt sich nicht auf die reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr innerhalb dieser Länder — Reichsverf. Art. 4 Nr. 10, Art. 48—52. Die Rechtsverhältnisse der Post sind reichsrechtlich geregelt durch das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches v. 28. Oktober 1871 (R. G. Bl. S. 347), — das Gesetz, betr. die Abänderung des § 4 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches, v. 20. Dezember 1875 (R. G. Bl. S. 318), — das (auf den inneren Postverkehr in Bayern und Württemberg keine Anwendung findende) Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reiches v. 28. Oktober 1871 (R. G. Bl. S. 359), — das Gesetz, betr. einige Abänderungen des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reiches, v. 17. Mai 1873 (R. G. Bl. S. 107), — das Gesetz, betr. Abänderung des Gesetzes über das Posttaxwesen, v. 3. November 1874 (R. G. Bl. S. 127), — das Gesetz, betr. die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, v. 5. Juni 1869 (B. G. Bl. S. 141). In privatrechtlicher Beziehung sind von Interesse insbesondere die §§ 6—15 des Gesetzes über das Postwesen v. 28. Oktober 1871. Im § 50 dieses Gesetzes ist ferner vorgesehen, daß durch ein vom Reichskanzler zu erlassendes Reglement, welches mittels der für die Publikation amtlicher Bekanntmachungen bestimmten Blätter zu veröffentlichen ist, weitere bei Benutzung der Postanstalt zu beobachtende Vorschriften getroffen werden können und daß diese Vorschriften als Bestandtheil des Vertrages zwischen der Postanstalt und dem Absender bezw. Reisenden gelten. In Ausführung des § 50 sind Postordnungen ergangen; die in Kraft stehende, durch spätere Verordnungen v. 24. August 1879, 12. März 1883, 16. Januar 1886 und 21. März 1886 in einzelnen Punkten abgeänderte Postordnung datirt v. 8. März 1879. Für den inneren Postverkehr der Königreiche Bayern und Württemberg werden die reglementären Anordnungen von den zuständigen Landesbehörden erlassen (§ 50 Abs. 5 des Ges. v. 28. Oktober 1871); die reglementären Anordnungen und Taxvorschriften dieser Staaten finden sich in der durch spätere Bekanntmachungen mehrfach abgeänderten bayr. Posttransportordnung v. 1. Januar 1876 und in der württemb. Postordnung v. 14. März 1881, welche durch spätere Verfügungen gleichfalls Aenderungen erfahren hat. Die in den Postordnungen enthaltenen Bestimmungen sind keine Rechtssätze. Soweit sie sich auf den Postbeförderungsvertrag beziehen, haben sie, wie aus § 50 Abs. 2 des Ges. v. 28. Oktober 1871 erhellt (vergl. bayr. Posttransportordnung Eingang Abs. 2), die Natur von innerhalb der zwingenden Rechtssätze sich bewegenden Normativbestimmungen für die von der Postverwaltung mit dem Absender bezw. Reisenden zu schließenden Verträge und gelten vermöge der gesetzlichen Bestimmung als Bestandtheile der geschlossenen Verträge. Diese Normativbestimmungen bleiben, auch soweit sie partikularer Natur sind, in Geltung.

Auf dem Gebiete des Telegraphenwesens ist ein die staatsrechtlichen und privatrechtlichen Verhältnisse regelndes Reichsgesetz bis jetzt nicht ergangen. Der zwischen dem Absender einer Depesche und der Telegraphenanstalt geschlossene Vertrag steht unter den einschlagenden Vorschriften des bürgerlichen Rechtes, welche zur Anwendung kommen, soweit nicht in den Telegraphenordnungen enthaltene, als Vertragsberedungen zu beurtheilende Bestimmungen ein Anderes ergeben. Für die Korrespondenz im Gebiete der Reichstelegraphenverwaltung gilt die Telegraphenordnung v. 13. August 1880 in der aus der Verordn. v. 11. Juni 1886 sich ergebenden Fassung, für den inneren Betrieb in Bayern und Württemberg die bayr. Telegraphenordnung v. 4. Juli 1886 und die württemb. Telegraphenordnung v. 1. Juli 1886.

3. Das Kirchenrecht stellt sich, auf die geschichtliche Entwickelung gesehen, als ein gegen das bürgerliche Recht abgeschlossenes Gebiet dar. Anders verhält es sich nach heutigem Rechte. Gegenwärtig kann nicht zweifelhaft sein, daß die Vorschriften über das Verhältniß des Staates zur Kirche dem öffentlichen Rechte angehören. Das Gleiche gilt von denjenigen Vorschriften, welche die inneren Verhältnisse der Kirche (Verfassung und Verwaltung) regeln. Dagegen sind die Vorschriften über die privatrechtlichen Beziehungen der Kirche zu dritten Personen, sowie die Vorschriften, durch welche privatrechtliche (vermögensrechtliche und persönliche) Verhältnisse der Kirchenangehörigen geordnet werden, dem bürgerlichen Rechte zuzurechnen. Bei dieser Sachlage bedarf es keiner besonderen, das Kirchenrecht betreffenden Bestimmung. Das Schweigen des Gesetzes hat die Bedeutung, daß die partikularen Vorschriften der ersten und zweiten Art, weil außerhalb des Bereiches der Kodifikation liegend, in Kraft bleiben, die Vorschriften der dritten Art dagegen außer Kraft treten, soweit sie nicht besonders aufrecht erhalten werden. Letzteres ist, abgesehen von den Art. 48, 49, 72, der Fall bezüglich derjenigen Normen, welche die juristische Persönlichkeit der Kirche und ihrer Institute statuiren bezw. anerkennen (B. G. B. §§ 42, 62 Abs. 1), ferner bezüglich derjenigen, welche die Verfassung und Vertretung der kirchlichen Vermögenssubjekte, den Umfang der den berufenen Organen zukommenden Vertretungsmacht (§§ 43, 44, 48, 60, 61) und das Schicksal des Vermögens einer kirchlichen Körperschaft oder Stiftung im Falle ihres Erlöschens (§ 49 Abs. 1, § 61) betreffen. Außer Kraft treten die eherechtlichen Vorschriften, soweit solche noch dem partikularen Kirchenrechte angehören, ingleichen die Vorschriften, welche die Kirchen, kirchlichen Institute und kirchlichen Beamten auf dem Gebiete des Vermögensrechtes privilegiren. Nicht minder fallen fort die zu Gunsten von Kirchengut bestehenden Veräußerungsverbote. Ein Bedürfniß für letztere liegt nicht mehr vor. Der im Art. 49 Abs. 1 ausgesprochene Vorbehalt und die im § 44 Abs. 4 des B. G. B. festgestellte Beschränkbarkeit der Vertretungsmacht des Vorstandes gewähren der Landesgesetzgebung in ausreichender Weise die Möglichkeit, unzweckmäßiger Veräußerung des Kirchengutes vorzubeugen.

Kirchenrecht;

In Frage konnte kommen, ob in Ansehung des Patronatrechtes und des Pfründenrechtes zur Vermeidung jedes Zweifels besonders auszusprechen sei, daß die betreffenden landesgesetzlichen Vorschriften unberührt blieben. Auch von

insbesondere Patronat- und Pfründenrecht;

einer solchen Bestimmung ist abgesehen. Die Bestimmung wäre einerseits nicht unbedenklich, weil sie leicht zu irrigen Schlußfolgerungen bezüglich anderer einschlagender Vorschriften Anlaß geben könnte; andererseits ist dieselbe nicht nöthig. Das Patronatrecht ist kein Privatrecht, sondern ein in der Kirchenverfassung sich gründendes Individualrecht, welches seine öffentlichrechtliche Natur nicht dadurch verliert, daß es für den Patron vermögensrechtliche Pflichten und Rechte begründet. Ebenso bildet das Pfründenrecht einen Theil des inneren Kirchenrechtes, ohne das etwas darauf ankommen kann, daß die Rechte des Pfründners in Ansehung der Pfründe einen privatrechtlichen Karakter haben.

Kirchenbaulast; Geschwiegen wird ingleichen über die Kirchenbaulast. Allerdings mag es sich fragen, ob die Kirchenbaulast, soweit sie auf Grundstücken ruht, überall in Deutschland als eine öffentliche Last aufzufassen sei. Für große Gebiete des Reiches trifft diese Auffassung jedenfalls zu. Für diejenigen Gebiete aber, in welchen die Kirchenbaulast den Karakter einer rein privatrechtlichen Reallast hat, ist gleichwohl ein Vorbehalt zu Gunsten der Landesgesetze nicht erforderlich, weil es sich insofern um bestehende subjektive Rechte handelt, welche durch die gegenwärtige Kodifikation (Art. 106 Abs. 2) nicht aufgehoben werden.

Stolgebühren rc. Besonderer Hervorhebung bedarf kaum, daß die Normen über die Gebühren, welche Geistlichen und anderen Kirchenbeamten bei Vornahme gewisser Amtshandlungen von den Betheiligten zu entrichten sind, nicht berührt werden. Diese Gebühren, deren Betrag durch Herkommen, kirchliche oder staatliche Festsetzungen, in der evangelischen Kirche auch mitunter durch zwischen den Geistlichen und Gemeinden geschlossene Verträge bestimmt ist, fallen in das dem öffentlichen Rechte angehörige Gebiet des kirchlichen Abgabewesens. Es bewendet deshalb bezüglich ihrer auch in Ansehung der Verjährung bei den landesrechtlichen Vorschriften (vergl. S. 141, 142). Unberührt bleiben ingleichen die Normen, welche auf mannigfache, aus älterer Zeit hergebrachte, neben den Stolgebühren und Zehnten zum Unterhalte der Geistlichen und Kirchenbeamten bestimmte, durch neuere Gesetze vielfach umgewandelte oder für ablösbar erklärte Leistungen personaler oder realer Natur sich beziehen.

Schulrecht. In dem gleichen Sinne wie das Kirchenrecht sind auch die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Schule betreffen, von dem Entwurfe übergangen.

Militärrecht. 4. Das Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 (R. G. Bl. S. 45) hat im § 42 die Beschränkungen aufgehoben, welche landesgesetzlich für einzelne Klassen von Militärpersonen hinsichtlich der Erwerbung, Veräußerung und Belastung von Grundstücken galten. Mit Einführung des B. G. B. kommen alle noch in Geltung stehenden privatrechtlichen Bestimmungen des Landesmilitärrechtes in Wegfall. Die Vorschriften der Reichsgesetze in Verb. mit den Vorschriften des B. G. B. (§§ 7, 20, 37, 288, 296, 1022, 1207, 527, 1243 Satz 1) genügen. Zu den ihre Geltung verlierenden Vorschriften gehören im Besonderen die aus dem röm. Rechte in das gemeine Recht übergegangenen Privilegien der Militärpersonen, soweit dieselben nicht schon durch das Reichsmilitärgesetz beseitigt sind, desgleichen die Bestimmungen des preuß. A. L. R. über den Beginn der Verjährung gegen Militärpersonen, welche des Krieges wegen ihr Standquartier verlassen haben (I, 9 § 522 dazu B. G. B. § 165), — über

Darlehen an Militärpersonen (I, 11 §§ 678—681, 683—693, 695, 696, 698 bis 700, 702, 703, Anhang §§ 21, 22; Kab. O. v. 27. Juli 1825; Verordn. v. 18. März 1811), — über das Verbot, auf Kredit zu erwerben und Bürgschaften einzugehen (I, 11 § 862; I, 14 § 219), — über den Rücktritt vom Miethvertrage seitens derjenigen Personen, welche im Kriegsfalle ins Feld rücken (I, 21 § 378).

Von besonderer Bedeutung ist der Wegfall der partikularen militärrechtlichen Normen für die Angehörigen der Kaiserlichen Marine. Die Geltung des Reichsmilitärgesetzes beschränkt sich auf das Landheer; eine Uebertragung seiner Vorschriften auf die Marine im Wege der Analogie würde nicht gerechtfertigt sein. Es ergiebt sich hieraus, daß für die Angehörigen der Marine, welche nach der Organisation der letzteren als Militärpersonen zu betrachten sind, das Landesrecht auch in Ansehung derjenigen Privilegien maßgebend geblieben ist, welche in dem Militärgesetze bezüglich des Landheeres reichsrechtlich geordnet sind. Das erwähnte Verhältniß macht indessen eine Fürsorge, welche weiter geht, als bereits in Aussicht genommen, nicht nothwendig. Die Vorschriften der §§ 37, 288 (§§ 296, 1022, 1207), 527 des B. G. B. gelten auch für die Militärpersonen der Marine; hinsichtlich des Erfordernisses besonderer Erlaubniß zur Eheschließung vergl. § 1243 Satz 1 des B. G. B. Ferner sind die Bestimmungen des § 44 des Reichsmilitärgesetzes im Art. 26 auf die Personen, welche zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes oder Fahrzeuges der Kaiserlichen Marine gehören, u. s. w. erstreckt. Ingleichen ist die Todeserklärung bei Seeunfällen in den §§ 8, 20 des B. G. B. geregelt. Zur Ablehnung von Vormundschaften sind die der Marine angehörigen Militärpersonen nicht befugt und zur Uebernahme von Vormundschaften bedürfen sie einer privatrechtlich in Betracht kommenden besonderen Erlaubniß nicht, § 1642 des B. G. B.; sollte in dieser Hinsicht eine der Ausfüllung bedürftige Lücke sich ergeben, so bleibt der Spezialgesetzgebung des Reiches vorbehalten, das Erforderliche zu bestimmen (vergl. Mot. Bd. 4 S. 1073).

5. Anstand ist genommen, im Wege eines Vorbehaltes alle diejenigen partikularen Vorschriften privatrechtlichen Inhaltes in Kraft zu erhalten, welche das Verwaltungsrecht betreffen (P. B. z. sächs. G. B. v. 2. Januar 1863 § 3 Nr. 1). Der Ausdruck „Verwaltung" wird in verschiedenem Sinne gebraucht. Versteht man unter Staatsverwaltung, wie mehrfach angenommen wird, die freie Thätigkeit der Staatsregierung behufs Durchführung der staatlichen Aufgaben innerhalb der von der Rechtsordnung des Staates gesteckten Grenzen, unter Verwaltungsgesetzen diejenigen Gesetze, welche die für die Uebung dieser Thätigkeit maßgebenden besonderen Rechtssätze aufstellen, so kommen zwei Gruppen von Gesetzen in Betracht. Verwaltungsgesetze können erlassen sein, um die Staatsgewalt im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt mit Herrschaftsrechten auszustatten, welche eine Einflußnahme auf die Privatrechtssphäre der Gewaltunterworfenen ermöglichen bezw. dieselbe zu Gunsten der Gesammtheit unmittelbar einengen (Expropriationsgesetze, Agrargesetze u. s. w.). Verwaltungsgesetze können aber auch bezwecken, dem Staate eine Sonderstellung da zu verschaffen, wo es sich nicht um die Bethätigung von Hoheitsrechten handelt, sondern wo die Staaatsverwaltung im öffentlichen

Verwaltungsrecht.

Interesse Geschäfte führt, deren Besorgung an sich auch dem Einzelnen nicht verschlossen ist. Es gehören dahin der Betrieb von Verkehrsanstalten, von Bankgeschäften, von Versicherungsunternehmungen, von Versorgungsanstalten u. s. w. Ein allgemeiner Vorbehalt der bezeichneten Art zu Gunsten der Landesgesetze begegnet namentlich in Ansehung der letzteren Gruppe von Gesetzen Bedenken. Er stellt bei der auf diesem Gebiete in Deutschland herrschenden Mannigfaltigkeit die Rechtseinheit in einem Umfange in Frage, der sich im Voraus nicht übersehen läßt. Der Vorbehalt ist auch kein Bedürfniß. Spezielle, den Landesgesetzen in Ansehung bestimmter, dem einen oder anderen öffentlichen Verwaltungszweige angehörender Verhältnisse Raum lassende Vorbehalte reichen aus. Dabei wird nicht verkannt, daß die Schwierigkeiten, welche die Aufstellung solcher Vorbehalte in sich birgt, um deswillen nicht gering sind, weil das Verwaltungsrecht der einzelnen Staaten in vielfachen Richtungen mit besonderen privatrechtlichen Bestimmungen durchsetzt ist, welche mit verschieden gestalteten staatlichen Einrichtungen im Zusammenhange stehen.

6. Eine den Abschoß oder die Nachsteuer betreffende Bestimmung ist nicht aufgenommen. Die beiden Institute haben nur noch in wenigen Staaten und auch in diesen nur eine beschränkte Bedeutung. Für Reichsangehörige in ihren Beziehungen zu deutschen Bundesstaaten ergiebt die Freiheit von Abschoß und Nachsteuer sich aus dem Reichsindigenate. Es hat auch das Reich in einer Reihe von mit ausländischen Staaten geschlossenen Verträgen die Beseitigung derartiger Beschränkungen festgestellt. Das Schweigen bezüglich der Nachsteuer ist schon deshalb geboten, weil dieselbe das Privatrecht nicht berührt. Inwieweit landesrechtliche den Abschoß betreffende Vorschriften in das Gebiet der Steuergesetzgebung fallen und folgeweise als dem öffentlichen Rechte angehörig anzusehen sind, muß dem Inhalte der Vorschriften und den bestehenden Einrichtungen entnommen werden. Im Uebrigen bestimmt sich die Beerbung von im Inlande gestorbenen Ausländern und die Rechtsstellung ausländischer Erben nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechtes.

Artikel 33.

Sonderrecht der souveränen Häuser.

Die Vorschrift, welche in den Mot. zum B. G. B. Bd. 1 S. 10, 11 des Näheren begründet worden ist, hat in diesem, nicht in dem ersten Abschnitte Aufnahme gefunden, weil das betreffende Sonderrecht dem Gebiete des Landesrechtes angehört, der Vorbehalt mithin systematisch unter den landesgesetzlichen Vorbehalten seine Stelle zu finden hat. Die Fassung schließt sich den entsprechenden Bestimmungen der Einf. Gesetze zum G. V. G. (§ 5), zur C. P. O. (§ 5), zur Konk. O. (§ 7), zur Str. P. O. (§ 4) an. Die einzelne Hausverfassung entscheidet auch darüber, inwieweit einseitige Bestimmungen des Hauptes des Hauses oder auf Observanzen beruhende Vorschriften wirksam sind. Die fernere Geltung der §§ 72, 77 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 23) ergiebt sich aus Art. 9 (vergl. dazu §§ 1245, 1248, 1249, 1440 Abs. 3 Satz 1 des B. G. B.).

Artikel 34.

Der in den Mot. zum B. G. B. Bd. 1 S. 11—14 enthaltenen Darlegung ist nur noch Folgendes hinzuzufügen. Die autonomischen Satzungen der ehemals reichsständischen, seit 1806 mittelbar gewordenen Familien sind, hingesehen auf ihren unmittelbaren Ursprung, keine landesgesetzlichen Normen; sie beruhen auf einer besonderen Quelle, aber auf einer nach den heutigen Verhältnissen der Landesgesetzgebung untergeordneten Quelle. Die Landesgesetzgebung kann die autonomische Verfügungsgewalt beseitigen, die auf derselben beruhenden Normen aufheben oder durch anderweite Bestimmungen ersetzen. Es ist auch das Güter- und Familienrecht der mediatisirten Häuser in seinem dermaligen Bestande nicht ausschließlich durch autonomische Vorschriften und Familienobservanzen geregelt. Neben den Rechtssätzen dieses Ursprunges bestehen in verschiedenen Staaten namentlich in Ansehung des Familien-Stammgutes und auf dem Gebiete des Vormundschaftsrechtes landesgesetzliche Vorschriften, deren Verhältniß zu den statutarischen Normen sich nach Landesrecht bestimmt. Bei der Zuständigkeit und Ausübung der Autonomie seitens der mediatisirten Häuser nach Maßgabe der Landesgesetze hat es auch fernerhin zu bewenden. Das Sonderrecht dieser Häuser von der Landesgesetzgebung loszulösen und im Wege des Reichsrechtes selbständig zu stellen, verbietet der Gang der geschichtlichen Entwickelung, welchem Rechnung getragen werden muß. Der Entwurf vermeidet deshalb auch, in landesgesetzliche Bestimmungen einzugreifen, welche die Wirksamkeit der autonomischen Verfügungen von Regierungsakten abhängig machen. Wie es sich nicht rechtfertigen ließe, über die in den mediatisirten Familien vorhandene Besonderheit der Rechtsbildung ohne Weiteres hinwegzugehen, so würde es andererseits unthunlich sein, die landesrechtliche Gestaltung des Verhältnisses unberücksichtigt zu lassen und die verschieden gedeuteten und in verschiedener Weise ausgeführten Bestimmungen der vormaligen Deutschen Bundesakte zum Ausgangspunkte eingreifender reichsrechtlicher Vorschriften zu machen. Es kommt insbesondere in Betracht, daß ein Versuch, das in Rede stehende Sonderrecht reichsrechtlich von der Landesgesetzgebung zu lösen, die Landesgesetzgebung in einer Materie beschränken würde, welche für die einzelnen Staaten eine staatsrechtliche Bedeutung hat. Der Versuch wäre um so bedenklicher, als in der Reichsverfassung ein das Sonderrecht des mediatisirten hohen Adels reichsrechtlich sichernder Vorbehalt sich nicht findet. Sonderrecht des mittelbaren hohen Adels.

Von der Aufstellung besonderer Schranken ist, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 37, abgesehen. Bei der Unsicherheit, welche in Ansehung des Umfanges der autonomischen Befugnisse der mediatisirten Familien besteht, spricht zwar Manches dafür, den Kreis der sonderrechtlichen Normen, welche der Aufhebung entzogen werden und bezüglich deren eine Neuschaffung auch künftig zulässig sein soll, durch nähere Bezeichnung ihres Gegenstandes kenntlich zu machen und zu begrenzen (Mot. Bd. 1 S. 13). Der Versuch einer derartigen Begrenzung begegnet indessen erheblichen Schwierigkeiten; die einschlagenden Vorschriften der einzelnen Hausverfassungen lassen sich vollständig kaum übersehen. Außerdem würde ein solches, durch ein zwingendes Bedürfniß nicht gebotenes Vorgehen tief in die bestehenden Hausverfassungen eingreifen

und nicht wenige der betreffenden Familien zu einer Revision und Umgestaltung ihrer Satzungen nöthigen. Anstand ist auch genommen, besonders zu bestimmen, daß die Landesgesetzgebung weder die Autonomiebefugniß der Mediatisirten in Ansehung ihrer Familienverhältnisse und ihrer Güter über den bisherigen Umfang hinaus erstrecken, noch auch durch unmittelbare Regelung den Bereich des Sonderrechtes erweitern dürfe. Die Besorgniß, die Landesgesetzgebung könne dem Sonderrechte des mittelbaren hohen Adels eine unangemessene Ausdehnung geben, ist nach den auf diesem Gebiete gemachten Erfahrungen nicht begründet. Die Landesgesetzgebung würde aber durch eine solche Bestimmung sich insofern nicht unwesentlich beengt fühlen, als sie bei einem erforderlich werdenden Eingreifen Gefahr liefe, die unter Umständen zweifelhafte Grenze des Gebietes der Autonomie nicht einzuhalten und in Folge dessen Bestimmungen zu treffen, welche hinterher für ungültig erklärt werden könnten. Von selbst versteht es sich, daß, soweit dem Sonderrechte der Mediatisirten durch besondere, nach Art. 9 neben dem B. G. B. in Kraft bleibende Reichsgesetze Schranken gezogen sind, wie dies namentlich durch das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 23) und durch das Gesetz, betr. das Alter der Großjährigkeit, v. 17. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 71) geschehen ist, es bei diesen Schranken auch ferner sein Bewenden hat. Wenn im Uebrigen in den Mot. Bd. 1 S. 13 auf die maßgebende Bedeutung der grundlegenden Prinzipien und allgemeinen Institutionen des B. G. B. hingewiesen worden ist, so findet dieser Hinweis seine Erledigung und zugleich eine Einschränkung durch die Vorschrift des Art 37. Diese Vorschrift ist geeignet, den Sachverkehr und insbesondere auch den Grundbuchverkehr vor Schädigungen durch einschlagende Sonderbestimmungen sicherzustellen; eine weitere Vorsorge ist bei der Natur des der Autonomie unterliegenden Rechtsstoffes entbehrlich.

Sonderrecht des ehem. Reichsadels. Die Erstreckung des Vorbehaltes auf das Sonderrecht des ehemaligen Reichsadels beruht auf der Erwägung, daß, wenn das Sonderrecht des mittelbaren hohen Adels in Kraft erhalten wird, kein genügender Anlaß vorliegt, den Fortbestand jenes, auf gleicher Basis ruhenden Sonderrechtes, soweit ein solches nach Maßgabe der Landesgesetze noch besteht, zu verneinen. In Ansehung einzelner Familien ist zudem zweifelhaft, ob sie den vormals reichsständischen oder nur den vormals reichsritterschaftlichen Familien angehören. Zwar sind in Folge der Beschlüsse des vormaligen Deutschen Bundes v. 18. August 1825 und 13. Februar 1829 von den einzelnen Staaten bei der Bundesversammlung diejenigen fürstlichen und gräflichen Häuser angemeldet worden, welchen das Prädikat Durchlaucht bezw. Erlaucht zukommt. Ein gemeingültiges Verzeichniß der den mittelbaren hohen Adel bildenden Häuser besteht indessen nicht.

In den Vorbehalt nicht einbezogen sind die Familien des landsässigen Adels, welche landesgesetzlich in einzelnen Staaten dem ehemaligen Reichsadel in Ansehung der Autonomie gleichgestellt worden sind. Diesen Familien kommt weder die gleiche historische Bedeutung wie dem ehemaligen Reichsadel zu, noch findet deren Sonderrecht eine geschichtliche Grundlage in der früheren

deutschen Rechtsentwickelung und der Deutschen Bundesakte. Den Bedürfnissen der betreffenden Familien geschieht auch völlig Genüge durch den Vorbehalt des Art. 35. Die von ihnen in Ansehung der Stammgüter und Familienfideikommisse nach Maßgabe der Landesgesetze getroffenen autonomischen Verfügungen bleiben auf Grund des Art. 35 in Kraft, und das Landesrecht hat auch ferner darüber zu entscheiden, inwieweit autonomische Verfügungen auf diesem Gebiete statthaft und wirksam sind.

Die Fassung der Vorschrift schließt sich in der Bezeichnung der Autonomieberechtigten und des Gegenstandes der Autonomie dem Sinne des Art. XIV der Bundesakte des vormaligen Deutschen Bundes an.

Artikel 35.

1. Das Institut der Familienfideikommisse ist der Landesgesetzgebung überwiesen. Weder die grundsätzliche Beseitigung noch eine einheitliche Regelung dieser Rechtsbildung erscheint am Platze. Die Familienfideikommisse gehören in dem weitaus größeren Theile Deutschlands dem geltenden Rechte an; lediglich in der bayr. Rheinpfalz, in Elsaß-Lothringen und in Oldenburg (Ges. v. 28. März 1852) sind sie ausgeschlossen; in Baden dient den Zwecken des Familienfideikommisses gleichzeitig das eigenartig geordnete Institut des Stammgutes (L. R. Satz 896, 577 ca ff.). Nur die zwingendsten Gründe könnten einen so weitgehenden Eingriff in den bestehenden Rechtszustand, wie die Beseitigung der Einrichtung ihn enthalten würde, rechtfertigen, und solche Gründe sind nicht vorhanden. Das Institut der Familienfideikommisse steht zudem in den Staaten, in welchen dasselbe Geltung hat, mit der besonderen Gestaltung sozialer, wirthschaftlicher und politischer Zustände in engem Zusammenhange. Verschiedene Staaten, darunter Bayern, knüpfen an das Bestehen von Familienfideikommissen wichtige öffentlichrechtliche Einrichtungen. In anderen Staaten sind noch in neuerer Zeit bedeutsame, auf die Fortdauer des Institutes berechnete privatrechtliche Gesetze erlassen worden; so insbesondere die Gesetze, welche die allmähliche Beseitigung der Lehen zum Gegenstande haben und deren Umwandlung in Familienfideikommisse vorsehen (vergl. die in Preußen für die einzelnen Landestheile ergangenen Gesetze v. 10. Juni 1856, v. 23. März 1857, v. 23. Juli 1875, v. 3. Mai und 19. Juni 1876, v. 16. März und 28. März 1877). Die Beseitigung des Institutes könnte endlich auch nur sich auf den Ausschluß der Errichtung von Familienfideikommissen für die Zukunft beschränken. Für die bestehenden Familienfideikommisse müßte das bisherige Recht in Kraft bleiben, und zwar dergestalt, daß auch dessen Aenderung den Landesgesetzen offenstände; anderenfalls würde eine völlige Erstarrung dieser auf unbeschränkte Dauer berechneten Rechtsbildungen eintreten. Der einheitlichen Regelung des Institutes andererseits steht in erster Linie entgegen der bereits betonte Zusammenhang des Institutes mit den inneren Verhältnissen der einzelnen Staaten. Die Mannigfaltigkeit der partikularen Ausgestaltung des Familienfideikommißrechtes hat ihren Grund überwiegend in der Verschiedenheit der maßgebenden thatsächlichen Verhältnisse; die Verschiedenheit der wissenschaftlichen Anschauungen ist nur Familienfideikommisse.

von untergeordnetem Einflusse gewesen. Des Weiteren fällt ins Gewicht, daß das Institut in denjenigen Rechtsgebieten, in welchen dasselbe beseitigt ist, nicht wohl eingeführt werden kann. Der Gesetzgebung dieser Gebiete würde mindestens das Recht vorzubehalten sein, die Geltung der aufgestellten Normen auszuschließen. Von diesem Rechte würde voraussichtlich Gebrauch gemacht; Rechtseinheit wäre somit doch nicht erzielt. Eine solche Rechtseinheit ist aber auch an sich bei der rein lokalen und territorialen Bedeutung des Institutes kein unabweisbares Bedürfniß und insbesondere kein Gebot der Verkehrssicherheit (vergl. dazu Mot. zum B. G. B. Bd. 3 S. 5).

Abstand ist davon genommen, bei der Ueberweisung der Materie an das Landesrecht dem letzteren hinsichtlich der künftig zu errichtenden Familienfideikommisse Schranken zu ziehen. In dieser Richtung konnten Bestimmungen über die Form der Errichtung, über die Beschränkung auf Grundstücke, über die Stellung der Pflichttheilsberechtigten, über die zulässigen Erbfolgeordnungen, über die Statthaftigkeit der Aufhebung im Wege der Zustimmung der lebenden Anwärter u. s. w. in Frage kommen. Eine Nothwendigkeit zur Aufstellung solcher Normen besteht indessen nicht, und es wird anerkannt werden müssen, daß, wenn die Regelung der Materie den Landesgesetzen im Allgemeinen überlassen wird, denselben angemessen auch die Ordnung der bezeichneten Punkte anheimgestellt bleibt. Die dem sachenrechtlichen Verkehre im allgemeinen Interesse gebührende Rücksicht ist durch Art. 37 gewahrt. Der besonderen Hervorhebung, daß es bei dem Vorbehalte sich nur um die deutschrechtlichen Familienfideikommisse handele, bedarf es bei deren Zusammenfassung mit Stammgütern und Lehen sowie gegenüber den §§ 1804 ff. des B. G. B. nicht.

Familienstiftungen.

Werden besondere Bestimmungen in Ansehung der Familienfideikommisse nicht getroffen, so erledigt sich von selbst die in den Mot. zum B. G. B. Bd. 1 S. 124 berührte Frage, ob bei der nahen Verwandtschaft des Familienfideikommisses mit der Familienstiftung nicht Fürsorge dahin zu treffen sei, daß beide Institute hinsichtlich der Form der Errichtung, der Aufhebung durch Familienschluß u. s. w. thunlichst den gleichen Grundsätzen unterstellt würden. Familienstiftungen unterscheiden sich von anderen Stiftungen lediglich dadurch, daß sie den Vortheil von Angehörigen einer bestimmten Familie bezwecken. Sie unterstehen demgemäß begrifflich den allgemeinen Vorschriften über Stiftungen. Bei dem weiten Spielraume, welchen die einschlagenden §§ 58—62 des B. G. B. sowie Art. 49 Abs. 1 dieses Entw. den Landesgesetzen in Ansehung des Entstehens und des Erlöschens der Stiftungen sowie hinsichtlich der Organisation, Verwaltung und Beaufsichtigung derselben lassen, wird den in einzelnen Staaten etwa hervortretenden besonderen Bedürfnissen volle Rechnung getragen werden können. Außer Betracht ist übrigens nicht geblieben, daß die Familienstiftung nicht überall in Deutschland unbestritten als juristische Person angesehen wird und daß insbesondere für das preuß. Recht (A. L. R. II, 4) die rechtliche Natur einer solchen Stiftung zweifelhaft ist, zumal die Kab. O. v. 23. Mai 1845, welche die Familienstiftungen für juristische Personen erklärte, nicht durch die Gesetzsammlung verkündet ist und daher Gesetzeskraft nicht erlangt hat. Sollte in der preuß. Praxis wirklich eine dieser Kab. O. widersprechende Auf-

fassung sich Anerkennung verschaffen, so steht nichts entgegen, den bestehenden Familienstiftungen im Wege der Landesgesetzgebung juristische Persönlichkeit beizulegen und hierdurch die fernere Geltung der bezüglichen Vorschriften des A. L. R. und des Gesetzes über Familienschlüsse u. s. w. v. 15. Februar 1840 sicherzustellen.

2. Das Institut des Stammgutes durch eine reichsgesetzliche Regelung neu zu beleben, fehlt jeder Anlaß. Andererseits sprechen im Wesentlichen dieselben Erwägungen wie bei den Familienfideikommissen dafür, das Landesrecht in Ansehung der Stammgüter, soweit solche noch bestehen, ohne weitere Beschränkung in Kraft zu erhalten. Die Gleichbehandlung mit den Familienfideikommissen ist um so räthlicher, als beide Institute nicht selten derart mit einander verschmolzen sind, daß es zweifelhaft bleibt, ob ein Stammgut oder ein Familienfideikommiß vorliegt. Das Institut des Stammgutes hat überhaupt in den einzelnen Ländern eine so verschiedene Ausbildung erfahren, daß selbst eine einheitliche Begriffsbestimmung für dasselbe sich nicht aufstellen läßt. Wenn als Stammgüter solche Güter bezeichnet werden, welche nach einer auf Gesetz oder Observanz beruhenden besonderen Sukzessionsordnung, in Ansehung der Gläubiger des letzten Eigenthümers jedoch ungetrennt von dem allgemeinen Nachlasse desselben vererbt werden, so trifft dies für manche, nicht für alle Fälle zu. Auch die Konk. O. § 45 und das Einf. Ges. zur Konk. O. § 5 Nr. 1 sprechen von Stammgütern, ohne auf den Begriff näher einzugehen. Stammgüter.

Eine Beschränkung des Vorbehaltes auf Stammgüter des Adels würde nicht gerechtfertigt sein. Nach dem geltenden Rechte kann unter Umständen auch Gütern, welche sich in Händen nichtadeliger Familien befinden, Stammgutseigenschaft zukommen. Der Vorbehalt deckt zugleich die bezüglich des Erbverzichtes adeliger Töchter, der Rechte der adeligen Wittwe des Stammgutsbesitzers u. s. w. geltenden Besonderheiten.

Die in Preußen durch die Kab. O. v. 16. Januar 1836, v. 26. Februar und 28. Februar 1837 gewissen Familien des rheinischen und westfälischen Adels eingeräumten Rechte, welche in nicht zutreffender Weise als autonomische Dispositionsbefugnisse bezeichnet werden, bleiben auf Grund des Vorbehaltes ebenfalls in Kraft. Zu dem Begriffe des Stammgutes im Sinne der Vorschrift gehört nicht nothwendig das Ererbtsein des Gutes. Vergl. auch S. 157.

3. Die Lehen sind ein im Absterben begriffenes Institut, mit dessen Resten sich abzufinden der Landesgesetzgebung überlassen werden muß. Ein Verbot der Errichtung neuer Privatlehen ist nicht ausgesprochen. Ein solches Verbot würde, da dasselbe bereits fast allenthalben besteht, von nur geringer praktischer Bedeutung sein; es empfiehlt sich um so weniger, als eine scharfe Abgrenzung der Privatlehen von den übrigen Lehen mit Schwierigkeiten verbunden sein würde. Lehen.

Artikel 36.

Die Bestellung einer Revenüenhypothek oder einer entsprechend gestalteten Grundschuld kann nicht allgemein in der Weise freigegeben werden, daß die Betheiligten das Recht der Hypothek durch ausschließliche Verweisung des Be- Beschränkte Hypothek.

rechtigten auf den Weg der Zwangsverwaltung zu beschränken befugt seien (Mot. zum B. G. B. Bd. 3 S. 633 ff.). Die Auferlegung einer solchen Beschränkung unmittelbar durch das Gesetz ist dagegen unter gewissen Voraussetzungen unumgänglich. Eine derartige gesetzliche Beschränkung ist ausgesprochen im § 871 Abs. 2 Satz 2 des B. G. B. in Ansehung von Rechten auf Befriedigung aus einem Grundstücke, wenn das Recht des Eigenthümers auflösend bedingt oder betagt ist. In ähnlicher Lage befinden sich die Eigenthümer von Grundstücken, deren Belastung nach Maßgabe der in den Art. 33—35 vorbehaltenen landesgesetzlichen bezw. autonomischen Vorschriften unzulässig oder nur beschränkt zulässig ist. Soweit die Landesgesetze oder Statuten die Benutzung der bezeichneten Grundstücke als Gegenstände des Realkredites zulassen, muß ihnen auch gestattet sein, die Belastung so zu gestalten, wie solches der besonderen Rechtslage entspricht. Dieser Rechtslage entspricht aber nur eine Belastung mit einer Hypothek oder Grundschuld in der Weise, daß der Gläubiger Befriedigung aus dem Grundstücke ausschließlich im Wege der Zwangsverwaltung verlangen kann (vergl. Anm. 2 zu § 1062 des B. G. B.).

Das gleichzeitig ergehende Reichsgesetz über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wird keinen Zweifel darüber lassen, daß im Wege der Zwangsverwaltung nur aus den Nutzungen des Grundstückes Befriedigung verlangt werden kann.

Artikel 37.

Einschränkung der Art. 33—35. Schutz gutgläubiger Dritter.

Die in den Art. 33—35 zu Gunsten der Landesgesetzgebung und der Autonomie aufgestellten Vorbehalte bedürfen einer Einschränkung dahin, daß diejenigen landesgesetzlichen oder autonomischen Vorschriften, welche mit den Grundsätzen des B. G. B. über den Schutz gutgläubiger Dritter nicht im Einklange stehen, fortan ihre Geltung verlieren. Die Gestattung der Durchbrechung der einschlagenden grundlegenden Prinzipien des B. G. B. ist mit der Verkehrssicherheit nicht vereinbar und durch den Zweck der betreffenden Vorbehalte nicht geboten. Den Bedürfnissen, welchen die Vorbehalte dienen, wird in ausreichender Weise Rechnung getragen, auch wenn den in Betracht kommenden Veräußerungsverboten und Veräußerungsbeschränkungen dem gutgläubigen Dritterwerber gegenüber die Wirksamkeit nach Maßgabe der gegenwärtigen Vorschrift versagt wird. Die Beschränkung ist um so unbedenklicher, als dieselbe, namentlich in solchen Gebieten, in welchen das Grundbuchsystem durchgeführt ist, bereits überwiegend dem geltenden Rechte angehört.

Fraglich konnte sein, ob der Vorbehalt des Art. 33 einzubeziehen sei. Die staatsrechtliche Seite des durch diesen Vorbehalt geschützten Sonderrechtes rechtfertigt indessen eine abweichende Behandlung desselben noch nicht. Die Ausdehnung der Beschränkung auf den Vorbehalt ist namentlich mit Rücksicht auf solche Fälle im Interesse der Verkehrssicherheit von Wichtigkeit, in welchen der dem Veräußerungsverbote unterliegende Gegenstand bereits in den Verkehr, in die Hände Dritter gelangt ist. Auch das Staatsgut ist auf dem Gebiete des Privatrechtsverkehres den Vorschriften zum Schutze des guten Glaubens unterworfen.

Artikel 38.

Die Gründe, aus welchen das Bergrecht von der Regelung durch das B. G. B. ausgeschlossen ist (Anm. 1 I c zu Buch III des B. G. B.), sind in den Mot. Bd. 3 S. 4 ff. bereits dargelegt. Bergrecht.

Es mag vielleicht in Zweifel gezogen werden, ob der Komplex von Vorschriften, welcher als „Bergrecht" bezeichnet wird, ein so fest geschlossenes Ganzes bilde, daß ein allgemein lautender Vorbehalt zu Gunsten der dem Bergrechte angehörenden partikularen Vorschriften weder zu eng noch zu wenig begrenzt erscheint. Bei näherer Betrachtung erweist ein solcher Zweifel sich als nicht begründet. Den Kern des Bergrechtes, soweit solches dem bürgerlichen Rechte angehört, bilden Vorschriften, welche gewisse Mineralien von dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers ausschließen, die Begründung, Veränderung und Aufhebung sowie den Inhalt des Bergwerkseigenthumes regeln, die Gewerkschaft und deren Verfassung, die Rechtsverhältnisse zwischen den Bergbautreibenden und den Grundbesitzern, die Haftung der Bergwerkseigenthümer für den anderen Bergwerken verursachten Schaden sowie die Rechtsverhältnisse der Bergarbeiter ordnen. Auch die Vorschriften über die grundbuchliche Behandlung und die Zwangsvollstreckung in bergrechtliche Gerechtsame gehören hierher. Ist ein Mineral dem Verfügungsrechte des Eigenthümers zwar nicht entzogen, aber doch seine Gewinnung den bergrechtlichen Normen und Beschränkungen unterstellt, und kann außerdem das Recht auf die Gewinnung vom Eigenthume abgetrennt werden und hierdurch selbständigen Bestand erlangen, so darf der bergrechtliche Karakter der auf solche Verhältnisse sich beziehenden Vorschriften nicht um deswillen verneint werden, weil nicht ein verliehenes Bergwerk in Frage steht. In Sachsen (Bergges. v. 16. Juni 1868 § 48, Ges. v. 18. März 1887), Sachsen-Altenburg (Ges. v. 18. April 1872 § 3) und Preußen (mit Beschränkung auf die vormals sächs. Landestheile, Ges. v. 22. Februar 1869 § 2) ist die Gewinnung von Kohlen in dieser Weise geregelt. Ob auch die Gewinnung von anderen Mineralien, insbesondere von Eisen, soweit diese Mineralien der Verfügung des Eigenthümers nicht entzogen sind (vergl. § 211 des preuß. Bergges. v. 24. Juni 1865), in einigen Gebieten bergrechtlichen Normen unterliegt, mag fraglich sein. Jedenfalls werden durch den allgemeinen Vorbehalt alle Vorschriften getroffen, welche die Gewinnung gewisser Mineralien bergrechtlichen Normen unterwerfen, auch wenn das Mineral der Verfügung des Eigenthümers nicht entzogen ist.

Besondere Beschränkungen in Ansehung des partikularen Bergrechtes sind nicht geboten.

Artikel 39, 40.

Wegen der Gründe, welche bestimmend gewesen sind, die in den Art. 39, 40 bezeichneten Materien den Landesgesetzen vorzubehalten (Anm. 1 I a zu Buch III des B. G. B.), wird auf die Mot. zum B. G. B. Bd. 3 S. 5 verwiesen. Wasserrecht. Deich- und Sielrecht.

Der Ausdruck „Wasserrecht" hat einen feststehenden Sinn und dient zur genügenden Begrenzung des Vorbehaltes. Der Deutlichkeit wegen ist indessen auf gewisse Kategorieen von Vorschriften, als dem Gebiete des Wasserrechtes angehörend, ausdrücklich hingewiesen. Ein solcher Hinweis darf insbesondere in Ansehung der Vorschriften über Anlandungen, entstehende Inseln und verlassene Flußbetten nicht fehlen.

Ob das Deichrecht und Sielrecht passender Weise dem Begriffe des Wasserrechtes unterstellt werden kann, ist zweifelhaft. Es empfiehlt sich deshalb die Aufnahme eines besonderen Vorbehaltes.

Artikel 41.

Agrarrecht.

Die Ausscheidung des Agrarrechtes von der Regelung durch das B. G. B. (vergl. Anm. 1 Id zu Buch III) hat ihre Begründung in den Mot. zum B. G. B. Bd. 3 S. 5 gefunden.

Unter den Vorschriften über die Ablösung von Dienstbarkeiten und Reallasten sind auch solche Vorschriften zu verstehen, welche das Rechtsverhältniß der in Folge der Ablösung begründeten Renten, z. B. das denselben beigelegte Vorzugsrecht oder im Falle der Theilung des belasteten Grundstückes die Vertheilung der Rentenlast auf die Besitzer der Trennstücke, sei es im Verhältnisse zu einander, sei es im Verhältnisse zu dem Berechtigten, betreffen (vergl. dazu Art. 76).

Gegenüber dem hinsichtlich der Ablösung ganz allgemein lautenden Vorbehalte des Abs. 1 ist zur Vermeidung von Mißverständnissen klargestellt, daß die durch Reichsgesetz begründeten Rechte nicht darunter fallen; wegen des Schlußsatzes des Art. 3 brauchte dabei nur auf die einschlagenden Vorschriften des B. G. B. (§§ 857—860, 863, 971 Abs. 3) Rücksicht genommen zu werden (Abs. 2).

Artikel 42.

Enteignung.

1. Die Enteignungsmacht des Staates und die Verpflichtung eines jeden Einzelnen, welche dieser Macht entspricht, sind publizistischer Natur und werden durch die Aufhebung der privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze nicht berührt. Ein Hinübergreifen der Vorschriften über die Zwangsenteignung in das Gebiet des Privatrechtes findet insofern statt, als der Staat bei dem Enteignungsverfahren sich nicht darauf beschränkt, einen Zwang zu einem Thun oder Unterlassen gegen den Einzelnen auszuüben, sondern unmittelbar umgestaltend in die privaten Rechtsverhältnisse eingreift. Ein solches Eingreifen ist nicht blos in Ansehung des dinglichen Rechtsverhältnisses der Grundstücke denkbar. Auch andere Vermögensgegenstände, insbesondere bewegliche Sachen, können durch die Enteignungswirkung berührt werden. Die Anschauung, daß in anderen Fällen eine Aenderung im Rechte nicht beabsichtigt und nicht herbeigeführt werde, vielmehr der Staat in Ausübung eines Staatsnothrechtes auf thatsächliche Eingriffe durch Wegnahme oder Vernichtung von Sachen sich beschränke, ist nicht haltbar. Die Gründe, aus welchen den Landesgesetzen

insoweit, als die Vorschriften über die Zwangsenteignung dem Gebiete des Privatrechtes angehören, Raum gelassen wird, sind in den Mot. zum B. G. B. Bd. 3 S. 5 erörtert (vergl. Anm. 1 If zu Buch III).

Eine genügende Begrenzung des Vorbehaltes ergiebt sich aus dem Begriffe der Zwangsenteignung, welcher in der Wissenschaft und in der Rechtsanwendung hinreichend feststeht. Als Theil des Enteignungsverfahrens ist insbesondere auch eine solche Einigung der Betheiligten anzusehen, durch welche eine bestimmte, nach der Entscheidung der zuständigen Behörde zu gewärtigende Enteignung ganz oder theilweise ersetzt wird (vergl. z. B. preuß. Ges. über die Enteignung von Grundeigenthum v. 11. Juni 1874 §§ 16, 26, 46), während eine rechtsgeschäftliche Veräußerung, welche nur durch die Uebereinstimmung des Zweckes mit einer Enteignung in Verbindung steht, selbstverständlich nicht einen Theil des Enteignungsverfahrens bildet und deshalb den Vorschriften des B. G. B. unterliegt.

2. Die Grundbuchordnung wird ergeben, daß das Grundbuch einer Eintragung über das Schweben des Enteignungsverfahrens nicht verschlossen ist. In der Wahl der Mittel, die Einleitung eines solchen Verfahrens zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, in der Bestimmung des Zeitpunktes, zu welchem für die Kundbarmachung zu sorgen ist, und der Folgen, welche an die Unterlassung einer gebotenen Kundbarmachung sich knüpfen, bleibt besser der Landesgesetzgebung volle Freiheit gewahrt.

3. Soviel die rechtliche Natur des staatlichen Aktes anlangt, durch welchen die beabsichtigte Rechtsveränderung herbeigeführt wird, bedarf es keiner Bestimmung, welche darauf hinweist, daß ein solcher Akt einem dinglichen Rechtsgeschäfte an die Seite zu stellen sei. Ebenso empfiehlt sich nicht die Aufnahme reichsgesetzlicher Vorschriften, welche den Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtsänderung näher bestimmen, da durch Vorschriften der letzteren Art in die einzelnen partikularrechtlichen Enteignungsgesetze leicht in störender Weise eingegriffen werden könnte.

4. Der zweite Satz des Art. 42 soll, im Anschlusse an den Art. 31, eine in den Landesgesetzen nicht selten sich findende Lücke in geeigneter und mit dem Reichsrechte übereinstimmender Weise ausfüllen.

5. Nicht wenige Landesgesetze enthalten Vorschriften über die Beschlagnahme und Einziehung der Akten, Register, Dienstsiegel und anderer Dienstgegenstände der Notare und Gerichtsvollzieher sowie der von Beamten unter Benutzung amtlicher Kenntnißnahme hergestellten Schriften, Zeichnungen, Modelle und dergleichen. In den meisten Notariatsgesetzen ist vorgesehen, daß bei dem Ausscheiden, dem Tode oder der Versetzung eines Notares in einen anderen Amtsbezirk alle das Amt desselben betreffenden Papiere (Abschriften, Register u. s. w.) und das Dienstsiegel von der zuständigen Behörde in Besitz zu nehmen und aufzubewahren seien. Dasselbe ist in den meisten Bundesstaaten in Ansehung der Dienstsiegel, Dienstregister und sonstigen dienstlichen Papiere eines verstorbenen, entlassenen, suspendirten oder verhafteten Gerichtsvollziehers vorgeschrieben. In Preußen hat das öffentliche Interesse an der Erlangung von Zeichnungen, Plänen, Schriften und dergleichen, zu deren Herstellung die dienstliche Stellung Anlaß und Gelegenheit bot, zu mehrfachen

Verwaltungsmaßregeln geführt (Reskript v. 8. Juli 1822 und v. 22. Mai 1818); vergl. ferner mecklenb. Verordn. v. 25. Oktober 1800. Landesgesetzliche Vorschriften dieser Art müssen in Kraft bleiben. Soweit deren Fortbestand sich nicht schon aus der öffentlichrechtlichen Natur derselben ergiebt, wird der allgemeine Vorbehalt des Enteignungsrechtes genügen.

6. Es finden sich landesgesetzliche Vorschriften, welche im öffentlichen Interesse den Besitz gewisser Sachen untersagen oder deren Beschlagnahme und Vernichtung verfügen. Eine vollständige Außerverkehrsetzung, deren im Allgemeinen im preuß. A. L. R. (I, 8 § 4), im sächs. G. B. (§ 58), im österr. G. B. (§§ 311, 878) Erwähnung geschieht, wird kaum vorkommen. Die einzelnen Verbotsgesetze sind ihrem Inhalte nach zu prüfen. Sie werden dem Vorbehalte des Enteignungsrechtes oder dem Vorbehalte zu Gunsten derjenigen landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche das Eigenthum in Ansehung thatsächlicher Verfügungen im öffentlichen Interesse beschränkt wird (Art. 66), sich unterstellen lassen. Jedenfalls genügen diese Vorbehalte, zumal der Zweck der betreffenden Verbotsgesetze in vielen Fällen auch durch Vorschriften polizeilicher Natur sich erreichen läßt. Für eine landesgesetzliche Außerverkehrsetzung, welche die Gültigkeit der auf die Sache sich beziehenden Rechtsgeschäfte berührt, darf kein Raum gelassen werden; derartige Vorschriften würden zu weitgehenden und störenden Eingriffen in den Rechtsverkehr führen können. Vergl. Mot. zum B. G. B. Bd. 3 S. 27.

7. Ein besonderer Vorbehalt zu Gunsten des preuß. Ges. zur Ergänzung der Gesetze v. 7. Oktober 1865 und 7. April 1869, die Errichtung von trigonometrischen Marksteinen betr., v. 3. Juni 1874 erscheint nicht erforderlich, weil der in diesem Gesetze behandelte spezielle Enteignungsfall durch den aufgenommenen allgemeinen Vorbehalt gedeckt wird.

Artikel 43.

Jagd und Fischerei.

Die Gründe, aus welchen die hier in Rede stehenden Gegenstände in dem B. G. B. eine Regelung nicht gefunden haben, sind in den Mot. zum B. G. B. Bd. 3 S. 5 dargelegt (vergl. Anm. 1 I b zu Buch III). Von einem Jagdrechte und Fischereirechte kann nicht in gleichem Sinne gesprochen werden, wie von einem Wasserrechte oder Bergrechte; der Anschluß an die Redeweise der betreffenden Vorbehalte ist deshalb nicht angänglich. Immerhin lassen die aufrechtzuerhaltenden Vorschriften sich durch den Hinweis auf ihren Gegenstand — „über Jagd und Fischerei" — zusammenfassen und genügend abgrenzen. Die Vorschriften über den Ersatz des Wildschadens haben dabei zur Vermeidung jedes Zweifels besondere Erwähnung gefunden. Die Fassung des Vorbehaltes ergiebt, daß auch die Vorschrift des § 187 des B. G. B. in Ansehung der Selbstvertheidigung gegen Schädigungen durch das Wild eine Abschwächung zu Gunsten des Jagdberechtigten erfahren kann (vergl. Mot. Bd. 1 S. 351).

Anstand ist genommen, den Erwerb des Eigenthumes an Gegenständen der Jagd und Fischerei schlechthin den Vorschriften des B. G. B. zu unterstellen. Durch eine solche Regelung würden allerdings die Unzuträglichkeiten vermieden, welche sich ergeben, wenn die gleichartige Handlung je nach Verschiedenheit der

Jagdgesetze in dem einen Gebiete als Eigenthumsvergehen (Diebstahl, Unterschlagung), in anderen Gebieten nur als Jagdvergehen beurtheilt wird. Allein hierin liegt noch kein genügender Grund, die Eigenthumsfrage der partikularen Gesetzgebung zu entziehen. Auch die Regelung dieser Frage dient unverkennbar den Zwecken der Spezialgesetzgebung über Jagd und Fischerei. Inwiefern im Uebrigen die Annahme berechtigt ist, daß partikulare Eigenthumsnormen über Zueignung nicht zu einer strafrechtlichen Beurtheilung führen können, welche von der nach den reichsrechtlichen Eigenthumsnormen eintretenden Beurtheilung abweicht, weil andernfalls durch die Landesgesetzgebungen in das einheitliche Strafrecht eingegriffen würde, darf auf sich beruhen.

Bleibt die Eigenthumsfrage der Entscheidung durch die Landesgesetzgebung überlassen, so ist ihr auch die Bestimmung über die Jagd- oder Wildfolge nicht entzogen; eine Verdeutlichung in dieser Beziehung ist nicht erforderlich.

Artikel 44.

Zwangs-, Bannrechte u. s. w.

Wenn die Institute der Zwangsrechte, Bannrechte und Realgewerbeberechtigungen der Landesgesetzgebung vorbehalten werden (vergl. Anm. 1 Id zu Buch III des B. G. B. sowie die Mot. Bd. 3 S. 4 ff.), so bleibt zu beachten, daß nach dem Schlußpassus des Art. 3 den Einschränkungen, welche die fraglichen Institute durch die Gewerbeordnung bereits erlitten haben oder durch ein künftiges Reichsgesetz vielleicht erleiden werden, kein Eintrag geschehen darf. Daß unter den Vorbehalt auch die Regelung der Ablösung dieser Rechte fällt, bedarf keines besonderen Ausdruckes.

Von den Bannrechten und Zwangsrechten, welche Verbietungsrechte sind, müssen solche Berechtigungen unterschieden werden, welche einem Gewerbetreibenden das Recht geben, von anderen Personen positiv die Abnahme seiner gewerblichen Leistungen zu verlangen; vergl. preuß. A. L. R. I, 23 §§ 56, 58 (Krugverlagsrecht). Rechte dieser Art werden durch den Vorbehalt nicht getroffen. Die Belastung eines Grundstückes mit einem solchen Verlagsrechte ist nach den Vorschriften des B. G. B. nicht zulässig. Dagegen steht der Uebernahme einer obligatorischen Verbindlichkeit des angedeuteten Inhaltes nichts entgegen (vergl. preuß. Ges. über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe v. 7. September 1811 § 54).

Artikel 45.

Regalien.

Normen privatrechtlicher Natur kommen in Ansehung der sogenannten niederen oder nutzbaren Regalien vor, welche in der neueren Zeit allein „Regalien" genannt zu werden pflegen. Inwieweit die auf diese Art von Regalien sich beziehenden Vorschriften privatrechtliche sind, bleibt allerdings nach einigen Richtungen zweifelhaft. Dem Akte der Uebertragung auf einen Privaten, der Regelung der Rechtsstellung eines solchen Erwerbers, sowie der Ordnung des auf das besondere Privatrecht sich beziehenden Rechtsverkehres kann zum großen Theile ein privatrechtlicher Karakter nicht abgesprochen werden. Es ist mithin die Aufnahme eines Vorbehaltes erforderlich, wenn das parti-

kulare Regalienrecht unangetastet bleiben soll. Die Beseitigung der betreffenden landesrechtlichen Vorschriften erscheint wegen der publizistischen Seite der Regalien bedenklich.

Ob das dem Staate vorbehaltene Recht auf Zueignung bisher herrenlos gewesener Grundstücke als ein Regal oder als ein schon bestehendes Recht an Grundstücken solcher Art zu betrachten ist, hängt von dem Inhalte des einschlagenden Gesetzes ab. Für den zweiten Fall ist klar, daß ein besonderer Vorbehalt nicht erforderlich ist; das fragliche Recht bedarf demzufolge keiner besonderen Erwähnung.

Die allgemeine Fassung des Vorbehaltes entspricht der sonstigen Verfahrensweise. Eine Einschränkung des Vorbehaltes durch Ausschließung des Erwerbes eines Regalienrechtes durch Ersitzung oder durch unvordenkliche Verjährung oder durch die allgemeine Ausschließung der Neubegründung von Regalien erscheint nicht geboten und würde auch nicht unbedenklich sein.

Artikel 46.

Gesinderecht.

Eine Regelung des Gesinderechtes durch Reichsgesetz ist unausführbar. Die maßgebenden wirthschaftlichen und sozialen Verhältnisse sind in den einzelnen Staaten Deutschlands, vielfach sogar in den einzelnen Theilen desselben Staates so mannigfaltig, daß sie der einheitlichen Regelung sich entziehen. Die überaus zahlreichen Gesindeordnungen, welche in Anpassung an die in den verschiedenen Staaten, Provinzen oder Landschaften bestehenden Verhältnisse und Gewohnheiten ergangen sind, ergeben dies zur Genüge. Auch in Preußen ist von der Erlassung einer einheitlichen Gesinde O. für den ganzen Umfang der Monarchie abgesehen worden. Bei der Erwägung dieser Frage hat man nicht nur das Vorhandensein eines praktischen Bedürfnisses für eine einheitliche Regelung des Gesindewesens verneint, sondern auch anerkannt, daß eine solche Regelung bei der verschiedenartigen Gestaltung der Verhältnisse zwischen Dienstherrschaft und Gesinde in den verschiedenen Landestheilen auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen möchte[1]). Der Entwurf hat demgemäß einen allgemeinen

[1]) Drucksachen des preuß. Herrenhauses 1879/1880, I Nr. 5, 45. In Preußen sind heutzutage in Geltung: A. L. R. II, 5 §§ 177—186, Gesinde O. v. 8. November 1810, Gesinde O. für die Rheinprovinz v. 19. August 1844, diejenige für Neuvorpommern und Rügen v. 11. April 1845, für die Provinz Schleswig-Holstein v. 25. August 1840; in der Provinz Hannover die Dienstbotenordnungen für die Landdrosteibezirke Hannover, Hildesheim, Lüneburg und den Haagbezirk v. 15. August 1844, für den Landdrosteibezirk Osnabrück v. 28. April 1838, für die Herzogthümer Bremen und Verden v. 12. April 1844 und v. 16. Februar 1853, die Verordn. für das Land Hadeln v. 12. Oktober 1853, die Dienstboten O. für Ostfriesland und Harlingerland v. 10. Juli 1859; in der Provinz Hessen-Nassau eine Gesinde O. für die Städte Kassel, Marburg, Rinteln und Hanau v. 15. Mai 1797, eine kurhess. Verordn. v. 29. November 1823, die großherz hess. Verordn. v. 7. Mai 1857, die landgräfl. hessen-homburgsche Verordn. v. 9. Oktober 1857, das nassauische Edikt v. 15. Mai 1819, die Gesinde O. für die Stadt Frankfurt a. M. v. 5. März 1822; in den hohenzollernschen Landen die Dienstboten O. von 1843; daneben bestehen noch eine Anzahl von Spezialvorschriften in einzelnen für das Gesindewesen ergangenen Verordnungen und Gesetzen.

Vorbehalt zu Gunsten der landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Gesinderechte angehören, aufgenommen. Das vorbehaltene Gebiet ist damit so bestimmt, daß Zweifel, welche im Einzelnen sich ergeben können, in dem maßgebenden Prinzipe ihre Lösung finden müssen. Das Prinzip besteht in der Unterstellung des Gesinderechtes unter die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung. Der Ausdruck „Gesinderecht" zur Bezeichnung der in Betracht kommenden Rechtsnormen ist allgemein verständlich. Nach dem Vorbehalte ist die Landesgesetzgebung insbesondere ermächtigt, nicht nur den Dienstvertrag und dessen Inhalt zu regeln, sondern auch den Begriff des Gesindes festzustellen und darüber zu befinden, welche Vorschriften für das Gesinde überhaupt oder für einzelne Kategorieen desselben gelten sollen.

Dem Vorbehalte sind gewisse Schranken beigefügt. Die Vorschriften des B. G. B. über die Geschäftsfähigkeit (§§ 64—71), über die Haftung für das Verschulden von Gehülfen (§ 224 Abs. 2), über die Maximaldauer des Dienstvertrages (§ 564), über die in den §§ 711—713 festgesetzte Haftpflicht, sowie über die Einwilligung des Ehemannes zu einem Rechtsgeschäfte, durch welches die Ehefrau zu einer in Person zu bewirkenden Leistung sich verpflichtet (§ 1277), sollen auch für das Gebiet des Gesindewesens Geltung haben. Diese Einschränkung des Vorbehaltes ist im Interesse der Rechtseinheit und des praktischen Bedürfnisses geboten und ohne Verletzung beachtlicher Verhältnisse und Interessen durchführbar.

Für räthlich erachtet ist es, besonders hervorzuheben, daß auch die landesgesetzlichen Vorschriften über die Schadensersatzpflicht desjenigen, welcher Gesinde zum widerrechtlichen Verlassen des Dienstes verleitet oder in Kenntniß eines noch bestehenden Gesindedienstverhältnisses in Dienst nimmt, oder welcher ein unrichtiges Gesindedienstzeugniß ertheilt, in dem Vorbehalte begriffen sind. Beim Mangel einer ausdrücklichen Vorschrift könnte es zweifelhaft erscheinen, ob die Landesgesetzgebung auf Grund des allgemeinen Vorbehaltes befugt sei, die in dieser Hinsicht einschlagenden Fragen in den Bereich ihrer Regelung zu ziehen. Die Befugniß hierzu muß der Landesgesetzgebung gewahrt bleiben. Dieselbe hat sich vielfach genöthigt gesehen, in den erwähnten Richtungen durch besondere gesetzliche Bestimmungen Vorsorge zu treffen (vergl. preuß. Gesinde O. §§ 174, 175; bad. Ges. v. 3. Februar 1868 u. s. w.). Es wäre bedenklich, den Vorbehalt in der einen oder der anderen dieser Richtungen zu beschränken.

Soweit es an landesgesetzlichen Vorschriften über die aus dem Gesindedienstvertrage zwischen der Herrschaft und dem Gesinde entstehenden obligatorischen Rechtsbeziehungen fehlt, greifen die allgemeinen Vorschriften des B. G. B. über den Dienstvertrag (§§ 559—565) Platz.

Artikel 47.

In einer Reihe von Bundesstaaten sind zur Regelung des Geschäftsbetriebes der gewerblichen Pfandleiher und der Pfandleihanstalten theils Gesetze (vergl. preuß. Ges. v. 17. März 1880, sächs. Ges. v. 21. April 1882 u. s. w.), Pfandleihgewerbe, Pfandleihanstalten.

theils Anordnungen der Zentralbehörden (vergl. Gew. O. § 38 Abs. 1) ergangen, welche, im Wesentlichen übereinstimmend, neben Vorschriften über die Verpfändung und die Art des Pfandverkaufes, namentlich Bestimmungen enthalten über die zulässige Zinshöhe, die Berechnung der Zinsen, die Fälligkeit des vom Pfandleiher gewährten Darlehens, über die Prolongation, die Unstatthaftigkeit des Ausbedingens oder Nehmens weiterer Vergütung neben den Zinsen oder des Vorausnehmens der Zinsen 2c. Mitunter sind auch (vergl. preuß. Ges.) besondere Normen über die dem Inhaber des Pfandscheines zustehenden Rechte aufgestellt. Die Regelung der privatrechtlichen Seite des Geschäftsbetriebes der gewerblichen Pfandleiher und der Pfandleihanstalten muß den Landesgesetzen verbleiben. Dem entspricht der im Artikel aufgestellte Vorbehalt (vergl. dazu den durch Art. 21 beseitigten § 4 des Ges. v. 14. Nov. 1867, betr. die vertragsmäßigen Zinsen; oben S. 134).

Der Vorbehalt umfaßt auch den Geschäftsbetrieb der Rückkaufshändler; eine besondere Erwähnung derselben im Gesetze ist unterblieben, weil nach § 34 Abs. 2 der Gew. O. der gewerbsmäßige Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechtes als Pfandleihgewerbe gilt.

Inwieweit Banken, Kreditanstalten unter den Begriff von Pfandleihanstalten fallen, hängt von deren Geschäftsbetriebe ab.

Artikel 48.

Religiose.

In großen Gebieten Deutschlands tritt eine weitgehende Beschränkung der Rechtsfähigkeit infolge der Ablegung der feierlichen Klostergelübde ein.

Geltendes Recht.

Gemeinrechtlich gilt noch der auf dem römischen und kanonischen Rechte (Nov. 5 cap. 5; C. 26 X de statu monach. 3, 35; Conc. Trid. sess. XXV de regularib. cap. 2) beruhende Satz, daß Klosterpersonen vermögensunfähig sind. Das zur Zeit der Ablegung des feierlichen Gelübdes der Armuth ihnen gehörende Vermögen geht auf das Kloster über; das später von ihnen Erworbene wird unmittelbar dem Kloster erworben. Die Vermögenslosigkeit des Religiosen schließt an sich die Möglichkeit einer Beerbung desselben aus. Hat aber der Religiose vor Ablegung des Professes eine letztwillige Verfügung errichtet, so wird angenommen, daß dieselbe in Kraft bleibe und in Folge der eintretenden Verfügungsunfähigkeit unwiderruflich werde. Die in diesem Falle mögliche Beerbung findet erst beim Eintritte des natürlichen Todes statt; bis dahin steht dem Kloster Verwaltung und Genuß des von der Verfügung erfaßten Vermögens zu. Bezüglich des Pflichttheiles der Abkömmlinge und der Fähigkeit des Religiosen, nach Ablegung des Gelübdes eine divisio inter liberos vorzunehmen, enthält Nov. 123 cap. 38 Bestimmungen, deren Verhältniß zum kanonischen Rechte verschieden aufgefaßt wird. — Ist der Orden seiner Verfassung nach vermögensunfähig, so wird der Religiose mit Ablegung des Professes als todt angesehen und sofort nach Maßgabe des bürgerlichen Rechtes beerbt.

Nach dem preuß. A. L. R. hat die Ablegung des Klostergelübdes den bürgerlichen Tod zur Folge (II, 11 §§ 1199—1209, II, 2 § 270; vergl. aber

II, 11 §§ 1167, 1168). Mönche und Nonnen werden „in Ansehung aller weltlichen Geschäfte als verstorben angesehen"; sie sind „unfähig, Eigenthum oder andere Rechte zu erwerben, zu besitzen oder darüber zu verfügen; — bei Erb- und anderen Anfällen treten diejenigen an ihre Stelle, denen ein solcher Anfall zukommen würde, wenn jene gar nicht vorhanden wären". Der bürgerliche Tod eröffnet die Erbfolge; das bei Ablegung des Gelübdes vorhandene Vermögen fällt den Erben an, geht nicht auf das Kloster über; dem letzteren können nur gewisse Beträge zugewandt werden (II, 11 §§ 1182—1197). Das bei Ablegung des Klostergelübdes eintretende Verhältniß gestaltet sich demzufolge wesentlich anders, als nach gemeinem Rechte. Während nach dem letzteren das Vermögen der Ordensperson auf das Kloster übergeht, dieselbe fortan Erwerbsorgan des Ordens ist, Erb- und Einsetzungsfähigkeit behält, angefallene Erbschaften antreten und dadurch dem Kloster zuführen kann, wehrt das preuß. Recht diesen Erfolg ab; das Kloster erhält nur einen kleinen Betrag aus dem Vermögen des Religiosen und dieser kann der Anstalt, da seine Erwerbsfähigkeit unterbunden ist, fremde Erbschaften nicht zuführen. Die gemeinrechtlichen Bestimmungen bezwecken Förderung des Klosters, das preuß. Recht will die Durchführung derjenigen Vorschriften sichern, welche gegen die Vermögensanhäufung in todter Hand gerichtet sind.

Auch in Bayern ist der gemeinrechtliche Zustand in denjenigen Landestheilen verdrängt, in welchen die Klöster sog. Amortisationsgesetzen unterworfen sind. Nach den Bestimmungen des bayr. Amortisationsgesetzes v. 13. Oktober 1764, des mainzer L. R. XVI 5 und der mainzer Verordn. v. 5. April 1737 sowie nach dem vorderösterr. Pat. v. 26. August 1771 und dem vorderösterr. Hofdekret v. 31. August 1780 wird der Religiose nach Ablegung des Professes von seinen Testaments- oder Intestaterben beerbt; das Kloster kann der Regel nach mehr nicht als die pragmatische Summe (1500—2000 Fl.) erhalten und die Ordensperson ist nur insoweit noch erbfähig, als es sich um die Gewinnung dieser Summe handelt. Gemäß einer Verordn. v. 4. April 1807, welche in ganz Bayern mit Ausnahme der nach 1807 erworbenen Landestheile gilt und auf das ehemalige Großherzogthum Würzburg ausgedehnt ist, wird ferner über das Vermögen eines bayerischen Staatsangehörigen, der in ein außerbayerisches Kloster eintritt, mit Ablegung des Professes die Erbfolge eröffnet; dem Kloster kann nur der Zinsgenuß der Aussteuer, welche 2000 Fl. nicht überschreiten darf, zugewandt werden; die Erbfähigkeit des Religiosen hört auf.

Den dem B. G. B. zu Grunde liegenden Prinzipien zufolge hat der Eintritt in ein Kloster und die Ablegung von Ordensgelübden auf die privatrechtliche Stellung der Person keinen Einfluß. Wie auf dem Gebiete des Eherechtes das feierliche oder einfache Gelübde der Keuschheit als Ehehinderniß nicht anerkannt wird, so kann auch auf dem Gebiete des Vermögensrechtes dem Gelübde der Armuth rechtliche Folge nicht gegeben werden. Niemand ist im Stande, der ihm auf Grund seiner Persönlichkeit zukommenden rechtlichen Fähigkeiten sich zu entschlagen; die Vermögensfähigkeit läßt durch Verzicht sich nicht abstreifen, auch nicht durch einen in Gelübdeform erklärten Verzicht. Es treten demgemäß, soweit nicht etwas Besonderes Standpunkt des B. G. B.

bestimmt wird, auf Grund des Art. 32 sowohl die Vorschriften der Landesgesetze, welche Klosterpersonen im Interesse der Klöster für vermögensunfähig erklären, als diejenigen Vorschriften außer Kraft, nach welchen die Ablegung der Klostergelübde den bürgerlichen Tod zur Folge hat. Zu einem Vorbehalte zu Gunsten der Landesgesetze in der ersteren Hinsicht fehlt jeder Anlaß. Dagegen erscheint angemessen und unbedenklich, den Einzelstaaten wenigstens die Möglichkeit offenzuhalten, die Durchführung der von ihnen für erforderlich erachteten Erwerbsbeschränkungen der todten Hand (Art. 49 Abs. 2) mittelbar dadurch zu sichern, daß sie den unentgeltlichen Erwerb seitens der Religiosen an das Erforderniß staatlicher Genehmigung knüpfen. Den Landesgesetzen auch hinsichtlich des entgeltlichen Erwerbes diese Machtbefugniß einzuräumen, könnte zu einer völligen Entziehung der Erwerbsfähigkeit und damit thatsächlich zur Vermögensunfähigkeit der Religiosen führen. So weit zu gehen, ist auch kein Bedürfniß. Der in der fraglichen Richtung zu Besorgnissen Anlaß gebende Vermögenserwerb der Religiosen vollzieht sich vorwiegend, wenn nicht ausschließlich, auf dem Gebiete der unentgeltlichen Zuwendungen. Auch lehrt die Erfahrung, daß zur Umgehung der Erwerbsbeschränkungen der todten Hand in Fällen des entgeltlichen Erwerbes nicht Angehörige des betreffenden Klosters, Ordens u. s. w., sondern dritte Personen vorgeschoben zu werden pflegen.

Von einer besonderen Bestimmung der Rechtsfolgen, welche an die Ertheilung oder die Verweigerung der bei einer Schenkung an Religiose erforderten staatlichen Genehmigung sich knüpfen, ist abgesehen, da insoweit die allgemeinen Grundsätze genügen. Der Regelung bedarf nur der Fall, daß der Erwerb von Todeswegen seitens eines Religiosen von staatlicher Genehmigung abhängig gemacht ist. Es tritt ein Schwebeverhältniß ein, das im Einklange mit den erbrechtlichen Grundsätzen des B. G. B. geordnet werden muß. Als Vorbild für die Regelung hat der § 62 Abs. 3 des B. G. B. (Mot. Bd. 1 S. 123, 124) zu dienen. Nur ist, da zugleich die Berufung des Religiosen aus dem Gesetze Berücksichtigung zu finden hat, die Folge der Verweigerung der Genehmigung dahin bestimmt, daß die zum Erwerbe berufene Person als vor dem Erblasser gestorben anzusehen sei (vergl. § 1972, und dazu §§ 1752, 1868, 1992 Abs. 1 des B. G. B.). Daneben ist der § 2154 des B. G. B. für entsprechend anwendbar erklärt, um klarzustellen, daß, wenn der Religiose mit anderen Erben zusammentrifft, das Recht, die Aufhebung der Erbengemeinschaft zu verlangen, für die Zeit bis zur Entscheidung über die Ertheilung oder Versagung der Genehmigung ausgeschlossen ist.

Artikel 49.

Verwaltung und Beaufsichtigung der juristischen Personen.

I. In die landesgesetzlichen Vorschriften über die Verwaltung und Beaufsichtigung der juristischen Personen kann mit Rücksicht auf die Bedeutung der letzteren für das öffentliche Recht nicht eingegriffen werden. Die entsprechende Vorschrift des Abs. 1 (Anm. zu § 63 des B. G. B., Mot. Bd. 1 S. 81) steht mit den Bestimmungen des B. G. B., daß das Landesrecht für das

Zustandekommen und Erlöschen der juristischen Personen maßgebend ist, daß die Verfassung durch die Landesgesetze geregelt und daß die Vertretungsmacht des Vorstandes beschränkt werden kann (B. G. B. §§ 42, 43, 44 Abs. 4, §§ 60, 61, 62 Abs. 1), in so engem Zusammenhange, daß die Befugnisse, welche der Abs. 1 der Landesgesetzgebung vorbehält, auch schon aus jenen Bestimmungen in der einen und anderen Richtung abgeleitet werden könnten. Selbstverständlich hat der Vorbehalt nicht die Bedeutung, daß die Verwaltungseinrichtungen und das geschäftliche Gebahren aller juristischen Personen einer fürsorgenden und beaufsichtigenden staatlichen Thätigkeit unterworfen sein sollen; der Staat steht in Ansehung der Nothwendigkeit und Angemessenheit einer solchen Kontrole den Körperschaften anders gegenüber als den Stiftungen, den öffentlichen Körperschaften anders als den privaten, während innerhalb der Stiftungen die Verschiedenheit der Zwecksatzung Anlaß geben kann, denselben in der einen und anderen Beziehung eine verschiedene Behandlung angedeihen zu lassen. Der Landesgesetzgebung muß aber überlassen bleiben, unter Berücksichtigung der territorialen Bedürfnisse nach eigenem Ermessen abzuwägen, bezüglich welcher juristischen Personen und in welchem Umfange dem Staate ein Recht der Einwirkung und Mitwirkung einzuräumen sei. Wie es Sache der Landesgesetzgebung ist, über den zur Verwaltung des Staatsvermögens erforderlichen Behördenorganismus zu befinden, so ist ihr im Besonderen anheimzugeben, auch in Ansehung anderer juristischer Personen vorzusehen, daß die unmittelbare Vermögensverwaltung Staatsbehörden, Gemeindebehörden oder besonderen Verwaltungsräthen zustehe oder daß die Verwaltungsführung von solchen Behörden zu beaufsichtigen sei. Die Landesgesetze können ferner bestimmen, daß die Befolgung der Vorschrift, wonach jede juristische Person einen Vorstand haben muß, im Aufsichtswege erzwungen werden solle (Mot. Bd. 1 S. 95), daß die Funktionen des Vorstandes, wenn ein solcher fehlt, von Staatsbeamten wahrzunehmen seien oder daß die zum Ersatze nothwendige Bestellung unter Umständen durch Staatsbeamte zu erfolgen habe. Ist bei Stiftungen nach den landesrechtlichen Einrichtungen die Verwaltung je nach der Verschiedenheit des Stiftungszweckes oder nach der Eigenschaft als kirchlicher oder als weltlicher Stiftung verschiedenen Behörden unterstellt, so ist die Landesgesetzgebung zu der Anordnung befugt, daß Stiftungen, welche für verschiedenartige, die Betheiligung verschiedener Behörden an der Verwaltung bedingende Zwecke gemacht werden, sofort bei der Genehmigung zu trennen seien und daß die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der maßgebenden Verhältnisse zu bestimmen habe, welche Theile der Stiftung der einen und welche Theile der anderen Behörde zur Verwaltung zu überweisen seien. Unberührt bleibt ferner die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung zur Bezeichnung von Behörden, welchen obliegt, die zur Ausführung von Stiftungsverfügungen erforderlichen Maßregeln zu treffen. Die Landesgesetzgebung ist ingleichen befugt, Normen zu geben, welche die Art und Weise der Verwaltung der Stiftung regeln und die Einzelzwecke, für welche die Vermögenserträgnisse zur Ausführung der Zwecksatzung verwendet werden sollen, näher bestimmen. Die Besorgniß, die Landesgesetzgebung könne auf Grund des Vorbehaltes zu ungerechtfertigten Eingriffen in die Verwaltung der juristischen Personen sich veranlaßt finden, ist nicht

begründet. Die Möglichkeit solcher Eingriffe würde zudem noch nicht zur Entziehung der für die Einzelstaaten unentbehrlichen einschlagenden Machtbefugnisse führen können.

Die Aufrechterhaltung des landesrechtlichen Aufsichtsrechtes in Verbindung mit der Vorschrift, daß die Vertretungsmacht des Vorstandes beschränkt werden kann (§ 44 Abs. 4 des B. G. B.), hat zur Folge, daß auch die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt bleiben, welche in Ansehung gewisser juristischer Personen (Gemeinden u. s. w.) die Veräußerung, Belastung, Verpachtung von Grundstücken, die Aufnahme von Darlehen, die Annahme oder Ausschlagung von Erbschaften sowie andere wichtige Akte im öffentlichen Interesse untersagen, erschweren, insbesondere von staatlicher Genehmigung abhängig machen oder an die Voraussetzung knüpfen, daß ein Gesetz im Einzelfalle die Vornahme des Aktes für statthaft erklärt. Eines besonderen Vorbehaltes, welcher der Landesgesetzgebung die Befugniß gewährt, zu Gunsten des Vermögens juristischer Personen Veräußerungsverbote festzusetzen, bedarf es daneben nicht. Die namentlich in Gemeindeordnungen sich findenden Vorschriften, denen zufolge die Veräußerung oder Verpachtung von Grundstücken u. s. w. im Wege öffentlicher Versteigerung erfolgen muß, werden unter dem Gesichtspunkte einer die Vertretungsmacht der Vorsteher einengenden Norm ebenfalls nicht berührt.

Erwerbsbeschränkungen der todten Hand.

II. In unmittelbarem Zusammenhange mit dem staatlichen Aufsichtsrechte stehen die Beschränkungen des Erwerbes seitens juristischer Personen. Diese Beschränkungen bezwecken, den Gefahren vorzubeugen, welche übermäßige Anhäufung von Grundbesitz oder Kapitalvermögen in der Hand juristischer Personen für das Gemeinwohl, oder allzuweit getriebene, auf die Förderung besonderer öffentlicher Zwecke abzielende Freigebigkeit des Einzelnen für das Gedeihen und das Wohl der Familie haben kann. Den Landesgesetzen ist auch insoweit Raum zu lassen (Anm. zu § 63 des B. G. B.).

Amortisationsgesetze.

Unter den Vorschriften der fraglichen Art treten namentlich hervor die gegen den Vermögenserwerb der kirchlichen Institute und der frommen Stiftungen gerichteten sog. Amortisationsgesetze. Nach den der neuesten Zeit angehörigen Untersuchungen (Kahl, die deutschen Amortisationsgesetze, 1880) bestehen Amortisationsvorschriften in Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg und Elsaß-Lothringen. Die Vorschriften zerfallen in 21 Gruppen mit vielfach sich kreuzenden örtlichen Geltungsgebieten. Die von dem bezeichneten Schriftsteller gegebene Uebersicht der wichtigsten deutschen, österreichischen und französischen Amortisationsgesetze und sonstiger auf den Gegenstand bezüglicher Bestimmungen weist 182 Gesetze auf, von welchen nahezu ein Drittheil als unmittelbare Quelle des geltenden Rechtes in Betracht kommen. Beschränkt ist bald der Immobiliar- und der Mobiliarerwerb, bald nur der eine oder der andere, bald der Erwerb ohne Rücksicht auf den Titel, bald nur der unentgeltliche oder der entgeltliche Erwerb. Ebenso sind die Wege verschieden, welche zur Erreichung des angestrebten Zweckes eingeschlagen werden. Einzelne Gesetze machen die Gültigkeit oder die Wirksamkeit des obligatorischen Verpflichtungs- und des dinglichen Entäußerungsgeschäftes von staatlicher Genehmigung abhängig. In anderen Gesetzen ist „die Veräußerung" an die todte

Hand verboten oder die Wirksamkeit der Veräußerung an staatliche Genehmigung geknüpft, „der Erwerb" verboten oder die Wirksamkeit desselben an staatliche Genehmigung geknüpft oder zur „Annahme" von Zuwendungen staatliche Ermächtigung verlangt. Wieder andere Gesetze erklären die betreffenden Personen für „unfähig", zu erwerben. In gewissen Rechtsgebieten ist der Erwerb von Grundstücken aus unentgeltlichem Titel bezw. gegen Reichung einer Pfründe oder in Folge des Zuschlages bei Zwangsvollstreckungen zwar gestattet, zugleich aber bestimmt, daß binnen einer gewissen Frist Wiederveräußerung einzutreten habe, sei es schlechthin, sei es für den Fall, daß die staatliche Erlaubniß zum Behalten nicht ertheilt wird.

In einigen Staaten bestehen nicht blos für die manus mortua ecclesiastica, sondern auch für andere juristische Personen entsprechende Erwerbsbeschränkungen. Nach dem preuß. Ges. v. 23. Februar 1870 § 2 bedürfen Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Korporationen und andere juristische Personen zu ihrer Gültigkeit dem vollen Betrage nach der Genehmigung des Königs oder der durch königliche Verordnung ein für allemal zu bestimmenden Behörde, wenn der Werth die Summe von 3000 Mk. übersteigt. Des Weiteren ist in § 5 Nr. 1 des Gesetzes bestimmt, daß Vorstände inländischer juristischer Personen, welche für dieselben Schenkungen oder letztwillige Zuwendungen in Empfang nehmen, ohne die erforderliche Genehmigung innerhalb vier Wochen nachzusuchen, von Geld- bezw. Gefängnißstrafe betroffen werden. Daneben sind (§ 4) in Kraft geblieben die besonderen gesetzlichen Vorschriften, nach welchen es zur Erwerbung von unbeweglichen Gegenständen durch juristische Personen überhaupt der Genehmigung des Staates bedarf (vergl. preuß. A. L. R. II, 6 § 83). Für Baden bestimmt das Ges. v. 5. Mai 1870 § 1 Abs. 2: „Der staatlichen Genehmigung bedürfen und sind in ihrer rechtlichen Wirksamkeit durch sie bedingt alle Schenkungen und letztwilligen Verfügungen zu Gunsten schon bestehender Stiftungen oder anderer juristischer Personen" (vergl. code civil Art. 910, 937; bad. L. R. Satz 910, 937). In Mecklenburg-Schwerin sind juristische Personen, insbesondere Handelsgesellschaften und eingetragene Genossenschaften, in dem Erwerbe von ritterschaftlichen Gütern und bäuerlichen Grundstücken gewissen Beschränkungen unterworfen (landesgrundgesetzl. Erbvergleich vom 18. April 1755 § 131; Verordn. v. 22. März 1876 § 1, Verordn. v. 28. Dezember 1863 Art. 26, Verordn. v. 2. Januar 1869 § 22). Das hamburg. Ges. v. 23. März 1863 spricht im § 1 aus: „Die Befugniß, Grundeigenthum im hamburgischen Staatsgebiet zu erwerben und sich dasselbe in den öffentlichen Eigenthumsbüchern zuschreiben zu lassen, steht jedem Angehörigen der zum Deutschen Bunde gehörenden Staaten zu. Die gleiche Befugniß ist den vom hamburgischen Staate autorisirten juristischen Personen zuständig. Gehört der Erwerber keiner von diesen beiden Kategorieen an, so bedarf die Zuschreibung der vorgängigen Genehmigung des Senats". Eine Abschwächung hat diese Vorschrift durch das hamburg. Einf. Ges. zum H. G. B. v. 23. Dezember 1865 § 17 insofern erfahren, als nach demselben den hamburgischen, d. h. den in das Handelsregister Hamburgs eingetragenen Handelsgesellschaften das Recht verliehen ist, ohne vorgängige Genehmigung des Senates Grundeigenthum in dem hamburgischen Gebiete zu erwerben.

Sonstige Gesetze.

Stellung ausländischer juristischer Personen.

Die partikularen Erwerbsbeschränkungen beziehen sich häufig sowohl auf die dem Inlande als auf die dem Auslande angehörenden juristischen Personen; mitunter gelten für die letzteren besondere Beschränkungen. Nach dem preuß. Ges. v. 4. Mai 1846 können ausländische Korporationen und andere juristische Personen des Auslandes Grundeigenthum innerhalb der preußischen Staaten nur mit landesherrlicher Genehmigung erwerben, eine Vorschrift, welche durch § 4 des Ges. v. 23. Februar 1870 insofern eine Aenderung erfahren hat, als die Genehmigung von einer durch landesherrliche Verordnung delegirten Behörde ertheilt werden kann. Die S. 173 wiedergegebene Vorschrift des § 2 des letzterwähnten preuß. Gesetzes erstreckt sich auch auf Zuwendungen an Korporationen und andere juristische Personen des Auslandes, und in § 5 Nr. 2 dieses Ges. werden Personen, welche einer ausländischen Korporation oder anderen juristischen Person Schenkungen oder letztwillige Zuwendungen verabfolgen, bevor die hierzu erforderliche Genehmigung ertheilt ist, mit Geld- bezw. Gefängnißstrafe bedroht. Nach der bayr. Amortisationspragmatik v. 13. Oktober 1764 sind die unter dieselbe fallenden kirchlichen Institute in Ansehung des Mobiliarerwerbes nur hinsichtlich inländischen weltlichen Vermögens auf die pragmatische Summe beschränkt, während Klöster und Stiftungen aus ausländischem Vermögen „auch über das determinirte Quantum durch Erbschaften, Schenkungen, Fundationen und sonst alio quocunque demum titulo akquiriren" können. Das durch die Verordn. v. 10. November 1811 auf die gesammten Landesgebiete ausgedehnte bayr. Mandat v. 9. Februar 1787, welches das Anwendungsgebiet der Amortisationsgesetze auf die ausländische manus mortua erstreckte, enthält die Strafvorschrift: „sollte sich Jemand beigehen lassen, per actum inter vivos eine fromme Stiftung ohne höchst landesherrliche Bewilligung heimlicher Weise außer Landes zu machen, so soll nicht nur das außer Land zu verschicken gedachte Geld, wenn selbes noch irgendwie vindizirt werden kann, verfallen sein, sondern auch ein solch freventlicher Uebertreter mit der poena dupli bestraft werden". Durch das bayr. Mandat v. 4. September 1799 sind die mit ausländischen Klöstern abgeschlossenen Verpfründungsverträge den Amortisationsvorschriften ebenfalls unterstellt worden. Die in Württemberg geltenden Bestimmungen, nach welchen Kirchenkästen, Armenkästen, Klöster und dergleichen Häuser und Anstalten im Königreiche gelegene Liegenschaften sowie dingliche Rechte an solchen durch lästigen Vertrag, mit Ausnahme des Leibrentenvertrages, nur mit Dispens der Kreisregierung an sich bringen können, Liegenschaften aber, welche ihnen durch Schenkung, durch Leibrentenvertrag oder von Todeswegen zugefallen sind, nur mit gleicher Erlaubniß behalten dürfen und in Ermangelung letzterer an Landesangehörige veräußern müssen (Verfügung v. 5. Juli 1859, Ges. v. 20. Januar 1862 Art. 18), finden auf staatsangehörige wie auf ausländische Rechtssubjekte der bezeichneten Art Anwendung. Dasselbe gilt von den S. 173 angeführten Bestimmungen des mecklenburg. und hamb. Rechtes sowie von der in dem Staatsgrundgesetze für Sachsen-Meiningen v. 23. August 1879 Art. 35 enthaltenen Vorschrift, welcher zufolge neue Erwerbungen von Grundstücken und Realgerechtigkeiten seitens der Kirchen, Schulen und anderen Stiftungen, sofern es sich nicht um Vermächtnisse oder

Schenkungen zu Gunsten einer frommen Stiftung handelt, nur mit Genehmigung der Regierung gemacht werden können.

Soweit die Landesgesetze Erwerbsbeschränkungen für inländische und für ausländische oder nur für ausländische juristische Personen aufstellen, haben sie im ersteren Falle immer, im zweiten Falle der Regel nach, die Bedeutung, daß sie auch diejenigen juristischen Personen in ihren Bereich ziehen, welche im Reichsgebiete, aber in einem anderen Bundesstaate domizilirt sind. Letzteres ist bei den vorerwähnten landesgesetzlichen Vorschriften durchgehends der Fall. Sofern diese Beschränkungen sowohl für inländische als für ausländische juristische Personen aufgestellt sind, kommt der Gesichtspunkt einer zurücksetzenden Behandlung deutscher, anderen Bundesstaaten angehörender juristischer Personen nicht in Frage. Wo jene Voraussetzung nicht zutrifft, ist dieser Gesichtspunkt bisher deshalb als belanglos erschienen, weil der im Art. 3 der Reichsverfassung ausgesprochene, eine materielle Beschränkung der bundesstaatlichen Gesetzgebungsgewalt enthaltende Grundsatz nur auf physische, nicht auch auf juristische Personen bezogen wird (vergl. jedoch Entsch. d. R. G. in Civils. VI Nr. 34 S. 142).

Juristische Personen anderer Bundesstaaten.

Das Reichsamt des Innern hat in neuerer Zeit die in dieser Hinsicht bestehende Rechtslage in Erwägung gezogen und dabei der Ansicht sich zugeneigt, daß die in dem preuß. Ges. v. 4. Mai 1846 ausgesprochenen Beschränkungen, insoweit von denselben die anderen deutschen Staaten angehörenden Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien betroffen werden, gegenüber der sonstigen Einheitlichkeit der Gesetzgebung des Reiches auf wirthschaftlichem Gebiete als eine Anomalie erschienen, deren Beseitigung ins Auge gefaßt werden müsse; des Weiteren, daß die Befreiung von solchen Beschränkungen bei der inneren Gleichartigkeit der Verhältnisse nicht nur den erwähnten handelsgesellschaftlichen, sondern auch allen denjenigen Vereinen und Gesellschaften zu gewähren sein werde, welche, wie die eingetragenen Genossenschaften und die eingeschriebenen Hülfskassen, auf Grund der Reichsgesetzgebung die Fähigkeit zum Erwerbe von Grundeigenthum besitzen, daß ferner in gleicher Weise auch diejenigen Versicherungsgesellschaften zu behandeln sein dürften, welche nicht Aktiengesellschaften sind, denen aber die Rechte einer juristischen Person durch landesherrliche Verleihung besonders beigelegt sind. In Verfolg dessen sind durch Erlaß des Reichsamtes des Innern v. 5. März 1881 Erhebungen darüber angestellt worden, ob bezw. welche gesetzliche Beschränkungen in den übrigen Bundesstaaten für den Grunderwerb staatsfremder Körperschaften und anderer juristischer Personen bestehen. Die Erhebungen haben ergeben, daß für Vereine und Gesellschaften, welche zu derjenigen Kategorie gehören, deren Befreiung ins Auge gefaßt war, Beschränkungen im Grunderwerbe nur in Preußen, Hamburg und in gewissen Beziehungen in Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz (S. 173, 174) bestehen. Bei dieser Sachlage ist von einer weiteren Verfolgung der Angelegenheit im Wege der Reichsgesetzgebung zunächst abgesehen worden. Die Königl. preuß. Regierung hat es als bedenklich erachtet, mit der gänzlichen Aufhebung des Erfordernisses der staatlichen Genehmigung vorzugehen; es ist aber durch Allerhöchste Order v. 14. Februar 1882 den betreffenden Ressortministern die Ermächtigung ertheilt worden, die nach dem Ges. v. 4. Mai 1846 erforderliche

Genehmigung zum Erwerbe von Grundeigenthum, soweit dieser Genehmigung Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften, eingetragene Hülfskassen und die mit den Rechten einer juristischen Person versehenen gegenseitigen Versicherungsgesellschaften bedürftig sind und soweit die vorgedachten Rechtsinstitute in deutschen Landen außerhalb Preußens ihren Sitz haben, ihrerseits zu ertheilen, während bis dahin die landesherrliche Genehmigung eingeholt werden mußte. Die von den übrigen Bundesregierungen eingegangenen Aeußerungen haben sich einem reichsgesetzlichen Vorgehen in der angeregten Richtung geneigt oder doch nicht abgeneigt gezeigt; nur seitens der Regierungen von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz sind Bedenken geäußert worden.

Vorbehalt für die Landesgesetze.

Der Entwurf hält die landesgesetzlichen Erwerbsbeschränkungen im Allgemeinen aufrecht, mögen sie sich auf juristische Personen überhaupt, auf eigene wie staatsfremde oder nur auf staatsfremde juristische Personen beziehen. Die einschlagenden Normen sind in Abs. 2 Satz 1 zusammengefaßt unter „Vorschriften, welche den Erwerb von Rechten durch juristische Personen beschränken oder von staatlicher Genehmigung abhängig machen". Entsprechend dem Art. 48 bei dem Erwerbe unter Lebenden nur den unentgeltlichen zu berücksichtigen und bezüglich dieses sowie bezüglich des Erwerbes von Todeswegen nur die Aufstellung des Erfordernisses der staatlichen Genehmigung nachzulassen, ist Bedenken getragen. Durch einen solchen beschränkten Vorbehalt würde dem Bedürfnisse nicht genügt; auch liegen die Verhältnisse bei den juristischen Personen wesentlich anders als bei den Religiosen. Ist nach Landesrecht der Erwerb von Todeswegen von staatlicher Genehmigung abhängig, so entsteht im gegebenen Falle das gleiche Schwebeverhältniß, wie bei dem staatlicher Genehmigung bedürfenden Erwerbe von Todeswegen seitens eines Religiosen; die Vorschrift des Art. 48 Abs. 2 Satz 2 ist demgemäß auf einen solchen Fall für entsprechend anwendbar erklärt (Abs. 2 Satz 2).

Ausnahme.

Der generelle Vorbehalt des Abs. 2 Satz 1 bedarf aber einer Einschränkung. Die landesgesetzlichen Erwerbsbeschränkungen müssen fallen, soweit es sich um Körperschaften und Stiftungen handelt, deren juristische Persönlichkeit reichsrechtlichen Ursprunges ist, gleichviel ob die Beschränkungen gegen juristische Personen überhaupt, oder nur gegen solche gerichtet sind, welche dem Bundesstaate nicht angehören. Einerseits kann der Landesgesetzgebung nicht die Macht eingeräumt werden, die einer Körperschaft oder Stiftung von Reichswegen beigelegte Vermögensfähigkeit dadurch zu unterbinden, daß sie die Körperschaft oder Stiftung von dem Erwerbe einzelner, vielleicht wichtiger und ihr unentbehrlicher Rechte ausschließt. Andererseits bietet die reichsgesetzliche Regelung der privatrechtlichen Stellung und Organisation der betreffenden Körperschaft oder Stiftung hinreichende Gewähr dafür, daß die Bethätigung der zugestandenen Vermögensfähigkeit zu einer Gefährdung der wirthschaftlichen Interessen der Einzelstaaten nicht führen wird. Die entsprechende Bestimmung des Abs. 3 beschränkt sich auf die Hervorhebung, daß der Vorbehalt des Abs. 2 Satz 1 für „juristische Personen, deren juristische Persönlichkeit auf besonderer reichsgesetzlicher Vorschrift beruht", Geltung nicht hat. Von einer Erwähnung der Aktiengesellschaften, Kom-

manditgesellschaften auf Aktien, eingetragenen Genossenschaften, eingeschriebenen Hülfskassen, desgleichen der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften u. s. w. ist Umgang genommen. Das B. G. B. wie dieser Entw. haben grundsätzlich jeder Stellungnahme zu der Frage nach der rechtlichen Natur dieser Gesellschaften und Vereine sich enthalten. Soweit denselben juristische Persönlichkeit zukommt, werden auch sie durch den Vorbehalt getroffen, während andererseits, soweit dies nicht der Fall, die gegen die juristischen Personen gerichteten landesgesetzlichen Erwerbsbeschränkungen auf sie keinen Bezug haben. Wenn in einzelnen Staaten (vergl. S. 173) gegen Handelsgesellschaften und eingetragene Genossenschaften als solche Erwerbsbeschränkungen erlassen sind, so wird die Revision des Handelsrechtes die geeignete Gelegenheit bieten, das in dieser Hinsicht Erforderliche vorzusehen. Eben dahin gehört die Erwägung der weiteren Frage, ob die landesgesetzlichen Erwerbsbeschränkungen in Ansehung von deutschen Versicherungsgesellschaften zu beseitigen seien, welche nicht Aktiengesellschaften sind, denen aber durch landesherrliche Verleihung juristische Persönlichkeit beigelegt ist (vergl. S. 175).

Artikel 50.

Konkurs juristischer Personen.

Die Rechtfertigung der Vorschrift findet sich in den Mot. zum B. G. B. Bd. 1 S. 118, 120 (vergl. Anm. zu § 63 des B. G. B.).

Artikel 51, 52.

Materielles Prozeßrecht.

Das materielle Prozeßrecht bildet einen Bestandtheil des Privatrechtes. Gegenstand seiner Normen sind die Aenderungen, welche ein privatrechtliches Verhältniß in Folge der Thatsache erfährt, daß dasselbe Stadien der Rechtsverfolgung durchläuft. Ein Theil dieser Normen findet sich in der C. P. O.; der enge Zusammenhang zwischen formalem und materiellem Prozeßrechte gestattete keine durchgehende Scheidung (vergl. u. a. §§ 236—238, 239, 293, 779 der C. P. O. sowie insbesondere die Vorschriften der letzteren über das Pfändungspfandrecht). Soweit die C. P. O. nicht eingegriffen hat, enthält das B. G. B. das Erforderliche (§§ 170—177, 179, 887; §§ 244, 933, 945, 964, 1017, 1155, 2085; §§ 190—192; §§ 193—198 u. s. w.). Dem Grundsatze des Art. 9 gemäß bleibt das in der C. P. O. gesetzte materielle Prozeßrecht in Kraft. Das noch bestehende landesgesetzliche materielle Prozeßrecht verliert dagegen nach Art. 32 seine Geltung und wird durch die Bestimmungen des B. G. B. ersetzt. Dies mit der Beschränkung, daß landesgesetzliche Vorschriften materiell-prozeßrechtlichen Inhaltes insoweit unberührt bleiben, als sie streitig gewordene Rechtsverhältnisse beeinflussen, für deren Regelung die Landesgesetzgebung gemäß eines Vorbehaltes auch künftig zuständig bleibt. Eine besondere Klarstellung dessen im Gesetze ist nicht erforderlich. Dagegen ist in anderer Richtung eine Vorsorge geboten. Die einschlagenden Vorschriften des B. G. B. erstrecken sich ihrem Zwecke und Wortlaute nach auf alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten,

deren Gegenstand ein dem B. G. B. unterstehendes Rechtsverhältniß ist; der § 179 des B. G. B. enthält in dieser Hinsicht nur eine aus Zweckmäßigkeitsrücksichten für geboten erachtete Verdeutlichung. Der Herrschaftsbereich der Normen der C. P. O. ist enger. Nach § 3 Abs. 1 des Einf. Ges. zur C. P. O. findet die C. P. O. nur auf solche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten Anwendung, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören. Sie hat — § 13 des G. V. G. — keine Geltung für diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für welche die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist, oder für welche reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind. Der Landesgesetzgebung steht auch gemäß § 3 Abs. 2 des Einf. Ges. zur C. P. O. frei, sofern sie auf Grund der Ermächtigung des § 3 Abs. 1 des Einf. Ges. zum G. V. G. die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, den ordentlichen Gerichten überträgt, ein von der C. P. O. abweichendes Verfahren für diese Rechtsstreitigkeiten zu gestalten. Als besondere Gerichte sind durch § 14 des G. V. G. zugelassen: 1. die auf Staatsverträgen beruhenden Rheinschifffahrts- und Elbzollgerichte; 2. Gerichte, welchen die Entscheidung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei der Ablösung von Gerechtigkeiten oder Reallasten, bei Separationen, Konsolidationen, Verkoppelungen, gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen und dergleichen obliegt; 3. Gemeindegerichte und 4. Gewerbegerichte. Die Streitigkeiten, mit welchen solche zugelassene besondere Gerichte befaßt sein können, betreffen zum Theil Ansprüche, welche von den Vorschriften des B. G. B. beherrscht werden; es gilt dies vornehmlich von Streitigkeiten, welche bei den Gemeindegerichten (württemb. Ges. zur Ausf. der R. C. P. O. v. 18. August 1879 Art. 3, 13; bad. Einf. Ges. zu den Reichsjustizgesetzen v. 3. März 1879 §§ 115, 120, bad. Ges. v. 16. April 1886, betr. die Abänderung einiger, das Verfahren vor den Gemeindegerichten betr. Bestimmungen des Gesetzes über die Einführung der Reichsjustizgesetze, Art. 1) und bei Gewerbegerichten zum Austrage gelangen. Die Landesgesetzgebung hat bei Aufstellung der partikularrechtlichen Verfahrensordnungen thunlichsten Anschluß an die Vorschriften der C. P. O. erstrebt und dieselben in weitem Umfange für anwendbar erklärt; vergl. u. a. für Preußen Ausf. Ges. zur C. P. O. v. 24. März 1879 §§ 10, 14; Ges., betr. die Rheinschifffahrtsgerichte, v. 8. März 1879 § 7; Ges., betr. die Elbzollgerichte v. 9. März 1879 § 5; Ges., betr. das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten, v. 18. Februar 1880 § 1; — für Sachsen Verordn., betr. das Verfahren vor Gewerbegerichten u. s. w., v. 12. September 1879 § 12; — für Baden Ges., betr. die Einführung der Reichsjustizgesetze, v. 3. März 1879 §§ 113, 114, 120, 123. Immerhin gelten die Vorschriften der C. P. O., soweit sie auf die betreffenden Streitigkeiten übertragen sind, nur kraft Landesrechtes. Mit dem Inkrafttreten des B. G. B. fällt das Landesprivatrecht. In Ermangelung einer besonderen Bestimmung würde daher nicht nur die Uebertragung der Vorschriften der C. P. O., soweit dieselben privatrechtlicher Natur sind, ihre Kraft verlieren, sondern es würde der Landesgesetzgebung auch für die Zukunft die Möglichkeit entzogen sein, diese Vorschriften auf die einem besonderen landesrechtlichen Verfahren unterworfenen Streitigkeiten zu erstrecken. Dem vorzubeugen ist der Zweck des Art. 51.

Die Vorschrift des Art. 52 trägt dem Umstande Rechnung, daß die Klagerhebung einen bestimmten, in der C. P. O. geregelten, den partikularen Verfahrensordnungen mitunter unbekannten Akt bildet und daß auch die sonstigen den Eintritt der Rechtshängigkeit begründenden Vorgänge im Zusammenhange mit den Verfahrensvorschriften in der C. P. O. geordnet sind (vergl. Mot. zum B. G. B. Bd. 1 S. 361). Sollen Dunkelheiten und Schwierigkeiten vermieden werden, so muß für die nach landesrechtlichen Verfahrensvorschriften zu erledigenden Rechtsstreitigkeiten den Landesgesetzen auch in Ansehung der den Vorschriften des B. G. B. unterstehenden Ansprüche die Entscheidung darüber entnommen werden, welche Vorgänge der Klagerhebung der C. P. O. und den sonstigen von dieser anerkannten Fällen der Rechtshängigkeit gleichzuachten sind und von welchen demgemäß die nach den Vorschriften des B. G. B. an die Klagerhebung und an die Rechtshängigkeit geknüpften Wirkungen abhängen. Es wird dies um so unbedenklicher sein, als die Voraussetzung begründet ist, daß das Landesrecht der C. P. O. möglichst sich anschließende oder doch sonst angemessene Vorschriften in der fraglichen Richtung enthält (vergl. preuß. Ges. v. 18. Februar 1880 §§ 37 bis 39). Soweit einschlagende Vorschriften in dem Landesrechte fehlen, erübrigt allerdings nichts, als, unbeschadet eines künftigen landesgesetzlichen Eingreifens, die Bestimmungen der C. P. O. über Klagerhebung und Rechtshängigkeit als entsprechend anwendbar zu behandeln.

Artikel 53.

Nicht blos das Gesetz, betr. die Kautionen der Bundesbeamten, v. 2. Juni 1869 (B. G. Bl. S. 161), sondern auch die Kautionsgesetze der Bundesstaaten enthalten eine Reihe privatrechtlicher Vorschriften. Von besonderer Wichtigkeit sind in dieser Hinsicht die Grundsätze des preuß. Gesetzes, betr. die Kautionen der Staatsbeamten, v. 25. März 1873 §§ 1, 10, nach welchen auch solche Beamte, denen vermöge ihres Amtes die Annahme, die Aufbewahrung oder der Transport fremder, nicht dem Staate gehörender Gelder obliegt, Kautionen zu leisten haben und die Amtskaution „für alle von dem kautionspflichtigen Beamten aus seiner Amtsführung zu vertretenden Schäden und Mängel an Kapital und Zinsen", also nicht nur dem Staate, sondern auch dritten Personen haftet. Das hess. Gesetz, die Ausf. der C. P. O. u. s. w. betr., v. 4. Juni 1879 Art. 104 hat eine ähnliche Vorschrift. Das preuß. Gesetz entbindet überdies den Staat von der Verpflichtung, „im Falle des Konkurses die verpfändeten Werthpapiere in die Konkursmasse einzuliefern" (§ 11). Ob diese Vergünstigung noch in vollem Umfange besteht, kann freilich im Hinblicke auf den § 117 der Konk. O. in Frage gestellt werden. In der gegenwärtigen Kodifikation liegt kein Grund, die privatrechtliche Seite des Rechtsverhältnisses aus der von Beamten geleisteten Sicherheit zu regeln. Vielmehr empfiehlt es sich aus Rücksicht auf das öffentliche Recht der Bundesstaaten, die mit demselben eng zusammenhängende Regelung dieses Verhältnisses sowie des analogen Verhältnisses, welches durch die Sicherheitsleistung für die Ver-

Sicherheitsleistung von Beamten und Gewerbtreibenden.

bindlichkeiten aus dem Betriebe eines Gewerbes entsteht, der Landesgesetzgebung vorzubehalten.

Dagegen ist ein Vorbehalt zu Gunsten solcher landesgesetzlichen Vorschriften entbehrlich, nach welchen bei der Verpfändung von Bezügen eines Beamten oder einer Militärperson an Diensteinkommen, Wartegeldern oder Pensionen zur Wirksamkeit der Verpfändung eine Benachrichtigung der auszahlenden Kasse durch Vorlegung einer öffentlichen Urkunde oder nach welchen bei Bestellung von Amtskautionen durch Niederlegung von Werthpapieren die Ertheilung eines Empfangsscheines über die Niederlegung zur Wirksamkeit der Verpfändung erforderlich ist. Die Vorschriften der ersten Kategorie sind durch die §§ 1208, 1211, 311 des B. G. B. gedeckt. Die Vorschriften der zweiten Kategorie bezwecken, ebenso wie die entsprechende Vorschrift des Reichsgesetzes v. 2. Juni 1869 § 6, die Sicherheitsleistung der Beamten nicht sowohl zu erschweren, als zu erleichtern. Diese Erleichterung wird aber von dem B. G. B. ganz allgemein zugelassen, indem nach § 1147 Abs. 3 ein Faustpfandrecht auch dadurch begründet werden kann, daß einem Dritten (hier der Hinterlegungsstelle) die Inhabung für den Pfandgläubiger und den Eigenthümer eingeräumt wird.

Artikel 54.

Ansprüche und Verbindlichkeiten der Beamten aus dem Amtsverhältnisse.

Unter Beamten im Sinne dieses Entw. wie des B. G. B. werden öffentliche Beamten verstanden. Die Frage, wann einer Person die Eigenschaft eines öffentlichen Beamten zukommt, beantwortet sich aus dem maßgebenden öffentlichen Reichs- oder Landesrechte.

Ueber die rechtliche Natur des Beamtenverhältnisses sind die Ansichten getheilt. In früherer Zeit unterstellte man dasselbe rein privatrechtlichen Gesichtspunkten und führte seine Entstehung auf einen privatrechtlichen Vertrag zurück, wobei nur darüber Meinungsverschiedenheit bestand, ob der Gesichtspunkt eines precarium, einer locatio conductio operarum, eines Mandates oder eines Innominatkontraktes nach der Formel do ut facias den Vorzug verdiene. Später gelangte die Ansicht zur Geltung, es handele sich um einen eigenartigen Dienstvertrag, welcher aus einem Hauptvertrage, der die Uebertragung des Amtes, und aus einem Nebenvertrage, der die Besoldung des Beamten zum Gegenstande habe, zusammengesetzt sei. Gegenwärtig stehen sich zwei Meinungen gegenüber. Die eine, welche als die herrschende bezeichnet werden darf, führt die Begründung des Beamtenverhältnisses auf einen einseitigen Akt der Staatsgewalt (Souveränetätsakt, lex specialis, Privilegium, Verwaltungsakt) zurück. Nach der anderen Ansicht beruht das Beamtenverhältniß auf einem öffentlichrechtlichen Vertrage. Welche dieser Auffassungen die richtige ist, darf auf sich beruhen. Nach der einen wie nach der anderen bildet die Anstellung einen Akt des öffentlichen Rechtes; die auf dieselbe bezüglichen landesrechtlichen Normen werden mithin nicht berührt. Die Vertreter der ersteren, der herrschenden Meinung erklären aber die dem Beamten auf Grund der Anstellung gegenüber dem Staate zustehenden Ansprüche auf Besoldung, Wartegeld,

Pension, auf Diäten, Entschädigung für Reiseauslagen oder Umzugskosten, auf zugesicherte Repräsentationskosten, Ortszulagen und andere Dienstvortheile, ingleichen die Ansprüche der Hinterbliebenen auf die ihnen in Aussicht gestellten Bewilligungen für privatrechtliche Ansprüche, darauf verweisend, daß auch durch einen einseitigen Akt der Staatsgewalt Privatrechte für Einzelne begründet werden können (vergl. dazu Entsch. d. R. G. in Civils. II Nr. 20 S. 70, 71). Das Beamtenverhältniß würde bei einer solchen Beurtheilung seiner Entstehung nach dem öffentlichen Rechte, seinem Inhalte nach theils dem öffentlichen, theils dem Privatrechte angehören. Diese Auffassung ist nicht ohne Widerspruch geblieben. Es wird die Ansicht vertreten, daß die erwähnten Ansprüche nur das Besondere haben, daß sie im Rechtswege geltend gemacht werden können, daß aber klagbare Ansprüche noch keineswegs mit privatrechtlichen Ansprüchen identisch seien, und daß, auch wenn man jener Meinung folge, nichts gewonnen werde, da die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten sich nicht nach den Regeln irgend eines im Privatrechte geregelten kontraktlichen oder außerkontraktlichen Rechtsverhältnisses beurtheilen ließen, sondern ihren Rechtsgrund in dem öffentlichrechtlichen, durch die Anstellung begründeten Rechtsverhältnisse hätten und aus diesem ihren Inhalt empfingen. Die Meinungsverschiedenheit beruht im Wesentlichen auf einer verschiedenen Auffassung des Begriffes des Privatrechtes. Da eine Definition dieses Begriffes nicht gegeben wird (S. 147), erscheint die Klarstellung des Verhältnisses, in welchem das B. G. B. zu den für die betreffenden Ansprüche maßgebenden Sondernormen steht, nothwendig. Dazu kommt, daß das B. G. B. selbst die vermögensrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen der Beamten aus dem Amtsverhältnisse in gewissen einzelnen Beziehungen in den Bereich der Regelung zieht (vergl. §§ 157, 296, 288, 736), woraus gefolgert werden könnte, daß das Kodifikationsprinzip auf die Gesammtheit der in Rede stehenden Normen sich erstrecke. Darüber, daß es an sich gerechtfertigt ist, die Ansprüche und Verpflichtungen der Landesbeamten aus dem Amtsverhältnisse, soweit nichts Besonderes bestimmt ist, der landesrechtlichen Regelung zu überlassen, wird ein Zweifel nicht wohl bestehen. Die Fassung der Vorschrift ist so gewählt, daß die Hereinziehung offenbar publizistischer Verhältnisse vermieden wird.

Im Uebrigen ist hervorzuheben:

I. Neben den Vorschriften, welche das Amtsverhältniß unmittelbar zum Gegenstande haben, enthalten die Landesgesetze mehrfach Bestimmungen, welche im Interesse der Sicherung voller Pflichterfüllung oder zur Verhütung von Kollisionen zwischen verschiedenen Pflichten Beamten gewisse Beschränkungen für den bürgerlichen Verkehr auferlegen. Dahin gehören:

1. Bestimmungen, nach welchen Beamte und deren Angehörige zum Betriebe eines Gewerbes (vergl. Gew. O. § 12 Abs. 2), und Bestimmungen, nach welchen Beamte zur Uebernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung besonderer behördlicher Erlaubniß bedürfen; — preuß. Gew. O. v. 17. Januar 1845 § 19, Kab. O. v. 13. Juli 1839, Verordn. v. 23. September 1867 § 1 Nr. 5, Ges. v. 10. Juni 1874; bayr. Landtagsabschied v. 28. April 1872

§ 51; sächs. Ges. v. 3. Juni 1876 §§ 2, 3; württemb. Ges. v. 28. Juni 1876 Art. 8; großherz. hess. Edikt v. 12. April 1820 Art. 7, Ges. v. 4. Januar 1875, u. s. w.

2. Bestimmungen, welche Beamten untersagen, Grundstücke oder sonstige Vermögensgegenstände zu erwerben, Pachtungen zu übernehmen, Bürgschaften einzugehen oder für sich eingehen zu lassen.

a) Für das Gebiet des gemeinen Rechtes haben die Vorschriften des röm. Rechtes, welche den Provinzialbeamten verbieten, von den Angehörigen ihres Amtsbezirkes Grundstücke oder bewegliche, nicht dem unmittelbaren Lebensgebrauche dienende Sachen zu kaufen, denselben Darlehen zu geben oder von ihnen verzinsliche Darlehen anzunehmen, (l. 62 pr. D. de contr. emt. 18,1 l. 6 § 3 D. de off. proc. 1,16, l. un. §§ 2, 3 Cod. de contr. jud. 1,53, l. 33, 34 D. de reb. cred. 12,1, l. 3,6 Cod. si certum pet. 4,2) wohl als antiquirt zu gelten. In Preußen dürfen die Mitglieder der Provinzial-Domänenverwaltung Domänengrundstücke in ihrer Provinz nur nach vorgängiger Dispensation seitens des Chefs der oberen Domänenverwaltung erwerben (Kab. O. v. 29. Februar 1812); ferner soll kein im Dienste des Staates stehender Forstbeamter, ohne Unterschied des Ranges, befugt sein, ein Grundstück zu erwerben, welches in den seiner Aufsicht und Verwaltung anvertrauten Forsten und Revieren ein Holzungs-, Hütungs- oder sonstiges Recht hat oder mit denselben grenzt, vorbehaltlich besonderer, durch das Finanzministerium zu gestattender Ausnahmen (Kab. O. v. 5. September 1821). Erwerbungen, welche diesen Verboten zuwiderlaufen, werden von der preuß. Jurisprudenz als nichtig angesehen. In Bayern ist den äußeren Justiz-, Polizei- und Finanzbeamten verboten, in ihrem Amtsbezirke eine Gutsrealität zu erwerben; etwa schon vor der Anstellung im Amtsbezirke besessene sowie durch Heirath oder Erbschaft erworbene Güter unterliegen dem Verbote nicht (Edikt über die Verhältnisse der Staatsdiener, Beil. IX zur Verf. Urk. § 21 Abs. 2). Das Verbot hat nicht die Bedeutung, daß ein gleichwohl geschlossener Erwerbsvertrag angefochten werden kann. In Württemberg waren auf Grund der Dienstpragmatik v. 28. Juni 1821 § 7 Staatsdiener, welche bei der Bezirks- oder Ortsverwaltung angestellt waren, ebenfalls in dem Erwerbe von Grundeigenthum beschränkt; die Beschränkungen sind seit dem 1. Juli 1876 weggefallen.

b) Verschiedene Berggesetze verbieten den Bergbeamten, deren Frauen und unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern in dem betreffenden Verwaltungsbezirke durch Muthung Bergwerke oder Kuxe zu erwerben; — preuß. Berggес. v. 24. Juni 1865 § 195; bayr. Berggеs. v. 20. März 1869 Art. 96; württemb. Berggеs. v. 7. Oktober 1874 Art. 177; braunschw. Berggеs. v. 15. April 1876 § 197; els.lothr. Berggеs. v. 16. Dezember 1873 § 171, u. s. w.

3. Bestimmungen, welche Beamten untersagen, an Veräußerungen, Verpachtungen und ähnlichen Rechtsgeschäften, welche ihrer Leitung anvertraut sind, unmittelbar oder durch Stellvertreter als Partei theilzunehmen bezw. später in solche Geschäfte einzutreten — preuß. A. L. R. I, 11 §§ 21—25, Geschäfts-Anw. für die Gerichtsvollzieher v. 24. Juli 1879 § 75 Abs. 3; bayr. Ausf. Ges. zur C. P. O. und Konk. O. v. 23. Februar 1879 Art. 23, Ges., betr. die Zwangsvollstr. in das unbewegl. Verm., v. 23. Februar 1879 Art. 73; sächs. Instruktion für die Gerichtsvollzieher § 149 (Verordn. v. 2. September 1879), Ges., betr. die

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung unbewegl. Sachen, v. 15. August 1884 § 119; württemberg. Ges. v. 5. September 1839 § 31, Ausf. Ges. zur C. P. O. v. 18. August 1879 Art. 31; bad. L. R. Satz 1596; code civil Art. 1596; hess. Instruktion für die Ortsgerichte u. s. w. v. 26. Oktober 1852 § 24, Gerichtsvollzieherordnung v. 21. Mai 1879 § 21, u. s. w.

4. Bestimmungen, welche den Erwerb streitiger Rechte Beamten verbieten, die bei dem Gerichte, bei welchem der Rechtsstreit anhängig ist, angestellt oder die in dem Bezirke des zur Entscheidung zuständigen Gerichtes amtsberechtigt sind; — preuß. A. L. R. I, 11 §§ 385—387, Anh. § 16; code civil Art. 1597; bad. L. R. Satz 1597, u. s. w.

5. Bestimmungen, welche Beamten die Annahme von Geschenken ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde verbieten; — sächs. Ges. v. 3. Juni 1876 § 5; württemb. Ges. v. 28. Juni 1876 Art. 9; oldenb. Ges. v. 28. März 1867 Art. 30; braunschw. Ges. v. 12. Oktober 1832 § 25; sachs. altenb. Ges. v. 8. Oktober 1861 § 14; sachs. cob. goth. Ges. v. 3. Mai 1852 § 17 Abs. 2; schwarzb. sondersh. Ges. v. 26. März 1850 § 16 Abs. 2, u. s. w.

Soweit Bestimmungen der unter Ziff. 1—5 bezeichneten Art sich lediglich auf dem Gebiete der Dienstpragmatik bewegen, entziehen sie sich der Einwirkung des B. G. B. von selbst. Andererseits liegt kein Grund vor, denselben, soweit sie weiter greifen, privatrechtliche Wirksamkeit zuzugestehen bezw. den Landesgesetzen zu gestatten, neuen Sondervorschriften dieser Art eine solche Wirksamkeit beizulegen. Der Zug der neueren Rechtsentwickelung geht dahin, von der Einengung der Privatrechtssphäre als Mittel zur Beförderung staatlicher Interessen möglichst abzusehen, und dieser Rechtsentwickelung wird um so mehr Rechnung getragen werden dürfen, als der Staat vermöge des Disziplinarrechtes in der Lage ist, den im Interesse des öffentlichen Dienstes getroffenen Anordnungen Nachdruck zu geben. Den gleichen Standpunkt hat seiner Zeit bereits das H. G. B. Art. 276 eingenommen. Die Bestimmungen unter Ziff. 3 werden übrigens zum Theil durch die §§ 468, 469 des B. G. B. ersetzt; soweit dies nicht geschieht, kann unter Umständen auch durch eine entsprechende Begrenzung der dem Beamten zu ertheilenden Vollmacht das Kontrahiren des Beamten mit sich selbst oder mit untergeschobenen Personen verhindert werden.

Ueber den Fortbestand der landesgesetzlichen Bestimmungen, welche die besondere Erlaubniß zur Eheschließung und zur Uebernahme einer Vormundschaft oder zur Fortführung einer übernommenen Vormundschaft betreffen, vergl. die §§ 1243, 1642, 1705 Nr. 4 des B. G. B. Beseitigt sind die landesgesetzlichen Bestimmungen, welche Beamten gestatten, die Uebernahme einer Vormundschaft aus eigener Machtvollkommenheit abzulehnen (Mot. zum B. G. B. Bd. 4 S. 1072).

II. An die unter Ziff. I aufgeführten Vorschriften reihen sich andere, welche überhaupt im Interesse des öffentlichen Dienstes bezw. der Beamten getroffen sind:

1. Die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Uebertragbarkeit und Belastbarkeit der Ansprüche auf Gehalt, Pension, Wittwen- und Waisengeld sowie die Aufrechnung gegen diese Ansprüche ausschließen oder beschränken,

und die Art und Weise regeln, in welcher die auszahlende Kasse von einer Abtretung des übertragbaren Theiles des Diensteinkommens oder der Pension benachrichtigt werden muß. Diese Vorschriften finden Ersatz durch die §§ 288, 296, 311, 1022, 1207 des B. G. B. Soweit partikularrechtlich dem Fiskus das Recht zusteht, auf Grund von Ansprüchen aus dem Amtsverhältnisse über die Schranke des § 288 des B. G. B. hinaus den Beamten Abzüge von dem Diensteinkommen zu machen (vergl. sächs. Ges., die Verhältnisse der Staatsdiener betr., v. 7. März 1835 § 12 Abs. 3), wird es genügen, daß auf Grund des gegenwärtigen Art. 54 in der Dienstpragmatik das Nöthige zum Schutze dieser Ansprüche dadurch vorgesehen werden kann, daß das Recht auf Gehalt u. s. w. von der Bedingung abhängig gemacht wird, daß der Beamte aus seiner Dienst- und Amtsführung nicht vertretungspflichtig sei (Mot. zum B. G. B. Bd. 2 S. 114; vergl. auch das Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, v. 31. März 1873 §§ 128 ff.).

2. Die landesgesetzlichen Bestimmungen, nach welchen Beamte unter gewissen Voraussetzungen zu verfrühter Auflösung bezw. Kündigung von Miethsverträgen befugt sind, werden durch § 527 des B. G. B. ersetzt.

3. Die landesgesetzlichen Bestimmungen, welche an den Eintritt in den Staatsdienst die Erlangung der Volljährigkeit knüpfen, sowie die Bestimmungen, welche Beamten in privatrechtlicher Hinsicht einen gesetzlichen Wohnsitz beilegen, verlieren ihre Geltung (Mot. zum B. G. B. Bd. 1 S. 57, 74).

4. Hinsichtlich der landesgesetzlichen Bestimmungen, welche die Beschlagnahme oder Einziehung der Akten, Register, Dienstsiegel und anderer Dienstgegenstände der Beamten betreffen, vergl. S. 163 Ziff. 5.

Artikel 55.

Beschränkung der Haftung von Beamten.

Die Vorschrift (Anm. zu § 736 des B. G. B.) ist im Wesentlichen bereits in den Mot. zum B. G. B. Bd. 2 S. 824, 825 erörtert. Die nachgelassene Beschränkung der Haftung der Beamten bei fahrlässigen Pflichtverletzungen wird für die Einzelstaaten namentlich insofern von Belang, als sie ihnen die Möglichkeit gewährt, in der Feststellung, daß die den Beamten obliegenden Amtspflichten auch gegenüber Dritten bestehen, möglichst weit zu gehen (vergl. preuß. A. L. R. II, 10 §§ 89—91). Die Beschränkung der Haftung ist auch in Ansehung der Vormundschaftsrichter (B. G. B. § 1702) und der Grundbuchbeamten statthaft.

Von einer besonderen Hervorhebung im Gesetze, daß es Sache des Landesrechtes ist, darüber zu befinden, inwieweit den Beamten Dritten gegenüber Amtspflichten obliegen, ist abgesehen. Es genügt der Vorbehalt des Art. 54. Die Verbindlichkeiten, welche dem Beamten auf Grund dieses Vorbehaltes auferlegt werden, lassen sich zweifellos, ähnlich wie in dem Falle des Versprechens einer Leistung an einen Dritten, so gestalten, daß Dritte in Verbindung mit der Vorschrift des § 736 des B. G. B. selbständige Ansprüche erwerben können.

Artikel 56.

Aus den §§ 46, 63 des B. G. B. folgt, daß der Staat und daß Gemeinden kraft reichsrechtlicher Norm für den Schaden haften, welchen Staats- bezw. Gemeindebeamte durch eine in Ausübung ihrer Vertretungsmacht begangene widerrechtliche, zum Schadensersatze verpflichtende Handlung einem Dritten zugefügt haben. Diese Haftpflicht bezieht sich jedoch nur auf solche Handlungen, welche ein Beamter in Ausübung der ihm in privatrechtlichen Verhältnissen zustehenden Vertretungsmacht begeht. Die Frage, ob und inwieweit der Staat und die Gemeinden für den Schaden einzustehen haben, welchen ein Beamter als Träger öffentlicher Machtbefugnisse den der Amtsgewalt Unterworfenen oder Dritten zufügt, wird durch das B. G. B. nicht entschieden. Läßt die Verpflichtung, für einen solchen Schaden einzustehen, sich auch als eine privatrechtliche bezeichnen, so steht doch die Frage, ob eine derartige Verpflichtung anzuerkennen sei, mit dem öffentlichen Rechte der Einzelstaaten in so engem Zusammenhange, daß die Regelung der Materie der Landesgesetzgebung anheimgegeben werden muß (Mot. zum B. G. B. Bd. 1 S. 103). Eine Beschränkung des Vorbehaltes auf die Fälle, in welchen der Beamte widerrechtlich gehandelt und sich selbst einem Dritten schadensersatzpflichtig gemacht hat, ist nicht nöthig. Ebensowenig sind die Befugnisse näher bezeichnet, in deren Ausübung die Handlung, welche die Ersatzpflicht begründen soll, begangen sein muß. Die Bestimmung der Grenze, bis zu welcher die Haftung sich erstreckt, darf ohne Bedenken der Landesgesetzgebung überlassen werden. Betont ist nur, daß die aus § 46 (§ 63) sich ergebende, lediglich dem Privatrechte angehörige Ersatzpflicht von der Landesgesetzgebung weder ausgeschlossen, noch geändert werden kann. Dies gilt auch bezüglich des § 224 Abs. 2 des B. G. B. Die Erwähnung des letzteren ist in dem Artikel unterblieben, da es vermöge des argumentum a potiori sich von selbst versteht, daß, wenn § 46 Platz greift, auch der § 224 Abs. 2 Anwendung zu finden hat. Ein Mißverständniß der Vorschrift in der Richtung, daß von dem Landesrechte nur derjenige öffentliche Verband solle für haftbar erklärt werden können, dessen Beamter der Schädigende sei, nicht auch ein anderer Verband, welcher des Beamten zur Ausübung öffentlicher Machtbefugnisse sich bedient habe, ist nicht zu besorgen.

Haftung des Staates u. s. w. für Beamte.

Artikel 57.

Das in einigen Bundesstaaten bestehende Institut des Staatsschuldbuches (vergl. preuß. Ges. v. 20. Juli 1883, sächs. Ges. v. 25. April 1884) ist eine dem Staatskredite dienende Einrichtung des öffentlichen Rechtes, welche von der Kodifikation des bürgerlichen Rechtes unberührt bleibt. In diese Einrichtung darf auch nicht dadurch eingegriffen werden, daß die auf dieselbe bezüglichen privatrechtlichen Vorschriften beseitigt oder geändert werden. Soweit die landesgesetzliche Regelung allgemeine Rechtsnormen dispositiver Natur ersetzt, behält dieselbe schon nach dem Grundsatze der rechtsgeschäftlichen Aktions-

Staatsschuldbücher u. s. w.

freiheit ihre Geltung. Die landesgesetzliche Regelung muß aber auch insoweit aufrecht erhalten werden, als sie mit zwingenden Vorschriften des B. G. B. im Widerstreite steht, weil die betreffenden Normen zur zweckmäßigen Durchführung der Staatsschuldbucheinrichtung erforderlich bezw. durch die Rücksicht auf die Finanzverwaltung geboten sind. Dem Vorbehalte zufolge bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Eintragung von Gläubigern in das Staatsschuldbuch und über die aus einer solchen Eintragung sich ergebenden Rechtsverhältnisse unberührt. Nicht einbezogen sind die Rechtsverhältnisse zwischen den Staatsgläubigern und dritten Personen; in diese Rechtsverhältnisse ist auch durch die betreffenden Landesgesetze nicht eingegriffen worden.

Die hier und da bestehende Einrichtung der Umschreibung der von dem Bundesstaate auf den Inhaber ausgestellten Schuldverschreibungen auf den Namen eines bestimmten Berechtigten (vergl. württemb. Ges. v. 18. August 1879, betr. die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine) hat einen ähnlichen Zweck wie das Institut des Staatsschuldbuches. Die einschlagenden landesrechtlichen Normen befassen sich mit der Umwandelung der vom Staate auf den Inhaber ausgestellten Schuldverschreibungen in Schuldverschreibungen auf den Namen eines bestimmten Gläubigers (B. G. B. § 700), mit der Wiederumwandelung der auf diese Weise umgeschriebenen Schuldtitel in Inhaberpapiere, und namentlich mit der Verpflichtung des Staates zu diesen Vornahmen. Die betreffenden Normen haben im Wesentlichen aus den gleichen Gründen in Kraft zu bleiben, wie die Gesetze über das Staatsschuldbuch; auch muß den Bundesstaaten die Möglichkeit offen gehalten werden, das fragliche Institut fernerhin einzuführen und zu regeln. Vom Standpunkte der Reichsgesetzgebung sind beide Einrichtungen von gleicher Bedeutung.

Artikel 58.

Räumungsfristen bei Wohnungsmiethe.

Die Vorschrift läßt die Grundsätze des B. G. B. über die Beendigung des Miethverhältnisses bei der Wohnungsmiethe (§§ 522 ff.) unberührt und stellt nur außer Zweifel, daß die Bestimmung der im Falle der Beendigung des Miethverhältnisses zu gewährenden bezw. einzuhaltenden Räumungsfristen der Landesgesetzgebung zusteht (vergl. preuß. Ges. v. 30. Juni 1843).

Artikel 59.

Leibgedingsvertrag.

Der Artikel spricht den in der Anm. zu Buch II Abschn. II Tit. 14 (§§ 660 ff.) des B. G. B. vorgesehenen Vorbehalt aus (vergl. dazu Mot. Bd. 2 S. 636). Der Vorbehalt beschränkt sich auf diejenigen Verträge, welche in Verbindung mit der Ueberlassung eines Gutes stehen. Nur für Verträge dieser Art ist er Bedürfniß. Fehlt jenes Erforderniß, so handelt es sich um einen nach den allgemeinen Normen des B. G. B. zu beurtheilenden Versorgungsvertrag, sollte auch dem Versorgungsberechtigten mit einem Gute

in der einen oder anderen Art Sicherheit zu bestellen versprochen oder Sicherheit bestellt sein. Dagegen darf es keinen Unterschied machen, ob das Gut groß oder klein, ein ländliches oder städtisches ist. Kein Bedürfniß besteht zu einer Ausdehnung des Vorbehaltes auf einen mit der Ueberlassung einzelner Parzellen in Verbindung stehenden Leibgedingsvertrag.

Der Landesgesetzgebung ist durch den Vorbehalt die Regelung des ganzen Schuldverhältnisses zwischen den Vertragschließenden überlassen, jedoch nur insoweit, als eine besondere Vereinbarung von den letzteren nicht getroffen ist. Es handelt sich hiernach um die Erlassung von Dispositivvorschriften; die Aufstellung von Auslegungsregeln ist dabei nicht ausgeschlossen.

Artikel 60.

Anspruch aus verlorenen Zinsscheinen.

Die Bestimmung verwirklicht den in der Anm. zu § 697 des B. G. B. angekündigten Vorbehalt. Macht die Landesgesetzgebung von der eingeräumten Befugniß, in Ansehung der von dem Bundesstaate zu Schuldverschreibungen auf Inhaber ausgestellten Zinsscheine oder Rentenkupons den in § 697 Abs. 1 des B. G. B. bezeichneten Anspruch auszuschließen, Gebrauch, so wird die Aufnahme des fraglichen Ausschlusses in den Zinsschein oder Rentenkupon (§ 689) entbehrlich; das Landesgesetz tritt an die Stelle dieser Aufnahme (vergl. Mot. Bd. 2 S. 709—712).

Artikel 61.

Kraftloserklärung von Urkunden und Zahlungssperre.

Im Allgemeinen ist für den Privatverkehr die Amortisation der im § 702 des B. G. B. bezeichneten Billete, Karten u. s. w. sowie der sog. qualifizirten Legitimationspapiere (§ 703 des B. G. B.) entbehrlich. Nach den Vorschriften des B. G. B. §§ 692 ff., 702, 703 unterliegen solche Urkunden der Amortisation nicht. In einzelnen Bundesstaaten besteht dagegen ein Interesse, gewisse Urkunden der in den §§ 702, 703 des B. G. B. bezeichneten Art nicht von einer bisher zulässig gewesenen und in Ansehung des Verfahrens besonders geregelten Amortisation bezw. Zahlungssperre (Einf. Ges. zur C. P. O. § 11) ausgeschlossen zu sehen. Dieses Interesse verdient Beachtung, weil die Amortisirbarkeit der betreffenden Urkunden des Oefteren mit öffentlichen Einrichtungen in Verbindung steht und insoweit publizistischen Zwecken dient. In Betracht kommen namentlich Urkunden, welche von öffentlichen Verkehrsanstalten oder Kreditanstalten, Sparkassen u. s. w. ausgegeben sind. Eine Beschränkung des Vorbehaltes, welche die von Privatpersonen ausgestellten Urkunden ausschlösse, ist nicht nothwendig, auch nicht wohl möglich.

Artikel 62.

Privatpfändung.

Das zum Schutze der Grundstücke und ihrer Erzeugnisse dienende Institut der Privatpfändung (Mot. zum B. G. B. Bd. 1 S. 353, 354) hat seinen

Ursprung in dem älteren deutschen Rechte und besteht zur Zeit in Preußen (A. L. R. I, 14 §§ 413—465; Feldpolizeiordnung v. 1. November 1847 §§ 4 ff., Ges. v. 13. April 1856; Feld- und Forstpolizeigesetz v. 1. April 1880 §§ 77 ff.), in Bayern (L. R. II, 6 § 24 Nr. 7), Sachsen (G. B. §§ 488—494), Württemberg, Elsaß-Lothringen (Gesetz über Feldpolizei v. 28. September 1791 Tit. II Art. 12), in Hessen (Feldstrafgesetz v. 21. September 1841 §§ 18, 19), in Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz (Verordn., betr. die Bestrafung der Forstfrevel, v. 31. Mai 1879 § 39; Verordn., betr. die Bestrafung der Feldfrevel, v. 2. September 1879 §§ 21—38), in Braunschweig (Forststrafgesetz v. 1. April 1879 § 69 Abs. 1), Sachsen-Coburg-Gotha (Feld- und Forstpolizeigesetz v. 26. Mai 1880 §§ 77 ff.), sowie in verschiedenen anderen thüring. Staaten, in welchen die kursächs. Konstitutionen von 1572 (const. 7, 8, 27 p. II) noch Geltung haben, ingleichen in Anhalt (Feldpolizei O. v. 19. November 1849 §§ 36 ff.), Schaumburg-Lippe (Feld- und Forstpolizeigesetz v. 28. April 1880 §§ 69 ff.) und Waldeck (Feldpolizei O. v. 15. Mai 1855 §§ 3 ff.). Der Inhalt und Umfang des Privatpfändungsrechtes hat in den einzelnen Staaten zum Theil sich verschieden gestaltet.

Die Privatpfändung ist ein, erforderlichenfalls unter Anwendung von Gewalt, statthafter Akt der Selbsthülfe. Die Rechtsentwickelung der letzten Jahrhunderte ist der gewaltsamen Selbsthülfe energisch entgegengetreten. Gleichwohl hat die Pfändung in dem größten Theile Deutschlands sich als bestehendes Recht erhalten. Die Gründe hierfür liegen auf agrarpolitischem Gebiete. Man erachtet es im Interesse der Land- und Forstwirthschaft für unumgänglich, dem Grundbesitzer, Pächter u. s. w. einen leicht bereiten Schutz zu gewähren gegenüber den ebenso zahlreichen wie schwer faßbaren Kulturbeschädigungen durch fremde Personen und Thiere. Dieser Schutz verkörpert sich in dem Pfändungsrechte, welches unverkennbare Vortheile gewährt. Der Beschädigte ist in der Lage, durch sofortigen Zugriff den Thatbestand der Beschädigung in kaum bestreitbarer Weise festzustellen, während die nachträgliche Ermittelung des Sachverhältnisses bei der Natur der betreffenden Beeinträchtigungen schwierig, ja vielfach unmöglich sein würde. Dem Beschädigten ist ferner in dem Pfandgelde ein Mittel geboten, durch Beschränkung seines Anspruches auf den ein für allemal festgestellten Betrag der mißlichen, Geld und Zeit kostenden Erörterungen über Dasein und Höhe des nicht selten nur mittelbaren oder sonst nicht im Einzelnen zu schätzenden Schadens sich zu entschlagen. Erfahrungsgemäß gehören auch einschlagende Schädenprozesse zu den Seltenheiten; die gegen den Gepfändeten sprechende Thatsache der Pfändung und der Umstand, daß der Beschädigte in der gepfändeten Sache bereits einen zur Sicherung seines Anspruches geeigneten Gegenstand in Händen hat, weisen den Gepfändeten von selbst auf einen gütlichen Ausgleich hin. Soweit es wirklich zu einem Prozesse kommt, ist außerdem in verschiedenen Rechtsgebieten durch ein schnelles, der Sachlage entsprechendes Verfahren vorgesorgt. Man ist allerdings den Interessen des Grundbesitzes auch auf strafrechtlichem Gebiete zu Hülfe gekommen. Das Str. G. B. (§ 368 Nr. 9) sowohl als die partikularen Feldpolizeigesetze belegen das unbefugte Betreten von Kulturen u. s. w. mit Strafe. Diese Strafandrohungen sind geeignet, künftigen Verletzungen vorzubeugen; für die

gleichwohl eingetretenen Verletzungen wahren sie das Vermögensinteresse des Beschädigten nicht. Die Gefahr des Mißbrauches des Pfändungsrechtes ist dabei erfahrungsgemäß gering; im Volksleben festgewurzelt, empfängt es sein Temperament in der Volkssitte. Daß die Gesetze neuesten Datums, insbesondere das preuß. Feld- und Forstpolizeigesetz, die Pfändung beibehalten haben, bezeugt deren Werth wie deren Unentbehrlichkeit.

Die Bedeutung, welche der Pfändung zum Schutze des Grundbesitzes in dem Rechtsleben der Gegenwart zukommt, führt nicht dazu, das mit dem Agrarrechte der einzelnen Bundesstaaten in engem Zusammenhange stehende Institut reichsrechtlich zu regeln, wohl aber dazu, dasselbe der Landesgesetzgebung vorzubehalten bezw. zu überweisen. Dabei ist nur zu prüfen, ob dem Landesrechte in der einen oder anderen Richtung Schranken zu ziehen seien.

Der Umstand, daß das Pfändungsrecht seinen Ausgangspunkt von der Schutzbedürftigkeit der Land- und Forstwirthschaft nimmt, mag nahe legen, die Pfändung nur für diejenigen Fälle nachzulassen, in welchen ein Feld- oder ein Waldgrundstück unbefugt betreten wird. Der Rechtsentwickelung, wie dieselbe namentlich auch in der preuß. Feldpolizei-O. v. 1. November 1847 und in dem preuß. Feld- und Forstpolizeiges. v. 1. April 1880 hervortritt, würde indessen damit nicht hinreichend Rechnung getragen. Auch ist die Abgrenzung jener beiden Arten von Grundstücken von anderen Grundstücksarten nicht selten mit praktischen Schwierigkeiten verbunden, so daß leicht im gegebenen Falle eine bedenkliche Unsicherheit darüber obwalten könnte, ob das Pfändungsrecht bestehe oder nicht bestehe, — eine Unsicherheit, die für den zu Unrecht Pfändenden von den mißlichsten Folgen begleitet sein könnte. Räthlich erscheint des Weiteren nicht, das Pfändungsrecht zu beschränken auf die Pfändung von Thieren bezw. auf die Viehpfändung im engeren Sinne, d. h. auf diejenige Pfändung übergetretenen Viehes, welche ohne Anhalten einer Person sich vollzieht. Desgleichen ist Anstand genommen, die Zulässigkeit der gegen Personen gerichteten Pfändung schlechthin davon abhängig zu machen, daß der zu Pfändende eine strafbare Handlung begangen oder dem Grundstücke Schaden zugefügt habe. Die Bedürfnißfrage kann insoweit richtig nur von der Landesgesetzgebung gewürdigt werden. Geboten erscheint aber, die gegen Personen gerichtete Pfändung auf die Wegnahme von Sachen zu beschränken; die Festnahme einer Person darf nur erfolgen, wenn die Festnahme nach strafprozessualen Grundsätzen statthaft ist oder die Voraussetzungen des § 189 des B. G. B. zutreffen. Die dem Artikel gegebene Fassung bringt letzteres genügend zum Ausdrucke. Unbedenklich ist es endlich auch, der Landesgesetzgebung die Entscheidung darüber zu überlassen, welches Recht (gesetzliches Pfandrecht, Zurückbehaltungsrecht u. s. w.) der Pfändende durch die Pfändung an den gepfändeten Sachen erlangt.

Besonderer Erwähnung in dem Vorbehalte bedürfen die landesgesetzlichen Vorschriften über die Entrichtung von Pfandgeld oder Ersatzgeld. Die Pfändung begründet der Regel nach für den Berechtigten die Befugniß, an Stelle des Schadensersatzes und ohne daß ein Nachweis des Schadens erforderlich ist, einen bestimmten Geldbetrag (Pfandgeld) zu fordern. Verschiedene Partikularrechte sind hierbei nicht stehen geblieben, sondern haben dem Berechtigten, auch Pfandgeld. Ersatzgeld.

ohne daß eine Pfändung erfolgt, den Anspruch auf das Pfandgeld zugebilligt und damit das letztere aus dem Rahmen des Pfändungsinstitutes herausgehoben (preuß. Feldpolizei O. v. 1. November 1847 § 8 Abs. 1; Verordn. für Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz v. 31. Mai 1879 § 15; Feldpolizeiordnungen für Anhalt v. 10. November 1849 § 40 und für Waldeck v. 15. Mai 1855 § 7). In neuester Zeit ist die Loslösung des Pfandgeldes von dem Pfändungsinstitute auch äußerlich dadurch zum Ausdrucke gebracht worden, daß dasselbe den Namen „Ersatzgeld" erhalten hat (Feld- und Forstpolizei-Ges. für Preußen v. 1. April 1880 §§ 69 ff., für Coburg-Gotha v. 26. Mai 1880 §§ 69 ff., für Schaumburg-Lippe v. 28. April 1880 §§ 62 ff., Ges. für Elsaß-Lothringen, betr. das Forststrafrecht und das Forststrafverfahren, vom 28. April 1880 § 23). Das Pfand- bezw. Ersatzgeld steht auch in dieser Gestaltung mit dem Pfändungsinstitute in solchem Zusammenhange, daß das eine von dem anderen nicht getrennt werden kann.

Der § 18 des Ges. über das Postwesen des Deutschen Reiches v. 28. Oktober 1871 (R. G. Bl. S. 347), nach welchem gegen die ordentlichen Posten, Extraposten, Kuriere und Estafetten die Pfändung nicht erlaubt ist und eine solche auch nicht gegen Postillone geübt werden darf, welche mit ledigem Gespanne zurückkehren, wird durch den Vorbehalt nicht berührt (vergl. Art. 3 a. E.).

Ueber die Beseitigung der Pfändung zur Wahrung gestörten Besitzes vergl. Mot. zum B. G. B. Bd. 1 S. 354.

Selbstvertheidigung gegen Bienen nicht beschränkt.

Nach den Mot. zum B. G. B. Bd. 1 S. 351 ist der Prüfung bei Entwerfung des Einf. Ges. vorbehalten, ob den Landesgesetzen die Aufstellung besonderer, das Selbstvertheidigungsrecht gegen Bienen ausschließender oder beschränkender Vorschriften privatrechtlichen Inhaltes nachzulassen sei. Gegen die Aufnahme einschlagender Bestimmungen in das B. G. B. ist in den angeführten Mot. die Erwägung geltend gemacht worden, daß den Interessen der Bienenzüchter durch privatrechtliche Bestimmungen genügende Rechnung nicht getragen werden könne, ein wirksamer Schutz vielmehr nur von polizeilichen Vorschriften zu erwarten sei. Diese Erwägung in Verbindung mit der Nothwendigkeit grundsätzlicher Gewährleistung des Selbstvertheidigungsrechtes hat dazu geführt, auch von einem Vorbehalte für die Landesgesetze in der fraglichen Richtung an dieser Stelle abzusehen.

Artikel 63.

Ersatz des an Grundstücken entstandenen Schadens.

Der Vorbehalt für die Vorschriften der Landesgesetze über die Schadensersatzpflicht in den Fällen des Zuwiderhandelns gegen die zum Schutze von Grundstücken erlassenen Strafgesetze beruht auf ähnlichen Erwägungen wie der Vorbehalt des Art. 62. In erster Linie handelt es sich um den Schutz von Feld- und Forstgrundstücken; der Vorbehalt ist indessen hier so wenig als in Ansehung des Pfändungsrechtes auf diese Grundstücke zu beschränken. Im Uebrigen wird der Zweck des Vorbehaltes nur erreicht, wenn der Landesgesetzgebung die Bestimmung der Schadensersatzpflicht für alle diejenigen Fälle

zugestanden wird, in welchen ein Verstoß gegen ein zum Schutze von Grundstücken erlassenes Strafgesetz vorliegt. Bestehen auch nicht in allen Staaten besondere Gesetze der Art (Feld- und Forstpolizeigesetze), so darf die Landesgesetzgebung nicht behindert sein, auf diesem Gebiete thätig zu werden.

Der Vorbehalt ist, wie in anderen Fällen, prinzipiell gehalten, vermeidet deshalb eine Aufzählung oder exemplifikative Aufführung der in den erwähnten Gesetzen geregelten Einzelheiten (z. B. Haftung gewisser Personen, Art der Haftung, Verjährung u. s. w.). Insoweit die fraglichen Gesetze das Pfand- oder Ersatzgeld betreffen, steht der Vorbehalt mit demjenigen des Art. 62 in Verbindung.

Artikel 64.

Die sog. Aufruhrgesetze der Bundesstaaten, welche über den Ersatz des bei einer Zusammenrottung, einem Auflaufe oder einem Aufruhre entstandenen Schadens in einer von allgemeinen Grundsätzen mannigfach abweichenden Weise bestimmen[1]), müssen unberührt bleiben. So wünschenswerth an sich eine reichsgesetzliche Regelung sein möchte, ist eine solche doch mit Rücksicht auf die obwaltende Verschiedenheit der öffentlichrechtlichen Einrichtungen, mit welchen die Bestimmungen im Zusammenhange stehen, nicht thunlich. Aufruhrgesetze.

Artikel 65.

In einer größeren Zahl von Landesgesetzen ist der Anspruch auf Rückerstattung von öffentlichen Abgaben und Kosten eines Verfahrens, zu deren Entrichtung eine Verpflichtung nicht bestanden hat, in verschiedenen Richtungen, im Besonderen hinsichtlich seiner Statthaftigkeit, zeitlichen Dauer und Verjährung, zum Gegenstande besonderer Regelung gemacht. Darüber, ob diese Rückerstattungsansprüche an sich bezw. je nach dem Grunde der Rückforderung dem öffentlichen Rechte oder dem Privatrechte angehören, bestehen Meinungsverschiedenheiten. Zur Vermeidung mißlicher Zweifel ist die dem Landesrechte Raum lassende Vorschrift aufgenommen. Unter den öffentlichen Abgaben sind öffentliche Abgaben jeder Art verstanden, mögen sie an die Staatskasse, an Gemeinden oder sonstige Kommunalverbände, an Kirchen, öffentliche Religionsgemeinschaften u. s. w. zu entrichten sein. Rückerstattung öffentlicher Abgaben u. s. w.

---

[1]) Vergl. preuß. Ges. v. 11. März 1850, betr. die Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatze des bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schadens; preuß. Verordn. v. 17. August 1835 § 11; bayr. Ges. v. 12. März 1850, betr. die Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatze des bei Aufläufen diesseits des Rheines verursachten Schadens; württemberg. Ges., betr. das Verfahren bei dem Aufgebote der bewaffneten Macht gegen Zusammenrottung u. s. w., v. 28. August 1849; bad. Ges., betr. die Entschädigungspflicht der Gemeindeangehörigen wegen der bei Zusammenrottungen verübten Verbrechen, v. 13. Februar 1851; franz. Ges. v. 2. Oktober 1795. Dazu sächs. G. B. § 1496.

Artikel 66.

Eigenthumsbeschränkung im öffentlichen Interesse.

Der Art. 66 gestattet die landesgesetzliche Durchbrechung der im § 848 des B. G. B. enthaltenen Rechtsnorm, welche dem Eigenthümer die thatsächliche Herrschaft über die Sache zuspricht. Voraussetzung ist, daß die den Eigenthümer beschränkende landesgesetzliche Vorschrift im öffentlichen Interesse ergeht. Diese Voraussetzung ist nicht in dem weiteren Sinne zu verstehen, daß sie auch bei solchen Vorschriften als vorliegend angenommen werden könnte, welche, wie die nachbarrechtlichen Vorschriften, durch Beschränkung des privaten Rechtes der einen Person das private Recht einer anderen Person erweitern. In dieser Richtung besitzt die Landesgesetzgebung nur die ihr im § 866 des B. G. B. ertheilte Ermächtigung.

Wenn auch die Behandlung der im Privateigenthume stehenden Sachen im Allgemeinen dem Belieben des Berechtigten freizugeben ist, so wird doch durch eine unzweckmäßige Benutzung oder eine ungenügende Bekämpfung der von der Sache ausgehenden Gefahren das Staatsinteresse in Mitleidenschaft gezogen. Wieweit der Staat in seiner Aufsicht über die private Sachherrschaft im Interesse der öffentlichen Verwaltung gehen soll, ist eine je nach der Zeitrichtung und den örtlichen Verhältnissen verschieden zu beantwortende Frage. Der einzelne Eingriff rechtfertigt sich durch Zweckmäßigkeitsgründe, welche nach Zeit und Ort wechseln. Eine einheitliche Regelung ist deshalb von vornherein ausgeschlossen. Man könnte nur in Frage stellen, ob die im öffentlichen Interesse ergehenden Vorschriften, wie der Einzelne mit seiner Sache verfahren oder nicht verfahren solle, privatrechtlicher Natur seien und ob es deshalb überhaupt eines Vorbehaltes bedürfe. Es mag schwierig sein, festzustellen, welche Vorschriften der Kulturedikte, Forstordnungen, Bauordnungen u. s. w. über die Behandlung der im Privateigenthume stehenden Sachen zivilrechtlicher Natur sind; jedenfalls beseitigt die Aufnahme eines Vorbehaltes alle Zweifel. Zwischen beweglichen Sachen und Grundstücken ist nicht unterschieden, wenn auch das öffentliche Interesse an der Behandlung der Grundstücke ein weitaus stärkeres ist.

Der Vorbehalt bezieht sich nur auf solche Vorschriften, durch welche das Eigenthum in Ansehung *thatsächlicher* Verfügungen beschränkt wird. Dahin gehören namentlich die Beschränkungen rücksichtlich des Bauens und der Waldkultur. Der Landesgesetzgebung auch die Macht einzuräumen, den *rechtlichen* Inhalt des Eigenthumes im öffentlichen Interesse zu beschränken, würde zu weit gehen und ist durch das publizistische Bedürfniß der Einzelstaaten nicht geboten. Durch eine solche Ausdehnung des Vorbehaltes würden die Landesgesetze zu Eingriffen in den privaten Rechtsverkehr ermächtigt werden, deren Gestattung mit Rücksicht auf die nothwendige Einheitlichkeit des bürgerlichen Rechtes unzulässig erscheint. Die Beschränkung der rechtlichen Verfügungsmacht hat Einfluß nicht nur auf den zunächst betroffenen Eigenthümer, sondern auch auf andere Personen, deren Rechtserwerb gehindert wird. Bei der bezeichneten Ausdehnung des Vorbehaltes würde der Landesgesetzgebung nicht verwehrt sein, ganze Rechtsinstitute, wie Pfandrecht, Nießbrauch u. s. w., für ihren Bereich zu unterdrücken und bis zum Aeußersten

fortschreitend, das Eigenthum in der Hand des gegenwärtigen Eigenthümers unveräußerlich zu machen, wenn dies im öffentlichen Interesse als angemessen erachtet werden sollte. Inwieweit die Landesgesetze in einzelnen Beziehungen das Eigenthum auch in Ansehung rechtlicher Verfügungen beschränken können, ist im Art. 70 bestimmt.

Ablösungsrente für öffentliche Lasten.

Das Recht der Einzelstaaten, das Grundeigenthum im öffentlichen Interesse zu belasten, namentlich Steuern und Abgaben auf den Grundbesitz zu legen, gehört zweifellos dem öffentlichen Rechte an und bleibt deshalb selbstverständlich von den Vorschriften des B. G. B. unberührt. Als dem Besteuerungsrechte angehörend sind auch diejenigen landesgesetzlichen Vorschriften anzusehen, nach welchen die auf Grund der Ablösung von Grundlasten öffentlichen Rechtes oder der Ablösung der staatlichen Oberlehnsherrlichkeit an den Fiskus oder an vermittelnde Institute (Rentenbanken, Landrentenbanken und dergl.) zu entrichtenden Ablösungsrenten und Allodifikationsgelder das Vorrecht der Steuern haben und weder zu ihrer Begründung noch zur Erhaltung der Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfen.

Artikel 67.

Nachbarrecht bei Waldgrundstücken.

Auf Grund des Vorbehaltes im § 866 des B. G. B. würden die Landesgesetze nicht in der Lage sein, diejenigen Rechte, welche dem Eigenthümer des einem Waldgrundstücke benachbarten Grundstückes in Ansehung der auf der Grenze oder auf dem Waldgrundstücke stehenden Bäume und Sträucher im § 855 Abs. 2 und im § 861 des B. G. B. zugestanden sind, abzuändern, da eine Aenderung dieser Rechte, mögen dieselben verkürzt oder erweitert werden, nicht als die Auferlegung anderer oder weitergehender Beschränkungen des einen Theiles, sondern als eine abweichende Regelung eines im B. G. B. besonders geordneten Rechtsverhältnisses erscheint. Die gegenwärtige Vorschrift soll, soweit die Bestimmungen des § 855 Abs. 2 und des § 861 den bei der Waldkultur obwaltenden Besonderheiten nicht genügende Rechnung tragen, den Landesgesetzen die Möglichkeit gewähren, das Erforderliche vorzusehen.

Forstrecht.

Ein allgemeiner Vorbehalt zu Gunsten des partikularen Forstrechtes (vergl. Anm. 1 Ib zu der Ueberschrift des III. Buches des B. G. B.) ist nicht aufgenommen. Die Art. 66 und 67 werden genügen, da das, was man als Forstrecht bezeichnet, überwiegend dem öffentlichen Rechte angehört.

Artikel 68.

Uebertragung des Eigenthumes durch Gesetz.

Die im Art. 68 bezeichneten Eigenthumsübertragungen sind eine innere, den Privatverkehr nicht interessirende Angelegenheit der betheiligten öffentlichen Gemeinwesen. Im Allgemeinen können partikulare Individualgesetze die privaten Rechtsverhältnisse nicht ändern. Für den vorliegenden Fall erscheint indessen die Zulassung einer Ausnahme zweckmäßig, um unnöthige und oft

beschwerliche Weiterungen zu ersparen. Hierher gehörende Beispiele sind das preuß. Ges. v. 8. Juli 1875, betr. die Ausführung des Ges. v. 30. April 1873 wegen Dotation der Provinzial- und Kreisverbände, § 18 Abs. 2, sowie das preuß. Ges., betr. die Aufhebung der kommunalständischen Verbände in der Provinz Pommern, v. 18. Januar 1881, § 2.

Artikel 69.

Zueignung von Tauben.

Neben Vorschriften polizeilicher Natur dient zur Abwehr der Beschädigung fremder Grundstücke durch Tauben in einzelnen Staaten auch die privatrechtliche Bestimmung, daß Tauben, welche im Freien betroffen werden, dem freien Zueignungsrechte selbst dann unterliegen, wenn dieselben nicht herrenlos sind; vergl. u. a. preuß. Feldpolizei O. v. 1. November 1847 § 40 (nicht aufgehoben durch das Feld- und Forstpolizei-Ges. v. 1. April 1880). Der Artikel (vergl. Anm. zu § 903 des B. G. B.) sorgt dafür, daß dieser Weg, welcher zum Schutze der Felder sich als zweckmäßig erwiesen hat, durch das Inkrafttreten des B. G. B. nicht abgeschnitten wird.

Artikel 70.

Theilung u. Belastung von Grundstücken.

In der Gestattung von Beschränkungen der rechtlichen Verfügungsmacht des Eigenthümers kann, wie bereits S. 192 dargelegt ist, nicht so weit gegangen werden, wie in Ansehung der Beschränkungen, welche auf die thatsächliche Verfügung über die Sache sich beziehen (vergl. Art. 66).

1. Die in verschiedenen Staaten bestehenden Verbote oder Beschränkungen der Dismembration von Grundstücken dienen volkswirthschaftlichen Zwecken und müssen unberührt bleiben (vergl. Anm. 1 III zu § 787 des B. G. B. und Mot. Bd. 3 S. 59, 60). Da die einschlagenden Bestimmungen die Vorschriften des B. G. B. über die Veräußerung und Belastung der Grundstücke durchbrechen, so bedarf es eines Vorbehaltes zu ihrer Erhaltung (Abs. 1 Nr. 1).

2. Die im Abs. 1 unter Nr. 2, 3 enthaltenen Vorbehalte zu Gunsten derjenigen landesgesetzlichen Vorschriften, welche Einschränkungen der Belastung der Grundstücke mit gewissen Dienstbarkeiten, Reallasten, Hypotheken oder Grundschulden bestimmen, rechtfertigen sich durch die Erwägung, daß solche Einschränkungen von wirthschaftlichen, nach Art und Zeit wechselnden Rücksichten abhängen; vergl. die Anm. zu den Ueberschriften Buch III Abschn. 7 Tit. 1, 3 §§ 966 ff., §§ 1044 ff. und Abschn. 8 §§ 1051 ff. des B. G. B. sowie die Mot. Bd. 3 S. 480, 481.

Durch die unter Nr. 2 gleichfalls vorbehaltenen landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Inhalt und das Maß gewisser Grunddienstbarkeiten und beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten regeln, werden die vertragsmäßigen Festsetzungen der Betheiligten ergänzt. Wenn auch eine zur Zeit des Inkrafttretens des B. G. B. bereits bestehende Servitut ihren vermöge der Ergänzung des be-

gründenden Rechtsgeschäftes durch das Gesetz erlangten Inhalt nicht deshalb verliert, weil das B. G. B. solche ergänzende Vorschriften nicht enthält, so würde die Aufhebung der in dieser Hinsicht zur Zeit bestehenden Vorschriften doch zu einem Uebelstande führen. Bei der Eintragung von Dienstbarkeiten ist zwar die nähere Bezeichnung des Inhaltes in der Eintragung selbst nicht erforderlich, vielmehr kann auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden (§§ 969, 1048 des B. G. B.). Aber auch bei dieser Erleichterung würden erhebliche Unzuträglichkeiten hervortreten, wenn bei der Eintragung bereits bestehender Dienstbarkeiten stets der aus dem bisherigen Rechtszustande sich ergebende Inhalt der Dienstbarkeit angegeben werden sollte. Ueberdies schließen die Landesgesetze, indem sie den Inhalt einer Dienstbarkeit bestimmen, damit nicht selten zugleich einen weitergehenden Inhalt als unzulässig aus, und, soweit dies der Fall ist, bleibt die Landesgesetzgebung schon nach dem auf die Einschränkung der Belastung eines Grundstückes mit Dienstbarkeiten sich beziehenden Vorbehalte maßgebend. Bei der Aufrechterhaltung der Landesgesetze in der einen Richtung und deren Aufhebung in der anderen könnte leicht Verwirrung entstehen. Die gleichen Erwägungen sprechen für die Anerkennung der maßgebenden Bedeutung der einschlagenden landesrechtlichen Vorschriften auch in Ansehung der neu zu begründenden Dienstbarkeiten, wennschon die Rücksicht auf diese allein zu einem besonderen Vorbehalte vielleicht nicht geführt haben würde. Man ist allerdings nicht in der Lage gewesen, für das ganze Gebiet des Reiches Vorschriften der bezeichneten Art aufzunehmen; dies hindert jedoch nicht, den Landesgesetzgebungen freie Hand zu geben, mit Rücksicht auf die örtlichen Bedürfnisse und Anschauungen ergänzend einzugreifen.

3. Gegen die Zulassung der Belastung eines Grundstückes mit einem dinglichen Vorkaufsrechte oder mit einem Erbbaurechte mögen an sich gewisse Bedenken obwalten. Nachdem aber das B. G. B. für die Zulassung derartiger Belastungen sich entschieden hat (§§ 952 ff., 961 ff.), ist ein Vorbehalt, welcher den Landesgesetzgebungen die Ausschließung solcher Belastungen freigiebt, nicht gerechtfertigt; lokale Gründe für die Abschaffung oder Abschwächung der in Betracht kommenden reichsgesetzlichen Institute sind nicht ersichtlich.

4. Ein jeder spezielle Vorbehalt zu Gunsten der Landesgesetze ist dahin zu verstehen, daß denselben gestattet wird, Ausnahmevorschriften gegenüber gewissen Normen des B. G. B. aufzustellen. Diejenigen Normen, deren Durchbrechung den Landesgesetzen durch den Vorbehalt des Abs. 1 Nr. 2 gestattet wird, finden sich in den Abschnitten über Dienstbarkeiten und Reallasten. Eine Durchbrechung anderer Vorschriften des B. G. B., insbesondere der Vorschriften der §§ 857—860, 863 und des § 971 Abs. 3, hat nicht gestattet werden sollen. Der Abs. 2 stellt dies klar.

Artikel 71.

In Sachsen (Ger. O. v. 9. Januar 1865 § 114 Nr. 5, § 124 Nr. 8) und vielleicht auch in anderen Gebieten kommen vererbliche und veräußerliche Berechtigungen vor, welche darauf gerichtet sind, ein Grundstück zur Gewinnung Abbau nichtbergrechtlicher Mineralien.

von Bodenbestandtheilen, welche dem Verfügungsrechte des Eigenthümers nicht entzogen sind (Steine, Schiefer, Thon, Porzellanerde u. s. w.), zu benutzen, ohne daß die Ausübung eines solchen Rechtes bergrechtlichen Normen und Beschränkungen unterworfen ist. Es fehlt zwar an einem allgemeinen Bedürfnisse, die rechtsgeschäftliche Begründung eines derartigen qualifizirten Benutzungsrechtes unter Befreiung von den in Ansehung der Dienstbarkeiten gesetzten Schranken zuzulassen; es liegt aber auch kein Grund vor, den partikularen Bedürfnissen Beachtung zu versagen, welche für eine derartige Benutzung von Grundstücken eine ähnliche Begünstigung verlangen, wie solche im B. G. B. der Benutzung eines fremden Grundstückes zum Haben eines Bauwerkes zu Theil geworden ist. Unterstellen die Landesgesetze die Ausübung eines solchen Rechtes den bergrechtlichen Normen und Beschränkungen, so sind dieselben schon nach dem allgemeinen Vorbehalte des Art. 38 in der Lage, die Begründung der fraglichen Berechtigungen und den Inhalt derselben zu regeln. Die partikulare Begünstigung der fraglichen Benutzungsrechte muß aber auch dann gewahrt bleiben, wenn diese Berechtigungen nicht in das Gebiet des Bergrechtes einbezogen sind. Dabei ist indessen in Ansehung der Begründung, der Aufhebung und des Schutzes eine Gleichbehandlung mit dem Erbbaurechte gerechtfertigt und insbesondere eine ähnliche Kundbarmachung der fraglichen Berechtigungen durch das Grundbuch nothwendig (Satz 2).

Artikel 72.

Gottesdienstliche Gebäude. Begräbnißstätten.

Berechtigungen der in diesem Artikel bezeichneten Art (vergl. u. a. preuß. A. L. R. II, 11 §§ 676—685) sind ungeachtet ihrer privatrechtlichen Seite von öffentlichrechtlichen (kirchlichen, polizeilichen) Einrichtungen dergestalt abhängig und beeinflußt, daß es nicht angemessen sein würde, sie ohne Weiteres den sachenrechtlichen Vorschriften des B. G. B. zu unterwerfen. Ihre Regelung wird daher der Landesgesetzgebung überlassen. Ein Bedürfniß zu einer Beschränkung des Vorbehaltes ist nicht ersichtlich, insbesondere nicht nach der Richtung, daß die Landesgesetze gehindert werden, das für derartige Berechtigungen wenig passende Eintragungsprinzip auf dieselben auszudehnen, da es nicht zu besorgen, daß die Landesgesetzgebung diesen Weg betritt.

Res communes. Res publicae.

Ein Vorbehalt in Ansehung der die sog. res communes omnium und die res publicae betreffenden landesgesetzlichen Vorschriften ist nicht aufgenommen. Die sog. res communes omnium (aër, aqua profluens), welche durch ihre natürliche Beschaffenheit der Beherrschung durch menschliche Willkür sich entziehen, geben keinen Anlaß zur Aufstellung besonderer Rechtsnormen, mithin auch keinen Anlaß zur Aufnahme eines Vorbehaltes. Rechnet man zu diesen Sachen das Meer und die Meeresgestade nicht, so werden überdies die hierauf sich beziehenden Bestimmungen durch die das Wasserrecht betreffende Vorschrift des Art. 39 gedeckt. In Ansehung der dem gemeinen Gebrauche dienenden Sachen (res publicae) ist ein Vorbehalt für die Landesgesetze insofern nicht erforderlich, als es sich um Rechtsnormen des öffentlichen Rechtes handelt, kraft welcher eine Sache zum allgemeinen Gebrauche dergestalt bestimmt

wird, daß es unmöglich ist, solange die betreffende Bestimmung besteht, durch Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen den gemeinen Gebrauch zu hindern oder zu beschränken. Bei den dem gemeinen Gebrauche gewidmeten Sachen tritt ferner, solange diese Verwendung dauert, die Eigenthumsfrage in den Hintergrund und hat deren Lösung nur ein geringes praktisches Interesse. Auch wo die res in usu publico positae als res nullius betrachtet werden, ergiebt sich keine Lücke; die landesgesetzlichen Vorschriften, welche das Rechtsschicksal der dem gemeinen Gebrauche gewidmeten Sachen nach der Aufhebung des gemeinen Gebrauches bestimmen und diese Sachen an den Staat, die Gemeinde u. s. w. fallen lassen, bleiben jedenfalls in Kraft. Die Herbeiführung einer einheitlichen reichsrechtlichen Lösung der Eigenthumsfrage erscheint deshalb nicht erforderlich. Ein Eingreifen in den partikularen Rechtszustand würde zudem wegen der sich anknüpfenden weittragenden Folgen nicht rathsam sein. Das Schweigen bewirkt, daß es in Ansehung der gegenwärtig als res nullius behandelten Sachen bei dem derzeitigen Rechtszustande bleibt, da das B. G. B. keine Bestimmung enthält, durch welche eine Aenderung in der bisherigen Beantwortung der Eigenthumsfrage herbeigeführt wird. Findet künftig die Widmung einer Sache zum öffentlichen Gebrauche statt, so hat dieselbe keine Wirkung in Ansehung der Eigenthumsfrage, weil es an einer Rechtsnorm fehlt, welche die fragliche Widmung in dieser Weise wirken ließe (vergl. Mot. zum B. G. B. Bd. 3 S. 27).

In zwei Richtungen wird allerdings das Schweigen des Entw. zu Abänderungen des Landesrechtes führen. Es kann nicht ferner von einer absoluten Verkehrsunfähigkeit der res publicae die Rede sein, in deren Folge obligatorische wie dingliche Rechtsgeschäfte, welche auf die res publicae sich beziehen, der Nichtigkeit anheim fielen. Die Anwendung der Vorschriften über Rechtsgeschäfte, welche juristisch unmögliche Leistungen betreffen (vergl. §§ 105, 344—347 des B. G. B.), wird insoweit zu einem angemessenen und genügenden Ergebnisse führen. Sodann werden diejenigen landesgesetzlichen Vorschriften fallen, welche dem Einzelnen in Ansehung des Gemeingebrauches eine privatrechtliche Rechtsstellung und Ansprüche (actiones populares) wegen Verletzung der Vorschriften über den Gebrauch öffentlicher Sachen gewähren (vergl. in dieser Hinsicht Mot. zum B. G. B. Bd. 2 S. 764 ff.).

Artikel 73.

Die Theilung eines Gebäudes nach Gebäudetheilen, insbesondere Stockwerken, mit dinglicher Berechtigung der Betheiligten kommt partikularrechtlich nicht selten vor (vergl. Mot. zum B. G. B. Bd. 3 S. 44, 45). Nach den Vorschriften des B. G. B. ist ein Sondereigenthum an den Bestandtheilen eines Gebäudes ausgeschlossen (§§ 782, 783) und die Begründung eines Erbbaurechtes an einem Theile eines Gebäudes nicht zugelassen (§ 961 Abs. 2). Benutzungsrechte, welche auf einzelne Theile eines Gebäudes sich beziehen, sind nur als Grunddienstbarkeiten und als beschränkte persönliche Dienstbarkeiten denkbar. Als vererbliche und veräußerliche Rechte können mithin derartige Benutzungsrechte künftig nicht begründet werden. Wenn aber auch ein allgemeines Bedürfniß, Miteigenthumsrechte an Gebäuden.

die Begründung solcher Rechte zuzulassen, nicht anerkannt werden kann, so ist doch die vererbliche und veräußerliche Stockwerksgerechtigkeit auch noch gegenwärtig für das partikulare Rechtsleben von Bedeutung und befriedigt praktische Bedürfnisse, wie insbesondere die für Bayern nachgewiesene größere Anzahl von Neubegründungen aus den letztverflossenen Jahren ergiebt. Es ist demgemäß den Landesgesetzen insoweit Raum gelassen, dabei aber Bedenken getragen, auch die Konstruktion jenes Rechtes völlig freizugeben. Die Bindung an eine gewisse Konstruktion verhindert, daß in Vorschriften des B. G. B. eingebrochen wird, welche gewahrt werden müssen, und führt zu größerer Klarheit. Als am geeignetsten erweist sich die Konstruktion als Miteigenthum mit dinglicher Regelung der Benutzung und Zulassung der Ausschließung des Rechtes, die Aufhebung dieses Rechtsverhältnisses durch Theilung nach den Vorschriften über Gemeinschaft zu verlangen, ohne die im § 767 Abs. 2, 3 des B. G. B. vorgesehenen Beschränkungen (vergl. Anm. 1 zu § 949 des B. G. B.). Es handelt sich hier ebenso, wie in dem Falle des § 949 des B. G. B., um gewillkürtes Gemeinschaftsrecht, nur daß die Vereinbarung nicht ausschließlich die in dem Antheilsrechte liegende Befugniß, Theilung zu verlangen, trifft, sondern die Miteigenthumsantheile auch in der Weise belastet, daß die Theilhaber an die vertragsmäßige Regelung der Benutzung gebunden sind. Es ist deshalb schon an sich folgerichtig, in der Konstruktion an die Vorschrift des § 949 des B. G. B. anzuknüpfen. In einer Beziehung findet jedoch eine Besonderheit statt. Die an zeitliche Schranken nicht gebundene dingliche Vertheilung der Benutzung kann als ein praktischen Bedürfnissen dienendes Rechtsgeschäft nur gedacht werden, wenn sie auf alle Theilhaber sich erstreckt, allen Theilhabern Benutzungsrechte zuweist und die Antheile aller Theilhaber gegenseitig belastet. Eine Belastung nur eines oder einiger Antheile verschafft dem Berechtigten ein Recht auf Benutzung nicht, da die Begründung eines solchen Rechtes, möge der Berechtigte Theilhaber oder ein Dritter sein, eine nur allen Theilhabern zustehende Verfügung über das Ganze sein würde. Sollte andererseits nur einem Theilhaber von allen Theilhabern ein festes Benutzungsrecht eines Theiles des Gebäudes zugestanden werden, so liegt kein Grund vor, für diesen Fall von den im § 949 des B. G. B. bestimmten Beschränkungen des dinglichen Theilungsausschlusses und von den Beschränkungen abzusehen, denen die Begründung eines solchen Rechtes als einer persönlichen Dienstbarkeit unterliegt.

Verkannt wird nicht, daß ein Gemeinschaftsverhältniß der vorbezeichneten Art in mehrfacher Hinsicht zu offenen Fragen führt. Insbesondere kommt die Frage der Lastentragung (§ 766 des B. G. B.) in Betracht. Dem Willen der Betheiligten wird es entsprechen, daß die räumliche Scheidung nicht nur für das Recht zur Benutzung, sondern auch für die Verpflichtung zur Tragung der Unterhaltungslasten von Bedeutung sein soll. Auch die Unterhaltungslast muß mit dinglicher Wirkung von den Betheiligten geregelt werden können. Es liegt nahe, daß die Gesetzgebung in dieser Beziehung den Betheiligten durch dispositive Rechtssätze zu Hülfe kommt. Die Aufstellung von solchen, das Institut der partikularen Sitte und dem partikularen Bedürfnisse anpassenden Rechtssätzen kann indessen nicht von Reichswegen geschehen, sondern ist den Landesgesetzen zu überlassen.

Artikel 74.

Das B. G. B. kennt weder gesetzliche Pfandrechte an Grundstücken, noch auf Gesetz beruhende Verbindlichkeiten zur Bestellung einer Hypothek — abgesehen von allgemein auf Sicherheitsleistung gehenden Verbindlichkeiten —, noch endlich dasjenige, was unter Hypothekentitel im engeren Sinne verstanden wird und mehr ist, als eine bloße Obligation zur Bestellung einer Hypothek (vergl. Mot. zum B. G. B. Bd. 3 S. 601 ff.). Es besteht auch im Allgemeinen kein Anlaß, einen Vorbehalt zu Gunsten der landesgesetzlichen Vorschriften aufzunehmen, durch welche derartige Rechtsverhältnisse begründet werden. Die Abschaffung einschlagender Vorschriften ist in vielen Gebieten in neuerer Zeit erfolgt. Andererseits läßt sich nicht leugnen, daß die im Satz 1 bezeichneten, dem bayr. Hypoth. Ges. v. 1. Juni 1822 (§ 12), dem sächs. G. B. (§ 393) und anderen Rechten geläufigen Hypothekentitel mit dem öffentlichen Rechte im Zusammenhange stehen und in publizistischen Verhältnissen sich gründen, welche das B. G. B. möglichst unberührt zu lassen hat (vergl. Anm. 1 zu Buch III Abschn. 9 Tit. 1 §§ 1062 ff.). Hypothekentitel des Fiskus u. s. w.

Für diejenigen Staaten, in welchen den Verwaltungsbehörden ohne Mitwirkung der Gerichte das Recht der Zwangsvollstreckung, und zwar auch bezüglich der Ansprüche aus der Verwaltung öffentlichen Gutes, zusteht, ist der entsprechende Vorbehalt nur von geringer praktischer Bedeutung. Bezüglich dieser Staaten möchte es genügen, Fürsorge zu treffen, daß die Grundbuchämter den Requisitionen der zuständigen Behörden um Eintragung von Hypotheken stattzugeben haben. Bezüglich derjenigen Staaten dagegen, in welchen die Verwaltungsexekution nicht oder doch nicht in gleicher Weise anerkannt ist, bedarf es jedenfalls einer Bestimmung, welche die Aufrechterhaltung der auf Landesrecht beruhenden Hypothekentitel nicht allein ausspricht, sondern auch bestimmten Behörden das landesgesetzliche Recht sichert, die wirkliche Eintragung der Hypothek im Wege des Ersuchens herbeizuführen (Satz 1).

Die Vorschrift des Satz 2 stellt fest, daß die dem Hypothekentitel entsprechende Hypothek nur als Sicherungshypothek eingetragen werden kann. Der Satz 3 trägt einerseits durch die Heranziehung des § 1130 Abs. 2 des B. G. B. Sorge, daß der Hypothekentitel von der Hypothek selbst gehörig geschieden bleibt; andererseits gewährt derselbe durch den für anwendbar erklärten § 1131 des B. G. B. dem Schuldner ein Mittel, einer übermäßigen Belastung seiner Grundstücke entgegenzutreten.

Artikel 75.

Der Vorbehalt ist veranlaßt namentlich durch das preuß. Gesetz, betr. die Einrichtung von Landeskultur-Rentenbanken, v. 13. Mai 1879 §§ 6, 11, 13, 14, das bayr. Gesetz, betr. die Landeskultur-Rentenanstalt, v. 21. April 1884 Art. 7, 12 und das sächs. Gesetz, die Errichtung einer Landeskultur-Rentenbank betr., v. 26. November 1861 nebst Ergänzungsgesetz vom 1. Juni 1872. Vorrang für Meliorationsdarlehen.

Eine Begünstigung der zu Meliorationszwecken gegebenen Darlehen in den Grenzen des Vorbehaltes ist unbedenklich und kann das allgemeine Wohl fördern. Die im Range zurückgesetzten Berechtigten erhalten durch die Melioration eine Ausgleichung der Minderung ihrer Sicherheit und werden somit nicht beeinträchtigt. Eine Beschränkung der Begünstigung auf zeitlich begrenzte Rentenbelastungen, um die Zurücksetzung im Range zu einer vorübergehenden zu machen, erscheint nicht erforderlich; auch würde ein solcher Eingriff in das geltende Recht leicht störend wirken. Die Berücksichtigung des Zweckes einer solchen Beschränkung bleibt besser den Landesgesetzgebungen überlassen.

Die Rangänderung trifft die zur Zeit des Eintrittes derselben Berechtigten, ohne daß es einer rechtsgeschäftlichen Bewilligung der in ihrem Range Beeinträchtigten bedarf. Das aufgestellte Erforderniß der Eintragung des Vorranges hat mithin für die zunächst Betroffenen keine besondere Bedeutung; Kenntniß von dem Vorgange werden dieselben nach den landesgesetzlichen Verfahrensvorschriften ohnehin erlangen. Es ist indessen wünschenswerth, daß die mit der Rangänderung verbundene Schwächung der eingetragenen Rechte im Grundbuche ersichtlich gemacht wird, damit spätere Erwerber dieser Rechte von dem wirklichen Rangverhältnisse Kenntniß erlangen können. Im Falle der Briefhypothek und der Grundschuld enthält eine derartige Eintragung allerdings keine vollständige Kundbarmachung. Eine solche könnte vielmehr nur durch gleichzeitige Vermerkung auf dem Hypothekenbriefe oder Grundschuldbriefe erfolgen; das B. G. B. geht der Regel nach davon aus, daß eine Eintragung in das Grundbuch ohne gleichzeitige Berichtigung des vorgelegten Briefes nicht zulässig ist (vergl. Anm. zu § 1107 unter II). Soweit darf indessen hier nicht gegangen werden, weil sonst das Erforderniß der Eintragung störend wirken würde.

Artikel 76.

Unschädliche Befreiung belasteter Grundstücke.

1. Die Gründe, auf welchen der im Abs. 1 Nr. 1 bestimmte Vorbehalt (vergl. Anm. 1 II zu § 787 des B. G. B.) beruht, sind in den Mot. zum B. G. B. Bd. 3 S. 58 ff. dargelegt. Vornehmlich kommen die Belastungen mit Reallasten, Hypotheken und Grundschulden in Betracht. Bei diesen Rechten beschränkt das Interesse des Berechtigten sich auf das Bestehenbleiben der Sicherheit und trifft nicht den individuellen Fortbestand des Gegenstandes der Belastung. Es erscheint indessen nicht gerathen, den Vorbehalt auf die Belastung mit derartigen Rechten zu begrenzen, da eine ähnliche Unschädlichkeit einer Parzellenveräußerung auch mit Rücksicht auf andere Rechte, bei Grenzregulirungen u. s. w., vorkommen kann und jedenfalls unbillige Rechtsverletzungen nicht zu besorgen sind.

2. Der Vorbehalt in Abs. 1 Nr. 2 bezielt für den Fall, daß das Grundstück, welches getheilt werden soll, mit einer Reallast belastet ist, die Parzellirung noch in anderer Weise, als durch die Ermöglichung der lastenfreien Abschreibung der veräußerten Parzelle, zu erleichtern. Auch eine theilweise Entlastung des Stammgrundstückes soll durch das landesgesetzlich zu regelnde

Verfahren herbeigeführt werden können. Da ein volkswirthschaftliches Interesse an einer solchen Erleichterung bestehen kann, so ist es gerechtfertigt, den Landesgesetzen die zur Wahrnehmung dieses Interesses erforderliche Freiheit zu lassen (vergl. Anm. 1 zu § 1056 des B. G. B.). Ob hierbei vorzusehen ist, daß jedenfalls eine aushülfsweise Haftung des Stammgrundstückes fortbesteht, bleibt gleichfalls besser der landesgesetzlichen Regelung überlassen.

3. Der Verzicht auf ein dem jeweiligen Eigenthümer eines Grundstückes zustehendes Recht an einem anderen Grundstücke (Vorkaufsrecht, Grunddienstbarkeit, Reallast) kann in Bezug auf die Entbehrlichkeit der Einwilligung der an dem ersteren Grundstücke Berechtigten unbedenklich der Veräußerung eines Theiles dieses Grundstückes selbst gleichgestellt werden (vergl. hinsichtlich der Grunddienstbarkeiten Anm. 1 zu § 977 des B. G. B.). Der entsprechende Vorbehalt des Abs. 1 Nr. 3 gewinnt selbstverständlich nur dann Bedeutung, wenn nicht schon nach den Vorschriften des B. G. B. die Einwilligung der Berechtigten um deswillen entbehrlich ist, weil das Recht derselben durch den Verzicht auf die subjektiv-dingliche Berechtigung nicht berührt wird (vergl. § 960 Abs. 2, § 977 Abs. 2, § 1061 Abs. 2 des B. G. B. und die Mot. Bd. 3 S. 464 Ziff. 6).

4. Die Bestimmung der für die Ertheilung des Unschädlichkeitszeugnisses zuständigen Behörde und der Voraussetzungen, von welchen die Befreiung von der Belastung abhängt, bleibt bei der allgemeinen Fassung des Vorbehaltes den Landesgesetzen überlassen und braucht dies nicht besonders erwähnt zu werden. Spezielle Vorschriften über die Art und Weise, wie die Befreiung einer veräußerten Parzelle sich zu vollziehen hat, werden richtiger vermieden. Einer Befreiung ohne gleichzeitige Berichtigung des Grundbuches stehen besondere Bedenken nicht entgegen. Die Richtigstellung des Grundbuches ist sowohl in der Weise ausführbar, daß die Uebertragung der Belastungen auf das Grundbuchblatt der veräußerten Parzelle unterbleibt, als auch in der Weise, daß die übertragenen Belastungen nachträglich gelöscht werden.

Das Erforderniß der Vorlegung des Briefes zu dem Zwecke, um die Löschung einer Briefhypothek oder Grundschuld herbeiführen zu können (vergl. Anm. 1 II zu § 1107 des B. G. B.), würde störend wirken. Es ist deshalb den Landesgesetzen die Freiheit eingeräumt, in Fällen der fraglichen Art von diesem Erfordernisse abzusehen.

Das preuß. Ges. v. 27. Juni 1860 behandelt als besonderen Fall der Unschädlichkeit denjenigen, in welchem an Stelle des veräußerten und zu befreienden Grundstückstheiles ein anderes Grundstück dem belasteten Grundstücke hinzugefügt wird. An sich ist die in der Hinzufügung liegende Vergrößerung des belasteten Grundstückes ebenso wie eine Verbesserung desselben als eine der verschiedenen Voraussetzungen für Ertheilung des Zeugnisses der Unschädlichkeit anzusehen. Eigenthümlich ist diesem Falle nur, daß das hinzugefügte Grundstück, wenn die Abtrennung sämmtlichen Betheiligten unschädlich sein soll, allen Belastungen des Hauptgrundstückes nach Maßgabe der bei diesem bestehenden Rangordnung unterliegen muß; das erwähnte Gesetz enthält deshalb hierauf bezügliche Vorschriften. Für das B. G. B. ergiebt sich die entsprechende Belastung der zugeschriebenen Parzelle schon aus dem Grundsatze, daß der hin-

zugefügte Theil in dem Hauptgrundstücke aufgeht (§ 787), sowie aus den Vorschriften über die Haftung des Grundstückes für Hypotheken, Grundschulden und Reallasten in seinem jeweiligen Bestande (§§ 1051, 1067 Nr. 1, §§ 1071, 1108, 1136). Eine besondere Vorschrift oder ein Vorbehalt ist daher in dieser Beziehung nicht erforderlich.

5. In dem im Art. 31 geregelten reichsrechtlichen Falle der Zwangsenteignung stehen den Realberechtigten nicht selbständige Entschädigungsansprüche, sondern nur Rechte an dem Entschädigungsanspruche zu, welche den Eigenthümer in der Verfügung über diesen Anspruch mehr oder weniger beschränken. Dabei ist es möglich, daß die Entziehung, Beschädigung oder Benutzung der Sache oder die Beschränkung des Eigenthumes materiell die Realberechtigten überall nicht beeinträchtigt. Diese Unschädlichkeit ist leicht von der zuständigen Behörde festzustellen. Es empfiehlt sich, den Landesgesetzen die Freiheit zu lassen, dem von der Enteignung betroffenen Eigenthümer in einer die schnelle Erledigung der Entschädigungsfrage befördernden Weise zu Hülfe zu kommen. Eine Beschränkung des Vorbehaltes auf den Fall, wenn der staatliche Eingriff ein Grundstück und nicht eine bewegliche Sache betroffen hat, erscheint nicht geboten.

6. Der Abs. 2 trägt den Vorschriften des sächs. Rechtes (Verordn. v. 15. Februar 1841 § 7, Ges. v. 26. November 1861 § 4) Rechnung, nach welchen bei der Dismembration eines landrenten- oder landeskulturrentenpflichtigen Grundstückes das Hauptgrundstück die volle Rentenlast behält, während der Erwerber des Trennstückes mit der Entrichtung des darauf ausfallenden Rentenantheiles, unter entsprechender Belastung des Trennstückes, an das Hauptgrundstück verwiesen wird.

Artikel 77.

Herstellung zerstörter Gebäude.

Einige Gesetze sehen den Fall vor, daß nach der Zerstörung von Gebäuden durch Brand der Wiederaufbau auf einer anderen Fläche aus polizeilichen Rücksichten vorgeschrieben wird, und übertragen solchenfalls die Rechte, welche die alten Baustellen belasten, auf die neuen Baustellen (vergl. württemberg. Pfandges. v. 15. April 1825 Art. 26 und Ges. v. 14. März 1853 Art. 35; hess. Pfandges. v. 15. September 1858 Art. 64, 150; sachsen weimar. Pfandges. v. 6. Mai 1839 §§ 172, 321). Ein derartiger Eingriff in die privaten Rechtsverhältnisse läßt sich zwar unter Umständen dem Vorbehalte zu Gunsten der Vorschriften über die Zwangsenteignung (Art. 42) und vielleicht noch passender dem Vorbehalte zu Gunsten der Vorschriften über die Zusammenlegung von Grundstücken (Art. 41) unterstellen; es bleibt jedoch eine Verdeutlichung und eine für alle Umstände passende Bestimmung wünschenswerth (vergl. Anm. 1 zu § 1070 des B. G. B. nebst Mot. Bd. 3 S. 666). Auch empfiehlt sich eine Fassung des Vorbehaltes, welche nicht verlangt, daß die Zerstörung gerade durch Brand oder auch nur unmittelbar durch Naturgewalt herbeigeführt ist.

Artikel 78.

Der nach § 846 Abs. 1 des B. G. B. im Bereiche des Grundbuchrechtes die Regel bildende Selbstbetrieb der Zwangsvollstreckung durch den Gläubiger hat zur Voraussetzung, daß die Grundbuchämter mit Beamten besetzt sind, deren Vorbildung hinreichende Gewähr dafür bietet, daß sie die vollstreckbaren Schuldtitel und die einschlagenden Rechtsfragen richtig zu beurtheilen verstehen. Für den Fall, daß diese Voraussetzung in einzelnen Staaten nicht allenthalben zutrifft, gewährt die gegenwärtige Vorschrift (vergl. Anm. 1 zu § 846 des B. G. B.) den Landesgesetzen die Möglichkeit, zu bestimmen, daß die betreffenden Eintragungen sowie die entsprechenden Löschungen (§ 846 Abs. 2) nur auf Ersuchen des Vollstreckungsgerichtes zu erfolgen haben. Eintragungen im Wege der Zwangsvollstreckung u. s. w.

Artikel 79.

Die Gründe, welche zur Aufnahme des an den § 13 der preuß. Vorm. O. anknüpfenden Vorbehaltes geführt haben, sind in den Mot. zum B. G. B. Bd. 4 S. 1038 ff. im Allgemeinen dargelegt (vergl. die Anm. zu § 1634 des B. G. B.). Im Einzelnen ist Folgendes hervorzuheben: Bevormundung durch den Vorstand einer Verpflegungsanstalt.

Die Vormundschaft des Anstaltsvorstandes kann, wie aus der Fassung der Bestimmung mit genügender Deutlichkeit sich ergiebt, nur dann eintreten, wenn die allgemeinen Voraussetzungen der Vormundschaft über Minderjährige (§ 1633 des B. G. B.) vorliegen. In Ansehung eines unter elterlicher Gewalt stehenden Pfleglinges erlangt daher der Anstaltsvorstand die Pflichten und Rechte eines Vormundes nur dann, wenn die elterliche Gewalt auf die elterliche Nutznießung beschränkt ist.

Der Landesgesetzgebung ist insofern eine Schranke gezogen, als die Befugniß des Vormundschaftsgerichtes, statt des Vorstandes einen Anderen zum Vormunde zu bestellen, nicht ausgeschlossen werden kann. Diese mit dem § 13 der preuß. Vorm. O. im Einklange stehende Schranke ist im Interesse der Sicherheit des Mündels gegenüber einer etwaigen mißbräuchlichen Ausübung der Vormundschaft von Seiten des Anstaltsvorstandes geboten.

Die vormundschaftlichen Pflichten und Rechte des Anstaltsvorstandes bestimmen sich nach den Vorschriften des B. G. B. Der Landesgesetzgebung wird aber, im Anschlusse an die preuß. Vorm. O. § 26 Abs. 4, §§ 39, 41, die Macht eingeräumt, dem Anstaltsvorstande insofern eine bevorzugte Stellung zu gewähren, als bestimmt werden kann, daß im Falle der Bevormundung durch ihn ein Gegenvormund nicht zu bestellen ist und dem Anstaltsvorstande die nach den Vorschriften des § 1690 des B. G. B. zulässigen Befreiungen zustehen sollen. Die Verhältnisse liegen in der Regel so, daß der Mündel Vermögen überhaupt nicht oder doch nur in geringer Höhe besitzt und deshalb die Vorschriften der §§ 1647, 1666, 1669 des B. G. B. über die Bestellung des Gegenvormundes und über das Erforderniß der Genehmigung desselben zu Rechtsgeschäften des Vormundes thatsächlich ohnehin nur selten Anwendung finden würden. Dazu kommt, daß der Anstaltsvorstand vermöge

seiner öffentlichen Stellung schon an sich größere Garantieen bietet. Außerdem hat das Vormundschaftsgericht es stets in der Hand, in geeigneten Fällen, insbesondere wenn dem Mündel ein erhebliches Vermögen zufallen sollte, einen Anderen zum Vormunde zu bestellen.

Artikel 80.

Gemeindewaisenrath.

Der Vorbehalt rechtfertigt sich durch den Zusammenhang, in welchem das Institut des Gemeindewaisenrathes (vergl. § 1725 des B. G. B.) mit der Gemeindeverfassung steht.

Artikel 81.

Rechte an dem Nachlasse verpflegter Personen u. s. w.

Nach verschiedenen Partikularrechten haben gewisse Armenversorgungs-, Heil-, Straf-, Besserungs- und Erziehungsanstalten ein Erbrecht gegenüber den in die Anstalt aufgenommenen oder sonst von ihnen unterstützten Personen. Das Erbrecht ist bald ein subsidiäres, bald ein konkurrirendes, bald ein ausschließliches, mitunter auch ein Pflichttheilserbrecht. Bald steht dasselbe gegenüber allen Verwandten, bald nur gegenüber gewissen Verwandten zu; bald kann es durch Zahlung von Pflegegeldern abgewendet werden, bald greift es schlechthin Platz; bald hat es zur Voraussetzung, daß die betreffende Person bezw. deren gesetzlicher Vertreter bei der Aufnahme entsprechend verständigt worden ist, bald tritt es auch ohne diese Voraussetzung ein. Zuweilen beschränkt das Recht sich auf die eingebrachten Sachen, und es ist solchenfalls nicht immer klar, ob das Recht einen erbrechtlichen Karakter hat. Einschlagende Bestimmungen enthalten namentlich das preuß. A. L. R. II, 19 §§ 50—75, II, 16 § 22, das sächs. G. B. §§ 2057—2060, 2617, die sächs. Armen O. v. 22. Oktober 1840 § 68, verschiedene thür. Erbrechtsges., so das sachsenweimar. Ges. v. 6. April 1833 §§ 110, 113, das sachsenaltenb. Ges. v. 6. April 1841 § 118, das schwarzb. sondersh. Ges. v. 8. Dezember 1829 §§ 163—166 u. s. w. Aehnliches findet sich auch in einzelnen bayr. Statuten, im württemb., braunschw., schleswig-holstein., franz. Rechte sowie in den Rechten von Hamburg, Lübeck und Frankfurt.

Eine Beseitigung der bezeichneten Berechtigungen ist durch das Interesse der Rechtseinheit nicht geboten und wegen der denselben mehr oder minder zu Grunde liegenden finanzpolitischen Gesichtspunkte nicht räthlich. Die Fassung des Vorbehaltes (Anm. zu § 1974 des B. G. B.) dürfte alle in Betracht kommenden Fälle decken; die Anstalten gehören entweder dem Staate oder kommunalen Verbänden oder selbständigen Stiftungen. Nach dem Wortlaute kann auch kein Zweifel sein, daß die Verpflegung oder Unterstützung der Person, welcher gegenüber das Recht bestehen soll, von der betreffenden Anstalt ausgegangen sein muß. Besondere Schranken sind der Landesgesetzgebung nicht gezogen. Selbst die Einschränkung bezw. Beseitigung der nach den Vorschriften des B. G. B. anderen Personen an sich zustehenden Pflichttheilsrechte kann

unbedenklich nachgelassen werden, zumal es fast durchgängig um geringfügige Vermögenswerthe sich handelt. Soweit die Landesgesetze besondere Bestimmungen in Ansehung der betreffenden Erbberechtigung u. s. w. nicht enthalten, greifen die allgemeinen Vorschriften des B. G. B. ein. Der Hervorhebung bedarf kaum, daß, wenn der Fiskus auf Grund einer solchen Berechtigung betheiligt ist, die Sondervorschriften des § 1974 des B. G. B. nicht zur Anwendung kommen.

Artikel 82.

Gesetzliches Erbrecht des Fiskus.

Nach dem preuß. A. L. R. II, 16 § 20 steht das Erbrecht des Staates auf erledigte Verlassenschaften nur insofern moralischen oder anderen Privatpersonen zu, als sie nachweisen können, dasselbe vom Staate auf eine rechtsgültige Weise erworben zu haben. Wie weit danach Gemeinden oder andere juristische Personen im Falle der Ermangelung anderer Erben statt des Fiskus noch erbberechtigt sind, ist nicht überall unbestritten; jedenfalls bestehen solche Verhältnisse noch.

In dieser Hinsicht in das Landesrecht einzugreifen, fehlt es an jedem Anlasse. Demgemäß ist der Vorbehalt des Art. 82 aufgenommen (vergl. die Anm. zu § 1974 des B. G. B.).

Artikel 83—87.

Anerbenrecht. Vorbemerkung.

Die mit der Feststellung des Planes und der Methode für die Entwerfung eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich betraute Vorkommission hat in Ansehung des bäuerlichen Güterrechtes sich gutachtlich dahin geäußert:

> Auch eine gemeinsame Kodifizirung des bäuerlichen Güterrechtes, soweit solches die Geschlossenheit der Höfe, deren Erhaltung durch eigenthümliche Erb- und Theilungsnormen, das Altentheil u. dergl. angeht, dürfte sich für das bürgerliche Gesetzbuch nicht empfehlen, wenn auch vielleicht die hierbei allein betheiligten norddeutschen Einzelstaaten sich über die gemeinschaftliche Regelung einigen.

In Verfolg hiervon ist in den Beschlüssen des Bundesrathes v. 22. Juni 1874 die Entscheidung darüber, ob das in einzelnen Theilen des Deutschen Reiches bestehende besondere bäuerliche Güterrecht ganz oder theilweise zu beseitigen, eventuell ob und inwieweit dasselbe in dem bürgerlichen Gesetzbuche zu ordnen, oder die Ordnung der Landesgesetzgebung zu überlassen sei, der Prüfung bei Aufstellung des Entw. des bürgerlichen Gesetzbuches überwiesen.

Nach Art. 70 Nr. 1 des gegenwärtigen Entw. sollen die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Theilung von Grundstücken untersagen oder beschränken, unberührt bleiben, und nach Art. 59 ist die Regelung des mit der Ueberlassung eines Gutes in Verbindung stehenden Leibgedingsvertrages, Leibzuchtsvertrages, Altentheilsvertrages oder Auszugsvertrages der Landes-

gesetzgebung gleichfalls überwiesen. Es erübrigt demnach die Stellungnahme zu den erbrechtlichen Sondernormen des bäuerlichen Güterrechtes und damit insbesondere zu dem Institute des Anerbenrechtes (Höferecht, Grunderbrecht).

Aelteres Anerbenrecht.

Das Anerbenrecht ist aus den Hof- und Territorialrechten des Mittelalters hervorgegangen und hat seine Grundlage in dem Interesse der Grund- und Landesherren an der Erhaltung eines hinsichtlich der Zinsen, Zehnten, Frohnen leistungsfähigen Bauernstandes. Da Geschlecht diente dem Gute, nicht das Gut dem Geschlechte.

„Prästationsfähig" blieb das Gut nur, wenn es ungetheilt von Hand zu Hand ging; im Erbfalle erhielt demzufolge nur einer von mehreren Erben das Gut. Später trat wohl auch der Gesichtspunkt hinzu, daß eine solche singuläre Vererbung im Interesse der bäuerlichen Familien und der allgemeinen Wohlfahrt liege. Zunächst aber und für lange Zeit stand dieser Gedanke in zweiter Linie; die fiskalischen und grundherrlichen Interessen überwogen. In Geltung war das Anerbenrecht namentlich in Westfalen, Hannover, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Lippe, Schaumburg-Lippe, Waldeck, in einigen Theilen des ehemaligen Kurfürstenthumes Hessen, sowie in den Landgebieten von Lübeck und Bremen. In seinen Einzelheiten zeigte das Anerbenrecht in den verschiedenen Gebieten eine überaus große Mannigfaltigkeit. Es darf in dieser Hinsicht auf die eingehende Darstellung von A. v. Miaskowski, das Erbrecht und die Grundeigenthumsvertheilung im Deutschen Reiche, Abth. II S. 135 ff. verwiesen werden.

Der enge Zusammenhang zwischen dem Anerbenrechte und der Agrarverfassung der früheren Zeit brachte es nothwendig mit sich, daß die tiefgreifende Umgestaltung, welche auf dem Gebiete der letzteren in dem gegenwärtigen Jahrhunderte sich vollzog, nicht ohne Einfluß auf den Bestand des Anerbenrechtes blieb. Die Umwandelung des bäuerlichen Besitzes in volles und freies Eigenthum, die fast allseitige Aufhebung der Gebundenheit des ländlichen Grundbesitzes, die Ablösung der Grundlasten entzogen dem Anerbenrechte seine historisch-politische Grundlage und regten die Frage nach der inneren Berechtigung seines Fortbestehens an. Dazu kam, daß die große Bevorzugung des Anerben vor seinen Geschwistern, welche von dem Hofe nichts oder doch nur eine geringe Abfindung erhielten, mit der Rechtsanschauung der neueren Zeit schwer vereinbar war. Auch trat in Folge der selbst auf den kleinsten Gebieten vielfach durcheinander gehenden Rechtsbildungen und der Dunkelheit der als Rechtsquelle vornehmlich in Betracht kommenden Gewohnheitsrechte eine Unsicherheit in der Rechtsanwendung hervor, welche mehr und mehr zu unhaltbaren Zuständen zu führen drohte. Andererseits ward die sozial-volkswirthschaftliche Bedeutung des Anerbenrechtes für den bäuerlichen Grundbesitz nicht verkannt und namentlich in Bayern und Hessen machten sich Bestrebungen geltend, durch Einführung einer Individualsukzession für den mittleren Grundbesitz die Erhaltung und Ausbreitung eines kräftigen Bauernstandes zu fördern. Die Bestrebungen führten in Bayern zu dem Gesetze v. 22. Februar 1855, betr. die landwirthschaftlichen Erbgüter im diesrheinischen Bayern, und in Hessen zu dem Gesetze v. 11. September 1858, die landwirthschaftlichen Erb-

güter betr. Der Kern dieser Gesetze, namentlich des hessischen, bestand in der Uebertragung der dem Institute des Familienfideikommisses eigenen Grundsätze auf den bäuerlichen Besitz; mit der Sondervererbung nach Analogie der successio ex pacto et providentia majorum war eine mehr oder minder weitgehende Beschränkung des Besitzers in der Verfügung über das landwirthschaftliche Erbgut verbunden. Beide gesetzgeberische Versuche sind indessen mißglückt. In Hessen soll von dem Gesetze nicht in einem einzigen Falle, in Bayern in zwei, höchstens vier Fällen Gebrauch gemacht worden sein. Die Gründe für den Mißerfolg werden in Verschiedenem gesucht; jedenfalls war nicht ohne Einfluß, daß keines der beiden Gesetze in der Lage war, an historisch gegebene Verhältnisse anzuknüpfen.

Neuregelungen des Anerbenrechtes erfolgten in Mecklenburg-Schwerin (Verordn., betr. die Intestaterbfolge in die bäuerlichen Erbpachtgüter der Domänen, v. 24. Juni 1869 und dazu Verordn. v. 4. Mai 1872), in Schaumburg-Lippe (Ges., betr. die Rechtsverhältnisse der Bauerhöfe v. 11. April 1870), im Herzogthume Oldenburg (Ges., betr. das Erbrecht, v. 24. April 1873) und in der preuß. Provinz Hannover (Ges., betr. das Höferecht, v. 2. Juni 1874).

Dies war der Stand der Sache, als die Vorkommission das S. 205 ersichtliche Gutachten erstattete und der ebendaselbst erwähnte Beschluß des Bundesrathes erging. Seit dieser Zeit ist eine nicht unwesentliche Aenderung insofern eingetreten, als die Gesetzgebung und Wissenschaft — veranlaßt namentlich durch die ungünstige Lage, in welcher die Landwirthschaft seit einiger Zeit sich befindet — mit der Regelung der Erbfolge in landwirthschaftliche Güter in hervorragendem Maße sich beschäftigt und zum Theil neue Bahnen eingeschlagen hat. Schon die vorerwähnten Gesetze sind in der letzteren Hinsicht von Bedeutung.

In der mecklenburg. Verordn. ist noch an einer Art von Sondernachfolge in das Gut festgehalten. Bei dem Ableben des Besitzers bildet das Bauergut mit seinem Zubehöre in Ansehung der Intestaterbfolge und Erbtheilung einen abgesonderten Bestandtheil des Nachlasses. Mit dem Gute gehen die auf diesem lastenden Schulden und Leistungen auf den Gutsnachfolger, Anerben, über; für sonstige Nachlaßschulden haftet das Gut nur, soweit der übrige Nachlaß zur Bezahlung nicht ausreicht. Unbeschränkt ist der Besitzer in der letztwilligen Verfügung über das Gut, ebenso in der Veräußerung und Belastung desselben. In der letzteren Hinsicht kann eine Beschränkung dadurch herbeigeführt werden, daß der Vorbesitzer sie letztwillig verfügt hat. Soll eine solche Verfügung auch spätere Rechtsnachfolger binden, so bedarf sie landesherrlicher Bestätigung. Modernes Anerbenrecht.

Die Gesetze für Schaumburg-Lippe und das Herzogthum Oldenburg sowie das hannov. Höfegesetz gehen nicht nur von der völligen Freiheit des Hofbesitzers hinsichtlich der Veräußerung und Belastung aus (unbeschadet der in Schaumburg-Lippe bestehenden objektiven Gebundenheit des Hofes), sondern sie beseitigen auch den Zwangskarakter des Anerbenrechtes insofern, als dasselbe nicht mehr gegen den Willen bezw. nur mit dem Willen des Besitzers eintreten soll. Des Weiteren tragen diese Gesetze den veränderten Rechtsbegriffen der Gegenwart darin Rechnung, daß der Anerbe nicht mehr der alleinige Erbe

des Hofbesitzers, sondern nur einer der in Gemäßheit des gemeinen Rechtes berufenen Erben ist, mit dem Vorzuge, daß ihm der Hof zukommt gegen eine nach näheren gesetzlichen Vorschriften zu bestimmende Taxe. Der Unterschied der Gesetze besteht, von Einzelheiten abgesehen, in der Hauptsache darin, daß nach dem Gesetze für Schaumburg-Lippe das Anerbenrecht Platz greift, sofern nicht der Besitzer des Hofes dasselbe durch eine Verfügung von Todeswegen ausgeschlossen hat, nach dem Gesetze für das Herzogth. Oldenburg und dem hannov. Gesetze dagegen das Anerbenrecht nur dann eintritt, wenn der Besitzer das Grundstück in die Höferolle hat eintragen lassen, und nur so lange besteht, als dasselbe nicht wieder auf Antrag des jeweiligen Besitzers gelöscht ist. Das Gesetz für Schaumburg-Lippe beschränkt ferner sich auf die geschlossenen Bauernhöfe. Das hannov. Gesetz war ursprünglich auch nur für diejenigen landwirthschaftlichen, mit einem Wohnhause versehenen Besitzungen berechnet, für welche die Geltung des Anerbenrechtes nach dem bisherigen bäuerlichen Rechte wahrscheinlich gemacht werden könne. Diese Schranke ist jedoch mit den Gesetzen v. 24. Februar 1880 und v. 20. Februar 1884 gefallen und sind jetzt nur die Fideikommiß-, Lehn- und Stammgüter ausgeschlossen. Die Erweiterung ist insofern von besonderer Wichtigkeit, als durch dieselbe nicht nur das Anerbenrecht auch bei solchen Höfen zur Geltung gelangen konnte, für welche dasselbe bisher nicht galt, sondern auch der Unterschied zwischen großem und mittlerem Grundbesitze fallen gelassen wurde. Das Gesetz für das Herzogthum Oldenburg hat sich der Aufstellung jeder Schranke enthalten.

Dem oldenburg. und dem hannov. Gesetze mit dem Prinzipe der Höferolle haben sich angeschlossen das oldenburg. Ges. für das Fürstenthum Lübeck, betr. das Erbrecht, v. 10. Januar 1879, das brem. Ges., betr. die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes im Landgebiete, v. 14. Januar 1876 mit Nachtrag v. 28. Juni 1885, das preuß. Ges., betr. das Höferecht im Kreise Herzogthum Lauenburg, v. 21. Februar 1881, die preuß. Landgüterordnungen für die Provinz Westfalen und die Kreise Rees, Essen (Land), Essen (Stadt), Duisburg und Mühlheim a. d. Ruhr v. 30. April 1882, für die Provinz Brandenburg v. 10. Juli 1883, für die Provinz Schlesien v. 24. April 1884, für die Provinz Schleswig-Holstein mit Ausnahme des Kreises Herzogthum Lauenburg v. 2. April 1886, für den Regierungsbezirk Kassel mit Ausnahme des Kreises Rinteln v. 1. Juli 1887. Dem Gesetze für Schaumburg-Lippe mit dem Prinzipe, daß das Anerbenrecht kraft des Gesetzes eintritt, sofern es nicht ausgeschlossen wird, ist gefolgt das braunschw. Ges., den bäuerlichen Grundbesitz betr., v. 28. März 1874. In derselben Richtung bewegen sich auch die gesetzgeberischen Vorarbeiten in Oesterreich, welche den einzelnen Ländern ermöglichen sollen, für landwirthschaftliche Besitzungen mittlerer Größe besondere Erbtheilungsvorschriften zur Geltung zu bringen.

Eine Vergleichung des so geregelten Anerbenrechtes und des früheren Anerbenrechtes mit seiner absoluten Natur, der ausschließlichen Erbberechtigung des Anerben hinsichtlich des Hofes und der Beschränkung des Institutes auf den bäuerlichen Grundbesitz, ergiebt ohne Weiteres, daß es sich um zwei verschiedene Rechtsinstitute handelt. Zieht man die Gestaltung des Rechtes des Anerben in den neuen preuß. Landgüterordnungen in Betracht, nach welcher der-

selbe nur die Befugniß hat, von den Miterben die Ueberlassung des Gutes zu dem nach dem Gesetze zu ermittelnden Preise aus der Erbschaftsmasse zu verlangen, so unterscheidet das moderne Anerbenrecht im Ergebnisse sich nur noch wenig von dem Vorwahlsrechte des bayr. L. R. und einiger bayr. Statuten, sowie der für den Schwarzwald berechneten Vortheilsgerechtigkeit des bad. L. R. Satz 827c—827g (dazu Edikt v. 23. März 1808). Die Vortheilsgerechtigkeit des bad. L. R. im Besonderen besteht in dem Rechte des einen von mehreren dem Erblasser gleich nahen Erben, zu verlangen, daß das zum Nachlasse gehörende Gut ihm zu einem „kindlichen Anschlage" überlassen werde. Nach dem bad. Gesetze v. 23. Mai 1888 finden die Vorschriften über diese Vortheilsgerechtigkeit auf diejenigen Güter Anwendung, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes als geschlossene Hofgüter anzusehen sind (dazu landesh. Verordn. v. 21. Juli 1888). Vorwahlsrecht. Vortheilsgerechtigkeit.

Das Vorgehen der Gesetzgebungen sowie die Art des Vorgehens hat seitens hervorragender Vertreter der Theorie und seitens gewichtiger Interessentengruppen die lebhafteste Unterstützung und Anerkennung gefunden. Unausgetragen ist in diesen Kreisen die Meinungsverschiedenheit darüber, ob es richtiger sei, das Anerbenrecht kraft des Gesetzes, vorbehaltlich der Ausschließung durch Willensakt des einzelnen Besitzers, Platz greifen zu lassen, oder ob das System der Höfe- bezw. Landgüterrolle, welchem zufolge das Anerbenrecht nur auf Grund eines besonderen Willensaktes des Besitzers eintritt, und in Ermangelung eines solchen Aktes es bei der Vererbung nach gemeinem Rechte bewendet, den Vorzug verdiene. Der Umstand, daß der unter Anwendung des letzteren Systemes gemachte Versuch, das Anerbenrecht auch da einzubürgern, wo es an historischen Anknüpfungspunkten fehlt, nicht oder doch nicht völlig den gehegten Erwartungen entsprochen hat, scheint die Stimmen für das erstere System vermehrt zu haben.

Mehrfach erörtert ist die Stellung, welche das B. G. B. gegenüber der Bewegung einzunehmen habe. Während von der einen Seite die Regelung des Anerbenrechtes für Sache derjenigen Einzelstaaten erachtet wird, in welchen ein Bedürfniß für das Anerbenrecht besteht, wird von der anderen Seite die reichsrechtliche Ordnung in dem B. G. B. als nothwendig angesehen. Der Deutsche Landwirthschaftsrath hat unter dem 27. April 1886 an den Herrn Reichskanzler eine Denkschrift gerichtet, in welcher beantragt wird: Denkschrift des deutschen Landwirthschaftsrathes.

1. Es möge in das deutsche bürgerliche Gesetzbuch für den gesammten land- und forstwirthschaftlich benutzten, mit einem Wohnhause versehenen Grundbesitz ein auf dem Prinzipe des Anerbenrechtes beruhendes Intestaterbrecht (unter Wahrung der freien Disposition des Eigenthümers durch Verträge unter Lebenden und letztwillige Verfügungen) Aufnahme finden dergestalt,
   a) daß jedes Landgut, d. h. alle eine selbständige Wirthschaftseinheit bildenden, der land- oder forstwirthschaftlichen Benutzung dienenden und mit einem Wohnhause versehenen Grundstücke nebst Zubehörungen nur auf einen Erben, den sogenannten Anerben, übertragen werde;
   b) daß aber im Uebrigen die Grundsätze des bürgerlichen Gesetzbuches über die Berufung zur Erbfolge nicht geändert werden,

so daß die sämmtlichen Erben einschließlich des Anerben gleiche Theile am Werthe des Grundbesitzes erhalten;

c) daß jedoch bei Ermittelung der Erbschaftsmasse der Ertragswerth der dem Anerbenrechte unterworfenen Landgüter zu Grunde gelegt werde.

2. Es möge in dem bürgerlichen Gesetzbuche das Prinzip des Anerbenrechtes auch nach dem Systeme der Höferolle formulirt und der Landesgesetzgebung ausnahmsweise vorbehalten werden, dieses letztere statt des Intestaterbrechtes (Punkt 1) in Betreff der obenbezeichneten Güter für ihr ganzes Gebiet oder für einzelne Theile desselben in Kraft treten zu lassen.

Ablehnung reichsgesetzlicher Regelung.

Die Sachlage hat sich, wie bereits hervorgehoben ist, seit der Erstattung des Gutachtens der Vorkommission wesentlich geändert. Gleichwohl ist auch gegenwärtig daran festzuhalten gewesen, daß die Regelung der besonderen Erbfolge in landwirthschaftliche Grundstücke in dem B. G. B. nicht zu erfolgen habe.

Die Betretung des von dem deutschen Landwirthschaftsrathe vorgeschlagenen Weges hätte zur nothwendigen Voraussetzung, daß ein allgemeines Bedürfniß für das Anerbenrecht in dem gesammten Gebiete des Reiches bestände. Ein solches Bedürfniß ist nicht vorhanden. Es giebt große Gebiete, namentlich in Mittel-, Süd- und West-Deutschland, für welche das Anerbenrecht überhaupt nicht paßt. Es sind dies die Gebiete mit hochentwickelter Bodenkultur, ausgebreiteter Industrie, dichter Bevölkerung und weitgehender Bodenzersplitterung. In anderen Gebieten sind zwar die Voraussetzungen für die Einführung des Anerbenrechtes zu einem nicht geringen Theile gegeben, der ländliche Grundbesitz ist mehr oder weniger abgerundet und es besteht die Sitte, daß das Gut vom Vater ungetheilt und unter normalen Bedingungen auf einen Sohn übergeht. Gleichwohl ist das Anerbenrecht nicht begehrt und dessen Einführung würde dem Rechtsbewußtsein und einer vielhundertjährigen Stammesgewohnheit zuwider sein. Die Meinung, es genüge, wenn der Landesgesetzgebung die Macht eingeräumt werde, für solche Gebiete das Institut des Anerbenrechtes dahin abzuschwächen, daß das Anerbenrecht nur auf die persönliche Initiative des einzelnen Besitzers hin Platz greife, entbehrt der Berechtigung. Wo das Anerbenrecht an sich keinen bereiten Boden findet, ist auch das System der Höferolle nicht am Platze. Der Gedanke aber, daß die Aufstellung dieses Systemes jedenfalls eine erzieherische Bedeutung habe und geeignet sei, die bezüglich der Vererbung des ländlichen Grundbesitzes zur Zeit bestehenden Rechtsanschauungen in andere, der wirthschaftlichen Bedeutung des Grundbesitzes entsprechendere Bahnen zu lenken, findet in den Erfahrungen, welche bisher, selbst bei dem Vorhandensein der thatsächlichen Vorbedingungen des Anerbenrechtes, gemacht worden sind, keine genügende Unterstützung. Zutreffend ist daneben auch der mehrfach geltend gemachte Gesichtspunkt nicht, daß das Institut des Anerbenrechtes, wenn dasselbe nicht in der bezeichneten Weise im B. G. B. geregelt werde, seiner Natur zuwider zu einer Sonderrechtsbildung herabsinke und als solche seitens der Jurisprudenz nicht diejenige Förderung und Durchbildung erfahre, welche allein seiner wirthschaftlichen und sozialen Bedeutung gerecht werde. Das Anerbenrecht ist und

bleibt auch bei der geforderten Regelung materiell ein Sonderrecht, und es wird trotz dieser Regelung kein gemeinsames Sonderrecht, weil es in einem großen Theile Deutschlands zur praktischen Geltung nicht gelangen kann. Die Besorgniß aber, die Jurisprudenz werde dem Anerbenrechte die gebührende Würdigung versagen, ist unbegründet. Wo das Anerbenrecht den wirthschaftlichen Bedürfnissen und den Rechtsanschauungen entspricht, wird ihm die belebende Arbeit der Wissenschaft nicht fehlen. Es ist bekannt, daß in Hannover das bäuerliche Erbrecht lange Zeit den vornehmsten Gegenstand des Studiums der Juristen gebildet hat.

Dem hervorgehobenen Bedenken nicht ausgesetzt ist die Aufnahme des Institutes des Anerbenrechtes in das B. G. B., wenn den einzelnen Staaten offen gelassen wird, die Geltung der einschlagenden Normen für ihr Gebiet überhaupt auszuschließen. Es treten jedoch andere Gesichtspunkte hinzu, welche auch einem solchen Vorgehen sich hindernd in den Weg stellen. Schon an sich entspricht es nicht der Natur des Reichsrechtes und insbesondere nicht dem Grundsatze „Reichsrecht bricht Landesrecht", daß, wenn das Reich ein Gesetz erläßt, das Landesrecht darüber zu befinden hat, ob der reichsgesetzliche Ausspruch Geltung haben solle oder nicht. Andererseits kommen die Einzelstaaten, für deren Gebiet die aufgestellten Normen nicht passen und nicht berechnet sind, in die Lage, die Geltung dieser Normen ausschließen zu müssen. Die Ausschließung ist unmöglich, wenn auch nur einer der berufenen gesetzgeberischen Faktoren widerstrebt, während, wenn die Frage der Einführung des Anerbenrechtes für diese Staaten gestellt wäre, die Einführung durch die Uebereinstimmung sämmtlicher gesetzgeberischen Faktoren bedingt sein würde. Von besonderem Gewichte ist aber, daß eine erschöpfende reichsgesetzliche Ausgestaltung des Anerbenrechtes selbst für diejenigen Staaten, in welchen das Anerbenrecht eingebürgert ist oder für welche dessen Einführung einem sozialwirthschaftlichen Bedürfnisse entspricht, mit kaum lösbaren Schwierigkeiten verbunden und von sehr zweifelhaftem Erfolge sein würde. Die Verhältnisse liegen in den in Betracht kommenden Gebieten und selbst in den einzelnen Theilen desselben Gebietes so verschieden und die Rechtsanschaungen weichen dergestalt von einander ab, daß eine einheitliche Gestaltung ein nur für wenige Gebiete annehmbares Ergebniß liefern könnte. Es ist kein Zufall, sondern ein Produkt innerer Nothwendigkeit, daß alle neueren das Anerbenrecht betreffenden Gesetzgebungsversuche einen lokalen Karakter an sich tragen. Mit gutem Grunde hat man sich in Preußen auf den Erlaß von Höfegesetzen und Landgüterordnungen für einzelne Provinzen bezw. für Theile solcher beschränkt, und auch diese Gesetze weisen in ihren einzelnen Bestimmungen zahlreiche und erhebliche Verschiedenheiten auf. Wie vorsichtig verfahren werden muß, zeigt u. a. ein Vorgang in Westfalen. Obwohl in Westfalen das Anerbenrecht von seltener Volksthümlichkeit ist und obwohl das Gesetz vom 13. Juli 1836 thunlichst bestrebt war, bei der Neuregelung desselben dem Sinne und den Gewohnheiten der Betheiligten Rechnung zu tragen, mußte dieses Gesetz doch aufgehoben werden, weil es nicht das Richtige getroffen hatte. Ein reichsgesetzliches Eingreifen könnte sich demnach höchstens auf die Aufstellung gewisser Grundzüge beschränken und die Ergänzung derselben bezw.

auch deren Modifikation wäre der Landesgesetzgebung zu überlassen. Allein auch hier erhebt sich die Schwierigkeit, daß es selbst für die Aufstellung solcher Grundzüge an den erforderlichen Unterlagen und Anhaltspunkten gebricht. Es wäre Willkür, den oder jenen Satz zur Regel zu erheben, der von dem Rechte des einen Staates anerkannt, von dem Rechte des anderen Staates verworfen wird. Es besteht keine Uebereinstimmung hinsichtlich der dem Anerbenrechte zu unterwerfenden Grundstücke; in einzelnen Gebieten ist das Anerbenrecht auf den gesammten ländlichen Grundbesitz erstreckt, soweit er nicht in Lehn-, Fideikommiß- und Stammgütern besteht, in anderen Gebieten ist der kleine Grundbesitz ausgenommen, in anderen Gebieten fällt nur der bäuerliche Besitz und nach Befinden auch dieser nur mit gewissen Beschränkungen darunter. Es besteht ferner keine Uebereinstimmung hinsichtlich der grundsätzlichen Behandlung des Anerbenrechtes. Wenn verlangt wird, daß dem Rechte der Karakter eines Intestaterbrechtes gegeben werde, so ist zu beachten, daß in dem geltenden Rechte das System der Höferolle überwiegt, in den preuß. Gebieten dasselbe sogar ausschließlich gilt. Es besteht auch keine Uebereinstimmung hinsichtlich der Bestimmung der Person des Anerben (Majorat, Minorat, Wahl seitens der Erben, Loos), keine Uebereinstimmung hinsichtlich des Umfanges der dem Anerben zu Theil werdenden Bevorzugung, u. s. w. Wenn ein Experimentiren seitens der Reichsgesetzgebung auf irgend einem Gebiete bedenklich ist, so ist es auf diesem.

Rahmen für das Landesrecht.

Muß die Regelung des Anerbenrechtes der Landesgesetzgebung überlassen werden und verbietet es sich aus den vorstehenden Gründen auch, der landesgesetzlichen Ordnung durch Aufstellung gewisser allgemeiner Grundzüge zu Hülfe zu kommen, so ist es andererseits unerläßlich, den Rahmen festzustellen, innerhalb dessen die landesgesetzliche Regelung sich zu bewegen hat, und die Grenzen zu bezeichnen, bis zu welchen die Landesgesetzgebung in der Durchbrechung des allgemeinen Rechtes gehen kann.

Altgermanisches Grunderbrecht. Kürrecht.

Von einem Eingehen auf die nach Ansicht Mancher sich noch findenden Reste des altgermanischen Grunderbrechtes sowie auf das in einzelnen Gegenden in mehr oder minder abgeschwächter Form in Geltung gebliebene Kürrecht darf abgesehen werden.

Artikel 83.

Rechtliche Natur des Anerbenrechtes.

I. Als ein Ergebniß der neueren Rechtsentwickelung auf dem Gebiete des Anerbenrechtes kann unbestritten angenommen werden, daß die juristische Ausgestaltung des Anerbenrechtes weder an die für das Familienfideikommiß maßgebenden Grundsätze sich anzulehnen, noch überhaupt eine Sondernachfolge in das Anerbengut seitens des Anerben zum Ausgangspunkte zu nehmen hat. Der Besitzer des Gutes muß in der Verfügung über dasselbe, insbesondere in der Veräußerung und Belastung unbeschränkt sein, und der Grundsatz von der Gleichbehandlung gleich naher Erben darf nicht in solcher Weise, wie die Einführung einer Sondernachfolge in sich schließen würde, verletzt werden. Es ist auch jede Gestaltung unzulässig, welche die rechtliche Stellung der Nachlaßgläubiger beeinträchtigt. Die Grundlage des Anerbenrechtes kann demzufolge

im Wesentlichen nur in einer gesetzlichen Modifikation des inneren Verhältnisses der Erbbetheiligten unter einander gesucht werden. Dem wirthschaftlichen Bedürfnisse, welchem das Anerbenrecht dient, geschieht damit auch Genüge.

Die Modifikation des inneren Verhältnisses der Erbbetheiligten ist in der Weise möglich, daß dem Anerben das Recht gegeben wird, bei der Auseinandersetzung von den Miterben die Uebertragung der ihnen angefallenen Gutsantheile gegen Ersatz eines gewissen Werthes zu verlangen. Die Regelung kann aber auch dahin gehen, daß der Anerbe das Gut nicht aus den Händen der Miterben erhält, sondern dasselbe nach Analogie eines Vindikationslegates unmittelbar kraft des Gesetzes mit der Verpflichtung erwirbt, den Werth des Gutes auf seinen Erbtheil sich anrechnen zu lassen bezw. den überschießenden Betrag an die Miterben herauszuzahlen. Auf dem letzteren Boden stehen das Gesetz für die Provinz Hannover v. 2. Juni 1874 § 13, das Gesetz für Lauenburg v. 21. Februar 1881 § 12, das oldenb. Ges. v. 24. April 1873 Art. 8, das brem. Ges. v. 14. Januar 1876 § 12 u. s. w. Die erstere Gestaltung ist in den neueren preuß. Landgüterordnungen gewählt (L. G. O. für Westfalen v. 30. April 1882 § 23, für Brandenburg v. 10. Juli 1883 § 10, für Schlesien v. 24. April 1884 § 10, für Schleswig-Holstein v. 2. April 1886 § 10, für den Reg. Bez. Kassel v. 1. Juli 1887 § 12). Die Regelung, welche den Anerben das Gut unmittelbar erwerben läßt, sichert diesen ungleich mehr, hat aber alle Bedenken gegen sich, welche der Anerkennung des Vindikationslegates entgegenstehen (vergl. Mot. zum B. G. B. Bd. 5 S. 133 ff.). Wie der Vermächtnißnehmer nicht in die Lage gesetzt werden darf, über den vermachten Gegenstand zum Nachtheile der Nachlaßgläubiger zu verfügen und dadurch die nach dem Stande des Nachlasses nothwendige Verwendung des Gegenstandes zur Schuldentilgung zu vereiteln, so kann auch dem Anerben die Möglichkeit eines solchen Vorgehens nicht eröffnet werden. Die Gefährdung der Gläubiger und mittelbar der Miterben würde bei diesem eine besonders große sein, weil das Anerbengut in der Regel den Hauptbestandtheil des Nachlasses bildet. Allerdings ist die Lage der Miterben nach der anderen Konstruktion, welche dem Anerben im Wesentlichen nur einen Theilungsvorzug einräumt, die gleiche, sobald die Erbtheilung vollzogen und dem Anerben das Gut überlassen worden ist. Die Miterben sind aber befugt und im Stande, solchenfalls zuvor zu prüfen, ob sie mit Rücksicht auf den Stand des Nachlasses zur Befriedigung des Anerben verpflichtet sind. Zu berücksichtigen ist auch, daß in den Gebieten, in welchen der Erwerb des Gutes seitens des Anerben zur Zeit unmittelbar eintritt, diese Gestaltung mit dem dermaligen Rechte der Vermächtnisse im Einklange steht und daß dieselbe bei der früheren, gegenwärtig mehr und mehr schwindenden Einfachheit der landwirthschaftlichen Kreditverhältnisse ohne besondere Gefahr gewesen sein mag. Nachdem aber für das B. G. B. im Zusammenhange mit dem angenommenen Systeme der Schuldenhaftung das Vindikationslegat abgelehnt worden ist, würde dessen Annahme bezw. wahlweise Zulassung für das Anerbenrecht eine bedenkliche Spaltung in das gesammte Erbrecht für einen nicht geringen Theil des deutschen Rechtsgebietes bringen.

Die Fassung des Abs. 1 läßt keinen Zweifel, daß das Anerbenrecht nur als ein persönlicher Anspruch des Anerben gegen die Miterben auf Ueberlassung des Gutes gegen Ersatz eines gewissen Werthes bestimmt werden kann. Ueber den sonstigen juristischen Karakter dieses Anspruches hat der Vorbehalt sich nicht auszusprechen. Klar ist ohne Weiteres, daß, da nur ein Recht des Anerben in Frage steht, es in dessen Hand liegt, ob er von dem Rechte Gebrauch machen will. Der Anerbe kann deshalb auch die Theilung des Nachlasses und die Auseinandersetzung nach dem allgemeinen Rechte (§§ 2151 ff. des B. G. B.) verlangen. Seine Stellung als Erbe ist von der Ausübung des Anerbenrechtes unabhängig.

Wahl zwischen amtlicher Rolle und Eintritt kraft Gesetzes.

II. Die Landesgesetzgebung ist nach Abs. 1 unbehindert, den Eintritt des Anerbenrechtes in Ansehung eines Grundstückes davon abhängig zu machen, daß das Grundstück in eine amtliche Rolle, Höfe- oder Landgüterrolle, eingetragen ist. Die Landesgesetze können aber auch bestimmen, daß das Anerbenrecht kraft des Gesetzes Platz greift, sofern nicht der Besitzer eine entgegenstehende Verfügung getroffen hat. Das letztere System reichsgesetzlich zu dem ausschließlichen zu erheben, ist innerlich nicht hinreichend gerechtfertigt und würde einen tiefgehenden Eingriff in das bestehende Recht enthalten, der namentlich in denjenigen Gebieten schwer empfunden werden müßte, in welchen das System der amtlichen Rolle praktisch sich bewährt hat. Soweit ein Landesgesetz für das System der amtlichen Rolle sich entscheidet, ist es selbstverständlich dessen Aufgabe, zugleich Vorschriften zu treffen über die Einrichtung der Rolle, über die Berechtigung zum Antrage auf Eintragung, über die Form dieses Antrages, über die Wirksamkeit der Eintragung für die späteren Besitzer, über die Voraussetzungen und die Form der Löschung der Eintragung u. s. w.

Objektive Beschaffenheit des Anerbengutes.

III. Die objektive Beschaffenheit eines Grundstückes, welches dem Anerbenrechte unterworfen werden kann, ist im Abs. 1 dahin bezeichnet, daß das Grundstück zum Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft bestimmt sein muß. Nicht erfordert wird, daß das Grundstück mit einem Wohnhause versehen sei. Durch die Aufstellung einer entsprechenden Schranke würde die Landesgesetzgebung in der Berücksichtigung der in Betracht kommenden provinziellen und landschaftlichen Verschiedenheiten in ungeeigneter Weise beengt. In Westfalen besteht eine Zahl von Grundstücken städtischer Feldmarken, welche nicht mit einer Wohnstätte versehen sind, auf deren Einbeziehung aber die L. G. O. v. 30. April 1882 (vergl. § 1) ohne Zweifel Werth gelegt hat. Zur Voraussetzung ist des Weiteren nicht gemacht, daß bei dem Vorhandensein mehrerer Grundstücke diese ein zusammenhängendes, arrondirtes Gut oder rechtlich ein einheitliches Grundstück bilden.

Den Landesgesetzen ist die Bestimmung darüber offen gelassen, wie groß ein Grundstück der bezeichneten Art sein oder welchen Ertrag es liefern muß, um Gegenstand des Anerbenrechtes sein zu können. Das bestehende Recht geht in dieser Hinsicht ziemlich auseinander. In Braunschweig (Ges. v. 28. März 1874 § 2) und Schaumburg-Lippe (Ges. v. 11. April 1870 § 1) sind nur Bauernhöfe dem Anerbenrechte unterworfen; in Mecklenburg-Schwerin nur solche Bauergüter der Domänen, welche mindestens auf 37½ bis höchstens

350 Scheffel bonitirt sind (Verordn. v. 24. Juni 1869 § 1). Im Landgebiete Bremen wird ein Flächeninhalt von mindestens fünf Hektaren gefordert (Ges. v. 14. Januar 1876 § 5). In Westfalen (L. G. O. v. 30. April 1882 § 1) und Brandenburg (L. G. O. v. 10. Juni 1883 § 1) muß das Grundstück beim Grundsteuerkataster mit einem Reinertrage von mindestens 75 Mk., in Schlesien (L. G. O. v. 24. April 1884 § 1) mit einem Reinertrage von mindestens 60 Mk. angesetzt sein. In anderen Gebieten — Hannover, Schleswig-Holstein mit Lauenburg, Reg. Bez. Kassel, Oldenburg — ist ein Mindestumfang nicht festgesetzt.

In Ansehung des Zubehöres der betreffenden Grundstücke behält die Landesgesetzgebung gleichfalls freie Hand. Soll den konkreten Verhältnissen und Bedürfnissen Genüge geschehen können, so muß das Landesrecht nicht nur zu bestimmen in der Lage sein, daß das Zubehör zum Anerbengrundstücke gehöre und welche einzelne Gegenstände unter das Zubehör fallen, sondern auch, ob der Anerbe, wenn er das Grundstück übernehme, die Pflicht habe, das Zubehör mitzuübernehmen, oder ob er verlangen könne, daß ihm das Grundstück ohne Zubehör überlassen werde, endlich, daß das Zubehör zum Anerbengute überhaupt nicht gehöre.

IV. In subjektiver Hinsicht ist das Anerbenrecht in den neueren Gesetzen überwiegend davon abhängig gemacht, daß es sich um Abkömmlinge des Eigenthümers handelt — Ges. für Hannover § 13, für Lauenburg § 12, L. G. O. für Brandenburg § 10, für Schleswig-Holstein § 10, für den Reg. Bez. Kassel § 12, Ges. für Braunschweig § 7, für Schaumburg-Lippe § 54, für Bremen § 12. Einzelne Gesetze gehen weiter. Die mecklenb. Verordn. § 6 läßt das Anerbenrecht allgemein zu, soweit überhaupt erbberechtigte Verwandte vorhanden sind. Das oldenburg. Ges. Art. 2 § 1 erstreckt das Anerbenrecht auf Geschwister und Aszendenten des Eigenthümers sowie auf deren Abkömmlinge; vergl. ferner L. G. O. für Westfalen §§ 15, 23, für Schlesien § 10. Der Landesgesetzgebung in dieser Hinsicht Schranken zu ziehen, fehlt jeder Anlaß. Dieselbe kann des Weiteren auch darüber befinden, unter welchen Voraussetzungen sonst das Anerbenrecht nicht eintreten soll, und insbesondere dasselbe, wie in den Gesetzen mehrfach geschieht, dann ausschließen, wenn der Erblasser nur Miteigenthümer des Gutes war. Subjektive Voraussetzung.

V. Sache des Landesrechtes ist es, die Person des Anerben näher zu bestimmen; im Abs. 1 wird nur von einem der mehreren Miterben als Anerben gesprochen. Das Majorat bildet zur Zeit weitaus die Regel (Ges. für Hannover § 14, für Lauenburg § 13, L. G. O. für Brandenburg § 11, für Schlesien § 11, für Schleswig-Holstein § 12, Verordn. für Mecklenburg-Schwerin § 6, Ges. für Braunschweig § 7, für Schaumburg-Lippe § 57, für Bremen § 13). Das Minorat findet sich in Theilen von Westfalen (L. G. O. §§ 15, 13, 14, 23 Abs. 3) und von Oldenburg (Ges. v. 24. April 1873 Art. 7 § 1). Nach der L. G. O. für den Reg. Bez. Kassel §§ 14 ff. wird der Anerbe in Ermangelung einer Vereinbarung der Betheiligten durch einen Familienrath bestimmt. Die Verordn. für Mecklenburg-Schwerin §§ 5, 6 läßt unter Umständen auch das Loos entscheiden. Ferner gehören hierher Vorschriften darüber, ob Männer den Frauen, leibliche Kinder den Adoptivkindern, eheliche Kinder Person des Anerben.

den unehelichen Kindern, soweit letztere überhaupt erbberechtigt sind, vorgehen, sowie darüber, welcher Einfluß dem Umstande beizumessen ist, daß ein an sich berufenes Kind zur Zeit des Erbfalles wegen Geisteskrankheit oder Verschwendung entmündigt ist oder eine Verurtheilung zu Zuchthausstrafe oder zum Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte erlitten hat (vergl. Ges. für Hannover § 14, für Lauenburg § 13, die L. G. O. für Westfalen § 13, für Brandenburg § 11, für Schlesien § 11, für Schleswig-Holstein § 12, Verordn. für Mecklenburg-Schwerin § 6, Ges. für Braunschweig § 7, für Oldenburg Art. 2 § 1, für Schaumburg-Lippe §§ 56, 57, für Bremen § 13).

Testirfreiheit des Erblassers gewährleistet.

VI. Der Abs. 2 entzieht den Landesgesetzen die Möglichkeit, die Testirfreiheit des Eigenthümers des Anerbengutes anzutasten. Dem Eigenthümer muß freistehen, das Anerbenrecht durch Verfügung von Todeswegen auszuschließen oder zu beschränken (Nr. 1). Es steht dies mit allen neueren Gesetzen im Einklange; auch die mecklenb. Verordn. § 12 geht davon aus. Das moderne Anerbenrecht bezweckt lediglich, den Gefahren vorzubeugen, welche im Falle der Intestaterbfolge aus einer nach den allgemeinen Vererbungsgrundsätzen erfolgenden, für die Erhaltung des Gutes in der Familie unzweckmäßigen Theilung des Nachlasses entstehen. Ein Eingriff in die Verfügungsfreiheit des Eigenthümers von Todeswegen ist daher durch die Tendenz des Anerbenrechtes nicht geboten. Ein solcher Eingriff würde auch die Lebensfähigkeit des ganzen Institutes in Frage stellen. Dem Eigenthümer darf nicht versagt sein, den wirthschaftlichen Interessen, welche den Ausschluß des Anerbenrechtes für den nächsten Beerbungsfall erfordern können, Rechnung zu tragen. Jede Beengung in dieser Richtung würde zudem dadurch sich umgehen lassen, daß der Eigenthümer das Gut durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden weggiebt oder einen auf die Veräußerung desselben gerichteten obligatorischen Vertrag eingeht.

In der Verfügungsfreiheit des Eigenthümers von Todeswegen liegt zugleich das Recht, an die Stelle der im Gesetze als Anerbe bezeichneten Person eine andere aus dem im Gesetze bestimmten, jene Person einschließenden Kreise von Personen als Anerben zu ernennen. (Nr. 2.) Dagegen dürfen die Landesgesetze nicht behindert werden, zu bestimmen, daß eine außerhalb dieses Kreises stehende Person von dem Erblasser nicht zum Anerben gemacht werden kann. Es genügt für den Erblasser, daß er befugt ist, das Anerbenrecht ganz auszuschließen. Ihm zu gestatten, daß er einen Fremden zum Anerben ernenne und diesem auf Kosten seiner Abkömmlinge bezw. der sonst als Anerben möglicherweise in Betracht kommenden Personen die Vortheile gewähre, welche einem Anerben zukommen, ist jedenfalls keine Nothwendigkeit.

Keine erleichterte Form für Verfügungen von Todeswegen.

Nach dem Vorgange verschiedener Gesetze (vergl. Ges. für Hannover § 17, für Lauenburg § 16, die L. G. O. für Westfalen §§ 21, 23 Abs. 3, für Brandenburg § 14, für Schlesien § 15, für Schleswig-Holstein § 21, für den Reg. Bez. Kassel § 28, Ges. für Braunschweig § 5, für Bremen § 18) dem Erblasser eine erleichterte Form für die das Anerbenrecht betreffenden Verfügungen von Todeswegen nachzulassen, ist Anstand genommen. Da das B. G. B. für jede Verfügung von Todeswegen ohne Rücksicht auf deren Inhalt oder Gegenstand grundsätzlich die Wahrung der vorgeschriebenen Formen fordert

(Mot. Bd. 5 S. 289 ff.), so hat es bei diesen Formen auch für das Anerbenrecht zu bewenden. Besondere Umstände, welche bei dem Anerbenrechte eine Abweichung erforderten, liegen nicht vor.

Artikel 84.

Ermittelung des Werthes des Gutes.

Unter Nr. 1 wird den Landesgesetzen vorbehalten, die für die Ermittelung des Werthes des Anerbengutes maßgebenden Grundsätze zu bestimmen. Es kann anerkannt werden, daß es grundsätzlich das Richtigere sei, der Schätzung des Anerbengutes den Ertragswerth desselben zu Grunde zu legen. Eine hierauf bezügliche allgemeine Vorschrift läßt sich indessen bei der Verschiedenheit der Verhältnisse nicht geben. Selbst für die betheiligten preußischen Gebiete ist kein einheitlicher Maßstab zu finden gewesen. In einigen derselben wird überhaupt von einer jedesmaligen besonderen Schätzung abgesehen. So entscheidet ein für allemal nach der L. G. O. für Westfalen § 17 der zwanzigfache Betrag des Grundsteuerreinertrages des Grundstückes und der zwanzigfache Betrag des Gebäudesteuernutzungswerthes gewisser dazu gehöriger Gebäude, nach der L. G. O. für Brandenburg § 13 der dreißigfache Grundsteuerreinertrag und der zwanzigfache Gebäudesteuernutzungswerth, nach der L. G. O. für Schlesien § 14 der vierzigfache Grundsteuerreinertrag. Ueberhaupt läßt sich sagen, daß kaum ein Gesetz mit einem anderen in dieser Hinsicht völlig übereinstimme; vergl. Ges. für Hannover §§ 15, 16, für Lauenburg §§ 14, 15, L. G. O. für Schleswig-Holstein §§ 13, 14, für den Reg. Bez. Kassel §§ 14 ff., Ges. für Oldenburg Art. 8 §§ 2, 3, für Braunschweig §§ 12, 13, für Schaumburg-Lippe §§ 26—33, für Bremen §§ 14, 16.

Voraus für den Anerben.

In engem Zusammenhange mit dem in einzelnen Gesetzen zur Geltung gelangten Prinzipe der Werthsermittelung stehen die besonderen Vorschriften derselben über einen dem Anerben gebührenden Voraus. Der Zweck des Anerbenrechtes, das Gut in der Familie zu erhalten, wird nur erreicht, wenn der Uebergang des Gutes auf den Anerben unter Bedingungen erfolgt, welche eine gedeihliche Fortführung der Wirthschaft ermöglichen. Eine Bevorzugung des Anerben hinsichtlich des Uebernahmepreises ist daher unumgänglich. Diese Bevorzugung kann in der Weise erfolgen, daß das Gut zu einem Werthe geschätzt wird, welcher hinter dem vollen Werthe in mehr oder weniger erheblichem Maße zurückbleibt, oder so, daß ein dem wirklichen Werthe des Gutes gleichstehender oder nahe kommender Werth angenommen und von diesem ein Voraus zu Gunsten des Anerben in Abrechnung gebracht wird. Ist den Landesgesetzen die Bestimmung der für die Werthsermittelung maßgebenden Grundsätze überlassen, so müssen auch die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt bleiben, nach welchen dem Anerben aus dem Gutswerthe ein Voraus gebührt (Nr. 2). Ein solcher Voraus findet sich u. a. in den Gesetzen für Hannover § 16, für Lauenburg § 15, in der L. G. O. für Schleswig-Holstein § 11, den Gesetzen für Oldenburg Art. 8, für Bremen § 15; vergl. dazu das braunschw. Ges. §§ 11, 12, 16.

Fälligkeit, Verzinslichkeit u. s. w. der Abfindungen.

Dem Vorbehalte unter Nr. 3, daß die Landesgesetze in Ansehung der den übrigen Erben gegen den Anerben aus der Uebernahme des Gutes

erwachsenen Forderungen die Fälligkeit, die Verzinslichkeit und das Erlöschen durch den Tod des Gläubigers regeln können, wohnt besondere Wichtigkeit bei; vergl. die L. G. O. für Westfalen §§ 19, 23, für Schleswig-Holstein § 16, für den Reg. Bez. Kassel § 22. Wird der Anerbe genöthigt, die Forderungen der Miterben sofort zu berichtigen, so ist er regelmäßig gezwungen, Geld aufzunehmen, und läuft dadurch Gefahr, zu Grunde zu gehen oder doch der zur Bewirthschaftung erforderlichen Mittel verlustig zu werden. Soll ein nicht überbürdeter Stand der mittleren und kleineren Grundbesitzer durch das Anerbenrecht erhalten werden, so muß das Landesgesetz angemessene Zahlungsfristen und eine nicht zu hohe Verzinslichkeit der Abfindungen bestimmen können. In gleicher Richtung bewegt sich der Vorbehalt in Ansehung des Erlöschens der Forderung durch den Tod eines Gläubigers. Vorschriften zu Gunsten des Anerben können in dieser Hinsicht namentlich für den Fall in Frage kommen, daß ein Miterbe bis zu seinem Tode den Unterhalt auf dem Gute gehabt hat und ohne Hinterlassung eines Ehegatten oder von Kindern gestorben ist. Das Erlöschen nur unbeschadet der an der Forderung begründeten Rechte eines Dritten zuzulassen, ist nicht für angemessen erachtet. Die Bestimmung, daß die Forderung mit dem Tode des Gläubigers zu Gunsten des Anerben erlösche, muß auch gegen den etwaigen Zessionar gerichtet werden können und gegen diesen wirken, sofern in Folge einer derartigen landesgesetzlichen Bestimmung nur eine auflösend bedingte Forderung des Miterben begründet ist. Der Vorbehalt endlich, daß dem Anerben besondere Verpflichtungen gegenüber den Miterben, insbesondere in Ansehung der Sicherstellung, durch das Landesgesetz auferlegt werden können, trägt mehreren neueren Gesetzen Rechnung (vergl. L. G. O. für Westfalen § 20, für Schleswig-Holstein § 20, u. s. w.) und giebt die Möglichkeit, dem Anerben auch Verpflichtungen wegen des Unterhaltes der Miterben aufzuerlegen.

Nicht überwiesen kann der Landesgesetzgebung die Entscheidung der Frage werden, ob bezw. inwieweit die Miterben gegenüber dem Anerben verpflichtet sein sollen, zur Berichtigung der auf dem Anerbengute haftenden Hypotheken und Grundschulden, in Ansehung deren eine Nachlaßverbindlichkeit nicht besteht, beizutragen. Die Lösung dieser Frage ist, wie in anderen ähnlichen Fällen (vergl. B. G. B. §§ 658, 1406), an der Hand der allgemeinen Grundsätze zu suchen. Zu einem positiven Eingreifen seitens der Reichsgesetzgebung fehlt jeder Anlaß.

Veräußerungsverbot.

Gemäß der Bestimmung unter Nr. 4 steht den Landesgesetzen offen, die Veräußerung oder Belastung des Antheiles eines Erben an dem Anerbengute ohne Zustimmung der übrigen Erben für die Zeit bis zur Auseinandersetzung zu verbieten, unbeschadet der Zulässigkeit einer Zwangsvollstreckung wegen einer Nachlaßverbindlichkeit.

Das lediglich persönliche Recht des Anerben auf Ueberlassung des Anerbengutes (Art. 83 Abs. 1) ist der Vereitelung ausgesetzt, sobald die übrigen Erben oder auch nur einer von ihnen über die ihnen angefallenen Antheile am Anerbengute verfügen; selbst die Kenntniß des Dritten von dem Bestehen jenes Rechtes würde die Unwirksamkeit des dinglichen Veräußerungs- oder Belastungsvertrages nicht zur Folge haben. Dem Anerben steht zwar im Falle

der Nichtbefriedigung seines Anspruches ein Entschädigungsanspruch zu; allein der Zweck des Anerbenrechtes erfordert, die Sicherung der Naturalerfüllung in höherem Maße als durch diesen mittelbaren Zwang zu ermöglichen. Der Umstand, daß die neueren Gesetze eine solche weitgehende Sicherung nicht vorsehen, hat besondere Gründe, die künftig entfallen. Die dem Geltungsbereiche des preuß. A. L. R. angehörenden Landgüterordnungen werden durch dessen Vorschriften ergänzt, denen zufolge ein Miterbe über seinen Antheil an einem zum Nachlasse gehörenden Gegenstande vor der Auseinandersetzung überhaupt nicht verfügen kann. Die Gesetze für Hannover, Lauenburg, Bremen u. s. w. lassen den Anerben das Eigenthum an dem Anerbengute unmittelbar erwerben und die L. G. O. für den Reg. Bez. Kassel enthält (§ 12 Abs. 3) eine Vorschrift, welche anscheinend auf die Wirksamkeit des Anspruches des Anerben gegen Dritte abzielt.

Die Landesgesetzgebung kann dem Vorbehalte gemäß sämmtliche Erben, auch den Anerben, letzteren im Interesse der Miterben, bis zur Auseinandersetzung in der Verfügung über ihre Antheile am Anerbengute dergestalt beschränken, daß keiner derselben über seinen Antheil ohne Zustimmung der sämmtlichen übrigen Erben verfügen kann und eine ohne solche Zustimmung erfolgte Verfügung unwirksam ist. Möglich wäre es auch, den Schutz des Anerben in der Weise nachzulassen, daß landesgesetzlich bestimmt werde, jeder Miterbe könne zwar über seinen Antheil rechtlich verfügen, jedoch nur mit der Wirkung, daß die Vorschriften über die Art der Auseinandersetzung und die hieraus sich ergebenden Rechte des Anerben gegenüber dem dritten Erwerber, insbesondere auch gegenüber den Nachlaßgläubigern, unmittelbar Platz griffen, also den Vorschriften über die Art der Auseinandersetzung dingliche Wirkung beigelegt würde. Eine solche Regelung würde indessen in sich schließen, daß der persönliche Anspruch des Anerben auf Begünstigung bei der Auseinandersetzung entgegen dem Wesen des Anerbenrechtes gewissermaßen in ein dingliches Recht verwandelt werden könnte. Ueberdies würden die Rechte der Nachlaßgläubiger beeinträchtigt werden. Die Nachlaßgläubiger müssen bei der Verfolgung ihrer Ansprüche ohne Rücksicht auf den obligatorischen Anspruch des Anerben an den Nachlaß sich halten können. Selbst eine Ausnahme zum Nachtheile der gegen einen Erben bestehenden Vermächtnißansprüche oder Ausgleichungsansprüche (vergl. § 2092 Abs. 2, § 2164 Abs. 1 des B. G. B.) würde nicht gerechtfertigt sein. Beide Ansprüche beruhen auf dem ausgesprochenen oder anzunehmenden Willen des Erblassers. Mit dessen Befugniß, das Anerbenrecht ganz auszuschließen, stände es nicht im Einklange, wenn die Wirksamkeit jener Ansprüche beschränkt würde.

Nicht als erforderlich erscheint, besonders zu bestimmen, daß gegenüber einer dem Vorbehalte entsprechenden landesgesetzlichen Verfügungsbeschränkung die Vorschriften des B. G. B. zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, entsprechende Anwendung finden. Selbst wenn die landesgesetzliche Beschränkung der Dispositionsbefugniß nicht als Veräußerungsverbot im Sinne des § 107 des B. G. B. aufzufassen sein sollte, so ergiebt die Anwendbarkeit jener Vorschriften sich doch schon daraus, daß dieselben, wenn sie bei der Verfügung über völlig fremdes Gut Platz greifen, noch viel-

mehr gelten müssen, wenn der Berechtigte mit der Verfügung lediglich gegen eine Dispositionsbeschränkung verstößt.

Vorgeschrieben ist auch nicht, daß, wenn landesgesetzlich eine Beschränkung der Erben in der Verfügung eingeführt ist, jeder Erbe gegenüber dem anderen Erben verpflichtet sei, die Zustimmung zu einer Verfügung über den Antheil des letzteren an dem Anerbengute zu ertheilen, soweit die Verfügung zur Berichtigung einer Nachlaßverbindlichkeit erforderlich sei. Durch eine solche Vorschrift würde es den Erben zwar möglich, behufs Vermeidung der Zwangsvollstreckung in ihren Antheil und gütlicher Bereinigung der Nachlaßverbindlichkeiten sich die Mittel zur Befriedigung der Nachlaßgläubiger zu verschaffen. Allein andererseits wären auch die Erben, entgegen dem Zwecke des Anerbenrechtes, in der Lage, den Anerben zur Einwilligung in die Veräußerung zu zwingen und hierdurch das Anerbenrecht selbst zu vereiteln. Die im § 1373 Abs. 1 des B. G. B. sich findende ähnliche Bestimmung hat es mit einem wesentlich anderen Falle zu thun. Es handelt sich hier nicht, wie im Falle der Auflösung der allgemeinen Gütergemeinschaft, um ein den Grundsätzen von der gesammten Hand unterstehendes Verhältniß, sondern um ein gewöhnliches Gemeinschaftsverhältniß nach bestimmten Bruchtheilen, für welches ein Zwang zur Realisirung der Aktiva behufs Begleichung der Passiva nicht besteht.

Uebertragbarkeit des Anspruches auf Auseinandersetzung u. s. w.

Entzogen ist in Nr. 4 Satz 2 der Landesgesetzgebung die Möglichkeit, die Uebertragung des Anspruches eines Erben auf Auseinandersetzung und auf Abfindung aus dem Anerbengute auszuschließen. Die Uebertragung und damit auch die Belastung dieses Anspruches muß im Interesse der Miterben wie deren Gläubiger unter allen Umständen zulässig bleiben. Läßt ein persönlicher Gläubiger eines Miterben den Abfindungsanspruch sich überweisen, so erlangt der Gläubiger selbstverständlich nicht mehr Rechte, als sein Schuldner hatte; er kann mithin von dem Anerben nur die Leistung der Abfindung gegen Ueberlassung des Gutes bezw. die Leistung nicht früher verlangen, als sie dem Erben gesetzlicher Bestimmung gemäß gebührt.

Schiedsgerichte.

Die bestehenden Gesetze sehen zum Theil bei Streitigkeiten über die Feststellung der Taxe, für welche das Anerbengut dem Anerben zu überlassen ist, über Feststellung der Zahlungsfristen und Verzinsung der Abfindungssumme u. s. w. die Entscheidung durch Schiedsrichter oder die Bestimmung der Uebernahmebedingungen durch einen zu bildenden Familienrath vor; vergl. das braunschw. Ges. §§ 32, 33, die L. G. O. für Westfalen § 18, für Schleswig-Holstein § 16, für den Reg. Bez. Kassel §§ 14 ff. Einer besonderen Bestimmung in dieser Richtung bedarf es nicht. Der grundsätzliche Vorbehalt des Art. 83 Abs. 1 und die speziellen Vorbehalte des Art. 84 lassen keinen Zweifel, daß solche landesgesetzliche Vorschriften nach wie vor zulässig sind.

Artikel 85.

Pflichttheilsgrundsätze im Allg. unberührt.

Die Grundsätze des B. G. B. über das Pflichttheilsrecht haben im Allgemeinen auch auf dem Gebiete des Anerbenrechtes Platz zu greifen. Ein Verzicht auf diese Grundsätze ist weder zur Erzielung einer zweckentsprechenden

Gestaltung des Institutes des Anerbenrechtes erforderlich noch mit tiefbegründeten Rechtsanschauungen der Gegenwart vereinbar.

Nur in einer Hinsicht ist die Gestattung einer Abschwächung unumgänglich. Muß den Landesgesetzen, wie zu Art. 84 Nr. 1, 2 dargelegt ist, im Interesse der Ermöglichung einer gedeihlichen Weiterbewirthschaftung des Gutes seitens des Anerben dessen Bevorzugung vor den übrigen Miterben durch Festsetzung eines billigen Uebernahmepreises bezw. durch Gewährung eines Voraus an den Anerben nachgelassen werden, so ist auch geboten, den Landesgesetzen die Möglichkeit zu gewähren, zu bestimmen, daß bei Berechnung des Pflichttheiles der übrigen Miterben das Anerbengut nicht zu dem jeweiligen Verkehrswerthe, sondern zu dem von dem Anerben dem Gesetze gemäß zu entrichtenden Uebernahmepreise bezw. unter Abzug des dem Anerben gebührenden Voraus in Ansatz zu bringen sei. Ohne eine solche Bestimmung würde die Festsetzung des billigen Uebernahmepreises bezw. des Voraus für nicht wenige Fälle ihren Zweck verfehlen. Es ist zwar mehrfach auch diese Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen als unzulässig bezeichnet worden. Allein insoweit muß das Einzelinteresse dem allgemeinen Interesse weichen, und es kann dies um so mehr geschehen, als in den Kreisen, für welche das Anerbenrecht bestimmt ist, jene strenge Anschauung vom Pflichttheilsrechte nicht besteht. Die Mehrzahl der einschlagenden Gesetze enthält eine entsprechende Vorschrift; vergl. Ges. für Hannover § 18, für Lauenburg § 17, L. G. O. für Westfalen § 22, für Brandenburg § 15, für Schlesien § 16, für Schleswig-Holstein § 22, für den Reg. Bez. Kassel § 29, Ges. für Braunschweig § 14, für Bremen § 19. Ausnahme.

Der Abs. 1 Satz 1 bringt das allgemeine Prinzip als reichsgesetzliche Norm zum Ausdrucke, die Platz greift, mag es sich um den Pflichttheil des Anerben oder eines Miterben handeln. In Abs. 1 Satz 2 ist der § 1981 des B. G. B. für entsprechend anwendbar erklärt, weil der Eintritt des Anerbenrechtes den im § 1981 bezeichneten Beschränkungen gleichzustellen ist. Der Abs. 2 enthält den auf die Pflichttheile der Miterben bezüglichen Vorbehalt für das Landesrecht. Soweit die Landesgesetze eine dem Vorbehalte entsprechende Bestimmung treffen, treten die §§ 1985, 1986 des B. G. B. über die Werthsermittelung für den Pflichttheil zurück. Wird das Anerbenrecht durch Verfügung von Todeswegen seitens des Erblassers ausgeschlossen oder das Anerbenrecht nicht ausgeübt, so versteht es sich von selbst, daß die nur zu Gunsten des Anerbenrechtes gewährte Beschränkung des Pflichttheiles nicht eintreten kann.

Der Eingang des Abs. 1 stellt außer Zweifel, daß der Artikel auch den Fall umfaßt, in welchem der Anerbe zum alleinigen Erben eingesetzt ist, obschon neben ihm Pflichttheilsberechtigte vorhanden sind. Da in einem solchen Falle die Voraussetzung des Art. 83 Abs. 1 „und mehrere Erben vorhanden sind" fehlt, so war eine Fassung geboten, welche lediglich auf das Vorhandensein eines den Vorschriften über das Anerbenrecht unterliegenden Grundstückes abstellt.

Außerordentlicher Pflichttheil.

Ob der außerordentliche Pflichttheil (B. G. B. §§ 2009 ff.) unter eine dem Abs. 2 entsprechende landesgesetzliche Vorschrift fällt, darf der Entscheidung durch die Wissenschaft und Praxis überlassen werden.

Anfechtung letztwilliger Verfügungen.

Verschiedene neuere Gesetze entziehen gewisse Verfügungen des Erblassers der Anfechtung wegen Verletzung des Pflichttheiles, und zwar a. solche, durch welche dem leiblichen Vater des Anerben lebenslänglich, der leiblichen Mutter bis zur Volljährigkeit des Anerben das Recht beigelegt wird, das Anerbengut nach dem Tode des Erblassers in eigene Nutzung und Verwaltung zu nehmen, mit der gleichzeitigen Verpflichtung, den Anerben und dessen Miterben zu erziehen und für den Nothfall auf dem Gute zu unterhalten, und b. solche, durch welche die Fälligkeit der Erbtheile der Miterben bis zu deren Volljährigkeit, unter der Verpflichtung des Anerben, die Miterben bis zu diesem Zeitpunkte zu erziehen und im Nothfalle auf dem Gute zu unterhalten, hinausgeschoben wird; vergl. Gesetze für Hannover § 19, für Lauenburg § 18, L. G. O. für Brandenburg § 16, für Schlesien § 17, für Schleswig-Holstein § 23. Ein Bedürfniß, einen hierauf bezüglichen Vorbehalt aufzunehmen, besteht gegenüber dem B. G. B. nicht. Soweit die Bestimmung im Art. 84 Nr. 3 nicht eingreift, genügen die allgemeinen Vorschriften über das Pflichttheilsrecht, nach welchen, von dem besonderen Falle des § 1782 abgesehen, eine letztwillige Verfügung wegen Verletzung des Pflichttheilsrechtes überhaupt nicht angefochten werden kann.

Artikel 86.

Schuldenhaftung beim Anerbenrechte.

Der Eintritt des Anerbenrechtes ist, da dasselbe dem Anerben nach Art. 83 Abs. 1 nur einen persönlichen Anspruch gewährt, auf die Bemessung der Erbtheile ohne Einfluß. Der Grundsatz des § 2051 Satz 2 des B. G. B., daß Aktiva und Passiva des Nachlasses nach Verhältniß der Erbtheile kraft des Gesetzes getheilt sind, hat für die Miterben zur Folge, daß sie im Verhältnisse ihres Erbtheiles den Nachlaßgläubigern voll haften, während sie an Aktiven vermöge der Begünstigung des Anerben thatsächlich weniger als ihren Antheil erhalten. Dieses Ergebniß ist für die Miterben von besonderem Belange, wenn der Antheil derselben an dem von dem Anerben, unter Abzug des etwaigen Voraus, zu ersetzenden Werthe des Anerbengutes und an den außer dem Anerbengute vorhandenen Nachlaßgegenständen nicht so viel beträgt, daß der Antheil zur Berichtigung der ihnen zur Last fallenden Quote der Nachlaßverbindlichkeiten hinreicht, obwohl der Nachlaß an sich solvent ist.

Eine Ausgleichung zu Gunsten der Miterben kann darin gesucht werden, daß für das Verhältniß zwischen dem Anerben und den Miterben, also nach Innen, eine verhältnißmäßige Erhöhung des Erbtheiles des Anerben unterstellt wird. Diese Unterstellung würde indessen, da sie allgemein gelten müßte und nicht auf den in Rede stehenden Fall beschränkt werden könnte, vielfach entgegen dem Zwecke des Anerbenrechtes und ohne Noth zu einer Beschränkung bezw. Aufhebung des Rechtes des Anerben führen. Es bedarf auch einer solchen, immerhin künstlichen Regelung nicht. Die

Bevorzugung des Anerben fällt konstruktionell unter den Gesichtspunkt einer Theilungsanordnung, welche mit einem Vorausvermächtnisse verbunden ist. Es verhält sich ähnlich wie in dem Falle, wenn der Erblasser letztwillig durch eine Theilungsanordnung einen der Erben in der Weise begünstigt hat, daß derselbe einen Nachlaßgegenstand zu einem den wahren Werth nicht erreichenden Anschlagspreise übernehmen kann. Die übrigen Erben müssen, ungeachtet des ihnen zustehenden Inventarrechtes, die Theilungsanordnung (B. G. B. § 2152) anerkennen, brauchen aber das in der Herabsetzung des Uebernahmepreises liegende Vorausvermächtniß nur insoweit zu erfüllen, als sie hierzu nach Berichtigung des auf sie fallenden Theiles der Nachlaßverbindlichkeiten im Stande sind (B. G. B. §§ 2133, 2117 Abs. 2 Nr. 4; Mot. Bd. 5 S. 603). In derselben Weise gestaltet sich das Verhältniß zwischen dem Anerben und den Miterben. Der Anerbe hat und behält vermöge der Theilungsanordnung das Recht auf Uebernahme des Anerbengutes. Er kann aber, wenn bei Abzug des ihm hinsichtlich des Uebernahmepreises bezw. des als Voraus zugedachten Vortheiles für die Miterben nicht soviel bleibt, als zur Deckung des sie treffenden Schuldantheiles erforderlich ist, zu der Uebernahme des Anerbengutes nur dadurch gelangen, daß er die Miterben nach Höhe des Fehlbetrages entlastet. Die Sachlage ist danach im Wesentlichen die gleiche, wie wenn der Anerbe als Vorausvermächtnißnehmer von vornherein damit beschwert wäre, denjenigen Theil der Nachlaßverbindlichkeiten, welcher von den Miterben aus den Kräften des nach Abzug des Vorausvermächtnisses ihnen verbleibenden Nachlaßbestandes nicht berichtigt werden kann, zur Tilgung zu übernehmen.

Die letztere Gestaltung ist in der gegenwärtigen Vorschrift für die im praktischen Leben zahlreichen Fälle zum positiven Ausdrucke gebracht, in welchen der Anerbe das Anerbengut übernimmt, ohne daß eine erschöpfende Auseinandersetzung unter den Erben stattgefunden hat. Es ist zweifelhaft, ob die Jurisprudenz an der Hand der allgemeinen Grundsätze zu diesem zweckentsprechenden, den Interessen aller Betheiligten gerecht werdenden Ergebnisse gelangt, während die Landesgesetzgebung, da es sich um die allgemeinen Grundsätze von der Schuldenhaftung handelt, nicht in der Lage sein würde, die Zweifel zu lösen.

Die dem Anerben auferlegte Verpflichtung ist gedacht als eine dem zu seinen Gunsten vom Gesetze verfügten Vorausvermächtnisse innewohnende Beschränkung, nicht als ein auf dieses Vorausvermächtniß gelegtes weiteres Vermächtniß zu Gunsten der übrigen Erben. Bei der Bemessung der Verpflichtung ist, soviel die den Miterben ausschließlich zur Last fallende Haftung anlangt, außer dem Antheile an dem übrigen Nachlasse nur der Antheil an dem von dem Anerben, unter Abzug des etwa bestimmten Voraus, zu ersetzenden Werthe des Anerbengutes in Anschlag gebracht. Die Hereinziehung sonstiger Abfindungsansprüche (Unterhaltsansprüche u. s. w.) ist durch den Zweck des Anerbenrechtes nicht geboten und wegen der Verwickelung der Grundlagen der Berechnung nicht räthlich. Welcher Zeitpunkt für die Bemessung der Verpflichtung des Anerben hinsichtlich des Uebernahmewerthes des Anerbengutes sowie des Standes der Nachlaßverbindlichkeiten als der maßgebende anzusehen ist, ins-

besondere ob der Zeitpunkt des Eintrittes des Erbfalles oder der Zeitpunkt der Uebernahme des Anerbengutes zu entscheiden hat, muß der Beantwortung durch die Wissenschaft und Praxis im Anschlusse an die Grundsätze des B. G. B. anheimgestellt werden.

Anstand ist genommen, auszusprechen, daß die Verpflichtung des Anerben auch gegenüber den Nachlaßgläubigern bestehe. Schon an sich würde es nicht angemessen sein, die Haftung des als Vorausvermächtnißnehmer behandelten Anerben gegenüber den Nachlaßgläubigern zu regeln, nachdem in dem B. G. B. davon abgesehen worden ist, die Haftung desjenigen Erben gegenüber den Nachlaßgläubigern näher zu bestimmen, welchem der Erblasser in Verbindung mit einer Theilungsanordnung ein Vorausvermächtniß mit der Verpflichtung zugewendet hat, gewisse Nachlaßverbindlichkeiten zu tragen (vergl. Mot. Bd. 5 S. 688). Außerdem aber würde der festgehaltene Grundsatz, daß durch das Anerbenrecht die Erbtheile der einzelnen Erben und deren Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten im Verhältnisse ihrer Erbtheile nicht berührt werden, durch die Feststellung der Haftung des Anerben gegenüber den Nachlaßgläubigern in bedenklicher Weise verdunkelt, wenn nicht umgestoßen.

Den Anspruch der Miterben gegen den Anerben für eine Nachlaßverbindlichkeit zu erklären, besteht kein genügender Grund, wie auch das B. G. B. über die Frage schweigt, ob die einem Erben in Folge eines auf einen Theilungsvorzug gerichteten Vorausvermächtnisses gegen die Miterben obliegenden Verbindlichkeiten Nachlaßverbindlichkeiten seien (vergl. Mot. Bd. 5 S. 603).

Der seltene Fall, daß zu einem Nachlasse mehrere dem Anerbenrechte unterliegende Grundstücke gehören und diese von verschiedenen Anerben übernommen werden, bedarf keiner Berücksichtigung im Gesetze. Im Besonderen fehlt es an einem Anlasse, eine gesammtschuldnerische Haftung der mehreren Anerben hinsichtlich der den übrigen Erben auf Grund dieses Artikels zustehenden Ansprüche einzuführen.

Von einem Eingehen auf den Fall, daß der Nachlaß, zu welchem ein Anerbengut gehört, auch bei voller Bewerthung des Anerbengutes nach dem Verkehrswerthe überschuldet ist, darf hier abgesehen werden, da es insoweit bei demjenigen bewendet, was sich aus den entwickelten allgemeinen Grundsätzen und den Grundsätzen des Konkursrechtes ergiebt.

Artikel 87.

Anerbenrecht bei allgem. Gütergemeinschaft.

I. Nach der der allgemeinen Gütergemeinschaft und der fortgesetzten Gütergemeinschaft im B. G. B. gegebenen Gestaltung würde bei Auflösung der ehelichen Gütergemeinschaft durch den Tod eines der Ehegatten sowie bei Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft durch den Tod des überlebenden Ehegatten das Anerbenrecht, in Ermangelung einer besonderen Bestimmung, nach Art. 83 nur dann Platz greifen können, wenn das Anerbengut zu dem Vorbehalts- oder Sondergute des verstorbenen Ehegatten gehörte. Der Vorbehalt des Art. 83 setzt ein zu einem Nachlasse gehörendes Anerbengut voraus. Diese Voraussetzung trifft nicht zu, wenn in den bezeichneten Fällen das

Anerbengut Bestandtheil des Gesammtgutes ist. Zum Nachlasse des verstorbenen Ehegatten gehört solchenfalls nur dessen Antheil an dem Gesammtgute und das Recht, die Auseinandersetzung wegen des Gesammtgutes zu verlangen. Der Antheil an dem Gesammtgute umfaßt zwar auch den Antheil an dem zu dem Gesammtgute gehörenden Anerbengute; allein dieser Antheil ist als solcher ohne rechtliche Bedeutung, da er praktisch nicht verwerthet werden kann (vergl. § 1382 Abs. 2 verb. mit §§ 1373, 1376, ferner § 1406 des B. G. B).

Die allgemeine Gütergemeinschaft bildet nach dem B. G. B. nicht den gesetzlichen Güterstand, sondern tritt nur ein, wenn sie durch Ehevertrag vereinbart ist. Eine besondere Vorsorge in Ansehung derselben ist gleichwohl nicht zu umgehen. Es muß der Landesgesetzgebung durch einen geeigneten Vorbehalt die Möglichkeit eröffnet werden, das Anerbenrecht oder ein demselben analoges Recht des einen oder anderen Ehegatten in derjenigen rechtlichen Gestaltung, in welcher das Anerbenrecht überhaupt zugelassen wird, auch für gewisse Fälle der Auflösung der allgemeinen Gütergemeinschaft bezw. der fortgesetzten Gütergemeinschaft entsprechend den bestehenden besonderen Verhältnissen und Bedürfnissen einzuführen. Denn in denjenigen Gebieten, in welchen die allgemeine Gütergemeinschaft gegenwärtig als gesetzlicher Güterstand besteht, bleibt dieselbe nicht nur nach Art. 119 Abs. 1 für die derzeit bestehenden Ehen maßgebend, sondern sie wird auch voraussichtlich noch auf lange Zeit als vertragsmäßiger Güterstand die Regel bilden. Welcher Werth aber auf die Anpassung des Institutes des Anerbenrechtes an die allgemeine Gütergemeinschaft bezw. die fortgesetzte Gütergemeinschaft gelegt wird, ergiebt die eingehende Regelung, welche das Verhältniß in verschiedenen der betreffenden Gebiete gefunden hat (vergl. insbesondere die L. G. O. für Westfalen §§ 10 ff.).

Bei der Prüfung, inwieweit für die allgemeine Gütergemeinschaft und für die fortgesetzte Gütergemeinschaft der Landesgesetzgebung Raum zu lassen ist, kommen nach Ausscheidung des nicht zu berücksichtigenden Falles, wenn die eheliche Gütergemeinschaft bei Lebzeiten der Ehegatten aufgelöst wird, folgende Fälle in Betracht:

1. Auflösung der ehelichen Gütergemeinschaft durch den Tod eines der Ehegatten ohne Eintritt der fortgesetzten Gütergemeinschaft (vergl. §§ 1382, 1383, 1386, 1387 des B. G. B.). Auflösung durch den Tod ohne fortges. G. G.

a) Gehört zu dem Gesammtgute ein dem Anerbenrechte unterliegendes Grundstück, welches der überlebende Ehegatte nach Maßgabe des § 1378 Abs. 2 (§ 1382 Abs. 2) des B. G. B. zu übernehmen berechtigt ist, so kann ein eigentliches Anerbenrecht nicht in Frage kommen, da dem überlebenden Ehegatten ein Recht auf die Uebernahme des von ihm herrührenden Grundstückes nicht als Erben, sondern als Ehegatten auf Grund seines besonderen gütergemeinschaftlichen Rechtes zusteht. Die Rücksicht auf das geltende Recht (vergl. die L. G. O. für Westfalen §§ 10, 11 verb. mit § 17 des Ges., betr. das eheliche Güterrecht in der Provinz Westfalen u. s. w., v. 16. April 1860) sowie die Rücksicht auf den Zweck des Anerbenrechtes überhaupt lassen es jedoch geboten erscheinen, der Landesgesetzgebung die Bestimmung zu ermöglichen, daß der überlebende Ehegatte berechtigt sei, das Grundstück auch

gegen Ersatz eines gewissen geringeren Werthes, der Anerbentaxe, zu übernehmen. Der Umstand, daß in den Gebieten, in welchen die Eigenschaft des Grundstückes als Anerbengut von der Eintragung in eine Höfe- oder Landgüterrolle abhängt, der Ehemann es in der Hand hat, ein von ihm herrührendes, zum Gesammtgute gehörendes Grundstück vielleicht ohne Wissen der Ehefrau in die Rolle eintragen zu lassen (§ 1352 des B. G. B.), bietet zu einem begründeten Bedenken gegen die landesgesetzliche Zulassung des Anerbenrechtes für diesen Fall keinen Anlaß, zumal die Landesgesetzgebung in der Lage ist, die etwa erforderliche Beschränkung vorzusehen (vergl. die L. G. O. für Westfalen §§ 5, 11 Abs. 2, für den Reg. Bez. Kassel §§ 4, 24).

b) Rührt das im Gesammtgute befindliche Anerbengut von dem verstorbenen Ehegatten her, so muß die Landesgesetzgebung ebenfalls in der Lage sein, entsprechend dem Zwecke des Anerbenrechtes zu bestimmen, daß der Erbe des Verstorbenen, welcher nach § 1378 Abs. 2 (§ 1382 Abs. 2) des B. G. B. ein Recht auf Uebernahme des Gutes hat, und bei dem Vorhandensein mehrerer Erben einer derselben die Ueberlassung des Gutes gegen die Anerbentaxe verlangen kann (vergl. die L. G. O. für Westfalen §§ 10, 12, 15 verb. mit § 17 Abs. 2 des Ges., betr. das eheliche Güterrecht in der Provinz Westfalen u. s. w., v. 16. April 1860, die L. G. O. für Schleswig-Holstein § 17; vergl. auch die L. G. O. für Brandenburg § 10). Ein genügender Grund, eine Schranke in der Richtung zu ziehen, daß das Recht zur Uebernahme nach Anerbenrecht nur einem Abkömmlinge beigelegt werden dürfe, liegt nicht vor. Die Landesgesetzgebung kann ein Interesse daran haben, auch andere Erben in der hier fraglichen Art zu begünstigen, um dadurch die mit der Gütergemeinschaft für den Grundbesitz verbundenen Nachtheile auszugleichen.

c) Ist das zum Gesammtgute gehörende Anerbengut weder von dem überlebenden noch von dem verstorbenen Ehegatten in die Gütergemeinschaft eingebracht, sondern während des Bestehens der letzteren für das Gesammtgut erworben, so haben nach dem B. G. B. weder der überlebende Ehegatte noch die Erben ein Recht, das Gut zu übernehmen (vergl. § 1378 Abs. 2, § 1382 Abs. 2). Wenn gleichwohl auch für diesen Fall der Landesgesetzgebung gestattet werden soll, dem überlebenden Ehegatten oder einem der Erben ein Recht auf Uebernahme des Gutes nach den Grundsätzen des Anerbenrechtes einzuräumen, so kann auf diese Weise allerdings entgegen den Vorschriften des B. G. B. landesgesetzlich ein noch besonders begünstigtes Uebernahmerecht geschaffen werden. Gegenüber den hieraus zu entnehmenden Bedenken kommt indessen ausschlaggebend in Betracht, daß landesgesetzlich auch für den in Rede stehenden Fall das Anerbenrecht anerkannt ist (vergl. L. G. O. für Westfalen §§ 10, 11 verb. mit § 17 des Ges., betr. das eheliche Güterrecht in der Provinz Westfalen u. s. w., v. 16. April 1860, die L. G. O. für Schleswig-Holstein § 18), sowie daß nach den in den betreffenden Gebieten, insbesondere in Westfalen, gemachten Erfahrungen Uebelstände aus der Zulassung des Anerbenrechtes sich nicht ergeben haben. Insbesondere wird nicht zu besorgen sein, daß, wenn landesgesetzlich der überlebende Ehegatte für übernahmeberechtigt erklärt werden sollte, der Ehemann

das ihm nach § 1352 des B. G. B. in Ansehung des Gesammtgutes zustehende freie Verwaltungs- und Verfügungsrecht dazu mißbrauchen könnte, während der Ehe aus den Mitteln des Gesammtgutes ein dem Anerbenrechte unterliegendes Grundstück gerade zu dem Zwecke zu erwerben, um für den Fall des früheren Todes der Ehefrau die Vortheile des Anerbenrechtes sich zu sichern. Da der Ehemann nicht wissen kann, ob die Ehefrau oder er selbst zuerst sterben wird, so ist eine derartige Spekulation zudem regelmäßig eine unsichere. Auch hat die Landesgesetzgebung es in der Hand, der bezeichneten Gefahr, soweit nöthig, durch besondere Vorschriften entgegenzutreten, insbesondere zu dem Ende zu bestimmen, daß der überlebende Ehegatte nur dann übernahmeberechtigt sein solle, wenn das Grundstück mit Einwilligung des anderen Ehegatten erworben bezw. in die amtliche Rolle eingetragen sei (vergl. die L. G. O. für Westfalen §§ 10, 11, für Schleswig-Holstein §§ 5, 18). Ebenso läßt sich aus dem vertragsmäßigen Karakter der Gütergemeinschaft gegen die Zulassung des Anerbenrechtes in dem fraglichen Falle ein entscheidendes Bedenken nicht herleiten, da das Gesetz hier wie in anderen analogen Fällen (vergl. insbes. § 1406 Abs. 5 des B. G. B.) als Inhalt des Ehevertrages bestimmen kann, daß einer der Betheiligten übernahmeberechtigt sein solle.

Auflösung durch den Tod unter Eintritt der fortges. G. G.

2. Auflösung der allgemeinen Gütergemeinschaft durch den Tod eines der Ehegatten unter Eintritt der fortgesetzten Gütergemeinschaft (vergl. §§ 1384 ff. des B. G. B.).

Sind neben dem überlebenden Ehegatten nur gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden, so findet, da der überlebende Ehegatte nach § 1384 Abs. 1 des B. G. B. der Alleinerbe des verstorbenen Ehegatten ist, eine Auseinandersetzung nicht statt und ist daher auch für die Uebernahme des Anerbengutes kein Raum. Sind dagegen neben dem überlebenden Ehegatten andere Erben (einseitige Abkömmlinge) des verstorbenen Ehegatten vorhanden, so treffen auf das Verhältniß zwischen jenem und den anderen Erben alle Erwägungen zu, welche für die Regelung der unter 1 bezeichneten Fälle maßgebend gewesen sind (vergl. § 1384 Abs. 2). Daß das Grundstück, wenn es von dem überlebenden Ehegatten übernommen wird, in das Gesammtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft fällt (§ 1396 Abs. 1), ist ohne Bedeutung.

Auflösung der fortges. G. G.,

3. Gehört das dem Anerbenrechte unterliegende Grundstück zu dem Gesammtgute einer fortgesetzten Gütergemeinschaft, so sind auch hier mehrere Fälle zu unterscheiden:

a) bei Lebzeiten des überlebenden Ehegatten,

a) Ist die fortgesetzte Gütergemeinschaft bei Lebzeiten des überlebenden Ehegatten aufgelöst (B. G. B. §§ 1403, 1405), so steht entweder dem überlebenden Ehegatten (§ 1406 Abs. 5 verb. mit § 1406 Abs. 1, § 1378 Abs. 2) oder den antheilsberechtigten Abkömmlingen (§ 1407 Abs. 2) oder keinem der bei der Auseinandersetzung Betheiligten (§ 1406 Abs. 5 Satz 2 verb. mit § 1406 Abs. 1, § 1378 Abs. 2, § 1407 Abs. 2) das Recht zu, das Grundstück zu übernehmen. In allen diesen Fällen ist die Sachlage im Wesentlichen die gleiche, wie in den unter 1 behandelten Fällen. Wie dort, so ist auch hier die Uebernahme des Grundstückes nach Anerbenrecht zuzulassen; insbesondere muß ein solches Uebernahmerecht auch dann, wenn nach dem B. G. B. keiner der Betheiligten das Recht auf Uebernahme des Grundstückes hat, landesgesetzlich

einem der Betheiligten beigelegt werden können (vergl. §§ 10—12 der L. G. O. für Westfalen verb. mit § 17 des Ges., betr. das eheliche Güterrecht für die Provinz Westfalen u. s. w., v. 16. April 1860).

b) durch den Tod des überlebenden Ehegatten.

b) Erfolgt die Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft durch den Tod des überlebenden Ehegatten, so steht nach den Vorschriften des B. G. B. (§§ 1406, 1407) weder den antheilsberechtigten Abkömmlingen noch den Erben des zuletzt verstorbenen Ehegatten, welche, namentlich bei dem Vorhandensein einseitiger Abkömmlinge desselben, andere Personen sein können, als die antheilsberechtigten Abkömmlinge, das Recht zu, das im Gesammtgute befindliche Anerbengut zu übernehmen. Indessen treffen die Gründe, welche in den oben unter 1c und 3a bezeichneten Fällen bestimmend gewesen sind, das Anerbenrecht zuzulassen, hier ebenmäßig zu (vergl. die L. G. O. für Westfalen §§ 10, 11; für den Reg. Bez. Kassel § 24). Auch fehlt es an einem genügenden Anlasse, die Landesgesetzgebung in der Art zu beschränken, daß dieselbe das Uebernahmerecht nur einem der antheilsberechtigten Abkömmlinge beilegen kann. Zwar ist in Ermangelung einer solchen Einschränkung nicht ausgeschlossen, daß, wenn andere Personen mit den antheilsberechtigten Abkömmlingen als Erben des Ehegatten konkurriren oder dessen alleinige Erben sind, das Anerbengut kraft landesgesetzlicher Bestimmung an eine jener Personen gelangt, obwohl dasselbe vielleicht von dem zuerst verstorbenen Ehegatten herrührt. Ein ähnliches Resultat kann sich indessen auch dann ergeben, wenn der überlebende Ehegatte, welcher nach § 1403 Nr. 5 des B. G. B. jederzeit durch seine einseitige Erklärung die fortgesetzte Gütergemeinschaft aufzulösen vermag, im Falle einer bei seinen Lebzeiten eintretenden Auflösung das Grundstück übernimmt (§ 1406 Abs. 5) und alsdann dasselbe einem seiner einseitigen Abkömmlinge zuwendet.

Anerbenrecht bei partikul. G. G.

II. Wird im Falle der Auflösung der allgemeinen Gütergemeinschaft durch den Tod eines der Ehegatten sowie im Falle der Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft das Anerbenrecht auch dann nicht ausgeschlossen, wenn nach den Vorschriften des B. G. B. keiner der Betheiligten berechtigt ist, das zum Gesammtgute gehörende Anerbengut zu übernehmen, so ist es folgerichtig, die gleiche Regelung auch bei der Errungenschaftsgemeinschaft und bei der Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft nachzulassen, wenn zu dem Gesammtgute einer solchen durch den Tod eines der Ehegatten aufgelösten Gemeinschaft ein dem Anerbenrechte unterliegendes Grundstück gehört. Diese Fälle stehen im Wesentlichen dem Falle der Auflösung der allgemeinen Gütergemeinschaft ohne Eintritt der fortgesetzten Gütergemeinschaft gleich, und wenn auch in denjenigen Gebieten, in welchen jene Güterstände bestehen, ein Bedürfniß nach dem Anerbenrechte bisher sich weniger fühlbar gemacht hat, so ist doch die Bedürfnißfrage nicht schlechthin zu verneinen. Der Landesgesetzgebung wird angemessen die Entscheidung darüber vorbehalten, ob im Hinblicke auf diejenige Gestaltung, welche die betreffenden Güterstände in dem B. G. B. erfahren haben, die Einführung des Anerbenrechtes zweckdienlich bezw. geboten erscheint.

Regelung im Einzelnen.

III. Anlangend die Anwendbarkeit der in Art. 83 Abs. 2 und in den Art. 84—86 für das Anerbenrecht speziell gegebenen Vorschriften auf die in diesem Artikel behandelten Fälle, so muß zwischen dem Falle, in welchem

der überlebende Ehegatte, und den Fällen, in welchen einer der übrigen Theilhaber an dem Gesammtgute zur Uebernahme des Anerbengutes berechtigt ist, unterschieden werden.

In dem ersteren Falle ist der überlebende Ehegatte nicht als Erbe, sondern kraft seines gütergemeinschaftlichen Rechtes zur Uebernahme berechtigt, mag das Uebernahmerecht durch die Vorschriften des B. G. B. oder durch Landesgesetz begründet sein. Es können infolgedessen die Vorschriften des Art. 83 Abs. 2, des Art. 84 Nr. 4 und der Art. 85, 86 keine Anwendung finden. Für die entsprechende Anwendung des Art. 83 Abs. 2 ist schon deshalb kein Raum, weil nach dem B. G. B. der zuvor versterbende Ehegatte das dem überlebenden Ehegatten zustehende Uebernahmerecht durch Verfügung von Todeswegen überhaupt nicht entziehen oder beschränken kann und das durch Landesgesetz zu Gunsten des letzteren, in weiterem Ausbau seines gütergemeinschaftlichen Rechtes, eingeführte Uebernahmerecht den gleichen Grundsätzen unterstehen muß. Ebensowenig können die Vorschriften des Art. 84 Nr. 4 und des Art. 86 Platz greifen. Vielmehr sind in Ansehung der Veräußerlichkeit und Belastbarkeit der Antheile an dem zum Gesammtgute gehörenden Anerbengute, in Ansehung der Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung und der Berichtigung der Gesammtgutsverbindlichkeiten die einschlagenden Vorschriften des B. G. B. (§§ 1373, 1374, 1377, 1378 verb. mit § 1382 Abs. 2) maßgebend und ausreichend. Mit Rücksicht darauf, daß nach jenen Vorschriften die Berichtigung der Gesammtgutsverbindlichkeiten vor der Theilung des Gesammtgutes erfolgt, ist insbesondere auch die Vorschrift des Art. 86 gegenstandslos. Dagegen müssen die Vorschriften des Art. 84 Nr. 1, 2 für entsprechend anwendbar erklärt werden. Der Schwerpunkt des die Begünstigung des überlebenden Ehegatten ermöglichenden Vorbehaltes liegt gerade in jenen Vorschriften, indem die Taxgrundsätze und die Bewilligung eines Voraus die Mittel bilden, den Anerben zu bevorzugen. Die Taxgrundsätze können die Bewilligung eines Voraus entbehrlich machen; andererseits enthält der letztere eine Ergänzung der ersteren. Nicht minder ist der Art. 84 Nr. 3 zu einer entsprechenden Anwendung geeignet (vergl. die L. G. O. für Westfalen §§ 10, 11, 20).

Anders liegen die Verhältnisse, wenn nicht der überlebende Ehegatte, sondern einer der übrigen Theilhaber an dem Gesammtgute zur Uebernahme des Anerbengutes berechtigt ist. Solchenfalls handelt es sich nicht lediglich um die Auseinandersetzung zwischen dem überlebenden Ehegatten bezw. dessen Erben einerseits und den übrigen Theilhabern an dem Gesammtgute andererseits, sondern zugleich um die Bevorzugung eines der Erben des zuerst oder zuletzt verstorbenen Ehegatten als Erben oder um die Bevorzugung eines der an dem Gesammtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft antheilsberechtigten Abkömmlinge, welche, wenngleich sie formell nicht Erben des zuerst verstorbenen Ehegatten sind und deshalb an der Auseinandersetzung wegen des Gesammtgutes der fortgesetzten Gütergemeinschaft nicht Theil nehmen, doch materiell nach den Vorschriften des B. G. B. in verschiedenen Richtungen als Erben des zuerst verstorbenen Ehegatten, wennschon mit gewissen Modifikationen, behandelt werden (vergl. §§ 1389, 1390, 1408). In allen diesen Fällen sind daher nicht nur die Vorschriften des Art. 84 Nr. 1—3, sondern auch die Vorschriften des Art. 83

Abs. 2, des Art. 84 Nr. 4 und der Art. 85, 86 entsprechend, d. h. insoweit anwendbar, als dieselben nach der Gestaltung der konkreten Verhältnisse überhaupt Platz greifen können (vergl. die L. G. O. für Westfalen §§ 10, 12, 17—22, für Schleswig-Holstein §§ 14, 17, 20—23, für den Reg. Bez. Kassel §§ 24, 19, 20, 22, 28). In der letzteren Hinsicht versteht es sich namentlich von selbst, daß im Falle der Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft bei Lebzeiten des überlebenden Ehegatten der Art. 85 keine Anwendung finden kann (vergl. §§ 1389, 1390 des B. G. B.). Dasselbe gilt in dem bezeichneten Falle von dem Art. 86, da die Auseinandersetzung unter Berücksichtigung der Gesammtgutsverbindlichkeiten nach Maßgabe der Vorschriften des B. G. B. erfolgt und die antheilsberechtigten Abkömmlinge als solche für die Gesammtgutsverbindlichkeiten den Gläubigern persönlich überhaupt nicht haften (vergl. §§ 1377, 1378, 1406, ferner § 1384 Abs. 1 Satz 2, § 1399 verb. mit § 1352 Abs. 3). Aehnlich liegt die Sache, soviel die Vorschrift des Art. 86 betrifft, im Falle der Auflösung der ehelichen Gütergemeinschaft durch den Tod eines der Ehegatten dann, wenn die Ehefrau der überlebende Theil ist und an der Auseinandersetzung lediglich als solche und nicht zugleich als Erbe Theil nimmt (vergl. § 1352 Abs. 3, §§ 1377, 1378, 1380, 1382 Abs. 2).

Die Vorschrift des Abs. 3 wahrt, indem sie gleichzeitig den dispositiven Karakter der Vorschriften über das Anerbenrecht in den Fällen des gegenwärtigen Artikels zum Ausdrucke bringt, den Ehegatten gegenüber der Landesgesetzgebung das Recht, vor oder während bestehender Ehe durch Ehevertrag ein Anderes zu bestimmen, insbesondere das, sei es reichsgesetzlich oder landesgesetzlich, zugelassene Uebernahmerecht des einen oder des anderen Theilhabers an dem Gesammtgute gänzlich auszuschließen oder zu beschränken. Die Vorschrift mag vielleicht als selbstverständlich und deshalb entbehrlich erscheinen (§ 1333 des B. G. B.). Da indessen die Zulassung des Anerbenrechtes in den Fällen dieses Artikels als ein Eingriff in die allgemeinen Grundsätze der Gütergemeinschaft sich darstellt, ist es jedenfalls rathsam, ausdrücklich auszusprechen, daß jenes Recht den Ehegatten durch die Landesgesetzgebung nicht entzogen werden kann. Ob und inwieweit übrigens den Ehegatten das Recht, durch Ehevertrag ein Anderes zu bestimmen, an sich zusteht, ist nach den Vorschriften des B. G. B. zu beurtheilen (vergl. §§ 1333, 1383 Abs. 2, §§ 1389, 1390).

Artikel 88, 89.

Anordnung der Anfertigung des Nachlaßverzeichnisses von Amtswegen.

Dem B. G. B. zufolge tritt ein Einschreiten in Erbfällen von Amtswegen nur ein, wenn die Voraussetzungen des § 2058 Abs. 1 vorliegen. Auch dieses Einschreiten unterbleibt jedoch, wenn ein Testamentsvollstrecker vorhanden ist, welcher nach den Anordnungen des Erblassers zur Sorge für den Nachlaß berufen ist; nach § 2058 Abs. 2 hat solchenfalls das Nachlaßgericht dem Vollstrecker die Sorge für den Nachlaß zu überlassen. In Abweichung hiervon wird nach einer Richtung ein Vorbehalt für das Landesrecht, insbesondere in Württemberg, gewünscht. Die Königliche Staatsregierung

für Württemberg hat einen solchen Wunsch ausgesprochen und zur Kenntniß gebracht, daß die württemb. Kammer der Abgeordneten in den Verhandlungen von 1887/8, 75. Sitzung [Prot. S. 1328—1340], einstimmig eine Resolution dahin beschlossen hat, es möchten die dort bestehenden Einrichtungen, nach welchen der Nachlaß stets amtlich inventarisirt wird und bis zur Vollendung des Nachlaßverzeichnisses die erforderlichen Sicherungsmaßregeln, insbesondere die Anlegung von Siegeln, von Amtswegen erfolgen, erhalten werden. Es wird die Ansicht vertreten, die württemb. Einrichtungen, welche mit der Zuständigkeit der Gemeindebehörden in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit sowie mit der Gestaltung des Notariatsinstitutes in Württemberg im Zusammenhange ständen, funktionirten zur vollsten Zufriedenheit aller Betheiligten und belästigten die letzteren nicht in dem Maße, wie es scheinen möchte, verursachten geringe Kosten, beseitigten die Meinungsverschiedenheiten der Betheiligten in einfacher und sicherer Weise und beugten Rechtsstreitigkeiten in ausreichendem Maße vor. Auf Grund der Erwägung, daß es sich nicht um eine Abweichung in Ansehung des materiellen Privatrechtes, sondern nur um ein vermehrtes Thätigwerden der Behörden auf dem Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege handelt, ist es für unbedenklich erachtet, in dieser Hinsicht den im Art. 88 enthaltenen Vorbehalt aufzunehmen. Der Vorbehalt ist allgemein gehalten, um auch anderen Landesgesetzen ein gleiches Vorgehen offen zu lassen, falls ähnliche Voraussetzungen zutreffen sollten. Für das geltend gemachte Bedürfniß wird es ausreichen, wenn die Nachlaßbehörde zur Ergreifung von Sicherheitsmaßregeln nur im Interesse der Anfertigung des Nachlaßverzeichnisses ermächtigt wird. Die Siegelung ist lediglich als eine besondere Art solcher Sicherungsmaßregeln erwähnt.

Im Anschlusse an den Art. 88 und gleichfalls besonders im Hinblicke auf württembergische Verhältnisse läßt der Art. 89 des Weiteren nach, daß auf Grund landesgesetzlicher Vorschrift die nach § 2156 des B. G. B. dem Nachlaßgerichte obliegende Vermittelung auch ohne Antrag eines Miterben eintreten kann, falls Miterben binnen einer bestimmten Frist die Auseinandersetzung in Ansehung des Nachlasses nicht bewirkt haben. Die Befugnisse des Nachlaßgerichtes sind dabei keine anderen als diejenigen, welche ihm nach § 2156 zustehen. Weitergehende Befugnisse können demselben nicht beigelegt werden. Die Thätigkeit bleibt eine vermittelnde, ohne Androhung von Rechtsnachtheilen (vergl. Mot. zum B. G. B. Bd. 5 S. 692 ff.). Amtliche Nachlaßregulirung.

Im Interesse der möglichen Erleichterung einer künftigen Nachlaßregelung den Landesgesetzen, wie angeregt worden ist, auch die Macht einzuräumen, Bestimmungen dahin zu treffen, daß das Vermögen der Ehegatten schon bei deren Lebzeiten und kurz nach der Verehelichung von Amtswegen inventarisirt werde, falls die Ehegatten die Inventarisirung nicht selbst alsbald vornehmen, ist Bedenken getragen. Eine derartige behördliche Einmischung in die Rechtsverhältnisse der Ehegatten erscheint als ein nicht zu rechtfertigender Akt der Bevormundung, und es kann nicht anerkannt werden, daß eine solche Bevormundung für einzelne Rechtsgebiete unentbehrlich sein soll, während sie dem weitaus größten Theile des Reiches fremd ist.

Artikel 90.

Notare als Testaments-vollstrecker.

Die Vorschrift des Art. 90 entspricht der Anm. zu § 1892 des B. G. B. und ist bereits in den Mot. Bd. 5 S. 221, 222 begründet.

Artikel 91.

Nichtstreitige Rechtspflege.

Die nichtstreitige Rechtspflege ist zur Zeit von Reichsrecht und von Landesrecht beherrscht. Soweit nicht besondere reichsgesetzliche Bestimmungen einschlagen, richtet der Umfang ihrer Bethätigung wie auch die Bestellung, Organisation und Zuständigkeit der mit derselben betrauten Behörden und die Art des Verfahrens sich nach den Landesgesetzen. Das G. V. G. und die C. P. O. haben das Gebiet der nichtstreitigen Rechtspflege grundsätzlich unberührt gelassen (vergl. Mot. zum Entw. des G. V. G. S. 3), dabei jedoch das Aufgebots- und das Entmündigungsverfahren dem Rahmen der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit eingefügt. Durch das Ges. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 23) ist ein nicht unwichtiger Theil der Materie reichsrechtlich geordnet. Vergl. ferner das Ges., betr. die Beglaubigung öffentlicher Urkunden, v. 1. Mai 1878 (R. G. Bl. S. 89).

Das Gebiet, auf welchem die nichtstreitige Rechtspflege sich bethätigt, ist privatrechtlicher Natur. Nach dem Ges., betr. die Abänderung der Nr. 13 des Art. 4 der Verfassung des Deutschen Reichs, v. 20. Dezember 1873 (R. G. Bl. S. 379) unterliegt die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht der Zuständigkeit des Reiches. Der Bereich der nichtstreitigen Rechtspflege kann daher der Reichsgesetzgebung bei der Schaffung eines B. G. B. nicht verschlossen sein. Sache des Reichsprivatrechtes ist es jedenfalls, zu bestimmen, in Ansehung welcher Rechtsvorgänge die Staatsgewalt berufen sein soll, durch Entfaltung rechtspolizeilicher Thätigkeit in die Gestaltung der konkreten Privatrechtsordnung einzugreifen und von welcher Art die Akte sein können, in denen diese Betheiligung sich verwirklicht. Landesgesetzliche Vorschriften, welche bestimmen, daß es zur Entstehung, Aenderung oder Aufhebung privatrechtlicher Verhältnisse einer von Organen der nichtstreitigen Rechtspflege vorzunehmenden Beurkundung, Bestätigung oder sonstigen Amtshandlung bedürfe, fallen nicht in den Kreis der Gesetzgebung, welcher der nichtstreitigen Rechtspflege eigen ist; sie zählen zu den spezifisch privatrechtlichen Normen und unterliegen als solche dem Kodifikationsprinzipe. Anders verhält es sich mit denjenigen Vorschriften, welche die Handhabung dieser Gerichtsbarkeit, ihre Organisation und die Prozedur betreffen. Ein Bedürfniß, diesen Theil des Rechtes in ausschließender Weise einheitlich zu gestalten, liegt nicht vor. Nur in Ansehung einzelner Zweige ist geboten gewesen, die Zuständigkeit der Organe, in gewissen Beziehungen auch das von denselben zu beobachtende Verfahren sowie die Voraussetzungen, unter welchen die Verfügungen rechtliche Wirksamkeit erlangen, reichsgesetzlich zu bestimmen und solchergestalt in die landesgesetzliche Ordnung einzugreifen. Das B. G. B. enthält verschiedene Bestimmungen, welche die nichtstreitige Rechtspflege berühren; es darf er-

innert werden an die Vorschriften über die Todeserklärung und über die Volljährigkeitserklärung, an die Vorschriften, welche das Grundbuchsystem zur Voraussetzung haben, an die Vorschriften, welche die Formen der Eheschließung und anderer, familienrechtliche Verhältnisse begründender Rechtsgeschäfte, das eherechtliche Register, die Führung der Vormundschaft, die Testamentsformen und die Funktionen der Nachlaßgerichte betreffen.

Das Kodifikationsprinzip findet nicht Anwendung.

Das Verhältniß des B. G. B. zu dem die nichtstreitige Rechtspflege regelnden Landesrechte ist hiernach dahin festzustellen, daß für diesen Theil des Landesrechtes das Kodifikationsprinzip nicht gilt. Die bezüglichen landesgesetzlichen Vorschriften sind nicht in ihrer Gesammtheit aufgehoben; sie bleiben in Kraft, soweit nicht in dem B. G. B. oder in dem Einf. Ges. ein Anderes bestimmt ist. Der Entw. bringt dies in dem Abs. 1 zum Ausdrucke. Die Nothwendigkeit der Vorschrift läßt sich vielleicht in Zweifel ziehen. Der das Kodifikationsprinzip in Ansehung der privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze aussprechende Art. 32 erstreckt sich nur auf die landesgesetzlichen Vorschriften des materiellen Privatrechtes; andererseits kann nicht zweifelhaft sein, daß die landesgesetzlichen Vorschriften über Angelegenheiten der nichtstreitigen Rechtspflege insoweit außer Kraft treten müssen, als sie mit den Vorschriften des B. G. B. oder des Einf. Ges. in Widerspruch stehen. Die Aufnahme der Bestimmung erscheint indessen mindestens räthlich. Gerade der Umstand, daß das B. G. B. gewisse Angelegenheiten der nichtstreitigen Rechtspflege in den Bereich der Regelung gezogen hat, könnte der mißverständlichen Auffassung Raum geben, daß im Sinne des Art. 32 unter den privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze alle auf das bürgerliche Recht überhaupt sich beziehenden Vorschriften zu verstehen, mithin auch die Vorschriften, welche die nichtstreitige Rechtspflege betreffen, gemeint seien.

Sachliche und örtliche Zuständigkeit.

Der Abs. 2 enthält eine Verdeutlichung des Abs. 1. Erfordert das B. G. B. die Beibringung oder Aufnahme einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde, die Errichtung eines Vermögensverzeichnisses oder die Ausstellung eines Zeugnisses durch eine Behörde oder einen Beamten, so bestimmt sich die Zuständigkeit der Organe sowie die Art und Weise ihres Verfahrens in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften nach Landesrecht. Beruft das B. G. B. Richter, Gerichtsschreiber, Notare zur beurkundenden Thätigkeit, so hat die Vorschrift nur die Bedeutung einer allgemeinen Bezeichnung der Beamtenkategorie, welcher der Berufene angehören muß. Nicht ausgesprochen wird durch eine solche Vorschrift, daß eine jede unter die betreffende Kategorie fallende Person kraft reichsrechtlicher Vorschrift zuständig sein müsse, vielmehr bleibt den Landesgesetzen vorbehalten, innerhalb der Klasse der Richter, Gerichtsschreiber, Notare Unterscheidungen eintreten zu lassen und so die zuständigen Behörden und Beamten in der den staatlichen Einrichtungen entsprechenden Weise des Näheren zu bestimmen. Eine besondere Betonung dessen im Gesetze empfiehlt sich namentlich in Ansehung der Errichtung der Verfügungen von Todeswegen (B. G. B. §§ 1915, 1943, 1957 Abs. 4, §§ 1962, 2020; vergl. Mot. Bd. 5 S. 280, 281). Durch den Abs. 2 wird zugleich klargestellt, daß die Landesgesetzgebung unbehindert ist in der Bestimmung der Folgen, welche die Nichteinhaltung der Zuständigkeitsnormen auf die Wirksam-

keit des Beurkundungsaktes äußert. Der § 1924 des B. G. B. könnte zu Zweifeln in dieser Richtung Anlaß geben; der Schlußsatz gestattet die Auslegung, daß auch die Nichtbefolgung derjenigen landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Zuständigkeit der zu der Mitwirkung bei Errichtung einer letztwilligen Verfügung berufenen Richter, Notare u. s. w. regeln, auf die Gültigkeit der Verfügung ohne Einfluß sei. Die Vorschrift des Abs. 2 ist allgemein gehalten, da sie für alle Beurkundungen zutrifft. Eine Beschränkung auf die Errichtung der Verfügungen von Todeswegen könnte zu unzutreffenden gegentheiligen Schlüssen für andere Fälle führen.

Spezialvorbehalte.

Die Absätze 3—5 sind bereits in den Mot. zum B. G. B. Bd. 1 S. 186, Bd. 5 S. 693, 694, 646 zur Genüge erörtert. Der Vorbehalt des Abs. 4 läßt auch eine solche landesgesetzliche Regelung zu, welche dem Nachlaßgerichte gestattet, einen bestimmten Notar sich zu substituiren und zu beauftragen oder welche den Miterben die Wahl läßt, ob sie an das Nachlaßgericht oder an einen in gleicher Weise zuständigen Notar sich wenden wollen.

Aus Anlaß der §§ 1919, 1923 (§§ 1933, 1943, 1957, 1960, 1962, 2020) des B. G. B. einen Vorbehalt zu Gunsten der Vorschriften des § 15 des Ges. für Elsaß-Lothringen, betr. Abänderungen der Gerichtsverfassung, v. 14. Juli 1871 und des § 2 der Kaiserl. Verordn., betr. die Geschäftssprache der Gerichte und gerichtlichen Beamten, v. 17. September 1874 aufzunehmen, liegt kein hinreichender Grund vor.

Geltung der Art. 33, 34 auch für die nichtstreitige Rechtspflege.

Der Abs. 6 stellt zur Vermeidung von Mißverständnissen fest, daß die Vorschriften der Art. 33, 34, welche zunächst nur das materielle Privatrecht betreffen, auch für den Bereich der nichtstreitigen Rechtspflege entsprechende Geltung haben. Indem der Abs. 1 die Erstreckung des Kodifikationsprinzipes auf das Gebiet der nichtstreitigen Rechtspflege verneint, verweist er zugleich auf die Fälle, in welchen das B. G. B. bezw. das Einf. Ges. ausnahmsweise Angelegenheiten der nichtstreitigen Rechtspflege regelt und setzt insoweit das Landesrecht außer Kraft. Das Letztere kann jedoch in Ansehung der souveränen Häuser und der Familien des vormals unmittelbaren hohen Adels sowie des ehemaligen Reichsadels nur mit der Beschränkung geschehen, daß die einschlagenden besonderen Bestimmungen der Hausverfassungen und Landesgesetze unberührt bleiben. Es greifen in dieser Hinsicht im Wesentlichen die gleichen Gesichtspunkte Platz wie auf dem Gebiete des materiellen Rechtes.

Durch den Art. 91 wird, wie schon in einer Anmerkung zu demselben in dem Entw. hervorgehoben ist, den Vorschriften der aufzustellenden Grundbuchordnung nicht vorgegriffen. Wird ein Reichsgesetz über Angelegenheiten der nichtstreitigen Rechtspflege erlassen, so bedarf der Artikel der Umgestaltung; auch kann eine Uebernahme desselben in dieses Gesetz in Frage kommen.

Vierter Abschnitt.

Uebergangsvorschriften.

Wenn mit der Einführung des B. G. B. das gesammte bürgerliche Recht, soweit nicht sein Fortbestand durch besondere Bestimmungen gewahrt ist, außer Kraft tritt, so hat die eintretende Rechtsänderung keineswegs zur Folge, daß die von der Aufhebung betroffenen, durch dieselbe ihrer bisherigen Geltung verlustig gewordenen Rechtssätze für die künftige rechtliche Beurtheilung der Verhältnisse schlechthin bedeutungslos werden. Zahlreiche Thatbestände, die vor dem Eintritte der Rechtsänderung sich verwirklicht haben, sind unter der Herrschaft des alten Rechtes in der Weise geregelt worden, daß diese Regelung von dem neuen Rechte nicht verdrängt wird, sondern für die Folgezeit maßgebend bleibt. Die zu den Reichsprozeßgesetzen erlassenen Einführungsbestimmungen verwenden zur Bezeichnung der den aufgehobenen Gesetzen zukommenden Nachwirkung den Ausdruck: die bisherigen Gesetze finden Anwendung (Einf. Gesetze zur C. P. O. § 18 Abs. 1, zur Str. P. O. § 8 Abs. 2), — ein bereits eröffnetes Verfahren ist nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen (Einf. Gesetze zur C. P. O. § 21 Abs. 1, zur Konk. O. § 8 Abs. 1); vergl. Entsch. d. R. G. V Nr. 120 S. 419, 420. Ein ähnlicher Sprachgebrauch ist bei den gegenwärtigen Uebergangsvorschriften beobachtet. Einleitung.

Das B. G. B. enthält keinen die zeitlichen Herrschaftsgrenzen der Rechtssätze betreffenden allgemeinen Satz. Die Gründe, welche für das Schweigen in dieser Hinsicht maßgebend gewesen sind (vergl. Mot. Bd. 1 S. 19—23), sprechen auch dagegen, eine auf den zeitlichen Herrschaftsbereich der Normen des B. G. B. sich beschränkende grundsätzliche Vorschrift aufzustellen. Bei der Mannigfaltigkeit und Verschiedenartigkeit dieser Normen läßt sich eine zutreffende und praktisch verwerthbare Regel, welcher der Karakter einer prinzipiellen leitenden Vorschrift gewahrt bliebe, nicht geben. Soweit die Einzelbestimmungen der Art. 92—129 keine Entscheidung enthalten, ist es Aufgabe der Rechtswissenschaft, die Herrschaftstendenz der Normen im Wege der Auslegung festzustellen. Keine Vorschrift bezügl. der Einwirkung des B. G. B. im Allg.

Bei der Aufstellung der einzelnen Uebergangsvorschriften ist von den Gesichtspunkten ausgegangen worden, welche zu dem sog. Prinzipe der Nichtrückwirkung neuer Gesetze in der Wissenschaft geführt haben. Es sind dies vornehmlich die Sätze, daß die abstrakte Gesetzesnorm der Regel nach dazu bestimmt ist, diejenigen Thatbestände zu ergreifen und diejenigen Verhältnisse

rechtlich auszuprägen, welche während ihrer Geltung sich verwirklichen, und daß der zum Schirmer der Rechtsordnung berufene Staat mit sich selbst in Widerspruch treten würde, wenn er den Versuch machen wollte, den unter dem Schutze staatlicher Gesetze begründeten Rechten und Rechtsverhältnissen ihren Bestand in willkürlicher Weise wieder zu entziehen (Mot. a. a. O. S. 21). Daneben war zu prüfen, ob es bei den an der Hand dieser Gesichtspunkte gefundenen Ergebnissen bewenden könne oder ob und inwieweit die vergleichende Betrachtung des Inhaltes der neuen Normen mit dem aus dem bisherigen Rechte erwachsenen Zustande Anlaß gebe, aus besonderen, rechtspolitischen Gründen durch Vorschriften positiver Natur in den Uebergang aus der alten in die neue Rechtsordnung einzugreifen.

Artikel 92—94.

Die Vorschriften des B. G. B. über die Todeserklärung (§§ 5—24) sind selbstverständlich maßgebend, wenn es sich um die Einleitung des Verfahrens gegen eine Person handelt, deren Abwesenheit erst nach dem Inkrafttreten des B. G. B. ihren Anfang genommen hat. Ist eine Person bereits zur Zeit des Inkrafttretens des B. G. B. abwesend, ohne daß Nachricht über ihr Leben vorliegt, so kann, soviel

Rechtsgebiete mit Todeserklärung.

I. die Rechtsgebiete anlangt, denen das Institut der Todeserklärung schon bisher bekannt ist, der Fall

Die Todeserklärung liegt bereits vor. Regel.

1. so liegen, daß die Person zur Zeit des Inkrafttretens des B. G. B. bereits für todt erklärt ist. Die Wirkungen einer solchen Todeserklärung haben sich nach dem bisherigen Rechte zu bestimmen, ohne Unterschied, ob die Rechtsverhältnisse, bei denen die Todesannahme in Betracht kommt, dem bisherigen Rechte oder den Vorschriften des B. G. B. unterstehen (Art. 92 Satz 1). Das bisherige Recht entscheidet demgemäß über die konstitutive oder deklaratorische Natur des ergangenen Spruches, über den Zeitpunkt, welchen der Abwesende muthmaßlich nicht überlebt hat oder in welchem er muthmaßlich gestorben ist, über die Beschränkung der Todesvermuthung auf das Gebiet des Vermögensrechtes, über ihre Erstreckung auf die persönlichen und familienrechtlichen Verhältnisse. Die Beerbung des für todt Erklärten richtet sich nach dem gleichen Rechte. Legt das letztere dem zur Nachfolge berufenen Erben die Verpflichtung auf, wegen Erstattung des Vermögens im Falle der Rückkehr des Verschollenen Sicherheit zu leisten, so bleibt diese Verpflichtung bei Bestand. Der Anspruch, welcher einer für todt erklärten Person auf Herausgabe ihres Vermögens gewährt wird, steht mit der rechtlichen Stellung, in welcher der für todt Erklärte in Folge der Todeserklärung sich befindet, und mit der rechtlichen Stellung desjenigen, der auf Grund der Todeserklärung als muthmaßlicher Erbe das Vermögen in Besitz genommen hat, im engsten Zusammenhange; er ist deshalb gleichfalls nach dem zur Zeit der Todeserklärung geltenden Rechte zu beurtheilen.

Ausnahme.

Die Regel des Art. 92 Satz 1, daß das bisherige Recht maßgebend bleibt, erfährt aber eine nicht unwichtige Ausnahme durch den beigefügten

Satz 2. Ohne diese Ausnahme hätte sich fragen können, ob es überhaupt einer besonderen Betonung der Regel im Gesetze bedurft habe. Das B. G. B. knüpft in gewissen Fällen an die Todesvermuthung eine Gestaltung der Verhältnisse, welche von dem an sich (§ 198) statthaften Beweise des Gegentheiles unberührt bleibt. Hat nach der Todeserklärung eines noch am Leben befindlichen Ehegatten der andere Ehegatte eine neue Ehe geschlossen, so bewendet es, von besonderen Fällen abgesehen, bei dem Fortbestande dieser Ehe; die frühere Ehe wird durch die Schließung der neuen Ehe aufgelöst (§§ 1235, 1464). Die elterliche Gewalt wird durch die Todeserklärung des Inhabers auch dann beendet, wenn der Inhaber noch am Leben sein sollte; es ist dem letzteren nur die Möglichkeit gelassen, sie wieder zu erlangen (§ 1557 Abs. 2, 3, § 1560). Eine eingeleitete Vormundschaft oder Pflegschaft endigt schlechthin mit der Todeserklärung des Mündels (§ 1703 Abs. 1 Nr. 1, § 1735 Abs. 1, § 1737 Abs. 3, § 1743). In gleicher Weise erlischt das Amt des Vormundes, Gegenvormundes, Pflegers, Beistandes oder Mitgliedes eines Familienrathes mit der Todeserklärung des Betreffenden (§ 1704 Nr. 1, §§ 1728, 1710, 1743, 1543, 1723 Abs. 1). Endlich fällt das Erforderniß der Einwilligung gewisser Personen in die Ehelichkeitserklärung und in die Annahme an Kindesstatt endgültig fort mit der Todeserklärung dieser Personen (§§ 1587, 1611). Die sozialen und wirthschaftlichen Gesichtspunkte, welche zu diesen Bestimmungen geführt haben, lassen es angemessen erscheinen, die Bestimmungen auch auf die früher erfolgten Todeserklärungen von dem Inkrafttreten des B. G. B. an zur Anwendung zu bringen.

Von besonderer Bedeutung ist dies bezüglich der §§ 1235, 1464 des B. G. B. Ist es richtig, daß die gemeinrechtliche Todeserklärung auf das Eheband nicht einwirkt, so kann bei einer auf Grund des gemeinen Rechtes ergangenen Todeserklärung der zurückgebliebene Ehegatte gleichwohl künftig gemäß § 1235 Abs. 1 des B. G. B. eine neue Ehe eingehen. Ferner hat bei einer in Gemäßheit des sächs. Rechtes erlassenen Todeserklärung die Wiederverehelichung des zurückgebliebenen Ehegatten nicht mehr zur Voraussetzung, daß die frühere Ehe nach Maßgabe des § 1708 des sächs. G. B. für beendigt erklärt worden ist. Nicht besonders erwähnt ist der die Pflegschaft betreffende § 1743 des B. G. B. Es genügt in dieser Hinsicht die Bezugnahme auf den § 1748 in seinem vollen Umfange; außerdem erstreckt der § 1743 sich der Fassung nach nicht blos auf die in dem B. G. B. enthaltenen Vorschriften über die Vormundschaft, sondern auf alle gesetzlichen Vorschriften über die Vormundschaft und damit auch auf die Bestimmung des Art. 92 Satz 2.

Zu der betonten Kategorie von Sondervorschriften bezüglich der Wirkung der Todeserklärung gehören auch die nicht aufgeführten Vorschriften des § 1327 Abs. 1 Nr. 4 und des § 1429 Abs. 2 des B. G. B., nach welchen die eheliche Nutznießung und Verwaltung sowie die Errungenschaftsgemeinschaft durch die Todeserklärung des Ehemannes auch dann beendet werden, wenn derselbe noch am Leben ist (vergl. dazu §§ 1332, 1430 Abs. 1). Die Güterstände, auf welche diese Vorschriften sich beziehen, können als Güterstände des B. G. B. nur für künftig geschlossene Ehen Geltung erlangen (vergl.

Art. 119); eine vor dem Inkrafttreten des B. G. B. erfolgte Todeserklärung eines Ehemannes entzieht sich daher von selbst dem Anwendungsbereiche der Vorschriften.

Anhängiges Verfahren.

2. Ist in Ansehung einer zur Zeit des Inkrafttretens des B. G. B. abwesenden Person ein die Todeserklärung bezweckendes Verfahren anhängig, so kann in Frage kommen, ob das Verfahren dem neuen Rechte zu unterstellen und die Voraussetzungen sowie die Wirkungen der Todeserklärung gleichfalls nach den Vorschriften des B. G. B. zu beurtheilen seien. Das Verfahren wäre solchenfalls einzustellen und die Anbringung eines anderweiten, den Anforderungen des B. G. B. gerecht werdenden Antrages abzuwarten, da eine Trennung oder Ueberleitung des Verfahrens bei dem engen Zusammenhange, in welchem das materielle Recht und die Verfahrensvorschriften hinsichtlich der Todeserklärung stehen, ausgeschlossen ist. Eine solche Gestaltung empfiehlt sich indessen nicht. Der Antragsteller hat den Antrag nach altem Rechte gestellt und begründet, die den Anforderungen des letzteren entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, die nöthigen Beweise gesammelt und beigebracht. Es wäre unbillig und unter Umständen mit erheblichen materiellen Nachtheilen für den Antragsteller verbunden, wenn das Verfahren aufgehoben und die Einbringung eines neuen, den Vorschriften des B. G. B. entsprechenden Antrages verlangt würde. Solche Erwägungen sind es wohl auch gewesen, welche das bayr. Ges. zur Ausführung der C. P. O. und Konk. O. v. 23. Februar 1879 zu der Bestimmung veranlaßt haben, daß in denjenigen Fällen, in welchen ein Antrag auf Todeserklärung zur Zei des Inkrafttretens des Gesetzes bei Gericht bereits gestellt war, der Antrag nach bisherigem Rechte und Verfahren zu erledigen sei (Art. 122). Der Entw. schließt sich diesem Vorgange an; ein zur Zeit des Inkrafttretens des B. G. B. anhängiges Verfahren zum Zwecke der Todeserklärung soll nach den bisherigen Gesetzen erledigt werden (Art. 93 Satz 1). Folge dieser Bestimmung ist zugleich, daß die Wirkungen der ergehenden Todeserklärung ebenfalls nach dem alten Rechte sich zu bestimmen haben; der Zusammenhang zwischen Verfahren und materiellem Rechte gestattet keine andere Beurtheilung. Die Erstreckung der Sondervorschrift des Art. 92 Satz 2 auf eine solche Todeserklärung ist damit von selbst gegeben (Art. 93 Satz 2).

Verschollenheitserklärung oder Besitzeinweisung liegt vor.

3. In einigen Rechtsgebieten geht der Todeserklärung eine Verschollenheitserklärung voraus, in Folge deren schon vor dem Eintritte der Todesvermuthung diejenigen, welche beim Beginne der Verschollenheitsannahme zur Beerbung des Verschollenen berufen sein würden, gegen Sicherheitsleistung mit gewissen Nutzungsbefugnissen in das Vermögen des Verschollenen eingewiesen werden (vorläufiger Besitz bezw. Genuß der muthmaßlichen Erben). Mitunter erfolgt diese Einweisung auch lediglich auf Grund der Verschollenheitsannahme, ohne daß eine ausdrückliche Verschollenheitserklärung ergeht. Wird später auf Grund eines weiteren Verfahrens die Todeserklärung ausgesprochen, so bestimmt die Erbberechtigung sich, der neueren Rechtsentwickelung entsprechend, in der Regel nach dem Zeitpunkte des Eintrittes der Todesvermuthung (successio ex nunc); nach einzelnen Gesetzen verbleibt aber dem vorläufig Eingewiesenen das Vermögen (successio ex tunc).

Ist vor dem Inkrafttreten des B. G. B. eine Verschollenheitserklärung oder eine vorläufige Einweisung der muthmaßlichen Erben des Verschollenen in den Besitz oder Genuß des Vermögens erfolgt, ohne daß es zur Todeserklärung oder zur Einleitung eines dieselbe bezweckenden Verfahrens gekommen ist, so soll nach Art. 94 die hierdurch geschaffene Rechtslage mit dem Inkrafttreten des B. G. B. keine Aenderung erleiden und auch die spätere, unter der Herrschaft des B. G. B. ergehende Todeserklärung nach Maßgabe des bisherigen Rechtes und mit den Wirkungen dieses Rechtes, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 92 Satz 2, ausgesprochen werden. Das nach den betreffenden Gesetzen in verschiedene Abschnitte zerfallende, mit der Verschollenheitserklärung bezw. Besitzeinweisung beginnende und mit der Todeserklärung endigende Abwesenheitsverfahren bildet ein in sich zusammenhängendes Ganze, welches nicht getrennt und verschiedenen Gesetzen unterstellt werden darf, das vielmehr, wenn es einmal durch die Erlassung der Verschollenheitserklärung oder durch die Besitzeinweisung seinen Anfang genommen hat, nach dem früheren Rechte zu Ende geführt werden muß. Daß dieser Gesichtspunkt richtig und daß er zur Wahrung rechtlich geschützter Aussichten festgehalten werden muß, zeigt sich unleugbar in den Fällen, in welchen die Gesetze bei dem Eintritte der Todesvermuthung die successio ex tunc eintreten lassen. Aber auch da, wo die Todeserklärung nur eine successio ex nunc zur Folge hat, würde eine Regelung, welche auf die nach dem früheren Rechte erfolgte Verschollenheitserklärung bezw. Besitzeinweisung eine dem neuen Rechte unterstellte Todeserklärung folgen ließe, in den von dem früheren Rechte einheitlich gedachten und geregelten Zustand in störender Weise eingreifen.

Anhängiges Verfahren.

Wird der Thatsache, daß unter der Herrschaft des bisherigen Rechtes eine Verschollenheitserklärung oder eine Besitzeinweisung erfolgt ist, die Bedeutung beigelegt, daß das gesammte Abwesenheitsverfahren nach dem bisherigen Rechte sich zu richten hat, so kann unbedenklich der weitere Schritt gethan und das Gleiche auch für den Fall bestimmt werden, daß zur Zeit des Inkrafttretens des B. G. B. die Verschollenheitserklärung oder die Besitzeinweisung zwar noch nicht vorliegt, aber ein die Herbeiführung des einen oder anderen Aktes bezweckendes Verfahren anhängig ist (Art. 93). Es steht dies zugleich im Einklange mit der Gleichstellung, welche zwischen der zur Zeit des Inkrafttretens des B. G. B. bereits ergangenen Todeserklärung und dem zu dieser Zeit anhängigen Verfahren zum Zwecke der Todeserklärung für angemessen erachtet worden ist.

Ein Verfahren ist noch nicht anhängig.

4. Hat in Ansehung einer zur Zeit des Inkrafttretens des B. G. B. abwesenden Person eine Todeserklärung oder Verschollenheitserklärung oder die Einweisung der muthmaßlichen Erben noch nicht stattgefunden und ist auch ein einschlagendes Verfahren nicht anhängig, so greifen die Vorschriften des B. G. B. unbeschränkt Platz. Es liegt kein Grund vor, eine Nachwirkung des alten Rechtes in Fällen anzuerkennen, in welchen die muthmaßlichen Erben sich noch völlig unthätig verhalten haben, mag auch den letzteren nach bisherigem Rechte vielleicht bereits ein Anspruch auf Besitz oder Genuß des Vermögens des Verschollenen erwachsen sein.

System des franz. und bad. Rechtes.

II. Das franz. und das bad. Recht kennen nicht die Todeserklärung, sondern nur ein Abwesenheitsverfahren, welches mit der Verschollenheitserklärung beginnt, die fürsorgliche Einweisung der muthmaßlichen Erben gestattet und mit der endgültigen Einweisung endigt (Mot. zum B. G. B. Bd. 1 S. 34, 35). Diesem Systeme kann eine das Verfahren zum Abschlusse bringende Todeserklärung nicht eingefügt werden. Ist vor dem Inkrafttreten des B. G. B. die endgültige Einweisung der Erben ausgesprochen und damit in allen wesentlichen Beziehungen die Todesannahme begründet, so hat es hierbei zu bewenden. Ist vor dem Inkrafttreten des B. G. B. nur die Verschollenheitserklärung erfolgt, so hat damit das als Einheit zu betrachtende Abwesenheitsverfahren begonnen; dasselbe muß nach dem bisherigen Rechte zu Ende geführt werden, zumal die endgültige Einweisung nach den Grundsätzen der successio ex tunc sich vollzieht. Endlich muß, wenn bei denjenigen Systemen, welche die Verschollenheitserklärung und die Todeserklärung verbinden, das vor dem Inkrafttreten des B. G. B. anhängig gewordene, auf Erlassung der Verschollenheitserklärung gerichtete Verfahren dem alten Rechte unterstellt wird (Ziffer I, 3), das alte Recht folgerecht auch dann als maßgebend behandelt werden, wenn zur Zeit des Inkrafttretens des B. G. B. ein die Herbeiführung der Verschollenheitserklärung des franz. oder bad. Rechtes bezweckendes Verfahren schwebt. Die in den Art. 93 und 94 enthaltenen Vorschriften decken hiernach zugleich den im Gebiete des franz. und bad. Rechtes bestehenden Rechtszustand. Neben der Verschollenheitserklärung die Abwesenheitserklärung des code civil besonders zu nennen, ist nicht für erforderlich erachtet worden; die déclaration d'absence ist ihrem Wesen nach Verschollenheitserklärung und wird in der deutschen Rechtssprache mit diesem Ausdrucke bezeichnet.

Bedenken getragen ist, die Ausnahmebestimmung des Art. 92 Satz 2 auf die nach Maßgabe des franz. oder bad. Rechtes erfolgte Verschollenheitserklärung zu erstrecken. Entgegensteht, daß diese Verschollenheitserklärung ihrer Natur nach weder auf der Voraussetzung des wahrscheinlich eingetretenen Todes des Verschollenen beruht, noch die Feststellung des Todes oder einer Vermuthung für den Tod bezweckt. Sollte die Verschollenheitserklärung in den fraglichen wichtigen Beziehungen der Todeserklärung gleichgestellt werden, so würde damit das Wesen der Verschollenheitserklärung geändert. Besonders tritt dies hervor in Ansehung der §§ 1235, 1464 des B. G. B. Es wäre in hohem Maße bedenklich, an die bloße Verschollenheitserklärung die Wirkung zu knüpfen, daß der zurückgebliebene Ehegatte eine neue Ehe schließen könne und daß durch die neue Ehe die alte Ehe aufgelöst werde. Kommt der zurückgebliebene Ehegatte in eine Lage, welche mit Rücksicht auf seine wirthschaftlichen Verhältnisse oder aus einem sonstigen Grunde die Schließung einer neuen Ehe geboten erscheinen läßt, so wird meist die Möglichkeit der Scheidung wegen böslicher Verlassung (B. G. B. § 1443) gegeben sein; für die nach dem bad. L. R. Satz 232a auf Grund der Verschollenheit zulässige Scheidung ist unter der Herrschaft des B. G. B. (vergl. Art. 120) kein Raum mehr.

Die den Erwägungen unter I und II entsprechende Regelung ist eine einfache und einheitliche; sie schont bestehende Rechte und rechtlich geschützte

Aussichten und grenzt das Verhältniß des alten Rechtes zum neuen Rechte in einer sicheren, keinem Zweifel zugänglichen Weise ab.

III. In der Mehrzahl der Bundesstaaten bestehen besondere Gesetze, welche für Personen, die an bestimmten Feldzügen Theil genommen haben und in Folge dieser Theilnahme in Verschollenheit gerathen sind, die Verschollenheit und die Todeserklärung hinsichtlich der Voraussetzungen, des Verfahrens und der Wirkungen in einer von den allgemeinen Normen des Landesrechtes abweichenden Weise regeln[1]). Ist auf Grund eines solchen Gesetzes eine Verschollenheits- oder Todeserklärung schon vor dem Inkrafttreten des B. G. B. ergangen oder sollte beim Inkrafttreten des B. G. B. ein bezügliches Verfahren anhängig sein, so bestimmt sich die fernere Anwendung des bisherigen Rechtes nach den Art. 92—94. Fraglich mag erscheinen, ob die Anwendung der in Rede stehenden, für besondere Verhältnisse erlassenen Landesgesetze nicht auch für solche Fälle vorgesehen werden sollte, in welchen das Verfahren beim Inkrafttreten des B. G. B. noch nicht begonnen hat. Soweit der Zweck der Vorschriften dahin geht, die Todeserklärung in Fällen der Kriegsverschollenheit zu erleichtern und dem Ehegatten des Verschollenen die Wiederverehelichung zu ermöglichen, können sie füglich durch die den gleichen Zweck verfolgenden Vorschriften des B. G. B. abgelöst werden. Andererseits läßt sich nicht verkennen, daß man dem wirklichen Sachverhalte näher kommt, wenn der Zeitpunkt des Todes in den beregten Fällen nicht durch den Zeitpunkt der Erlassung einer künftig ergehenden Todeserklärung bestimmt, sondern nach den in den Einzelgesetzen aufgestellten Fiktionen bemessen wird. Auch kommt in Betracht, daß eine nach den Vorschriften des B. G. B. zu beurtheilende Todeserklärung nur in Ansehung Deutscher ergehen kann (B. G. B. § 5). Wenn eine Bestimmung des angedeuteten Inhaltes gleichwohl nicht aufgenommen worden ist, so beruht dies auf der Erwägung, daß eine solche Bestimmung nur in ganz vereinzelten Fällen noch praktische Bedeutung haben möchte.

Gesetze über Kriegsverschollenheit;

IV. Das preuß. A. L. R. I, 1 § 35 erklärt zum Beweise des Todes es für hinreichend, wenn Jemand im Kriege eine schwere Wunde erhalten hat und innerhalb eines Jahres nach dem geschlossenen Frieden von seinem Leben oder Aufenthalte keine Nachricht eingegangen ist. Die Vorschrift giebt zu einer besonderen Uebergangsbestimmung keinen Anlaß. Abgesehen davon, ob dieselbe überhaupt als eine gemäß § 16 Nr. 1 des Einf. Ges. zur C. P. O. noch in Kraft stehende Rechtsvermuthung und nicht vielmehr als eine einfache Beweisvorschrift aufzufassen sei, hat sie jedenfalls durch die neueren preuß. Spezialgesetze über die Kriegsverschollenheit ihren praktischen Werth nahezu verloren.

Spezialfall des preuß. A. L. R.

[1]) Vergl. hinsichtlich der der neueren Zeit angehörenden Kriege die Gesetze für Preußen v. 24. Februar 1868 und 2. April 1872, für Bayern v. 29. Dezember 1873 und 27. Juli 1874, für Sachsen v. 25. Juni 1874, für Württemberg v. 13. März 1868 und 14. Februar 1873, für Hessen v. 9. Mai 1868 und 27. November 1872, für Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz v. 24. Juni 1873, für Oldenburg v. 21. Dezember 1872, für Sachsen-Meiningen v. 16. April 1873, für Anhalt v. 4. Januar 1873, für Schwarzburg-Sondershausen v. 31. März 1873, für Lippe v. 19. April 1873, für Lübeck v. 30. April 1874.

Artikel 95—99.

Handlungsfähigkeit im Allgemeinen. Die Handlungsfähigkeit ist eine von der Rechtsordnung bestimmte Qualifikation, vermöge deren eine Person die Fähigkeit besitzt, Handlungen mit der dem betreffenden Akte an sich zukommenden rechtlichen Wirkung vorzunehmen. Während die allgemeine Rechtsfähigkeit mit der Existenz eines jeden Menschen sich verbindet, setzt die Handlungsfähigkeit in ihren verschiedenen Richtungen und Abstufungen das Vorhandensein einer Person voraus, welche mit gewissen, vom Gesetze geforderten Eigenschaften bekleidet ist. Ein Gesetz, welches diese Eigenschaften und den Inhalt der aus denselben erwachsenden Fähigkeit neu regelt, findet in dem Dogma der Nichtrückwirkung keine Schranke; es entscheidet über die Fähigkeit aller unter seiner Herrschaft handelnden Personen, mögen die letzteren beim Inkrafttreten der neuen Normen bereits existent gewesen oder erst nach demselben existent geworden sein. Die Beachtung dieser allgemeinen Rechtswahrheit sichert den Vorschriften des B. G. B. über die Handlungsfähigkeit uneingeschränkte Anwendung in Ansehung aller nach dem Inkrafttreten des B. G. B. vorgenommenen Handlungen. Andererseits ist zweifellos, daß Handlungen, welche vor dem Inkrafttreten des B. G. B. vorgenommen worden sind, hinsichtlich der Fähigkeit des Handelnden und der mit einem Mangel der erforderlichen Fähigkeit verbundenen Folgen nach dem früheren Rechte zu beurtheilen sind. Die Gültigkeit oder Ungültigkeit eines unter der Herrschaft des alten Rechtes zur Vollendung gelangten Rechtsgeschäftes bestimmt sich in Ansehung der Geschäftsfähigkeit nach den Vorschriften des alten Rechtes.

Artikel 95.

Volljährigkeit. Die Frage, ob Personen, welche nach dem früheren Rechte bereits volljährig waren, in den Zustand der Minderjährigkeit zurücktreten, falls sie den von dem neuen Gesetze hinausgeschobenen Volljährigkeitstermin noch nicht erreicht haben, wird in der Wissenschaft verschieden beantwortet. Die preuß. Patente v. 9. September 1814 § 14, v. 9. November 1816 § 18, v. 21. Juni 1825 § 21 haben, gleich dem österr. Kundm. Patent für Siebenbürgen von 1852 XII Nr. 2 Abs. 2, den bereits volljährigen Personen die Volljährigkeit belassen, während der entgegengesetzte Grundsatz in einer kurhess. Verordn. von 1814 und in dem hamb. Ges. v. 3. Juni 1870 befolgt worden ist. Für das B. G. B. ist die Frage gegenstandslos, da dasselbe den durch das Reichsges. v. 17. Februar 1875 für das ganze Reichsgebiet eingeführten Volljährigkeitstermin des einundzwanzigsten Jahres beibehalten hat. Anlangend die Art der Berechnung des Volljährigkeitstermines, so sind in Ansehung derjenigen, welche unter der Herrschaft des neuen Rechtes volljährig werden, die Vorschriften des B. G. B. über Zeitbestimmungen (§ 149) maßgebend.

Volljährigkeitserklärung: Nach der gemeinen Meinung soll demjenigen, welcher im Wege der Volljährigkeitserklärung die rechtliche Stellung eines Volljährigen erlangt hat, diese Stellung auch dann verbleiben, wenn ein neues Gesetz die Voraussetzungen des Institutes dergestalt regelt, daß eine Volljährigkeitserklärung nach dem

neuen Rechte nicht mehr zulässig wäre, sei es, daß das der Jahrgebung Eingang verschaffende Alter erhöht wird oder daß sonstige, dem früheren Gesetze unbekannte Erfordernisse aufgestellt werden. Ist davon auszugehen, daß diejenigen, welche unter der Herrschaft des früheren Gesetzes das Alter der Volljährigkeit erreicht haben, in diesem Zustande verbleiben, wenn ein neues Gesetz den Volljährigkeitstermin an eine höhere Altersstufe knüpft, so muß ein Gleiches bezüglich derjenigen gelten, welche die rechtliche Stellung der Volljährigen durch Volljährigkeitserklärung erlangt haben. Entspricht dagegen der erwähnte Ausgangspunkt nicht den allgemeinen Grundsätzen, so möchte der Hinweis darauf, daß die Jahrgebung sich als eine auf Privileg beruhende konkrete Regelung eines individuellen Rechtszustandes darstellt, zur Rechtfertigung der herrschenden Ansicht kaum ausreichen. Die Jahrgebung gewährt zunächst nicht mehr, als eine abstrakte Fähigkeit, deren Zuständigsein, hingesehen auf den Inhalt der Vergünstigung, zu dem neuen Gesetze in keinem anderen Verhältnisse steht, als der mit dem Volljährigkeitsalter erlangte Zustand der Geschäftsfähigkeit. Wie dem aber auch sei, jedenfalls empfiehlt es sich vom praktischen Standpunkte aus, der gemeinen Meinung im Ergebnisse beizutreten und dieselbe im Gesetze zur Geltung zu bringen. Es wäre in hohem Grade mißlich, demjenigen, welcher die bürgerliche Selbständigkeit erlangt und bethätigt hat, diese Stellung ohne zwingende, dem individuellen Zustande und Verhalten der Person entnommene Gründe wieder zu entziehen; bei der Volljährigkeitserklärung kommt hinzu, daß die Fähigkeit nach vorhergegangener sachlicher Prüfung der persönlichen Reife verliehen worden ist und daß der gewonnene Zustand schon im Hinblicke auf die Art der Verleihung als ein Gut erscheint, dessen Verlust von dem Betroffenen einer unverschuldeten Rechtseinbuße gleichgeachtet werden würde.

Beseitigung etwaiger Schranken ihrer Wirksamkeit;

Nach § 26 des B. G. B. hat der für volljährig Erklärte in Ansehung der Geschäftsfähigkeit die rechtliche Stellung eines Volljährigen. Verschiedene Partikularrechte gehen dagegen davon aus, daß eine für volljährig erklärte Person in gewissen Beziehungen, namentlich hinsichtlich der Veräußerung von Liegenschaften, Beschränkungen unterworfen ist oder unterworfen werden kann (Mot. zum B. G. B. Bd. 1 S. 54). Wird bei Aufrechterhaltung des einmal erlangten Zustandes als leitender Gesichtspunkt lediglich die billige Rücksichtnahme auf die Lage der Betheiligten angesehen, so würden derartige Beschränkungen fortzudauern haben. Die Folge hiervon wäre, daß es während eines gewissen Zeitraumes Personen gäbe, welche, obwohl sie mündig gesprochen sind, doch eine dem Umfange nach verschieden bemessene Geschäftsfähigkeit haben würden. Ein solcher Rechtszustand ist im Interesse der Verkehrssicherheit wenig erwünscht und wird angemessen dadurch vermieden, daß den bereits für volljährig Erklärten unter Beseitigung landesrechtlicher Beschränkungen in Uebereinstimmung mit § 26 des B. G. B. die volle rechtliche Stellung Volljähriger eingeräumt wird. Erachtet das B. G. B. einen besonderen Schutz der Mündiggesprochenen nicht für erforderlich, so liegt eine zwingende Veranlassung nicht vor, diesen Schutz Einzelnen um deswillen noch zu gewähren, weil das ältere Recht denselben für angemessen erachtete. Auch die Vorschrift der preuß. Vorm. O. v. 5. Juli 1875 § 98

Abs. 1, daß die für großjährig Erklärten alle Rechte der Großjährigen haben, ist in der Jurisprudenz auf die schon vor Erlassung des Gesetzes Mündiggesprochenen erstreckt worden.

anhängiges Verfahren.

Jahrgebungen, welche unter der Herrschaft des früheren Rechtes nachgesucht, aber beim Inkrafttreten des B. G. B. noch nicht ertheilt sind, müssen den Anforderungen des B. G. B. gerecht werden und sind in Gemäßheit der Vorschriften desselben zu erledigen. Zu einer abweichenden Sonderbestimmung in dieser Richtung ist kein Anlaß.

Sonstige Fälle erlangter Selbständigkeit.

Während nach dem B. G. B. die Volljährigkeitserklärung der einzige Weg ist, auf welchem Minderjährige die rechtliche Stellung Volljähriger erlangen können, ist in verschiedenen Rechtsgebieten die gleiche Wirkung auch mit anderen Thatbeständen verbunden und namentlich mehrfach der Satz anerkannt, daß Verehelichung mündig macht (Mot. a. a. O. S. 57, 58). Auch gegenüber diesen Gestaltungen empfiehlt es sich aus rechtspolitischen Gründen, denjenigen, welche nach dem bisherigen Rechte die Stellung Volljähriger erlangt haben, dieselbe zu belassen. Das österr. Kundm. Patent für Ungarn v. 29. November 1852 Art. XII hat in gleicher Weise entschieden. Für diese Regelung spricht überdies, daß die meisten Staaten, in welchen der Satz gilt, daß Heirath mündig macht, Bedenken getragen haben, einem dem Alter nach noch nicht volljährigen Ehegatten im Falle der Lösung des ehelichen Verhältnisses die erlangte Selbständigkeit wieder zu entziehen.

Artikel 96.

Emanzipation des franz. und bad. Rechtes.

Das B. G. B. beseitigt das dem franz. und dem bad. Rechte eigene Institut der Emanzipation (Gewaltsentlassung). Die Emanzipation enthebt den Minderjährigen der elterlichen bezw. vormundschaftlichen Gewalt, verleiht ihm aber nicht die rechtliche Stellung eines Volljährigen, sondern nur eine eigenthümlich gestaltete Erweiterung der Geschäftsfähigkeit und soll Ersatz bieten für die Volljährigkeitserklärung (Mot. Bd. 1 S. 60). Die preuß. Vorm. O. hat die Emanzipation im Gebiete des rhein. Rechtes aufgehoben und in § 98 Abs. 2 verfügt, daß den vor dem Inkrafttreten der Vorm. O. (1. Januar 1876) Emanzipirten alle Rechte der Großjährigen fortan zustehen, wenn sie das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, wogegen auf die vor dem 1. Januar 1876 Emanzipirten, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, die bisherigen Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung finden, daß die dem Familienrathe und dem Landgerichte zugewiesene Thätigkeit von dem Vormundschaftsgerichte auszuüben ist. Der Entw. folgt in Ansehung derjenigen Emanzipirten, welche beim Inkrafttreten des B. G. B. das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, dem Vorgange der preuß. Vorm. O., während diejenigen

Verschiedene Behandlung der Emanzipirten je nach dem Alter.

Emanzipirten, bei welchen diese Voraussetzung nicht zutrifft, schlechthin als Minderjährige über sieben Jahre behandelt und demgemäß der Vormundschaft über Minderjährige unterstellt werden. In diesem Zustande sollen sie auch dann verbleiben, wenn sie späterhin das achtzehnte Lebensjahr zurücklegen; sie erlangen somit die rechtliche Stellung Volljähriger nur dann, wenn sie unter

der Herrschaft des B. G. B. nach Maßgabe des letzteren für volljährig erklärt werden. Das B. G. B. kennt geschäftsfähige, geschäftsunfähige und in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen und regelt das rechtliche Können oder Nichtkönnen der unter diese Kategorieen fallenden Personen in bestimmter Weise. Es erscheint wünschenswerth, diese Gegensätze schon während des Uebergangsstadiums rein zu halten, Grade der Geschäftsfähigkeit, welche Zwischenstufen einschieben würden, von vornherein auszuschließen und auf diesem Wege zugleich eine einheitliche Gestaltung des Vormundschaftswesens zu ermöglichen. Einem Emanzipirten, welcher beim Inkrafttreten des B. G. B. das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt und damit die Altersstufe erreicht hat, von welcher das B. G. B. (§ 27) die Zulässigkeit der Volljährigkeitserklärung abhängig macht, kann ohne Gefahr die rechtliche Stellung eines für volljährig Erklärten eingeräumt werden. Dagegen würde es bedenklich sein, dieselbe Vergünstigung auch jüngeren Emanzipirten zu Theil werden zu lassen, zumal die Emanzipation eines unter elterlicher Gewalt stehenden Minderjährigen schon nach Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres ausgesprochen werden kann (code civil Art. 477) und der Schutz, welchen das Gesetz durch Gestattung des Widerrufes der ausdrücklichen Emanzipation gewährt (code civil Art. 485, 486) in Wegfall kommen würde. Wenn endlich die Bestimmung zur Folge hat, daß auch solche Personen, welche die Emanzipation durch Verehelichung (code civil Art. 476) oder nach bad. Rechte durch die von den Eltern gebilligte Begründung einer selbständigen häuslichen Niederlassung (L. R. Satz 476a) erlangt haben, den über sieben Jahre alten Minderjährigen gleichgestellt werden, sofern sie beim Inkrafttreten des B. G. B. noch nicht achtzehn Jahre alt sind, so wird sich auch hieraus ein beachtenswerther Einwand nicht ableiten lassen. Ein zur Zeit des Inkrafttretens des B. G. B. anhängiges Verfahren zum Zwecke der Herbeiführung der Emanzipation ist selbstverständlich einzustellen.

Der § 67 des B. G. B. gewährt einem Minderjährigen, welchem der gesetzliche Vertreter unter Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes die Ermächtigung ertheilt hat, ein Erwerbsgeschäft selbständig zu betreiben, eine erweiterte Geschäftsfähigkeit. Das geltende Recht enthält ähnliche Vorschriften, die aber doch hinsichtlich der Konstruktion, der Art und Weise, wie die Ermächtigung ertheilt sein muß, der Voraussetzungen und Wirkungen der Ermächtigung Verschiedenheiten aufweisen (Mot. Bd. 1 S. 141, 142). Für eine besondere Uebergangsbestimmung in dieser Richtung besteht kein Bedürfniß. Es handelt sich um seltene Fälle, und die Lösung der Frage, ob zutreffendenfalls der § 67 fortan Platz greife oder ob das bisherige Recht in Geltung bleibe, kann unbedenklich der Wissenschaft und Praxis überlassen werden. Sonstige erweiterte Geschäftsfähigkeit.

Artikel 97.

Die Verschiedenheiten, welche das geltende Recht hinsichtlich der materiellen Voraussetzungen der Entmündigung wegen Geisteskrankheit sowie hinsichtlich des Einflusses einer solchen Entmündigung auf die Geschäftsfähigkeit zeigt, sind nicht von der Bedeutung, daß Bedenken zu tragen wäre, Entmündigung wegen Geisteskrankheit.

eine vor dem Inkrafttreten des B. G. B. ausgesprochene Entmündigung wegen Geisteskrankheit in Ansehung der Wirkungen einer auf Grund der Vorschriften des B. G. B. ergehenden Entmündigung gleichzustellen. Ob die Gleichstellung schon aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen abzuleiten wäre, ist fraglich; bei der eigenthümlichen Natur des Entmündigungsurtheiles liegt die Annahme nicht fern, daß das Urtheil die Wirkungen der Entmündigung, wie diese vom Gesetze geregelt sind, bestimme und daß jene Wirkungen als Wirkungen des Urtheiles fortbeständen. Die in Abs. 1 ausgesprochene Gleichstellung hat namentlich zur Folge, daß bei einer wegen Geisteskrankheit entmündigten Person lichte Zwischenräume in Ansehung künftiger Rechtsgeschäfte auch dann nicht mehr Beachtung finden, wenn sie nach dem bisherigen Rechte beachtlich gewesen sein würden; ferner, daß eine nach dem preuß. A. L. R. wegen Blödsinnes entmündigte Person nicht mehr wie bisher in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, sondern geschäftsunfähig ist (Mot. Bd. 1 S. 130).

Vor dem Inkrafttreten der C. P. O. liegende Fälle.

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt für alle Fälle, in denen eine wirkliche Entmündigung wegen Geisteskrankheit stattgefunden hat, insbesondere auch dann, wenn die Entmündigung noch vor dem Inkrafttreten der C. P. O. nach dem damals geltenden Landesrechte nicht durch gerichtliches Urtheil, sondern durch ein obrigkeitliches Dekret erfolgt ist. Anlangend diejenigen Fälle, in welchen nach dem vor dem Inkrafttreten der C. P. O. geltenden Landesrechte keine Entmündigung wegen Geisteskrankheit ausgesprochen, vielmehr über eine Person lediglich von der Vormundschaftsbehörde wegen Geisteskrankheit eine zur Zeit des Inkrafttretens des B. G. B. noch bestehende Vormundschaft angeordnet worden ist, so muß geprüft werden, ob die Anordnung der Vormundschaft wegen wirklicher Geisteskrankheit erfolgte, ob also in der Anordnung der Vormundschaft materiell eine Entmündigung enthalten gewesen ist. Trifft dies zu, so unterliegt auch die Anordnung einer solchen Vormundschaft der Vorschrift des Abs. 1. Stellt sich dagegen heraus, daß eine Person nicht wegen Geisteskrankheit, sondern nur wegen Geistesschwäche unter Vormundschaft gestellt worden ist, so findet die Vorschrift keine Anwendung. Voraussetzung der Anwendung derselben ist immer, daß, wenn nicht ausdrücklich und formell eine Entmündigung wegen Geisteskrankheit stattgefunden hat, doch sachlich in einer Vormundschaftsanordnung der erwähnten Art eine Entmündigung wegen Geisteskrankheit zu finden ist. Liegt nur eine Bevormundung wegen Geistesschwäche vor, so kommt diese Bevormundung, da dem B. G. B. eine Bevormundung aus diesem Grunde fremd ist (Mot. Bd. 1 S. 62), mit dem Inkrafttreten des B. G. B. in Wegfall (vergl. Art. 128).

Fortfall der Verbeiständung des franz. und bad. Rechtes.

Das franz. und das bad. Recht kennen neben der vollständigen Entmündigung Geisteskranker eine beschränkte Entmündigung geistesschwacher Personen, welche zur Folge hat, daß dem Betroffenen ein Beistand bestellt wird. Der Verbeistandete kann der Regel nach alle Rechtshandlungen für sich allein vornehmen, ist aber in Ansehung gewisser Rechtsgeschäfte an die Mitwirkung des Beistandes gebunden (code civil Art. 499; bad. L. R. Satz 499). Die C. P. O. hat hieran nichts geändert; nach § 10 des Einf. Ges. zur C. P. O. findet aber das Verfahren in Entmündigungssachen auch auf die Ver-

beistandung Anwendung. Personen, welche unter der Herrschaft des früheren Rechtes verbeistandet worden sind, müssen mit dem Inkrafttreten des B. G. B. der Beistandschaft ledig werden und die volle Selbständigkeit erlangen (Abs. 2). Die Gründe, welche dazu geführt haben, den mit der französischrechtlichen Emanzipation verbundenen Zustand der Person schon für das Uebergangsstadium zu beseitigen (S. 245), sind auch hinsichtlich der Verbeistandung maßgebend. Den Verbeistandeten, bei welchem die Voraussetzung der Geisteskrankheit nicht zutrifft, einem wegen Geisteskrankheit Entmündigten gleichzustellen, würde sich in keiner Weise rechtfertigen lassen. Eher könnte daran gedacht werden, einer solchen Person, unter Offenhaltung der Wiederaufhebung der Verbeistandung, während der Dauer der letzteren die Stellung eines über sieben Jahre alten Minderjährigen zu geben; aber auch die Betretung dieses Weges, welcher die Folgen der Verbeistandung in einer für den Verbeistandeten empfindlichen, durch seinen Zustand vielleicht nicht gerechtfertigten Weise verschärfen würde, erscheint nicht räthlich. Andererseits ist das Wagniß, dem Verbeistandeten die Selbständigkeit zu geben, nicht groß. Ist sein Zustand von der Beschaffenheit, daß derselbe in Wahrheit als Geisteskrankheit sich darstellt, oder liegen die Voraussetzungen des § 1727 des B. G. B. vor, so mag sofort die Entmündigung beantragt oder der Gebrechliche des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt werden. Trifft aber weder das Eine noch das Andere zu, so ist es ebenso geboten als unbedenklich, dem Zustande keine andere Wirkung beizulegen, als diejenige, welche ihm nach den Vorschriften des neuen Rechtes zukommt. Die preuß. Vorm. O. hat des Institutes der Verbeistandung nicht gedacht; der Fortbestand des Institutes bildet in Folge dessen den Gegenstand einer Meinungsverschiedenheit.

Artikel 98.

Die Vorschrift beruht, soviel die vor dem Inkrafttreten des B. G. B. erfolgten Entmündigungen wegen Verschwendung anlangt, im Wesentlichen auf denselben Erwägungen, welche dem Art. 97 Abs. 1 zu Grunde liegen. Auch die Tragweite beider Vorschriften ist die gleiche. *Entmündigung wegen Verschwendung.*

Nach franz. Rechte wird der Verschwender nicht entmündigt; er erhält nur einen Beistand, an dessen Mitwirkung er bei der Vornahme gewisser Rechtsgeschäfte gebunden ist (code civil art. 513). Die preuß. Vorm. O. ordnet im § 81 an, daß demjenigen, welcher für einen Verschwender erklärt ist, ein Vormund bestellt wird, welcher das Vermögen des Verschwenders in Obhut und Verwaltung nimmt; ob in den französischrechtlichen Theilen des preuß. Staatsgebietes die Geschäftsfähigkeit des Verschwenders gleichwohl nach art. 513 des code civil zu bemessen oder ob der Verschwender den Minderjährigen gleichgestellt sei, ist bestritten. Das bad. Recht kennt zwei Grade der Mundtodtmachung eines Verschwenders; der erste Grad besteht in der Verbeistandung nach Maßgabe des L. R. Satz 513, der zweite darin, daß der Verschwender dem vollständig Entmündigten gleichgestellt wird (Satz 513a). Personen, welche wegen Verschwendung verbeistandet sind, müssen von dem Inkrafttreten des *Gleichstellung Verbeistandeter u. Entmündigter.*

B. G. B. an dem entmündigten Verschwender gleichstehen. Die Verschwendereigenschaft ist auch bei ihnen im Entmündigungsverfahren (Einf. Ges. zur C. P. O. § 10) festgestellt, und es fehlt an einem zureichenden Grunde, dieselben günstiger als andere Verschwender zu behandeln. Ob nach bad. Rechte ein Verschwender im ersten oder zweiten Grade für mundtodt erklärt ist, kommt nicht in Betracht; in dem einen wie in dem anderen Falle greifen fortan die bezüglich der entmündigten Verschwender in dem B. G. B. getroffenen Bestimmungen Platz.

Anhängiges Verfahren.

Ist zur Zeit des Inkrafttretens des B. G. B. ein die Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Geisteskrankheit bezweckendes Verfahren anhängig, so ist die Fortsetzung desselben dadurch bedingt, daß die von dem B. G. B. geforderten materiellen Voraussetzungen gegeben sind. Nicht minder hat die Erledigung des Verfahrens in Gemäßheit des neuen Rechtes (vergl. die in Art. 11 für die einschlagenden Vorschriften der C. P. O. in Aussicht genommenen Aenderungen) zu erfolgen. Sollte es anders sein, so würde dies besonders bestimmt werden müssen, wie solches im Art. 93 bezüglich des daselbst erwähnten Verfahrens geschehen ist. Regel ist, daß Verfahrensvorschriften sofort eingreifen.

Artikel 99.

Schutzbedürftigkeitserklärung.

Entmündigte und Minderjährige sind nach dem B. G. B. zu bevormunden, weil sie sich in dem Zustande der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit befinden; die Bevormundung ist die Folge, nicht der Grund dieses Zustandes. Nur in dem Falle des § 1737 des B. G. B. zieht die Anordnung einer Vormundschaft eine Minderung der Geschäftsfähigkeit nach sich und dieselbe Wirkung knüpft sich an den der Entmündigung verwandten Beschluß des Vormundschaftsgerichtes, durch welchen ein Volljähriger nach Maßgabe des § 1727 vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt wird; vergl. § 71 des B. G. B. Bevormundungen, welche nach dem bisherigen Rechte zulässig waren, aber nach dem neuen Rechte nicht mehr zulässig sind, hören sammt den mit denselben verbundenen Beschränkungen der Geschäftsfähigkeit beim Inkrafttreten des B. G. B. auf. Der Artikel sieht diesem Ergebnisse gegenüber vor, daß auf eine Person, welche vor dem Inkrafttreten des B. G. B. um deswillen, weil sie taub, blind oder stumm ist, unter Vormundschaft gestellt worden ist, diejenigen Vorschriften Anwendung finden, welche das B. G. B. in Ansehung der des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärten Personen getroffen hat. Es bedarf somit in solchen Fällen nicht eines neuen Beschlusses auf Grund des § 1727. Von dem Erfordernisse des § 1727 Abs. 2 Satz 1, daß die betreffende Person wegen des Gebrechens außer Stande ist, ihre Angelegenheiten zu besorgen, ist hierbei abgesehen. Die Prüfung einer bestehenden Vormundschaft in der fraglichen Richtung würde mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein und nur in seltenen Fällen ein sicheres Ergebniß liefern; die Nothwendigkeit einer solchen Prüfung müßte auch der Vorschrift einen großen Theil ihres praktischen Werthes nehmen. Auf die in § 1727 Abs. 2 Satz 2 geforderte Einwilligung des Schutzbedürftigen konnte ebenfalls

kein Gewicht gelegt werden, da insoweit es sich nur um eine Ordnungsvorschrift handelt.

Keine Bestimmung in Ansehung der juristischen Personen.

In Ansehung der zur Zeit des Inkrafttretens des B. G. B. bestehenden juristischen Personen ist eine Uebergangsbestimmung nicht erforderlich. Nach dem B. G. B. tritt mit dem Inkrafttreten desselben eine Rechtsänderung hinsichtlich der Entstehung von Körperschaften (§ 42) nicht und hinsichtlich der Entstehung von Stiftungen nur insofern ein, als das Stiftungsgeschäft unter Lebenden im § 58 anders als bisher in einzelnen Rechtsgebieten geregelt ist. Daß die Entstehung einer juristischen Person nach dem zur Zeit ihrer Begründung geltenden Rechte zu beurtheilen ist (sächs. Ges. v. 15. Juni 1868 § 5), wird allgemein anerkannt und bedarf keiner besonderen gesetzlichen Bekräftigung. Die Verfassung einer juristischen Person entzieht sich der Beeinflussung durch ein neues Gesetz insofern nicht, als sie die Normen für die Lebensbethätigung der juristischen Person während der Dauer ihres Bestandes enthält. In Ansehung dieser Normen unterliegt die Einwirkung des neuen Gesetzes nur denjenigen Schranken, die das Gesetz sich selbst zieht. Bei der Beschaffenheit der einschlagenden Vorschriften des B. G. B. (§§ 43—45, 48, 60, 61) kann keinem Zweifel unterliegen, daß dieselben sämmtlich, auch soweit sie dispositiver Natur sind, auf die bestehenden juristischen Personen unbeschränkt Anwendung zu finden haben. Eine abweichende Behandlung der dispositiven Vorschriften würde zur Voraussetzung haben, daß die mit denselben nicht übereinstimmenden Bestimmungen des bisherigen Rechtes im Sinne des letzteren als Bestandtheile der konkreten Verfassung, mithin als statutarische Normen zu gelten hätten. Eine solche Voraussetzung entbehrt aber sichtbar der Berechtigung. Von selbst versteht es sich endlich, daß auch die Vorschriften der §§ 46, 47 (§ 61) und des § 57 des B. G. B. sowie die Vorschriften, welche das Erlöschen einer juristischen Person zum Gegenstande haben (§§ 42, 49—56, 61, 62 Abs. 1), für die bestehenden juristischen Personen maßgebend sein müssen.

Inwieweit eine zur Zeit des Inkrafttretens des B. G. B. bestehende Vereinigung, welche der juristischen Persönlichkeit entbehrt, nach Landesrecht aber formeller Parteifähigkeit theilhaftig ist, diese Parteifähigkeit künftig behält und solchenfalls bei deren Auflösung auch der § 15 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 des Einf. Ges. zur C. P. O., seiner Aufhebung ungeachtet (vergl. S. 107), noch von Bedeutung sein kann, darf der Entscheidung durch die Wissenschaft überlassen werden.

Artikel 100.

Erwählter Wohnsitz des franz. und bad. Rechtes.

Dem Art. 12 zufolge fällt die Bestimmung in § 15 Nr. 5 des Einf. Ges. zur C. P. O., daß die Vorschriften des franz. oder bad. Rechtes über den erwählten Wohnsitz, soweit es sich um Zustellungen handelt, unberührt bleiben, künftig fort (S. 108). Die Beseitigung der Bestimmung ist nur in dem Sinne geschehen, daß, soweit zur Zeit des Inkrafttretens des B. G. B. kraft Vertrages oder gesetzlicher Bestimmung für ein dem bisherigen Rechte auch ferner unterstehendes Rechtsverhältniß ein erwählter Wohnsitz vorgesehen

ist, dieser Wohnsitz die ihm nach dem bisherigen Rechte zukommende Bedeutung behält. Ein besonderer Hinweis hierauf im Gesetze mag vielleicht entbehrlich erscheinen. Er empfiehlt sich aber, weil die Vorschriften über den erwählten Wohnsitz, wenn sie auch mit dem materiellen Rechte im Zusammenhange stehen, prozessualer Natur sind und die von dem Entw. im Uebrigen festgehaltene Regel, daß neue Verfahrensvorschriften sofort einwirken, zu einem unzutreffenden, die Geltung jener Vorschriften verneinenden Schlusse Anlaß bieten könnte. Vergl. Art. 119 Abs. 2, Art. 129 Abs. 1 Satz 2.

Artikel 101.

Verfügungsbeschränkungen bleiben in Kraft.

Eine in Gemäßheit des bisherigen Rechtes wirksam gewordene Verfügungsbeschränkung darf mit dem Inkrafttreten des B. G. B. ihre Kraft nicht schon deshalb verlieren, weil die Verfügungsbeschränkung nach den Vorschriften des B. G. B. nicht zulässig sein würde (vergl. u. a. sächs. G. B. §§ 224, 2548). Andererseits kann der Schutz desjenigen, zu dessen Gunsten nach Maßgabe des bisherigen Rechtes eine Verfügungsbeschränkung besteht, nicht soweit gehen, daß bei einem unter der Herrschaft des B. G. B. stattfindenden Erwerbe des von der Verfügungsbeschränkung betroffenen Gegenstandes seitens eines Dritten die Vorschriften nicht zur Anwendung kämen, welche das B. G. B. zu Gunsten derjenigen aufstellt, die Rechte von einem Nichtberechtigten ableiten (vergl. § 107 Abs. 1 Satz 2 des B. G. B.).

Artikel 102.

Anspruchsverjährung.

Der rechtspolizeiliche Karakter und insbesondere die auf die Beförderung der Rechtssicherheit gerichtete Tendenz der Anspruchsverjährung bringen mit sich, daß neue Verjährungsnormen nicht blos die künftig entstehenden, sondern auch die zur Zeit ihres Inkrafttretens bestehenden Ansprüche in ihren Bereich ziehen. Eine unter der Herrschaft des früheren Rechtes bereits vollendete Verjährung ist nach diesem Rechte zu beurtheilen (P. P. z. preuß. A. L. R. § XVII Abs. 1, P. V. z. sächs. G. B. § 8). Eine unter der Herrschaft des neuen Rechtes beginnende Verjährung bemißt sich, auch in Ansehung eines dem früheren Rechte unterstehenden Anspruches, nach dem neuen Rechte.

Laufende Verjährungen.

Verschiedene Beurtheilung erfährt in der Gesetzgebung und Wissenschaft die Einwirkung einer Gesetzesänderung auf die einem Anspruche zur Zeit derselben bereits laufende Verjährung. Der code civil art. 2281, das bad. L. R. Satz 2281, das hess. Ges. v. 19. März 1853 Art. 34 Abs. 1, das Kundm. Pat. z. österr. G. B. Abs. VI, die Uebergangsbestimmungen z. ital. G. B. Art. 47 Abs. 1 lassen für eine laufende Verjährung das alte Recht maßgebend bleiben. Das P. P. z. preuß. A. L. R. § XVII Abs. 1 bestimmt dagegen, daß eine nur angefangene, nicht vollendete Verjährung in allen Stücken nach dem neuen Gesetze zu beurtheilen sei; eine Einschränkung ist nur für den Fall der Verkürzung der Verjährungsfrist gemacht (Abs. 2). Die P. V. z. sächs. G. B.

hat einer grundsätzlichen Bestimmung sich enthalten und nur eine Anzahl Einzelentscheidungen gegeben (§§ 9—17). Eine Stellungnahme zu den einschlagenden Fragen ist unentbehrlich. Dieselbe erfolgt angemessener durch Aufstellung einer Regel unter Beifügung der erforderlichen Einschränkungen als durch eine Lücken Raum lassende Entscheidung einzelner Fälle.

Eine zur Zeit des Inkrafttretens des B. G. B. laufende Verjährung ist ein noch nicht fertiger juristischer Thatbestand, welcher unter der Herrschaft des B. G. B. zum Abschlusse gelangen soll. Vor unvollendeten juristischen Thatsachen zieht ein neues Gesetz sich nicht zurück. Die Regel ist daher, daß die Vorschriften des B. G. B. auf die laufenden Verjährungen Anwendung finden. Die Regel bedarf jedoch einer Beschränkung. Der unter der Herrschaft des bisherigen Rechtes abgelaufene Theil der Verjährung kann, soweit er überhaupt zu berücksichtigen ist, worüber das neue Recht entscheidet, nur so Berücksichtigung finden, wie derselbe in Gemäßheit des bisherigen Rechtes sich gestaltet hat. Dem B. G. B. darf nicht Geltung für eine Zeit beigelegt werden, in welcher dasselbe nicht gegolten hat. Dem entspricht die in Abs. 2 Satz 1 enthaltene Vorschrift, daß die einem Anspruche zur Zeit des Inkrafttretens des B. G. B. laufende Verjährung in Ansehung des Beginnes sowie in Ansehung einer vor diesem Zeitpunkte eingetretenen Hemmung oder Unterbrechung nach den bisherigen Gesetzen zu beurtheilen ist. Bezüglich des Beginnes der laufenden Verjährung hat man die maßgebende Bedeutung des früheren Rechtes mehrfach in Zweifel gezogen. Insbesondere ist die preuß. Jurisprudenz hierüber getheilter Meinung. Die spätere preuß. Gesetzgebung hat aber mit Recht für die Berücksichtigung des früheren Rechtes sich entschieden. Das Patent v. 19. April 1844 § 8, die Gesetze v. 16. Februar 1857 Art. 6, v. 5. Juni 1863 Art. 5, v. 4. August 1865 Art. 6 erklären in Ansehung der „Zulässigkeit des Anfanges der Verjährung" das bisherige Recht für maßgebend. Wie angemessen, ja nothwendig eine solche Regelung ist, erhellt sofort, wenn der Fall ins Auge gefaßt wird, daß das neue Gesetz den Beginn der Verjährung an einen wesentlich früheren Zeitpunkt knüpft als das bisherige Recht; es ist dabei daran zu erinnern, daß nach § 158 des B. G. B. die Verjährung, ohne daß es des Hinzutrittes eines weiteren Umstandes bedarf, mit dem Zeitpunkte beginnt, in welchem die Befriedigung des Anspruches rechtlich verlangt werden kann. Würde der Beginn der Verjährung nach dem neuen Rechte beurtheilt, so könnte die Verjährung unter Umständen schon zur Zeit des Inkrafttretens des neuen Gesetzes als beendigt angesehen werden müssen, während dieselbe, wenn es bei dem bisherigen Rechte verblieben wäre, noch längere Zeit zu laufen gehabt hätte. Was von dem Zeitpunkte des Beginnes gilt, gilt auch von den sonstigen Voraussetzungen des Beginnes; dem besonders liegenden Falle, daß das neue Recht die Erfordernisse im Verhältnisse zu dem bisherigen Rechte vermehrt, braucht nicht Rechnung getragen zu werden, da eine solche Vermehrung nach dem B. G. B. nicht eintritt. — Daß die Unterbrechung einer Verjährung für die Zeit vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes nach dem alten Rechte sich bestimmt, findet sich außer in den angeführten preuß. Gesetzen auch in der P. V. z. sächs. G. B. § 15 ausgesprochen.

Regel;

Einschränkung derselben.

Folgesätze der Regel.

Als Folgesätze der Regel von der maßgebenden Bedeutung des neuen Rechtes für eine laufende Verjährung sind hervorzuheben, daß, wenn ein neues Gesetz die bisher zulässige Verjährung aufhebt oder die Verjährungsfrist verlängert, eine nach dem früheren Rechte angefangene, aber noch nicht abgelaufene Verjährung im ersteren Falle nicht vollendet werden kann, im letzteren erst dann vollendet wird, wenn der von dem neuen Gesetze bestimmte Zeitraum erfüllt worden ist (P. V. z. sächs. G. B. §§ 10, 16). Das bayr. Ges. v. 26. März 1859, welches für die Forderungen aus Geschäften des täglichen Verkehres u. s. w. eine kurze Verjährung eingeführt hat, läßt es (Art. 8) in Ansehung der bereits laufenden Verjährungen bei den etwaigen noch kürzeren Fristen des früheren Rechtes bewenden. Diesem Vorgange zu folgen, erscheint nicht räthlich. Die Tendenz der kurzen Verjährung geht allerdings dahin, die Betheiligten zur baldigen Klarstellung und Erledigung der Schuldverhältnisse zu nöthigen, und je kürzer bemessen die Frist ist, um so eher wird der Zweck erreicht. Allein das neue Gesetz hat dieselbe Tendenz wie das frühere, und wenn es gleichwohl die Frist verlängert, so sind die hierfür maßgebenden Gründe auch für die bereits laufenden Verjährungen zutreffend. Eine weitere Folge jener Regel ist, daß, wenn ein neues Gesetz die Wirkungen der Verjährung ändert, die Aenderung auch für die bereits laufenden Verjährungen gilt. Die P. V. z. sächs. G. B. §§ 11, 12 erkennt dies nur für den Fall der Verminderung der Wirkungen an; werden die Wirkungen vermehrt, so soll eine vor dem Inkrafttreten des neuen Rechtssatzes angefangene und unter der Herrschaft des letzteren vollendete Verjährung nur die nach dem bisherigen Rechte mit ihr verknüpften Wirkungen äußern. Das Letztere ist weder innerlich gerechtfertigt noch praktisch empfehlenswerth; es würde u. a. schwerlich rathsam sein, für das mecklenb. Rechtsgebiet den zur Zeit des Inkrafttretens des B. G. B. laufenden Verjährungen im Falle der Vollendung die Wirkung zu belassen, daß sie nur die Klagbarkeit des Anspruches beseitigen (Mot. zum B. G. B. Bd. 1 S. 332). Einen Fall der Verminderung der Wirkungen der Verjährung bietet das B. G. B. namentlich insofern, als da, wo bisher die Rückforderung des zur Befriedigung eines verjährten Anspruches in Unkenntniß der Verjährung Geleisteten zulässig war, die Rückforderung nunmehr ausgeschlossen ist (§ 182 Abs. 2).

Verkürzung der Verjährungsfrist.

Besondere Schwierigkeiten ergeben sich für den Fall, daß ein neues Gesetz die Verjährungsfrist im Verhältnisse zu dem bisherigen Rechte verkürzt. Die verschiedensten Ansichten haben sich Geltung zu verschaffen gesucht. Man fordert

1. Anwendung des neuen Rechtes ohne Einrechnung der bisher abgelaufenen Zeit;
2. Anwendung des neuen Rechtes unter voller Einrechnung der bisher abgelaufenen Zeit;
3. Anwendung des alten und des neuen Rechtes unter quotaler Einrechnung der bisher abgelaufenen Zeit;
4. Anwendung des alten und neuen Rechtes, je nachdem der Verpflichtete sich für die Vollendung der Frist des alten Rechtes oder für die

Frist des neuen Rechtes, welche solchenfalls von dem Inkrafttreten desselben an zu rechnen ist, entscheidet;

5. Anwendung des alten Rechtes, wenn die nach demselben bemessene Vollendung der Verjährung nur noch einen Zeitraum erfordert, welcher kürzer ist, als die in dem neuen Gesetze bestimmte Frist; anderenfalls voller Ablauf der Frist des neuen Gesetzes unter dessen Herrschaft.

In den Gesetzen haben nur die Ansichten unter 4. und 5. Anerkennung gefunden. Das Wahlrecht gewähren das P. P. zum preuß. A. L. R. § XVII Abs. 2, die preuß. Patente v. 9. September 1814 § 12, v. 9. November 1816 § 16, v. 15. November 1816 § 12, v. 21. Juni 1825 § 19, v. 19. April 1844 § 8, die preuß. Gesetze v. 16. Februar 1857 Art. 6, v. 5. Juni 1863 Art. 5, v. 4. August 1865 Art. 6; ferner das sächs. Einf. Ges. z. H. G. B. § 3, die P. V. z. sächs. G. B. § 17, das Kundm. P. z. österr. G. B. Abs. VI. Der Auffassung unter 5 folgen das preuß. Ges. v. 31. März 1838 § 7 und die preuß. Verordn. v. 6. Juli 1845 § 7, die Gesetze für das ehem. Königr. Hannover v. 22. September 1850 § 9, für das ehem. Kurfürstenth. Hessen v. 14. Juli 1853 § 5, für das ehem. Herzogth. Nassau v. 5. April 1849 § 4, die Gesetze für Bayern v. 26. März 1859 Art. 8, für Württemberg v. 6. Mai 1852 Art. 14, die Verordnungen für Mecklenburg-Schwerin v. 12. Mai 1855 § 6 und Mecklenburg-Strelitz v. 2. Juni 1856 § 6, die Gesetze für Sachsen-Weimar v. 26. März 1839 § 8, Braunschweig v. 3. Juli 1853 § 9, Sachsen-Meiningen v. 15. April 1853 Art. 9, Sachsen-Altenburg v. 31. Dezember 1855 § 14, die Verordn. für Anhalt-Dessau v. 18. März 1863 § 4, die Gesetze für Schwarzburg-Rudolstadt v. 3. März 1854 § 16, Schwarzburg-Sondershausen v. 27. April 1850 § 9, Reuß j. L. v. 24. Mai 1856 § 10, Lippe-Schaumburg v. 5. Mai 1865 § 6, Lippe v. 8. Juli 1851 § 6, Lübeck v. 25. November 1859 § 6, die Bekanntm. für Bremen v. 7. Dezember 1868 § 10.

Gegen die unter 1. erwähnte Ansicht spricht, daß der bis zu dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes abgelaufene Zeitraum nicht als bedeutungslos außer Betracht bleiben kann. Die zweite Ansicht hat gegen sich, daß die Verjährung, die nach dem bisherigen Rechte vielleicht noch lange zu laufen gehabt hätte, mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes plötzlich vollendet sein könnte. Die dritte Ansicht bringt mittels der quotalen Berechnung eine Verjährungsfrist zur Geltung, die weder dem bisherigen noch dem neuen Rechte entspricht, und entbehrt der Praktikabilität. Die Ansichten unter 4. und 5. weichen nur formell von einander ab, da die Ausübung des nach der ersteren eingeräumten Wahlrechtes praktisch zu dem unter 5. bezeichneten Ergebnisse führen wird. Der neue Rechtssatz verneint nicht, daß die längere Zeit des früheren Rechtes für den Ablauf der Verjährung genüge, sondern nur, daß eine so lange Zeit nöthig sei. Der neue Rechtssatz wird daher auf eine bereits laufende Verjährung in der Weise angewendet werden dürfen, daß nicht mehr gefordert wird, als die Vollendung der längeren Frist des früheren Rechtes oder der volle Ablauf der neu eingeführten Frist unter der Herrschaft des neuen Rechtssatzes. Eine solche Gestaltung wird auch dem Interesse der Betheiligten gerecht.

Der Ansicht unter 5. ist im Abs. 2 der Vorzug gegeben. Ein Wahlrecht des Verpflichteten verträgt sich wenig mit dem zwingenden Karakter der Verjährungsnormen; außerdem hätte dasselbe zur Folge, daß, solange der Verpflichtete die Wahl nicht ausübt, Ungewißheit darüber bestände, welches Recht überhaupt maßgebend sei.

Noch nicht begonnene Verjährung.

Uebrig bleiben die Fälle, in welchen zur Zeit des Inkrafttretens eines neuen Gesetzes die Verjährung nach bisherigem Rechte einem Anspruche nicht bezw. noch nicht läuft, die Voraussetzungen aber, unter welchen nach dem neuen Gesetze die Verjährung beginnen könnte und begonnen haben würde, bereits vorliegen. Dahin gehört der Fall, daß die Verjährung für einen Anspruch, welcher bisher unverjährbar war, eingeführt wird; das B. G. B. unterwirft u. a., abweichend von dem bisherigen Rechte einzelner Gebiete, den Eigenthumsanspruch der Verjährung, vorbehaltlich der aus dem Grundbuchrechte sich ergebenden Beschränkungen (§ 154 Abs. 1, § 847). Ferner kann die Sache so liegen, daß bei einer Verminderung der Erfordernisse der Verjährung durch ein neues Gesetz wohl den Erfordernissen, die das neue Gesetz aufstellt, nicht aber den Erfordernissen des bisherigen Rechtes genügt war; es fehlte z. B. zur Verjährung des Anspruches auf Herausgabe einer Sache der nach einigen der bisherigen Rechte erforderliche, von dem B. G. B. aber (Mot. Bd. 1 S. 296, 297) nicht mehr verlangte gute Glaube des Verpflichteten. Die Verjährung kann in einem solchen Falle, wie auch die Fassung des Abs. 1 Satz 2 zur Genüge erkennen läßt, erst mit dem Inkrafttreten des neuen Rechtssatzes beginnen (vergl. P. V. zum sächs. G. B. § 9; österr. Kundm. P. v. 1852 Art. XII Nr. 6). Insoweit der von dem neuen Rechtssatze als zur Herbeiführung der Verjährung geeignet anerkannte Zustand schon vor dessen Inkrafttreten vorhanden ist, kommt er nicht in Betracht. Nach dem Rechte, unter dessen Geltung er sich verwirklicht hat, ist er ohne rechtliche Bedeutung und das neue Gesetz kann, ohne rückwirkend zu sein, ihm eine solche Bedeutung nicht beilegen.

Keine Bestimmung hinsichtlich der Ausschlußfristen.

Die preuß. Patente v. 15. November 1816 § 12 und v. 21. Juni 1825 § 19 fügen den Bestimmungen, daß eine bereits vollendete Verjährung nach bisherigem Rechte, eine angefangene Verjährung nach dem A. L. R. zu beurtheilen sei und im Falle der Verkürzung der Verjährungsfrist der Verpflichtete die Wahl zwischen dem bisherigen Rechte und dem A. L. R. haben solle, den Satz bei: „Es sollen auch da, wo in dem A. L. R. für gewisse Handlungen außer dem Prozeßverfahren Fristen vorgeschrieben sind, bei deren Beobachtung dieselben Grundsätze in Anwendung gebracht werden". Die Vorschrift hat gesetzliche Ausschlußfristen im Auge. Der Entw. folgt dem Vorgange nicht. Bei der Verschiedenheit, welche zwischen Verjährungsfristen und Ausschlußfristen obwaltet, und gegenüber dem Umstande, daß die einzelnen Ausschlußfristen nicht, gleich den Verjährungsfristen, auf einem einheitlichen Grundgedanken beruhen, sondern mannigfachen Zwecken dienen, kann es nicht rathsam erscheinen, durch eine Gesetzesbestimmung auszusprechen, daß Uebergangsvorschriften, welche für Verjährungsfristen gegeben sind, auch auf Ausschlußfristen Anwendung finden.

Artikel 103.

Die vor dem Inkrafttreten des B. G. B. vorgenommenen Rechtsgeschäfte im Allgemeinen zum Gegenstande einer Bestimmung zu machen, ist Anstand genommen. Es läßt sich kaum eine Fassung finden, welche nicht nöthigte, eine große Zahl von Ausnahmen aufzustellen, und zwar von Ausnahmen, welche nicht auf positiven, sondern auf inneren juristischen Gründen beruhen und deshalb der Bestimmung den Karakter als Regel entziehen. Allerdings sind bei Einführung der bestehenden Gesetzgebungen zum Theil Vorschriften allgemeinen Inhaltes über die Beurtheilung der Rechtsgeschäfte oder doch der Verträge gegeben worden. Im Besonderen hat das P. P. z. A. L. R. § XI bestimmt, daß alle vor dem Zeitpunkte des Inkrafttretens errichteten Verträge sowohl ihrer Form und ihrem Inhalte nach als in Ansehung der daraus entstehenden rechtlichen Folgen nur nach den zur Zeit des geschlossenen Kontraktes bestandenen Gesetzen zu beurtheilen seien. Allein weiter als zu halben Wahrheiten ist man nicht gelangt. Ob die Bestimmung des P. P. für die obligatorischen Verträge zutrifft, kann dahingestellt bleiben; die Anwendung der Bestimmung auf die dem Sachenrechte, Familienrechte und Erbrechte angehörenden Verträge würde vielfach zu unzutreffenden Ergebnissen führen. Im Allgemeinen richtig ist nur, daß ein Rechtsgeschäft in Ansehung der Geschäftsfähigkeit der Handelnden und der Form nach dem zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäftes bestehenden Rechte zu beurtheilen ist (P. V. z. sächs. G. B. § 6). Dieser Satz ergiebt sich aus den allgemeinen Grundsätzen von selbst und bedarf keiner besonderen Bekräftigung, wennschon die Gesetzgebungen denselben hinsichtlich der Form zum Theil nur unter Beschränkungen anerkannt haben (vergl. u. a. preuß. A. L. R. Einl. § 17 und dazu I, 3 §§ 42, 43).

Keine Regel über Rechtsgeschäfte im Allg.

Anders als in Ansehung der Rechtsgeschäfte verhält es sich bezüglich der Aufstellung einer allgemeinen Regel bei den Schuldverhältnissen. Die Aufnahme einer Regel für die Beurtheilung dieser ist nicht nur möglich, sondern auch durch das praktische Bedürfniß geboten. Der enge Zusammenhang der Schuldverhältnisse mit ihrem Entstehungsgrunde ergiebt, daß ein Schuldverhältniß von denjenigen Gesetzen beherrscht wird, welche zur Zeit der Verwirklichung des ihm zu Grunde liegenden Thatbestandes bestehen. Es gilt dies für Schuldverhältnisse aus Rechtsgeschäften unter Lebenden wie für Schuldverhältnisse aus unerlaubten Handlungen oder aus anderen Gründen. Ueber die erbrechtlichen Schuldverhältnisse vergl. zu Art. 129. Die Vorschriften des B. G. B. finden demzufolge

Schuldverhältnisse:

1. auf ein Schuldverhältniß aus einem Rechtsgeschäfte unter Lebenden keine Anwendung, wenn das Rechtsgeschäft vor dem Inkrafttreten des B. G. B. vorgenommen worden ist. Nach dem bisherigen Rechte bestimmt sich insbesondere der Inhalt und Umfang eines solchen Schuldverhältnisses. Es entspricht dies der gemeinen Meinung, welcher auch die P. V. z. sächs. G. B. § 18 sich angeschlossen hat. Dem neuen Rechte insoweit Geltung einzuräumen, als es sich um die Ergänzung des Parteiwillens durch Dispositivnormen handelt, ist weder nöthig noch rathsam. Allerdings läßt

a) Aus Rechtsgeschäften; Inhalt und Umfang.

die maßgebende Bedeutung des bisherigen Rechtes in dieser Hinsicht sich nicht darauf gründen, daß die Parteien bei Abschluß des Vertrages den Inhalt der Dispositionormen stillschweigend genehmigt und zum Bestandtheile des Vertrages gemacht haben. Dispositionormen greifen nicht in Folge, sondern in Ermangelung einer Vereinbarung ein; auch entspricht die Annahme einer solchen Vereinbarung den thatsächlichen Verhältnissen nur selten. Wohl aber ist zu berücksichtigen, daß die Parteien, indem sie ein Schuldverhältniß eingehen, dies im Hinblicke auf den wirthschaftlichen Erfolg thun, welchen das zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäftes geltende Recht mit dem Rechtsgeschäfte verbindet. Die Erzielung dieses Erfolges ist der Grund ihres Handelns. Wenn es dabei an einer Verabredung bezüglich gewisser Punkte gebricht, so mag nicht ausgeschlossen sein, daß die Parteien an die betreffenden Eventualitäten überhaupt nicht gedacht haben oder daß es ihnen gleichgültig gewesen, ob das Fehlende aus einem zur Zeit geltenden oder aus einem späteren Gesetze ergänzt werde. Regel bleibt immerhin, daß die Parteien das zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäftes in Geltung stehende Recht vor Augen gehabt haben, und diese Regel hat, in Ermangelung jedes objektiven Anhaltspunktes für eine Bestimmung von Ausnahmen, zu entscheiden.

Zu dem Umfange eines Schuldverhältnisses gehört auch der Gegenstand, die Zeit und der Ort der Erfüllung. Die Erfüllung eines dem früheren Rechte unterstehenden Schuldverhältnisses wird in den bezeichneten Richtungen auch dann, wenn sie unter der Herrschaft des neuen Gesetzes erfolgt, nach dem früheren Rechte beurtheilt. Dagegen bestimmt sich das, was solchenfalls zur Herbeiführung der Bewirkung der Leistung erforderlich ist, das Erfüllungsgeschäft, nach dem neuen Gesetze. Hat Jemand unter der Herrschaft des gemeinen Rechtes sein Grundstück verkauft, so muß er, wenn der Vertrag erst nach dem Inkrafttreten des B. G. B. erfüllt wird, das Grundstück nicht blos übergeben, sondern auch, sofern ein Grundbuch bereits vorhanden ist (Art. 110 Abs. 1), auflassen.

Erfüllungsgeschäft;

Gleich dem Erfüllungsgeschäfte sind die das Erlöschen einer Forderung herbeiführenden selbständigen Rechtsgeschäfte — Hingabe an Zahlungsstatt, öffentliche Hinterlegung, Aufrechterhaltung, Erlaß u. s. w. — nach dem zur Zeit ihrer Vornahme geltenden Rechte zu beurtheilen. Es berührt dies die allgemeine Frage, inwieweit Thatsachen, welche für ein nach bisherigem Rechte sich bestimmendes Schuldverhältniß bedeutsam werden, mit Rücksicht darauf, daß sie erst unter der Herrschaft des neuen Rechtes eintreten, in ihren Wirkungen nach dem neuen Rechte zu bemessen sind. Einschlagende Fälle sind namentlich, daß der Schuldner unter der Herrschaft des neuen Rechtes in Verzug geräth, daß die Erfüllung durch einen von dem Schuldner oder dem Gläubiger zu vertretenden Umstand zu dieser Zeit unmöglich wird, u. s. w. Die Entscheidung hängt davon ab, ob die betreffende Thatsache in einem solchen Zusammenhange mit dem Schuldverhältnisse steht, daß sie erst durch dasselbe ihre rechtliche Bedeutung erhält und ihre Einwirkung gleichsam als innere Entwickelung des Schuldverhältnisses sich darstellt, oder ob die Thatsache eine solche ist, welche an das Schuldverhältniß von außen herantritt und mit der konkreten Beschaffenheit desselben nicht in einem bedingenden Zusammenhange steht. Im

neu eintretende Thatsachen.

ersteren Falle bewendet es bei der maßgebenden Bedeutung des früheren Rechtes, im letzteren Falle greift das neue Recht ein. Ob einer Thatsache die eine oder die andere Natur zukommt, läßt sich durch das Gesetz allgemein nicht feststellen. Einzelentscheidungen für gewisse Fälle zu geben, empfiehlt sich nicht, weil sie leicht Anlaß zu unzutreffenden Schlußfolgerungen für andere Fälle bieten können.

Die maßgebende Bedeutung der Verjährungsnormen des B. G. B. für die zur Zeit des Inkrafttretens bestehenden Schuldverhältnisse ergiebt sich aus Art. 102.

2. Ein Schuldverhältniß aus einer unerlaubten Handlung, welche der Zeit vor dem Inkrafttreten des B. G. B. angehört, bestimmt sich nach dem bisherigen Rechte; vergl. preuß. A. L. R. Einl. § 19. Die Beurtheilung des besonderen Falles, daß eine unerlaubte Handlung zwar vor dem Inkrafttreten des B. G. B. begangen worden ist, der Erfolg aber erst unter der Herrschaft des letzteren eintritt, darf der Wissenschaft und Praxis anheimgestellt werden. b) aus unerlaubten Handlungen;

Das Str. G. B. § 2 Abs. 2 läßt bei einer Verschiedenheit der Gesetze zur Zeit des Begehens der Handlung und zur Zeit der Aburtheilung das mildere Strafgesetz zur Anwendung kommen. Es liegt nahe, den gleichen Gesichtspunkt in Ansehung einer in Gemäßheit des früheren Rechtes durch eine unerlaubte Handlung verwirkten, aber noch nicht zum Vollzuge gekommenen Privatstrafe zur Geltung zu bringen. Dem B. G. B. sind Privatstrafen unbekannt; die Uebertragung des Grundsatzes des Str. G. B. würde mithin zur Folge haben, daß die Geltendmachung früher verwirkter Privatstrafen ausgeschlossen wäre. Berücksichtigt man indessen die geringe Bedeutung, welche die Privatstrafen schon im bisherigen Rechte haben, sowie die Schwierigkeit der Entscheidung, ob eine Privatstrafe des bisherigen Rechtes wirklich eine Privatstrafe ist oder ob sie sich als quantifizirter Schadensersatz bezw. als beides zugleich erweist, so verdient es den Vorzug, es bei demjenigen zu belassen, was sich aus der allgemeinen Regel ergiebt.

3. Ein Schuldverhältniß, welches auf einem anderen Grunde als einem Rechtsgeschäfte unter Lebenden oder einer unerlaubten Handlung beruht, wird, wenn der zu Grunde liegende Thatbestand vor dem Inkrafttreten des B. G. B. sich verwirklicht hat, nach bisherigem Rechte beurtheilt. c) aus einem anderen Rechtsgrunde.

Durch die Vorschrift des Art. 103 soll nicht ausgeschlossen sein, daß, wenn einzelne Normen des B. G. B., wie im Wege der Auslegung festzustellen sein wird, einen reformatorischen oder prohibitiven Karakter dergestalt haben, daß sie auch die zur Zeit des Inkrafttretens bestehenden Schuldverhältnisse zu ergreifen beabsichtigen, dieser rückwirkenden Tendenz Folge zu geben und die betreffenden Normen auf die bestehenden Schuldverhältnisse zur Anwendung zu bringen sind.

Artikel 104.

Die zur Zeit des Inkrafttretens des B. G. B. in Ansehung von Grundstücken bestehenden Mieth- und Pachtverhältnisse bedürfen besonderer Berücksichtigung. Die Frage, welche Rechte der Miether oder Pächter bei einer Mieth- und Pachtverhältnisse.

seitens des Vermiethers oder Verpächters unter der Herrschaft des B. G. B. vorgenommenen Veräußerung des Mieth- oder Pachtgrundstückes gegenüber dem Erwerber hat, ist praktisch zu wichtig, als daß Zweifel hierüber gelassen werden könnten.

Das B. G. B. behandelt das Mieth- und Pachtrecht als ein obligatorisches Recht, legt aber im Falle der Vermiethung oder Verpachtung eines Grundstückes demjenigen, der nach Ueberlassung des Grundstückes an den Miether oder Pächter von dem Vermiether oder Verpächter das Eigenthum an dem Grundstücke oder ein anderes, den vertragsmäßigen Gebrauch desselben durch den Miether oder Pächter ausschließendes oder beschränkendes Recht an der Sache durch Rechtsgeschäft erwirbt, die Verpflichtung auf, den Miether oder Pächter so lange zu dulden, bis nach erfolgter Aufforderung zur Räumung die gesetzliche Kündigungsfrist oder, wenn die vertragsmäßige Kündigungsfrist kürzer, die kürzere Frist verstrichen ist (§§ 509 bis 511, 532). Diese Regelung enthält für verschiedene Rechtsgebiete eine wesentliche Neuerung. In der folgenden Darstellung ist der Kürze halber nur die Miethe ins Auge gefaßt; das von der Miethe Gesagte gilt auch für die Pacht.

Gemeines Recht.

1. Das gemeine Recht geht von dem Grundsatze aus: „Kauf bricht Miethe". Der Erwerber eines vermietheten Grundstückes kann, ohne an eine Kündigungsfrist gebunden zu sein, von dem Miether die sofortige Herausgabe des Grundstückes verlangen. Das Verhältniß eines den Grundsatz „Kauf bricht Miethe" aufhebenden oder beschränkenden Gesetzes zu den zur Zeit seines Inkrafttretens bestehenden Miethverträgen wird in der Jurisprudenz verschieden beurtheilt. Nach Manchen soll dem Erwerber das Austreibungsrecht zustehen, wenngleich der Erwerb unter der Herrschaft des neuen Gesetzes stattgefunden hat, weil zur Zeit des Abschlusses des Miethvertrages das Rechtsverhältniß unabänderlich so bestimmt worden sei, daß der Miether den Folgen einer späteren Veräußerung sich unterwerfen müsse. Andere binden den Erwerber, welcher unter der Herrschaft des neuen Gesetzes das Grundstück erworben hat, an das neue Gesetz, darauf verweisend, daß das Austreibungsrecht des Erwerbers mit den persönlichen Beziehungen zwischen dem Miether und Vermiether begrifflich nicht im Zusammenhange stehe, dasselbe vielmehr eine Funktion des Eigenthumsrechtes sei und als solche den Gesetzen zur Zeit des Erwerbes des Eigenthumes unterliege. Eine dritte Ansicht läßt das neue Recht selbst dann entscheiden, wenn der Erwerb vor dessen Inkrafttreten stattgefunden hat, es müßte denn zur Zeit des Inkrafttretens bereits Klage erhoben sein; die Vertreter dieser Ansicht berufen sich darauf, daß das Austreibungsrecht kein wohlerworbenes, sondern ein unmittelbar aus dem Gesetze sich ergebendes Recht sei, welches mit diesem Gesetze falle, soweit der Erwerber das Recht nicht bereits durch gerichtliche Geltendmachung sich besonders angeeignet habe.

Welche dieser Auffassungen theoretisch den Vorzug verdient, bedarf keiner Erörterung. Auch wenn die an zweiter oder dritter Stelle hervorgehobene Ansicht den allgemeinen Grundsätzen mehr gerecht werden sollte, sprechen doch Gründe der Zweckmäßigkeit und Billigkeit für eine der zuerst erwähnten Meinung Rechnung tragende, die maßgebende Bedeutung des bisherigen

Rechtes zur Geltung bringende Regelung. Es kann nicht verkannt werden, daß die Vorschriften des B. G. B. eine Beschränkung der dem vermiethenden Eigenthümer nach gemeinem Rechte zustehenden Freiheit der Verfügung über das Grundstück zur Folge haben und daß diese Beschränkung, wenn sie auf Miethverträge erstreckt wird, die unter der Herrschaft des früheren Rechtes geschlossen worden sind, den Vermiether unter Umständen empfindlich treffen kann, während der Miether, der bei der Schließung des Vertrages mit dem unbeschränkten Austreibungsrechte eines Erwerbers zu rechnen hatte, sich nicht beklagen kann, wenn es bei der ferneren Anwendbarkeit des bisherigen Rechtes verbleibt.

2. Dem code civil zufolge ist der Erwerber der vermietheten Liegenschaft, wenn der Miether eine öffentliche oder eine mit einem sicheren Datum versehene Urkunde über den Vertrag besitzt, an den Miethvertrag gebunden (Art. 1743). Ist in der Urkunde das Recht, den Miether im Falle der Veräußerung zu vertreiben, vorbehalten, so hat der Erwerber eine Kündigungsfrist einzuhalten und der Miether kann außerdem so lange im Genusse der Sache bleiben, bis er in einer gesetzlich näher festgestellten Weise wegen der vorzeitigen Auflösung des Miethvertrages von dem Vermiether oder dem neuen Erwerber entschädigt ist (Art. 1744—1749). Ist der Miethvertrag nicht in einer öffentlichen Urkunde enthalten oder hat derselbe kein sicheres Datum, so ist der Erwerber zu einer Entschädigung des Miethers nicht verpflichtet und der Miether hat, wenigstens der herrschenden Meinung nach, das erwähnte Zurückbehaltungsrecht nicht (Mot. zum B. G. B. Bd. 2 S. 382). Nach der Ansicht Mancher soll der Schutz des Miethers gegen das Austreibungsrecht des Erwerbers nicht von dem formalen Erfordernisse des Vorhandenseins einer den Bestimmungen des Art. 1743 des code civil entsprechenden Urkunde abhängig, sondern nur dadurch bedingt sein, daß der Miether dem Erwerber gegenüber zu beweisen vermag, daß die Schließung des Miethvertrages der Veräußerung des Miethobjektes vorausgegangen sei. Das bad. Recht macht den Schutz des Miethers gegen das Austreibungsrecht von dem formalen Erfordernisse des Vorhandenseins einer Urkunde abhängig, deren Beweiskraft in Ansehung des Datums dem Prinzipe der freien Beweiswürdigung untersteht (Satz 1743 in der durch § 146 des Ges. v. 3. März 1879 festgestellten Fassung). Die franz. Jurisprudenz führt den Schutz, welchen der Miether gegen den Erwerber genießt, auf den Satz zurück, daß die von dem Vermiether übernommene obligatorische Verpflichtung auch den Rechtsnachfolger des Vermiethers binde. Franz. und bad. Recht.

Das Recht des Miethers gründet sich, soviel die beim Inkrafttreten des B. G. B. bestehenden Miethverträge anlangt, in einem rechtsgeschäftlichen Thatbestande, der unter der Herrschaft des bisherigen Gesetzes sich verwirklicht hat. Es kann dahingestellt bleiben, ob für die bezeichneten Rechtsgebiete sich schon hieraus ableiten läßt, daß das frühere Gesetz auch dann Anwendung zu finden hat, wenn die Rechtsnachfolge erst unter der Herrschaft des neuen Gesetzes eintritt. Wird der Lage des Vermiethers, der unter der Herrschaft des gemeinen Rechtes den Vertrag geschlossen hat, Rechnung getragen, so muß jedenfalls auch der Miether, der unter der

Herrschaft des franz. oder bad. Rechtes kontrahirt hat, vor nachtheiligen Folgen der eintretenden Rechtsänderung geschützt werden; die Rechtsänderung würde den letzteren schwerer treffen als den ersteren. Den Schutz nur dann eintreten zu lassen, wenn das Grundstück dem Miether übergeben war, liegt kein zureichender Anlaß vor.

Preuß. A. L. R. 3. Nach dem preuß. A. L. R. I, 21 §§ 2—5, 358—360 erwirbt der Miether mit der Einräumung der Inhabung ein dingliches Recht an der Sache, welches nur bei der nothwendigen gerichtlichen Veräußerung versagt. Auch in einzelnen gemeinrechtlichen Gebieten ist der Miether durch partikulare Normen mehr oder minder dinglich geschützt (Mot. Bd. 2 S. 381, 382). Vor der Einräumung der Inhabung steht dem Miether nach dem preuß. A. L. R. I, 21 § 359, I, 19 § 5 ein Recht zur Sache zu, vermöge dessen er die Ueberlassung zur vertragsmäßigen Benutzung von dem dritten Erwerber, welcher Kenntniß von dem Vertrage gehabt hat, fordern kann.

Die Fälle, in welchen der Miether zur Zeit des Inkrafttretens des B. G. B. ein dingliches Recht erlangt hat, bedürfen keiner besonderen Vorsorge; insoweit greift die Vorschrift des Art. 106 Abs. 2 Platz (vergl. S. 265). Die Möglichkeit, daß es in einem preußischrechtlichen Falle später zur Zwangsversteigerung des Grundstückes kommt, bereitet ebenfalls keine Schwierigkeiten, da die einschlagenden Bestimmungen des A. L. R. (I, 21 §§ 350—355) im Wesentlichen mit demjenigen übereinstimmen, was das B. G. B. allgemein vorschreibt. Fraglich erscheint die Behandlung des einem Miether zur Zeit des Inkrafttretens des B. G. B. zustehenden Rechtes zur Sache. Das Recht zur Sache ist nichts dem Miethrechte Eigenthümliches. Es handelt sich um einen Anwendungsfall des Grundsatzes des A. L. R., nach welchem jeder persönliche Anspruch auf Leistung einer in sich bestimmten Sache nicht blos gegen den unmittelbar Verpflichteten, sondern auch gegen denjenigen geltend gemacht werden kann, welcher nach Begründung jenes Anspruches in Kenntniß desselben die Sache sich versprechen läßt und in der Folge erwirbt (A. L. R. I, 2 § 124, I, 10 § 25). Diesem Grundsatze allgemein für die Fälle Geltung einzuräumen, in welchen der Dritte eine geschuldete Sache der fraglichen Art unter der Herrschaft des B. G. B. erwirbt, ist weder innerlich gerechtfertigt noch mit den Verkehrsrücksichten verträglich. Es ist ein fundamentaler Satz des B. G. B., daß die Kenntniß des einem Anderen zustehenden persönlichen Rechtes auf Leistung einer Sache weder den gültigen Erwerb der Sache hindert noch für den Erwerber eine persönliche Verpflichtung zur Herausgabe begründet. Gleichwohl wird eine Ausnahme hinsichtlich des dem Miether zustehenden Rechtes zur Sache zu machen sein. Werden die zur Zeit des Inkrafttretens des B. G. B. bestehenden Miethverträge in Ansehung ihrer Wirksamkeit gegen Dritte im Allgemeinen den bisherigen Gesetzen unterstellt, so entspricht es der Billigkeit, diesen Gesetzen auch in Ansehung des Rechtes zur Sache für die Fälle Geltung zuzugestehen, in welchen der Erwerb des gemietheten Grundstückes seitens eines Dritten unter der Herrschaft des B. G. B. sich vollzieht.

Bayr. u. sächs. Recht. 4. Die Regelung der Materie in dem bayr. Ges. v. 18. Februar 1871 § 21 und dem sächs. G. B. § 1225 (Mot. Bd. 2 S. 382) weicht nur unwesentlich

von der Regelung des B. G. B. ab, und es kann daher auch für diese Rechtsgebiete unbedenklich bei dem bisherigen Rechte in der fraglichen Richtung bewenden.

Die dem Vorstehenden entsprechende Bestimmung des Abs. 1 deckt zugleich diejenigen Fälle, in welchen auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften (Mot. Bd. 2 S. 383) die Wirksamkeit der auf Grundstücke sich beziehenden Mieth- und Pachtverhältnisse gegen Dritte durch Eintragung in das Grundbuch herbeigeführt oder gesichert worden ist. Mieth- und Pachtrechte sind aber nicht die einzigen obligatorischen Berechtigungen, welche nach dem bestehenden Rechte durch Eintragung in ein öffentliches Buch Wirksamkeit gegen Dritte erlangen. So werden u. a. nach dem württemb. Ges. v. 21. Mai 1828 Art. 71 persönliche Ansprüche auf Erwerbung oder Wiedererlangung einer unbeweglichen Sache durch Eintragung in das Unterpfandsbuch gegen jeden späteren Erwerber der Sache verfolgbar. Ein jedes derart eingetragene persönliche Recht muß seine Wirksamkeit gegen Dritte unter der Herrschaft des B. G. B. behalten. Dies festzustellen ist der Zweck des Abs. 2. An sich würde bei einem unter der Herrschaft des B. G. B. sich vollziehenden Erwerbe die Wirksamkeit des Rechtes gegen den Erwerber, da das für den Erwerb maßgebende B. G. B. eine solche Wirksamkeit nicht kennt, nur dann anzunehmen sein, wenn die durch eine actio in rem geschützte obligatorische Rechtsstellung einem dinglichen Rechte gleichzuachten wäre. Eine solche Gleichstellung dürfte aber mannigfachen Bedenken begegnen. Eingetragene obligatorische Rechte.

Eine Vorschrift zur Wahrung ähnlicher, auch ohne erfolgte Eintragung in ein öffentliches Buch über den ursprünglich Verpflichteten hinaus wirkender, obligatorischer Rechtspositionen ist kein Bedürfniß.

Artikel 105.

Gegen die Ausdehnung der die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen auf Inhaber betreffenden Vorschriften des B. G. B. (§§ 692—696) auf die vor dem Inkrafttreten des B. G. B. ausgestellten Schuldverschreibungen auf Inhaber und Aktien auf Inhaber (vergl. Art. 8) scheint zu sprechen, daß, soweit damit die Amortisation von bisher nicht der Kraftloserklärung unterliegenden Inhaberpapieren für zulässig erklärt wird, in die lex contractus eingegriffen werde, ohne daß zu einem solchen Eingriffe die Vorschrift des § 692 des B. G. B. hinreichenden Anlaß biete, da dieselbe nur dispositiver Natur sei. Bei der weiten Verbreitung des Institutes der Kraftloserklärung liegt indessen die Bedeutung jener Ausdehnung (Abs. 1 Satz 1) weniger in der Zulassung der Kraftloserklärung, als in der Bestimmung derselben durch Reichsgesetz mit der sich ergebenden Folge, daß die Verfahrensvorschriften der C. P. O. der Ausschließung durch die Landesgesetze entzogen werden, sowie in der Anwendung der §§ 693—696 des B. G. B. Bei einer für den Verkehr mit Inhaberpapieren so überaus wichtigen Frage ist die sofortige Schaffung einheitlichen Rechtes dringendes Bedürfniß. Der Anwendung der Vorschriften des B. G. B. über die Kraftlos- Schuldverschreibungen und Aktien auf Inhaber.

erklärung würde auf eine lange Zeit und in Ansehung einer vielleicht nicht unbeträchtlichen Menge von Inhaberpapieren der Boden entzogen sein wenn jene Vorschriften nicht von dem Inkrafttreten des B. G. B. an auf alle vor diesem Zeitpunkte ausgestellten Schuldverschreibungen und Aktien auf Inhaber zur Geltung gebracht würden. Dem Aussteller wird auch, selbst wenn das Papier bisher nach dem maßgebenden Gesetze nicht amortisabel gewesen sein sollte, durch Anwendung dieser Vorschriften kaum zu nahe getreten, während im Falle der Unzulässigkeit der Kraftloserklärung der Inhaber in eine mißliche Lage gerathen kann. Die Rücksicht auf den Inhaber hat auch in Preußen dazu geführt, daß in Landestheilen, in denen die Amortisation bis dahin nicht gegolten hat, dieses Institut bei seiner Einführung auf die bereits ausgestellten Inhaberpapiere erstreckt worden ist (Ges. für Schleswig-Holstein v. 10. März 1877). Klagen darüber, daß die Erstreckung zu Unzuträglichkeiten geführt habe, sind nicht laut geworden. In Betracht kommt ferner, daß die Landesgesetzgebung ohne reichsgesetzlichen Vorbehalt rücksichtlich der vor dem Inkrafttreten des B. G. B. ausgestellten Papiere die Zulässigkeit der Kraftloserklärung bezw. deren Voraussetzungen und Wirkungen nicht bestimmen könnte. Vor einem entsprechenden Vorbehalte für die Landesgesetze verdient aber die reichsgesetzliche Regelung den Vorzug; nur durch diese wird der Zweck, die Herstellung einheitlichen Rechtes für den die Grenzen der Bundesstaaten überschreitenden Verkehr, erreicht.

Wesentlich aus denselben Erwägungen sind die Vorschriften der §§ 699, 700 des B. G. B., welche die Verpflichtung des Ausstellers zur Ertheilung eines neuen Papieres an Stelle des alten, in Folge Beschädigung oder Verunstaltung zum Umlaufe nicht mehr geeigneten Papieres, sowie die Umschreibung des Papieres auf den Namen eines bestimmten Berechtigten betreffen, auf die vor dem Inkrafttreten des B. G. B. ausgestellten Schuldverschreibungen und Aktien auf Inhaber von jenem Zeitpunkte an für anwendbar erklärt. Die Vorschrift des § 699 entspricht ohnedies dem im größten Theile Deutschlands geltenden Rechte. Die in derselben dem Aussteller auferlegte Verpflichtung zur Erneuerung des schadhaft gewordenen Papieres ist für den Inhaber von hohem Werthe, während der Aussteller, welchem vom Inhaber die Kosten zu ersetzen und vorzuschießen sind, durch die Verpflichtung kaum beschwert wird.

Soviel die Verpflichtung des Ausstellers zur Umschreibung einer vor dem Inkrafttreten des B. G. B. ausgestellten Schuldverschreibung oder Aktie auf Inhaber auf den Namen eines bestimmten Berechtigten (§ 700 Satz 2) sowie die Wirkungen einer solchen Umschreibung anlangt, hat es bei den bisherigen, namentlich hinsichtlich der Wirkungen mannigfaltigen Gesetzen zu bewenden, da die Umschreibung das Wesen des Schuldverhältnisses trifft (Abs. 1 Satz 2). Ebenso müssen bei Papieren der im § 692 Satz 2 des B. G. B. bezeichneten Art, bei Erneuerungsscheinen und bei den auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umgeschriebenen Papieren die bisherigen Gesetze maßgebend bleiben in Ansehung der Kraftloserklärung und Zahlungssperre (Abs. 1 Satz 3). Namentlich Erneuerungsscheine unterliegen in verschiedenen Staaten der Kraftloserklärung.

Die Vorschrift des Abs. 2 ist durch die Tendenz des § 700 des B. G. B. und die Rücksicht auf die gegen das Institut der Außerkurssetzung sprechenden ernsten Bedenken (vergl. Mot. zum B. G. B. Bd. 2 S. 713 ff.) geboten. Jede einseitige Festmachung von Schuldverschreibungen oder Aktien auf Inhaber, welche nicht in der Umschreibung auf den Namen eines bestimmten Berechtigten durch den Aussteller besteht, ist dem Abs. 2 zufolge von dem Inkrafttreten des B. G. B. an auch in Ansehung der vorher ausgestellten Papiere aufgehoben. Jedoch müssen in Ansehung der Wirkungen einer vor dem Inkrafttreten des B. G. B. schon erfolgten Außerkurssetzung einer Schuldverschreibung oder Aktie auf Inhaber und in Ansehung der Wiederinkurssetzung eines solchen zu jenem Zeitpunkte schon außer Kurs gesetzten Papieres die bisherigen Gesetze maßgebend bleiben (vergl. Abs. 1 Satz 2).

Die Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche aus Inhaberpapieren stehen vielfach in engem Zusammenhange mit der Organisation und Verwaltung der Emissionsinstitute sowie mit den für den Kredit der Papiere maßgebenden Bestimmungen. Insbesondere wird meist in den Papieren selbst auf die Verjährungsvorschriften hingewiesen. Es kann deshalb bezüglich der vor dem Inkrafttreten des B. G. B. ausgestellten Inhaberpapiere sowie der zu solchen Inhaberpapieren, wenn auch erst nach dem Inkrafttreten des B. G. B., ausgegebenen Zinsscheine, Rentenkupons und Gewinnantheilscheine in die bestehenden Vorschriften über die Verjährung nicht eingegriffen werden. Die hierauf bezügliche Vorschrift des Abs. 3 enthält eine Abweichung von dem Grundsatze des Art. 102. Zu bewenden hat es bei der sofort maßgebenden Bedeutung der Vorschrift des § 694 des B. G. B., betreffend die Hemmung des Beginnes und Laufes der Verjährung durch das Leistungsverbot. Die einschlagende Bestimmung kann von dem sonstigen Inhalte des nach Abs. 1 Satz 1 auf die vorher ausgestellten Inhaberpapiere anzuwendenden § 694 nicht getrennt werden. Die Erlöschung des Anspruches aus Inhaberpapieren durch Ablauf der für die Geltendmachung gesetzten Ausschlußfrist, welche nach zahlreichen landesgesetzlichen Vorschriften stattfindet (vergl. B. G. B. § 691), ist übergangen, da die Bestimmung einer solchen Frist eine Qualifikation des Anspruches selbst enthält und deshalb schon nach dem im Art. 103 ausgesprochenen Grundsatze maßgebend bleibt.

Die Vorschrift des Abs. 4, daß ein zur Zeit des Inkrafttretens des B. G. B. anhängiges, die Kraftloserklärung oder die Zahlungssperre bezweckendes Verfahren nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen sei, wird durch Zweckmäßigkeitsgründe und die Rücksicht auf die in Betracht kommenden eigenthümlichen Verhältnisse geboten. Eine Folge der für das Verfahren maßgebenden Bedeutung des bisherigen Rechtes ist, daß nach demselben auch die Wirkungen eines solchen Verfahrens sich bestimmen müssen. Ob ein Verfahren der fraglichen Art als zur Zeit des Inkrafttretens des B. G. B. anhängig anzusehen ist, unterliegt der Beurtheilung nach Landesrecht, und zwar auch für die Fälle, in denen die Kraftloserklärung oder die Zahlungssperre nicht in einem gerichtlichen Verfahren erfolgt. Muß die Frage verneint werden, so kommen, dem Prinzipe gemäß, daß neue Verfahrensvorschriften sofort Platz greifen, sowie nach dem im Abs. 1 Satz 1 aufgestellten

Grundsatze, die Vorschriften der C. P. O. bezw. des B. G. B. zur Anwendung. Eine Ausnahme hiervon machen nur die im Abs. 1 Satz 3 bezeichneten Papiere.

Soweit nach den Vorschriften der Absätze 1—4 die bisherigen Gesetze Anwendung finden, ist aus Gründen praktischer Zweckmäßigkeit der Landesgesetzgebung die Befugniß eingeräumt, jene Gesetze auch nach dem Inkrafttreten des B. G. B. zu ändern. Landesgesetzlich können danach insbesondere die Vorschriften des bisherigen Rechtes durch die einschlagenden Vorschriften des B. G. B. ersetzt werden (vergl. Art. 116, 119 Abs. 1 Satz 3).

Artikel 106.

Eigenthum.

1. Der Begriff des Eigenthumes, als des Rechtes zur ausschließlichen Sachherrschaft, verbunden mit der Befugniß zu derjenigen rechtlichen Verfügung über die Sache, welche das Gesetz gestattet, ist ein unwandelbarer, in Ansehung dessen altes und neues Recht zusammenstimmen müssen. Die Ausschließlichkeit des Herrschaftsrechtes macht Unterschiede im Rechtsinhalte, wie dieser zunächst gegeben ist, undenkbar. Der Rest des Eigenthumes, welchen etwaige Beschränkungen sowie Belastungen der Sache übrig lassen, kann ein verschiedener sein; abgesehen von diesen Beschränkungen und Belastungen muß der Rechtsinhalt des Eigenthumes immer und überall derselbe sein.

Verschiedenheiten können stattfinden in Ansehung der rechtlichen Wirkungen des Eigenthumes, insbesondere hinsichtlich des Schutzes und der Befugniß des Eigenthümers zu rechtlichen Verfügungen über die Sache; ferner in Ansehung der gesetzlichen Eigenthumsbeschränkungen. In allen diesen Beziehungen muß gelten, was das jeweilig bestehende Recht bestimmt. Nur die Frage, ob Eigenthum zur Zeit des Inkrafttretens des neuen Rechtes erworben ist, beurtheilt sich nach altem Rechte (vergl. die P. V. zum sächs. G. B. § 7). Die Nothwendigkeit der Geltung der jeweiligen Eigenthumsnormen erhellt schon daraus, daß anderenfalls der größere Theil des neuen Sachenrechtes niemals in Kraft treten könnte.

Eigenthumsähnliche Rechtspositionen.

Ob ein zur Zeit des Inkrafttretens des neuen Rechtes bestehendes Rechtsverhältniß als Eigenthum anzusehen sei, hängt von dem karakteristischen Inhalte des Rechtes und nicht lediglich von dessen Benennung ab. Neben dem wirklichen Eigenthume kommen die eigenthumsähnlichen Rechtspositionen, die römische publizianische Rechtsstellung mit der exceptio rei venditae et traditae, der französischrechtliche Mobilienbesitz u. s. w. in Betracht. Sofern man sich dafür zu entscheiden hat, daß derartige Rechtspositionen nicht als Eigenthum gelten können, ihnen aber doch die Eigenschaft der Dinglichkeit nicht abgesprochen werden kann, greift die Vorschrift des Abs. 2 ein und erhält die Rechte des Nichteigenthümers bei Bestande.

Besitz. Inhabung.

2. Besitz und Inhabung sind thatsächliche Zustände. Der Schutz, welcher ihnen wird, hat seinen Grund in einer gegenwärtigen Sachlage, nicht in juristischen Thatsachen, welche der Vergangenheit angehören. Deshalb sind die Folgen des Besitzes und der Inhabung, welche in die Zeit der Geltung des neuen Rechtes fallen, mögen die Zustände auch schon früher begonnen

haben, nach neuem Rechte zu beurtheilen. Nicht berührt werden hierdurch die Ansprüche, welche in der Zeit der Geltung des alten Rechtes nach diesem dem Besitzer oder Inhaber erwachsen sind.

Dingliche Rechte außer dem Eigenthume.

3. Der zweite Absatz bezieht sich auf alle Rechte an Sachen mit Ausnahme des Eigenthumes und auf die Rechte an Rechten. Bei der Dauerhaftigkeit dieser Rechte ergeben sich unverkennbar gewisse praktische Schwierigkeiten, wenn für die Beurtheilung des Inhaltes der überlieferten Rechte die alten, mit der Zeit in Vergessenheit gerathenden Gesetze maßgebend bleiben. Man kann geneigt sein, diesen Schwierigkeiten dadurch entgegenzutreten, daß die bestehenden Rechte in Ansehung ihres Inhaltes den Vorschriften, welche das neue Gesetz über ähnliche Rechte enthält, unterstellt werden (vergl. die P. V. zum sächs. G. B. § 7). Eine solche Anpassung läßt indessen aus dem Wesen und dem Begriffe des dinglichen Rechtes sich nicht herleiten. Bei dem Eigenthume kommt, wie unter Ziffer 1 hervorgehoben, in Betracht, daß der Begriff des Eigenthumes für das alte und für das neue Recht derselbe ist und ein Unterschied nur in Ansehung der Beschränkungen und der Beschränkbarkeit des Eigenthumes besteht. Die sonstigen Rechte an Sachen, welche das B. G. B. zuläßt und mit einer gewissen Raumgebung für den Parteiwillen inhaltlich näher bestimmt, können, streng genommen, erst von der Zeit des Inkrafttretens des B. G. B. an zur Entstehung gelangen. Die Rechte alten Gepräges werden allerdings in vielen Beziehungen sowohl in Ansehung des Inhaltes als auch in Ansehung der Benennung den Rechten neuen Gepräges ähnlich sein. Eine allgemeine Anpassung der Rechte dieser Art an die Normen des neuen Gesetzes stößt jedoch auf das Bedenken, daß zwischen den alten Gesetzgebungen und der neuen Gesetzgebung in Ansehung des Systemes und der dem Parteiwillen gewährten Freiheit nicht die nöthige Uebereinstimmung besteht, so daß vielfach sich Zweifel ergeben würden, welcher Kategorie des neuen Gesetzes ein bestehendes Recht zuzuweisen sei. Außerdem würde ein solches Vorgehen eine nicht gerechtfertigte Rückwirkung des neuen Gesetzes auf bestehende Rechtsverhältnisse mit sich bringen. Dem letzteren Uebelstande könnte auch nicht durch eine Vorschrift des Inhaltes genügend vorgebeugt werden, daß der nach altem Rechte zulässige, nach neuem Rechte unzulässige Inhalt der bestehenden Rechte unberührt bleiben solle. Eine jede Aenderung des Rechtsinhaltes enthält eine theilweise Aufhebung und theilweise Neubegründung, kann somit einerseits den Berechtigten und andererseits den Eigenthümer beeinträchtigen. Es wird deshalb besser, statt das Anpassungssystem auf alle Rechte an Sachen und an Rechten auszudehnen, für die bezeichneten Rechte die entgegengesetzte Regel aufgestellt. Dabei bleibt nicht ausgeschlossen, für einzelne Arten der bestehenden Rechte an fremden Sachen, insbesondere für die Hypotheken und die Grundschulden (Art. 112, 113), die Anpassung des Rechtsinhaltes an das neue Recht zu bestimmen oder die Aufstellung einer solchen Uebergangsvorschrift den Landesgesetzen zu überlassen (Art. 116). Bei Einschlagung dieses Weges lassen sich die Folgen der Anpassung, insbesondere die mit derselben verbundenen Eingriffe in bestehende Rechtsverhältnisse, sicherer übersehen. Daß von Rechten an Rechten dasselbe zu gelten hat, wie von Rechten an Sachen,

bedarf keiner weiteren Rechtfertigung (vergl. § 1021 Abs. 2, § 1206 Abs. 2 des B. G. B.).

Die Vorschrift des Abs. 2 trifft nicht nur die dinglichen Rechte, welche das Eigenthum beschränken oder belasten; sie trifft im Allgemeinen alle Rechtspositionen, denen ein dinglicher Karakter nicht abzusprechen ist, welche aber nicht als Eigenthum aufgefaßt werden können.

Artikel 107.

Ersitzung.

Die Vorschrift rechtfertigt sich durch die zwischen Ersitzung und Anspruchsverjährung bestehende Aehnlichkeit (vergl. Art. 102 sowie die P. V. zum sächs. G. B. §§ 8 ff.)

Artikel 108—110.

Vorbemerkung.

Der Rechtszustand in Ansehung des Immobiliarverkehres ist in Deutschland zur Zeit ein sehr verschiedener. Neben Rechtsgebieten, in welchen das Grundbuchsystem eingeführt oder für welche die Einführung dieses Systemes gesetzlich bestimmt und in der Vorbereitung begriffen ist, finden sich Rechtsgebiete, in welchen keine eigentlichen Grundbücher, sondern nur Bücher für beschränkte Zwecke, z. B. nur über den Erwerb von Hypotheken und den Verkehr mit solchen, geführt werden, sowie Rechtsgebiete, in denen es überhaupt an der Beurkundung der den Grundstücksverkehr betreffenden Vorgänge durch öffentliche Bücher gebricht. Bei dieser Sachlage kann nicht mit Sicherheit darauf gerechnet werden, daß im Zeitpunkte des Inkrafttretens des B. G. B. bereits in allen Rechtsgebieten eine den Anforderungen der Vorschriften des B. G. B. entsprechende Grundbucheinrichtung sich vorfinden werde.

Das Grundbuch des neuen Rechtes hat, um Irrungen und insbesondere doppelte Buchungen desselben Grundstückes zu vermeiden, zur Voraussetzung, daß die Erdoberfläche, soweit dieselbe unter der Herrschaft des B. G. B. steht, in Bezirke zerlegt und für jeden einzelnen Bezirk ein Verzeichniß vorhanden ist, in welchem die Grundstücke des Bezirkes nach Nummern aufgeführt sind (Flurbuch, vergl. § 787 des B. G. B.). Diese Nummern individualisiren die einzelnen Grundstücke und durch Anführung dieser Nummern sind in dem Grundbuche die Grundstücke zu bezeichnen, deren Rechtsverhältnisse in ihm dargestellt werden. Die zur Herstellung eines solchen Grundbuches erforderlichen Vorarbeiten sowie die Herstellung selbst erfordern nothwendig einen erheblichen Zeitraum.

Von Belang ist ferner, daß das Grundbuchrecht, welches zur Zeit in einzelnen Bundesstaaten besteht, nicht nur unter sich, sondern durchgängig auch von dem Grundbuchrechte des B. G. B. in mannigfachen und wichtigen Beziehungen verschieden ist, so daß streng genommen zur Zeit eine Grundbucheinrichtung im Sinne des neuen Rechtes nirgends besteht.

Anlegung des Grundbuches.

1. Die Vorschriften des Art. 108 beziehen sich auf die Herstellung der Grundbücher und gehen von dem Prinzipe aus, daß die Anordnungen über die Anlegung derselben den Einzelstaaten zu überlassen sind; dabei ist nicht

ausgeschlossen, daß, soweit es als nothwendig oder zweckmäßig sich erweist, in der Grundbuchordnung die eine oder andere allgemeine Vorschrift über die Anlegung der Grundbücher reichsgesetzlich gegeben wird. Im Hinblicke auf den dermaligen Rechtszustand würde es in hohem Grade bedenklich sein, die Anordnungen über die Art und Weise, wie das Grundbuch anzulegen ist, reichsgesetzlich zu treffen. Bei der Verschiedenheit der in Betracht kommenden Gesetze würden einheitliche allgemeine Vorschriften jedenfalls nur in äußerst geringem Maße möglich sein. In Betracht kommt insbesondere die Verschiedenheit der nach Maßgabe der einzelnen Landesgesetze bisher geführten öffentlichen Bücher. Die Prüfung und Entscheidung darüber, wie solche Bücher für die Anlegung des Grundbuches benutzt, bezw. ob sie fortan zu Grundbüchern umgewandelt werden können und welche Anordnungen in solchem Falle erforderlich sind, kann nicht im Wege der Reichsgesetzgebung erfolgen. Für die Regelung des Anlegungsverfahrens ist der Weg der landesherrlichen Verordnung (vergl. Einf. Ges. z. G. V. G. § 17 Abs. 2; Rechtsanwalts-O. §§ 107, 110), nicht derjenige des Landesgesetzes vorgeschrieben (Abs. 1), weil es sich nur um die Erfüllung einer den Bundesstaaten obliegenden Verpflichtung zur Herstellung der Grundbücher handelt, andererseits aber erhebliche materielle Interessen in Frage stehen.

Feststellung, daß ein bisher geführtes Buch als Grundbuch gilt.

Die hinsichtlich der Grundzüge bestehende Uebereinstimmung der Grundbucheinrichtung einzelner Staaten mit der Grundbucheinrichtung des B. G. B. läßt es geboten wie unbedenklich erscheinen, zu gestatten, daß auch ohne vorausgehendes Anlegungsverfahren das Grundbuch für angelegt und die bisher geführten Bücher zu Grundbüchern im Sinne des B. G. B. erklärt werden können. Der zweite Absatz des Art. 108 stellt, indem er dies zum Ausdrucke bringt, zugleich klar, daß die Erklärung eines bisher geführten Buches zum Grundbuche des neuen Rechtes die Vorschriften des B. G. B. über das Grundbuch und über die Eintragungen in das Grundbuch auf das bisher geführte Buch und alle Eintragungen in dasselbe zur Anwendung bringt und somit von eingreifender materiellrechtlicher Wirkung ist. Abgesehen von der dem bisherigen Buche fortan nach § 826 des B. G. B. zukommenden Beweiskraft, kann insbesondere das Recht der nichteingetragenen Berechtigten gegenüber dem bisherigen Rechtszustande eine Schwächung erleiden, indem dasselbe der Aufhebung zu Gunsten eines gutgläubigen Erwerbers ausgesetzt wird (§§ 837, 838, 1083). Wegen dieser materiellrechtlichen Bedeutung des Vorbehaltes ist derselbe auch in das Einführungsgesetz und nicht in die Grundbuchordnung aufgenommen. Hervorzuheben ist im Uebrigen, daß, abgesehen von der erwähnten Möglichkeit eines Rechtsverlustes durch die Begründung entgegenstehender Rechte Dritter, den Einzelstaaten die Einführung einer Präklusion von Rechten nicht gestattet ist, sowie ferner, daß, wenn auch den Einzelstaaten nachgelassen ist, das Grundbuch als vorliegend und fertiggestellt zu erklären, und denselben damit die Prüfung anheimgestellt wird, ob das Buch, welches zum Grundbuche gemacht werden soll, vollständig und zuverlässig ist, doch die letztere Frage offenbar nicht bejaht werden darf, wenn das Buch in weiterem Umfange unvollständig und unzuverlässig ist, als der Art. 109 ausnahmsweise gestattet.

Bezirksweise Anlegung des Grundbuches.

Der dritte Absatz des Art. 108 gewährt die Möglichkeit, den im Art. 110 ins Auge gefaßten interimistischen Rechtszustand bezirksweise durch die Feststellung zu beendigen, daß das Grundbuch als angelegt gelte. Erfolgt diese Feststellung, so sollen damit alle in dem Bezirke liegenden Grundstücke unter das neue Recht treten, auch diejenigen, welche noch nicht in das Grundbuch eingetragen sind. Die bezirksweise Beendigung des interimistischen Rechtszustandes ist Bedürfniß, insbesondere mit Rücksicht auf die buchungsfähigen, aber nicht buchungspflichtigen Grundstücke (Domänen, Wege ꝛc.), für welche das neue Recht auch ohne vorherige Buchung muß in Kraft treten können. Die rechtsgeschäftliche Verfügung über die noch nicht gebuchten Grundstücke ist solchenfalls allerdings einstweilen gehindert, doch wird die nachträgliche Buchung der ausgelassenen Grundstücke ohne großen Zeitverlust zu erreichen sein, wenn, wie vorauszusetzen, die Anlegung des Grundbuches für den fraglichen Bezirk im Allgemeinen gehörig vorbereitet ist. Uebrigens bleibt unbenommen, den Bezirk beliebig zu begrenzen, insbesondere auch einzelne innerhalb des Bezirkes belegene Grundstücke ausdrücklich auszuscheiden und damit für solche Grundstücke den Eintritt des neuen Rechtes hinauszuschieben.

Schonung gewisser bestehender Rechte.

2. Die Feststellung, daß das Grundbuch als angelegt gelte, kann die bestehenden, aber noch nicht eingetragenen Rechte an den in dem Bezirke, für welchen sie erfolgt, belegenen Grundstücken mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§ 837, 838, 1083 des B. G. B., wie bereits angedeutet, gefährden. Der Art. 109 ermächtigt die Landesgesetzgebung, mit jener Feststellung eine gewisse Schonung zu verbinden. Eine solche Maßregel steht in augenscheinlichem Zusammenhange mit der Beschleunigung der Fertigstellung der Grundbücher; sie ist deshalb, entsprechend der Regelung des Art. 108, nicht reichsgesetzlich getroffen, sondern es ist ein Vorbehalt zu Gunsten des Landesrechtes aufgenommen und der Weg der landesherrlichen Verordnung auch hier zugelassen. Die Rücksichtnahme auf die bezeichneten Rechte hat sich selbstverständlich in solchen Grenzen zu halten, daß die publica fides des Grundbuches nicht wesentlich geschwächt wird.

Mieth- und Pachtrechte.

a) Die bestehenden Miethrechte und Pachtrechte mit dinglicher Wirksamkeit haben, obwohl nicht durch Eintragung öffentlich kundbar gemacht, im bisherigen Rechtszustande zu keiner wesentlichen Gefährdung des Realkredites geführt. Ihre Dauer ist regelmäßig eine beschränkte; im Falle der Zwangsvollstreckung büßen sie ihre dingliche Wirksamkeit ein. Die Neuschaffung solcher Rechte ist ausgeschlossen. Mit Rücksicht hierauf kann es unbedenklich erscheinen, von der Eintragung der bezeichneten Rechte, unbeschadet der Fortdauer ihrer Wirksamkeit, überall und nicht blos für eine gewisse Frist abzusehen.

Grunddienstbarkeiten.

b) Eine ähnliche, aber nur zeitweise, Begünstigung empfiehlt sich in Ansehung der Grunddienstbarkeiten. Die Buchungspflichtigkeit der Grunddienstbarkeiten (B. G. B. §§ 828, 969) ist für große Rechtsgebiete eine weitgreifende Neuerung, welche nur mit thunlichster Schonung in Ansehung der bestehenden Dienstbarkeiten eingeführt werden darf. Der unbekannte Bestand von Grunddienstbarkeiten bedroht den Realkredit in geringerem Maße. Sobald es sich um eine Dienstbarkeit handelt, welche den Werth und die Benutzung des Grundstückes wesentlich beeinträchtigt, wird der Bestand derselben

nicht leicht verborgen bleiben. Es wird deshalb kein Bedenken erregen, wenn die bestehenden Grunddienstbarkeiten für eine auf höchstens zehn Jahre begrenzte Uebergangszeit durch landesherrliche Verordnung der mit ihrer Nichteintragung verbundenen Gefahr entzogen werden können. Die bestimmte Maximalfrist ist vom Tage des Inkrafttretens des B. G. B. an zu berechnen. Wird das Grundbuch neu angelegt, so haben die Berechtigten auch in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten des B. G. B. und der Fertigstellung des Grundbuches Gelegenheit, ihre Rechte anzumelden und deren Eintragung zu sichern. Eine Verlängerung der zehnjährigen Frist um die Zwischenzeit ist also nicht Bedürfniß.

In Ansehung gewisser Grunddienstbarkeiten kann noch weiter gegangen und zugelassen werden, daß dieselben ohne im Voraus fest bestimmte zeitliche Begrenzung buchungsfrei gestellt werden. Es sind dies diejenigen Grunddienstbarkeiten, zu deren Ausübung das Halten einer dauernden Anlage gehört; die Buchungsfreiheit soll hier nachgelassen sein, so lange die Anlage besteht. Die Anlage kann auf dem dienenden, möglicherweise aber auch auf dem herrschenden Grundstücke sich befinden. Als Servitutanlage wird sie durch den Umstand kenntlich gemacht, daß das Recht zum Halten der Anlage in dem Inhalte der Servitut sich gründet. Die Verkörperung der Servitut in der Anlage wird in vielen Fällen das Unbekanntbleiben der Servitut verhüten. In noch höherem Grade verdienen aber diejenigen Fälle Schonung, in denen bei der besonderen Gestaltung, insbesondere bei einer Ueberbauung der Anlage, den Nächstbetheiligten die Funktion und Bedeutung der Anlage und das Bestehen einer Servitut überhaupt entgeht und es erst bei einer näheren Untersuchung, welche zuweilen ohne Beseitigung von Bauwerken gar nicht angestellt werden kann, sich ermitteln läßt, daß Anlagen des einen Nachbarn in das Gebiet des anderen Nachbarn hinüberreichen.

c) Die gesetzlichen Pfandrechte verdienen eine ähnliche Begünstigung wie die Grunddienstbarkeiten hinsichtlich der zehnjährigen Frist, weil ihre Ermittelung ebenfalls mit erheblichen Weiterungen verbunden ist, mithin, wenn sie erfolgen müßte, bevor das Grundbuch für angelegt erklärt werden könnte, diese Erklärung erheblich verzögert würde. *Gesetzliche Pfandrechte.*

3. Der Art. 110 regelt den Rechtszustand für die Zeit zwischen dem Inkrafttreten des B. G. B. und einer erst später erfolgenden Feststellung, daß das Grundbuch als angelegt gelte. *Rechtszustand zwischen Inkrafttreten des B. G. B. und Anlegung des Grundbuches.*

Es liegt auf der Hand, daß das Fehlen des Grundbuches ein Umstand ist, welcher die sofortige vollständige Einführung des neuen Immobiliarrechtes unmöglich macht. Die hieraus für die Zwischenzeit bis zur Vollendung der Anlegung des Grundbuches sich ergebenden Schwierigkeiten können auf verschiedenem Wege einer Lösung zugeführt werden.

a) Es läßt sich davon ausgehen, daß es genüge, von dem neuen Immobiliarrechte lediglich die Normen über das Erforderniß der Eintragung in das Grundbuch und über die Garantiewirkung des Grundbuches von der Anwendung einstweilen auszuschließen. Der Rechtserwerb könnte anstatt an die Eintragung in das Grundbuch an die Erklärung des dinglichen Rechtsgeschäftes vor dem Grundbuchamte oder an die Einreichung der Urkunde über *Abgelehnte Systeme.*

das dingliche Rechtsgeschäft zu den Grundakten geknüpft werden; auch könnte, falls nach dem bisherigen Rechte noch ein Weiteres zu erfolgen hätte, z. B. die Eintragung in ein bisher geführtes Buch, Hypothekenregister u. s. w., noch dieses weitere Erforderniß beibehalten werden.

Gegen die Betretung dieses Weges, welcher die sofortige Anwendbarkeit der Vorschriften des B. G. B. in weitem Umfange zu ermöglichen bezweckt, spricht die Erwägung, daß die Sicherheit des Immobiliarverkehres für große Gebiete in der Zwischenzeit gegenüber dem seitherigen Rechtszustande eine wesentliche und nicht zu rechtfertigende Beeinträchtigung erfahren würde. Einerseits könnten die Grundsätze des B. G. B. über den öffentlichen Glauben des Grundbuches nicht Platz greifen; andererseits würden aber auch die einschlagenden Vorschriften des seitherigen Landesrechtes nicht zur Anwendung gelangen. Ferner ist von Gewicht, daß eine Fortführung der landesgesetzlich bestehenden öffentlichen Bücher nicht stattzufinden braucht und daß, auch wenn dieselbe stattfindet, der Umstand von erheblichem Nachtheile sein würde, daß die Bedeutung der in der Zwischenzeit in dieselben gemachten Eintragungen von einer außerhalb liegenden Thatsache, der Erklärung des Rechtsgeschäftes vor dem Grundbuchamte oder der Einreichung der Urkunde über das Rechtsgeschäft zu den Grundakten, abhängig sein würde.

b) Ein anderer Ausweg wäre in der Weise denkbar: Für das Grundbuch wird sofort ein Ersatz in einem jeden Falle geschaffen, in welchem eine Eintragung vorzunehmen ist. Da ein vollständiges und zuverlässiges Grundbuch sich nicht sofort herstellen läßt, wird von Fall zu Fall für das einzelne Grundstück ein vorläufiges Grundbuchblatt angelegt, welches, vorbehaltlich gewisser Modifikationen, dem Grundbuche im Sinne des B. G. B. gleichsteht. Das Grundstück ist in dem Grundbuchblatte nach seiner Lage zu bezeichnen. Um als Eigenthümer eingetragen zu werden, genügt, wenn es an weiteren urkundlichen Nachrichten fehlt, ein Besitzzeugniß der landesgesetzlich zuständigen Behörde. Alle diejenigen, zu Gunsten deren das Eigenthum beschränkt oder belastet ist, haben, da das vorläufige Grundbuchblatt als Grundbuch gilt, den Anspruch auf Eintragung in das vorläufige Grundbuchblatt. Die zur Zeit des Inkrafttretens des B. G. B. bestehenden, nicht eingetragenen Rechte werden der Beeinträchtigung auf Grund der Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuches während des Uebergangsstadiums nicht weiter ausgesetzt, als dies schon nach bisherigem Rechte der Fall ist.

Auch ein solches Vorgehen, welches den gleichen Zweck wie das unter a) bezeichnete verfolgt und sich im Prinzipe den Vorgängen des preuß. Ges. v. 1. Juni 1820, des preuß. P. P. v. 21. Juni 1825 sowie dem oldenb. Einf. Ges. v. 3. April 1876 anschließt, begegnet nicht ungewichtigen Bedenken. Für die Uebergangszeit würde ein besonderes neues Institut, eine Art Grundbuch, welche doch kein volles Grundbuch wäre, geschaffen werden. Die Herstellung eines solchen vorläufigen Grundbuches ist keineswegs so leicht und einfach, wie es auf den ersten Blick zu sein scheint. Fehlt ein amtliches Verzeichniß der Grundstücke des Bezirkes, das Flurbuch des B. G. B., so liegt die Gefahr von Irrungen und doppelten Buchungen des-

selben Grundstückes nahe. Soll mit Sorgfalt vorgegangen werden, so erfordert die Anlegung des vorläufigen Grundbuchblattes im Wesentlichen dieselben Vorarbeiten und Operationen, wie die Anlegung des Grundbuches, wenn auch zunächst nur für einzelne Grundstücke. Eine einigermaßen zuverlässige Ermittelung des Eigenthümers, dessen Eintragung jeder anderen Eintragung vorhergehen müßte, kann sehr umständlich und zeitraubend sein. Begnügt man sich mit einem Besitzzeugnisse, so wird der ganze Inhalt des Grundbuchblattes ins Unsichere und in Abhängigkeit von der Wirklichkeit des Eigenthumes des Besitzers gestellt. Jedenfalls würde eine Zwischenzeit sich ergeben, in welcher der Rechtsverkehr in Ansehung des Grundstückes, für welches ein Blatt noch nicht angelegt ist, gesperrt bleibt. Dies namentlich auch dann, wenn der Eigenthümer gegenüber demjenigen, welchem ein Recht an dem Grundstücke zusteht und welcher über dieses Recht verfügen will, seine Eintragung als Eigenthümer sowie die Eintragung des betreffenden Rechtes ablehnt und beide Eintragungen erst im Prozeßwege erzwungen werden müssen. An das Stadium bis zur Eintragung des Eigenthümers würde sich dann das weitere Stadium bis zur Fertigstellung des Grundbuches mit seinen mehr oder weniger unsicheren Grundlagen anschließen und erst mit dieser Fertigstellung wäre ein endgültiger Rechtszustand erzielt.

c) Das im Entw. angenommene System schließt sich im Wesentlichen dem Verfahren an, welches in Preußen bei Einführung der Grundbuchgesetze v. 5. Mai 1872 in Landestheilen, auf welche diese Gesetze sich zunächst nicht erstreckten, befolgt ist. Dieses System geht dahin: Bis zu der Zeit, in welcher das Grundbuch als angelegt gilt, sind diejenigen Normen des B. G. B., für deren Anwendbarkeit das Vorhandensein eines Grundbuches im Sinne des B. G. B. eine wesentliche Voraussetzung ist, von dem sofortigen Geltungsbeginne ausgeschlossen. Demgemäß gilt bis zu jenem Zeitpunkte das bisherige Recht in Ansehung der Aenderungen im dinglichen Rechtsbestande durch Rechtsgeschäft oder Gesetz, also soweit es sich um den Erwerb oder das Aufgeben des Eigenthumes oder um die Begründung, die Uebertragung, Belastung und Aufhebung eines anderen Rechtes an einem Grundstücke oder eines Rechtes an einem solchen Rechte handelt. Nach den bisherigen Gesetzen bestimmt sich nicht minder, ob und in welchem Umfange auf Grund der Eintragung in die landesgesetzlich bestimmten Bücher eine Garantie des Erwerbes stattfindet. Das alte Recht kommt aber nur zur Anwendung in Ansehung der die Rechtsänderung unmittelbar bezweckenden Rechtsgeschäfte, nicht in Ansehung der denselben zu Grunde liegenden obligatorischen causa. Diese Unterscheidung zwischen dem dinglichen und dem obligatorischen Rechtsgeschäfte, wie sie dem B. G. B. (§§ 828, 829) entspricht, wird in der Anwendung keine Schwierigkeiten bereiten. Die Beurtheilung des Rechtserwerbes nach altem Rechte führt übrigens mit Nothwendigkeit dazu, daß auch der Inhalt und Umfang des erworbenen Rechtes, unbeschadet des Art. 110 Abs. 2, nach altem Rechte beurtheilt wird. Standpunkt des Entwurfes.

Durch die Vorschrift des Art. 110 Abs. 2 erleidet der Grundsatz des Abs. 1 insofern eine Abschwächung, als von dem Inkrafttreten des B. G. B. an ein nach dessen Vorschriften unzulässiges Recht nicht mehr soll begründet werden können. Diese Beschränkung rechtfertigt sich dadurch, daß die für die Zulässigkeit Unzulässige Rechte.

der Begründung eines Rechtes im B. G. B. gesteckten Grenzen mit der Grundbucheinrichtung nicht im Zusammenhange stehen. Unzulässigkeit der Begründung nach den Vorschriften des B. G. B. ist übrigens nicht in solchen Fällen anzunehmen, in denen ein im B. G. B. zugelassenes Recht begründet werden soll, das bisherige Recht aber wegen obwaltender Mängel nicht dieses Recht, sondern eine dem B. G. B. nicht bekannte mindere Rechtsposition, z. B. publizianisches Recht, eintreten läßt.

Der Umstand, daß nur die im Art. 110 Abs. 1 bezeichneten, nicht alle Normen des partikularen Immobiliarrechtes aufrechterhalten werden, wird zu begründeten Bedenken kaum Anlaß geben. Allerdings können die aufrechterhaltenen Normen mit wegfallenden Normen in einem gewissen Zusammenhange stehen und durch die letzteren ergänzt werden. Aber auch wenn aus der Zerreißung des partikularen Immobiliarrechtes einige Unzuträglichkeiten sich ergeben sollten, so würde doch der mit einer Zerreißung des gesammten neuen bürgerlichen Rechtes in Mobiliarrecht und Immobiliarrecht verbundene Uebelstand von weit schwererem Gewichte sein. Eine zweifelsfreie Ausscheidung der sämmtlichen dem Immobiliarrechte zuzuzählenden Normen würde zudem nicht unerhebliche Schwierigkeiten bereiten.

Aufhebung noch nicht eingetragener Rechte.

Der Abs. 3 des Art. 110 enthält eine Uebergangsbestimmung, welche für die Zeit nach Fertigstellung des Grundbuches berechnet ist und auf die Aufhebung vorher entstandener, aber noch nicht eingetragener Rechte sich bezieht. Zu der rechtsgeschäftlichen Aufhebung eines solchen Rechtes würde nach Art. 110 Abs. 1 in Anwendung der Vorschriften des B. G. B. die Löschung im Grundbuche erforderlich sein, das Recht also zunächst eingetragen werden müssen, um sodann alsbald wieder gelöscht zu werden. Diese unnöthige Erschwerung des Aufhebungsaktes wird dadurch vermieden, daß bis zur Eintragung des Rechtes die bisherigen Gesetze hinsichtlich der Aufhebung desselben in Geltung gelassen werden. Hiermit ist zugleich der Vortheil verbunden, daß auch die Erlöschung durch Nichtgebrauch und durch Ersitzung der Freiheit des Eigenthumes, welche Erlöschungsarten dem B. G. B. unbekannt sind, fortdauern. Ohne den entsprechenden Abs. 3 Satz 1 des Art. 110 würde ferner, da das B. G. B. allgemeine Bestimmungen über die Aufhebung von Rechten an Grundstücken nicht enthält, in Betreff der dem neuen Rechte unbekannten Rechte an Grundstücken eine Lücke bleiben. In Ansehung dieser, nach dem B. G. B. nicht zulässigen Rechte würde diese Lücke selbst nach deren Eintragung in das Grundbuch fortbestehen. Der Abs. 3 Satz 2 des Art. 110 füllt die Lücke in angemessener Weise aus. Hierbei darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß, sofern nach dem Inhalte des Rechtes gemäß den bisherigen Gesetzen eine Aufhebung des Rechtes bei Eintritt gewisser Voraussetzungen stattfindet, es hierbei für die Zukunft verbleibt. Ist ein solcher Fall eingetreten, so kann Berichtigung des Grundbuches nach § 843 des B. G. B. verlangt werden. Unbedenklich wird auch in allen Fällen der Aufhebung eines eingetragenen Rechtes dieser Art die Abgabe der Aufhebungserklärung gegenüber dem Grundbuchamte (nicht vor dem Grundbuchamte) für genügend erklärt werden können, also auch in Fällen, in welchen das aufzuhebende Recht vererblich und veräußerlich und demzufolge mit dem Erbbaurechte zu vergleichen ist (vergl. § 965 Abs. 1 des B. G. B.). Der

Unterschied in der Form der Erklärung ist von geringer praktischer Bedeutung und verdient eine besondere Berücksichtigung an dieser Stelle nicht. Die Vorschriften der §§ 977 und 965 Abs. 2 des B. G. B. sind demgemäß unbeschränkt für entsprechend anwendbar erklärt.

Artikel 111.

Die Vorschrift enthält eine Ausnahme von der Regel des Art. 106 Abs. 1. Es erscheint angemessen, dem Besitze bei Grunddienstbarkeiten und beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten den bisherigen Schutz auch nach dem Inkrafttreten des B. G. B. bis zu dem Zeitpunkte zu belassen, in welchem das Grundbuch für das dienende Grundstück als angelegt gilt. Für die spätere Zeit steht es bei dem Berechtigten, durch Erwirkung seiner Eintragung des possessorischen Schutzes des neuen Rechtes (§ 979 des B. G. B.) theilhaftig zu werden. Besitzschutz bei Grunddienstbarkeiten u. s. w.

Artikel 112, 113.

Die Art. 112, 113 bestimmen in Ansehung der Hypotheken und Grundschulden Ausnahmen von der Regel des Art. 106 Abs. 2. Hypotheken u. Grundschulden:

1. In Betreff der Pfandrechte am Vermögen (Generalhypotheken) — welche übrigens nur noch in geringem Umfange vorkommen (vergl. Mot. zum B. G. B. Bd. 3 S. 597 ff.) — ist eine besondere Uebergangsvorschrift nicht aufgenommen. Die Generalhypotheken bleiben, mögen sie auf Rechtsgeschäft oder auf Gesetz beruhen, in Ansehung ihres Bestandes ebenso unangetastet wie die sonstigen Hypotheken; nur ist zur Sicherung des Gläubigers ihre Eintragung in das Grundbuch wegen des öffentlichen Glaubens desselben (B. G. B. § 837) erforderlich. Soweit eine Anpassung ihres Inhaltes an das neue Recht zur Vermeidung von Verwickelungen, insbesondere bei dem Zusammentreffen mit anderen Rechten und bei der Zwangsvollstreckung, sich nothwendig macht, wird die allgemeine Vorschrift des Art. 112 Abs. 1 genügen. In Frage konnte allerdings kommen, ob nicht die Beschränkung bezw. Beseitigung der Generalhypotheken ins Auge zu fassen sei. An wirthschaftlichen Gründen für Schritte in dieser Richtung fehlt es nicht. Doch sind die Landesgesetze besser als die Reichsgesetzgebung befähigt und nach dem Vorbehalte des Art. 116 auch in der Lage, die zur Beschränkung und Beseitigung wünschenswerthen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Verschiedenartigkeit der Generalhypotheken in den einzelnen Rechtsgebieten zu treffen. Generalhypotheken.

Nicht zweifellos mag sein, ob eine Generalhypothek, welche nach bisherigem Rechte auch die später von dem Verpflichteten erworbenen Grundstücke im Augenblicke des Erwerbes ergreift, diese Wirksamkeit nach dem Geltungsbeginne des neuen Rechtes behält. Für die Bejahung kann geltend gemacht werden, daß mit dem Entstehen der Generalhypothek hinsichtlich der später zu erwerbenden Sachen zwar noch nicht ein Pfandrecht, wohl aber eine Pfandgebundenheit ebenso eintrete, wie wenn die betreffende Sache unter der aufschiebenden Bedingung künftiger Erwerbung derselben verpfändet worden wäre (vergl. Entsch. d. R. G.

in Civils. X Nr. 10 S. 41 ff.). Andererseits läßt sich die Annahme vertreten, daß in der Zeit vor dem künftigen Erwerbe der Sache für eine, wenn auch nur bedingte Pfandhaftung in Ermangelung eines Gegenstandes kein Raum sei und daß der kraft des früheren Gesetzes erfolgende Eintritt der Pfandhaftung die Fortgeltung des fraglichen Gesetzes voraussetze. Ein praktisches Bedürfniß zur Entscheidung der Frage im Gesetze liegt nicht vor.

Angleichung der bestehenden Hypotheken an die Normalhypothek des B. G. B.

2. Bei Pfandrechten an Grundstücken würde die Regel des Art. 106 Abs. 2, daß die Rechte an Sachen mit ihrem bisherigen Inhalte bestehen bleiben, zu erheblichen Uebelständen führen, sobald Pfandrechte des bisherigen Rechtes mit Hypotheken des B. G. B. zusammentreffen. Die Abhülfe dem Landesrechte zu überlassen, ist nicht angängig, weil ein Eingreifen unbedingt nothwendig ist, die Eröffnung des Weges der landesherrlichen Verordnung wegen des Inhaltes der erforderlichen Uebergangsvorschriften Bedenken unterliegt und das Zustandekommen eines Gesetzes auf Schwierigkeiten stoßen könnte. Andererseits ist ohne Weiteres klar, daß eine für die in den einzelnen Rechtsgebieten vorkommenden verschiedenen Gestaltungen durchgängig passende Klassifizirung der bestehenden Hypotheken zum Zwecke der Angleichung derselben an die nach den Vorschriften des B. G. B. bestellten Hypotheken reichsgesetzlich nicht möglich ist und daß ebensowenig allen Verschiedenheiten durch Spezialvorschriften Rechnung getragen werden kann. Es bleibt deshalb nichts übrig, als eine für die Mehrzahl der bestehenden Hypotheken zutreffende Regel aufzustellen und die Korrektur der Regel in Berücksichtigung der partikularrechtlichen Verschiedenheiten den Landesgesetzen zu überlassen.

Die Regel ist im Art. 112 Abs. 1 dahin gefaßt, daß die bestehenden Hypotheken künftig als Normalhypotheken im Sinne des B. G. B. (§§ 1062 ff.) beurtheilt werden. Insoweit der Betrag der durch eine bestehende Hypothek gesicherten Forderung nicht bestimmt ist, kann jedoch (B. G. B. § 1129 Abs. 1) nur die Behandlung als Sicherungshypothek eintreten. Ein praktisches Bedürfniß, dem Eigenthümer des Grundstückes ein Recht auf Feststellung des Höchstbetrages einer unbestimmten Forderung auch dann zu geben, wenn ein solches Recht bisher nicht bestanden hat, ist nicht ersichtlich. Der Abs. 2 des Art. 112 trägt den Fällen der sogenannten Revenüenhypothek Rechnung (vergl. Art. 36; Mot. zum B. G. B. Bd. 3 S. 633 ff.).

Unverkennbar wird durch eine solche Regelung in bestehende Rechte eingegriffen. Ein derartiger Eingriff, welcher (vergl. Art. 106 Abs. 2) für andere Rechte an Grundstücken als das Eigenthum im Allgemeinen abgelehnt ist, erscheint bei der Hypothek weniger bedenklich, weil der Zweck der Hypothek, die Ermöglichung der sicheren Beitreibung eines Geldbetrages, nur in geringem Maße und praktisch wenig fühlbar durch die Anpassung beeinträchtigt wird, auch eine drückende Erschwerung der Lage des Eigenthümers und der sonstigen Realberechtigten nicht zu besorgen ist. Daß die Stellung des Eigenthümers und der sonstigen Realberechtigten in mancher Hinsicht eine ungünstigere werden kann, z. B. durch die bei Anwendung des § 1065 des B. G. B. eintretende höhere Zinsbelastung, soll nicht verkannt werden.

Ausnahmen durch Landesgesetz.

Der Vorbehalt des Art. 112 Abs. 3 überläßt die Feststellung der Ausnahmen von der Regel des Art. 112 Abs. 1 der Landesgesetzgebung. Da es

sich nach Aufstellung der Regel nicht mehr um die Erfüllung einer reichsgesetzlichen Verpflichtung handelt, so erscheint es nicht nöthig, durch Verweisung auf den Weg der landesherrlichen Verordnung der Gefahr des Nichtzustandekommens eines Landesgesetzes vorzubeugen. Die Landesgesetze können dem Vorbehalte zufolge eine bestehende Hypothek, für welche eine Urkunde vorhanden ist, zu einer Briefhypothek und die Urkunde zu einem Hypothekenbriefe im Sinne des neuen Rechtes (B. G. B. §§ 1106 ff.) machen; sie können auch die Behandlung einer Hypothek als Sicherungshypothek (§§ 1125 ff.) bestimmen. Nothwendig ist nur die Unterordnung unter eine der Kategorieen des B. G. B. und ausgeschlossen bleibt die Aufrechterhaltung des nach dem bisherigen Rechte sich bestimmenden Rechtsinhaltes.

3. Eine Vorschrift über das Rangverhältniß der bestehenden Hypotheken ist nicht aufgenommen. Durch die Anpassung der bestehenden Hypotheken an das neue Recht wird das den bisherigen Gesetzen entsprechende Rangverhältniß derselben unter einander und gegenüber anderen bestehenden Rechten am Grundstücke nicht berührt. Ebensowenig ist das Rangverhältniß gegenüber später entstehenden Rechten zweifelhaft. Eine Gefahr für den Berechtigten kann darin liegen, daß der Inhalt des Grundbuches in Ansehung des Ranges unrichtig ist aber für den Rechtserwerb als richtig angesehen wird. Den nöthigen Schutz gegen eine solche Gefahr bietet dem Berechtigten die Vorschrift des § 843 des B. G. B. Rangverhältniß.

4. Einer besonderen Fürsorge für die Eintragung des einer Ehefrau oder einem Mündel zustehenden gesetzlichen Pfandrechtes (vergl. insbes. code civil Art. 2121, 2135 ff.) bedarf es nicht. Der Mündel, dessen gesetzliches Pfandrecht einzutragen ist, wird durch das Aufsichtsrecht des Vormundschaftsgerichtes genügend geschützt. In Ansehung des gesetzlichen Pfandrechtes der Ehefrau ist nicht zu bezweifeln, daß die partikularrechtlich bestehende Verpflichtung des Ehemannes, die Eintragung auf sein Grundstück selbst herbeizuführen, bestehen und durchführbar bleibt; verleiht das Partikularrecht auch gewissen anderen Personen die Befugniß, für die Ehefrau fürsorglich die Eintragung des Pfandrechtes zu betreiben (vergl. code civil Art. 2138), so wird auch diese Vorschrift, soweit das betreffende Güterrecht maßgebend bleibt (Art. 119 Abs. 1), anwendbar sein. Gesetzliche Hypotheken.

5. Ueber die Behandlung der bestehenden Vorzugsrechte des franz. und bad. Rechtes (vergl. code civil Art. 2103 ff.; bad. Ges., betr. die Einführung der Reichsjustizgesetze, v. 3. März 1879 §§ 20 ff.) als Pfandrechte sowie der bestehenden Pfandrechte, welche in einem Urtheile sich gründen, sind besondere Bestimmungen nicht getroffen. Die Frage, inwieweit den bezeichneten Vorzugsrechten der Karakter als Pfandrecht im Sinne des neuen Rechtes beizulegen ist, kann, soweit nöthig, nur durch die Landesgesetze entschieden werden, welchen auch im Uebrigen, sofern die Vorschriften des Einf. Ges. über den Fortbestand und Inhalt der bestehenden Rechte an Grundstücken nicht genügen, die erforderlichen Bestimmungen überlassen bleiben müssen; vergl. Art. 116. Vorzugsrechte des franz. und bad. Rechtes.

6. Der Art. 113 rechtfertigt sich durch die Aehnlichkeit, welche zwischen den Grundschulden des alten Rechtes und den Grundschulden des neuen Rechtes besteht, sowie durch die Gründe, welche zu den Vorschriften des Art. 112 geführt haben. Grundschulden.

Artikel 114.

Vervollständigung neu angelegter Grundbücher.

Mit dem Inkrafttreten des B. G. B. erleiden die bestehenden buchungsfähigen Rechte insofern eine gewisse Schwächung, als sie, so lange ihre Eintragung nicht bewirkt ist, gemäß §§ 837, 838 des B. G. B. der Gefahr der Aufhebung zu Gunsten eines auf das Grundbuch vertrauenden Erwerbers ausgesetzt sind. Eine Ausnahme von den Bestimmungen der §§ 837, 838 hinsichtlich dieser Rechte zu machen, ist nicht wohl möglich; auch auf dem Gebiete des Mobiliarverkehres tritt gegenüber dem Schutze des gutgläubigen Erwerbers (B. G. B. §§ 877, 878, 1018 Abs. 2, § 1147 Abs. 2, §§ 1182, 1209) eine ähnliche Schwächung der bestehenden Rechte ein. Wohl aber muß dem Berechtigten der Anspruch darauf zustehen, daß die zum Schutze des Rechtes unentbehrliche Eintragung in das Grundbuch von demjenigen bewilligt werde, für welchen das Grundbuch wegen seiner Lücke ein Zuviel am Rechte ergiebt. Der § 843 des B. G. B. läßt den allgemeinen, zu einem solchen Anspruche führenden Grundsatz erkennen, trifft aber, weil ein fertiggestelltes und vollständiges Grundbuch vorausgesetzt wird, nicht den vorliegenden Fall. Der § 843 berücksichtigt seinem Wortlaute nach nur die Fälle, in welchen für einen Anderen ein ihm nicht zustehendes Recht eingetragen oder zu dessem Vortheile ein noch bestehendes Recht gelöscht ist. In dem Falle der Neuanlegung eines Grundbuches aber kann offenbar die Unrichtigkeit des Buches auch darin sich gründen, daß ein bestehendes Recht überhaupt nicht eingetragen worden ist. Dem Berechtigten ist demgemäß die Möglichkeit, die Vervollständigung des Grundbuches herbeizuführen, durch die gegenwärtige Vorschrift eröffnet und ist zugleich der § 843 des B. G. B. für entsprechend anwendbar erklärt. Die Vorschrift ist namentlich dann von Bedeutung, wenn ein bisher geführtes, aber in Ansehung gewisser Rechte unvollständiges Buch durch Landesgesetz zum Grundbuche im Sinne des B. G. B. erklärt wird.

Für die Zeit zwischen dem Inkrafttreten des B. G. B. und der Vollendung der Anlegung des Grundbuches braucht etwas Besonderes nicht vorgesehen zu werden. Das Anlegungsverfahren wird den Betheiligten hinreichende Gelegenheit bieten, zu erwirken, daß ihre Rechte bei der Anlegung gebührende Berücksichtigung finden. Die Vorschrift des Art. 114 ergiebt auch zur Genüge, daß bei der Anlegung des Grundbuches die bestehenden Rechte einzutragen sind und daß diese Nothwendigkeit in den Vorschriften der landesherrlichen Verordnung, welche in Bezug auf das Anlegungsverfahren ergeht (Art. 108), Beachtung zu finden hat.

Artikel 115.

Selbständige Buchung von Nutzungsrechten.

Wird einem Rechte an einem Grundstücke ein eigenes Blatt im Grundbuche zugestanden, so hat dies nach § 781 Abs. 2 des B. G. B. zur Folge, daß das Recht in Ansehung der Veräußerung und Belastung sowie als Gegenstand der Zwangsvollstreckung der gleichen Behandlung wie ein Grundstück unterworfen ist und daß auch sonstige für Grundstücke geltende besondere Vorschriften, z. B. in Ansehung des ehelichen Güterrechtes, der elterlichen Gewalt und der Vormundschaft, auf das Recht Anwendung

finden. Ob diese Gestaltung für die zur Zeit des Inkrafttretens des B. G. B. bestehenden vererblichen und veräußerlichen Nutzungsrechte an Grundstücken durchgängig paßt, läßt sich mit Sicherheit nicht übersehen, da der Inhalt dieser Rechte in den einzelnen Rechtsgebieten ein verschiedener ist. Deshalb verdient es den Vorzug, die Entscheidung darüber, ob ein bestehendes Nutzungsrecht der fraglichen Art ein besonderes Blatt im Grundbuche erhalten soll, den Landesgesetzen zu überlassen. Da das auf einem eigenen Blatte zu buchende Recht den Karakter eines das Grundstück belastenden Rechtes behält, so setzt seine Buchung auf dem eigenen Blatte seine vorausgehende Eintragung bei dem belasteten Grundstücke voraus; vergl. § 962 Abs. 2 des B. G. B.

Nach Art. 116 können die Landesgesetze den weiteren Schritt thun, die vererblichen und veräußerlichen Nutzungsrechte an Grundstücken, welche häufig als Untereigenthum oder Nutzeigenthum bezeichnet werden, in Eigenthum zu verwandeln und das Recht des bisherigen Eigenthümers unter Umkehrung der Konsolidationslage zu einem das Grundstück belastenden Rechte zu machen (vergl. preuß. Ges. über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover v. 28. Mai 1873 § 7, oldenburg. Ges., betr. den Eigenthumserwerb von Grundstücken u. s. w., v. 3. April 1876 § 1 Abs. 2). Wird nicht so weit gegangen, so muß allerdings das bisherige Eigenthum sein Blatt im Grundbuche behalten und kann nicht auf dem Blatte des Nutzungsrechtes mitgebucht werden. Es ist jedoch nicht zu besorgen, daß hieraus erhebliche Unzuträglichkeiten für die Anlegung und Führung der Grundbücher entstehen werden, zumal das Eigenthum meist auf einen einheitlichen Komplex mehrerer zu vererblichem und veräußerlichem Nutzungsrechte verliehener Grundstücke sich beziehen wird. Nutzeigenthum.

In der Anm. 1 I c zu Buch III des B. G. B. §§ 778 ff. sind unter den von der Regelung durch das B. G. B. ausgeschlossenen Materien auch die Emphyteuse, das Erbzinsrecht und das Erbpachtrecht aufgeführt (vergl. Mot. zum B. G. B. Bd. 3 S. 6). Ein Bedürfniß, der Landesgesetzgebung die künftige Zulassung der Begründung solcher Rechte vorzubehalten, ist, namentlich im Hinblicke auf die Vorschriften des B. G. B. über das dingliche Vorkaufsrecht an Grundstücken (§§ 952 ff.) und über die Reallasten (§§ 1051 ff.), nicht anzuerkennen. Derartige Rechte können daher künftig nicht mehr begründet werden (vergl. Art. 32). Emphyteusis, Erbzinsrecht, Erbpachtrecht.

Artikel 116.

Die Vorschrift soll die Ueberleitung des alten Rechtes in das neue Recht erleichtern. Durch dieselbe wird die Landesgesetzgebung ermächtigt, auch in bestehende Rechte einzugreifen. Gerade solche Eingriffe können zur Ueberleitung in den neuen Rechtszustand nothwendig sein (vergl. S. 273, 274). Auch sonst sprechen Gründe praktischer Zweckmäßigkeit dafür, der Landesgesetzgebung allgemein die Befugniß einzuräumen, die bisherigen Gesetze, soweit dieselben nach den Art. 106—115 für die Zeit nach dem Inkrafttreten des B. G. B. noch maßgebend sind, zu ändern, damit dieselbe in der Lage bleibt, zur Beseitigung hervortretender Mängel oder Dunkelheiten die bessernde Hand anlegen zu können (vergl. Art. 119 Abs. 1 Satz 3). Aenderung des bisherigen Rechtes durch Landesgesetz.

Artikel 117.

Verlöbniß.

Das Verlöbniß ist ein auf die künftige Herbeiführung der ehelichen Gemeinschaft gerichteter Vertrag. Die formellen und materiellen Voraussetzungen eines Verlöbnisses sind nach den Gesetzen zu beurtheilen, unter welchen dasselbe geschlossen worden ist. Ob das Gleiche in allen Beziehungen auch hinsichtlich der Wirkungen zu gelten habe, ist nicht zweifellos. Das dem Art. 103 zu Grunde liegende Prinzip legt in Ansehung der zur Zeit des Inkrafttretens des B. G. B. bestehenden Verlöbnisse die Bejahung nahe. Eine ausdrückliche Entscheidung ist bei der geringen praktischen Bedeutung der Frage kein Bedürfniß, zumal schon nach dem gegenwärtig bestehenden Rechte (C. P. O. § 774 Abs. 2) ein Zwang zur Eingehung der Ehe nicht stattfindet.

Gültigkeit bestehender Ehen.

Der Eheschließungsvertrag unterliegt den zur Zeit seiner Vornahme geltenden Gesetzen. Nach diesen bestimmen sich ebensowohl die formellen als die materiellen Erfordernisse. In ersterer Hinsicht sind einzelne frühere Gesetze, welche in Gebietstheilen, die eine Zeit lang unter französische Herrschaft gerathen waren, das heimathliche Recht wieder einführten, insofern abgewichen, als sie die unter der Herrschaft des französischen Rechtes durch Priesterhand geschlossenen Ehen auch dann aufrechterhalten haben, wenn die in dem code civil geforderten Formen nicht beobachtet waren — preuß. Verordn. v. 27. Februar 1816; hannov. Verordn. v. 23. August 1814 § 35, v. 14. April 1815 § 47, v. 13. September 1815 § 44. Diese Ausnahme ist in ihrer spezifischen Richtung ohne Interesse. Der ihr zu Grunde liegende Gedanke aber, daß eine Ehe in Kraft zu erhalten sei, sofern sie nur den Anforderungen des neuen Gesetzes genüge, ist auch sonst zur Geltung gelangt. Die preuß. Patente v. 9. November 1816 § 11 Abs. 2 und v. 15. November 1816 § 11 Satz 2 gehen davon aus, daß die Frage, ob eine unter dem früheren Rechte geschlossene Ehe ungültig sei, unter der Herrschaft des A. L. R. nach diesem und nicht nach dem früheren Rechte beurtheilt werden müsse; nur sollten die Ungültigkeitsgründe nicht aus Thatsachen hergeleitet werden können, welche sich früher ereigneten und die das frühere Gesetz für einen Ungültigkeitsgrund nicht erachtet habe. Das sächs. Ges. v. 5. November 1875 § 8 bestimmt, daß eine vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875 eingegangene Ehe aus einem Grunde, welcher nach demselben nicht als solcher gelte, künftig weder für nichtig erklärt, noch in Folge Anfechtung aufgehoben werden, noch eine Bestrafung der schuldigen Ehegatten nach sich ziehen könne. Für die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung lassen sich das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung und Integrität der Ehen sowie ethische Rücksichten geltend machen. Ueberwiegend kommt dagegen in Betracht, daß durch ein solches Vorgehen eine an sich ungültige Ehe unvermittelt und ohne einen in den Umständen des Falles liegenden Grund in eine gültige Ehe umgewandelt wird, daß diese Umwandlung einen weitgehenden Eingriff in die aus der Ungültigkeit der Ehe sich ergebende Rechtslage der Ehegatten sowie Dritter enthält und daß unter Umständen die Aufrechterhaltung einer solchen Ehe im Falle einer bereits erfolgten anderweiten Verehelichung des einen Theiles zu Verwickelungen führt, die schwer lösbar sind.

In der letzteren Hinsicht ist u. a. darauf zu verweisen, daß nach verschiedenen Rechten, insbesondere nach gemeinem und nach franz. Rechte (vergl. Mot. zum B. G. B. Bd. 4 S. 51), die Eingehung einer zweiten Ehe, bevor die frühere nichtige Ehe für nichtig erklärt oder aufgelöst ist, nicht die Nichtigkeit der neuen Ehe zur Folge hat, diese vielmehr gültig ist. Unterstellt man den Fall, daß die erste nach dem bisherigen Rechte nichtige Ehe nach den Vorschriften des B. G. B. gültig wäre, so würde die Aufrechterhaltung dieser Ehe das bedenkliche Resultat haben, daß die zweite, nach dem bisherigen Rechte gültige Ehe nachträglich ungültig würde.

Folgen der Ungültigkeit.

Der Satz, daß die Gültigkeit einer vor dem Inkrafttreten des B. G. B. geschlossenen Ehe nach dem bisherigen Rechte sich bestimmt, hat mit Rücksicht auf seine hervorragende Wichtigkeit Aufnahme gefunden. In dem Satze liegt zugleich, daß die bisherigen Gesetze auch über die Folgen entscheiden, welche im Falle der Ungültigkeit der Ehe für das Verhältniß der Ehegatten zu einander sich daran knüpfen, daß ein Ehegatte oder daß beide Ehegatten die Ungültigkeit nicht gekannt haben bezw. nicht haben kennen müssen. Es handelt sich dabei um die rechtlichen Wirkungen, die eine an sich ungültige Ehe erzeugt. In einem großen Theile Deutschlands gehen dieselben, abweichend von den §§ 1258, 1270 des B. G. B., dahin, daß die Ehe in Ansehung des gutgläubigen Ehegatten als eine schlechthin gültige behandelt wird (Mot. Bd. 4 S. 66). Ueber die rechtliche Stellung der aus einer vor dem Inkrafttreten des B. G. B. geschlossenen ungültigen Ehe hervorgegangenen Kinder vergl. Art. 125.

Artikel 118.

Persönliche Rechtsbeziehungen der Ehegatten.

Normen, welche die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zu einander betreffen — im Besonderen die hausherrliche Gewalt des Ehemannes, das Recht und die Pflicht der Ehefrau, dem Hauswesen vorzustehen, die Verpflichtung derselben zu häuslichen Arbeiten, das Recht derselben, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Ehemannes für diesen zu besorgen, die gegenseitige Unterhaltspflicht u. s. w. —, sind für alle, auch für die zur Zeit des Inkrafttretens bestehenden Ehen maßgebend. Im Allgemeinen herrscht hierüber in der Wissenschaft Einvernehmen. Bei der großen Tragweite des Satzes erscheint aber immerhin eine besondere Bekräftigung desselben in Ansehung der zur Zeit des Inkrafttretens des B. G. B. bestehenden Ehen im Gesetze angemessen. Die gegenseitige Unterhaltspflicht der Ehegatten ist dabei besonders hervorgehoben, weil Zweifel darüber nicht ausgeschlossen sind, ob die Unterhaltspflicht Ausfluß der persönlichen Rechtsbeziehungen oder des ehelichen Güterrechtes sei. Dem P. P. zum preuß. A. L. R. § XIV Satz 1 zufolge soll das Verhältniß der Eheleute, welche vor dem Inkrafttreten des A. L. R. sich verheirathet haben, soweit es auf Rechte und Pflichten unter Lebenden ankomme, nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe bestandenen Gesetzen beurtheilt werden. Die Bestimmung hat, wie in der preuß. Jurisprudenz angenommen wird, nicht die persönlichen Beziehungen der Ehegatten, sondern das Güterrecht im Auge.

Die Vorschrift schließt in sich, daß ein Rechtsstreit, welcher in Bezug auf eine zur Zeit des Inkrafttretens des B. G. B. bestehende Ehe die Herstellung des ehelichen Lebens zum Gegenstande hat, auch dann, wenn derselbe zu diesem Zeitpunkte bereits anhängig ist, in Gemäßheit der Bestimmungen des B. G. B. zu erledigen ist. Hinsichtlich der anhängigen Sachen eine Ausnahme zu machen, würde innerlich nicht gerechtfertigt und auch deshalb nicht räthlich sein, weil, soweit die Vorschriften des bisherigen Rechtes von denjenigen des B. G. B. abweichen, das Ergebniß des Prozesses sofort wieder in Frage gestellt werden könnte. Als Folge der maßgebenden Bedeutung der Vorschriften des B. G. B. für die bestehenden Ehen wird u. a. sich auch ergeben, daß ein nach bisherigem Rechte von den Ehegatten gültig geschlossener Vertrag, durch welchen das Recht des Ehemannes, den Wohnort für die Ehefrau zu bestimmen, ausgeschlossen oder beschränkt wird, mit dem Inkrafttreten des B. G. B. seine Wirksamkeit verliert (Mot. zum B. G. B. Bd. 4 S. 105, 106).

Von selbst versteht es sich, daß Schenkungen unter Ehegatten und Interzessionen, welche vor dem Inkrafttreten des B. G. B. erfolgt sind, nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt werden müssen, und daß andererseits die Vorschrift des § 1282 des B. G. B. (praesumtio Muciana) von dem Inkrafttreten des B. G. B. an auch auf die bestehenden Ehen Anwendung findet.

Artikel 119.

Der Güterstand der zur Zeit des Inkrafttretens des B. G. B. bestehenden Ehen beruht entweder auf Vertrag oder auf Gesetz.

Vertragsmäßiger Güterstand.

Allseitiges Einverständniß herrscht darüber, daß das von Ehegatten im Wege des **Vertrages** voraussichtlich für die ganze Dauer der Ehe festgesetzte eheliche Güterverhältniß durch eine spätere Aenderung des zur Zeit des Vertragsabschlusses in Geltung gewesenen, für die getroffene Uebereinkunft maßgebenden Rechtes nicht berührt wird (oldenburg. Ges. v. 24. April 1873 Art. 6).

Gesetzlicher Güterstand.

Theorie.

Ob der auf **Gesetz** beruhende Güterstand bei eintretendem Wechsel der Gesetzgebung gleichfalls unberührt bleibe oder ob derselbe eine Aenderung erleide, bildet den Gegenstand einer viel behandelten Streitfrage. Die Mehrzahl der Rechtslehrer erklärt sich für das Erstere. Die Gründe sind verschiedene. Nach Manchen soll, wenn die Ehegatten über ihr Güterverhältniß keine Vereinbarungen getroffen haben, dies so angesehen werden, als seien sie bei Eingehung der Ehe stillschweigend dahin übereingekommen, daß die damals bestehenden gesetzlichen Bestimmungen für ihre vermögensrechtlichen Beziehungen normgebend sein sollten; es habe dasselbe zu gelten, wie wenn die Ehegatten den Inhalt der betreffenden Bestimmungen zum Gegenstande eines besonderen Gütervertrages gemacht hätten. Andere sind der Meinung, daß, wenn auch kein stillschweigender Vertrag, so doch eine freie, auf negative Weise, durch Nichtwiderspruch sich vollziehende Unterwerfung vorliege, und daß diese in gleicher Weise wie der Vertrag ein Güterrecht begründe, welches durch neue Gesetze nicht geändert werden könne. Andere wieder finden es dem Wesen der Ehe — mithin auch der Tendenz der Gesetzgebung — entsprechend, daß die

einmal durch die Eheschließung begründeten vermögensrechtlichen Wirkungen durch eine neue Gesetzgebung nicht berührt werden. Die Vertreter der gegentheiligen Ansicht beschränken sich diesen Erwägungen gegenüber hauptsächlich auf die Darlegung, daß Gründe solcher Art zu der Annahme eines wohlerworbenen Rechtes der Ehegatten auf Fortdauer des alten Güterstandes nicht ausreichend seien.

Von den Gesetzgebungen haben für die Unwandelbarkeit des einmal begründeten Güterstandes sich entschieden: das P. P. zum preuß. A. L. R. § XIV Abs. 1, die preuß. Patente v. 9. September 1814 § 9, v. 9. und 15. November 1816 § 11, v. 19. April 1844 § 7, die preuß. Gesetze v. 11. Juli 1845 § 8, v. 16. Februar 1857 Art. 5, v. 16. April 1860 § 22, v. 5. Juni 1863 Art. 4, v. 4. August 1865, v. 5. Februar 1869 Art. 3, ferner das württemb. Reskript v. 17. Januar 1809, das Organisationsdekret für das hanseatische Departement v. 4. Juli 1811 § 150, die hannov. Verordn. v. 14. April 1815 § 56 und v. 13. September 1815 § 53, die oldenburg. Verordn. v. 22. Dezember 1833 § 4, das österr. Kundm. Pat. v. 29. November 1852 II § 12. Der Wandelbarkeit geben den Vorzug: die württemb. Landrechte, das erste Einf. Edikt zum bad. L. R. Art. XII, die hannov. Verordn. v. 23. August 1814 §§ 45—47, die P. V. zum sächs. G. B. § 25, das oldenburg. Ges. v. 24. April 1873 Art. 3—9. Die letzteren Gesetze lassen dabei nicht durchgängig klar erkennen, ob nur die künftige Gestaltung der Verhältnisse dem neuen Rechte unterstellt und demgemäß die durch das frühere Güterverhältniß an dem beiderseitigen Vermögen begründeten Rechte der Ehegatten aufrechterhalten werden oder ob die güterrechtlichen Beziehungen der Ehegatten schlechthin so beurtheilt werden sollen, als ob die letzteren von Anfang an unter dem neuen Gesetze gelebt hätten. Mitunter wird in diesen Gesetzen auch eine Frist gewährt, innerhalb welcher durch Vertrag oder einseitige Erklärung die Fortdauer des Güterstandes gewahrt werden kann. Das erste Einf. Edikt zum bad. L. R. bestimmt, daß die Vorschriften des L. R. über die gesetzliche Gütergemeinschaft vom 1. Januar 1810 an für die nachher geschlossenen Ehen in Kraft zu treten. In Ansehung der vor diesem Zeitpunkte geschlossenen Ehen ist, von dem Grundsatze des L. R. Satz 1395 abweichend, nachgelassen, bis zum 1. Januar 1812 Eheverträge zu errichten. Soweit von dieser Befugniß kein Gebrauch gemacht würde, sollte, wenn die Eheauflösung oder Güterabsonderung vor dem 1. Januar 1812 eintrat, das alte, wenn die Eheauflösung nach diesem Zeitpunkte eintrat, das neue Recht maßgebend sein und mithin der Güterstand im letzteren Falle so beurtheilt und auseinandergesetzt werden, wie wenn die Eheleute nach dem 1. Januar 1810 ohne Vertrag in die Ehe getreten wären. Ob die Vorschrift nur die Bedeutung hat, daß das Verhältniß so beurtheilt werden solle, wie wenn die gesetzliche Gütergemeinschaft des L. R. am 1. Januar 1812, nicht schon früher, eingetreten wäre, ist zweifelhaft. Eine Rechtsbelehrung v. 21. Juli 1810 gestattete die Aufrechterhaltung des bisherigen Güterstandes auch durch einseitige Erklärung eines Ehegatten. Die hannov. Verordn. hat den Ehegatten nachgelassen, durch besondere erlaubte Stipulationen fernerweite Verabredungen in Beziehung auf ihr in die Ehe eingebrachtes Vermögen zu treffen; außerdem sollten zur möglichsten Schonung wohlerworbener Rechte

Dritter diesen die ihnen bisher verpflichtet gewesenen Güter der Ehegatten in gleichem Maße noch zwei Jahre verhaftet bleiben. Dem oldenburg. Gesetze zufolge ist für die Ehen, in welchen allgemeine oder partikulare Gütergemeinschaft stattgefunden hat, hinsichtlich der Unterscheidung des beiderseitigen Vermögens anzunehmen, daß die Eheleute seit Beginn der Ehe in getrennten Gütern gelebt haben, wobei das durch Fleiß, Arbeit und Ersparung für die Gemeinschaft Erworbene dem Vermögen des Ehemannes zugerechnet wird (Art. 4). Es steht aber jedem Ehegatten das Recht zu, durch eine einseitige, innerhalb gewisser Frist abzugebende Erklärung vor Gericht das frühere Güterverhältniß in Kraft zu erhalten (Art. 6 § 2). In Ansehung der älteren Gläubiger ist für den Fall, daß von diesem Rechte kein Gebrauch gemacht wird, angeordnet, daß die Haftung des Vermögens der Ehegatten für die unter der Herrschaft der Gütergemeinschaft eingegangenen Schulden nach den für die Auflösung der Gütergemeinschaft geltenden Grundsätzen des neuen Gesetzes zu beurtheilen sei (Art. 9 verb. mit Art. 52, 29 des Gesetzes von demselben Tage, betr. das eheliche Güterrecht).

Standpunkt des Entwurfes.

Faßt man bei dem Versuche, die zutreffende Lösung zu finden, nur diejenigen Punkte ins Auge, auf welche die allgemeine theoretische Betrachtung hinweist, so ist zweifelhaft, ob auf dieser Grundlage die Unwandelbarkeit des gesetzlichen Güterstandes sich begründen läßt. Es sprechen auch gewichtige rechtspolitische Gründe gegen die Aufrechterhaltung des gesetzlichen Güterstandes der zur Zeit des Inkrafttretens des B. G. B. bestehenden Ehen. Die Beurtheilung des Güterstandes der vor dem Inkrafttreten des B. G. B. geschlossenen Ehen nach dem bisherigen Rechte und die Anwendung der Vorschriften des B. G. B. auf die nach diesem Zeitpunkte geschlossenen Ehen führt zu einem verwickelten, im Interesse der Verkehrssicherheit wenig erwünschten Rechtszustande für die Dauer von mindestens einem Menschenalter. Ferner wird die bei der gegenwärtigen Rechtszerrissenheit in einzelnen Gebieten schon jetzt mißliche Feststellung des geltenden Rechtes sich immer schwieriger gestalten, je näher mit dem Verlaufe der Zeit die Gefahr rückt, daß die nicht selten auf Gewohnheitsrecht und mündlicher Ueberlieferung beruhenden Normen der Vergessenheit anheimfallen. Endlich scheint das nationale Interesse, wie dasselbe die einheitliche Regelung des Güterrechtes überhaupt rechtfertigt, so auch die möglichst weite zeitliche Ausdehnung des Geltungsbereiches des neuen Rechtes nahe zu legen. Gleichwohl muß, vorbehaltlich einer noch zu erörternden Einschränkung, für die Aufrechterhaltung des gesetzlichen Güterstandes (Abs. 1 Satz 1) entschieden werden.

Die Erstreckung der Vorschriften des B. G. B. auf den gesetzlichen Güterstand der zur Zeit des Inkrafttretens des B. G. B. bestehenden Ehen wäre, wie schon angedeutet, in zweifacher Weise denkbar. Die Vorschriften des B. G. B. könnten dergestalt für maßgebend erklärt werden, daß die Ehegatten so behandelt werden, als hätten sie von der Schließung der Ehe an unter der Herrschaft dieser Vorschriften gestanden. Möglich wäre aber auch, die Vorschriften des B. G. B. erst von dessen Inkrafttreten an in dem Sinne einwirken zu lassen, daß die in Gemäßheit des bisherigen Güterstandes den Ehegatten an dem beiderseitigen Vermögen erwachsenen Rechte unberührt bleiben und die aus dieser

Rechtslage für die Ehegatten sich ergebende Vermögensvertheilung die Grundlage für das neue güterrechtliche Verhältniß bildet.

Der Betretung des ersteren Weges stehen erhebliche materielle Bedenken entgegen. Es liegt zu Tage, daß es ein weitgehender Eingriff in bestehende Rechte und eine Rückwirkung im wahrsten Sinne des Wortes wäre, wenn die Güterverhältnisse der schon längere Zeit bestehenden Ehen mit allen rechtlichen Folgen einfach beseitigt und die Güterstände rückwärts in einer den Neigungen und den Interessen der Betheiligten vielleicht in keiner Hinsicht gerecht werdenden Weise geordnet würden. Nicht weniger fällt ins Gewicht, daß eine solche Umgestaltung nothwendig die wirthschaftliche Grundlage des ehelichen Lebens erschüttern und die geschäftliche Stellung des Ehemannes, insbesondere dessen Kredit, unter Umständen in nicht geringem Maße gefährden müßte. Endlich kann den inzwischen erworbenen Rechten Dritter nicht die ihnen gebührende Rücksichtnahme versagt werden. Die in den Gesetzen, welche in dieser Weise vorgegangen sind, getroffenen Vorkehrungen eignen sich nicht zur Verwerthung. Insbesondere gilt dies von dem in dem oldenburg. Ges. zur Wahrung der Interessen der Ehegatten gewählten Auskunftsmittel, nach welchem jedem Ehegatten für eine gewisse Zeit das Recht zusteht, durch eine einseitige Erklärung den bisherigen Güterstand in Kraft zu erhalten. Nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge ist die Annahme nicht unbegründet, daß die Ehegatten mangels hinreichender Gesetzeskenntniß oder in Folge sonstiger Lässigkeit von dem Rechte nur wenig Gebrauch machen. Solchenfalls wird der Zweck der Vorschrift, diejenigen, welche durch die Umwandlung in ihren konkreten Rechten beeinträchtigt werden, zu schützen, nicht erreicht. Ausgeschlossen ist aber auch nicht, daß die Ehegatten in umfassendem Maße das Recht ausüben, und dies scheint in Oldenburg eingetreten zu sein. Einer sich findenden Angabe zufolge ist daselbst der frühere Güterstand in 11 457 Fällen aufrechterhalten worden. Die Folge ist alsdann die, daß der Hauptzweck der Wandlung der Güterstände, die Herbeiführung eines einheitlichen Rechtszustandes, vereitelt wird.

Der angedeutete zweite Weg, die Anwendung der Vorschriften des B.G.B. für die Zukunft unter Aufrechterhaltung bereits entstandener Rechte, ist Einwendungen der bezeichneten Art nicht im gleichen Maße ausgesetzt, kann aber aus Gründen praktischer Zweckmäßigkeit ebenfalls nicht eingeschlagen werden. Die bei einer entsprechenden Regelung erforderliche Ueberleitung des Güterstandes der bestehenden Ehen in den gesetzlichen Güterstand des B. G. B. begegnet in Ansehung derjenigen Ehen, deren gesetzlicher Güterstand die (allgemeine oder partikulare) Gütergemeinschaft ist, kaum zu überwindenden Schwierigkeiten. Die Ueberleitung würde die Auflösung der Gütergemeinschaft und im Zusammenhange damit eine Auseinandersetzung der Ehegatten über das Vermögen bedingen. Die Auseinandersetzung, welche unter analoger Anwendung der für die Aenderung des Güterstandes durch Vertrag im bisherigen Rechte geltenden Grundsätze, soweit überhaupt sich solche finden (vergl. S. 286), zu bewirken wäre, müßte alsbald erfolgen; mindestens wäre eine sofortige Feststellung des beim Inkrafttreten des B. G. B. vorhandenen Gesammtgutes im Wege der Inventarisirung nothwendig. Sollte die Feststellung bezw. Auseinandersetzung erst später, vielleicht erst bei Auflösung der Ehe, vorgenommen

werden, so würde sie nur in den wenigsten Fällen noch zu ermöglichen sein. Nach zehn, zwanzig oder dreißig Jahren sind die Ehegatten oder deren Erben, selbst bei mäßigem Vermögensumfange, nicht in der Lage, Klarheit über den seiner Zeit vorhanden gewesenen Vermögensbestand zu gewinnen. Jedenfalls würde auch eine völlige Unsicherheit darüber obwalten, wie die Rechtslage auf Grund des dem Ehemanne seit dem Inkrafttreten des B. G. B. an dem Vermögen der Ehefrau zustehenden ehelichen Nutznießungs- und Verwaltungsrechtes sich gestaltet habe. Eine Vorschrift, welche den Ehegatten die sofortige Errichtung eines Inventares und die Auseinandersetzung an der Hand desselben zur Pflicht macht, läßt sich geben, die Befolgung der Vorschrift aber nicht erzwingen. Die Mehrzahl der Ehegatten würde voraussichtlich die Vorschrift unbeachtet lassen. Die Folge wäre eine communio incidens mit einer von Jahr zu Jahr sich steigernden Vermögensverwirrung. Die Thatsache, daß dieser Zustand nur eintritt, wenn ihn die Ehegatten durch Säumniß selbst verschuldet haben, kann für den Gesetzgeber an sich nicht und um so weniger ins Gewicht fallen, als mit dem Zustande zugleich eine Gefährdung der Rechte Dritter, insbesondere der früheren Gesammtgutsgläubiger, verbunden wäre. Aber auch angenommen, die Vorschrift ließe sich so einrichten, daß ihre Beobachtung gesichert wäre, so hat doch eine den Ehegatten unvermittelt aufgedrungene Auseinandersetzung so erhebliche Uebelstände im Gefolge, daß schon mit Rücksicht auf diese von derselben abgesehen werden muß. Die Auseinandersetzung giebt zu Streitigkeiten und zu Mißtrauen wegen wirklicher oder angeblicher Beeinträchtigung Anlaß; sie gefährdet den Ehefrieden und Ehezweck. Sie ist ferner ohne Benachtheiligung des einen oder anderen Theiles kaum ausführbar. Die fortwährende Fluktuation, in welcher das gemeinschaftliche Vermögen der Natur der Sache nach sich befindet, macht die Ergebnisse einer Theilung, welche in einem ohne Rücksicht auf die konkreten Verhältnisse gewählten Zeitpunkte vorgenommen wird, von der zufälligen Lage der Verhältnisse abhängig. Es tritt dies besonders hervor, wenn das Vermögen, wie bei den dem Kaufmanns- und Gewerbestande angehörigen Ehen nicht selten, eine wirthschaftliche Verwendung gefunden hat, die nahe an Konsumtion grenzt und die erst in später, ungewisser Zeit Früchte tragen kann. Die Ehefrau wird solchenfalls, sofern sie der vermögendere Theil gewesen ist, fast immer geschädigt werden. Ein weiteres Bedenken ergiebt sich aus dem engen Zusammenhange zwischen dem ehelichen Güterrechte und dem ehelichen Erbrechte. In den Rechtsgebieten, in welchen die allgemeine Gütergemeinschaft zur Zeit den gesetzlichen Güterstand bildet, erhält vielfach der überlebende Ehegatte nur die ihm zukommende Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens. Würde mit dem Inkrafttreten des B. G. B. an die Stelle der Gütergemeinschaft die eheliche Nutznießung und Verwaltung gesetzt, so hätte der überlebende Ehegatte nicht nur die Vortheile der Gütergemeinschaft, indem er vorher theilt, sondern auch das gesetzliche Erbrecht, welches das B. G. B. ihm zuspricht.

Kein Registrirungszwang.

Ist der Güterstand der zur Zeit des Inkrafttretens des B. G. B. bestehenden Ehen im Allgemeinen aufrechtzuerhalten, so kann es sich fragen, ob im Interesse des Verkehres nicht wenigstens die Schranke gezogen werden sollte, daß die Ehegatten auf den dem früheren Rechte entsprechenden Güterstand

gegenüber Dritten sich nur unter den Voraussetzungen berufen dürfen, unter welchen die Berufung auf einen den gesetzlichen Güterstand des B. G. B. ausschließenden oder ändernden Ehevertrag nach §§ 1336, 1337 des B. G. B. gegenüber Dritten zulässig ist (vergl. oldenburg. Ges. v. 24. April 1879 Art. 8 verb. mit Art. 51, 31 des Ges. von demselben Tage, betr. das eheliche Güterrecht). Das Gewicht der für eine solche Bestimmung, welche auch auf die bestehenden vertragsmäßigen Güterstände zu erstrecken wäre, sprechenden Gründe ist nicht gering, die Aufnahme der Bestimmung aber gleichwohl nicht rathsam. Wird nach den angeführten Vorschriften des B. G. B. verb. mit den §§ 1435—1437 die Wirksamkeit des nach dem früheren Rechte zu beurtheilenden Güterstandes von der Eintragung in das eherechtliche Register abhängig gemacht, so sind, ähnlich wie bei der mehrerwähnten Bestimmung des Art. 6 des oldenburg. Ges., zwei Möglichkeiten gegeben. Entweder wird die Eintragung in das Register nur von Wenigen nachgesucht; dann ist der Grundsatz der Aufrechterhaltung des Güterstandes nur Schein, nicht Wirklichkeit. Oder es wird die Eintragung von Vielen herbeigeführt; dann ist dem Verkehre, abgesehen von der Ueberfüllung der eherechtlichen Register, nur wenig gedient; der mit den Verhältnissen der Ehegatten nicht näher vertraute Dritte muß solchenfalls, weil die Eintragung die Regel bildet, thatsächlich doch davon ausgehen, daß die Ehegatten die Wirksamkeit ihres Güterstandes nach Außen sich gewahrt haben.

Der in Vorstehendem eingenommene Standpunkt hat die Thatsache zum Ausgangspunkte, daß die bisherigen gesetzlichen Güterstände in den einzelnen Rechtsgebieten mannigfaltiger Art und von den in dem B. G. B. geordneten Güterständen zum Theil sehr verschieden sind. Die gegen die Wandlung des bestehenden gesetzlichen Güterstandes obwaltenden Bedenken mindern sich wesentlich, wenn für ein einzelnes Rechtsgebiet eine Rechtsänderung auf dem Gebiete des ehelichen Güterrechtes eintritt, welche unter Festhaltung des bisherigen Gütersystemes nur wenige Neuerungen bringt. In Sachsen ist mit Rücksicht auf den letzteren Umstand kein Bedenken getragen worden, bei Einführung des G. B. die Vorschriften desselben über den gesetzlichen ehelichen Güterstand auf die vor dem Inkrafttreten des G. B. geschlossenen Ehen zu erstrecken (P. V. § 25), während das G. B. selbst (§ 14) auf dem Gebiete der räumlichen Herrschaft der Rechtsnormen für die Unwandelbarkeit des einmal begründeten Güterstandes sich ausgesprochen hat. Auch das B. G. B. findet bei seinem Inkrafttreten verschiedene Rechtsgebiete vor, in welchen das dermalen bestehende gesetzliche Güterrecht von dem einen oder anderen der in dem B. G. B. geregelten Güterstände nur in wenig wesentlichen Punkten abweicht und eine schonende Ueberleitung des alten Rechtszustandes in das neue Recht sich bewerkstelligen läßt. Es liegt sichtbar im Interesse einer schnelleren einheitlichen Durchführung des B. G. B., daß auf die mit einem gesetzlichen Güterstande dieser Art bestehenden Ehen die Vorschriften des B. G. B. über den entsprechenden Güterstand unter Aufstellung angemessener Ueberleitungsbestimmungen allgemein oder doch in gewissen Beziehungen für anwendbar erklärt werden. Ein Vorgehen in dieser Richtung setzt indessen eine genaue Kenntniß des bisherigen Rechtes und eine eingehende Vergleichung

Vorbehalt für die Landesgesetze.

desselben mit den Vorschriften des B. G. B. voraus; die Lösung einer solchen Aufgabe ist bei der großen Zahl der in Deutschland geltenden Güterrechte im Wege der Reichsgesetzgebung nicht möglich. Soll den konkreten Verhältnissen Rechnung getragen werden, so bleibt deshalb nur übrig, der Landesgesetzgebung in der fraglichen Hinsicht Raum zu lassen. Daß dieselbe von der ihr ertheilten Ermächtigung einen unangemessenen Gebrauch machen und schonungslos die bestehenden Verhältnisse ändern werde, ist nicht zu besorgen. Außerdem steht der Landesgesetzgebung bis zu dem Inkrafttreten des B. G. B. ohnehin die Macht zu, in die Güterstände der bestehenden Ehen einzugreifen und die Vorschriften des B. G. B. im Voraus für dieselben zur Geltung zu bringen. Gründe praktischer Zweckmäßigkeit lassen des Weiteren aber als angemessen erscheinen, der Landesgesetzgebung nicht blos den Erlaß von Uebergangsbestimmungen offen zu halten, sondern derselben allgemein die Befugniß einzuräumen, die bisherigen das gesetzliche eheliche Güterrecht betreffenden Normen zu ändern, damit dieselbe auch nach dem Inkrafttreten des B. G. B. in der Lage ist, zur Beseitigung der nach diesem Zeitpunkte hervortretenden Mängel des im Uebrigen fortbestehenden bisherigen Rechtes das Erforderliche vorsehen zu können. In Ermangelung einer besonderen Ermächtigung (Abs. 1 Satz 3) würde die Landesgesetzgebung durch Abs. 1 Satz 1 an einem solchen Eingreifen gehindert sein.

Folgen der Aufrechterhaltung.

Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 2 bringt zur Vermeidung von Mißverständnissen einige Konsequenzen des Abs. 1 Satz 1 zum besonderen Ausdrucke. Zu Zweifeln kann die Behandlung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau insofern Anlaß geben, als im Allgemeinen davon ausgegangen wird, daß die Geschäftsfähigkeit einer Person von dem Inkrafttreten des B. G. B. an grundsätzlich nach dessen Vorschriften zu beurtheilen ist (S. 242). Hinsichtlich der erbrechtlichen Wirkungen kommt in Betracht, daß nach Art. 129 Abs. 1 die gesetzliche Erbfolge an sich in den Fällen, in welchen der Erblasser nach dem Inkrafttreten des B. G. B. stirbt, nach den Vorschriften des letzteren beurtheilt wird. Ob und inwieweit übrigens die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau und die erbrechtlichen Beziehungen sich als Folgen des betreffenden Güterstandes darstellen, läßt sich nur an der Hand des einzelnen Güterrechtes beantworten.

Beschränkungen der Vertragsfreiheit.

In Erwägung hatte zu kommen, ob für diejenigen Rechtsgebiete, in welchen die Schließung eines Ehevertrages während bestehender Ehe bisher unzulässig ist oder nur eine beschränkte Wirksamkeit hat (Mot. Bd. 4 S. 305), der im § 1333 Abs. 2 des B. G. B. ausgesprochene Grundsatz der Vertragsfreiheit der Ehegatten auch in Ansehung der bestehenden, dem bisherigen Güterrechte unterliegenden Ehen zur Geltung zu bringen sei. Der innere Zusammenhang indessen, in welchem die betreffenden Vorschriften mit dem übrigen Inhalte des Güterrechtes stehen, und der für das bisherige Recht sich hieraus ergebende Mangel einer jeden Bestimmung über die Art und Weise, in welcher bei einer während bestehender Ehe eintretenden Aenderung des Güterstandes die Auseinandersetzung zu erfolgen hat, nöthigen, von einer solchen Erstreckung abzusehen. Soweit nach bisherigem Rechte die Schließung eines Ehevertrages während bestehender Ehe zulässig ist, haben, wenn ein solcher Ehevertrag nach dem In-

krafttreten des B. G. B. eingegangen wird, auf denselben selbstverständlich die §§ 1334, 1335 des B. G. B. Anwendung zu finden.

Nach dem P. P. zum preuß. A. L. R. § XIV Satz 2 hat bei einem nach Einführung des A. L. R. eintretenden Erbfalle der überlebende Ehegatte, sofern die Erbfolge nicht durch Vertrag, letztwillige Anordnungen, Provinzialgesetze oder Statuten geordnet ist, die Wahl, ob er nach den zur Zeit der Eheschließung vorhanden gewesenen gemeinen Rechten oder nach den Vorschriften des A. L. R. erben will. Eine gleiche oder ähnliche Vorschrift findet sich in den späteren preuß. Patenten v. 9. September 1814 § 9, v. 9. November 1816 § 12, v. 15. November 1816 § 11, v. 19. April 1844 § 7 sowie in den preuß. Gesetzen v. 11. Juli 1845 § 8 Nr. 2, v. 16. Februar 1857 Art. 5, v. 11. April 1860 § 22, v. 5. Juni 1863 Art. 4, v. 4. August 1865 Art. 5, v. 5. Februar 1869 Art. 3. Das oldenburg. Ges. v. 24. April 1873 Art. 7 bestimmt in derselben Richtung: wenn Ehegatten durch den von dem Gesetze gestatteten besonderen Vorbehalt ihren bisherigen, von der Verwaltungsgemeinschaft des neuen Gesetzes abweichenden Güterstand aufrechterhalten haben und das betreffende frühere Recht dem einen Ehegatten Rechte auf den Todesfall des anderen Ehegatten einräumt, welche fortan nicht mehr stattfinden, so sollen neben diesen Rechten die dem Ehegatten in dem neuen Gesetze auf den Todesfall beigelegten Rechte nicht zur Geltung kommen; es ist jedoch derselbe befugt, die Anwendung der betreffenden Bestimmungen des neuen Gesetzes dadurch herbeizuführen, daß er „auf seine fraglichen bisherigen Rechte" Verzicht leistet. — Die Gestattung einer solchen Wahl enthält eine nicht gerechtfertigte Begünstigung des überlebenden Ehegatten auf Kosten der Kinder und sonstigen Erbberechtigten. Sonderbestimmungen des preuß. Rechtes.

Das Institut der Einkindschaft ist dem B. G. B. fremd (Mot. Bd. 4 S. 486 ff.). Schreitet ein überlebender, nach dem bisherigen Rechte in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebender Ehegatte unter der Herrschaft des B. G. B. zur Wiederverheirathung, so ist ihm in Folge dessen die Eingehung eines Einkindschaftsvertrages verschlossen und die Schichtung mit den Vorkindern wird zur Nothwendigkeit. Anders, wenn, wie z. B. nach fuldaischem Rechte, die Einkindschaft kraft des Gesetzes eintritt und somit einen Bestandtheil des bestehenden und nach Abs. 1 in Kraft bleibenden Güterrechtes bildet. Die Nichtzulassung der vertragsmäßigen Herbeiführung der Einkindschaft in dem ersteren Falle kann eine Härte für den überlebenden Ehegatten insofern in sich schließen, als demselben nach verschiedenen der in Frage stehenden Rechte, im Besonderen nach den fränkischen Rechten, wenn es zur Schichtung kommt, eine gleich günstige Stellung, wie sie durch § 1406 Abs. 5 des B. G. B. dem überlebenden Ehegatten eingeräumt wird, nicht zusteht, die Schließung eines Einkindschaftsvertrages mithin das einzige Mittel sein würde, die für den überlebenden Ehegatten mit der Schichtung verbundenen, in seine wirthschaftlichen Verhältnisse vielleicht tief eingreifenden Folgen abzuwenden. Allein eine Rücksichtnahme in dieser Richtung ist mit den für die Beseitigung des Institutes der Einkindschaft maßgebend gewesenen Erwägungen nicht vereinbar. Das Institut ist namentlich wegen seiner schädlichen Wirkungen für die Vorkinder verworfen worden, und diese schädlichen Wirkungen machen sich in dem unterstellten Falle nicht weniger Einkindschaft.

geltend, als in allen anderen Fällen. Die Landesgesetzgebung ist übrigens der Vorschrift des Abs. 1 Satz 3 zufolge nicht behindert, die bisherigen Theilungsgrundsätze bei der Schichtung in einer dem überlebenden Ehegatten günstigeren Weise zu ordnen oder auch zur Ergänzung des betreffenden Güterrechtes eine gesetzliche Einkindschaft einzuführen. Einkindschaftsverträge, welche vor dem Inkrafttreten des B. G. B. eingegangen worden sind, werden nach dem bisherigen Rechte beurtheilt. Von den Wirkungen derselben fallen jedoch die persönlichen, dem Elternrechte angehörenden Wirkungen dem Art. 121 zufolge mit dem Inkrafttreten des B. G. B. fort. Wie es mit der durch die Einkindschaft begründeten Unterhaltspflicht sich verhält, ist nicht zweifellos. Gewichtige Gründe sprechen für deren fernere Aufrechterhaltung; eine besondere hierauf bezügliche Bestimmung ist indessen nicht erforderlich.

Vorbehalt bezüglich der Vermögensabsonderung.

Durch die dem § 15 des Einf. Ges. zur C. P. O. im Art. 12 gegebene Fassung ist der in dem bisherigen § 15 (Nr. 5) zu Gunsten der Vorschriften des franz. und bad. Rechtes über das Verfahren bei Vermögensabsonderungen unter Eheleuten enthalten gewesene Vorbehalt beseitigt (S. 108). Die Beseitigung hat nicht die Bedeutung, daß die bezeichneten Vorschriften auch für diejenigen Fälle ihre Geltung verlieren, in welchen das franz. oder bad. Recht dem Abs. 1 gemäß für den Güterstand auch nach dem Inkrafttreten des B. G. B. maßgebend bleibt. Zur Vermeidung jedes Zweifels hierüber ist der Abs. 2 aufgenommen (vergl. S. 249, 250).

Artikel 120.

Ehescheidung und Trennung von Tisch und Bett.

Die Ehescheidung und die Trennung von Tisch und Bett richten sich im Allgemeinen anerkanntermaßen nach dem Rechte, unter dessen Herrschaft sie erfolgen sollen.

Frühere Thatsachen, die nach dem neuen Rechte Scheidungsgründe sind.

Verschieden beantwortet wird in der Jurisprudenz die Frage, ob die Ehescheidung auf Grund einer Thatsache erfolgen dürfe, welche vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes sich zugetragen hat und die nach dem neuen Gesetze, nicht aber nach dem früheren Gesetze ein Scheidungsgrund ist. Die preuß. Patente v. 9. September 1814 § 9, v. 9. November 1816 § 11, v. 15. November 1816 § 11 versagen derartigen Thatsachen die Beachtung. Die Frage erhebt sich ebenmäßig bezüglich der Trennung von Tisch und Bett, für welche überhaupt in Ansehung der zeitlichen Herrschaft der Rechtsnormen das Gleiche gilt wie von der Ehescheidung. Dem Vorgange der preuß. Patente wird zu folgen sein. Die als Scheidungs- und Trennungsgründe sich qualifizirenden Thatsachen bestehen der Regel nach in dem schuldhaften Verhalten eines der Ehegatten, und ein solches Verhalten kann füglich nur dann angenommen werden, wenn der Ehegatte wußte oder doch wissen konnte, daß seine Handlungsweise überhaupt den Bestand der Ehe in Frage zu stellen geeignet sei.

Hat vor dem Inkrafttreten des B. G. B. eine Thatsache sich ereignet, welche nach dem bisherigen Gesetze nur ein Recht auf zeitweise Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett, nicht aber — auch nicht mittelbar nach Ablauf der Trennungszeit — ein Recht auf Scheidung begründete, so soll auch

einer solchen Thatsache, sofern sie nach den Vorschriften des B. G. B. die Scheidung oder Trennung zu begründen geeignet ist, die rechtliche Beachtung nicht versagt sein. Das Bedenken, daß auf diese Weise in Folge des § 1445 Abs. 1 des B. G. B. einer der Zeit vor der Geltung des B. G. B. angehörenden Thatsache rückwärts eine weitergehende rechtliche Bedeutung und Wirkung beigemessen werde, als ihr nach dem bisherigen Rechte zukomme, erledigt sich durch die Erwägung, daß in einem Falle der vorausgesetzten Art die Scheidung nach Maßgabe der Vorschriften des B. G. B. nicht lediglich auf Grund einer unter die Herrschaft des bisherigen Rechtes fallenden abgeschlossenen Thatsache, sondern auf Grund dieser Thatsache in Verbindung mit anderen nach dem Inkrafttreten des B. G. B. sich vollziehenden Thatsachen, insbesondere dem Trennungsurtheile und dem Ablaufe der Trennungszeit, erfolgt, in derartigen Fällen aber die Anwendung des neuen Rechtes den allgemeinen Grundsätzen entspricht.

Anhängige Sachen: a) materielle Bestimmungen;

Eine weitere Verschiedenheit zeigen die Gesetzgebungen insofern, als die einen die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes rechtshängig gewordenen Sachen dem neuen Gesetze nicht unterstellen (preuß. Patente v. 9. September 1814 § 9 Satz 2, v. 9. November 1816 § 11 Abs. 2, v. 15. November 1816 § 11 Satz 2), die anderen das neue Recht ohne Beschränkung für maßgebend erklären und damit auch die bereits rechtshängigen Sachen — sofern diese nicht etwa schon in die Revisionsinstanz gelangt sind — einbeziehen (P. V. zum sächs. G. B. § 27). Die österr. Gesetzgebung hat zwischen beiden Meinungen geschwankt; nach dem neuesten Gesetze v. 25. Mai 1868 Art. IV haben auch bei schon anhängigen Sachen die neuen Vorschriften Anwendung zu finden. Der Entwurf stellt sich ebenfalls auf den letzteren Standpunkt. Ein Recht auf Scheidung in Gemäßheit des bisherigen Gesetzes wird durch den unter der Herrschaft dieses Gesetzes gestellten Scheidungsantrag nicht begründet. Die Erwägungen aber, welche überhaupt zur Anerkennung der maßgebenden Bedeutung des neuen Rechtes führen, nöthigen dazu, jede Scheidung einer Ehe abzulehnen, welche mit der zur Geltung gelangten neuen Rechtsanschauung in Widerspruch steht. Billigkeitsrücksichten können demgegenüber nicht ins Gewicht fallen. Die entsprechende Regelung vermeidet zugleich die Schwierigkeiten, welche unter Umständen sich ergeben müßten, wenn die Voraussetzungen der Scheidung nach dem bisherigen Rechte, die Wirkungen nach den Vorschriften des B. G. B. zu beurtheilen wären, oder wenn in beiden Beziehungen die Vorschriften des bisherigen Rechtes Anwendung finden sollten. Im letzteren Falle würde insbesondere, um unlösbaren Verwickelungen vorzubeugen, geboten sein, die Vorschriften der §§ 574, 576 der C. P. O. in Ansehung solcher Thatsachen für unanwendbar zu erklären, welche erst nach dem Inkrafttreten des B. G. B. sich ereignet haben. Eine derartige Bestimmung würde aber, entgegen dem Zwecke jener Vorschriften, eine Vervielfältigung der Eheprozesse mit sich bringen und namentlich die Lage des Beklagten verschlechtern.

b) prozessuale Bestimmungen.

Daß in prozessualer Beziehung die Vorschriften des neuen Rechtes, wie auf anhängige Ehesachen überhaupt, so auch auf anhängige Scheidungssachen sofortige Anwendung zu finden haben, ergibt sich aus den allgemeinen Grundsätzen und braucht im Gesetze nicht besonders betont zu werden. Irgend welche erhebliche

Unzuträglichkeiten oder Härten sind in dieser Hinsicht nicht zu besorgen, da die vorgenommenen Aenderungen des Prozeßrechtes nicht von eingreifender Bedeutung sind. Insbesondere kann dem Umstande, daß die Prozeßfähigkeit der Ehegatten in Ehesachen gegenüber dem einen oder anderen bisherigen Rechte erweitert und die Vertretungsmacht des gesetzlichen Vertreters beschränkt wird (B. G. B. §§ 1254, 1267, 1271, 1451), erhebliches Gewicht nicht beigelegt werden; die Grundsätze der C. P. O. über die Unterbrechung des Verfahrens werden insoweit regelmäßig zu einem angemessenen Ergebnisse führen.

Ehescheidungsstrafen.

Ehescheidungsstrafen sind dem B. G. B. unbekannt (Mot. Bd. 4 S. 613—616). Unter der Herrschaft des B. G. B. kann demgemäß auf solche auch dann nicht mehr erkannt werden, wenn der Grund der Scheidung der Zeit vor dem Inkrafttreten des B. G. B. angehört und nach dem bisherigen Rechte eine Ehescheidungsstrafe auszusprechen gewesen wäre. Die Annahme, daß der spezielle Rechtsgrund der Ehescheidungsstrafe in dem die Ehescheidung begründenden Vorgange liege und daß daher mit dem Eintritte dieses Vorganges ein unentziehbares Recht auf die Ehescheidungsstrafe gegeben sei, entbehrt der Begründung. Es giebt weder ein unentziehbares Recht auf Scheidung noch, solange nicht die Scheidung erfolgt ist, ein Recht auf Ehescheidungsstrafen.

Vermögensauseinandersetzung.

Nicht dem zur Zeit der Scheidung geltenden Rechte, sondern dem für den Güterstand der Ehegatten maßgebenden Rechte sind diejenigen Normen zu entnehmen, nach welchen die Vermögensauseinandersetzung der geschiedenen Ehegatten zu erfolgen hat. Dies selbst dann, wenn die Regelung der Auseinandersetzung in dem bisherigen Rechte von dem Gesichtspunkte beherrscht wird, daß der unschuldige Theil auf Kosten des anderen Theiles wegen dessen Schuld zu begünstigen sei. Man kann zwar solchenfalls von einer verhüllten Ehescheidungsstrafe sprechen. Allein in Wirklichkeit handelt es sich dabei nur um ein Motiv der Regelung, auf welches Gewicht zu legen schon deshalb sich verbietet, weil nicht zu übersehen ist, wieweit dieses Motiv thatsächlich das entscheidende Moment gewesen sei. Das P. P. zum preuß. A. L. R. § XIV und mit diesem alle späteren einschlagenden preuß. Patente und Gesetze (vergl. S. 286) sprechen besonders aus, daß die Auseinandersetzung der Ehegatten bei Trennung der Ehe nach dem zur Zeit der Schließung der Ehe geltenden Rechte sich bestimme. Die Vorschrift des Art. 119 Abs. 1 Satz 1 dürfte in dieser Hinsicht genügen. Ist der Güterstand einer vor dem Inkraftreten des B. G. B. geschlossenen Ehe nach den bisherigen Gesetzen zu beurtheilen, so liegt darin zugleich, daß diese Gesetze auch für die Aufhebung des Güterstandes maßgebend sind.

Rechtsbeziehungen der geschiedenen Ehegatten.

Mit der Scheidung endigen der Regel nach die Wirkungen der Ehe als solcher. Die ferneren Rechtsbeziehungen der geschiedenen Ehegatten zu einander knüpfen sich an die Thatsache der Scheidung und unterstehen dem zur Zeit der Scheidung geltenden Rechte. Die Vorschriften der §§ 1453—1455 des B. G. B. finden demnach auf Ehegatten, welche vor dem Inkrafttreten des B. G. B. geschieden worden sind, keine Anwendung. Ueber die rechtliche Stellung der Kinder, welche aus einer vor dem Inkrafttreten des B. G. B. geschiedenen Ehe stammen, vergl. Art. 124.

Artikel 121.

Die Ehelichkeit eines Kindes ist regelmäßig nach dem zur Zeit seiner Geburt geltenden Rechte zu beurtheilen. In Ansehung der vor dem Inkrafttreten des B. G. B. geborenen Kinder entscheiden mithin die bisherigen Gesetze darüber, ob ein Kind, welches vor der Ehe empfangen, aber nach Eingehung derselben geboren wird, ein eheliches ist, ob und welche Rechtsvermuthungen für die eheliche Zeugung Platz greifen, ob und inwieweit die Ehelichkeit angefochten werden kann, u. s. w. Die Jurisprudenz wird auch ohne besondere gesetzliche Anleitung an der Hand der allgemeinen Grundsätze zu der richtigen Entscheidung gelangen. Hinsichtlich der Beurtheilung der Ehelichkeit bei Kindern aus einer vor dem Inkrafttreten des B. G. B. geschlossenen ungültigen Ehe vergl. S. 295. Ehelichkeit.

Das die Wirkungen der ehelichen Abstammung in sich schließende Rechtsverhältniß zwischen Eltern und ehelichen Kindern bemißt sich nach dem jeweilig geltenden Rechte. Demzufolge sind die Vorschriften des B. G. B. über die Verpflichtung der Kinder zum Gehorsame und zu häuslichen Diensten (§§ 1498, 1499), über die gegenseitige Unterhaltspflicht (§§ 1480 ff.), über das Recht der Eltern auf Einholung ihrer Zustimmung zur Eheschließung der Kinder (§ 1238) von dem Inkrafttreten des B. G. B. an für alle Eltern und ehelichen Kinder maßgebend. Die P. V. zum sächs. G. B. § 26 bestimmt, daß die von dem Gesetzbuche den Eltern auferlegte Ausstattungspflicht blos für Ehen gilt, welche unter dessen Herrschaft geschlossen werden. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß die Beseitigung der Ausstattungspflicht durch das B. G. B. (vergl. § 1500) nur für die nach dessen Inkrafttreten eingegangenen Ehen Bedeutung hat. Existenz und Umfang des Ausstattungsanspruches sind nach dem zur Zeit der Verheirathung des Kindes geltenden Rechte zu beurtheilen. Rechtsverhältniß zwischen Eltern und ehelichen Kindern.

Die Vorschriften des B. G. B. entscheiden ferner über den Bestand, Inhalt und Umfang, über das Ruhen und die Beendigung der elterlichen Gewalt. Die elterliche Gewalt stellt sich nur als eine einzelne Seite des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und ehelichen Kindern dar und die nach dem bisherigen Rechte eingetretene Beschränkung, Ausschließung oder Beendigung der väterlichen bezw. elterlichen Gewalt schafft auf Seiten des Kindes keine unentziehbare Rechtslage. Die vor dem Inkrafttreten des B. G. B. erfolgte Aufhebung der väterlichen oder elterlichen Gewalt als endgültig anzuerkennen, würde namentlich in den Fällen bedenklich sein, in welchen ein Kind durch Emanzipation, Heirath, abgesonderten Haushalt dem bisherigen Rechte gemäß aus der elterlichen Gewalt getreten ist. Das zur Zeit des Inkrafttretens des B. G. B. noch minderjährige Kind muß solchenfalls den erforderlichen Schutz durch die elterliche Gewalt des Vaters bezw. der Mutter erhalten, sofern diese nach Maßgabe der Vorschriften des B. G. B. (§§ 1557—1560) fähig sind, die elterliche Gewalt zu erlangen. In der letzteren Beziehung ist es, wie die Tendenz der §§ 1558—1560 ohne Weiteres an die Hand giebt, unerheblich, ob die Thatsachen, welche den Elterntheil unfähig machen, die elterliche Gewalt zu erlangen, vor oder nach dem Inkrafttreten des B. G. B. sich zugetragen haben. Hinsichtlich einer vor dem Inkrafttreten des B. G. B. erfolgten Todeserklärung Elterliche Gewalt.

des Elterntheiles vergl. Art. 92 Satz 2. Die Ersetzung der väterlichen Gewalt durch die elterliche Gewalt in dem B. G. B. hat für diejenigen Rechtsgebiete, welche nur das Institut der väterlichen Gewalt kennen, zur Folge, daß sämmtliche zur Zeit unter Vormundschaft stehenden vaterlosen Minderjährigen mit dem Inkrafttreten des B. G. B. unter die elterliche Gewalt der Mutter kommen, es müßte denn das B. G. B. selbst ein Anderes ergeben.

Rechte am Kindesvermögen.

Verschieden wird in der Doktrin und Gesetzgebung bestimmt die Einwirkung eines neuen Gesetzes, welches die Rechte der Eltern an dem Kindesvermögen regelt. Die herrschende Meinung erklärt das neue Gesetz in Ansehung des gesammten Vermögens der Kinder für sofort maßgebend. Andere scheiden zwischen dem zur Zeit des Inkrafttretens des neuen Gesetzes vorhandenen und dem später hinzutretenden Vermögen und lassen die den Eltern an dem ersteren zuständigen Rechte fortbestehen. Die preuß. Patente v. 9. September 1814 § 10 und v. 9. November 1816 § 13 theilen den Standpunkt der herrschenden Meinung. Der abweichenden Auffassung folgen das erste Einf. Edikt zum bad. L. R. Art. VIII Ziff. 1, 2 und das braunschw. Ges. v. 19. Mai 1876 § 3. Das letztere Gesetz, welches die Beendigung der väterlichen Gewalt und damit auch des väterlichen Nutznießungsrechtes an den Eintritt der Volljährigkeit knüpft, läßt den lebenslänglichen Nießbrauch des Vaters am eigentlichen Muttergute fortbestehen; der Nießbrauch an anderen Gütern der Kinder soll dagegen dem Vater verbleiben bei Töchtern bis zu deren Verheirathung, bei Söhnen bis zu dem Zeitpunkte, in welchem sie sich durch Einrichtung eines eigenen Hausstandes von dem väterlichen Hause absondern. Die für die Ergreifung des gesammten Kindesvermögens durch das neue Gesetz in der Regel geltend gemachten Gründe laufen darauf hinaus, daß die Gesetzesänderung die Rechtsfähigkeit der Kinder betreffe oder daß erworbene Rechte nicht berührt würden. Die Berechtigung dieser Gesichtspunkte kann dahingestellt bleiben. Die elterliche Nutznießung bildet einen Bestandtheil der elterlichen Gewalt (B. G. B. § 1502) und steht mit der Pflicht und dem Rechte des Elterntheiles, für die Person und für das Vermögen des Kindes zu sorgen, in untrennbarem Zusammenhange. Vermöge dieses engen Zusammenhanges kann die Nutznießung, des in ihr liegenden eigennützigen Momentes ungeachtet, keinen anderen Gesetzen unterstehen, als denjenigen, welche für die elterliche Fürsorge maßgebend sind, und diese bestimmt sich von dem Inkrafttreten des B. G. B. an nach dessen Vorschriften. Wie die dem Inhaber der elterlichen Gewalt obliegende Sorge für das Vermögen die gleiche ist, mag das Vermögen unter der Herrschaft des alten oder des neuen Rechtes dem Kinde erworben sein, so kann die Verschiedenheit der Zeit des Erwerbes auch keine Verschiedenheit für die elterliche Nutznießung begründen. Jedenfalls muß die Nutznießung mit jener Fürsorge enden. Von besonderem Gewichte ist ferner, daß, wenn der Bestimmung des § 1557 Abs. 1 des B. G. B. ungeachtet der Elterntheil dem bisherigen Rechte gemäß die Nutznießung des von dem Kinde früher erworbenen Vermögens auch nach dem Eintritte der Volljährigkeit noch behalten sollte, der Zweck des B. G. B., dem volljährig gewordenen Kinde neben der rechtlich selbständigen Stellung zugleich eine wirthschaftlich unabhängige Stellung zu ermöglichen, für die Gegenwart nicht oder doch nur ungenügend erreicht würde.

Anzuerkennen ist, daß der Elterntheil, der des Nutznießungsrechtes nach den Vorschriften des B. G. B. zu einer früheren Zeit als nach dem bisherigen Rechte verlustig geht, eine vermögensrechtliche Einbuße erfährt. Allein das Recht entspricht der Pflicht der Sorge für das Vermögen und entfällt mit dieser. Die Gläubiger des Elterntheiles aber, auf deren Interessen hingewiesen werden könnte, haben keinen Anspruch auf die Fortdauer des dem früheren Gesetze entsprechenden Rechtszustandes. Wenn ihr Schuldner den Nießbrauch des Kindesvermögens verliert, so wird ihnen damit eine Aussicht auf bessere Befriedigung entzogen, die auch durch sonstige Zwischenfälle (Tod des Elterntheiles u. s. w.) vereitelt werden konnte.

Anordnungen Dritter in Ansehung der Elternrechte.

Sind vor dem Inkrafttreten des B. G. B. von einem Dritten, welcher dem Kinde Vermögen zugewendet hat, in einer nach bisherigem Rechte zulässigen Weise Anordnungen in Ansehung der väterlichen Vermögensverwaltung oder des väterlichen Nießbrauches getroffen worden, so werden die Anordnungen ihre Wirksamkeit der Regel nach auch unter der Herrschaft des B. G. B. behalten, vorausgesetzt, daß sie nach den Vorschriften des letzteren ebenfalls hätten getroffen werden können (§ 1503 Abs. 1 verb. mit § 1660; §§ 1510, 1517). Eine Anordnung der fraglichen Art hat fast immer den Sinn, daß das Vermögen des Kindes in der einen oder anderen Richtung der Einwirkung des betreffenden Elterntheiles nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften entzogen sein soll, gleichviel, ob das in Frage stehende Recht des Elterntheiles diesen oder jenen Namen habe, ob dasselbe im Einzelnen in dieser oder jener Weise ausgestaltet sei. Der Verfügende sieht regelmäßig nur auf den Erfolg, daß das Kind in Ansehung der elterlichen Verwaltung oder Nutznießung frei gestellt wird. Sollte freilich im einzelnen Falle die Absicht des Verfügenden eine andere gewesen, insbesondere die Anordnung nur für die Gestaltung der elterlichen Gewalt in dem früheren Rechte berechnet sein, so fehlt jeder Anlaß, der Anordnung eine andere Tragweite zu geben, als ihr in Wirklichkeit zukommt. Eine besondere Vorschrift in dieser Richtung aufzunehmen, ist nicht erforderlich. Nicht minder entbehrlich ist die Bestimmung, daß dasjenige Vermögen eines Kindes, welches aus sonstigen Ursachen bei dem Inkrafttreten des B. G. B. freies Vermögen des Kindes gewesen ist, auch von der Nutznießung und Verwaltung des Inhabers der elterlichen Gewalt befreit bleibt, wenn die Thatsachen, welche die Befreiung begründeten, von solcher Art waren, daß sie, wenn sie unter der Herrschaft des B. G. B. sich ereignet hätten, die Befreiung ebenfalls zur Folge gehabt haben würden. Wissenschaft und Praxis werden in der letzteren Hinsicht von selbst auf Grund der einschlagenden Vorschriften des B. G. B. (§ 1510 Satz 2, §§ 1516, 1518, 1519), unter Berücksichtigung der Kontinuität des Rechtes, zu der richtigen Lösung gelangen.

Artikel 122.

Obrigkeitliche Beschränkungen der Eltern.

Die Vorschrift entspricht der Tendenz der in Frage kommenden Bestimmungen des B. G. B. (§§ 1545—1550) und bezweckt eine angemessene Ueberleitung.

Ist vor dem Inkrafttreten des B. G. B. durch Anordnung der zuständigen Behörde einem Elterntheile der Nießbrauch am Kindesvermögen entzogen, so hindert dies nicht, daß mit dem Inkrafttreten des B. G. B. die elterliche Nutznießung nach Maßgabe der Vorschriften des B. G. B. Platz greift. Es ergiebt dies der Grundsatz des Art. 121 in Verbindung mit dem Umstande, daß nach dem B. G. B. dem Inhaber der elterlichen Gewalt, auch wenn ihm die Sorge für die Person oder für das Vermögen des Kindes durch das Vormundschaftsgericht entzogen wird, doch die elterliche Nutznießung verbleibt, wie denn überhaupt die letztere nicht durch die Anordnung einer Behörde entzogen werden kann (Mot. Bd. 4 S. 805, 810, 814).

Konkurs des Elterntheiles.

Hinsichtlich des Falles, daß ein Elterntheil vor dem Inkrafttreten des B. G. B. in Folge der Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen die elterliche Vermögensverwaltung verloren hat, darf es, auch wenn die elterliche Gewalt nicht als eine einfache Fortsetzung der väterlichen Gewalt, sondern als ein mit dem Inkrafttreten des B. G. B. neu eintretendes Rechtsverhältniß aufzufassen ist, unbedenklich bei demjenigen bewenden, was aus der Vorschrift des Art. 121 in Verbindung mit dem § 1553 des B. G. B. sich ergiebt.

Artikel 123.

Beschränkungen der Mutter durch den Vater.

Zweck der Vorschrift ist, einem sonst eintretenden, der Tendenz der Bestimmungen des B. G. B. nicht entsprechenden Ergebnisse vorzubeugen. Durch die Worte „oder der Mutter einen Beistand zugeordnet" wird insbesondere dem franz. und bad. Rechte (code civil art. 391, L. R. Satz 391) Rechnung getragen. Stirbt der Vater, welcher eine Verfügung von Todeswegen der fraglichen Art getroffen hat, erst nach dem Inkrafttreten des B. G. B., so kommt die Vorschrift nur zur Anwendung, wenn die im § 1636 Satz 2 des B. G. B. bezeichneten Voraussetzungen zur Zeit des Todes des Vaters vorliegen Die Zulässigkeit der Anordnung bestimmt sich solchenfalls gemäß Art. 129 Abs. 1 nach dem neuen Rechte.

Artikel 124.

Kinder aus einer durch Scheidung u. s. w. aufgelösten Ehe.

Die Vorschrift enthält insofern eine Abweichung von dem Grundsatze des Art. 121, als bestimmt wird, daß im Falle einer vor dem Inkrafttreten des B. G. B. erfolgten Scheidung oder zeitweiligen Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett sowie im Falle einer vor diesem Zeitpunkte in Folge Todeserklärung eingetretenen Auflösung der Ehe für die Beurtheilung der Frage, welchem Elterntheile die Sorge für die Person der gemeinschaftlichen Kinder zusteht, das bisherige Recht maßgebend sein soll. Ein Wechsel in der Person des zur Erziehung berechtigten Elterntheiles nach Maßgabe des § 1456 Abs. 1 Satz 1 des B. G. B. erscheint weder vom Standpunkte des Interesses der Kinder noch vom Standpunkte desjenigen der Eltern angemessen und würde in vielen Fällen als rücksichtsloser und verletzender Eingriff in die

vielleicht schon lange bestehenden Verhältnisse empfunden werden. Dazu kommt, daß die Anwendung des § 1456 Abs. 1 Satz 1 auch in allen denjenigen Fällen als undurchführbar sich erweisen würde, in welchen nach dem bisherigen Rechte in dem Scheidungs- oder Trennungsurtheile ein Ausspruch über die Schuld des einen oder anderen Ehegatten bezw. beider Ehegatten nicht enthalten ist, wie dies z. B. bei der zeitweiligen Trennung von Tisch und Bett nach den bestehenden Rechten regelmäßig nicht und nach dem preuß. A. L. R. auch bei der Scheidung dann nicht der Fall ist, wenn ein Uebergewicht der Schuld auf Seiten des einen oder anderen Ehegatten nicht hervortritt. Kein Grund liegt dagegen vor, die Anwendung des § 1456 Abs. 1 Satz 2 und des § 1457 des B. G. B. auszuschließen. Der Inhalt des Rechtes des betreffenden Elterntheiles richtet sich von dem Inkrafttreten des B. G. B. an nach dessen Vorschriften.

Artikel 125.

Ob ein vor dem Inkrafttreten des B. G. B. in einer ungültigen Ehe geborenes Kind als ein eheliches oder uneheliches Kind anzusehen sei, bestimmt sich nach bisherigem Rechte. Verschiedene Meinungen sind darüber möglich, ob das bisherige Recht in der bezeichneten Richtung auch für den Fall maßgebend bleibt, daß aus einer vor dem Inkrafttreten des B. G. B. geschlossenen ungültigen Ehe ein Kind nach dem Inkrafttreten des B. G. B. hervorgeht. Die Frage, ob ein Kind aus ungültiger Ehe als eheliches zu gelten habe, ist gleichbedeutend mit der Frage, ob der Ehe insoweit die Wirkungen einer gültigen Ehe zukommen. Die Gültigkeit einer vor dem Inkrafttreten des B. G. B. geschlossenen Ehe ist dem Art. 117 zufolge nach dem bisherigen Rechte zu beurtheilen. Die allgemeinen Grundsätze dürften daher darauf hinweisen, daß das bisherige Recht über die Ehelichkeit oder Unehelichkeit auch derjenigen Kinder zu entscheiden habe, welche unter der Herrschaft des B. G. B. aus einer solchen Ehe hervorgehen. Aber selbst wenn theoretisch eine andere Auffassung geboten wäre, würde die maßgebende Bedeutung des bisherigen Rechtes doch aus praktischen Gründen anzuerkennen sein. Sollten die Vorschriften des B. G. B. zur Anwendung gelangen, so würden Unzuträglichkeiten sich in den Fällen ergeben, in welchen aus einer vor dem Inkrafttreten des B. G. B. geschlossenen ungültigen Ehe Kinder sowohl unter der Herrschaft des bisherigen Rechtes als auch unter der Herrschaft des B. G. B. hervorgehen. Ist z. B. die Ehe wegen eines Formmangels nichtig, so würden die unter der Herrschaft des B. G. B. geborenen Kinder uneheliche sein (§ 1562), während möglicherweise die vorher geborenen als eheliche zu gelten hätten. Umgekehrt könnten die vorher geborenen Kinder deshalb, weil beide Ehegatten die Ungültigkeit der Ehe gekannt haben, die Rechte ehelicher Kinder vielleicht nicht beanspruchen, während auf die nach dem Inkrafttreten des B. G. B. geborenen Kinder die Vorschriften des § 1566 verb. mit § 1562 des B. G. B. Anwendung fänden. Eine solche verschiedene Behandlung von Kindern aus einer und derselben Ehe entspricht weder der materiellen

Kinder aus einer ungültigen Ehe.

Gerechtigkeit noch den Interessen der einzelnen Familie und dem öffentlichen Wohle. Daß die rechtliche Stellung der Kinder, welche aus einer Ehe der fraglichen Art nach dem Inkrafttreten des B. G. B. hervorgehen, unter Umständen eine günstigere sein würde, wenn die Vorschriften des B. G. B. zur Anwendung kämen, kann demgegenüber nicht ins Gewicht fallen.

Im engsten Zusammenhange mit der Frage, ob bezw. inwieweit ein Kind, welches in einer vor dem Inkrafttreten des B. G. B. geschlossenen ungültigen Ehe geboren wird, als eheliches Kind zu gelten hat, steht die Frage, ob und inwieweit dem Vater oder der Mutter im Verhältnisse zu einander und zu dem Kinde die Pflichten und Rechte ehelicher Eltern zukommen. Entscheidet das bisherige Recht in der ersteren Richtung, so muß es auch für die Beantwortung dieser Frage maßgebend bleiben. Die Wirkungen der Ehelichkeit im Uebrigen bestimmen sich bei Kindern der fraglichen Art gemäß Art. 121 von dem Inkrafttreten des B. G. B. an nach dessen Vorschriften.

Unterhaltspflicht der Verwandten im Allgemeinen.

Die gegenseitige Unterhaltspflicht der Verwandten im Allgemeinen ist nicht zum Gegenstande einer Bestimmung gemacht. Für die Unterhaltspflicht zwischen Eltern und ehelichen Kindern ergiebt die Vorschrift des Art. 121 das Erforderliche und in Ansehung der verbleibenden Fälle wird die Auslegung der einschlagenden Vorschriften des B. G. B. (§§ 1480 ff.) von selbst zu der maßgebenden Bedeutung des neuen Rechtes als Regel führen. Der besondere Grund, welcher zur Hervorhebung der gegenseitigen Unterhaltspflicht der Ehegatten im Art. 118 Anlaß gegeben hat (vergl. S. 279), fällt hier fort. Die Vorschrift des Art. 103 kann aber zu einem gegentheiligen Schlusse schon deshalb nicht berechtigen, weil nach der dem B. G. B. zu Grunde liegenden Auffassung (§ 1494; Mot. Bd. 4 S. 677) der auf einer sittlichen Pflicht beruhende Unterhaltsanspruch, so lange seine Voraussetzungen vorhanden sind, sich fort und fort erneuert.

Artikel 126.

Uneheliche Kinder: Verhältniß zur Mutter und deren Verwandten.

1. Stellung der unehelichen Kinder gegenüber der Mutter und deren Verwandten.

Der Herrschaftskreis eines Gesetzes, welches unehelichen Kindern die Rechte ehelicher Kinder nach der Mutterseite verleiht, ist an sich dahin zu bestimmen, daß dasselbe auf alle unehelichen Kinder, auch auf die früher geborenen, sich erstreckt. Die juristische Thatsache, an welche das Gesetz die Rechte knüpft, ist nicht der Akt der Geburt, sondern die Thatsache der Blutsgemeinschaft. Es gilt für die Abstammung von der Mutter das Gleiche wie für die eheliche Abstammung; die rechtlichen Wirkungen bestimmen sich nach dem jeweilig geltenden Rechte. Der Unterschied ist nur, daß die eheliche Abstammung nicht, wie die Abstammung von der Mutter, eine That-, sondern eine Rechtsfrage ist und daß diese noch der besonderen Feststellung an der Hand des Gesetzes bedarf, welches zur Zeit der Geburt in Geltung steht, während die Abstammung von der Mutter durch die natürliche Entwickelung von selbst gegeben ist. Ob rechtspolitisch die Erstreckung der Vorschriften der §§ 1568—1570 des B. G. B. auf die früher geborenen unehelichen Kinder sich

empfehle, kann allerdings zweifelhaft sein. Das B. G. B. ändert für den größeren Theil Deutschlands das bestehende Recht nicht unwesentlich ab. In dem Gebiete des preuß. A. L. R. gilt, von geringen Abweichungen abgesehen, der Grundsatz, daß das uneheliche Kind nicht in die Familie der Mutter tritt. Der code civil läßt durch die Geburt für sich allein Rechtsbeziehungen zwischen dem unehelichen Kinde und der Mutter überhaupt nicht entstehen; erst mit der freiwillig erfolgten oder im Klagewege erzwungenen Anerkennung des unehelichen Kindes seitens der Mutter treten zwischen dem Kinde und der Mutter, der Regel nach aber nicht auch zwischen dem Kinde und den Verwandten der Mutter, gewisse Rechte und Pflichten ein. Vergl. hierzu sowie bezüglich sonstiger in dieser Hinsicht in Betracht kommender Rechte Mot. Bd. 4 S. 853, 854, 856, 857. Die Anwendung der §§ 1568—1570 des B. G. B. auf die früher geborenen Kinder hat für die betreffenden Rechtsgebiete zur Folge, daß Personen mit allen Rechten der Abkömmlinge in den Kreis der mütterlichen Familie treten, denen bisher keine oder doch nur eine beschränkte Zugehörigkeit zukam und deren Existenz vielfach als ein Makel für die Familie angesehen worden ist. Daß hierin ein Uebelstand liegt, der hin und wieder schwer empfunden werden mag, soll nicht verkannt werden. Andererseits macht sich aber die Erwägung geltend, daß die Gründe, auf welchen die Vorschriften des B. G. B. beruhen, im Besonderen die Rücksicht auf die soziale Lage der unehelichen Kinder und das Interesse der Gesammtheit an der Verbesserung dieser Lage, auch bei den bereits geborenen Kindern zutreffen, und daß diese Gründe überwiegen. Das erste Einf. Edikt zum bad. L. R. Art. VII Ziff. 2 hat seiner Zeit bestimmt, daß der Rechtsstand aller vor dem Inkrafttreten des Landrechtes geborenen unehelichen Kinder ausschließlich nach dem früheren Rechte beurtheilt werden solle (vergl. dazu Art. X Ziff. 2—5).

2. Stellung unehelicher Kinder gegenüber dem Vater und dessen Verwandten. *Verhältniß zum Vater und dessen Verwandten.*

a) Abweichend von einzelnen bisherigen Rechten steht nach dem B. G. B. dem unehelichen Vater ein Unterhaltsanspruch gegenüber dem Kinde nicht zu; beseitigt ist auch das gesetzliche Erbrecht des unehelichen Kindes gegenüber dem Vater bezw. das gegenseitige gesetzliche Erbrecht zwischen Beiden sowie die Unterhaltsverpflichtung der Aszendenten des Vaters gegenüber dem Kinde. Entzieht ein neues Gesetz der zwischen gewissen Personen bestehenden natürlichen Verbindung den ihr in einzelnen Beziehungen bisher innewohnenden Karakter eines Familienverhältnisses, so fallen mit dem Zeitpunkte, in welchem dies geschieht, für die Zukunft die Wirkungen hinweg, welche das betreffende Verhältniß in rechtlicher Hinsicht bis dahin äußern konnte. Die dem unehelichen Kinde bezw. dem Vater nach bisherigen Gesetzen in den bezeichneten Richtungen zuständigen Rechte finden daher ihr Ende mit dem Inkrafttreten des B. G. B. Nur insoweit als in der früheren Zeit bereits konkrete, von dem Fortbestande des Familienverhältnisses unabhängige Rechte erwachsen sind, hat es bei denselben sein Bewenden. Zu diesen Rechten ist insbesondere das von dem Kinde in Gemäßheit der bisherigen Gesetze mit der Geburt, durch Anerkennung seitens des Vaters oder durch besondere Gestattung seitens desselben erlangte Recht, den Familiennamen des Vaters zu führen, zu zählen. *a) Im Allgemeinen.*

Zur Vermeidung jedes Zweifels wird dieses Recht im Abs. 1 Satz 2 den bereits geborenen Kindern besonders gewahrt.

b) Unterhaltsanspruch.

b) Der Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes gegenüber dem Erzeuger gründet sich nach dem B. G. B. (§§ 1571—1576) in der Vaterschaft und der zwischen Vater und Kind bestehenden Blutsgemeinschaft (Mot. Bd. 4 S. 874). Als Konsequenz dieses Ausgangspunktes wird in der Regel angesehen, daß das neue Gesetz auf alle unehelichen Kinder, auch auf die zur Zeit des Inkrafttretens bereits lebenden, zur Anwendung zu kommen habe. Theoretisch dürfte hiergegen sich wenig einwenden lassen. Ist die entscheidende juristische Thatsache das bestehende natürliche Verwandtschaftsverhältniß, so findet das neue Gesetz diese Thatsache bei den lebenden unehelichen Kindern als eine gegenwärtige vor und regelt deren Folgen für die Zukunft. Es verhält sich nicht anders als bei einer gesetzlichen Aenderung der Unterhaltspflicht zwischen Eltern und ehelichen Kindern und der Unterhaltspflicht zwischen Verwandten überhaupt. Von verschiedenen Rechtslehrern wird auch hervorgehoben, daß die in Ansehung unehelicher Kinder ergehenden Normen sittliche Tendenzen verfolgen und deshalb unbeschränkte Geltung erfordern. Gleichwohl ist in dem Entwurfe ein abweichender Standpunkt eingenommen. Zur Zeit ist in einem nicht geringen Theile Deutschlands die Erforschung der Vaterschaft verboten. Wird den in den betreffenden Rechtsgebieten bereits vorhandenen unehelichen Kindern mit dem Inkrafttreten des B. G. B. ein Unterhaltsanspruch, wenn auch nur für die Zukunft, gewährt, so sind zahlreiche Prozesse die Folge, in denen wegen des in der Zeit vielleicht weit zurückliegenden Thatbestandes nicht nur die Ermittelung der materiellen Wahrheit in hohem Grade schwierig, sondern auch Anlaß zu Meineiden gegeben wird. Erpressungsversuche und Störungen des Familienfriedens sind zu besorgen. Mag der Gesetzgeber diese Momente, die gegen die Anerkennung der Unterhaltspflicht überhaupt sprechen, für nicht so gewichtig erachten, um den Unterhaltsanspruch im Allgemeinen zu versagen, so darf er sich doch nicht verhehlen, daß das Gewicht derselben erheblich zunimmt, wenn es sich um die Erstreckung der Unterhaltspflicht auf Kinder handelt, die zu einer Zeit geboren sind, welche eine solche Unterhaltspflicht nicht kannte. Bedenken ähnlicher Art ergeben sich für diejenigen Rechtsgebiete, in welchen die Unterhaltspflicht zwar bereits bestand, aber nicht an die Vaterschaft, sondern an die Thatsache der geschlechtlichen Beiwohnung geknüpft und demgemäß dem Konkumbenten die exceptio plurium concumbentium, abweichend vom § 1572 Abs. 1 des B. G. B., versagt war. Sollte die Vorschrift des § 1572 Abs. 1 auf die lebenden unehelichen Kinder zur Anwendung kommen, so würde den bisherigen Unterhaltspflichtigen die Befugniß zustehen, die fernere Unterhaltspflicht durch die Berufung darauf abzulehnen, daß die Mutter auch anderen Männern den Beischlaf in der kritischen Zeit gestattet habe. Mag von dieser Befugniß mit Recht oder Unrecht Gebrauch gemacht werden, immer werden sich unerwünschte und dem öffentlichen Interesse widerstreitende Prozesse ergeben. Hat die Gestaltung der Unterhaltspflicht, wie dieselbe in den einzelnen Rechtsgebieten sich entwickelt hat, bisher den praktischen Bedürfnissen und sozialen Anforderungen genügt, so wird es in Ansehung bereits geborener Kinder bei dieser Gestaltung bewenden können. Jedenfalls kann daraus, daß die auf die

Unterhaltspflicht bezüglichen Normen eine gewisse sittliche Grundlage haben, nicht die Nothwendigkeit einer sofortigen allgemeinen Geltung derselben abgeleitet werden.

Von den Gesetzgebungen ist die Einwirkung eines neuen Gesetzes über den Unterhalt unehelicher Kinder in verschiedener Weise geregelt worden. Die Gesetze für Sachsen-Meiningen v. 9. September 1844 Art. 43 und für Schwarzburg-Sondershausen v. 12. August 1844 § 42 lassen den Zeitpunkt des Beischlafes entscheiden. Die Gesetze für Sachsen-Weimar v. 13. April 1829 § 10 und v. 6. Juni 1853 § 5 ziehen nur diejenigen unehelichen Kinder in den Bereich des neuen Gesetzes, die nach dessen Inkrafttreten geboren sind. Das preuß. Ges. v. 24. April 1854 § 23, das hess. Ges. v. 30. März 1821 Art. 2, das Ges. für Schwarzburg-Rudolstadt v. 31. Mai 1850 § 37 erstrecken ihre Wirksamkeit auf alle noch nicht rechtshängigen Sachen. Die P. V. zum sächs. G. B. § 21, die Gesetze für Sachsen-Coburg v. 28. Juli 1858 Art. 44, für Sachsen-Gotha v. 1. Juli 1869 Art. 16¹, für Reuß ä. L. v. 4. Januar 1854 § 14 schließen nur die Fälle aus, welche bereits rechtskräftig entschieden, verglichen oder sonst erledigt sind. Diese Gesetze sind sämmtlich solche, welche die Unterhaltspflicht als bestehendes Recht vorfanden. Bei der Aufhebung des Verbotes der Erforschung der Vaterschaft ist man ebenfalls verschieden verfahren. Die hannov. Verordnungen v. 1814 und 1816 gewähren den unter der Herrschaft des code civil geborenen unehelichen Kindern eine Unterhaltsberechtigung auch für die Vergangenheit; die preuß. Patente v. 9. September 1814 § 11 und v. 9. November 1816 § 14 nur für die Zukunft. Das bad. Ges. v. 21. Februar 1851 bestimmt im § 7, daß die Vorschriften der §§ 2 ff. nur auf die nach der Verkündung des Gesetzes zur Welt kommenden Kinder Anwendung finden sollen (vergl. dazu das erste Einf. Edikt zum bad. L. R. Art. VII und X).

Wird die Unterhaltsverpflichtung des unehelichen Vaters in Ansehung eines vor dem Inkrafttreten des B. G. B. geborenen Kindes im Allgemeinen nach dem bisherigen Rechte beurtheilt, so kann es unbedenklich auch bei der in einzelnen Rechten sich findenden Sonderbestimmung bewenden, nach welcher dem unehelichen Vater das Recht zusteht, das Kind, nachdem dasselbe die ersten Lebensjahre zurückgelegt hat, selbst in Pflege zu nehmen und dadurch seiner Unterhaltspflicht zu genügen. Der Umstand allein, daß das B. G. B. die Gewährung eines solchen Rechtes an den unehelichen Vater mit den auf das Wohl des unehelichen Kindes zu nehmenden Rücksichten für unvereinbar erachtet hat (Mot. Bd. 4 S. 898), kann eine abweichende Regelung nicht rechtfertigen. Es ist auch nicht zu besorgen, daß aus dem Fortbestehen des fraglichen Rechtes des unehelichen Vaters gegenüber dem Erziehungsrechte der Mutter oder des Vormundes Schwierigkeiten und Verwickelungen sich ergeben könnten. Soweit nach dem bisherigen Rechte dem unehelichen Vater das Recht entzogen werden kann, ist die Entziehung selbstverständlich auch künftig zulässig.

Durch die Fassung des Abs. 1 Satz 2 („Unterhaltsverpflichtung des Vaters") werden zugleich diejenigen Fälle gedeckt, in welchen die uneheliche

Mutter kraft eigenen Rechtes befugt ist, von dem unehelichen Vater einen Beitrag zu dem Unterhalte des Kindes zu fordern. Soweit dagegen die Mutter als solche und ohne Rücksicht darauf, ob sie Vormund war, als Vertreterin des Kindes zur Erhebung der Klage von dem bisherigen Rechte zugelassen worden ist, fällt dies künftig fort (vergl. Mot. Bd. 4 S. 875—877).

c) Anerkannte Kinder des franz. und bad. Rechtes.

c) Die im Gebiete des franz. und bad. Rechtes vor dem Inkrafttreten des B. G. B. von dem Vater anerkannten unehelichen Kinder bieten zu einer Sonderbehandlung keinen Anlaß. Auch wenn die Anerkennung des franz. und bad. Rechtes nicht als einfaches Geständniß der Vaterschaft, sondern als rechtsgeschäftlicher Akt aufzufassen sein sollte, knüpfen sich doch die mit der Anerkennung eintretenden familienrechtlichen Wirkungen nicht an die Anerkennung, sondern an das durch diese festgestellte natürliche Verwandtschaftsverhältniß. Die Ausnahmefälle, in welchen die Erforschung der Vaterschaft gestattet ist und das Anerkenntniß seitens des Vaters nicht die Voraussetzung für den Eintritt der betreffenden rechtlichen Wirkungen bildet (code civil Art. 340; bad. L. R. Satz 340, 340a), lassen hierüber keinen Zweifel (vergl. Entsch. d. R. G. in Civils. V Nr. 99 S. 370 ff.). Es hat auch bereits das R. Ges. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 23) §§ 29, 30 keinen Anstand genommen, hinsichtlich des elterlichen Einwilligungsrechtes zur Eheschließung die anerkannten natürlichen Kinder anderen unehelichen Kindern gleichzustellen und das nach franz. und bad. Rechte dem Vater des anerkannten natürlichen Kindes zustehende Recht der Einwilligung zur Eheschließung (code civil Art. 158; bad. L. R. Satz 158) zu beseitigen. Ebenso ist in der preuß. Vorm. O. v. 5. Juli 1875 bei der Regelung der Bevormundung unehelicher Kinder den im Gebiete des rhein. Rechtes anerkannten natürlichen Kindern eine besondere Stellung nicht eingeräumt worden. Die Anwendung der Vorschriften des B. G. B. auf die anerkannten natürlichen Kinder hat im Wesentlichen zur Folge, daß das Erziehungsrecht und der Unterhaltsanspruch des Vaters sowie das gegenseitige gesetzliche Erbrecht (Mot. Bd. 4 S. 852) fortan wegfallen; dagegen bewendet es gemäß Abs. 1 Satz 2 der gegenwärtigen Bestimmung bei dem Rechte des Kindes, den Familiennamen des Vaters zu führen, und bei dem Unterhaltsanspruche des Kindes.

d) Brautkinder u. s. w.

d) Brautkinder werden von dem B. G. B. nicht günstiger gestellt, als andere uneheliche Kinder. Soweit aber Brautkinder nach bisherigem Rechte (Mot. Bd. 4 S. 857, 858) die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes haben, hat es bei derselben in Ansehung der bereits geborenen Brautkinder zu bewenden. Von dem bisherigen Rechte ist den besonderen Umständen, unter welchen die Geburt erfolgt ist, für die Geburt die Bedeutung beigelegt, welche die bestehende Ehe für eine solche hat. Wie ein Gesetz, welches die Voraussetzungen für die Ehelichkeit der Geburt anders regelt, die dem früheren Rechte entsprechende Ehelichkeit der unter der Herrschaft dieses Rechtes geborenen Kinder nicht in Frage stellt, so darf auch die den Brautkindern von dem bisherigen Rechte verliehene Stellung ehelicher Kinder von den Vorschriften des B. G. B. nicht berührt werden. Der Begriff des Brautkindes ist dem bis-

herigen Rechte zu entnehmen. Was von den Brautkindern gilt, muß auch für die sonstigen Fälle bestimmt werden, in welchen uneheliche Kinder nach bisherigem Rechte aus besonderen Gründen auch ohne Legitimation die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes erlangt haben. Dahin gehören insbesondere die im preuß. A. L. R. II, 2 § 592 verb. mit II, 1 §§ 1035—1037, 1115 vorgesehenen Fälle, soweit solche vor der Aufhebung dieser Bestimmungen durch das Gesetz vom 24. April 1854 eingetreten sind. Daß von der Fassung der entsprechenden Vorschrift des Abs. 2 nicht die anerkannten natürlichen Kinder des franz. und bad. Rechtes getroffen werden, erhellt zur Genüge aus Abs. 1.

Die Ausdehnung des Abs. 2 auf Kinder, welche zur Zeit des Inkrafttretens des B. G. B. noch nicht geboren sind, deren Empfängniß aber nach Maßgabe des bisherigen Rechtes unter die Herrschaft des letzteren fällt, beruht auf Billigkeitsrücksichten. Der Inhalt der dem Vater oder der Mutter in Gemäßheit des bisherigen Rechtes zustehenden Elternpflichten und Elternrechte bestimmt sich selbstverständlich (Art. 121) fortan nach den Vorschriften des B. G. B.

3. Stellung der unehelichen Mutter gegenüber dem Schwängerer.

Rechte der unehelichen Mutter gegenüber dem Schwängerer

Die §§ 1577, 1578 des B. G. B. gewähren der unehelichen Mutter gegenüber dem Schwängerer einen Ersatzanspruch wegen der Kosten der Entbindung und wegen des Unterhaltes während des Wochenbettes. Der Anspruch hat keinen familienrechtlichen Karakter, sondern gründet sich in einer unmittelbar auf Gesetz beruhenden Verpflichtung (Mot. Bd. 4 S. 907, 908). Es wird keinem Zweifel unterliegen, daß, soweit die Thatsache der Entbindung vor dem Inkrafttreten des B. G. B. eingetreten ist, die betreffende Verpflichtung nicht den Vorschriften des B. G. B., sondern dem bisherigen Rechte untersteht (Art. 103) — preuß. Patente v. 9. September 1814 § 11 und v. 9. November 1816 § 14.

Deflorationsanspruch.

Der sog. Deflorationsanspruch ist durch das B. G. B. beseitigt (Bd. 4 S. 912—915). Dieser Anspruch stützt sich in dem bestehenden Rechte entweder auf die Annahme eines Deliktes oder auf eine aus Billigkeitsgründen anerkannte obligatio ex lege. Mag das Eine oder das Andere der Fall sein, jedenfalls ist der vor dem Inkrafttreten des B. G. B. geschwächten bezw. geschwängerten Frauensperson der Anspruch erwachsen; derselbe behält demgemäß auch unter der Herrschaft des B. G. B. seine Kraft. Wenn das preuß. Ges. v. 24. April 1854 § 23 die über den Entschädigungsanspruch aufgestellten Normen auf alle noch nicht rechtshängig gewordenen Sachen erstreckt hat, so kann hieraus ein Gegengrund nicht entnommen werden, weil es bei diesem Gesetze sich nur um eine anderweite Regelung des Anspruches, nicht um eine völlige Beseitigung desselben gehandelt hat.

Schwängerung im Brautstande.

Insoweit unter der Herrschaft des bisherigen Rechtes die Voraussetzungen eingetreten sind, welche einer geschwängerten Braut in Gemäßheit dieses Rechtes den Anspruch auf Zuerkennung der Rechte der Ehefrau gewähren (Mot. Bd. 4 S. 917), hat der Anspruch auch unter der Herrschaft des B. G. B. Anerkennung zu finden.

Artikel 127.

Legitimirte und Adoptirte.

Die Gültigkeit einer vor dem Inkrafttreten des B. G. B. erfolgten Legitimation oder Annahme an Kindesstatt wird nach bisherigem Rechte beurtheilt. Dasselbe Recht ist für die Wirkungen einer solchen Legitimation und Annahme an Kindesstatt maßgebend, mithin dafür, inwieweit ein Kindesverhältniß zwischen dem Legitimirenden und dem Kinde bezw. zwischen dem Annehmenden und Angenommenen stattfindet bezw. inwieweit der Angenommene aus seiner natürlichen Familie herausgetreten ist. In der Doktrin wird der Regel nach lediglich hervorgehoben, daß das Recht zur Zeit der Legitimation oder Annahme an Kindesstatt darüber entscheide, ob der Legitimirende bezw. Annehmende die elterliche Gewalt erlange. Es betrifft dies jedoch nur eine Seite des Verhältnisses. Als selbstverständlich darf auch hier vorausgesetzt werden, daß der Inhalt der dem Vater bezw. der Mutter nach bisherigem Rechte zustehenden Pflichten und Rechte ehelicher Eltern von dem Inkrafttreten des B. G. B. an nach dessen Vorschriften sich bemißt (Art. 121). Eine Folge hiervon ist u. a., daß der Annehmende, welcher nach den bisherigen Gesetzen die elterliche Gewalt über den minderjährigen Angenommenen ohne das Recht der Verwaltung und der Nutznießung des Vermögens desselben gehabt hat (vergl. Mot. Bd. 4 S. 983, 984), von dem Inkrafttreten des B. G. B. an auch dieses Recht erlangt. Die Fassung der Vorschrift schließt sich derjenigen des Art. 125 und des Art. 126 Abs. 2 an.

Adoptio testamentaria.

Die in einer vor dem Inkrafttreten des B. G. B. errichteten letztwilligen Verfügung ausgesprochene Annahme an Kindesstatt (code civil Art. 366) ist, wenn der Verfügende erst nach dem Inkrafttreten des B. G. B. stirbt, wirkungslos, da die adoptio testamentaria dem B. G. B. (Mot. zu Bd. 4 S. 957) fremd ist (vergl. Art. 129 Abs. 1 Satz 1).

Pflegkindschaft.

Das B. G. B. hat das dem preuß. A. L. R. II, 2 §§ 753 ff., dem code civil art. 361—370 und dem bad. L. R. Satz 361—370 bekannte Institut der Pflegkindschaft nicht aufgenommen (Mot. Bd. 4 S. 953, 954). Mit dem Inkrafttreten des B. G. B. verlieren in Folge dessen die zu dieser Zeit bestehenden Pflegkindschaftsverhältnisse ihre fernere Wirksamkeit. Ohne Bedenken ist jedenfalls die Beseitigung der den Pflegeeltern zustehenden elterlichen und vormundschaftlichen Rechte. Auch das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 23) §§ 29, 30 ist über die Vorschrift des preuß. A. L. R. II, 2 § 758, nach welcher bei der Verehelichung des Pflegekindes den Pflegeeltern an Stelle der leiblichen Eltern das Recht der Einwilligung zur Eheschließung zustehen soll, hinweggegangen. Inwieweit in der preuß. Rheinprovinz die vormundschaftliche Stellung, welche dem Pfleger nach franz. Rechte zukommt (code civil art. 365, 370), in Folge der Einführung der preuß. Vorm. O. (vergl. §§ 27, 102 der Vorm. O.) als aufgehoben anzusehen ist, mag zweifelhaft sein. Nicht einwandsfrei ist vielleicht die Beseitigung des Unterhaltsanspruches des Pflegekindes gegen den Pfleger. Für das preuß. Recht ist indessen auf den Anspruch kein großes Gewicht zu legen, da nach diesem Rechte die Pflegeeltern ihren Beistand jederzeit wieder zurückziehen können (II, 2 § 771). Hinsichtlich des franz.

und bad. Rechtes aber kommt in Betracht, daß der Zweck des ganzen Institutes, als Vorbereitung für die Annahme an Kindesstatt zu dienen und die nach jenen Rechten nicht zulässige Annahme an Kindesstatt eines Minderjährigen zu ersetzen, mit dem Inkrafttreten des B. G. B. seine Bedeutung insofern verliert, als der Pflegevater von diesem Zeitpunkte an das Kind sofort zu adoptiren in der Lage ist.

Artikel 128.

Die Vorschrift des Abs. 1 trägt dem öffentlichrechtlichen Karakter des Vormundschaftsrechtes Rechnung und steht mit der Doktrin und der Gesetzgebung (preuß. Vorm. O. § 92, bayr. Entw. Art. 132) im Einklange. Der Abs. 1 ergiebt namentlich, daß die zur Zeit des Inkrafttretens des B. G. B. bestehenden Vormundschaften oder Pflegschaften, welche den Voraussetzungen des B. G. B. nicht entsprechen, mit dem Inkrafttreten des B. G. B. kraft des Gesetzes beendigt werden. Es gilt dies u. a. von Vormundschaften über Minderjährige, welche nach den Vorschriften des B. G. B. unter die elterliche Gewalt der Mutter treten, ferner von Vormundschaften, welche über Volljährige wegen Gebrechlichkeit eingeleitet sind, bezüglich deren aber die Voraussetzungen des Art. 99 nicht vorliegen. Andererseits ist dem Abs. 1 gemäß über solche Personen, welche zwar nicht nach dem bisherigen Rechte, wohl aber nach den Vorschriften des B. G. B. zu bevormunden sind, eine Vormundschaft anzuordnen; so über uneheliche Kinder oder Kinder aus einer früheren Ehe, welche nach dem derzeit geltenden Rechte unter der elterlichen Gewalt der Mutter stehen (vergl. §§ 1558, 1570 des B. G. B.), ferner über Kinder, in Ansehung deren auf Grund einer Einkindschaft der Stiefvater nach bisherigem Rechte die elterliche Gewalt hat. Vormundschaften und Pflegschaften.

Die eine Einschränkung des Abs. 1 enthaltende Bestimmung des Abs. 2 Satz 1 (vergl. preuß. Vorm. O. § 93, bayr. Entw. Art. 133) ist durch Rücksichten praktischer Zweckmäßigkeit, im Besonderen im Interesse der Kontinuität der vormundschaftlichen Verwaltung geboten und insofern auch völlig unbedenklich, als die Vorschriften des B. G. B. (§ 1705) dem Ermessen des Vormundschaftsgerichtes genügenden Spielraum gewähren, um ungeeignete Vormünder oder Pfleger entfernen zu können. Der im § 93 der preuß. Vorm. O. sich findende Zusatz, welcher das Vormundschaftsgericht für eine gewisse Zeit ermächtigt, ohne Rücksicht auf die Entlassungsgründe des neuen Gesetzes die im Amte verbleibenden Vormünder oder Pfleger zu entlassen, wenn sie zur Führung der Vormundschaft oder Pflegschaft sich als ungeeignet erweisen und weder nach Maßgabe der §§ 17, 87 der Vorm. O. als berufen zu erachten, noch nach Maßgabe der §§ 12, 83 gesetzliche Vormünder sind, ist entbehrlich. Der Zusatz hat in der preuß. Vorm. O. Aufnahme gefunden, weil diese im Vergleiche zu dem preuß. A. L. R. an die Vormünder und Pfleger erhöhte Anforderungen stellte. Für das B. G. B. trifft dieser Gesichtspunkt nicht zu; in dem weitaus größeren Theile Deutschlands haben der Vormund und Pfleger im Wesentlichen schon jetzt dieselbe Stellung, welche das B. G. B. ihnen anweist. Nicht besonders betont ist, daß die bisherigen Verbleiben der bestellten Vormünder und Pfleger im Amte.

Vormünder und Pfleger als solche dann nicht mehr fungiren können, wenn in Ansehung derselben das Amt des Vormundes oder Pflegers nach den Vorschriften des B. G. B. mit dessen Inkrafttreten beendigt wird. Der im § 1704 Nr. 1 des B. G. B. vorgesehene Fall ist durch Art. 92 Satz 2 gedeckt, und der Fall einer vor dem Inkrafttreten des B. G. B. eingetretenen Geschäftsunfähigkeit des Vormundes oder Pflegers (§ 1704 Nr. 2, § 1743) bedarf deshalb keiner besonderen Berücksichtigung, weil, soweit nicht bereits nach dem bisherigen Rechte mit dem Eintritte der Geschäftsunfähigkeit das Amt des Vormundes oder Pflegers beendigt sein sollte, bei der Fortdauer eines solchen Zustandes zur Zeit des Inkrafttretens des B. G. B. das Amt des Vormundes oder Pflegers, ungeachtet der Vorschrift des Abs. 2 Satz 1, mit jenem Zeitpunkte erlöschen würde; da nach dem Grundsatze des Abs. 1 auf die im Amte verbleibenden Vormünder und Pfleger sofort die Vorschriften des B. G. B. über das Erlöschen des vormundschaftlichen Amtes Anwendung zu finden haben.

Familienrath. Dem Abs. 1 entsprechend hört für das Gebiet des franz. Rechtes mit dem Inkrafttreten des B. G. B. die vormundschaftliche Thätigkeit des Familienrathes auf und geht die Obervormundschaft auf die Vormundschaftsgerichte über (vergl. preuß. Vorm. O. § 92 Abs. 2). Dasselbe gilt von dem berathenden Familienrathe des bad. Rechtes sowie von der vormundschaftlichen Thätigkeit der Gemeinden, soweit denselben nicht nach dem B. G. B. oder besonderen reichsgesetzlichen Vorschriften vormundschaftliche Funktionen verbleiben. Besondere Berücksichtigung verdienen die zur Zeit des Inkrafttretens des B. G. B. im Geltungsgebiete der preuß. Vorm. O. bestehenden Familienräthe. Das B. G. B. (§§ 1712 ff.) läßt unter ähnlichen Voraussetzungen wie die preuß. Vorm. O. die Einsetzung eines Familienrathes zu. Es ist daher unbedenklich und zugleich angemessen, die in dem Gebiete der preuß. Vorm. O. bestehenden Familienräthe aufrecht zu erhalten. Der Umstand, daß nach dem B. G. B. bei der Vormundschaft über Volljährige die Obervormundschaft nicht, wie nach der preuß. Vorm. O., durch elterliche Anordnung einem Familienrathe übertragen werden kann (§ 1736), nöthigt noch nicht dazu, die bei Vormundschaften über Volljährige auf Grund elterlicher Anordnung eingesetzten Familienräthe von der Aufrechterhaltung auszuschließen. Zweckmäßigkeitsrücksichten sprechen vielmehr dafür, auch insoweit von einem Wechsel in der Obervormundschaft abzusehen. In Frage konnte kommen, ob, statt speziell, wie im Abs. 2 Satz 2 geschieht, auf die preuß. Vorm. O. abzustellen, es nicht den Vorzug verdiene, den dem Vorbehalte zu Grunde liegenden Gedanken in verallgemeinerter Fassung zum Ausdrucke zu bringen und damit auch für den Fall vorzusorgen, daß bis zum Inkrafttreten des B. G. B. das Institut des fakultativen entscheidenden Familienrathes nach dem Vorbilde der preuß. Vorm. O. noch in anderen Rechtsgebieten eingeführt werde. Die Entscheidung darüber, ob es unbedenklich sei, die bestehenden Familienräthe in Kraft zu erhalten, läßt sich indessen nur unter Berücksichtigung des einzelnen Gesetzes treffen, und ein einschlagendes Gesetz liegt zur Zeit, soviel bekannt, nur in Preußen vor. Das Ges. für Lippe v. 4. September 1879, betr. die Einführung der im Königreiche Preußen geltenden Vorm. O. v. 5. Juli 1875

in dem dem preußischen Amtsgerichte zu Lippstadt angeschlossenen Amte Lipprode und Stift Cappel, wird durch den Abs. 2 Satz 2 gedeckt.

Angeordnete Befreiungen.

Die preuß. Vorm. O. § 94 bestimmt, daß, wenn einem bisher bestellten oder berufenen Vormunde oder Pfleger durch Verfügung der Eltern oder der Erblasser des Mündels nach dem bisherigen Rechte zulässigerweise größere Befugnisse eingeräumt sind, als das neue Recht zuläßt, diese Befugnisse bestehen bleiben. Die Vorschrift regt zur Nachfolge nicht an. Die Gründe, auf welchen die beschränkenden Bestimmungen des B. G. B. beruhen (Mot. Bd. 4 S. 1162 ff.), treffen auch für die schon bestehenden Vormundschaften zu und durch eine Ausnahmevorschrift der fraglichen Art würde eine gewisse Gefahr für die Sicherheit des Verkehres entstehen. Es kann hinsichtlich der vor dem Inkrafttreten des B. G. B. angeordneten Befreiung eines Vormundes oder Pflegers sich nicht anders verhalten, als hinsichtlich sonstiger auf die Vormundschaft oder Pflegschaft bezüglicher Anordnungen Dritter. Grundsätzlich (Abs. 1) kommt den Anordnungen, vorausgesetzt, daß sie überhaupt auf die neu geregelten Verhältnisse sich erstrecken sollen, künftig nur soweit Bedeutung zu, als sie auch nach den Vorschriften des B. G. B. hätten getroffen werden können (vergl. in der hier fraglichen Hinsicht §§ 1690—1695, 1745). Daneben greifen, soweit die Anordnungen als Verfügungen von Todeswegen sich darstellen, die Vorschriften des Art. 129 Platz. Letzteres kann namentlich von Wichtigkeit werden in Ansehung einer von der Mutter des Mündels angeordneten Befreiung des Vormundes oder Pflegers. Ist die Mutter noch vor dem Inkrafttreten des B. G. B. gestorben, so bestimmen sich die Voraussetzungen der Berechtigung zu einer solchen Anordnung nach dem bisherigen Rechte. Stirbt die Mutter erst nach jenem Zeitpunkte, so genügt gemäß Art. 129 Abs. 1 zur Wirksamkeit der Anordnung nicht, daß die Mutter bis zu ihrem Tode die Vormundschaft über den Mündel geführt hat, sondern es muß derselben bis zu ihrem Tode die elterliche Gewalt zugestanden haben (B. G. B. § 1693 verb. mit § 1636). Unerheblich ist selbstverständlich bei einer nach Art. 129 in Verbindung mit Abs. 1 der gegenwärtigen Vorschrift zulässigerweise angeordneten Befreiung der Zeitpunkt der Bestellung des Vormundes oder Pflegers, da diese Bestellung die Verwirklichung der letztwilligen Anordnung, nicht eine Voraussetzung ihrer Wirksamkeit ist.

Artikel 129.

Erbrechtliche Verhältnisse.

Regel.

Der Uebergang des Vermögens einer Person auf deren Erben und die mit diesem Uebergange im Zusammenhange stehenden Rechtsverhältnisse bestimmen sich anerkanntermaßen im Allgemeinen nach dem zur Zeit des Todes der Person geltenden Rechte. In Ansehung der vor dem Inkrafttreten des B. G. B. gestorbenen Personen hat demgemäß das bisherige Recht, in Ansehung der unter der Herrschaft des B. G. B. versterbenden Personen das B. G. B. zu entscheiden. Die Gesetzgebungen haben bisher das Prinzip nur in einzelnen Anwendungen ausgesprochen; es wird den Vorzug verdienen, dasselbe als solches aufzustellen (Abs. 1 Satz 1). Die Todeserklärung einer Person bedarf

dabei im Hinblicke auf § 21 Abs. 2 des B. G. B. keiner besonderen Berücksichtigung. Zur Erläuterung ist noch zu bemerken:

Gesetzliche Erbfolge.

1. Die gesetzliche Erbfolge richtet sich ebenso wie die Erbfolge auf Grund einer Verfügung von Todeswegen nach dem zur Zeit des Todes des Erblassers geltenden Rechte (vergl. B. G. B. § 1964). Die gemeinrechtliche Jurisprudenz lehrt, daß für die gesetzliche Erbfolge nicht das Gesetz zur Zeit des Todes des Erblassers, sondern das Gesetz zur Zeit des Anfalles maßgebend sei. Es hängt dies damit zusammen, daß nach gemeinem Rechte für jede Berufung der Zeitpunkt maßgebend ist, in welchem dieselbe sich thatsächlich vollzieht; erst wenn die frühere Berufung erledigt ist, ergeht eine neue Berufung; im Falle der nachträglichen Unwirksamkeit einer Erbeseinsetzung tritt erst mit dem Zeitpunkte, in welchem die Unwirksamkeit gewiß wird, der weitere Anfall ein. Das B. G. B. steht, im Einklange mit den neueren Rechten, auf einem anderen Standpunkte. Auch bei einer nachträglichen Entkräftung der Erbeinsetzung wird (vergl. insbes. § 1972) angenommen, daß der weitere Anfall mit dem Tode des Erblassers erfolgt sei (§ 2025 Abs. 2). Das P. P. zum preuß. A. L. R. § XIII, die preuß. Patente v. 9. September 1814 § 8, vom 9. November 1816 § 10, vom 15. November 1816 § 9, das preuß. Ges. v. 11. Juli 1845 § 7, die P. V. zum sächs. G. B. § 22 und der Entw. von Mommsen, Einf. Ges. § 5, bestimmen, daß die gesetzliche Erbfolge, wenn der Erbfall unter der Herrschaft des alten Rechtes eingetreten ist, nach diesem, wenn der Erbfall unter der Herrschaft des neuen Rechtes eintritt, nach dem letzteren zu beurtheilen sei. Das erste Einf. Edikt zum bad. L. R. Art. X Ziff. 1 läßt den Zeitpunkt des Erbanfalles über das anzuwendende Recht entscheiden.

Anfall und Erwerb der Erbschaft.

2. Ist der Anfall und Erwerb einer Erbschaft vor dem Inkrafttreten des B. G. B. eingetreten, so bestimmt die Rechtsstellung des Erben auch nach diesem Zeitpunkte sich dem bisherigen Rechte gemäß. Das bisherige Recht entscheidet über die Anwachsung, die Transmission, die Erbunwürdigkeit, die Wirkungen des Erbschaftserwerbes, den Erbschaftsanspruch, das Verhältniß des Erben zu den Pflichttheilsberechtigten, Vermächtnißnehmern, die Auseinandersetzung der Miterben u. s. w. Die Vorschriften des B. G. B. können selbst insoweit nicht zur Anwendung gelangen, als sie die Fürsorge des Nachlaßgerichtes sowie den Erbschein (§§ 2058—2079) betreffen; die bezüglichen Vorschriften stehen mit der der Stellung des Erben in dem B. G. B. gegebenen Gestaltung in untrennbarem Zusammenhange. Fraglich mag erscheinen, ob die Rechtsstellung des Erben nach dem bisherigen Rechte auch dann zu beurtheilen sei, wenn der Tod des Erblassers und damit der Anfall der Erbschaft zwar vor dem Inkrafttreten des B. G. B. erfolgt, die nach dem bisherigen Rechte erforderliche Antrittserklärung aber in diesem Zeitpunkte noch nicht abgegeben ist. Man kann geneigt sein, dem neuen Rechte für einen solchen Fall den Vorzug zu geben und die Erbschaft von dem Zeitpunkte an, in welchem das B. G. B. zur Geltung gelangt, als kraft des Gesetzes erworben (§ 2025 Abs. 1) anzusehen. Immerhin ist es räthlicher, die maßgebende Bedeutung des bisherigen Rechtes auch für einen solchen Fall anzuerkennen. Sollten die Berufenen mit dem Inkrafttreten des B. G. B. ohne Weiteres

auf Grund des Anfalles als Erben behandelt werden, so würde ihre Rechtslage eine wesentliche Aenderung erfahren. Auch dürften kaum lösbare Schwierigkeiten dann entstehen, wenn mehrere Erben vorhanden und nur ein Theil derselben beim Inkrafttreten des B. G. B. mit der Antrittserklärung noch in Rückstand wäre; für eine und dieselbe Erbschaft würden solchenfalls Erben nach altem Rechte und Erben nach neuem Rechte vorhanden sein, die den Nachlaßgläubigern vielleicht in verschiedener Weise zu haften hätten. Das bisherige Recht ist endlich auf die Rechtsstellung des Erben auch in dem Falle zur Anwendung zu bringen, wenn der Erblasser vor dem Inkrafttreten des B. G. B. gestorben ist, die zunächst eingetretene Berufung aber unter der Herrschaft des B. G. B. unwirksam wird und eine weitere Berufung eintritt. Dafür spricht nicht nur, daß dem B. G. B. zufolge in diesen Fällen der Anfall der Regel nach auf den vor der Geltung des B. G. B. liegenden Zeitpunkt des Todes des Erblassers zurückdatirt wird, sondern auch, daß bei Anwendung des neuen Rechtes leicht Schwierigkeiten sich ergeben, welche namentlich dann hervortreten mögen, wenn die frühere Berufung nur zum Theil unwirksam wird. Soviel aber einen Nacherben anlangt, welchem die Erbschaft eines vor dem Inkrafttreten des B. G. B. gestorbenen Erblassers unter der Herrschaft des B. G. B. anfällt (vergl. § 1804), so können dessen Rechte und Pflichten nach keinen anderen Gesetzen beurtheilt werden, als nach den Gesetzen, welchen die Rechtsstellung des Vorerben untersteht, und diese Gesetze sind die bisherigen.

3. Besonders im Abs. 1 sind erwähnt die erbrechtlichen, d. h. die auf erbrechtlichem Grunde beruhenden Schuldverhältnisse. Es soll damit klargestellt werden, daß nicht nur diejenigen Vorschriften gemeint sind, welche unmittelbar das Beerben, sondern auch diejenigen, welche die Stellung der Nachlaßgläubiger, das Verhältniß zwischen Vermächtnißnehmer und Unter- oder Nachvermächtnißnehmer, das Verhältniß des Pflichttheilsberechtigten zu dem pflichtwidrig Beschenkten u. s. w. betreffen. Gegenüber dem Art. 103 könnten ohne den Zusatz leicht Zweifel im einzelnen Falle Platz greifen. Von selbst versteht es sich, daß, wenn eine Nachlaßverbindlichkeit erst nach dem Erbfalle durch andere Thatsachen, z. B. durch eine Geschäftsführung ohne Auftrag, zur Entstehung kommt, die Frage, ob und inwieweit durch solche Thatsachen ein Schuldverhältniß überhaupt begründet sei, nach denjenigen Gesetzen beurtheilt werden muß, unter deren Herrschaft die betreffende Thatsache sich ereignet hat. Nur in erbrechtlicher Hinsicht ist in einem solchen Falle das Schuldverhältniß nach dem zur Zeit des Erbfalles geltenden Rechte zu beurtheilen. *Erbrechtliche Schuldverhältnisse.*

Sonderbestimmungen sind hinsichtlich der Verfügungen von Todeswegen erforderlich. *Sonderbestimmungen.*

1. Letztwillige Verfügungen. Das P. P. zum preuß. A. L. R. § XII unterstellt die vor dem Inkrafttreten des A. L. R. errichteten Testamente und sonstigen letztwilligen Verordnungen „durchgehends“ dem früheren Rechte, auch wenn der Erblasser erst später sterben sollte. Das preuß. Patent v. 9. September 1814 § 6 schränkt dies dahin ein, daß die früher errichteten Testamente und letztwilligen Verordnungen „in Rücksicht ihrer Form durchgehends“ nach *1. Letztwillige Verfügungen.*

den älteren Gesetzen beurtheilt werden sollen. Die preuß. Patente v. 9. November 1816 § 8, v. 15. November 1816 § 8, v. 21. Juni 1825 § 18 enthalten neben der dem Patente v. 9. September 1814 entsprechenden Bestimmung die weiteren Sätze: „Auch der Inhalt dieser Testamente ist gültig, insofern nicht Prohibitivgesetze zur Zeit des Erbanfalls ihm entgegenstehen. In letzterer Rücksicht ist insbesondere die Lehre von der Erbfähigkeit der instituirten Erben und vom Pflichttheil nach den zur Zeit des Erbanfalls geltenden Gesetzen zu beurtheilen". Aehnlich das preuß. Ges. v. 11. Juli 1845 § 6. Die österr. Gesetzgebung hat den von dem preuß. P. P. zum A. L. R. eingenommenen Standpunkt bis auf die neueste Zeit zur Geltung gebracht. Das erste Einf. Edikt zum bad. L. R. Art. XI Ziff. 3, 4 scheidet hinsichtlich der letzten Willensverfügungen zwischen der Form und dem inneren Gehalte der letzten Willen und läßt jene nach den Gesetzen zur Zeit der Errichtung, diesen nach den Gesetzen zur Zeit des Todes beurtheilen. Die P. P. zum sächs. G. B. § 23 setzt fest: „Angehend die Erbfolge aus letztem Willen, so sind letzte Willen, welche vor dem Zeitpunkte, mit dem das Gesetzbuch in Kraft tritt, errichtet worden, insoweit nach dem bisherigen Rechte zu beurtheilen, als es sich um die Handlungsfähigkeit des Erblassers, insbesondere um die Fähigkeit desselben zur Errichtung eines letzten Willens, sowie um die Form des letzten Willens handelt. Dagegen ist, wenn der Erblasser zwar vor dem gedachten Zeitpunkte einen letzten Willen errichtet hat, aber erst nach diesem Zeitpunkte gestorben ist, für die Beurtheilung der Fähigkeit des Bedachten zur Erwerbung aus einem letzten Willen und der Gültigkeit des Inhaltes des letzten Willens, insbesondere auch der Pflichttheilsrechte, das bürgerliche Gesetzbuch maßgebend". Aehnlich der Entw. von Mommsen, Einf. Ges. § 6. An der Hand der allgemeinen Grundsätze ist im Wesentlichen im Einklange mit der in der gemeinrechtlichen Jurisprudenz herrschenden Ansicht davon auszugehen, daß die Errichtung einer letztwilligen Verfügung nach dem zur Zeit der Errichtung, die Wirksamkeit einer solchen Verfügung nach dem zur Zeit des Todes des Verfügenden geltenden Rechte zu beurtheilen ist.

a) Errichtung. a) Der Satz, daß für die Errichtung einer letztwilligen Verfügung das zur Zeit der Errichtung geltende Recht maßgebend ist, wird in Abs. 2 Satz 1 ausnahmslos zur Geltung gebracht.

Form. Das B. G. B. (§ 1914) hat als ordentliche Testamentsform die gerichtliche oder notarielle Form gewählt, weil diese allein geeignet ist, die im allseitigen Interesse gebotene Klarstellung und Sicherung letztwilliger Verfügungen zu verbürgen (Mot. Bd. 5 S. 257 ff.). Die sonstigen bisher anerkannten Formen, insbesondere das schriftliche oder mündliche Privattestament, das Testament vor dem Pfarrer und zwei Zeugen u. s. w., bieten die gleiche Gewähr nicht. Es kann die Frage aufgeworfen werden, ob die unbeschränkte Aufrechterhaltung der in Formen der letzteren Art vor dem Inkrafttreten des B. G. B. errichteten Verfügungen räthlich sei. Die preuß. Patente v. 9. September 1814 § 7 und v. 9. November 1816 § 9 gestehen Testamenten, welche von den Erblassern eigenhändig geschrieben und unterschrieben und in dieser Form nach den Vorschriften des früheren Rechtes gültig errichtet, sowie Testamenten, welche in Gemäßheit des früheren Rechtes vor Notaren auf-

genommen waren, nur für die Zeit eines Jahres nach der Wiedereinführung des A. L. R. in den betreffenden Gebieten Gültigkeit zu. Wenn der Testator nach Ablauf des Jahres verstarb, ohne eine den Vorschriften des A. L. R. entsprechende letztwillige Verfügung errichtet zu haben, sollte die gesetzliche Erbfolge eintreten, es hätte denn nachgewiesen werden können, daß der Erblasser während des ganzen einjährigen Zeitraumes an der Errichtung einer anderweiten letztwilligen Verfügung behindert gewesen sei. Der Entw. sieht von einem Eingreifen in dieser Richtung ab. Es ist unter allen Umständen mißlich, Dispositionen, die in Uebereinstimmung mit dem zu ihrer Zeit bestehenden Rechte vorgenommen worden sind, nachträglich der Gültigkeit zu entkleiden. Der Einzelne vertraut, wie überhaupt, so im Besonderen hinsichtlich einer letztwilligen Verfügung darauf, daß das, was er den Gesetzen gemäß gethan hat, auch gültig bleibe. Dieses Vertrauen verdient Beachtung und Schonung. Die Einräumung einer Frist zur Erneuerung der letztwilligen Verfügung dürfte ihren Zweck nur unvollkommen erfüllen; Unkenntniß oder Abneigung gegen die Wiederholung des Testiraktes würden in nicht wenigen Fällen auch solche, welche bei dem Inhalte ihrer letztwilligen Verfügung stehen zu bleiben wünschen, von der Benutzung der Frist abhalten. Die Konsequenzen eines Rechtszustandes, der sich in den betreffenden Landestheilen lange Zeit hindurch unbeanstandet erhalten hat, können während des Uebergangsstadiums hingenommen werden. Man würde auch schwerlich dazu gelangen können, die Wiederholung sämmtlicher nicht in gerichtlicher oder notarieller Form errichteter letztwilliger Verfügungen zu fordern. Die Feststellung der in dieser Hinsicht zu ziehenden Grenze wäre bei der Mannigfaltigkeit der bisherigen Testamentsformen überaus schwierig und kaum so zu bewirken, daß für Mißverständnisse kein Raum bliebe.

Das erste Einf. Edikt zum bad. L. R. Art. XI Ziffer 3 und das österr. Patent v. 29. November 1852 Hptst. II § 7 erkennen eine vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes errichtete letztwillige Verfügung als gültig auch dann an, wenn dieselbe hinsichtlich der Form zwar nicht dem früheren Rechte, wohl aber dem neuen Gesetze genügt. Zweck dieser Bestimmung ist, letztwillige Verfügungen möglichst aufrecht zu erhalten und dem wirklichen, wenn auch mangelhaft erklärten Willen des Erblassers Geltung zu verschaffen. Das Bedenkliche eines solchen Vorgehens ist in der Jurisprudenz wiederholt betont worden. Gegenüber der in dem B. G. B. vorgeschriebenen ordentlichen Testamentsform könnte eine den vorerwähnten Gesetzen nachgebildete Vorschrift nur die Bedeutung haben, daß bei letztwilligen Verfügungen, welche vor dem Inkrafttreten des B. G. B. in gerichtlicher oder notarieller Form errichtet worden sind, über Formmängel hinweggesehen wird, wenn die Verfügung den Anforderungen des B. G. B. entspricht.

Kein Anlaß liegt vor, nach dem Vorgange des ersten Einf. Ediktes zum bad. L. R. Art. XI Ziff. 1 die Errichtung einer letztwilligen Verfügung in der von dem B. G. B. vorgeschriebenen Form schon für die zwischen der Publikation und dem Inkrafttreten des B. G. B. liegende Zeit zu gestatten.

Die sächs. Verordn. betr. die Ein- und Ausführung des sächs. G. B. v. 9. Januar 1865 § 19 hebt als Konsequenz des § 23 der P. V. zum sächs. G. B. Vorbehaltene Kodizille.

(vergl. S. 308) ausdrücklich hervor, daß, wenn bei der vor dem Inkrafttreten des G. B. erfolgten Errichtung einer letztwilligen Verfügung Kodizille vorbehalten worden seien, die nach dem Inkrafttreten des G. B. verfaßten entsprechenden schriftlichen Verfügungen den Formvorschriften des G. B. unterständen. Es wird keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn eine letztwillige Anordnung unter der Herrschaft des B. G. B. getroffen wird, die Formvorschriften des B. G. B. zu beobachten sind, mag die Anordnung in einem früher errichteten Testamente vorbehalten sein oder nicht.

Testamentsmündigkeit.

Zur gültigen Errichtung einer letztwilligen Verfügung gehört das Vorhandensein der erforderlichen Geschäftsfähigkeit, der Testamentsmündigkeit, zur Zeit der Errichtung. Hat ein nach bisherigem Rechte testirunfähiger oder beschränkt testirfähiger entmündigter Verschwender eine letztwillige Verfügung errichtet, so erlangt diese Verfügung nicht dadurch Gültigkeit bezw. unbeschränkte Gültigkeit, daß der Testator erst nach dem Inkrafttreten des B. G. B. (vergl. Mot. Bd. 5 S. 249, 250) stirbt. Andererseits bleibt eine letztwillige Verfügung, welche von einer nach bisherigem Rechte testirfähigen Person errichtet worden ist, gültig, wenngleich die Person das von dem B. G. B. (§ 1912) geforderte Alter von sechszehn Jahren zur Zeit ihres Todes noch nicht erreicht hatte. Es ergiebt sich dabei die Besonderheit, daß die an sich widerrufliche letztwillige Verfügung unter der Herrschaft des B. G. B. so lange zu einer unwiderruflichen wird, als der Testator noch nicht das sechszehnte Jahr zurückgelegt hat; wer nicht fähig ist, letztwillig zu verfügen, kann auch eine errichtete letztwillige Verfügung nicht widerrufen (§ 1933 Abs. 1). Etwas Aehnliches tritt, ohne daß eine besondere Bestimmung für erforderlich erachtet worden wäre, auch dann ein, wenn derjenige, der eine letztwillige Verfügung errichtet hat, nachträglich durch Entmündigung wegen Geisteskrankheit die Testirfähigkeit verliert. Es werden übrigens zur Zeit nur wenige Personen sich finden, welche bereits vor Zurücklegung des sechszehnten Lebensjahres testirt haben, wennschon der Beginn der Testirfähigkeit in dem größeren Theile des Reiches (Mot. Bd. 5 S. 247, 248) an einen früheren Termin geknüpft ist.

Testirfähigkeit.

Nach gemeinem Rechte kann ein von Anfang an gültiges Testament seine Gültigkeit nachträglich dadurch verlieren, daß der Testator der zur Erbeseinsetzung erforderlichen Rechtsfähigkeit verlustig wird; Wiedererlangung der Rechtsfähigkeit vor dem Tode hat Wiederaufleben des Testamentes zur Folge. Dem preuß. A. L. R. I, 12 §§ 11, 13, 14 zufolge ist die Fähigkeit oder Unfähigkeit des Erblassers, letztwillig zu verfügen, nach dem Zeitpunkte der Errichtung der Verfügung zu beurtheilen. Sofern jedoch die Unfähigkeit zur Zeit der Errichtung auf dem Verbote eines positiven Gesetzes beruht, welches sich nicht auf einen Mangel der natürlichen Fähigkeit zur Willenserklärung bezieht, soll die letztwillige Verfügung gültig werden, wenn das Hinderniß in der Folge hinweggefallen ist; andererseits wird die Unfähigkeit, wenn sie als Strafe einer gesetzwidrigen Handlung anzusehen ist, auch auf vorher errichtete letztwillige Verordnungen zurückerstreckt. Die Vorschriften des A. L. R. haben wohl nur den Fall im Auge, daß eine entsprechende thatsächliche Aenderung in der Rechtsstellung des Testators eintritt; sie werden aber von der Jurisprudenz auch für den Fall einer durch einen Wechsel der Gesetzgebung herbei-

geführten Aenderung als maßgebend erachtet. In Oesterreich wird die Rechtsfähigkeit des Testators nach den Vorschriften des Gesetzes beurtheilt, unter dessen Herrschaft das Testament errichtet worden ist. Das B. G. B. kennt eine Beschränkung der zum Testiren nöthigen Rechtsfähigkeit nicht. Begrifflich muß diese Rechtsfähigkeit sowohl zur Zeit der Errichtung der Verfügung als zur Zeit des Todes des Erblassers vorhanden sein. Hat Jemand unter der Herrschaft des bisherigen Rechtes eine letztwillige Verfügung errichtet, ohne die dazu erforderliche Rechtsfähigkeit zu besitzen, so bleibt die Verfügung nichtig, auch wenn der Erblasser erst unter der Herrschaft des B. G. B. stirbt.

b) Inhalt der letztwilligen Verfügung.

b) Die Wirksamkeit einer letztwilligen Verfügung untersteht, wenn der Erblasser vor dem Inkrafttreten des B. G. B. gestorben ist, dem bisherigen Rechte, wenn der Erblasser später stirbt, den Vorschriften des B. G. B. (Abs. 1 Satz 1). Der in den auf S. 308 angeführten preuß. Patenten eingenommene Standpunkt, daß, wenn der Erblasser unter der Herrschaft des neuen Gesetzes stirbt, dieses Gesetz für den Inhalt einer früher errichteten letztwilligen Verfügung nur insoweit maßgebend ist, als seine Vorschriften prohibitiver bezw. zwingender Natur sind, wird nicht getheilt. Eine solche Abweichung von dem allgemeinen Grundsatze ist innerlich nicht begründet und empfiehlt sich auch deshalb nicht, weil die Scheidung zwischen absoluten und dispositiven Vorschriften nicht selten mit Schwierigkeiten verbunden ist. Von selbst versteht es sich, daß, soviel die Auslegung einer vor dem Inkrafttreten des B. G. B. errichteten letztwilligen Verfügung anlangt, die zur Zeit der Errichtung geltenden Auslegungsvorschriften maßgebend sein müssen.

Einsetzungsfähigkeit.

Vielfach wird besonders hervorgehoben, daß die Fähigkeit, in einer letztwilligen Verfügung bedacht zu werden, nach dem zur Zeit des Todes des Erblassers geltenden Rechte sich bestimme. Dem B. G. B. sind Beschränkungen dieser Fähigkeit unbekannt (Mot. Bd. 5 S. 14, 15). Die Frage, ob einer Person eine Zuwendung gemacht werden kann, betrifft den Inhalt der letztwilligen Verfügung. Die maßgebende Bedeutung der Vorschriften des B. G. B. für die letztwilligen Verfügungen der unter seiner Herrschaft versterbenden Personen kann daher keinem Zweifel unterliegen. Die römische Lehre von den tria tempora ist antiquirt.

c) Aufhebung einer letztwilligen Verfügung.

c) Die Aufhebung einer letztwilligen Verfügung bestimmt sich formell wie materiell nach den Gesetzen, welche zur Zeit der Vornahme des auf die Aufhebung gerichteten Aktes in Geltung stehen (Abs. 2 Satz 1).

d) Gemeinschaftliche letztwillige Verfügungen.

d) Das B. G. B. § 1913 gestattet nicht die Errichtung gemeinschaftlicher letztwilliger Verfügungen seitens mehrerer Personen. Dessenungeachtet bleiben die vor dem Inkrafttreten des B. G. B. errichteten gemeinschaftlichen letztwilligen Verfügungen in Kraft. Es muß aber, soll der materiellen Gerechtigkeit nicht Eintrag geschehen, bei einem wechselseitigen korrespektiven Testamente, wenn die Testirenden nicht blos sich gegenseitig unter der Bedingung oder Voraussetzung des Nichtwiderrufes als Erben eingesetzt, sondern außerdem ein jeder für den Fall seines Ueberlebens Anordnungen zu Gunsten Dritter getroffen hat und die Bedingung bezw. Voraussetzung auf den Fortbestand dieser Anordnungen erstreckt ist (vergl. Mot. Bd. 5 S. 254), das bisherige Recht auch für die Beurtheilung der Frage maßgebend bleiben, ob

der Ueberlebende nach Annahme der Erbschaft des Verstorbenen noch in der Lage sei, die von ihm zu Gunsten Dritter getroffenen Anordnungen zu widerrufen. Die Frage betrifft die Wirkung der letztwilligen Verfügung; es würde deshalb, in Ermangelung einer besonderen Bestimmung (Abs. 2 Satz 2), auf Grund des Abs. 1 Satz 1 anzunehmen sein, daß in den Fällen, in welchen der Tod des zuerst versterbenden Theiles erst unter der Herrschaft des B. G. B. eintritt, die Vorschriften des B. G. B. Platz zu greifen hätten.

2. Erbeinsetzungsverträge.

2. Erbeinsetzungsverträge. Der gewöhnlichen Meinung zufolge soll ein Erbeinsetzungsvertrag sowohl hinsichtlich der Form als hinsichtlich des Inhaltes nach den Gesetzen zur Zeit seines Abschlusses zu beurtheilen sein. Die besondere Natur des Erbeinsetzungsvertrages als Geschäft von Todeswegen wird dabei nicht genügend berücksichtigt. Gegenstand und Inhalt des Erbeinsetzungsvertrages ist die Verfügung über den Nachlaß des Vertragserblassers, und das Schicksal dieses Nachlasses muß sich nach den zur Zeit des Todes des Vertragserblassers geltenden Gesetzen bestimmen. Die für das anzuwendende Recht maßgebenden Gesichtspunkte sind daher in der Hauptsache die gleichen wie bei der letztwilligen Verfügung. Hieran festzuhalten wird um so mehr geboten sein, als nach § 1946 des B. G. B. die für die Erbeinsetzung durch Vertrag geltenden Grundsätze im Wesentlichen mit denjenigen, denen die Erbeinsetzung durch letztwillige Verfügung untersteht, übereinstimmen, und es nicht wohl angeht, einer letztwilligen Anordnung deshalb, weil sie mit den Vorschriften des B. G. B. in Widerspruch sich befindet, Wirksamkeit zu versagen, die gleiche Anordnung dagegen, wenn sie eine vertragsmäßige ist, als wirksam zu behandeln. Allerdings ist nicht ohne Gewicht, daß der Erbeinsetzungsvertrag nicht, wie eine letztwillige Verfügung, der einseitigen Aufhebung unterliegt; es kann sich ergeben, daß in Folge der Anwendung des neuen Rechtes auf den Inhalt der Dispositionen diese eine Bedeutung und Tragweite erhalten, welche der Absicht und dem Interesse des einen oder des anderen Vertragschließenden nicht gerecht wird. Allein die angedeutete Gefahr ist bei dem freien Standpunkte, welchen das B. G. B. in der Behandlung der Verfügungen von Todeswegen einnimmt, nicht groß. Bedenken könnten nur für den Fall entstehen, daß in Ansehung früher geschlossener Erbeinsetzungsverträge die Frage, inwieweit der Erblasser an seine Verfügungen gebunden sei, nicht nach bisherigem Rechte, sondern nach den Vorschriften des B. G. B. (§ 1956 Abs. 4) beurtheilt würde. Dem wird vorgebeugt durch die Vorschrift des Abs. 2 Satz 2.

Die P. V. zum sächs. G. B. § 24 erstreckt die für die Beurtheilung früher errichteter letztwilliger Verfügungen im § 23 (S. 313) aufgestellte Vorschrift auch auf die vor dem Inkrafttreten des G. B. geschlossenen Erbverträge insofern, „als für die Erfordernisse ihrer Errichtung das bisherige Recht gilt, dagegen aber, wenn der Vertragserblasser erst nach dem gedachten Zeitpunkte stirbt, die Erbfolge aus dem Erbvertrage, insbesondere auch rücksichtlich der Frage, inwieweit dieselbe wegen verletzter Pflichttheilsrechte wegfällt, nach dem bürgerlichen Gesetzbuche zu beurtheilen ist". Der Entw. von Mommsen, Einf. Ges. § 7, enthält die Bestimmung: „Die Gültigkeit der Erbverträge, welche vor dem Zeitpunkte, mit welchem das Reichsgesetz über das Erbrecht in Kraft

tritt, errichtet worden sind, ist nach dem bisherigen Rechte zu beurtheilen. Wenn jedoch der Erblasser erst nach dem gedachten Zeitpunkte stirbt, so ist die Frage, inwieweit der Erbvertrag wegen verletzter Pflichttheilsrechte angefochten werden kann, nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes zu entscheiden, vorausgesetzt, daß nicht das bisherige Recht dem Pflichttheilsberechtigten günstiger und der Erbvertrag zwischen Personen geschlossen ist, welche nach dem Reichsgesetz einen Erbvertrag mit einander zu schließen nicht befugt sind".

Die Beurtheilung des Vermächtnißvertrages ist keine andere als diejenige des Erbeinsetzungsvertrages.

3. Erbverzichtsvertrag.

3. Der Erbverzichtsvertrag ist nach dem B. G. B. (§ 2019; Mot. Bd. 5 S. 471) eine Verfügung von Todeswegen, durch welche der Erblasser unter Zustimmung des Verzichtenden eine Aenderung der gesetzlichen Erbfolge herbeiführt. Dieser Grundauffassung zufolge kann die Zulässigkeit und Wirksamkeit eines vor dem Inkrafttreten des B. G. B. geschlossenen Erbverzichtvertrages, wenn der Erblasser erst nach diesem Zeitpunkte stirbt, nur nach den Vorschriften des B. G. B. beurtheilt werden. Von besonderer Bedeutung ist hierbei, daß, während die bisherigen Gesetze überwiegend die Abkömmlinge des verzichtenden Elterntheiles in mehr oder minder weitgehender Weise an den Verzicht binden, das B. G. B. den selbständigen Karakter des Erbrechtes der Abkömmlinge auch insoweit zur Geltung bringt und jede Bindung der Abkömmlinge an den Verzicht des Elterntheiles ablehnt (§§ 1972, 2023; Mot. Bd. 5 S. 481). Gegen die Erstreckung der Vorschriften des B. G. B. auf früher geschlossene Erbverzichtsverträge läßt sich mit Rücksicht hierauf geltend machen, daß diese Verträge zu einem nicht geringen Theile, unter entsprechender Abfindung des Erben, gerade im Hinblicke darauf abgeschlossen sein werden, daß der Verzicht dem bestehenden Rechte gemäß nicht blos den Verzichtenden selbst, sondern auch dessen Abkömmlinge band, und daß daher Zweck und Erfolg solcher Verträge wesentlich alterirt werden können, wenn die Bestimmungen des B. G. B. Platz greifen. Das Gewicht dieser Erwägung ist nicht gering. Allein dieselbe kann nicht dazu führen, den Grundsatz des Abs. 1 Satz 1, nach welchem die gesetzliche Erbfolge in Gemäßheit des zur Zeit des Eintrittes des Erbfalles geltenden Rechtes sich bestimmt, zu durchbrechen. Zudem ist ein Erbverzicht immer ein mehr oder minder gewagtes Geschäft, und die für den Erbverzicht gewährte Abfindung geht gegenüber eintretenden Abkömmlingen nicht verloren, da die letzteren nach § 2023 des B. G. B. insoweit ausgleichungspflichtig sind bezw. die Abfindung auf den Pflichttheil sich anrechnen lassen müssen.

4. Schenkung von Todeswegen.

4. Das B. G. B. erkennt die Schenkung von Todeswegen nicht als ein besonderes Rechtsinstitut an (§ 1963; Mot. Bd. 5 S. 350—352). Soweit die Schenkung von Todeswegen nach bisherigem Rechte diesen Karakter hat, wird die Gültigkeit der in Gemäßheit dieses Rechtes vorgenommenen Schenkungen von Todeswegen auch unter der Herrschaft des B. G. B. nicht zu beanstanden sein.

5. Anordnungen, die nicht das Vermögen betreffen.

5. Nach § 1753 des B. G. B. umfaßt der Ausdruck „Verfügung von Todeswegen" auch eine solche Anordnung des Erblassers, welche nicht dessen Vermögen, sondern familienrechtliche Verhältnisse (vergl. § 1538 Abs. 2,

§§ 1636, 1640 Nr. 5, §§ 1652, 1693, 1718) betrifft. Soweit eine Anordnung dieser Art vor dem Inkrafttreten des B. G. B. getroffen worden ist, findet auf dieselbe die Vorschrift des Abs. 2 Satz 1 und nicht minder die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 Anwendung. Es ergiebt sich hieraus, daß, wenn der Erblasser nach dem Inkrafttreten des B. G. B. gestorben ist, in denjenigen Fällen, in welchen nach den Vorschriften des B. G. B. die Wirksamkeit einer Anordnung von den im § 1636 Satz 2 des B. G. B. bezeichneten Voraussetzungen abhängig ist, diese Voraussetzungen zur Zeit des Todes des Erblassers vorliegen müssen, da es insoweit sich nicht um die Errichtung, sondern um die Zulässigkeit der Anordnung handelt.

Erbschaftliches Liquidationsverfahren.

Die das erbschaftliche Liquidationsverfahren betreffende Vorschrift im Abs. 1 Satz 2 beruht im Wesentlichen auf denselben Gründen, welche zu der Aufnahme des Art. 100 und des Art. 119 Abs. 2 (S. 250) geführt haben. Die Wiederholung des § 15 Abs. 2 des Einf. Ges. zur C. P. O. ist unterlassen, da der Inhalt desselben auch bei dem Schweigen des Gesetzes aus den Vorschriften der C. P. O. sich von selbst ergiebt.

Druck der Norddeutschen Buchdruckerei, Berlin, Wilhelmstraße 32.

Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich erste Lesung ; nebst Motiven

Berlin ; Leipzig 1888